Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1945)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Januar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt
des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Roggwil, den 5. Januar 1945.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates habe ich den Beginn einer ausserordentlichen Wintersession des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 22. Januar 1945.** Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, um **14.15** Uhr, zur ersten Sitzung im Grossratssaal, Rathaus zu Bern, einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Errichtung des Inventars.
2. Dekret über die kantonale Rekurskommission.
3. Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939.
4. Dekret vom 15. November 1933 über die Organisation der Finanzen und Domänen; Ergänzung. (Bestellung einer Kommission.)

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 21. Januar 1945.

Finanzdirektion:

1. Kenntnisgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
2. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2).
3. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringende Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4).
4. Käufe und Verkäufe von Domänen.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion:

1. Beschluss des Grossen Rates über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern.
2. Kreditbewilligung an die Arbeitsanstalt St. Johannsen zwecks Erstellung der Wäscherei und Tröckneanlage.
3. Einbürgerungen.
4. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion:

Waldankäufe und -Verkäufe.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.

Direktion des Innern:

Arbeitsbeschaffungskredite.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Militärdirektion:

Beiträge an Luftschutzbauten.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn Hubacher betreffend Reinhaltung der öffentlichen Gewässer; Beantwortung.
2. Motion des Herrn Schwarz über die Beseitigung der Zensur und polizeilichen Kontrolle politischer Versammlungen.
3. Motion des Herrn Kunz (Thun) für den Erlass eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues.
4. Motion des Herrn Zürcher (Bönigen) über die alpwirtschaftliche Schule Brienz.
5. Motion des Herrn E. Burren über die Bedürfnisse von Armee und Wirtschaft.
6. Motion des Herrn Tschannen (Gerzensee) betreffend Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Dienstboten.
7. Motion des Herrn Dr. Freimüller über die Besoldungs- und Ausbildungsverhältnisse des medizinischen Hilfspersonals.
8. Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend Subventionierung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen.
9. Postulat des Herrn Reinhard (Bern) über Förderung des Wohnungsbaues auf weite Sicht.
10. Postulat des Herrn Rufer betreffend Aenderung der Vorschriften über die Selbstversorgerzuteilungen bei Hausschlachtungen.
11. Interpellation des Herrn Dr. Morf über die Erhaltung des Gurnigelbades.
12. Interpellation des Herrn Schwarz betreffend Umgehung der Vorschriften über Bodenspekulation.
13. Interpellation des Herrn Scherz über die Absatzverhältnisse für Nutzvieh im Oberland.
14. Interpellation des Herrn Schwendimann über das Rodungs- und Entsumpfungsprojekt Seeliswald.
15. Interpellation des Herrn Kleinjenni betreffend Viehpreise im Oberland.
16. Interpellation des Herrn Locher über den Mangel von Arbeitskräften in der Landwirtschaft.
17. Interpellation des Herrn Tschanz über landwirtschaftliche Produktenpreise.
18. Interpellation des Herrn Dr. Bärtschi betreffend Errichtung eines schweizerischen Hochschulinstitutes für Versicherungswissenschaft.
19. Einfache Anfrage des Herrn Stäger betreffend Preise für Nutzvieh im Oberland.
20. Einfache Anfrage des Herrn Michel betreffend Truppenunterkunft in der Ajoie.
21. Einfache Anfrage des Herrn Burgdorfer (Burgdorf) über den Ablösungsdienst bei Grenztruppen.
22. Einfache Anfrage des Herrn Burgdorfer (Burgdorf) betreffend Gemeindesteueransatz.
23. Einfache Anfrage des Herrn Amann betreffend Veranlagung und Bezug der Steuern.
24. Einfache Anfrage des Herrn Bickel über Dienstbotenmangel infolge Neurekrutierungen für den FHD.
25. Einfache Anfrage des Herrn Juillard über die Ermässigung der Anbaupflicht für Getreide im Berner Jura.
26. Einfache Anfrage des Herrn Egger (Frutigen) betreffend die Schaffung eines Fonds zur Bekämpfung von Engerlingsschäden.
27. Einfache Anfrage des Herrn Cueni betreffend Dienstleistungen der ältern Altersklassen bei den Grenztruppen.
28. Einfache Anfrage des Herrn Weibel über die Dienstleistungen der Grenztruppen.
29. Einfache Anfrage des Herrn Schlappach betreffend Eingaben von jurassischen Vereinigungen.
30. Einfache Anfrage des Herrn Amann betreffend Empfehlung von Schulreisen in den Jura.
31. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Brändli betreffend Aufenthalt und Niederlassung der bei der Sustenstrasse und den KWO beschäftigten Arbeiter.
32. Einfache Anfrage des Herrn Kohli über die Waldpflege und die Bewirtschaftung von Privatwäldern.
33. Einfache Anfrage des Herrn Willemain betreffend Abgabe von Schuhwerk zu ermässigten Preisen an Wehrmänner.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte.
3. Dekret betreffend die Errichtung des Inventars.
4. Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.
5. Motionen, Postulate und Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Fr. Meyer.

Erste Sitzung.

Montag, den 22. Januar 1945,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Brönnimann, Burgdorfer (Schwarzenegg), Cueni, Gfeller, Gygax, Hueber, Ilg, Imhof, Kummer, Linder, Meister, Queloz, Reusser, Rihs, Rubi, Schäfer, Schori, Stettler (Schangnau), Tschanz, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hachen, Rytz.

Präsident. Ich begrüsse Sie zur ausserordentlichen Jännersession. Ihnen zum Gruss hat man heute wiederum die Räte- und Burgerglocken läuten lassen, wie dies früher Brauch und Sitte war, als die Ratsherren vom Münster aus den Gang ins Rathaus machten. Möge das Glockengeläute die versöhnliche Stimmung geschaffen haben, welche nötig ist zur erspriesslichen Zusammenarbeit. Ich danke dem Kirchenrate der Münstergemeinde für die Wiedereinführung dieser alten Tradition.

Leider ist am Regierungstisch der Platz des Herrn Baudirektors Grimm leer. Herr Regierungsrat Grimm ist infolge eines Unfalles gezwungen worden, Spitalaufenthalt zu nehmen. Wir nehmen mit Bedauern davon Kenntnis und wünschen Herrn Regierungsrat Grimm baldige Genesung. In verdankenswerter Weise hat es Herr Regierungsrat Dr. Guggisberg übernommen, die Geschäfte der Baudirektion hier zu vertreten.

Mit dem Grusse an Sie kann ich einige, für den Staat Bern und den Grossen Rat ehrende und erfreuliche Gratulationen kundgeben. Die vereinigte Bundesversammlung hat in ihrer Dezembersession den Vertreter des Standes Bern in der obersten Landesbehörde, Herrn Bundesrat Eduard v. Steiger, zum Bundespräsidenten für 1945 gewählt. Am Tage der Wahl wehte auf dem Rathaus in Bern die Bernerfahne, an der Feier zu Ehren von Bundespräsident v. Steiger war der Grosse Rat durch Mitglieder des Büros vertreten und Herr Regierungspräsident Mouttet überbrachte dem Gewählten in prächtigen Worten die Glückwünsche der Regierung und des Bernervolkes. Ich gratuliere Herrn Bundespräsident v. Steiger von diesem Stuhle aus im Namen des Grossen Rates zu seiner überaus ehrenvollen Wahl und wünsche ihm eine glückliche Tätigkeit in diesem schicksalgestaltenden Jahre 1945.

Ich möchte keine falschen Hoffnungen erwecken, es erfüllt uns aber alle mit Stolz und Genugtuung, dass Herr Bundespräsident v. Steiger, wenn ich richtig orientiert bin, seine politische Laufbahn im Grossen Rate begann. Im alten Ratssaale war er eine überragende Gestalt und wir erinnern uns daran, wie er es verstand, die schwersten Dinge in seiner volkstümlichen Weise vorzutragen, wie er seine Reden mit scharfer Logik, aber mit vornehmer Ritterlichkeit formulierte. Herr Bundespräsident v. Steiger entstammt einer alten, im Kanton Bern ehemals herrschenden Familie. Möge es Herrn Bundespräsident v. Steiger gelingen, die alte mit der neuen Zeit zu verbinden oder gar zu vereinigen.

Der Nationalrat wählte in seiner Dezembersession unsern Herrn Baudirektor, Herrn Regierungsrat Robert Grimm, zu seinem Vizepräsidenten. Ich beglückwünsche ihn im Namen des Grossen Rates zu seiner Wahl und hoffe, dass er in seinem neuen Amte volle Befriedigung und erfolgreiche Arbeit bringen werde.

Die Herren Regierungsrat und Nationalrat Stähli und Ständerat Weber konnten auf eine 25-jährige Tätigkeit in den eidgenössischen Räten zurückblicken. Sie wurden dafür mit Blumen beschenkt. Ich füge den Blumen den Dank des Bernervolkes bei für den Einsatz für die Interessen Berns im Bundeshaus und gratuliere den Herren zu ihrem Amtsjubiläum.

Die Ehrungen und die Dankbarkeit, denen wir soeben Ausdruck verliehen, müssen uns an die Erfüllung unserer eigenen Aufgaben mahnen. Unsere Bundesregierung ist in den letzten Monaten mehrmals vor schwere Aufgaben gestellt worden. Man hat daraus Krisen abgeleitet. Wenn auch diese Krisen — wenn überhaupt das Wort angewendet werden darf — einen friedlichen Ausklang nahmen, so ist trotzdem viel Düsteres und Schweres über die Schwelle des Jahres gegangen. Ich erinnere nur an die Einfuhrschwierigkeiten, die schon zu Produktionsstörungen, zu Arbeitslosigkeit und zu Schwierigkeiten in der Landesversorgung geführt haben. So bringt uns das Jahr 1945 keine Entlastung; im Gegenteil, es braucht die Kraft aller, um den grossen Aufgaben, die uns gestellt sind, der Verteidigung der Grenzen, der Versorgung mit Nahrungsmitteln, der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gerecht zu werden. Dabei werden die Aufgaben des Staates immer grösser. Die Verhältnisse zwingen zu immer vermehrten staatlichen Eingriffen. Auch wenn man aus dem Staate keinen Götzen machen will, so muss man doch bemerken, dass sein Einfluss immer grösser wird und damit die Aufgaben der Parlamente wachsen.

Wir können im Kanton Bern die erfreuliche Tatsache verzeichnen, dass in letzter Zeit die Arbeit seines Rates durch das Volk immer anerkannt wurde. So auch gestern bei der Abstimmung über die Abänderung der Schulgesetzgebung. Das grosse Mehr von annehmenden Stimmen ist besonders erfreulich.

Auch in der eidgenössischen Frage hat gestern das Bernervolk seine Antwort im Sinne des Fortschrittes gegeben. Man muss bei der Betrachtung des Abstimmungsresultates an den Ausspruch Gottfried Kellers erinnern, der sagte, auf dem trockenen

Holzboden der Schweiz gedeihe keine Literatur. Er meinte damit, dass sich das Schweizervolk nicht so rasch in Begeisterung und Schwung bringen lasse. Das müssen sich diejenigen merken, die heute noch glauben, eine staatspolitisch fortschrittliche Gesinnung verhindern zu können. Was den Berner Bär anbelangt, wird er seinen geraden Weg gehen mit dem unerschütterlichen Willen, sein Volk in ruhiger, aber zäher Art in eine aufbauende, sozial und volkswirtschaftlich gesunde Zukunft zu führen. Sitzung und Session sind eröffnet.

Leider haben wir wieder den Tod eines ehemaligen Mitgliedes unserer Regierung zu beklagen. An den Folgen eines Schlaganfalles ist am 11. Januar mitten aus der Arbeit heraus im Alter von bald 70 Jahren alt Regierungsrat Professor Dr. Friedrich Volmar gestorben. Friedrich Volmar war eine starke Persönlichkeit, die nicht nur das bernische Verkehrswesen schlechthin, sondern die bernische Verkehrspolitik massgebend beeinflusste, da er den Fachmann in Verkehrsfragen und den Politiker in sich vereinigte. Persönlich eine eher knorrige Natur, war er durchdrungen von einem wahren Gerechtigkeitssinn und von einer ausgeprägten sozialen Gesinnung. Das zeigte sich immer wieder in den Verhandlungen, welche er mit Bezug auf Personalfragen zu führen hatte.

Als bernischer Fürsprecher 1898 patentiert, trat er 1916 erstmals in die Verwaltung des Staates ein, zuerst als Präsident der Rekurskommission und 1920 als Regierungsrat und Finanzdirektor. Schon als solcher wurde er in verschiedene Verwaltungsräte gewählt.

So war er Vize-Präsident der Hypothekarkasse, Staatsvertreter im Verwaltungsrat der BLS und der Bern-Muri-Worb-Bahn.

Es erregt Bewunderung und Staunen, wenn man heute auf das Lebenswerk Dr. Friedrich Volmars zurückschaut, und man kann sich die Erfüllung seiner Lebensaufgabe nur erklären, wenn man weiss, dass sich in ihm Theorie und Praxis abgewogen gegenseitig ergänzten. 1913 liess er sich als Privatdozent an der Berner Hochschule für Eisenbahn- und Verkehrsrecht habilitieren, 1919 wurde er zum ausserordentlichen Professor gewählt. Professor Volmar fällt das Verdienst zu, unsere Hochschule zur ersten Universität der Schweiz gemacht zu haben, die das Verkehrswesen in ihrem Lehrplan berücksichtigt hat. Er lehrte Verkehrsgeschichte, Verkehrswesen, Verkehrspolitik.

Den entscheidenden Schritt seines Lebens tat der Verstorbene offenbar 1926, als er sich zum Direktor der BLS wählen liess. Hier zeigte er, dass er nicht nur anerkannter Theoretiker auf dem Gebiete des Verkehrswesens und der beste Kenner des schweizerischen und internationalen Verkehrsrechtes war, sondern dass seine Fähigkeiten für die praktische Verkehrspolitik nicht weniger gross waren. Und schliesslich kam hier auch der Jurist zur Geltung, der alle Fragen des Verwaltungsrechtes persönlich löste.

Neben all dem hat Friedrich Volmar noch Zeit gefunden, im Gewerbeverein als Sekretär zu amten, der Wohnsitzgemeinde Ostermundigen als Gemeindepräsident zu dienen und eine grosse Anzahl historischer, juristischer und verkehrspolitischer Bücher und Schriften herauszugeben. Mit alt Regierungsrat Volmar ging ein Staatsmann von uns, der verdient, dass ihn das Bernervolk ehrend in Erinnerung behält. Ich ersuche die Herren, sich zu Ehren des Verstorbenen von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben

des bernischen Staatspersonalverbandes:

Bern, den 28. Dezember 1944.

Herrn Regierungsrat Dr. Guggisberg
Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat!

In seiner Sitzung vom 27. Dezember nahm der Zentralvorstand des BSPV Kenntnis vom Verlauf und Ergebnis der Verhandlungen über die Besoldungsrevision und die Teuerungszulagen pro 1945.

Dabei wurde erneut festgestellt, dass diese Verhandlungen im Geiste der gegenseitigen Achtung und Anerkennung geführt werden konnten, und dass die Organe der Finanzdirektion und der Regierungsrat den Wünschen des Personals weitgehend Rechnung getragen haben. Besonders hervorgehoben wurde die Gründlichkeit und die loyale Art, mit der Sie und Herr Dr. K. unsere Vorschläge geprüft und berücksichtigt haben.

Unsere Beziehungen zum Personal anderer kantonaler und kommunaler Verwaltungen geben uns einen tiefen Einblick in die personalrechtlichen und Besoldungsverhältnisse der meisten Kantone und grösseren Gemeinden unseres Landes. In letzter Zeit konnten wir oft feststellen, dass die Massnahmen des Kantons Bern überall mit grossem Interesse verfolgt und immer mehr zum Vorbild genommen werden. Im Gegensatz zu frühern Jahren hört man heute sehr oft an Tagungen des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz und der Nationalen Aktionsgemeinschaft (NAG) vom fortschrittlichen Kanton Bern sprechen.

Der Zentralvorstand hat uns beauftragt, Ihnen, Herr Regierungsrat, Ihren Beamten — speziell Herrn Dr. Kupper — und den zuständigen Behörden für das grosse Verständnis bestens zu danken und Sie zu bitten, diesen Dank des Personals auch an den Regierungsrat und den Grossen Rat weiterzuleiten. Der Zentralvorstand hofft zuversichtlich, das gute Einvernehmen und fruchtbare Zusammenwirken zwischen Finanzdirektion und Personalverbänden werde auch im kommenden Jahr fortbestehen.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel entbieten wir Ihnen unsere besten Wünsche und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Bern. Staatspersonalverband

Der Präsident: O. Peter. Der Sekretär: Dr. Luick.

Präsident. Der Berner Männerchor sendet eine Einladung zur Teilnahme an einem Konzert zur Feier des 75-jährigen Bestehens. Ich möchte Sie bitten, an diesem Konzert, das am 18. Februar stattfinden wird, recht zahlreich teilzunehmen. Wenn der Rat einverstanden ist, wird das Bureau eine Delegation zur Teilnahme an diesem Konzert bestellen. (Zustimmung.)

In der Kommission zur Vorberatung des Kirchengesetzes ist Herr Bickel auf eigenen Wunsch durch Herrn Fähndrich ersetzt worden.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Die Präsidentenkonferenz hat folgende Beschlüsse gefasst: Das Dekret über die Organisation der Direktion der Finanzen und Domänen soll der Staatswirtschaftskommission zur Vorberatung überwiesen werden. (Zustimmung.) Die Steuerdekrete sind noch nicht alle vorbereitet; es fehlen noch die Dekrete über die Steuerveranlagung und über den Steuerausgleichsfonds. Die Präsidentenkonferenz hat beschlossen, zur Vorberatung dieser Dekrete auf den 26. Februar eine neue ausserordentliche Grossratssession einzuberufen, damit die Dekrete noch vor dem Abschluss der Steuerveranlagung fertiggestellt werden können.

Die Motion Rufer wird zurückgezogen; die Motion Zürcher (Bönigen) wird wegen Militärdienstes des Motionärs auf die nächste Session verschoben. Alle übrigen Geschäfte sind bereit und sollen womöglich in dieser Session behandelt werden. Die Session sollte auf zwei Wochen ausgedehnt werden, da die Herren von der Landwirtschaft jetzt besser abkömmlich sind als später.

Ich beantrage eine Ergänzung der heutigen Traktandenliste, indem die beiden Steuerdekrete abgesetzt werden, dafür würde das Kirchengesetz auf die Liste genommen. (Zustimmung.)

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt an Stelle des zurückgetretenen Herrn Rubin neu in den Rat ein:

Herr Gottfried Zingre, Viehzüchter, in Gstaad,

Herr Zingre leistet den verfassungsmässigen Eid.

Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Deitingen-Wangen; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos genehmigt wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Deitingen-Wangen a. A. und Umgebung ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung, welche sie auf dem Gebiet der Entwässerung Deitingen-Wangen in den Gemeinden Deitingen, Flumenthal und Subingen, Kanton Solothurn, sowie Wangen a. A. und Wangenried, Kanton Bern, durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst die Neueinteilung der Güter auf einer Fläche von 817 ha, die Neuerstellung von 40,775 km neuen und die Verbesserung von 12,715 km bestehenden Wegen. Die Kosten dieses Unternehmens sind veranschlagt zu Fr. 930 000. —. Der bernische Teil umfasst eine Fläche von 179 ha oder zirka 22 % der gesamten Perimeterfläche. Bei der vorgesehenen flächenmässigen Verteilung der Kosten auf die beiden subventionierenden Kantone entfällt somit auf den Kanton Bern ein voraussichtlicher Kostenbetrag von Franken 205 000. —.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat am 22. Februar 1944 einen Beitrag von 25 % an den solothurnischen Teil des Unternehmens, höchstens Fr. 181 250. —, bereits bewilligt.

Gestützt auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat an den bernischen Kostenanteil des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens Fr. 51 250. —, zuzusichern.

Diese Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Bodenverbesserungen Rubrik A m 20 und unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Alle erforderlichen Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeit dem kantonalen Kulturingenieurbureau zur Genehmigung vorzulegen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt bedürfen der Bewilligung dieser Instanz. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als auch die Bewilligung des eidgenössischen Meliorationsamtes vorliegt.

3. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

4. Für die Vergebung von Arbeiten auf bernischem Kantonsgebiet an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

5. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen, ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

6. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

7. Vor der Schlusszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Flurgenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Sand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Genossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1947.

10. Die Flurgenossenschaft hat innert zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme schriftlich zu erklären.

Bodenverbesserung; Rodung Eichiwald, Gemeinden Dotzigen und Diessbach.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat hat am 24. Dezember 1943 die Rodung von zirka 21 ha im Eichiwald, der den Burgergemeinden Dotzigen und Diessbach gehört, verfügt.

Die Rodungskosten stellen sich einschliesslich der Entschädigung des vorzeitigen Abtriebes

für die 10,3588 ha grosse Rodung der Burgergemeinde Diessbach auf	Fr.	93 000.—
und für die 10,9950 ha grosse Rodung der Burgergemeinde Dotzigen auf	»	91 000.—
zusammen somit	Fr.	184 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, den Burgergemeinden Dotzigen und Diessbach an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserung einen Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens aber Franken 46 000.—, zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20 unter den folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Burgergemeinden Dotzigen und Diessbach sind verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haften für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen. Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen. Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt hat.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

4. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken. Im Grundbuch ist folgende Eintragung vornehmen zu lassen:

«Dieses durch eine subventionierte Rodung gewonnene Land darf innert 20 Jahren, vom Tage der Subventionsauszahlung an gerechnet, nur mit Bewilligung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.»

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Die Beiträge werden soweit zugesichert, als die Kosten vom Bund als subventionsberechtigt anerkannt werden.

8. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1945.

10. Die Burgergemeinden verpflichten sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

11. Die Burgergemeinden haben zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Bodenverbesserung; Gesamtmelioration Melchnau-Busswil.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner spricht dazu Grossrat Lerch, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Melchnau-Busswil sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines grossen Meliorationswerkes, welches sich über das gesamte Kulturland der Gemeinde Melchnau und die entwässerungsbedürftigen Flächen der Gemeinde Busswil b. M. erstrecken soll. Das Unternehmen umfasst:

1. Die Korrektion des Melchnauer-Dorfbaches; Länge = 1763 m; veranschlagt zu	Fr.	157 000.—
2. Die Durchführung einer Detailentwässerung, bestehend aus:		
a) Zementrohrleitungen von 11,950 m Länge, veranschlagt zu . . .	»	280 000.—
b) Drainagen über 110 ha, veranschlagt zu . . .	»	300 000.—
3. Die Durchführung einer Güterzusammenlegung über 758 ha, verbunden mit dem Ausbau eines Wegnetzes von 35,185 m Länge, veranschlagt zu	»	640 000.—
Gesamtkosten der Melioration	Fr.	1 377 000.—

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat an dieses Meliorationswerk folgende kantonale Beiträge zuzusichern:

A. An die zu Fr. 157 000.— veranschlagten Kosten der Korrektion des Melchnauer Dorfbaches aus der Budgetrubrik X a G 1 einen Beitrag von 25 %, höchstens	Fr.	39 250.—
B. An die zu Fr. 1 220 000.— veranschlagten Kosten der Detailentwässerung und Güterzusammenlegung aus der Rubrik A m 20 für ausserordentliche Meliorationen einen Beitrag von 25 %, höchstens	Fr.	305 000.—

Diese Beitragsleistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Die Leitung der vom Bunde als Gewässerkorrektion anerkannten Arbeiten übernimmt die Baudirektion des Kantons Bern und für die als Bodenverbesserung anerkannten Arbeiten, welche die Flurgenossenschaft ausführt, die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

2. Die Flurgenossenschaft Melchnau-Busswil hat ein vom Bunde und vom Kanton zu genehmigendes Bauprogramm einzureichen.

3. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu vergeben und auszuführen. Die Vergebung erfolgt mit dem Kreisoberingenieur IV in Burgdorf, soweit es sich um den Gewässerbau handelt, und mit dem kantonalen Kulturingenieur für die Bodenverbesserung. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion, respektive Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

4. Bei der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten sind Lieferanten, Unternehmer und Arbeiter aus dem Kanton Bern zu berücksichtigen.

5. Die Auszahlung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge des Kantons Bern erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von den Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft aufgestellten Zahlungsplan und auf Grund der vom Kreisoberingenieur IV, respektive kantonalen Kultureingenieur bestätigten Arbeitsnachweise.

6. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Baudirektion, respektive Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

7. Ueber die Ausschreibung der Arbeiten der Detailentwässerung und Güterzusammenlegung, welche durch Unternehmer auszuführen sind, entscheidet die Landwirtschaftsdirektion.

8. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

9. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreisaufschläge hervorgerufen wird.

10. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

11. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

12. Für die Ausführung des Unternehmens und der Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1948.

13. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens den Direktionen der Bauten und der Landwirtschaft halbjährlich Bericht zu erstatten über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

14. Die Flurgenossenschaft hat bis zum 1. April 1945 die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Gewässerkorrektion und Bodenverbesserung; Melioration „Mittlere Oenz"; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Grossrat Müller (Herzogenbuchsee) stellt den Antrag auf Verschiebung. Zu diesem Verschiebungsantrag sprechen weiter: Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, Landwirtschaftsdirektor Stähli, ferner die Grossräte Weber (Grasswil), Müller (Herzogenbuchsee) und Studer. Der Verschiebungsantrag wird abgelehnt und der Antrag der vorberatenden Behörden wird gutgeheissen.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft «Mittlere Oenz» ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Gewässerkorrektion und der Meliorationsarbeiten, welche sie auf Gebiet der bernischen Gemeinden Niederönz, Oberönz, Bollodingen, Bettenhausen, Hermiswil, Herzogenbuchsee und Wanzwil, sowie der solothurnischen Gemeinden Aeschi und Steinhof durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:			Voranschlag
I. Gewässerkorrektion:			Fr.
Korrektion der Oenz, 6030 m . .			1 582 000
II. Melioration:			
a) Korrektion des Seebaches und neuer Mooskanal, offener Kanal 2209 m Rohrleitung . 146 m		Fr.	
zusammen . 2355 m		200 000	
b) Detailentwässerung 158 ha		565 000	
c) Rodungen 21,5 ha . .		130 000	
d) Güterzusammenlegung 587 ha		600 000	
Zusammen Melioration			1 495 000
Gesamtunternehmen			3 077 000

Auf Grund des von der Schätzungskommission aufgestellten vorläufigen Kostenverteilers für Gewässerkorrektion und Entwässerung und unter der vorläufigen Annahme gleichmässiger Verteilung der Kosten der Güterzusammenlegung auf die Fläche entallen auf das Grundeigentum der beiden Kantonsgebiete folgende Kostenanteile:

Projektteil	Kostenanteil					
	Bern		Solothurn		Zusammen	
	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
I. Gewässerkorrektion: (Oenz) .	(98,5)	1 558 000	(1,5)	24 000	(100)	1 582 000
II. Melioration:						
a) Seebach und Mooskanal . .	(98,5)	197 000	(1,5)	3 000	(100)	200 000
b) Detailentwässerung Gebiet Hinterwil	(100)	60 000	—	—	(100)	60 000
übriges Gebiet	(97,2)	491 000	(2,8)	14 000	(100)	505 000
c) Rodungen	(100)	130 000	—	—	(100)	130 000
d) Güterzusammenlegung . .	(98)	588 000	(2,0)	12 000	(100)	600 000
Zusammen Melioration	(98)	1 466 000	(2,0)	29 000	(100)	1 495 000
Gesamt-Unternehmen	(98,3)	3 024 000	(1,7)	53 000	(100)	3 077 000

Der genaue Kantonsanteil, welcher auf das Grundeigentum jedes Kantons entfällt und massgebend ist für die Ausrichtung der Staatsbeiträge, wird auf Grund des endgültigen Kostenverteilers ermittelt, welcher dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Gestützt auf die Anträge der Baudirektion und der Landwirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat, dem Grossen Rat folgende Staatsbeiträge an die auf bernisches Grundeigentum entfallenden Kostenanteile zu beantragen:

I. An die Gewässerkorrektion einen Beitrag von 25 %, höchstens	Fr. 389 500. —
II. An die Meliorationsarbeiten einen Beitrag von 25 %, höchstens	» 366 500. —
Zusammen höchstens	Fr. 756 000. —

Diese Beiträge von zusammen Fr. 756 000. — sind dem Kredit für ausserordentliche Bodenverbesserungen, Rubrik A m 20 zu entnehmen.

Diese Beitragsleistung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeit dem Kreisoberingenieur respektive dem kantonalen Kulturingenieur zur Genehmigung vorzulegen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt bedürfen der Bewilligung dieser Instanzen. Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die Bewilligung von den kantonalen und eidgenössischen Behörden erteilt worden ist.

3. Die Landwirtschaftsdirektion beziehungsweise die Baudirektion entscheiden, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens gegenüber dem Voranschlag wird kein Staatsbeitrag geleistet, es sei denn, dass sie durch erhebliche Materialpreisaufschläge und Lohnerhöhungen verursacht wären.

6. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Flurgenossenschaft hat der Landwirtschaftsdirektion und der Baudirektion während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung halbjährlich Bericht zu erstatten über den finanziellen Stand des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1948.

10. Die Flurgenossenschaft hat innert zwei Monaten nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme schriftlich zu erklären.

Bodenverbesserung; Melioration Meikirch.

Namens der vorberatenden Behörden referieren über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, und Landwirtschaftsdirektor Stähli. Ferner spricht dazu Grossrat Piquerez, dem Landwirtschaftsdirektor Stähli antwortet. Nach einer Replik von Grossrat Piquerez wird der Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen.

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Meikirch sucht um einen Beitrag nach an die Kosten einer Gesamtmelioration, welche sie in der Gemeinde Meikirch und über angrenzendes Kulturland der Gemeinde Wohlen und Kirchlindach durchzuführen beabsichtigt. Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Korrektion des obern Krebsbaches als Fortsetzung der Krebsbachkorrektion in der Gemeinde Kirchlindach, Länge = 3895 m veranschlagte Kosten	490 000. —
2. Zementrohrleitungen:	
a) im Anschluss an die Bachkorrektion, Länge 9854 m; veranschlagte Kosten	425 000. —
b) in den Separatgebieten von Wahlendorf und Grächwil Länge = 4257 m; veranschlagte Kosten	150 000. —
Gesamtlänge der Zementrohrleitungen = 14,111 m . . .	575 000. —

3. Drainagen:	Fr.
a) im Anschluss an die Bachkorrektion, Fläche = 189,62 ha; veranschlagte Kosten . .	570 000. —
b) in den Separatgebieten von Wahlendorf und Grächwil, Fläche = 40,03 ha; veranschlagte Kosten	115 000. —
Zusammen Drainagen, Fläche 229,65 ha	685 000. —
4. Güterzusammenlegung über 452,54 ha, veranschlagte Kosten	400 000. —
einschliesslich neues Wegnetz von 17,240 m Länge, neubekieste alte Wege von 8730 m Länge. Zusammen Wege von 25,970 m Länge.	
Insgesamt Kosten der Meliora-tion Meikirch	2 150 000. —

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Fr. 537 500. —, zu Lasten der Rubrik A m 20 unter folgenden Bedingungen zuzusichern:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft Meikirch ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung wegleitend.

4. Bei einer Aufteilung oder Verkleinerung der neuen Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betroffenen Parzellen betreffenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

8. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Flurgenossenschaft eine Frist gewährt bis Ende 1949.

9. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

10. Die Flurgenossenschaft hat innerhalb zweier Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Beschluss des Grossen Rates über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1945 an die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Hofer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bereits bei der Beratung des Voranschlages für 1945 habe ich namens der vorberatenden Behörden auf die Eingabe der Zivilstandsbeamten hingewiesen und die zuständigen Direktionen ersucht, mit den Interessenten zu verhandeln. Die Verhandlungen hatten damals wohl schon begonnen, hatten aber zu keinem Resultat geführt.

Die Zivilstandsbeamten machen geltend, dass sie wie alle andern Funktionäre unter der Teuerung leiden; sie verlangten in ihrer Eingabe eine Erhöhung der Kopfentschädigung von 28 auf 34 Rp., eine Erhöhung der Entschädigung für Auszüge aus dem Geburten- und Todesregister von 50 auf 60 Rp. und für die Auszüge aus den Eheregistern von Fr. 1. — auf 1. 20.

Polizeidirektion und Finanzdirektion kamen nach gegenseitiger Aussprache zum Antrag, eine Erhöhung der Kopfentschädigung von 28 auf 32 Rp. und eine Erhöhung der Entschädigungen für Registerauszüge um 10 % zu beantragen. Der Zivilstandsbeamtenverband hielt sein Begehren aufrecht und die Staatswirtschaftskommission hat sich mit diesem Geschäft ebenfalls zu befassen. Wir haben gefunden, nachdem der Durchschnitt der Teuerungszulagen für alle übrigen Staatsfunktionäre 30 % betrage, sei das Begehren des Zivilstandsbeamtenverbandes nicht übersetzt. In der Eingabe wird nachgewiesen, dass die Zivilstandsbeamten eine ganze Reihe anderer Funktionen erfüllen müssen, für die sie keine Vergütung bekommen.

Daher ersuchten wir die Regierung um erneute Stellungnahme, und heute können wir melden, dass die Regierung bereit ist, den Begehren der Eingabe in vollem Umfang zu entsprechen. Dabei

möchte ich eine Feststellung machen. Einzelne Vertreter des Zivilstandsbeamtenverbandes glaubten, wohl auf Grund gewisser Unterredungen, annehmen zu dürfen, dass der Herr Polizeidirektor ohne weiteres bereit sei, dem Begehren im vollen Umfang zu entsprechen, während der Herr Finanzdirektor als Bremsklotz auftrete. Die Situation ist folgende: In der ersten Besprechung hatte der Herr Polizeidirektor anerkannt, dass die Bewilligung von Teuerungszulagen gerechtfertigt sei. Im Uebereifer werden einzelne Vertreter des Zivilstandsbeamtenverbandes angenommen haben, das Begehren sei damit schon bewilligt, während die Aussprache im Regierungsrat eben noch gar nicht abgeschlossen war. Die Regierung kam dann zu dem von mir genannten Antrag, und zwar ohne dass innerhalb der Regierung eine Differenz aufgetreten wäre. Die Regierung hat sich dann aber der Ansicht der Staatswirtschaftskommission angeschlossen, dass auch hier Teuerungszulagen im gleichen Ausmass wie für die andern Staatsfunktionäre bewilligt werden sollten, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil wir feststellen konnten, dass innerhalb des Zivilstandsbeamtenverbandes weitergehende Begehren gestellt worden waren, während die Verbandsleitung Begehren stellte, die sich in einem bescheideneren Rahmen hielten. Wir halten dafür, dass wir dieser Leitung die Möglichkeit geben müssen, den Verband weiter in der Hand zu behalten. Das kann geschehen, wenn wir ihre mässigen Forderungen bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission beantragt einstimmig Gutheissung der Eingabe und die Regierung stimmt zu.

Präsident. Die Ansätze der gedruckten Vorlage werden von der Regierung nicht aufrechterhalten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Zivilstandsbeamten des Kantons Bern mit Ausnahme derjenigen des Zivilstandskreises Bern, beziehen im Jahr 1945 eine Teuerungszulage von 6 Rp. aus der Staatskasse auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung.

2. Die von den Gemeinden im Sinne von § 22 des Dekretes vom 20. November 1928 zu vergütenden Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten werden um 20 %, das heisst auf 60 Rp. für Geburts- und Todeseintragung und Fr. 1. 20 für jede Eheeintragung erhöht.

3. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1945 in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

St. Johannsen, Tröckneanlage; Kredit.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion der Arbeitsanstalt St. Johannsen wird ein Kredit von Fr. 50 000. — bewilligt zwecks Erstellung der Wäscherei und Tröckneanlage gemäss Projekt der Firma Ad. Schulthess & Cie., Zürich / Lausanne, vom 5. Mai 1944.

Diese Auslagen gehen zu Lasten der laufenden Anstaltsrechnung.

Beiträge an Luftschutzbauten.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger (Bern), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Einwohnergemeinde Bern wird an die als beitragsberechtigt anerkannten Erstellungskosten der Sanitätshilfestelle L Fr.
per . . . . . 827 000. —
Erstellungskosten der Sanitätshilfestelle M per . . . . . 721 450. —
Erstellungskosten der Sanitätshilfestelle S per . . . . . 786 000. —
ein kantonaler Beitrag von je 10 %, höchstens aber Fr.
für die Sanitätshilfestelle L . . . 82 700. —
für die Sanitätshilfestelle M . . . 72 145. —
für die Sanitätshilfestelle S . . . 78 600. —
bewilligt.

Die endgültigen kantonalen Beiträge werden auf Grund der von der Einwohnergemeinde Bern einzureichenden Bauabrechnungen festgesetzt; sie dürfen aber in keinem Fall die vorangeführten Höchstbeiträge überschreiten. Nachsubventionen kommen nicht in Betracht. Die Beitragsbedingungen für bauliche Massnahmen des zivilen Luftschutzes im Kanton Bern sind für die Beitragsempfängerin verbindlich.

Die bewilligten kantonalen Beiträge sind dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4117 vom 8. September 1944 vom Grossen Rate am 18. September 1944 genehmigten, der Militärdirektion zur Verfügung gestellten Kredit von Fr. 300 000. — zu entnehmen.

Die Auszahlung der kantonalen Beiträge erfolgt durch die Militärdirektion auf Antrag der Abteilung für Luftschutz der kantonalen

Militärdirektion und der von der kantonalen Baudirektion (Hochbauamt) geprüften Bauabrechnung.

Als provisorischer Stimmenzähler wird auf Vorschlag des Vorsitzenden an Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Tschanz bezeichnet:

Herr Grossrat Burren (Steffisburg).

Gesetz

über

die Organisation des Kirchenwesens.

Zweite Beratung.

Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seiten 801 ff. des Jahrganges 1944.

Eintretensfrage.

Scherz, Präsident der Kommission. Das Ergebnis der ersten Beratung liegt in Ihren Händen; es sind seither noch verschiedene Begehren teils mündlich, teils schriftlich eingelangt. Die Kommission hat sowohl die Anregungen, die anlässlich der ersten Beratung im Grossen Rat gemacht wurden, wie die nachher eingelangten Begehren geprüft. In der Kirchensynode hat vor allem über Art. 67 eine längere Aussprache stattgefunden. Das Ergebnis der ersten Beratung wurde auch dem Kirchenrechtslehrer an unserer bernischen Universität, Herrn Prof. Dr. v. Waldkirch unterbreitet; er hat dazu verschiedene Bemerkungen angebracht, in der Hauptsache redaktionelle Anregungen, die wir in der Mehrzahl der Fälle als durchaus angemessen betrachteten und in unsern Vorschlägen berücksichtigten. Wir werden über die einzelnen Aenderungen bei den betreffenden Artikeln zu sprechen haben.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Eintreten auf die zweite Beratung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen zur Eintretensfrage. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits mitgeteilt, was seit der ersten Beratung gegangen ist: Wir haben gemäss den Vorschriften der Verfassung das Gesetz im Amtsblatt publiziert und dabei für die Einreichung von Eingaben eine Frist bis Ende November gesetzt. Auf Grund dieser Ausschreibung sind verschiedene Eingaben eingelangt, ebenso hat sich die evangelisch-reformierte Kirchensynode mit Art. 67 des Gesetzes befasst; über den übrigen Inhalt des Gesetzes hat sich die Kirchensynode nicht mehr ausgesprochen, die Synode hat ihre Wünsche in einer Eingabe dem Grossen Rat unterbreitet. Sie hätte zwar gewünscht, dass man in Berücksichtigung der Eingaben der Kirchensynode noch weiter gegangen wäre, aber in ihren Beratungen hat sie sich ausschliesslich mit Art. 67 befasst.

Eine weitere Eingabe kam vom Verein für freies Christentum, worin Anträge zu verschiedenen Artikeln gestellt wurden, die von der Kommission so weit als möglich berücksichtigt worden sind. Insbesondere der neu beantragte Zusatz zu Art. 1 ist auf diese Eingabe zurückzuführen. Die andern kirchlichen Richtungen, die positive und die unabhängige, haben sich ebenfalls mit dem Gesetz befasst und in Besprechungen mit mir ihre Wünsche geäussert. Sie wollen vor allem daran festgehalten wissen, dass man in Art. 20 das Mitspracherecht der Synode oder des Synodalrates bei Wahlen von Professoren an der Hochschule aufnehme. Die Kommission ist darauf nicht eingetreten. Die Vertreter dieser Richtungen wünschten auch, dass man sich nochmals über die Frage ausspreche, ob nicht ein Ausländerstimmrecht in irgend einer Form aufgenommen werden könnte. Die Kommission ist nach wie vor dabei geblieben, dass man dieser Anregung in Art. 15 nicht Folge geben sollte. Ich führe das hier an, um zu zeigen, dass die Wünsche in der Kommission besprochen worden sind.

Wir haben den Entwurf auch noch Herrn Prof. Dr. v. Waldkirch, Dozent für Kirchenrecht an unserer juristischen Fakultät, unterbreitet, der berufen ist, ein massgebendes Wort zu sprechen. Er hatte schon in der ausserparlamentarischen Expertenkommission mitgewirkt und dort seine wertvollen Anregungen vorgebracht. Nachdem das Gesetz in erster Lesung durchberaten war, haben wir es nochmals Herrn Prof. v. Waldkirch geschickt, der in längeren Ausführungen verschiedene Anregungen vorbrachte, die so weit tunlich von der Kommission berücksichtigt worden sind. Diese Bemerkungen sind grösstenteils redaktioneller Natur; wir sind Herrn Prof. v. Waldkirch dafür dankbar. So beanstandete er vor allem verschiedene Artikel deswegen, weil sie sehr lang und nicht in Absätze gegliedert waren. Dabei handelte es sich meistens um Bestimmungen, die aus dem geltenden Kirchengesetz oder aus dem Pfarrwahlgesetz herübergenommen waren.

Von Wichtigkeit sind die Ausführungen des Herrn Prof. v. Waldkirch zu den Art. 6, 60, 68 und 73, die alle die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Landeskirchen betreffen. Diese Materie ist ohnedies etwas dornenvoll; ich habe schon in der ersten Beratung darauf hingewiesen, dass sie mir am meisten zu schaffen gab. Man musste hier zum grössten Teil Neuland betreten, da das alte Kirchgesetz darüber nichts bestimmt hatte, während die Praxis seither doch gezeigt hat, dass das Gesetz den Staatsbehörden nach dieser Richtung gewisse Wegleitungen an die Hand geben sollte.

Ich weiss, dass diese Artikel an verschiedenen Orten vollständig falsch verstanden worden sind, deshalb möchte ich hier nochmals darauf hinweisen, dass sich der ganze Inhalt dieser Artikel an die Staatsbehörden richtet und eine Wegleitung für sie darstellt, weil sie in diesen Fragen zu entscheiden haben. Es handelt sich hier um Fragen der Steuerpflicht, des Stimmrechts oder der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche überhaupt. Die Ordnung dieser Verhältnisse ist nicht ganz leicht; man muss davon ausgehen, dass jede Landeskirche selber erkennen kann und festlegen muss, was sie als Voraussetzung für die Zugehörigkeit aufstellen will. Das ist im Kirchenrecht

allgemein anerkannt, aber auch im Bundesstaatsrecht, wie Prof. Burckhardt in seinem Kommentar zur Bundesverfassung feststellt. Es kann nicht Sache des Staates sein, hier zu sagen, er verlange das oder jenes, sondern der Staat muss sich auf die in den einzelnen Kirchen geltende Regelung verlassen können. Darüber müssen wir bei den einzelnen Artikeln noch genauer sprechen.

Ich möchte hier auf diesen Punkt lediglich hingewiesen haben, er war mit ein Grund, warum Prof. v. Waldkirch eine neue Redaktion von Art. 6 verlangt hat, weil sich da eben gewisse Schwierigkeiten ergeben können. Es ist möglich, dass die Erfordernisse, die die einzelnen Landeskirchen aufstellen, einmal in Konflikt geraten mit der staatlichen Kirchengesetzgebung, aber auch mit den Kirchenordnungen der andern Landeskirchen, indem z. B. eine Landeskirche behauptet, nach ihren Bestimmungen gehöre ein bestimmter Bürger zu ihr, während eine andere von demselben Bürger das gleiche behauptet.

Es erweist sich also als notwendig, im Gesetz gewisse Wegleitungen zuhanden der staatlichen Behörden aufzunehmen. Dabei ist auf eine genaue Redaktion Wert gelegt worden, um Missverständnisse möglichst auszuschliessen. Prof. v. Waldkirch hat darauf hingewiesen, dass Unstimmigkeiten in der Terminologie bestehen, einmal in Art. 6 und Art. 60 für die evangelisch-reformierte Landeskirche im Vergleich zu den beiden andern. In Art. 60 nach alter Ordnung war bestimmt: «Angehöriger der evangelisch-reformierten Landeskirche ist nach Art. 6 dieses Gesetzes jeder Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, der die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllt». Das ist ein objektiver Masstab. Bei den andern Landeskirchen aber hiess es: «... welche dieser Landeskirche nach ihren Bestimmungen zugerechnet werden». Herr Prof. v. Waldkirch hat darauf hingewiesen, dass das ein subjektiver Masstab sei, der nicht angängig sei; wenn man überhaupt irgend etwas sagen wolle, müsse man für alle drei Landeskirchen die gleiche Terminologie anwenden. Wir haben beschlossen, dieser Anregung zu folgen. Allerdings hat Prof. v. Waldkirch grundsätzlich die Stellung eingenommen, wenn man eine entsprechende Bestimmung in Art. 6 aufgenommen habe, könne man die übrigen Bestimmungen einfach streichen. Sachlich hat er damit recht, aber nach den grossen Debatten in der Kirchensynode hätte ich davor zurückgeschreckt, die besondere Bestimmung einfach zu streichen; dann wäre das Geschrei erst recht losgegangen, dass man in letzter Stunde irgend einen Ausweg suche. Es hätte sich ein schwarzer Verdacht regen können, dass etwas beabsichtigt sei, was gar nicht beabsichtigt war.

Nach diesen Auseinandersetzungen in der Kirchensynode habe ich es für richtig befunden, eine neue Redaktion dieser Bestimmungen im besondern Teil aufrechtzuerhalten.

Die Hauptfrage, die die reformierte Kirchensynode beschäftigte, bezog sich auf Art. 67, auf die Abgrenzung der Volksrechte in der Landeskirche, wie sie in erster Beratung formuliert wurde. Das hat in der Kirchensynode zu Debatten geführt, die zum Teil etwas verwirrt waren und auch Verwirrung stifteten. Das Endergebnis war das, dass die Kirchensynode Art. 67, Alinea 2 und 3, mit grosser Mehrheit, mit 99 gegen 59 Stimmen ablehnte und an deren Stelle eine andere Fassung vorgeschlagen hat, lautend:

«Marginale: Kirchenverfassung.

Art. 67. Die kantonale Kirchensynode erlässt zur Ordnung der innern kirchlichen Angelegenheiten eine Kirchenverfassung sowie die dazu gehörenden Ausführungsverordnungen. Die Kirchenverfassung ist der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Landeskirche zu unterbreiten.

Die Kirchenverfassung bestimmt, welche Beschlüsse der Kirchensynode der Abstimmung oder dem Einspruchsrecht der Kirchgemeinden zu unterstellen sind, und ordnet das betreffende Verfahren.»

Durch diesen Vorschlag wären die 3 letzten Alinea von Art. 67 ersetzt worden. Es wäre nicht davon die Rede gewesen, dass die Kirchenverfassung etwas über Referendum und Initiative enthalten müsse; man hat Wert darauf gelegt, dass das staatliche Gesetz darüber überhaupt nichts sage.

Die Kommission hat nach eingehender Beratung gefunden, es sei besser, bei der Bestimmung zu bleiben, wie sie in erster Beratung angenommen worden war, womit klipp und klar festgelegt ist, dass die Kirchenverfassung etwas über Referendum und Initiative sagen müsse; die Festlegung der nähern Bestimmungen soll dann Sache der Kirchenverfassung sein. In der Kirchensynode wurde erklärt, man sei sachlich einverstanden, finde aber, diese Bestimmung gehöre eigentlich nicht ins Gesetz. Es war für mich doch wertvoll, dass auch von kirchlicher Seite, allerdings von französisch sprechender, in einem Kommentar zu den Verhandlungen der Kirchensynode gesagt wurde, dass der Streit nicht recht zu begreifen sei. Ich lese da: «... qu'à la vérité il ne s'en éloigne guère et fera dire aux simplistes que le Synode coupe les cheveux en quatre». Berndeutsch gesagt würde das heissen, die Kirchensynode habe Haarspalterei getrieben; was sie beschlossen habe, komme eigentlich auf dasselbe hinaus, wie in der Fassung stehe, die vom Grossen Rat in erster Beratung beschlossen wurde. Ich möchte von mir aus diesen Ausdruck nicht verwenden, aber nachdem von kirchlicher Seite festgestellt worden ist, dass die beiden Auffassungen sachlich nicht weit auseinandergehen, und dasss man sich leicht sollte finden können, durfte ich das hier erwähnen.

Eine wichtige Neuerung wurde auf Wunsch der Synode durch die Kommission aufgenommen, indem man eine Erweiterung zugunsten der Kirchgemeinden aufnahm. In erster Beratung war beschlossen worden, dass Referendum und Initiative zustandekommen können gestützt auf so und so viel tausend Unterschriften von Stimmberechtigten. Auf Wunsch der verschiedenen in der Kirchensynode vertretenen Richtungen wurde nun die Bestimmung aufgenommen, dass auch die Kirchgemeinden selbst ein Referendums- und Initiativrecht haben sollen. Damit kommt man dem weitverbreiteten Wunsch entgegen, den Kirchgemeinden eine etwas bedeutendere Stellung in der Kirchenverfassung ein-

zuräumen. Diesen Vorschlag habe ich persönlich begrüsst.

Auch einige andere Punkte konnten in der Kommission bereinigt werden, so insbesondere der Antrag Piquerez zu Art. 70 betreffend Frauenstimmrecht in der römisch-katholischen Kirche. Die Frage wurde der römisch-katholischen Kommission unterbreitet; diese hat sich damit einverstanden erklärt, dass man die im jetzigen Pfarrwahlgesetz verankerte Bestimmung für die römisch-katholische Kirche aufnimmt, das heisst es den römisch-katholischen Kirchgemeinden anheimstellt, in ihren Reglementen das Frauenstimmrecht vorzusehen. Herr Piquerez hat sich damit einverstanden erklärt, so dass man auch nach dieser Richtung die Einigung hergestellt hätte. Ueber weitere Anträge will ich mich in der Detailberatung aussprechen; hier möchte ich nur sagen: Man darf nie vergessen, dass dieses Organisationsgesetz einzig die staatlichen Beziehungen zu den Kirchen zu regeln hat. Es soll einzig das staatliche Gerüst aufgerichtet werden, gestützt auf welches sich die einzelnen Landeskirchen dann so organisieren können, wie es ihnen passt. Wir haben uns schon bei der Aufstellung des ersten Entwurfes und auch für die zweite Beratung immer von dem Gedanken leiten lassen, dass wir vom Staat aus in das eigentliche Kirchenrecht nicht hineinreden wollen. Das geht uns nichts an; das müssen die einzelnen Kirchen selbst bestimmen; wir mischen uns nicht ein. Wenn wir das dennoch getan haben bezüglich verschiedener mehr formeller und Organisationsfragen, insbesondere bei der reformierten Landeskirche, so ist das nicht etwa so aufzufassen, als ob wir den Wunsch hätten, diese evangelisch-reformierte Landeskirche besser im Zaum zu halten als die beiden andern Landeskirchen, sondern das ist aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären, indem diese Landeskirche aus der reinen Staatskirche hervorgegangen ist, die nach der Reformation gegründet worden war und die nun eben auch nach dem Empfinden unseres Bernervolkes, das zu $^6/_7$ der reformierten Landeskirche angehört, nicht ohne weiteres in eine vollständig freie Stellung übergeführt werden kann. Es herrscht im Volk das Bedürfnis, dass wenigstens in bezug auf die formelle Organisation der reformierten Landeskirche im staatlichen Gesetz etwas gesagt wird; daher die Bestimmung in der Verfassung, dass die Kirchensynode auf demokratischer Grundlage errichtet werden soll, und daher auch der Wunsch, der aus einer Reihe von kirchlichen Richtungen geäussert wurde, dass man in Art. 67 der Kirchensynode gewisse Wegleitungen über die Einrichtung der Kirchenverfassung geben solle.

Die Aufstellung dieser Kirchenverfassung wird für die evangelisch-reformierte Landeskirche ein grosses Stück Arbeit bedeuten; man darf sich nicht der Illusion hingeben, dass das eine leichte Arbeit sein werde. Gewisse Vorarbeiten hat der Synodalrat wohl bereits getroffen, aber das Werk wird die Kirchensynode noch sehr lebhaft beschäftigen. Dabei wird man den Wunsch ausdrükken dürfen, dass die Kirchensynode bei Beratung dieser Kirchenverfassung den Geist gegenseitiger Verständigung walten lasse; man kann der Kirchensynode zutrauen, dass sie das so halten wird.

Es zeigen sich Befürchtungen nach zwei Richtungen: Auf der einen Seite besteht die Angst, die Kirche schliesse sich zu sehr ab und es werden Bestimmungen aufgestellt, die unpassend seien; auf der andern Seite wird befürchtet, die Kirchensynode müsse sich vom Staat zu starke Vorschriften gefallen lassen, während man sie doch sicher machen lassen dürfe. Wichtig ist, wie ich schon in der ersten Beratung sagte, dass wir da den goldenen Mittelweg zu finden suchen: einerseits möglichste Freiheit der Landeskirche, anderseits aber doch Aufnahme aller notwendigen formellen Organisationsvorschriften in dieses Gesetz, was nach meiner Auffassung im Wunsch des Bernervolkes liegt. Es ist so, dass diese Fragen dem Bernervolk nicht gleichgültig sind, dass man also vielleicht der Kirchensynode den grösseren Dienst tut, wenn man dieses Gerüst eines staatlichen Gesetzes aufstellt, damit sie eine Handhabe hat, wenn sie an die Aufstellung einer neuen Kirchenverfassung gehen muss.

Man hat sich in der Synode an diesem Ausdruck «Kirchenverfassung» gestossen. Wir wollten gerade mit diesem Wort betonen, dass es Aufgabe auch der reformierten Landeskirche ist, in ihrer Kirchenordnung verfassungsmässige Grundsätze aufzustellen, nach denen sich die Arbeit in der Synode zu richten hat, ebenso die Kirche selbst. Wenn man von diesem Gedanken ausgeht, muss man zugeben, dass irgendeine unzulässige Einschränkung von Kirchgemeinden und Kirchensynode nicht geplant ist, dass aber auch das verhütet worden ist, was auf der andern Seite behauptet worden war: die Kirchensynode bekomme carte blanche, sie könne tun, was sie wolle. Das stimmt auch nicht; gewisse staatliche Vorschriften müssen respektiert werden.

Mit der Vorschrift in Art. 67 nach unserm Vorschlag wird es nachher der Kirchensynode möglich sein, eine brauchbare Kirchenverfassung aufzustellen, die so oder so der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten unterbreitet werden muss. Das ist das grosse Novum, das in Art. 67 enthalten ist, aber mit diesem Grundsatz haben sich eigentlich auch alle in der Kirchensynode vertretenen Richtungen einverstanden erklärt; er wird sicher dazu dienen, dass gerade unsere reformierte Landeskirche an Ansehen gewinnen kann. Das wird dadurch eintreten, dass eine Abstimmung über diese Verfassung stattfinden wird, dass jeder kirchlich Stimmberechtigte sie in die Hand bekommt und auf Grund der Vorlage seinen Stimmzettel ausfüllen kann. Nach meinem Dafürhalten ist das ein grosser Fortschritt, der von der reformierten Landeskirche gewürdigt werden sollte.

Wie steht es mit der gegenwärtigen Kirchenordnung von 1918? Sie wurde letzthin revidiert und neu herausgegeben, aber sie ist in weiten Kreisen unseres reformierten Bernervolkes unbekannt; ich weiss, dass sie nicht einmal allen Kirchgemeinderäten geläufig ist. Sie ist erst infolge der Arbeit am neuen Kirchengesetz etwas bekannt geworden. Sie ist aber, vom gesetzgeberischen Standpunkt aus betrachtet, doch ein etwas unvollkommenes Instrument: der Erlass enthält verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen, daneben reine Verwaltungsvorschriften, die man alle Augenblicke sollte abändern können. Wir haben ein

Beispiel für eine moderne Kirchenverfassung in der Verfassung der neuen Eglise Nationale in Neuenburg. Diese Kirche selbst ist zwar unabhängig vom Staat, es besteht aber doch eine vertragliche Abmachung mit dem Staat und es wurde dort eine Kirchenverfassung ausgearbeitet, die uns in sehr vielen Beziehungen als Muster dienen kann. Sie enthält ebenfalls die von uns vorgesehenen Volksrechte, daneben sind Ausführungsvorschriften in einem Règlement général vorgesehen. Diese Ordnung erlaubt eine rasche Abänderung solcher Vorschriften.

Ich glaube, man darf der gegenwärtigen Vorlage das Vertrauen entgegenbringen, dass der Staat nicht beabsichtigt, in unzulässiger Weise in die Dinge der Kirche hineinzureden und sie in der Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten zu beeinträchtigen. Er muss sich aber die Rechte wahren, die ihr verfassungsmässig zustehen, damit der konfessionelle Friede in unserem Lande gewahrt werden kann. Auf der andern Seite darf man zur Kirchensynode das Vertrauen haben, dass auch sie wisse, was es geschlagen hat, dass sie sich bewusst bleibe, dass in kirchlichen Dingen keine Majorisierung durchgeführt werden kann, wie man das gewissenorts zu befürchten scheint. Bis jetzt hat man sich in der Kirchensynode jeweilen rechtzeitig Rechenschaft gegeben, wenn Anträge gestellt wurden, bei deren Behandlung die verschiedenen kirchlichen Richtungen heftig aufeinander prallten, dass es nicht gut tut, wenn die eine Richtung die andere majorisiert, dass man miteinander reden und einander gegenseitig anhören muss. Wenn man das tut, wird der berühmte furor theologicus einigermassen eingedämmt werden können, so dass man in gegenseitiger Respektierung der Meinungen doch zu einer Lösung kommt, die vom ganzen reformierten Bernervolk bekräftigt werden kann.

Das sind einige kurze Ausführungen zur Eintretensdebatte, ich werde bei der Beratung der Art. 6, 60, 67 ff. Gelegenheit haben, noch etwas eingehender auf dieses dornige Gebiet zu sprechen zu kommen. Ich beantrage ebenfalls Eintreten und kann mitteilen, dass der Regierungsrat allen Abänderungsanträgen der Kommission zustimmt, so dass also überall gemeinsame Anträge vorliegen.

Flückiger (Bern). In der ersten Beratung dieses Gesetzes soll nach dem Grossratstagblatt Herr Kollege v. Fischer gesagt haben, es tue einem wohl, nach langen Steuerdebatten einmal über etwas anderes zu reden. Weil ich im letzten Jahr gelegentlich zu Steuern gesprochen habe, freut es mich ebenfalls, hier über einen andern Gegenstand reden zu können. Wir stehen allerdings in der zweiten Beratung und man wird mir sagen, ich sei ein echter Berner und komme reichlich spät. Nun ist es aber so, dass ich aus Gründen, für die ich nicht verantwortlich bin, an der ersten Lesung nicht teilnehmen konnte. Ich habe dem Grossen Rat ein paar wenige Anregungen und Anträge zu unterbreiten, und schliesslich ist auch die zweite Lesung dazu bestimmt, auszumarchen, was ins Gesetz kommen soll.

Es liegt mir selbstverständlich fern, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Das Gesetz ist in seinem Aufbau gut, und wenn der Geist, aus dem heraus heute der Herr Kirchendirektor gesprochen hat, für alles gilt, die dieses Gesetz anzuwenden haben, solange es gilt, so brauchte man eigentlich heute zu der Sache gar nicht mehr viel zu sagen; man brauchte unter Umständen dieses Kirchengesetz nicht einmal so ausführlich zu gestalten.

Ich möchte nicht etwa dazu beitragen, dass eine Spannung entsteht zwischen der Kirche, der ich selbst angehöre, der reformierten, und den andern Glaubensbekenntnissen; was ich zu sagen habe, bewegt sich nicht in dieser Richtung, sondern ich möchte verraten, dass sich innerhalb der reformierten Landeskirche selbst ein gewisses Missbehagen geltend gemacht hat, und zwar deswegen, weil das vorliegende Gesetz fester zusammenrafft, zentralisiert, vieles straffer organisiert als das gegenwärtige Gesetz.

Demgegenüber werden gewisse Vorbehalte angebracht, und zwar in drei Richtungen: Vorbehalte können einmal anbringen die Gemeinden, sodann die kirchlichen Minderheiten und schliesslich die einzelnen Kirchenangehörigen.

Gemeinden: Es steht fest, und der Herr Kirchendirektor hat das in seinem Vortrag vom November 1943 selbst ausgeführt, dass die Gemeinden eine segensreiche Tätigkeit innerhalb der Kirche ausgeübt haben, deswegen, weil das Gesetz von 1874 die Gemeinden recht eigentlich als die Träger des kirchlichen Lebens herausgestellt habe. Wenn das Gesetz diese segensreiche Wirkung hatte, so letzten Endes deswegen, weil gerade die Gemeinden als Träger und als Zellen des kirchlichen Lebens seit dem Jahre 1874 segensreich gewirkt haben. Nun empfinden die Gemeinden deswegen ein gewisses Unbehagen, weil sie fürchten, ausgeschaltet zu werden. Das wird eintreten, wenn man die Kirche straffer, zentralistischer organisiert, wie das insbesondere aus Art. 60 ff. vor allem Art. 67, hervorgeht. Wir dürfen aber doch nicht darüber hinwegsehen, dass die Gemeinde auch in Zukunft Trägerin des kirchlichen Lebens bleiben muss; das ist letzten Endes der Sinn, der der Gründung der reformierten Kirche innewohnt; um die Dezentralisation zu ermöglichen, hat sich seinerzeit in der Reformation doch die Spaltung vollzogen. So ist in der Kirche, wie in unserm staatlichen Leben, die Gemeinde Zelle des Staates, und wie die Eidgenossenschaft eine Genossenschaft sämtlicher Kantone ist, so ist der Kanton Bern eine Genossenschaft, bestehend aus sämtlichen Gemeinden. So stelle ich mir auch das Leben der Kirche vor; es muss insbesondere in der Einzelzelle gepflegt werden, dort, wo Mensch zu Mensch unmittelbar reden kann, wo sich auch der Geistliche unmittelbar an seine Gemeindeglieder wenden kann, dorthin muss das Leben verlegt werden.

Nun bestehen gewisse Bedenken, dass in Zukunft die Kirchgemeinden viel schärfer an die Strippe genommen werden. Nach Art. 47 des bestehenden Kirchengesetzes hatten wir das Vetorecht der Gemeinden; ich will nicht mehr darüber reden, welche Bedeutung dieses hatte. Es ist das Recht der Gemeinde, der Zentralbehörde, auch der Synode gegenüber erklären zu können, dass sie gewisse Beschlüsse nicht ausführen könne und deshalb nicht ausführe. In der ersten Lesung wurde erklärt, dass dieses Veto in den siebzig Jahren, da das Gesetz galt, einmal angewendet wurde: als die

Twanner erklärten, nicht so singen zu wollen, wie die Synode das beschlossen hatte. Das Veto ist also tatsächlich selten in Erscheinung getreten; es wird aber nicht nachgewiesen werden können, ob es nicht eine gewisse vorbeugende Wirkung ausgeübt hat, in der Weise, dass die Zentralbehörde auf gewisse Dinge, die sie sonst angeordnet hätte, von vornherein verzichtet hat, weil sie sich sagen musste, dass diese Dinge den Gemeinden nicht genehm sein werden. Diese vorbeugende Wirkung fällt nun vollständig dahin, wenn das Veto fällt.

Weiter: Ich bin selbst nicht dabei gewesen und ich möchte auch nicht die ganze Synode bei dieser Aeusserung behaften, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass in der Synode ein Votant behauptete, die Kirche sei in ihrer Organisation eigentlich das Gegenteil einer Demokratie; sie sei hierarchisch organisiert, man müsse den andern hierarchisch organisierten Kirchen gleichwertiges an die Seite setzen.

Vor einem solchen Vorgehen möchte ich warnen; deswegen, weil unsere reformierte Kirche auf demokratischem Boden aufgewachsen und grossgeworden ist. Darnach hat sie sich zu entwickeln; eine Entwicklung nach einer andern Richtung müsste für sie verhängnisvoll werden. Wir haben in den letzten Jahren nicht nur im kirchlichen Leben gesehen, dass eine allzustraffe Zentralisation und eine allzugrosse Autorität letzten Endes nicht in die Jahrtausende, ja nicht einmal in die Jahrhunderte hinausführt, dass die Demokratien sich am Schluss als mindestens so lebenskräftig erwiesen haben wie die meisten zentralisierten Organismen.

Aus allen diesen Gründen sollte man den Gemeinden ein gewisses grösseres Daseinsrecht lassen. Das wird mich veranlassen, bei Art. 67 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Sodann erwähnte ich bereits, dass auch auf die Minderheiten Rücksicht genommen werden sollte. Ich will nicht eine Klage darüber erheben, dass das nicht geschehen sei; immerhin sind mir solche Gerüchte zugetragen worden. Es hat sich da und dort ein gewisser Geist von Unduldsamkeit geregt. Dem möchte ich gegenüberstellen, was der Herr Kirchendirektor selbst auf Seite 6 seines Vortrages vom November 1943 sagt: «Dagegen wird es ein Gebot der Billigkeit sein, dass die einzelnen Kirchgemeinden in ihren Behörden und bei der Besetzung der Pfarrstellen für eine angemessene Vertretung der verschiedenen kirchlichen Richtungen besorgt sind.» Ich bin damit selbstverständlich einverstanden; ich frage mich und werde einen dahingehenden Antrag bei Art. 16 stellen, ob nicht das, was der Herr Kirchendirektor auf Grund einer lebenslangen Erfahrung als wichtig und gut anerkannt hat, in einem Zusatz zu Art. 16 niedergelegt werden sollte, ähnlich wie man solche Garantien hinsichtlich der Minderheitenvertretung auch in Art. 17 des bernischen Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 aufgenommen hat.

Das der zweite Punkt; und endlich müssen wir auf einen gewissen Schutz des Individuums, des einzelnen Kirchenangehörigen bedacht sein. Der Art. 60 lässt in seiner heutigen Formulierung diesen Schutz vermissen. Es soll zur Kirche gehören, wer den Erfordernissen, die die Kirche aufstellt, genügt. Wenn man eine Garantie dafür hätte, dass während der ganzen Geltungsdauer des Gesetzes mit derselben Loyalität und Aufgeschlossenheit, wie sie der Herr Kirchendirektor heute an den Tag legte, solche Erfordernisse aufgestellt werden, könnte man die Sache auf sich beruhen lassen; aber wenn in der Synode im Jahre 1944 behauptet werden konnte, Kirche und Demokratie seien zwei Begriffe, die nicht auf gleicher Ebene liegen, dann hat man gewisse Bedenken und dann will man eine gewisse Gewähr dafür haben, dass bei der Aufstellung solcher Erfordernisse doch der in der Bundesverfassung niedergelegte Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit beachtet werden muss. Der einzige Schutz, den ich in Art. 60 nach dieser Richtung finde, ist der Hinweis auf Art. 6 des vorliegenden Gesetzes. Deutsch und deutlich ausgedrückt heisst das: Wer sich den Erfordernissen nicht anschliessen will, wer nicht zu uns gehören will, hat die Freiheit des Austrittes. Selbstverständlich, aber das ist keine Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und kein Schutz für den Einzelnen. Innerhalb der reformierten Landeskirche haben noch verschiedene Spielarten Platz, und es soll nicht so sein, dass jemand, der sich einem bestimmt formulierten Dogma nicht unterziehen will, in der Kirche keinen Platz mehr hat und zum Austritt veranlasst werden soll. Von dieser wird in der gegenwärtigen Vorlage auch gesprochen: in Art. 4, Abs. 2; wo von privaten Religionsgemeinschaften, die sich kraft des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit bilden, die Rede ist. Diese sollen, wenn sie sich auf Grundlage der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Kultusfreiheit bilden, Rechtspersönlichkeit erwerben. Weiter hinten vermisse ich aber einen Hinweis auf diese Freiheiten. Der dritte Antrag, den ich stellen werde, bezieht sich darauf, dass auch innerhalb der reformierten Landeskirche eine Bestimmung zugunsten des Individuums eingeführt werden soll. Der einzelne Angehörige dieser Landeskirche soll davor geschützt sein, dass er sich innerhalb der reformierten Landeskirche einem bestimmten Dogma mit Haut und Haaren verschreiben muss; er soll sich dagegen nicht nur so sollen wehren können, dass er aus der Kirche austritt.

Das sind die drei Punkte, zu denen ich in der Einzelberatung noch reden werde; ich habe sie hier vorweggenommen, um sie anzumelden und zu begründen, warum ich nach gut bernischer Art auf die zweite Beratung mit Anträgen komme, die ich in der ersten Lesung gestellt hätte, wenn ich hätte anwesend sein können. Ich bitte den Rat, sich die Anträge, die ich stellen werde, zu überlegen und ihnen zuzustimmen, wenn er sie für richtig findet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Erster Abschnitt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Scherz, Präsident der Kommission. Hier ist ein neues Alinea hinzugekommen, dessen Aufnahme

aus kirchlichen Kreisen gewünscht worden ist. Die Kommission hat sich diesem Begehren angeschlossen. Das Begehren war allerdings zu Art. 8 gestellt worden, wir haben aber gefunden, die Bestimmung gehöre hieher.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Die Landeskirchen.

Art. 1. Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen (Art. 84, Abs. 1, Staatsverfassung).

Jede Landeskirche besteht aus der Gesamtheit der ihr angehörenden Kirchgemeinden.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rechtspersönlichkeit und Stellung.

Art. 2. Die Landeskirchen und ihre vom Staat anerkannten Kirchgemeinden, sowie die Gesamtkirchgemeinden (Art. 12) sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Sie unterstehen in ihren Rechten und Pflichten den in der Staatsverfassung, in diesem Gesetz und in den dazugehörenden Ausführungsvorschriften niedergelegten Bestimmungen.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgaben.

Art. 3. Die Landeskirchen ordnen im Rahmen dieser Bestimmungen ihre innern Angelegenheiten und ihre Vermögensverwaltung selbständig.

Alles was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus, die religiöse Aufgabe der Kirchen und des Pfarramtes, die Liebestätigkeit und die innere und äussere Mission bezieht, gehört zu den innern kirchlichen Angelegenheiten.

In allen äusseren Kirchenangelegenheiten kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu (Art. 84 Staatsverfassung).

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Andere Religionsgemeinschaften.

Art. 4. Die Ausübung jedes anderen Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet (Art. 85 Staatsverfassung).

Private Religionsgemeinschaften, die sich kraft des Grundsatzes der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Kultusfreiheit bilden, erwerben Rechtspersönlichkeit, wenn sie die Voraussetzungen der Art. 52 ff. Zivilgesetzbuch erfüllen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatliches Aufsichtsrecht.

Art. 5. Die dem Staate gemäss der Verfassung (Art. 86 Staatsverfassung) zustehenden Rechte zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger werden ausdrücklich gewahrt.

Der Regierungsrat trifft gegebenenfalls hiezu die geeigneten Massnahmen.

Art. 6.

Scherz, Präsident der Kommission. Der Herr Kirchendirektor hat bereits darauf hingewiesen, aus welchen Gründen die neue Fassung beantragt wird. Sie steht im Zusammenhang mit den Art. 60, 68 und 73, die von der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche handeln. Ich beantrage Annahme der neuen Fassung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Ergänzung meiner Ausführungen zur Eintretensfrage möchte ich präzisieren, dass die neue Fassung von Art. 6 auf einem Vorschlag von Prof. v. Waldkirch beruht. Dieser neue Vorshlag hat, wie Sie aus der Presse ersehen konnten, verschiedentlich Aufsehen erregt. Ich halte die Aufregung, die hier entstanden ist, nicht für begründet. Es wurde befürchtet, man wolle hier irgend etwas verbergen; diese Befürchtung ist unbegründet. Die Entstehungsgeschichte des neuen Art. 6 ist folgende: In Kreisen von Theologen, namentlich solchen der reformierten Landeskirche hat sich die Befürchtung gezeigt, dass wenn die Art. 6 und 68 nach früherer Fassung Gesetzescharakter bekämen, eine ungleiche Behandlung der reformierten und der römisch-katholischen Landeskirche erfolgen würde. Zur reformierten Landkirche könnten nur diejenigen gezählt werden, die die kirchlichen Erfordernisse erfüllen; der römisch-katholischen Landeskirche hingegen würden alle zugezählt werden, die nach ihren Vorschriften ihr zugerechnet werden. Das stehe im Widerspruch zu Art. 6, ein Hinweis auf diesen Art. 6 sei aber in Art. 68 nicht enthalten. Daraus haben gewisse Leute geschlossen, man habe die römisch-katholische Landeskirche gegenüber der reformierten bevorzugen wollen. Das war natürlich nicht der Fall,

sondern die Nichtaufnahme der Verweisung auf Art. 6 in Art. 68 war einfach eine Auslassung, die dadurch entstanden ist, dass auch beim entsprechenden Artikel für die reformierte Landeskirche der Hinweis erst später hinzugekommen ist.

Anlässlich dieser Diskussionen wurden auch Exkurse ins kanonische Recht gemacht. Ich bin doctor juris utriusque; man behauptet, das kanonische Recht sei eines von diesen beiden Rechten. Ich erkläre offen, dass es mir nicht sehr geläufig ist; darum habe ich mich an die uns zur Verfügung stehende Autorität gewendet, an Herrn Prof. v. Waldkirch. Nun ist es so, dass die römisch-katholische Kirche für die Zugehörigkeit zu ihrer Kirche einzig auf die Taufe abstellt; sie anerkennt die Taufe, auch wenn sie in einer andern Kirche vorgenommen wurde. Auch eine protestantische Taufe genügt unter Umständen, um der römisch-katholischen Kirche zugerechnet zu werden. Man muss also anerkennen, dass die römisch-katholische Kirche hier weitherzig ist. Auch die reformierte Kirche verlangt übrigens nicht eine besondere Taufe, sondern die einmal vollzogene Taufe gilt auch für sie als gemeinsames Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche. Die reformierte Kirche nimmt bei denen, die ihr beitreten wollen, keine Umtaufe vor. Es handelt sich also um einen allgemein christlichen Begriff, deshalb halte ich die geäusserten Befürchtungen nicht für gerechtfertigt. Wenn gesagt wurde, gestützt auf diese Bestimmung hätte es vorkommen können, dass die römisch-katholische Kirche erklärt hätte: Wir betrachten alle, die reformiert getauft sind, als zu uns gehörig, so ist eine solche Behauptung unsinnig: das hätte dem ordre public im Kanton Bern nicht entsprochen; so etwas hätte man von Staats wegen nicht dulden können. Auch wenn das kanonische Recht das erlauben würde, müssen wir eine klare Vorschrift in Art. 6 haben, dass gegenüber dem kanonischen Recht das bernische Staatsrecht gilt. Um alle Zweifel nach dieser Richtung auszuschalten, schlug Prof. v. Waldkirch vor, zu sagen: «Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlichen Ordnung, soweit diese nicht mit Bestimmungen staatlicher Gesetze unvereinbar ist.»

So etwas kann vorkommen; man hat in der Kommission gefragt, ob so etwas denkbar sei; wir mussten antworten, das sei denkbar: im kanonischen Recht, aber auch in unserer reformierten Landeskirche. Wir haben z. B. die Austrittsbestimmung in Art. 7 unseres Gesetzes. Dieses Austrittsrecht ist staatlich garantiert, aber nirgends in einer Kirchenordnung enthalten. Die katholische Kirche kennt dieses Austrittsrecht nicht, die reformierte auch nicht, aber von Staats wegen muss das garantiert sein. Wenn nun eine Kirchenordnung hinsichtlich des Austrittsrechtes Bestimmungen aufstellt, die den staatlichen Vorschriften widersprechen, kann man sich auf Art. 6 berufen und sagen, diese Bestimmung sei mit dem staatlichen Gesetz unvereinbar und gelte für uns nicht.

Die von Herrn Prof. v. Waldkirch vorgeschlagene neue Redaktion ist deshalb durchaus zweckmässig, ebenso die neue Fassung von Absatz 2: «Niemand darf gleichzeitig mehreren Landeskirchen angehören.» Das scheint uns zwar selbstverständlich zu sein, aber es scheint gar nicht ausgeschlossen, dass solche Fälle doch denkbar sind. Es kann einer auch nicht Atheist sein und Mitglied der Landeskirche bleiben. Die Kommission hat sich diesen Erwägungen angeschlossen.

Das, was weiter dazu zu sagen ist, ist bei den Art. 60, 68 und 73 beizufügen. Das gilt auch für das, was gegenüber den Ausführungen von Herrn Dr. Flückiger zu sagen wäre. Wenn man für unsere evangelisch-reformierte Landeskirche besondere Bestimmungen im Sinne seiner Ausführungen aufnehmen will, so wird das in Art. 60 geschehen müssen. Ich möchte beantragen, Art. 6 nach Vorschlag von Herrn Prof. v. Waldkirch anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zugehörigkeit zu den Landeskirchen.

Art. 6. Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach deren kirchlichen Ordnung, soweit diese nicht mit Bestimmungen staatlicher Gesetze unvereinbar ist.

Niemand darf gleichzeitig mehreren Landeskirchen angehören.

Ueber die Fälle, in denen die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche streitig ist, entscheidet die Kirchendirektion, nachdem sie die Organe der beteiligten Landeskirchen angehört hat.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Austritt aus einer Landeskirche.

Art. 7. Wer einer Landeskirche angehört, kann aus ihr austreten.

Der Austritt bezieht sich auf die betreffende Landeskirche als solche und ist für deren ganzen Bereich jeweilen auf Ende des Jahres gültig, in welchem er erklärt wird. Ein Austritt aus einer einzelnen Kirchgemeinde ist nicht möglich.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

II. Die Kirchgemeinden.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Umschreibung und Bildung der Kirchgemeinden.

Art. 8. Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Kirchgemeinden der drei Landeskirchen wird beibehalten.

Die Bildung neuer, die Vereinigung sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Kirchgemeinden geschieht nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden und der

kirchlichen Oberbehörde durch Dekret des Grossen Rates (Art. 63 Staatsverfassung).

Aenderungen in der Umschreibung von Kirchgemeinden im Gebiet von Gesamtkirchgemeinden unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 12).

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinde.

Art. 9. Die Kirchgemeinde besteht aus allen Einwohnern, welche nach Massgabe dieses Gesetzes der betreffenden Landeskirche angehören.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organisation.

Art. 10. Die Kirchgemeinden haben sich auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren.

Ihre Organisations- und Verwaltungsreglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11.

Scherz, Präsident der Kommission. Wir waren der Ansicht, dass mit dem Wort «insbesondere» in Absatz 2 auch die Minderheitsrechte gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes inbegriffen seien. Herr Dr. Steinmann hat in der ersten Beratung erklärt, dass eben dieses Wort «insbesondere» darauf schliessen lasse, dass die Aufzählung nicht abschliessend sei. Der Rat war damals auch dieser Ansicht.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorbehalt der Gesetzgebung über das Gemeindewesen.

Art. 11. Hinsichtlich ihrer Organisation und der Verwaltung ihres Vermögens, sowie in bezug auf Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Organe, unterstehen die Kirchgemeinden den in der Gesetzgebung über das Gemeindewesen hierüber aufgestellten Bestimmungen, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Vorschriften enthält (Art. 101 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917).

Es betrifft dies insbesondere die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über:
die Organisation der Gemeinden;
Kompetenzen der Gemeindeorgane;
Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten;
Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung;
Obliegenheiten und Geschäftsgang des Gemeinderates und der Kommissionen;
Wahl und Stellung der Gemeindebeamten;
Unvereinbarkeits- und Wahlablehnungsgründe;
Beeidigung, Austrittspflicht und Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten;
Verwaltung des Gemeindevermögens;
Oberaufsicht des Staates;
Gemeindeverbände.

Art. 12.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesamtkirchgemeinden.

Art. 12. Mehrere Kirchgemeinden der nämlichen Landeskirche können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, wie insbesondere zur Vermögensverwaltung und zur Erhebung der Kirchensteuern zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen.

Die Organe der Gesamtkirchgemeinde und ihre Befugnisse werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unterabteilungen.

Art. 13. Grössere Kirchgemeinden können mit Genehmigung des Regierungsrates insbesondere da, wo Filialkirchen bestehen, zum Zwecke der Verwaltung ihrer besondern kirchlichen Bedürfnisse Unterabteilungen bilden.

Für diese Unterabteilungen können besondere Verwaltungsorgane (Kommissionen) gebildet werden. Ihre Kompetenzen werden durch ein Reglement bestimmt, das der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organe der Kirchgemeinden.

Art. 14. Die ordentlichen Organe der Kirchgemeinden sind die Kirchgemeindeversammlung und der Kirchgemeinderat.

Art. 15.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich wollte hier bloss mitteilen, dass im Schosse der Kommission nochmals das Stimmrecht der Ausländer in Diskussion gestellt wurde, dass aber die Kommission einem Antrag auf Einführung desselben nicht beipflichten konnte. Wir beantragen unveränderte Annahme von Art. 15.

Präsident. Da hiezu eine Diskussion zu erwarten ist, beantrage ich, die Beratung hier abzubrechen. (Zustimmung.)

Eingegangen ist folgende

Motion:

Durch die Regenwetterperiode im Oktober und November 1944 sind im bernischen Seeland und angrenzenden Gebieten gewaltige Schäden an Gebäuden, Kulturland und Kulturen verursacht worden.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

a) Mit den zuständigen eidgenössischen Behörden und übrigen Kantonen sofort Verhandlungen aufzunehmen zwecks Verhinderung weiterer Katastrophen.

b) Die Frage zu prüfen, auf welchem Wege den Geschädigten angemessener Schadenersatz geleistet werden kann.

Vinelz, 12. Januar 1945.

Meuter
und 5 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Infolge der Regenwetterperiode des letzten Herbstes und Vorwinters wurden durch das Ueberborden von Bächen und Flüssen, sowie durch Erdrutsche im ganzen Kanton grosse Schäden verursacht; ärmere Leute, denen ihr Grundeigentum überschwemmt und mit Schutt übertragen wurde, wurden teilweise finanziell ruiniert, da der schweizerische Fonds zur Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden jeweilen nicht ausreicht, um diese Schäden voll zu decken.

Die Gebäude sind bereits gegen solche Elementarschäden versichert, nicht aber das Wiesen-, Weid- und Waldareal.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, Auskunft darüber zu geben, ob er nicht auch dafür hält, dass dem Grossen Rat eine Vorlage unterbreitet werden sollte, welche die Grundlagen für die Vergütung der Elementarschäden an Grund und Boden schafft.

Lenk i. S., 11. Januar 1945.

Rieben
und 6 Mitunterzeichner.

II.

Dem Regierungsrat dürfte bekannt sein, dass die Langeten bei Hochwasser grosse Schäden an Gebäuden, Strassen und Kulturen anrichtet.

Da diese Erscheinungen schon jahrzehntelang entsprechende Schäden, Räumungs- und Wiederherstellungskosten verursachen und anderseits die Verkehrswege in Langenthal und Umgebung in diesen Fällen unterbrochen werden, wird der hohe Regierungsrat ersucht, Auskunft zu geben, ob nicht in absehbarer Zeit an eine grosszügige Korrektion der Langeten herangetreten werden könnte.

6. Januar 1945.

Käppeli
und 2 Mitunterzeichner.

III.

Im Jahre 1944 wurde durch das eidgenössische Kriegsernährungsamt, Abteilung landwirtschaftliche Produktionskataster, ein Kreisschreiben an die Gemeindeackerbaustellen erlassen betreffend die Abgrenzung der Berggebiete. Dieses Kreisschreiben ist dem Regierungsrat beziehungsweise der Landwirtschaftsdirektion bekannt, da es von dieser Stelle aus Anfang August an die Gemeindebehörden gelangte.

Ist dem Regierungsrat bekannt:

1. Dass die Neueinschätzung in einem wahren Schnellverfahren vorgenommen und die Auffassung der Gemeindevertreter nicht gebührend berücksichtigt wurde, da die Experten die Gebiete schon beim Eintreffen in der Gemeinde auf einer Karte abgegrenzt hatten?

2. Dass grosse Gebiete in Höhenlagen über 800 m, ja sogar über 900 m künftig nicht mehr als Höhenlagen beziehungsweise Berggebiete gelten sollen und dadurch den Zuschlägen für Getreideablieferungen, Mahlprämien, Viehversicherungsprämien u. a. m. verlustig gehen?

3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass der auch in Gebieten von 800 bis 1000 m Höhe gross aufgezogene Getreidebau rasch wieder zurückgehen wird, wenn der behördliche Zwang und zugleich auch die bescheidenen Zuschläge fallen?

4. Gedenkt der Regierungsrat mit Stillschweigen über diese Tatsache hinwegzugehen oder welche Massnahmen sollen getroffen werden, um diesen Gebieten, die nicht nur durch die kurze Vegetationszeit, sondern auch in manch anderer Hinsicht gegenüber dem Flachland stark benachteiligt sind (vermehrte Aufwendungen beim Ackerbau, grosse Fuhrkosten zur Station, Siloverbot, weil Käsereimilchzone etc.), wenigstens das Bisherige zu erhalten?

Zimmerwald, 9. Januar 1945.

Brönnimann.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 23. Januar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 172 anwesende und 22 abwesende Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Amstutz, Barben, Burgdorfer (Burgdorf), Cueni, Gfeller, Hadorn, Hueber, Ilg, Imhof, Kummer, Linder, Oppliger (Biel), Queloz, Reusser, Rihs, Rubi, Schäfer, Stettler (Schangnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Laubscher, Pfister.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, auf die heutige Tagesordnung noch folgende Geschäfte zu setzen: Einfache Anfrage Stäger, Interpellationen Scherz und Kleinjenni. (Zustimmung.)

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Organisation des Kirchenwesens.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 12 hievor.)

Art. 15.

Geissbühler (Liebefeld). Ich beantrage nur eine kleine redaktionelle Aenderung. Es heisst in Art. 15 im ersten Alinea: «Stimmberechtigt an der Kirchgemeindeversammlung ...» Das scheint mir kein hervorragendes Deutsch zu sein. Man sollte schreiben: «Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten ...» Selbstverständlich sind da die Kirchgemeindeversammlung, die Synodalratswahlen usw. eingeschlossen.

Ferner beantrage ich Ihnen, in Alinea 2 ebenfalls die gleiche Fassung zu wählen, nämlich: «Stimmberechtigte in kirchlichen Angelegenheiten sind ferner Schweizerbürgerinnen ...»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich akzeptiere die von Herrn Geissbühler vorgeschlagene Fassung. Es ist in bezug auf die Frauen eine gewisse Befürchtung aufgetaucht, sie sollten in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sein, nicht aber bei kantonalen kirchlichen Abstimmungen. So ist es nicht gemeint. Die Fassung nach Vorschlag des Herrn Geissbühler würde diesen Bedenken Rechnung tragen.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stimmrecht.

Art. 15. Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnhaften Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen und der betreffenden Landeskirche angehören.

Stimmberechtigt in kirchlichen Angelegenheiten sind ferner Schweizerbürgerinnen, welche seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören, sofern sie die in Art. 3 der Staatsverfassung genannten Voraussetzungen erfüllen und kein Ausschliessungsgrund gemäss Art. 4 der Staatsverfassung auf sie zutrifft. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Der Kirchgemeinderat kann dauernd unterstützten Kirchengliedern, die nicht ausserhalb der Kirchgemeinde untergebracht sind, auf ihr Gesuch hin das Stimmrecht gewähren.

Art. 16.

Scherz, Präsident der Kommission. Art. 16 umschreibt die Wählbarkeit. Wir haben dazu sehr wenig zu sagen. Ich habe schon gestern zu Art. 11 erklärt, dass das Gemeindegesetz auch wieder herangezogen werden darf und muss. Das gilt auch hier.

Flückiger (Bern). Ich habe gestern angekündigt, dass ich zu Art. 16 einen Zusatzantrag stellen werde. Er lautet: «Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.» Die Begründung dafür haben Sie bereits gestern gehört. Es handelt sich darum, den Minderheiten in den Kirchgemeinden und für die Kirchensynode auch ihre Vertretung zu gewährleisten. Das ist genau der gleiche Grundsatz, wie er in Art. 17 des Gemeindegesetzes für das Leben in der politischen Gemeinde enthalten ist. Was dort richtig ist, ist hier zum mindesten billig. Es ist nach meiner Auffassung und, wie ich glaube, auch nach der Auffassung des Regierungsrates so, dass Art. 17 des Gemeindegesetzes nicht ohne weiteres auch auf die kirchlichen Wahlen Anwendung findet. Deshalb ist es zweckmässig, wenn man diesen Grundsatz will, dass die Minderheiten vertreten sein sollen, ihn im Kirchengesetz selber zu verankern. Wir untermauern damit eine Auffassung, nämlich den Grundsatz, es dürfe erwartet werden, dass die kirchlichen Minderheiten auch berücksichtigt werden. Wie ich gestern er-

wähnte, ist dies vom Herrn Kirchendirektor in seinem Vortrag zum Kirchengesetz selber ausgeführt worden. Dieser konfessionelle Frieden würde sich dahin auswirken, dass auch die kirchlichen Minderheiten in Rahmen der Gemeinde und der Synode zum Rechte kämen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, meinem Antrage zuzustimmen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Herrn Dr. Flückiger ist derselbe, den in der Kommission der Verein für das freie Christentum eingereicht hat. Die Kommission beriet darüber und war der Auffassung, es sollte die bestehende Fassung genügen. Es steht alles auf dem Boden, dass die verschiedenen Richtungen einander gelten lassen sollen. Das sollte eigentlich genügen, man braucht nicht im Gesetz selber etwas zu sagen. Wenn nun aber der Grosse Rat Wert darauf legt, dass im Sinne des Antrages Flückiger etwas ausgesprochen wird, so mag er darüber entscheiden. Weltbewegend ist die Sache nicht. Man kann da nicht einfach exemplifizieren mit den Verhältnissen der politischen Einwohnergemeinden und sagen, was dort recht sei, sei für die Kirchgemeinden billig. So ist es nicht.

Wer sich im Richtungsleben der reformierten Landeskirche auskennt, weiss, dass man diese kirchlichen Richtungen nicht einfach den politischen Parteien in den Einwohnergemeinden gleichstellen kann. Die politischen Parteien in den Einwohnergemeinden sind im grossen und ganzen festgefügte Gebilde, die darauf erpicht sind, sich möglichst gegen andere Parteien zu verbarrikadieren und in allen Kommissionen vertreten zu sein. Bei den kirchlichen Richtungen ist das glücklicherweise doch nicht so. Sie machen allerdings viel Lärm in der Synode; aber in den Kirchgemeinden draussen spürt man von diesem Richtungsstreit, der ein wissenschaftlicher Streit ist, in der Regel sehr wenig. Die Grenzen gehen da durcheinander. Ich kenne das, weil ich lange Präsident einer Kirchgemeinde war. Man weiss manchmal nicht genau, ist dieser Mann bei der Richtung oder bei der andern. Das bringt es mit sich, auch wenn der Antrag Flückiger angenommen würde, dass daraus nicht eine Art Proporzersatz entstehen könnte wie dies die Praxis zu Art. 17 des Gemeindegesetzes für die Einwohnergemeinden getan hat. Von einer solchen Praxis kann für die Kirchgemeinden keine Rede sein. Das kann nicht die Meinung dieses Artikels sein. An und für sich ist es so, man kann nichts dagegen einwenden, dass die verschiedenen Richtungen im Kirchgemeinderat und in den kirchlichen Behörden gebührend vertreten sein sollen. Nach der Stellungnahme der Kommission und des Grossen Rates hätte ich geglaubt, es sei nicht unbedingt notwendig, dies im Gesetz besonders zu erwähnen. Ich stelle deshalb den Entscheid dem Grossen Rat anheim.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich bin einverstanden.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag Flückiger . .	30 Stimmen.
Dagegen	18 »

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wählbarkeit.

Art. 16. Wählbar in die Behörden und zu den Aemtern der Kirchgemeinde sind die nach Art. 15 stimmberechtigten Schweizerbürger und -bürgerinnen. Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Vorbehalten bleibt Art. 70.

Art. 17.

Scherz, Präsident der Kommission. Hier ist sehr wenig zu sagen. Beim Marginale wurde beigefügt: «... und Befugnisse ...» Ferner wurde aus dem letzten Satz ein zweites Alinea gebildet.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aenderung geht zurück auf eine Anregung von Herrn Prof. Waldkirch. Die Sache wird übersichtlicher. Das gleiche ist der Fall in den Art. 18 und 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchliche Obliegenheiten und Befugnisse der Kirchgemeinden.

Art. 17. Neben den ihnen durch das Kirchengesetz, das Gemeindegesetz und das Kirchgemeindereglement zugewiesenen Aufgaben kommen der Kirchgemeindeversammlung und dem Kirchgemeinderat als innere kirchliche Angelegenheiten diejenigen Obliegenheiten und Befugnisse zu, welche ihnen insbesondere zur Wahrung und Förderung des kirchlichen und sittlichen Lebens durch die kirchlichen Ordnungen der betreffenden Landeskirche und durch die gestützt hierauf erlassenen Verfügungen ihrer Organe übertragen werden.

Sie haben diese Aufgaben mit der gleichen Sorgfalt zu erfüllen, wie ihre gesetzlichen Obliegenheiten und unterstehen hiefür auch der gleichen Verantwortung.

Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfügung über Kirchengebäude.

Art. 18. Ueber die Verwendung der Kirchengebäude zu andern als zu Zwecken der Landeskirche entscheidet der Kirchgemeinderat.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde gewahrt wird, die beim Gebrauch kirchlicher Räume auch ausserhalb des Gottesdienstes zu beobachten ist und holt gegebenenfalls die Weisungen der kirchlichen Oberbehörde ein.

Die Bestimmungen von Ausscheidungsverträgen und andern rechtsgültigen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 19.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Errichtung von Pfarrstellen.

Art. 19. In der Regel besteht für jede Kirchgemeinde eine ordentliche Pfarrstelle.

Für Kirchgemeinden mit grosser Bevölkerungszahl oder mit grosser räumlicher Ausdehnung werden durch Beschluss des Grossen Rates weitere Pfarrstellen errichtet.

Der Regierungsrat kann einer Kirchgemeinde die Errichtung von Hülfsgeistlichenstellen bewilligen.

Nach Anhörung der beteiligten Kirchgemeinden können durch Beschluss des Regierungsrates in kleinen Kirchgemeinden die Obliegenheiten des Geistlichen dem Pfarrer einer Nachbargemeinde oder einem Pfarrverweser übertragen werden. Die Beschlussfassung in den in Absatz 2 bis 4 genannten Fällen erfolgt nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

III. Die Geistlichen.

Art. 20.

Scherz, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung wurde eine Anregung gemacht, nach «Für die Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche» seien die Worte beizufügen: «... und zu wissenschaftlicher Forschung ...» Wir haben uns überzeugen können, dass das bereits im Hochschulgesetz steht. Wir glaubten deshalb, es sei nicht nötig, einen solchen Zusatz einzufügen.

Ferner ist in der ersten Lesung ein Hinweis auf Art. 51 der Bundesverfassung hineingekommen. Die Kommission hat darüber beraten und gefunden, die einzelnen Fraktionen sollten sich die Sache noch einmal überlegen. Wie ich gehört habe, ist eine Einigung zustande gekommen. Aus der Mitte der Kommission wird jedenfalls ein Vorschlag eingebracht werden.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich das Wort ergreife, möchte ich zunächst die Einreichung des Antrages abwarten.

Wälti. In der ersten Lesung des Kirchengesetzes ist der Hinweis auf Art. 51 der Bundesverfassung (Jesuitenverbot) hineingekommen. Diese Fassung rief eine Diskussion hervor. In der Kommission wurde nachher — nicht als Antrag, sondern als Anregung — eine Fassung vorgeschlagen, wonach man auf den Hinweis nicht verzichten, aber eine redaktionelle Aenderung vornehmen wolle, die folgendermassen hiesse: «... insofern diese Bildungsanstalten den Vorschriften des Art. 51 der Bundesverfassung nachleben.» Damit wäre der direkte Zusammenhang zwischen Art. 51 Bundesverfassung (Jesuitenverbot) und der Tätigkeit dieser Bildungsanstalten gegeben, ohne dass dies ausdrücklich mit Worten gesagt werden muss, die der katholisch-konservativen Fraktion als anstössig erscheinen. Inhaltlich ist es genau dasselbe. Grundsätzlich halten wir daran fest, dass dieser Hinweis im Gesetz verankert werden muss.

Ich stelle deshalb hier den Antrag — und soviel ich weiss, stimmen die meisten Fraktionen dieser Fassung zu —, der Schluss des letzten Satzes von Art. 20 solle heissen: «... insofern diese Bildungsanstalten den Vorschriften des Art. 51 Bundesverfassung nachleben.»

Steinmann. Dieser Zusatz geht auf den Antrag zurück, den ich in der ersten Lesung eingereicht habe und der vom Rat mit 62 gegen 16 Stimmen gutgeheissen wurde. Er hatte allerdings noch eine präzisere Fassung, als sie jetzt vor der Kommission vorgeschlagen wurde. Mit Rücksicht darauf, dass der Kanton Bern nur auf die eigenen Bildungsanstalten Einfluss hat, und im Hinblick auf die Tendenz, in der Schweiz die Jesuiten immer mehr zur Lehrtätigkeit heranzuziehen, wurde von mir vorgeschlagen, dass die ausserkantonalen Bildungsanstalten, die Geistliche ausbilden, keine Jesuiten als Lehrkräfte dulden dürfen. Dieser Antrag fand, wie bereits erwähnt, im Rat eine stattliche Mehrheit. Er hatte aber ein Nachspiel in der Presse.

Unser Ratskollege Herr Bickel hat nämlich sozusagen in der gesamten katholisch-konservativen Presse, namentlich aber im «Vaterland», einen persönlichen, bösartigen Angriff auf mich speziell publizieren lassen, gegen den ich Verwahrung einlegen muss. Ich habe in der Presse nicht darauf geantwortet.

Wenn es aber nicht mehr erlaubt sein sollte, die «Berner Tagwacht» zu zitieren, wenn es bereits ein Verbrechen wäre, sich hier im Rate auf Aeusserungen dieses Blattes zu berufen, dann muss man in der Tat die Sache ein wenig tiefer hängen. Denn Herr Bickel hat es mir zum Vorwurf gemacht, mich auf die «Berner Tagwacht» berufen zu haben, die «fast in jeder Nummer gegen die Katholiken Gift spritzt». Es ist schade, dass Herr Redakteur Bütikofer nicht mehr im Rate sitzt; er könnte sonst sein Blatt selbst verteidigen. In dem Artikel des «Vaterland» ist dem Sprechenden vorgeworfen worden, es handle sich nicht bloss um eine «Schikane», sondern um «eine perfide Verdächtigung» aller Angehörigen römisch-katholischer Konfession, «die nicht scharf genug verurteilt werden könne».

Die Sache ist doch ganz einfach: entweder hat man ein gutes Gewissen und nimmt einen Hinweis auf die Bundesverfassung an, oder man hat ein schlechtes Gewissen und widersetzt sich der Aufnahme dieses Hinweises auf das geltende Verfassungsrecht.

Ich möchte Herrn Bickel nicht auf dem Wege der Pressepolemik und der Verdächtigung folgen, sondern hier nur erklären: Mit Rücksicht auf die Bestimmung — die von der Kommission und von der Mehrheit auch aus andern Parteien zur Annahme empfohlen wird — wonach der blosse Hinweis genügen sollte, bin ich damit einverstanden,

dass der Ausdruck «Jesuiten» nicht ins Gesetz aufgenommen wird. Uebrigens haben wir diesen Ausdruck nicht erfunden, sondern Ignatius von Loyola. Der Art. 51 der Bundesverfassung, an dem wir festhalten, sagt deutlich und klar: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt».

Wenn nun die Bestimmung aufgenommen wird, dass die in Art. 20 des Gesetzesentwurfes genannten Bildungsanstalten dem Art. 51 Bundesverfassung nachleben müssen, so ist die Gewähr dafür gegeben, dass tatsächlich auch in den ausserkantonalen Bildungsanstalten die jesuitischen Lehrkräfte keine Tätigkeit ausüben können.

Bickel. Ich möchte zuerst Herrn Kollega Wälti für seinen Vermittlungsantrag danken. Unsere Fraktion wird diesem Vermittlungsantrag zustimmen. Sie beweist damit wohl am besten, dass sie kein schlechtes Gewissen hat, wie Herr Kollega Steinmann soeben behauptete, weil wir den Antrag in der letzten Session bekämpften. Wir fanden aber, dass die wörtliche Zitierung einer Verfassungsbestimmung im Kirchengesetz, das ein Gesetz der Versöhnung und Verständigung ist, unseres Erachtens nicht notwendig sei, sondern dass ein Hinweis auf den Artikel genüge.

Im übrigen möchte ich Herrn Steinmann auf seine Ausführungen hier nicht antworten. Er wird erlauben, dass die Pressefreiheit für mich ebenso gilt wie für ihn die Redefreiheit.

Geissbühler (Liebefeld). Namens der Kommission erkläre ich, dass wir dem Vermittlungsantrag des Herrn Wälti zustimmen. Wir möchten durchaus nicht mit dem Art. 20 einen Kulturkampf vom Zaune brechen, denn wir haben unsere Kräfte wirklich in der gegenwärtigen Zeit für bessere Sachen nötig.

Was die Ausführungen des Herrn Dr. Steinmann über die in der katholisch-konservativen Presse erschienenen Artikel betrifft, so bin ich wirklich damit einverstanden, dass es gut wäre, wenn Herr Redaktor Bütikofer, statt dort oben auf der Tribüne zu sitzen, hier unten im Ratssaal selber Antwort geben könnte. Ich möchte nur folgendes dazu sagen: Wenn Herr Bickel wirklich erklärt hat, dass die «Berner Tagwacht» in jeder Nummer gegen die Katholisch-Konservativen Gift spritze, so möchte ich dem gegenüber feststellen, dass gerade die katholisch-konservative Presse der giftigste Feind der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung ist. Wenn Herr Bickel derartige Dinge in der Presse erscheinen lässt, so darf er sich nicht wundern, wenn die Antwort seitens der Arbeiterpresse entsprechend ausfällt.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem von allen Seiten Zustimmung zum Antrag Wälti erklärt wurde, bin ich meinerseits mit diesem Vorschlag auch einverstanden. Ich begrüsse diese Verständigung. Die kleinen «Nachgewitter», die stattgefunden haben, braucht man nicht allzu tragisch zu nehmen.

Ich habe die Sache auch der römisch-katholischen Kommission vorgelegt. Sie hält grundsätzlich daran fest, dass dieser Hinweis im Gesetz nicht notwendig wäre. Am Schluss der langen Eingabe sagt sie, sie könne sich einverstanden erklären, wenn einfach der Hinweis auf Art. 51 Bundesverfassung beibehalten werde, ungefähr im Sinne des Antrages des Herrn Wälti.

Materiell möchte ich folgendes feststellen: Ich habe mich seither erkundigt, wie es an den Bildungsanstalten in Solothurn und Luzern mit den Jesuiten sei. Was Solothurn betrifft, hatte ich keinen Kummer, da dort eine freisinnige Regierung besteht, die darüber wacht, dass Art. 51 Bundesverfassung aufrechterhalten bleibt. Da können wir vollständig beruhigt sein.

Gegenüber Luzern ist vielleicht Herr Dr. Steinmann etwas kritischer als gegen die Solothurner Regierung. Ich kann Ihnen aber sagen, dass das Personalverzeichnis der katholischen Fakultät in Luzern keine Namen von Lehrern enthält, die Jesuiten sind.

Ich stimme also dem Antrag Wälti ebenfalls zu.

Scherz, Präsident der Kommission. Ich bin mit dem Antrag Wälti ebenfalls einverstanden.

Präsident. Die Situation ist folgende: Es liegt ein Vermittlungsantrag folgenden Wortlauts vor: «.... insofern diese Bildungsanstalten den Vorschriften des Art. 51 Bundesverfassung nachleben». Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Ausbildung der Geistlichen.

Art. 20. Für die Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche unterhält der Staat eine evangelisch-theologische Fakultät an der Hochschule.

Für die Ausbildung der Geistlichen der christkatholischen Landeskirche besteht an der Hochschule eine christkatholisch-theologische Fakultät, zu deren Kosten die von dieser Landeskirche und ihren Angehörigen besonders errichteten und gemäss den Stiftungsurkunden verwalteten Fonds angemessene Beiträge leisten; diese werden vom Regierungsrat im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt.

Für die Ausbildung der Geistlichen der römisch-katholischen Landeskirche dienen die entsprechenden Bildungsanstalten des Bistums Basel (theologische Fakultät Luzern, bischöfliches Seminar Solothurn) insofern diese Bildungsanstalten den Vorschriften des Art. 51 Bundesverfassung nachleben.

Art. 21 bis 30.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Ausbildung an anderweitigen Anstalten.

Art. 21. Die Prüfungsreglemente ordnen die Anrechnung der Ausbildung an andern Bil-

dungsanstalten, sowie die Anerkennung von anderwärts mit Erfolg bestandenen theologischen Prüfungen.

Marginale: Prüfungskommission und Prüfungsreglemente.

Art. 22. Für die gemäss Art. 23 und 24 dieses Gesetzes vorgesehenen Prüfungen und Begutachtungen werden für jede der drei Landeskirchen Prüfungskommissionen eingesetzt.

Für die Wahlart dieser Kommissionen, ihre Mitgliederzahl, die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsgegenstände, das Verfahren bei den Prüfungen und die Beurteilung der Prüfungsergebnisse erlässt der Regierungsrat im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden die nötigen Reglemente.

Die Ausbildung der weiblichen Theologiestudierenden wird ebenfalls durch die Prüfungsreglemente geordnet.

Marginale: Aufnahme in den Kirchendienst.

Art. 23. Die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst geschieht auf das empfehlende Gutachten der Prüfungskommission und der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat.

Marginale: Erfordernisse.

Art. 24. Zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst hat der Bewerber sich auszuweisen:

1. über Handlungs- und Ehrenfähigkeit und untadelhafte Sitten;
2. über die mit Erfolg bestandene Abschlussprüfung über die zur Ausübung des Pfarramtes notwendige theoretische und praktische Ausbildung;
3. über das Schweizerbürgerrecht, sofern nicht gestützt auf die Empfehlung der kirchlichen Oberbehörde aus zureichenden Gründen auf dieses Erfordernis ausnahmsweise verzichtet wird;
4. über die erfolgte Konsekration beziehungsweise Ordination durch die zuständige kirchliche Behörde.

Marginale: Vereidigung. Verpflichtung zum Kirchendienst. Urlaub.

Art. 25. Alle in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen sind durch den Kirchendirektor oder in dessen Vertretung durch den Regierungsstatthalter gemäss Art. 113 der Staatsverfassung zu vereidigen.

Sie sind zum aktiven Kirchendienst in der Landeskirche verpflichtet. Auf Ansuchen hin können sie von der Kirchendirektion auf das Gutachten der kirchlichen Oberbehörde auf bestimmte Zeit oder endgültig vom Kirchendienst beurlaubt werden.

Marginale: Wählbarkeit.

Art. 26. Wählbar an öffentliche Kirchgemeinden und an öffentliche Anstalten sind nur konsekrierte und ordinierte Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind .

Durch die kirchlichen Ordnungen der einzelnen Landeskirchen können den theologisch ausgebildeten Pfarrhelferinnen (Art. 22, Abs. 3) bestimmte Amtshandlungen übertragen werden.

Marginale: Streichung aus dem Kirchendienst: a) aus formellen Gründen;

Art. 27. Nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde verfügt der Regierungsrat die Streichung eines Geistlichen aus dem bernischen Kirchendienst:

1. wenn eine der formellen Voraussetzungen (Handlungs- und Ehrenfähigkeit, Schweizerbürgerrecht) der Aufnahme in den Kirchendienst dahinfällt;
2. wenn ein Geistlicher durch gerichtliches Urteil seines Amtes entsetzt oder abberufen worden ist.

Marginale: b) aus besondern Gründen.

Art. 28. Die Streichung aus dem Kirchendienst kann vom Regierungsrat verfügt werden:

1. auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde, wenn sich ein Geistlicher durch seine Lebensführung oder durch die Art und Weise der Verwaltung seines Amtes als unwürdig oder ungeeignet erwiesen hat;
2. nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, wenn die Amtstätigkeit eines Geistlichen zu einer schweren Gefährdung des konfessionellen Friedens führt.

Erfolgt diese Massnahme gegenüber einem Geistlichen während seiner ordentlichen Anstellung, so wird sie erst auf den Zeitpunkt des Ablaufes seiner Amtsdauer wirksam. Vorbehalten bleibt Art. 30, Abs. 2, des Gesetzes.

Marginale: Abberufung.

Art. 29. Innerhalb der sechsjährigen Amtsdauer kann ein Geistlicher nur nach den für die Abberufung der Staatsbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen abberufen oder nach den Bestimmungen der Strafgesetzgebung durch Urteil des zuständigen Strafgerichtes seines Amtes entsetzt werden (Art. 16 Staatsverfassung und Gesetz über die Abberufung der Beamten vom 21. Februar 1851; Art. 51 Strafgesetzbuch).

Vorbehalten bleibt die Versetzung in den Ruhestand nach Massgabe des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen und gemäss den Bestimmungen des Dekretes über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.

Marginale: Verantwortlichkeit. Einstellung im Amt.

Art. 30. Die an öffentlichen Pfarrstellen angestellten Geistlichen und die Bezirkshelfer unterstehen hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit den für Staatsbeamte geltenden gesetzlichen Vorschriften (Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851).

Ausser den in diesen Vorschriften vorgesehenen Disziplinarstrafen kann der Regierungs-

rat auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde die Einstellung eines Geistlichen in seinem Amt längstens auf ein Jahr und nicht länger als auf das Ende der laufenden Amtsperiode verfügen.

IV. Die Pfarrwahl.

§ 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuständigkeit für die Wahl.

Art. 31. Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu (Art. 84 Staatsverfassung).

Die Pfarrstellen an den öffentlichen Anstalten und die Bezirkshelferstellen werden durch die Kirchendirektion zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde durch den Regierungsrat.

---

§ 32.

Scherz, Präsident der Kommission. In Art. 32 hat sich eine Kontroverse ergeben wegen des letzten Absatzes, der heisst: «Nicht wieder gewählten Geistlichen wird eine Abzugsfrist von 3 Monaten gewährt.» Da ist die Frage entstanden, wie es sich einerseits mit den Amtshandlungen und anderseits mit den Vergünstigungen (Wohnung usw.) verhalte. Die Meinung ist die, dass nicht wieder gewählte Geistliche keine Amtshandlungen mehr vorzunehmen haben. Die 3 Monate gelten nur für die wirtschaftlichen Vergünstigungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Amtsdauer.

Art. 32. Die Pfarrer an öffentlichen Kirchgemeinden und an Anstalten werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage des Amtsantrittes.

Nicht wieder gewählten Geistlichen wird eine Abzugsfrist von drei Monaten gewährt.

Art. 33 bis 47.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Vikare, Hülfsgeistliche und Pfarrverweser.

Art. 33. Vikariats-, Hülfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden mit Genehmigung der Kirchendirektion auf eine von Fall zu Fall bestimmte Amtsdauer vom zuständigen Kirchgemeinderat besetzt.

Marginale: Arten des Wahlverfahrens.

Art. 34. Die Kirchgemeinden bestimmen in ihren Reglementen, ob und in welchen Fällen die Wahl der Pfarrer in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem vorzunehmen sei. Im letzteren Falle ist die Einrichtung mehrerer Wahllokale zulässig.

Wo die Ausübung des Stimmrechts in der Kirchgemeindeversammlung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Regierungsrat nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Oberbehörde die Einführung des Urnensystems, allgemein oder für eine bestimmte Wahl, vorschreiben.

Die kirchliche Oberbehörde und der Kirchgemeinderat haben das Recht, dem Regierungsrat in diesem Sinne Antrag zu stellen.

Marginale: Gemeindetausch der Pfarrer.

Art. 35. Im Einverständnis der beteiligten Pfarrer können zwei Kirchgemeinden auf Antrag ihrer Kirchgemeinderäte beschliessen, dass die Pfarrstellen zwischen den zwei Pfarrern ausgetauscht werden.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen hat in diesem Falle zu unterbleiben.

Der Austauschbeschluss der beiden Kirchgemeinden bedarf der Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Marginale: Bestätigungsverfahren.

Art. 36. Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat wenigstens drei Monate vor dem Ablaufstermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

Marginale: Bestätigung.

Art. 37. Beschliesst der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeinde die Bestätigung des bisherigen Inhabers der Pfarrstelle zu beantragen, so hat er diesen Antrag in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Sofern nicht innert einer Frist von vierzehn Tagen, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, von wenigstens einem Zwanzigstel aller Stimmberechtigten, oder, wenn die Zahl der Stimmberechtigten weniger als zweihundert beträgt, von mindestens deren zehn, beim Kirchgemeinderat schriftlich das Begehren um Anordnung einer Abstimmung über diesen Antrag gestellt wird, so ist der bisherige Inhaber der Pfarrstelle ohne weiteres auf eine neue Amtsdauer bestätigt.

Von dieser Bestätigung durch stille Wahl ist der Kirchendirektion schriftlich Kenntnis zu geben.

Marginale: Verfahren bei Ausschreibung.

Art. 38. Beschliesst der Kirchgemeinderat von sich aus, der Gemeinde die Ausschreibung der

Pfarrstelle zu beantragen, oder liegt ein Begehren gemäss Art. 37, Abs. 2, vor, so hat er innert vier Wochen eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen oder, wenn das Reglement dies vorsieht (Art. 34), eine Urnenabstimmung anzuordnen, zum Entscheid darüber, ob der bisherige Inhaber der Pfarrstelle zu bestätigen sei oder nicht.

Die Beschlussfassung hat in allen Fällen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Deren Ergebnis ist der Kirchendirektion schriftlich mitzuteilen.

Marginale: Verfahren bei erledigter Pfarrstelle.

Art. 39. Ist eine Pfarrstelle neu zu besetzen, so hat der Kirchgemeinderat dies ungesäumt der Kirchendirektion mitzuteilen.

Marginale: Ausschreibung.

Art. 40. Die Ausschreibung geschieht durch die Kirchendirektion im Amtsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern.

Die Anmeldefrist ist auf drei Wochen festzusetzen.

Marginale: Anmeldungen.

Art. 41. Die Anmeldungen erfolgen bei der Kirchendirektion. Diese übermittelt nach Ablauf der Anmeldefrist dem Kirchgemeinderat zuhanden der Kirchgemeinde und der kirchlichen Oberbehörde je ein Verzeichnis der wahlfähigen Bewerber.

Die kirchliche Oberbehörde kann zuhanden des Kirchgemeinderates einen Bericht über die Eignung der Bewerber abgeben.

Marginale: Verfahren bei dem Kirchgemeinderat.

Art. 42. Der Kirchgemeinderat prüft die eingegangenen Anmeldungen und stellt innert Monatsfrist zuhanden der Kirchgemeinde einen Vorschlag auf. Die Frist kann auf begründetes Gesuch hin durch die Kirchendirektion angemessen verlängert werden, jedoch nicht über drei Monate.

Sind keine Anmeldungen eingelangt oder erachtet der Kirchgemeinderat keinen Angemeldeten als geeignet für die Pfarrstelle, so kann er einen freien Vorschlag aufstellen.

Der Kirchgemeinderat kann auch einen Doppelvorschlag aufstellen.

Marginale: Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten.

Art. 43. Der Kirchgemeinderat legt die Liste der angemeldeten Bewerber zur Einsichtnahme öffentlich auf und gibt seinen Vorschlag im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, in der im Reglement festzusetzenden Weise bekannt.

Während einer Frist von vierzehn Tagen nach dieser Bekanntgabe können mit schriftlicher Eingabe beim Kirchgemeinderat weitere freie Vorschläge zuhanden der Kirchgemeindeversammlung eingereicht werden. Den Vorschlägen ist die schriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen beizulegen.

Art. 44. Die freien Vorschläge müssen von mindestens zwanzig stimmberechtigten Kirchgemeindegenossen unterzeichnet sein. In Kirchgemeinden mit weniger als zweihundert Stimmberechtigten genügt die Unterzeichnung durch wenigstens deren zehn.

Die Vorgeschlagenen müssen wahlfähig sein. Der Kirchgemeinderat prüft im Einvernehmen mit der Kirchendirektion die Wahlfähigkeit der Vorgeschlagenen.

Marginale: Wahlvorbereitung.

Art. 45. Längstens innert drei Wochen nach Ablauf der in Art. 43 vorgesehenen Frist beruft der Kirchgemeinderat zur Vornahme der Wahl die Kirchgemeindeversammlung ein oder ordnet die Urnenabstimmung an. Die aufgestellten Vorschläge (Art. 42 und 43) sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben (Art. 43, Abs. 1).

Für die Wahlverhandlungen fallen nur Kandidaten in Betracht, welche vom Kirchgemeinderat oder nach den Bestimmungen des Art. 43, Abs. 2, von Stimmberechtigten der Kirchgemeinde vorgeschlagen worden sind.

Marginale: Verschiebung der Wahlverhandlung.

Art. 46. Fällt ein Vorschlag aus irgendeinem Grunde weg, so soll der Regierungsstatthalter auf Gesuch des Kirchgemeinderates oder der Unterzeichner des Vorschlages die Wahlverhandlung verschieben und eine angemessene Frist zur Einreichung eines neuen Verschlages ansetzen.

Marginale: Wahlverhandlung.

Art. 47. Die Wahl ist geheim vorzunehmen und es entscheidet das absolute Mehr.

Ist nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen, so kann die Wahl von der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden, auch wenn im übrigen das Kirchgemeindereglement für Pfarrwahlen das Urnensystem vorsieht.

Ist der Vorschlag von keiner Seite bestritten, so kann die Versammlung offene Abstimmung beschliessen.

Art. 48.

Scherz, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich bloss um eine neue Unterteilung des Wortlauts.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf Vorschlag von Herrn Prof. v. Waldkirch haben wir den etwas langen Art. 48 in drei Alineas aufgeteilt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweiter Wahlgang.

Art. 48. Falls keine Wahl zustandekommt, so schreitet die Versammlung ungesäumt zu einem zweiten Wahlgang.

Beim Urnensystem ordnet der Kirchgemeinderat eine Stichwahl an, die spätestens vierzehn Tage nach der ersten Wahlverhandlung stattfinden soll. Für den zweiten Wahlgang bleiben

diejenigen zwei Namen in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Dabei entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dieses ist in unmittelbarem Anschluss an die Wahlverhandlung vom Präsidenten der Kirchgemeindeversammlung, beziehungsweise vom Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehen.

Art. 49.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stille Wahl.

Art. 49. Im Kirchgemeindereglement kann vorgesehen werden, dass die Kirchgemeindeversammlung nicht einberufen oder eine Urnenabstimmung nicht durchgeführt zu werden braucht, wenn innert nützlicher Frist keine freien Vorschläge eingehen und nur ein einziger Vorschlag des Kirchgemeinderates vorliegt. Der Kirchgemeinderat erklärt in diesem Falle den Vorgeschlagenen als gewählt und teilt die Wahl dem Regierungsstatthalter mit.

Art. 50.

Scherz, Präsident der Kommission. Hier haben wir eine kleine redaktionelle Aenderung, sonst ist nichts zu bemerken.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wahl eines Verwesers.

Art. 50. Liegen keine geeigneten Anmeldungen vor und sind keine freien Vorschläge gemacht worden, oder kommt keine Wahl zustande, so soll der Kirchgemeinderat die Pfarrstelle mit einem Verweser besetzen, wobei spätestens nach Ablauf eines Jahres eine neue Ausschreibung zu erfolgen hat.

Die Wahl des Verwesers unterliegt der Genehmigung durch die Kirchendirektion.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verfahrensvorschriften.

Art. 51. Ueber das Verfahren bei Einreichung von Begehren im Sinne der Art. 37 und 44 stellt der Regierungsrat in einer Verordnung die nähern Vorschriften auf.

Art. 52 und 53.

Scherz, Präsident der Kommission. Der Sinn der beiden Artikel hat nicht geändert. Dagegen wurde eine ganz neue Einteilung vorgenommen. Es handelt sich bloss um eine Umstellung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Sache stimmt logisch besser, wenn man diese Umstellung vornimmt. Art. 53 erhält ein neues Marginale.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Wahlanerkennung.

Art. 52. Zum Behufe der Anerkennung der Wahl ist das Wahlprotokoll dem Regierungsstatthalter und von diesem nach Ablauf der Beschwerdefrist (Art. 63 und 64 Gemeindegesetz) der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates einzusenden.

Eine Verweigerung der Anerkennung einer Pfarrwahl darf nur erfolgen, wenn dabei entweder Unregelmässigkeiten vorgekommen sind oder die Vorschriften der Staatsgesetzgebung, insbesondere über die Wählbarkeit der Geistlichen, oder Bestimmungen des Kirchgemeindereglementes verletzt worden sind, oder der Gewählte sich in einer mit der Würde seines Amtes unvereinbaren Weise in die Wahlverhandlungen eingemischt hat.

Wird die Anerkennung der Wahl verweigert, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen. Der Regierungsrat entscheidet, ob und inwieweit das der Wahl vorausgehende Verfahren, insbesondere die Ausschreibung, zu wiederholen ist.

Marginale: Eröffnung und Wahlbeschwerden.

Art. 53. Von den Beschlüssen des Regierungsrates über die Bestätigung oder Nichtanerkennung der Wahl ist der kirchlichen Oberbehörde Kenntnis zu geben.

Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über Wahlbeschwerden (Art. 63 und 66 Gemeindegesetz) bleiben vorbehalten.

V. Leistungen des Staates und kirchliches Steuerwesen.

Art. 54.

Scherz, Präsident der Kommission. Im Art. 54 ist nur wenig geändert worden. In der früheren Fassung hiess es: «beziehungsweise die entsprechende Abfindung ...» Bei näherer Betrachtung hat sich herausgestellt, dass das keine Abfindung ist. Eine Abfindung ist etwas Endgültiges. Daher ist in der neuen Redaktion nicht mehr von Abfindung, sondern von einer entsprechenden Geldleistung die Rede.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Besoldungsordnung.

Art. 54. Die Pfarrer der öffentlichen Kirchgemeinden und Anstalten und die Bezirkshelfer beziehen vom Staat eine Barbesoldung und Naturalbezüge (Amtswohnung, Garten, Pflanzland und Holz oder die entsprechenden Geldleistungen), welche durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt worden. Das Dekret regelt auch die Besoldungsverhältnisse der Pfarrverweser, Hülfsgeistlichen und Vikare.

Die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand wird durch besonderes Gesetz geordnet (Gesetz betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922).

Die gesetzlichen Leistungen des Staates machen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut hinfällig.

Art. 55.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistungen von Korporationen.

Art. 55. Naturalleistungen oder entsprechende Barentschädigungen von Kirchgemeinden und andern Korporationen, welche auf besonderm Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag, Pfrundabtretungsvertrag und dergleichen) beruhen, bleiben vorbehalten. Ueber Anstände hinsichtlich der Erfüllung der auf solchen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen entscheiden, nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde, der Regierungsrat oder gegebenenfalls das Verwaltungsgericht.

Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Oertliche Kirchengüter und Stiftungen.

Art. 56. Die örtlichen Kirchengüter und die Stiftungen zu kirchlichen und religiösen Zwekken dürfen nur ihrem Zweck und ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden.

Art. 57.

Scherz, Präsident der Kommission. Hier haben wir eine kleine Aenderung. Wir wissen, dass sich in unserer Mappe ein neues Kirchensteuerdekret befindet, worüber wir in dieser Session noch reden müssen.

Wir haben nun in der Kommission gefunden, dass das zweite Alinea gestrichen werden müsse, weil laut diesem Dekret die Staatssteuerregister nicht in vollem Umfange gültig sind auch für die Kirchensteuern.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag geht zurück auf eine Anregung der Finanzdirektion. Er wurde von der Kommission akzeptiert. Der Satz: «Die Kirchensteuern werden auf Grundlage der Staatssteuerregister bezogen» stützte sich auf das alte Steuergesetz. Seither haben wir ein neues bekommen. Wir haben in dieser Session ja auch noch das Dekret zu behandeln. Die Bestimmungen werden dem neuen Steuergesetz angepasst. Es kann daher vorkommen, dass in gewissen Dingen vom Staatssteuerregister abgewichen werden muss, so dass wir besser tun, das Alinea 2 zu streichen und diese Sache dem Dekret zu überlassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchensteuer.

Art. 57. Die öffentlichen Kirchgemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihrer Bedürfnisse Kirchensteuern zu erheben.

Art. 58 und 59.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Steuerpflicht, Veranlagung, Bezug.

Art. 58. Die nähern Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht, die Veranlagung und den Bezug der Kirchensteuern werden in einem Dekret des Grossen Rates geordnet.

Die Bestimmungen von Art. 83 Staatsverfassung und Art. 49 Bundesverfassung bleiben vorbehalten.

Marginale: Beiträge an die Landeskirchen.

Art. 59. Die Landeskirchen sind befugt, zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse von ihren Kirchgemeinden Beiträge zu erheben, die nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden bemessen werden sollen. Die hiefür zuständigen Behörden werden von den Landeskirchen bezeichnet.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Landeskirche und einer Kirchgemeinde über die Höhe der Leistungspflicht entscheidet der Regierungsrat.

Zweiter Abschnitt.

I. Besondere Bestimmungen.

1. Die evangelisch-reformierte Landeskirche.

Art. 60.

Präsident. Hier liegt ein Antrag des Herrn Dr. Flückiger (Bern) vor, es sei nach den Worten «... aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen» der Satz einzufügen: «Dabei sind die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu wahren».

Scherz, Präsident der Kommission. Wir haben über diese Sache in der Kommission auch gesprochen. Diese Forderung scheint uns selbstverständlich zu sein. Wir glaubten deshalb nicht, sie extra aufführen zu müssen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zu Art. 60 noch gerne einige Ausführungen machen. Wir kommen nun in ein etwas dornigeres Gebiet, etwas mehr auf das «Läbige». Ich möchte sagen, Art. 60 war eines der Hauptthemata in der kantonalen Kirchensynode. Zu beiden Alineas gab es ziemlich heftige Auseinandersetzungen. Aber schliesslich haben doch in der Kirchensynode selber die Angehörigen aller Richtungen der Fassung von Art. 60 zugestimmt.

Wenn man deshalb hier etwas ändern würde, so habe ich die Befürchtung, dass es in der Kirchensynode zu einer Explosion führen könnte, weil man hinter der Aenderung Dinge wittern würde, die nicht da sind. Nachdem der Art. 60 in der Kirchensynode gebilligt wurde, glaube ich, sollte man behutsam vorgehen, wenn man Aenderungen anbringen will.

Was im Art. 60 jetzt Gesetzesinhalt werden soll, stand allerdings im letzten Gesetz nicht. Aber es entspricht der bisherigen Praxis. Ich habe aus meiner Erfahrung in der Kirchendirektion die Gewissheit und die Ueberzeugung bekommen, es sei nötig, im Gesetz festzulegen, wie es in Zukunft gemacht werden soll.

Es kommt hier auf die Eigentümlichkeit unserer reformierten Kirche an. Ich habe in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass wir in der reformierten Kirche nicht über ein bindendes Glaubensbekenntnis verfügen. Das ist das Wesen des Protestantismus. Die reformierte Kirche wird nicht dazu gelangen, ein allgemein verpflichtendes Glaubensbekenntnis aufzustellen, sondern sie wird das im Grunde der Dinge jeweils den einzelnen Angehöriden der Landeskirche selber überlassen. Das führte dazu, dass sich die reformierte Kirche in eine ganze Anzahl Kirchen aufgelöst hat. Sie ist nicht ein einheitliches Gebilde wie die christ-katholische oder die römisch-katholische Kirche, die über die Landesgrenzen hinaus reicht, sondern setzt sich aus verschiedenen kantonalen Landeskirchen zusammen, von denen jede selbständig ist. Aber es besteht doch ein einigendes Band im Schweizerischen Kirchenbund. Alle diejenigen, welche in irgendeiner Form zur evangelischen Konfession gehören, betrachten wir ohne weiteres auch als Angehörige der Landeskirche. Das gilt auch für die Gemeinschaften (Methodisten, Lutheraner, Calvinisten usw.). Wenn diese in den Kanton Bern kommen, so werden sie ohne weiteres als zur Landeskirche gehörend betrachtet. Dieser Grundsatz ist also in der Kirchensynode akzeptiert worden.

Durch den Antrag von Herrn Dr. Flückiger wird nun versucht, hier doch eine gewisse weitere «Entspannung», wie ich das nennen möchte, herbeizuführen. Aber irgendwo muss natürlich doch gesagt sein, wer zur reformierten Landeskirche gehöre. Das muss in der Kirchenordnung bestimmt werden. Nach der Praxis und der Wissenschaft (ich verweise auf das Kommentar Burckhardt) wird anerkannt, dass es Sache der Landeskirche sei, festzustellen, wer zu ihr gehöre. Deshalb muss man das anerkennen und dabei bleiben.

Ich möchte dem Antrag des Herrn Dr. Flückiger nicht vorgreifen. Er hat gestern die Sache kurz begründet und darauf hingewiesen, man könnte vielleicht Gefahr laufen, dass in der Kirchensynode einmal ein engherziger Geist obwaltete, der es gewissen Leuten mit einer etwas freieren Auffassung unmöglich machen würde, in der Landeskirche zu bleiben.

Ich weiss nicht, weshalb man dieses Misstrauen gegen die Kirchensynode hier wiederum vorbringt. Ich bin als Kirchendirektor seit 17 Jahren in der Kirchensynode jeweils dabei gewesen, früher auch als Mitglied der Kirchensynode selber. In der Synode ist der Platz für den Richtungsstreit. Dieser Streit ist manchmal auch etwas lebhaft. Es ist aber oft auch herzerfrischend, wie die Herren Theologen einander das «Mösch putzen». Aber das darf ich sagen, dass die Kirchensynode zu allen Zeiten auch die Interessen der Landeskirche gewahrt hat. Man braucht nicht Kummer zu haben, dass sie diese ihre Aufgabe vergessen könnte und zu Beschlüssen käme, die einer weitherzigen Auffassung über die Zugehörigkeit zur Landeskirche nicht entsprächen. Das darf man von der Kirchensynode um so weniger annehmen, als wir ja noch die Kirchenverfassung haben werden. Ich bin überzeugt, dass in einem solchen Fall die in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten der reformierten Kirche des Kantons Bern der Kirchensynode nicht folgen würden.

Deshalb glaube ich, es sei nicht am Platze, einen solchen Antrag etwa damit zu begründen, man könne der Kirchensynode nicht trauen. Wenn man sagen will, dass die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt werden sollen, so begreife ich nicht, weshalb das nur für die evangelische Landeskirche gelten soll. Das wäre doch eine Beleidigung für sie.

Der Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit gehört nicht in das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens, sondern in der Bundes- und auch in der Kantonsverfassung steht, dass jeder Bürger ein individuelles Recht gegenüber seiner eigenen Landeskirche habe, sich auf die Grundsätze der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berufen. Aber bei uns in der Landeskirche zu sagen, die Kirche müsse diesen Grundsatz aufstellen, widerspricht dem Wesen der Kirche selber.

Gestern wurde gesagt, es sei in der Kirchensynode der gefährliche Satz ausgesprochen worden, die Kirche sei das Gegenteil der Demokratie. Deshalb müsse man aufpassen, was dort gespielt werde. Ich kann mich nicht erinnern, ob dieser Ausspruch in der Kirchensynode so gefallen ist, das Protokoll ist noch nicht erschienen. Aber wenn dem auch so sein sollte, so wäre es doch nur die Stimme eines Einzelnen in der Wüste. Man kann sicher sein, dass das nicht die Auffassung der ganzen Kirchensynode ist, denn von allen Seiten wurde gesagt, in unserer Organisation müssten wir die demokratischen Grundsätze hochhalten. Die demokratische Organisation des Kirchenwesens entspricht speziell der reformierten Auffassung.

Etwas anderes ist es natürlich, wenn man auf die höchsten Fragen abstellen will, die das Wesen der Kirche ausmachen. Jesus hat seinen Jüngern

gesagt, sie sollten hinausgehen und das Evangelium verkünden. Er hat den Jüngern nicht gesagt, sie könnten der Gemeinde sagen, sie dürfe tun, was sie wolle. Das sind göttliche Gebote, hier handelt es sich nicht um menschliche Satzungen, die mit Mehrheitsbeschluss aufgestellt wurden. Auch unsere reformierte Kirche muss sich an diese Gebote halten. Gegen diese Gebote kommt man mit den politischen Lehren der Demokratie nicht auf. Paulus hat den Korinthern, Galatern usw. auch nicht geschrieben, sie könnten tun, was sie wollten. So ist es natürlich nicht gemeint.

Wenn man sagt, man wolle die Glaubens- und Gewissensfreiheit bewahren, so meint man damit eigentlich etwas anderes. Ich habe das dem Präsidenten des Vereins für freies Christentum auch erklärt. Auch in der Synode habe ich es gesagt. Man meint nicht eigentlich die Glaubens- und Gewissensfreiheit, denn diese ist in der Bundes- und in der Staatsverfassung fest verankert und betrifft alle Leute. Das ist ein Individualrecht. Man meint die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage. Diese muss gewahrt werden. Aber das ist Sache der Kirchenverfassung selber, das kann nicht im staatlichen Gesetz der Kirche aufoktroyiert werden. Wir würden uns da in die rein innern Angelegenheiten der Kirche selber einmischen. Es ist sicher, dass wir nach unserer reformierten Auffassung diese Freiheit der Lehrmeinung hochhalten werden, soweit sie sich auf reformiertem Boden bewegt. Wir anerkennen die verschiedenen kirchlichen Richtungen, wir müssen dies tun. Das ist die Schwäche und zugleich Stärke des Protestantismus. An diesem Grundsatz wird jede Kirchenverfassung festhalten müssen, dass man nicht ein verpflichtendes Glaubensbekenntnis aufstellen kann.

So verstehe ich die geäusserte Kritik. Aber ich möchte sagen, das gehört nicht in das Gesetz hinein, sondern in die Kirchenverfassung. Der Art. 60 ist in seiner jetzigen Fassung nach einer längern Aussprache von der Kirchensynode selber angenommen worden. Es hinterliesse keinen guten Eindruck, wenn der Grosse Rat jetzt ohne weiteres eine Aenderung vornähme, die wesentlich über das hinausginge, was die beteiligten kirchlichen Kreise nach langen Beratungen akzeptierten.

Ich möchte meinerseits den Art. 60, so wie er vorliegt, zur Annahme empfehlen. Man hätte damit auch erreicht, dasss die Terminologie für alle drei Landeskirchen gleich bliebe.

Präsident. Nachdem zuerst der Vertreter der Regierung das Wort ergriffen hat, stehen wir vor der merkwürdigen Situation, dass ein Antrag abgelehnt wurde, bevor er begründet war.

Flückiger (Bern). Ich habe einen Antrag zu begründen, der eigentlich schon abgelehnt ist. Zum Teil habe ich ihn bereits gestern begründet. Insofern hatte ich also doch das Prä vor dem Herrn Kirchendirektor.

Zunächst möchte ich feststellen, dass es sich bei meinem Antrag nicht etwa um ein Misstrauen der Kirchendirektion oder dem Herrn Kirchendirektor gegenüber handelt. Das habe ich bereits gestern angedeutet. Es besteht auch kein Misstrauen gegenüber der gegenwärtigen Kirchensynode. Wenn in der Kirchensynode ein Ausdruck gefallen ist, wie ich ihn gestern erwähnt habe, so bin ich mit dem Herrn Kirchendirektor geneigt, anzunehmen, dass das eine Entgleisung, ein «lapsus linguae» vielleicht eines Einzelnen ist; solche Irrtümer sind auch mir schon passiert und kommen ebenfalls bei andern vor.

Aber es besteht in der reformierten Landeskirche doch eine gewisse Befürchtung gegen eine sich geltend machende Zentralisierungstendenz. Diese Tendenz bezieht sich nicht nur auf die äussere Organisation, sondern ebenfalls auf die Glaubenshaltung. Das hätte letzten Endes zur Folge, dass ein Dogma aufgestellt würde, dem sich der Angehörige in der Landeskirche tel quel zu unterziehen hätte, sonst bliebe ihm nichts anderes übrig, als aus der Landeskirche auszutreten. Ich glaube, so ist es nicht gemeint, sondern es soll in der Landeskirche Platz sein für verschiedene Spielarten von Glaubensbekenntnissen. Es darf nicht alles über den gleichen Leist geschlagen werden, sonst kommen wir zum Dogma. Ich zitiere hier ein Wort von Herrn Grob in Zürich: «Ein Glaubensbekenntnis der Kirche wird leicht zu einer toten Formel, die wehende Standarte zu einem papierenen Bekenntnisstreifen». Man sollte es vermeiden, auf bestimmte Formeln eingeschworen zu werden. Es zeichnen sich eben — nicht nur in der Synode allein, sondern auch andernorts — gewisse Bestrebungen ab, die in dieser Richtung gehen. Das müssen wir aus unserer Auffassung heraus ablehnen. Wir lehnen es ab für die Kirche, der wir angehören, indem wir nicht wollen, dass die Entwicklung nach einem solchen Dogma geht. Ich bin überzeugt, wenn der Herr Kirchendirektor die Zügel in der Hand hat, so wird eine solche Erstarrung nicht eintreten.

Wir wollen ungefähr das Gleiche, vielleicht mit etwas anderen Worten. Der Herr Kirchendirektor hat unter Umständen die gescheitere Fassung vorgeschlagen als ich. Warum soll man das nicht im Kirchengesetz sagen? Man erklärt, damit werde die eine Kirche gegenüber der andern stigmatisiert. Ich hätte nichts dagegen einzuwenden gehabt, wenn der schöne einleitende Satz aus dem Kirchengesetz von 1874 an die Spitze des heutigen Gesetzes gestellt worden wäre: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist im ganzen Umfang des ganzen Kantons Bern gewährleistet». Hätte man diesen Satz als Programm vorangestellt, so wäre alles andere damit gedeckt gewesen. Wenn wir aber auf der gleichen Ebene sind und das Gleiche meinen, nämlich, dass die Entwicklung nicht den Weg der Erstarrung in einem Dogma gehen solle, warum dies dann nicht an der entsprechenden Stelle sagen und gewissermassen programmässig ein solches Ventil einführen? Das ist der Sinn des Antrages, den ich gestellt habe, dass hier ein gewisses Ventil eingebaut werden soll, nicht aus Misstrauen gegenüber der gegenwärtigen Behörde, aber aus der Befürchtung gegenüber der sich abzeichnenden Entwicklung heraus. Ich glaube, es ist im Interesse nicht nur des Einzelnen, sondern der Kirche selber, wenn man diese Erstarrung verunmöglicht und der zuständigen Behörde, die nach 30, 40 oder 50 Jahren das Gesetz anzuwenden hat, sagt: Das ist der seinerzeitige Wille des Gesetzgebers gewesen. Die Duldsamkeit, wie sie jetzt

der reformierten Kirche eigen ist und eigen sein muss, soll unter allen Umständen aufrecht erhalten werden. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

v. Fischer. Nach den ausgezeichneten Ausführungen von Herrn Regierungsrat Dürrenmatt habe ich nur wenig beizufügen, denn ich teile in allen Teilen seine Ansicht. Auch Herr Kollega Flückiger hat selbstverständlich gut gesprochen, wie es von ihm nicht anders zu erwarten ist. Er hat sich aber in der Versammlung, zu der er sprach, geirrt. Seine Worte wären gerechtfertigt gewesen in der Synode, nicht aber im Grossen Rat, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben hier im Art. 60 die Frage der Zugehörigkeit zu den einzelnen Kirchen und speziell zur reformierten Kirche zu behandeln. Wie jeder Verein die Frage der Zugehörigkeit zu bestimmen hat, so muss es in erster Linie auch eine Frage der Kirche selber sein, festzulegen, wen sie als zu ihr gehörend betrachten will. Allerdings ist in dieser Frage auch ein Staatsinteresse vorhanden, ich will das in keiner Weise bestreiten. Der Staat hat ein Interesse, eine gewisse Oberaufsicht auszuüben und dafür zu sorgen, dass sich die drei Landeskirchen in der Frage der Zugehörigkeit nicht in die Haare geraten, damit keine Konflikte entstehen. Das wird aber alles im Art. 6, der ja im Art. 60 vorbehalten ist, meines Erachtens vollständig genügend geordnet. Dort wird auch gesagt, dass in Streitfällen über die Zugehörigkeitsfrage die Kirchendirektion als Aufsichtsorgan entscheiden soll. Ich glaube, das ist recht so. Soweit hat der Staat sich in die Zugehörigkeitsfrage einzumischen, aber nicht darüber hinaus.

Was darüber hinaus geht, ist zweifellos eine innere Angelegenheit. Meines Erachtens geht das, was von Herrn Dr. Flückiger geltend gemacht wurde, darüber hinaus, wir mischen uns damit in die innerkirchlichen Angelegenheiten ein.

In der Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit als Programm bin ich mit Herrn Dr. Flückiger vollständig einverstanden. Das gehört aber nicht in das Kapitel der Zugehörigkeit, dort ist es am allerschlechtesten placiert. Schliesslich ist eine Kirche durch einen Glauben verbunden. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein Grundsatz des Individuums gegenüber eventuellen Uebergriffen der Kirche, sie ist ein Grundsatz des Staates gegenüber den einzelnen Kirchen. Aber sie ist doch nicht ein Grundsatz innerhalb einer Kirche, die durch einen bestimmten Glauben zusammengehalten wird.

Auch die reformierte Kirche muss, so gut wie die beiden katholischen Kirchen, in letzter Linie bestimmen, wer ihr angehören soll und wer nicht. Wenn die beiden katholischen Kirchen nicht daran denken können, eine solche Bestimmung aufzustellen, so wollen wir das von der reformierten Kirche doch auch nicht verlangen!

Ich habe übrigens, wie Herr Dr. Flückiger und Herr Regierungsrat Dürrenmatt, das volle Vertrauen in die Synode, dass sie das Richtige finden wird. Sie muss es finden, sonst schneidet sie sich ins eigene Fleisch. Sie wird die Zugehörigkeit auch deshalb nicht allzusehr einschränken, weil sie die Geldmittel (Steuern) nötig hat. Da gehe ich mit Herrn Dr. Flückiger vollständig einig, dass das protestantische Prinzip sein muss, die Kirchentüre möglichst weit zu öffnen. Ich bin überzeugt, dass das auch weiter geschehen wird unter dem neuen Gesetz, ja das ist noch vielmehr zu erwarten als bisher, weil wir jetzt von der Synode verlangen, dass sie eine Kirchenverfassung ausarbeite, über die das Kirchenvolk abstimmen muss. Wir geben dem Kirchenvolk das Referendum und die Initiative. Wir haben alle Möglichkeiten gegeben, damit intern in der Kirche eine gewisse Weite gewahrt werden muss. Das Kirchenvolk soll nun entscheiden, wer zur Kirche gehört, und nicht das Staatsvolk. Das geht die beiden andern Konfessionen nichts an, wer Mitglied der reformierten Landeskirche sein soll, so wenig es uns Protestanten angeht, wen die katholische Kirche als ihre Angehörigen betrachtet. Darüber sind wir im klaren. Wir wollen die Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht an einem falschen Ort verankern, wo sie nicht hingehört.

Ich möchte daher den Rat bitten, an der wohldurchdachten Fassung von Art. 60, wie sie nun gemeinsam von der Regierung und von der Kommission aufgestellt wurde, festzuhalten und den Antrag des Herrn Dr. Flückiger abzulehnen.

Geissbühler (Liebefeld). Herr Flückiger hat einen Antrag des Inhalts gestellt, dass innerhalb der kirchlichen Organisation und des Glaubensbekenntnisses die Glaubens- und Gewissensfreiheit gewahrt bleiben möchte. Die Antwort des Herrn Kirchendirektors hat eigentlich nicht negativ gelautet, sondern sie ging dahin, dass man es eigentlich so machen könnte, wie es von Herrn Grossrat Flückiger beantragt wurde. Es scheint mir, wir könnten eine ganz präzise Fassung aufstellen und den Antrag Flückiger annehmen. Es gibt dann nichts mehr zu deuteln an der ganzen Sache. Ich habe mich von Herrn Dr. Flückiger überzeugen lassen, dass es besser ist, die Sache so zu ordnen. Es gibt dann keine weitern Diskussionen und Auseinandersetzungen.

Herr Kirchendirektor Dürrenmatt hat erklärt, die Sache sehe aus nach einem Misstrauen gegenüber der Kirchensynode. Nun wollen wir als bernisches Parlament auch nicht mit unserer Meinung zurückhalten: Es ist ein bisschen berechtigtes Misstrauen gegenüber der Synode da, weil in der Synode nicht gerade ein sehr fortschrittlicher Geist herrscht. So soll ein Mitglied des Synodalrates hier im Saal erklärt haben, Demokratie und Christentum seien zwei entgegengesetzte Begriffe. Man muss sich schon fragen, ob unter diesen Umständen in der Kirchensynode nicht ein Geist dominiere, der uns zu denken geben muss. Ich glaube, der Grosse Rat hat jede Kompetenz, diesen Tendenzen entgegenzutreten. Er hat sogar gegenüber dem Bernervolk die Pflicht, das zu tun, denn es sind in kirchlichen Angelegenheiten nicht alle Leute so engherzig eingestellt wie gewisse Herren in der Kirchensynode.

Ein anderes Beispiel ist folgendes: In der Synode wurde seinerzeit ein Antrag gestellt, es möchte eine Bestimmung erlassen werden, wonach ein Pfarrer nicht mehr verpflichtet sei, einen geschiedenen Mann oder eine geschiedene Frau, wenn sie später noch einmal heiraten möchten, kirchlich zu trauen. Ich glaube zwar, dieser Antrag wurde abgelehnt. Trotzdem ist zu sagen, wenn derartige Tendenzen in den kirchlichen Behörden zum Aus-

druck kommen, so entsteht bei den Leuten, die über diese Dinge nachdenken, ganz automatisch ein Misstrauen. Diesem Misstrauen kann von seiten der weltlichen Behörde begegnet werden, indem im Art. 60 der Grundsatz festgelegt wird, wie ihn Herr Dr. Flückiger begründet hat. Ich stimme dem Antrag Flückiger zu.

Flückiger (Bern). Ich möchte kurz auf die Ausführungen des Herrn Kollega v. Fischer antworten. Ich glaube, es geht nicht an, einfach die Landeskirche und die Zugehörigkeit zu ihr auf die gleiche Ebene zu stellen wie die Zugehörigkeit zu einem Verein. Er sagte, jeder Verein könne selbstverständlich bestimmen, unter welchen Voraussetzungen man ihm angehöre. In der Landeskirche ist es offenbar nicht ganz gleich, denn erstens handelt es sich um ideell-geistig ganz andere Güter als in irgend einem Verein. Es handelt sich bei der Landeskirche um eine Organisation, der man angehört oder nicht; deshalb nennt sie sich «Landeskirche».

Wenn nun die Sache so weit getrieben werden sollte, dass die Zugehörigkeit zur Landeskirche abhängig gemacht würde von dem Bekenntnis zu einem bestimmten Dogma — und es besteht die Gefahr, dass die Entwicklung nach dieser Richtung geht —, so würde für alle diejenigen, die sich dem Dogma nicht vollständig unterziehen, schlechtweg kein Platz mehr in der Landeskirche sein. Es sind eben aus den betreffenden kirchlichen Kreisen auch schon entsprechende Aeusserungen gefallen: «Also gut, sie gehören nicht zu uns, sie sollen gehen.» So engherzig darf die reformierte Kirche nicht sein, sonst verleugnet sie ihre Grundsätze. Davor möchte ich justament warnen. Das wären meine Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn v. Fischer.

Durch die Ausführungen des Herrn Kirchendirektors habe ich mich belehren lassen — ich bin nicht unbelehrbar! —, dass vielleicht der Ausdruck «Glaubens- und Gewissensfreiheit» nicht ganz angebracht ist, weil er eine Spitze haben könnte, wenn man diese Formulierung nur für die reformierte Kirche bei der Frage der Zugehörigkeit anwendete. Der Herr Kirchendirektor hat mir gegenüber angeregt, die Frage zu prüfen, ob nicht eine Formulierung des Inhalts gefunden werden sollte: «Dabei ist der Grundsatz der Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren (oder zu gewährleisten).» Das ist im Wortlaut etwas anderes, erfüllt aber den gleichen Zweck. Ich formuliere deshalb meinen Antrag in dem Sinne, dass es heisst: «Dabei ist der Grundsatz der Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.»

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Flückiger dankbar, dass er auf meine Anregung eingetreten ist und seinen Antrag wie folgt neu formuliert hat: «Dabei ist der Grundsatz der Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.» Vielleicht könnte man die Häufung der Genitive etwas korrigieren und sagen: «Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.» Das gibt der Sache einen andern Charakter, so kann man sicher einverstanden sein. Dieser Formulierung wird sich jeder überzeugte Reformierte anschliessen können. Man kann höchstens noch theoretisch das sagen, was Herr v. Fischer vorhin ausgeführt hat, nämlich dass dieser Satz eigentlich nicht in das Kirchengesetz, sondern in die Kirchenverfassung gehöre. Aber jedenfalls in die Kirchenverfassung gehört eine solche Bestimmung.

Ich darf Ihnen verraten, dass ich mir erlaubt habe, dem Synodalrat eine Skizze zu einer Kirchenverfassung einzureichen. Als erstes Prinzip habe ich selber dort aufgestellt: «Die Freiheit der Lehrmeinung ist gewährleistet». Das ist unsere reformierte Auffassung. Das trägt auch der Auffassung Rechnung, dass wir in der reformierten Kirche alle als reformiert betrachten, die auf evangelischer Grundlage stehen und aus der Landeskirche nicht ausdrücklich ausgetreten sind. Ich glaube also, insoweit könnte man sich in der Synode mit der Sache abfinden.

Ich entschuldige mich, Herrn Dr. Flückiger in der Ablehnung seines Antrages vorgegriffen zu haben. Er hat aber den Antrag gestern begründet. Deshalb lag es mir daran, meine Meinung zu sagen.

Auch die Kirchenverwaltungskommission der Stadt Bern hat zu der Angelegenheit Stellung genommen und in einer längern Eingabe des Herrn Hebeisen die Befürchtung ausgesprochen, dass damit das Verfahren zur Ermittlung der Zugehörigkeit zur Landeskirche kompliziert und erschwert werde. Das ist nun nicht richtig. Ich habe das Herrn Hebeisen erklärt, und gesagt, dass das Verfahren das gleiche bleibe wie bisher. Die Sache wird durch Dekret geordnet. Wenn jemand neu in eine Gemeinde einzieht, so gibt er an, zu welcher Kirche er gehört, wenn er sagt, er sei reformiert, so macht man keine weitern Erhebungen. Die Erhebungen kommen erst hintendrein, wenn der Betreffende den Kirchensteuerzettel erhält. Dann erklärt er, er sei wohl reformiert, gehöre aber der reformierten Landeskirche nicht an. Er sei bei einer andern evangelischen Gemeinschaft und möchte bleiben. — In diesem Moment muss untersucht werden, ob der Betreffende die Erfordernisse erfüllt, die die Kirche selber für die Zugehörigkeit aufgestellt hat.

Am Verfahren selber wird also nichts geändert, es gibt keine Komplikationen, diese Befürchtungen möchte ich zerstreuen. Mit der von Herrn Dr. Flückiger vorgeschlagenen neuen Fassung könnte ich mich persönlich einverstanden erklären. Die Kommission hat aber dazu nicht Stellung genommen.

Scherz, Präsident der Kommission. Es ist mehr als einmal das Wort gefallen, es zeichne sich eine etwas engherzige Gesinnung ab. Offenbar haben Vorkommnisse der letzten Zeit diese Bemerkung veranlasst. Ich begreife das bis zu einem gewissen Grade. Ich will nicht darauf hinweisen, um was es eigentlich geht, aber wir wollen doch diese Einzelerscheinung nicht überspitzen, wir sind sicher der Ansicht, dass die Sache im grossen und ganzen nicht so schlimm ist. Wir sind auch der Meinung, dass es im Interesse der reformierten Landeskirche liege, wenn die Leute nicht aus ihr «herausgespickt» werden. Schon aus diesem Grunde wird die Sache nicht so schwerwiegend sein, wie dies bei engherziger Gesinnung zu befürchten wäre.

Wir wollen auch den äussern Rahmen des Kirchengesetzes nicht verwechseln mit dem innersten Leben der Kirche. Darauf hat der Herr Kirchendirektor vorhin schon aufmerksam gemacht. Wenn nun hier im letzten Augenblick eine Fassung vorgeschlagen wurde, die man akzeptieren könnte, so kann ich allerdings nicht namens der Kommission dazu Stellung nehmen, denn wir haben keine Zeit gehabt, darüber zu reden. Aber wenigstens für meinen Teil kann ich der neuen Fassung beipflichten.

v. Fischer. Ich kann mich der neuen Fassung ebenfalls anschliessen. Sie gehört aber zu Alinea 1 von Art. 60, denn dort haben wir eine Definition der reformierten Kirche. Daran schliesst sich nun der Satz über die freie Lehrmeinung an. Das Marginale gehört eigentlich erst zum zweiten Alinea. Diese Frage sollte geprüft werden, ob man nicht ein anderes Marginale für die Absätze 1 und 2 verfassen sollte, denn die Zugehörigkeit ist eigentlich im Alinea 1 nicht behandelt. Aber diese Frage kann vielleicht am Schlusse, wenn man auf das Gesetz zurückkommt, näher betrachtet werden. Ich kann mich dem neusten Antrag des Herrn Flückiger und des Regierungsrates ohne weiteres anschliessen. Herrn Flückiger möchte ich antworten, dass ich selbstverständlich mit der Anführung eines Vereins nicht gemeint habe, dass die Kirche nichts anderes sei als ein Verein, sondern ich habe vom Verein, das heisst vom Kleineren auf das Grössere ausgehen wollen.

Präsident. Wir haben folgende Situation: Herr Dr. Flückiger stellt den durch den Herrn Kirchendirektor bereinigten Antrag, im zweiten Absatz nach den Worten: «... Erfordernisse erfüllen.» zu sagen: «Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren.» Dieser Antrag ist nicht bestritten, infolgedessen angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zugehörigkeit.

Art. 60. Die evangelisch-reformierte Landeskirche bekennt sich nach ihrer Kirchenordnung zum Evangelium Jesu Christi gemäss den Grundsätzen der Reformation. Sie ist ein Glied der allgemeinen christlichen Kirche und gehört mit den übrigen evangelischen Kirchen zum Schweizerischen evangelischen Kirchenbund.

Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern evangelischer Konfession, welche die in der kirchlichen Ordnung aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Dabei ist die Freiheit der Lehrmeinung auf reformierter Grundlage zu wahren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.

Art. 61.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchengebiet.

Art. 61. Das Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche umfasst die zu ihr gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Bern, sowie die solothurnischen reformierten Pfarrgemeinden nach den Bestimmungen der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 und seitherigen Ergänzungen.

Für die kirchlichen Verhältnisse der gemischten Kirchgemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten wird die Uebereinkunft mit dem Stande Freiburg vom 22. Januar / 6. Februar 1889 vorbehalten.

Art. 62.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchliche Bezirke.

Art. 62. Das Kirchengebiet wird in kirchliche Bezirke gegliedert. Für jeden solchen Bezirk besteht eine Bezirkssynode.

Die kantonale Kirchensynode erlässt die nähern Bestimmungen über die Umschreibung der kirchlichen Bezirke, sowie über die Zusammensetzung und den Tätigkeitsbereich der Bezirkssynoden.

Art. 63.

Geissbühler (Liebefeld). Im Art. 63 ist die Rede von der Wählbarkeit in die Kirchensynode. Es heisst im letzten Alinea: «Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Männer, welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind.»

Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, es sei dieser Absatz wie folgt abzuändern: «Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten, welche im ...» usw. Das Wort «Männer» wäre also zu streichen, so dass nach Art. 15 des Kirchengesetzes ohne weiteres auch die Frauen in die Synode wählbar sind.

Ich weiss ziemlich genau zum voraus, wie das Ergebnis der Abstimmung im Grossen Rate sein wird. Aber es wird nicht mehr so lange gehen, bis der Grosse Rat sich nicht nur mit dem aktiven und passiven Stimmrecht der Frauen in kirchlichen Angelegenheiten, sondern wahrscheinlich auch mit dem politischen Stimmrecht der Frau wird befassen müssen. Vielleicht ist in nicht allzu ferner Zeit die Schweiz unter Umständen das einzige Land in Europa, wo die Frau das Stimmrecht noch nicht besitzt. Die schöne Schweiz mit ihrem grossen Fremdenverkehr und ihren prächtigen Gegenden wird dann die «Ehre» haben, dafür bekannt zu sein, dass sie die Frau von den politischen Rechten ausschliesst.

Ich habe letzthin im «Berner Tagblatt», das doch sicher nicht als ganz linksstehend betrachtet werden darf, einen Bericht einer Frau gelesen, die Schweden einen Besuch abgestattet hat. Sie sagt, sie habe sich gegen ihre innere Ueberzeugung für die Schweizerfrau und die politischen Behörden der Schweiz wehren müssen, als man ihr von schwedischer Seite sagte, die Schweiz sei hinter dem Mond und habe nicht einmal das Frauenstimmrecht, das in Schweden schon lange bestehe.

Womit wird eigentlich das Frauenstimmrecht bekämpft? Man weist mit allerlei biblischen und kirchlichen Zitaten darauf hin, es widerspreche der kirchlichen und der christlichen Lehre, dass die Frauen das Stimmrecht ausüben dürften und in eine Behörde gewählt werden könnten. Das mag richtig sein. Ich will mich nicht auf theologische Erörterungen einlassen, da ich dort zu wenig geschult und gewappnet bin. Aber eines ist sicher: Wenn man heute mit theologischen Erörterungen das Frauenstimmrecht und überhaupt die Rechte der Frau bodigen will, dann muss ich an der Gerechtigkeit der christlichen Lehre überhaupt zweifeln. Wir wissen doch alle, dass gerade der Stifter der Religion in seinen trübsten Zeiten immer und immer wieder Rat und Erholung bei den hochstehenden Frauen gesucht hat, die zu seiner Zeit lebten. Und da will man noch behaupten, die Frauen sollten sich nicht hineinmischen und schön stille sein! Wir wollen doch eines nicht vergessen: Die Stellung der Frau war in einer Zeit, als das Christentum gegründet und die biblische Lehre geschrieben wurde, eine ganz andere als heute. Es sind schliesslich bereits 2000 Jahre seither verflossen. Damals glich die Stellung der Frau derjenigen einer Sklavin, manchmal war sie ein wenig besser gehalten und manchmal ein wenig schlechter. Aber sie hatte so gut wie gar nichts zu sagen.

Wie ist es heute? Heute ist die Frau nicht nur in der Haushaltung tätig, sondern sie steht im Erwerbsleben, geht in die Fabrik und ins Büro und muss ihren Lebensunterhalt selber verdienen. Sogar die Armee braucht die Frauen im FHD. Erst kürzlich wurde ein grosser Aufruf erlassen, worin es heisst, die Frauen seien nötig, um diesen und jenen Dienstzweig zu versehen. Die Frauen werden aufgefordert, sich zu melden, um an den Platz der Männer treten zu können, damit Soldaten frei werden für andere Aufgaben. Die Stellung der Frau ist daher eine ganz andere als vor einigen hundert Jahren. Ich habe schon in meinem ersten Votum zu diesem Artikel in der Septembersession des vergangenen Jahres gesagt: Es ist ein Akt der Gerechtigkeit gegenüber unseren Frauen, dass wir sie mindestens in kirchlichen Angelegenheiten den Männern gleichstellen und ihnen die gleichen Rechte einräumen.

Ich möchte zum Schluss noch folgendes erklären: Unsere Fraktion hat das Kirchengesetz eingehend beraten. Es ist uns nicht gleichgültig, wie es aussieht, wenn wir nachher Stellung beziehen müssen. Da muss ich schon erklären: Wenn man im Jahre 1945 ein neues Kirchengesetz ausarbeitet und dort nur das kleine Schrittchen geht, indem in den Kirchgemeinden den Frauen das Stimmrecht gegeben, aber ein Weitergehen abgelehnt wird, dann ist es fraglich, ob unsere Fraktion einem solchen Gesetz noch zustimmen kann. Wir werden die Stellungnahme in unserer Fraktion und wahrscheinlich in der Gesamtpartei des Kantons Bern von der endgültigen Fassung des Art. 63 abhängig machen. Wie der endgültige Beschluss der kantonalen Parteiinstanzen sein wird, weiss ich nicht. Auf jeden Fall habe ich den Auftrag, im Namen der Fraktion diese Erklärung abzugeben. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Scherz, Präsident der Kommission. Zu Art. 63, zum Teil auch zu Art. 65, lag der Kommission ein Antrag aus der Mitte der Synode vor, wonach die Wählbarkeit der Pfarrherren in die Synode etwas beschränkt werden sollte. Darnach hätte nur die Hälfte der Synodemitglieder Pfarrherren sein dürfen. Wir waren der Meinung, dass die Verwirklichung dieses Gedankens durchaus möglich sei, nämlich wenn die Bezirkssynode bezügliche Vorschriften aufstellt. Ich glaube, in den meisten Fällen wird diesen Wünschen nachgelebt, so dass wir den Antrag nicht in den Text hineinnehmen wollten.

Herr Kollege Geissbühler hat zu diesem Artikel einen Antrag angekündigt, den er nun begründet hat. Ich gestatte mir, im Namen der Mehrheit der Kommission dazu Stellung zu nehmen. Sie wissen, dass wir in verschiedenen Artikeln die Frauenrechte zu behandeln hatten (Art. 15, 16, 22, 24, 26, 63 und 65). Die Kommission war sich bewusst, dass wir mit diesem Entgegenkommen in den Art. 15 und 16, das als kleines Entgegenkommen bezeichnet wurde, für eine Anzahl unserer Leute schon zu weit gegangen sind. Anderseits waren wir uns ebenfalls bewusst, dass wir für andere, so für Herrn Kollegen Geissbühler, zu wenig weit gingen. Wir glauben, hier den Mittelweg gefunden zu haben. Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, dass wir diesen Mittelweg beschreiten sollten. Es geschah weiss Gott nicht in Missachtung der Frau und Mutter, die ihre Arbeit in Gewerbe, Geschäft und auch in der Oeffentlichkeit leistet, wenn wir diesen Mittelweg einschlugen. Wer wie ich den Vater so früh verloren hat und weiss, dass eine kluge Mutter sehr häufig die Buben erziehen muss, wird es mir glauben, wenn ich sage, dass diese Leistung der Mutter dem Manne Zeit seines Lebens bewusst war. Der Einfluss, den eine Frau auf einen Mann hat und der auch im öffentlichen Leben zum Ausdruck kommt, ist nicht hoch genug zu werten.

In dieser Beziehung wären wir also mit Herrn Kollega Geissbühler durchaus einig; aber wir glauben, eine Stauffacherin könne für die Kirche, das Volk und das Land ebenso viel leisten, wenn sie nicht in der Synode sitzt. Wir sind daher der Ansicht, die Mehrheit der Kommission sei richtig beraten, wenn sie am jetzigen Wortlaut von Absatz 3 des Art. 63 festhält.

Jossi. Herr Geissbühler hat ausgeführt, die Schweiz sei bald das einzige Land, das das Frauenstimmrecht nicht habe. Ich kann nicht einsehen, weshalb das für die Schweiz ein grosses Unglück sein sollte. Wenn auch ausländische Staaten das Frauenstimmrecht besitzen, so glaube ich doch, dass wir in der Schweiz die Frauenrechte viel besser ausgebaut haben als Staaten mit dem Frauenstimmrecht. Ich empfehle Art. 63 in der gedruckten

Fassung zur Annahme und lehne den Antrag Geissbühler ab.

Steinmann. Der Ausgangspunkt für die Begründung des Antrages unseres Kollegen Geissbühler war das allgemeine politische aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Von diesem Standpunkt aus gelangt er dazu, den Antrag zu stellen, es sei den Frauen das passive Wahlrecht für die Kirchensynode zu geben.

Ich halte das kirchliche Ziel für richtig und stimme daher dem Antrag Geissbühler zu. Dagegen ist die Begründung nicht zutreffend. Ich mache einen scharfen Trennungsstrich zwischen dem politischen aktiven und passiven Wahlrecht und dem Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten. Wenn wir auf die christliche Urgeschichte zurückgehen, so ist es richtig, dass auch dort die Frauen kein Recht hatten nach dem alten Spruch: «Mulier taceat in ecclesia». Das hat sich aber im Wandel der Zeiten geändert. Nach der heutigen Auffassung ist die Kirche die Totalität aller Gläubigen, soweit sie sich zu ihr bekennen. Infolgedessen soll auch den Frauen die Möglichkeit offen stehen, der Synode und dem Synodalrat anzugehören. Wenn man das aber damit begründet, dass die Frau auch das politische aktive und passive Wahlrecht erhalten sollte, so verwechselt man eben die kirchliche mit der staatlichen Gemeinschaft. Das sind zwei verschiedene Dinge. Wenn die von Geissbühler erwähnte Schweizerfrau das nächste Mal nach Schweden geht und wieder bemitleidet werden sollte, dass wir in der Schweiz das Frauenstimmrecht nicht haben, so soll sie ruhig entgegnen: «Ihr Frauen in Schweden dürft auch nur wählen und gewählt werden; aber unsere Männer in der Schweiz haben das sachliche Mitbestimmungsrecht, das Schweden nicht kennt, das heisst die Abstimmung bei totalen und teilweisen Verfassungsänderungen und über durch das Referendum angefochtene und zum Volksentscheid gebrachte Gesetzesvorlagen.» Das ist das Fundamentale, dass wir in der Schweiz in der Gesetzgebung eine ausserordentlich konstante Entwicklung haben, trotzdem oder weil wir das politische Frauenstimmrecht nicht kennen; denn weitaus die überragende Mehrheit aller Gesetze, die seit 1848 in der Eidgenossenschaft erlassen wurden, seien sie nun durch das Referendum angefochten worden oder nicht, sind vom Volke sanktioniert worden. Kein Mensch kann daher sagen, man müsse in der Schweiz zum Rechten sehen und den Frauen das Stimmrecht gewähren, weil das nötig sei, um bessere Zustände zu schaffen. Das Gegenteil wäre der Fall. (Beifall.)

Ich möchte zum Schlusse sagen: Wenn der Herr Kirchendirektor sich unserem Rate zu meiner grossen Ueberraschung als Anhänger des politischen Frauenstimmrechtes vorgestellt hat — ich kann das einfach fast nicht fassen und begreifen! —, ist es mir unerklärlich, weshalb er den Frauen für die Synode das passive Wahlrecht nicht bewilligen will, wo es sich doch um die kirchliche Gemeinschaft handelt, die er als Kirchendirektor betreuen muss. Das ist doch seine ganz spezielle Aufgabe.

Morf. Es ist merkwürdig, dass die Streichung eines einzigen Wortes so hohe Wellen werfen kann. Der Grund dafür ist sicher der, dass mit dieser Frage triebhafte und elementare Leidenschaften geweckt werden. Um was handelt es sich? Sicher will man keine Revolution einführen durch die Streichung dieses Wortes; denn die Kirchensynode würde in diesem Falle nicht zur Hälfte aus Frauen und zur andern Hälfte aus Männern bestehen, sondern im günstigsten Falle sässen 1 bis 2 Frauen in der Synode. Dazu würden die Frauen erst noch dafür sorgen, dass Vertreterinnen gewählt würden, die der Synode wohl anständen, das heisst die Besten, was man bei den Männern nicht unbedingt sagen kann.

Wir haben eine Volkskirche mit einem sogenannten «Theologenparlament». Das ist nicht ganz richtig, denn es ist eben keine Volkskirche mehr. Daraus ergeben sich sehr viele Widersprüche und Missstände. Es entsteht auch sehr viel Unbehagen.

Die Frauen haben kein grosses Interesse an diesem Richtungsstreit, der, wie wir gesehen haben, eine so grosse Rolle spielt. Sie würden einen guten, besänftigenden Einfluss ausüben und aufbauend wirken.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel aus einem andern Gebiet zeigen: In der Literatur haben die Frauen dasselbe Recht wie die Männer, sie dürfen auch Bücher schreiben. Was hat das zur Folge? Die Bücher, die Frauen in der Schweiz schrieben, sind tatsächlich ohne Ausnahme sehr aufbauend. Es wird niemand hier sein, der das bestreiten kann. Wir haben in der Schweiz keine Courths-Mahler und solche Leute. (Zwischenruf **Steinmann:** Das ist eine Uebertreibung!) Ist das eine Uebertreibung? (**Steinmann:** Ja. Grosse Heiterkeit.) Ich habe die Sache einigermassen verfolgt, mir scheint es, es sei so, wie ich es gesagt habe. Die Frauen haben zivilisatorischen Einfluss, den sie übrigens immer hatten. Im Mittelalter war dieser zivilisatorische Einfluss der Frauen stärker als jetzt. Damals sind ja die Ausdrücke «ritterlich», «höflich», «Kavalier» usw. aufgekommen. In bezug auf die Frauen hat sich die Ritterlichkeit am meisten gezeigt.

Es wurde gesagt, in der christlichen Urgemeinde hätten die Frauen schweigen müssen. Es wurde der Satz ausgesprochen: «Die Frau schweige in der Gemeinde.» Was hat das zu bedeuten? Damals war es eine schlechte Manier, wenn eine Frau in einer öffentlichen Versammlung das Wort ergriff. Das ging einfach den damaligen Sitten zuwider. Genau so hiess es damals, die Frauen dürften in der Kirche nicht ohne Kopfbedeckung sein. Das war im ganzen Mittelalter so. Heute kann man nicht mehr sagen, das sei unanständig. Das sind eben die Sitten einer Zeit. Daraus braucht man kein Dogma zu machen.

Zum Schluss möchte ich noch sagen, es ist merkwürdig, wenn man in der Schweiz findet, es wäre ein furchtbares Unglück, wenn eine Frau in der Kirchensynode sässe. Anderseits finden wir es als selbstverständlich, dass in Holland an der Spitze des Staates eine Frau steht. Wir sind der Meinung, sie übe einen ausgezeichneten Einfluss aus und sei wirklich ein Symbol ihres Landes. Kein Mensch regt sich bei uns darüber auf, dass sich die Holländer unter dem Regiment einer Frau wohl befinden. Wir aber haben Angst vor einer oder zwei Frauen in der Kirchensynode!

Geissbühler (Liebefeld). Wenn Herr Morf das Beispiel Hollands angeführt hat, so könnte ich noch ein treffenderes Beispiel zitieren: England. Das englische Weltreich ist ausgerechnet zu der Zeit entstanden, wo es jahrzehntelang unter dem Regiment der Königin Viktoria — nicht des Königs Viktor! — stand.

Nun ist hier gesagt worden, das Frauenrecht sei in der Schweiz so gut ausgebaut wie in keinem andern Staat. Ich habe glücklicherweise auch ein wenig über die Schweizergrenze hinausgesehen und festgestellt, dass es Staaten gibt, wo das Frauenrecht mindestens so gut ausgebaut ist wie in der Schweiz. Denken Sie nur daran, wie heikel die Stellung der ledigen Frau in der Schweiz ist, wie gerade die ledige, im Erwerbsleben stehende Frau manchmal fast rechtlos ist und von Pontuis zu Pilatus gehen muss, um zu ihrem Rechte zu gelangen. Man kann wirklich nicht behaupten diese Frauen hätten bei uns mehr Rechte als in andern Staaten. Herr Steinmann hat ausgeführt, es wäre für die Schweiz ein Unglück, wenn das politische Stimmrecht der Frauen eingeführt würde. Ich möchte hier nicht anzüglich werden, aber eines feststellen: Ich habe beinahe den Eindruck, es gebe gewisse Herren Grossräte, bei denen zu Hause die Frau und nicht der Herr Grossrat befiehlt!

Kästli. Wenn Herr Geissbühler logisch dächte, so müsste er sich sagen, es ginge im bernischen Grossen Rate am besten, wenn er daheim bliebe und die Frau schickte.

Reinhard (Bern). Es ist eigentlich erstaunlich, dass wegen eines so unscheinbaren Postulates (Wahlfähigkeit der Frau in die Kirchensynode) im bernischen Grossen Rat eine so lange Diskussion stattfinden kann und man zur Begründung auf das Christentum zurückgeht und sogar lateinische Sprüche zitiert, obwohl man nicht lateinisch kann. Ich weiss vom Urchristentum soviel wie Sie alle auch, nämlich das, was man seinerzeit gelernt hat. Wenn man vom Urchristentum redet, müsste man auch manches kopieren, worüber vielleicht unserem Kirchendirektor die Haare zu Berg ständen (Liebeskommunismus usw.). Darum geht es wirklich nicht. Die Frage ist nicht die, ob wir auf die ältesten Zeiten zurückgehen müssen, um eine Begründung zu finden, sondern sie lautet: Ist die Kirche heute so lebensfähig, um zu begreifen, dass sie gewisse moderne Forderungen annehmen muss? Es kann eine Kirche nicht mit dem Volke in Fühlung kommen, wenn sie nicht begreift, dass sie gewisse Dinge respektieren muss, die im Volk drängen. Wenn man sich hier im Saal umsieht, hat man das Gefühl, man sage uns, es gebe eine Gruppe von Leuten, die an kirchlichen Fragen interessiert sind, und mitreden dürften, die andern aber hätten sich nicht mit diesen Dingen zu befassen, weil sie zu wenig fleissige Kirchgänger seien! Sie dürfen sich nicht irren: eine gewisse Entfremdung zwischen Kirche und Arbeiterschaft ist gerade deswegen eingetreten, weil die Kirche den modernen Fragen gegenüber eine zurückhaltende und in schlechtem Sinne konservative Stellung eingenommen hat, wodurch die grossen Schichten der Arbeiterschaft abgestossen wurden.

Die Frage ist für uns die: Kann und will die Kirche heutzutage den Postulaten der Arbeiterschaft Rechnung tragen? Es kostet sie nichts. Für uns aber ist das eine Frage der Selbstachtung.

Ich will nicht zu denen gehören, die behaupten, wenn das politische Frauenstimmrecht eingeführt werde, so würde in der Schweiz mancher Entscheid sachlich anders ausfallen. Das glaube ich nicht. Ich glaube, die Frauen hätten genau das gleiche «Vorrecht» wie die Männer, neben einigen Gescheitheiten grosse Dummheiten zu begehen. Es entspricht dem schweizerischen Staatsgrundsatz, wie Gottfried Keller es im «Fähnlein der sieben Aufrechten» sagt, dass es neben Schlauköpfen auch Mondkälber geben müsse. Es würde deshalb an diesem Zustand selbst bei Einführung des Frauenstimmrechtes nichts geändert! Die Mischung bliebe dieselbe.

Ist es aber in Ordnung, dass die gleichen Frauen, die heute überall zu schweren Leistungen herangezogen werden bis in die Armee hinein, denen der Staat wichtige Aemter anvertraut und von denen er im zivilen und sozialen Leben grosse Leistungen verlangt, plötzlich wieder rechtlos sein sollen, wenn es darauf ankommt, ihnen neben den Pflichten auch Rechte zu geben? Hier geht es nicht darum, ob wir die Frauen hoch genug achten, sondern ob wir uns selber hoch achten!

Deshalb möchte ich deutlich sagen: Die Kirche wird sich in den heutigen Zeiten der Dinge annehmen müssen, die gerecht sind. Sobald die Arbeiterschaft das Gefühl hat, in der Kirche geschehe etwas Ungerechtes, wird sie sich ihr weiter entfremden. Ich will keine Drohung ausstossen, aber klar sagen: Sollte diese kleine Frage an einem unverständlichen Konservativismus, um nicht zu sagen an einer fast reaktionären Gesinnung, scheitern, müssten wir von der Partei aus uns vorbehalten, die ganze Stellung zum Kirchengesetz in Wiedererwägung zu ziehen. Sorgen Sie bitte durch diese kleine Konzession dafür, dass das Kirchengesetz unangefochten durch die Volksabstimmung geht, und versteifen Sie sich nicht auf diesen Punkt des Widerstandes! Machen Sie es einer immerhin ansehnlichen Minderheit nicht unmöglich, in der Schlussabstimmung zum Gesetz zu stehen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und der Staatsklugheit bitte ich den Herrn Kirchendirektor, uns entgegenzukommen. Ich bin überzeugt, wenn er sich die Sache überlegt, wird er mit uns gehen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dr. Steinmann hat seine Verwunderung über meine Haltung im politischen und im kirchlichen Stimmrecht ausgedrückt. Ich verstehe auch nicht alles, was uns Herr Dr. Steinmann hier vorbringt. Wir geraten in Widersprüche, wo wir nicht einig sind. Aber im grossen und ganzen ging die Diskussion doch ein wenig über den Rahmen der Frage hinaus. Die ganze Frage hat den Grossen Rat schon in der ersten Lesung beschäftigt. Schon damals hat er mit 53 : 37 Stimmen den Antrag Geissbühler abgelehnt. Heute ist der gleiche Antrag wiederum gestellt worden. Neue Motive wurden aber keine gebracht, die die Mehrheit des Grossen Rates voraussichtlich bewegen könnten, auf die frühere Haltung zurückzukommen.

Es steht ja einzig und allein in Frage: Soll die Frau wahlfähig werden für die Synode und den Synodalrat? Für die Kirchgemeindeangelegenheiten haben wir ja das unbeschränkte Frauenstimmrecht ins Gesetz aufgenommen. Nach meinem Dafürhalten ist ein grosser Fortschritt realisiert worden. Die Frauen haben in allen kirchlichen Angelegenheiten, auch bei kantonalen kirchlichen Abstimmungen und Wahlen, das unbeschränkte Stimmrecht.

Es stellt sich nun die Frage, sollen wir noch einen Schritt weitergehen und die Frauen wählbar erklären für die Kirchensynode und den Synodalrat? Ich habe in der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der Kirchensynode mich veranlasst hat, für die Fassung einzutreten, wie sie dann auch angenommen wurde. Die Kirchensynode hat über diese Frage lange verhandelt. Es kamen allerlei Meinungen zum Ausdruck. Aber in einer ziemlich deutlichen Abstimmung hat die Synode doch bekundet, dass sie die Wählbarkeit der Frauen in die Kirchensynode und den Synodalrat nicht für angezeigt erachte.

Ich möchte also sagen: Da, wo sich das kirchliche Leben überhaupt auswirkt, nämlich in den Kirchgemeinden, haben die Frauen ihr Stimmrecht ohnedies, wenn das Gesetz angenommen wird. Ich habe die Empfindung, man darf in diesen Dingen nicht allzuweit gehen, um das Gesetz mit Neuerungen nach dieser Richtung nicht zu stark zu belasten. Ich weiss, dass gegenüber dem allgemeinen Frauenstimmrecht in den Kirchgemeinden in weiten Kreisen einiges Missbehagen besteht. Ich möchte das den Herren von der sozialdemokratischen Fraktion auch zu erwägen geben. Es ging nicht leicht, wenigstens diesen Gedanken ins Gesetz hineinzubringen, dass in der Kirchgemeinde selber die Frau wahl- und stimmberechtigt ist wie der Mann. Da müssen wir gewissen Hemmungen im Volke Rechnung tragen. Wenn Sie sagen: «Wir verwerfen das Gesetz, wenn nicht alles gegeben wird, auch die Wahlfähigkeit der Frau in die Synode und den Synodalrat», so gibt es ebenso viele andere, die sagen: «Wir verwerfen das Gesetz, wenn das hineinkommt». Wir müssen abwägen, was unter den heutigen Umständen erreicht werden kann.

Ich habe nie ein Hehl daraus gemacht, dass ich persönlich ein Anhänger des politischen Frauenstimmrechtes bis in weite Bezirke hinein bin; aber ich gebe mir auch Rechenschaft davon, was es braucht, um das Bernervolk dazu zu bringen, einmal einen guten Schritt zu tun. Man muss ausserordentlich vorsichtig vorgehen und darf das Bernervolk in solchen Dingen nicht vor den Kopf stossen. Nur schrittweise kommt man hier vorwärts, währenddem man, wenn man alles will, riskiert, nichts zu bekommen.

Schliesslich möchte ich sagen, es besteht ein sachlicher Unterschied: Es ist nicht genau dasselbe, wenn die Frau wählbar ist in die Gemeindeverwaltung (Kirchgemeinde) oder in die Synode, die der Tummelplatz ist für die theologischen Streitigkeiten, von denen wir heute gesprochen haben. Das ist die «wissenschaftliche Arena», das interessiert die Frauen im allgemeinen weniger, wenigstens vorläufig, währenddem sie in den Kirchgemeinden sehr nützliche, wertvolle und verdienstliche Arbeit leisten können.

Ich glaube also, nachdem der Grosse Rat bereits in der ersten Lesung zu dieser Sache Stellung genommen hat und jetzt keine neuen Argumente ins Feld geführt wurden, wird der Grosse Rat richtig beraten sein, wenn er bei der Fassung bleibt, die er mit 52 : 37 Stimmen in der ersten Lesung angenommen hat.

Abstimmung.

Für den Antrag Geissbühler . . .	72 Stimmen.
Dagegen	59 Stimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchensynode.

Art. 63. Oberste Vertretung der evangelisch-reformierten Landeskirche ist die kantonale Kirchensynode, welche jeweilen auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die gemäss Art. 15 stimmberechtigten Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen gewählt wird.

Auf je 4000 Seelen, sowie auf einen Bruchteil von über 500 Seelen der reformierten Bevölkerung ist ein Abgeordneter zu wählen. Wenn infolge Anwachsens der Bevölkerung die Zahl der Abgeordneten 200 übersteigen würde, kann der Grosse Rat auf Antrag der Kirchensynode die Wahlziffer auf höchstens 5000 erhöhen unter Beibehaltung eines zu einem Mandat berechtigenden Bruchteils von wenigstens 500.

Wählbar in die Kirchensynode sind alle in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten welche im Kirchengebiet der evangelisch-reformierten Landeskirche wohnhaft sind.

Art. 64 bis 66.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Wahlkreise.

Art. 64. Für die Wahl der Abgeordneten in die kantonale Kirchensynode wird das Kirchengebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt.

Die Umschreibung der Wahlkreise und das Wahlverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Marginale: Synodalrat.

Art. 65. Oberste Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsbehörde der evangelisch-reformierten Landeskirche ist der Synodalrat.

Er besteht aus neun Mitgliedern, die von der kantonalen Kirchensynode frei aus der Zahl der kirchlich stimmberechtigten Männer gewählt werden. Die Mitglieder des Synodalrates können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben darin aber beratende Stimme.

Wo in gesetzlichen Erlassen von der kirchlichen Oberbehörde die Rede ist, ist dies für die evangelisch-reformierte Landeskirche der Synodalrat.

Marginale: Zuständigkeit.

Art. 66. Die Zuständigkeit der kantonalen Kirchensynode und des Synodalrates erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Ordnung aller innern Angelegenheiten der evangelisch-reformierten Landeskirche.

   Die Kirchenordnung bestimmt, ob und welche Beschlüsse der Kirchensynode der Volksabstimmung oder dem Einspruchsrecht der Kirchgemeinden zu unterstellen sind.
2. Antragstellung und Vorberatung in äussern Kirchenangelegenheiten. Dieses Recht wird ausgeübt:
   a) Von der Kirchensynode, wenn es sich um den Erlass oder die Abänderung allgemein verbindlicher staatlicher Erlasse auf kirchlichem Gebiet handelt.
   b) Vom Synodalrat in allen andern, namentlich in allen Verwaltungsangelegenheiten.

Art. 67.

Präsident. Hier liegt ein Antrag von Herrn Dr. Flückiger zum ersten Abschnitt vor. Er will nach den Worten: «... dazu gehörenden Ausführungsverordnung.» beifügen: «Den Kirchgemeinden soll das Recht zustehen, auf begründetes Gesuch hin von der Einhaltung von Erlassen der kantonalen Kirchensynode oder des Synodalrates entbunden zu werden.»

Wenn der Rat einverstanden ist, würden wir, entgegen dem Reglement, zuerst Herrn Dr. Flückiger das Wort erteilen. (Zustimmung.)

Flückiger (Bern). Im gegenwärtigen Gesetz (Art. 47) ist den Gemeinden ein gewisses Vetorecht zugestanden, das heisst sie können binnen einer Frist von 6 Monaten, seitdem der Synodalrat oder die Kirchensynode einen Beschluss gefasst haben, erklären, dass dieser Beschluss auf Grund einer Abstimmung in der Kirchgemeinde für sie nicht gelten soll. Ich wollte diese Lösung nicht mehr beantragen, weil sie vielleicht doch einen starken Eingriff in die Einheit und Geschlossenheit der Kirche bedeuten kann. Deswegen hat man offenbar die Sache aufgegeben.

Auf der andern Seite habe ich gestern ausgeführt, dass das Leben in der reformierten Landeskirche insbesondere in den Gemeinden liegen soll, und dass man so oder so eine Lösung herbeiführen müsse, womit den Kirchgemeinden innerhalb der Landeskirche eine gewisse Selbständigkeit und Ellbogenfreiheit gewährleistet sei. Das ist der Zweck des Antrages. Deshalb möchte ich die Worte einfügen, die der Herr Vorsitzende soeben verlesen hat. Das hat die Bedeutung, dass eine Kirchgemeinde mit der zuständigen Behörde in Verbindung treten kann, wenn die Kirchensynode oder der Synodalrat einen bestimmten Beschluss in bezug auf die Verfassung oder die innere Organisation der Landeskirche erlassen hat. Die Kirchgemeinde kann dabei das Begehren stellen, im einzelnen Fall dispensiert zu werden. Es handelt sich also nicht mehr um ein einseitiges Vetorecht, wo die Gemeinde erklärt, der Beschluss sei für sie nicht verbindlich, sondern bloss um die Möglichkeit dispensiert zu werden, bestimmte Beschlüsse der zentralen Kirchenbehörde durchzuführen. Das geht bedeutend weniger weit, setzt aber voraus, dass die beiden Instanzen zuerst miteinander verhandeln müssen. Wenn ich aus meiner sonstigen Tätigkeit einen Vergleich heranziehen wollte, so würde ich sagen, es käme auf dasselbe heraus, wie das Einspracheverfahren im Steuerrecht.

Ich glaube, im Interesse des Lebens unserer bernischen Kirchgemeinden sollte man soweit entgegenkommen und der von mir vorgeschlagenen Formulierung zustimmen. Nach einer Besprechung mit dem Herrn Kirchendirektor habe ich die Auffassung erhalten, dass er sich nicht widersetzt, nachdem der Sache jeder Stachel genommen wurde.

Ich bitte Sie, den letzten Antrag, den ich heute stelle — das versöhnt vielleicht den Rat — anzunehmen, denn aller guten Dinge sind drei!

Scherz, Präsident der Kommission. Der Art. 67 hat gegenüber der ersten Lesung etwelche Aenderungen. Sinngemäss hat aber wenig geändert.

Was geändert hat, ist vor allem das: Es wird nicht mehr nur eine in der Kirchenverfassung festzusetzende Zahl von kirchlich stimmberechtigten Angehörigen in Betracht gezogen, sondern es heisst jetzt: «von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden ...»

Im dritten Absatz steht nun: «... Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden steht das Recht zu ...» Das ist gegenüber der ersten Lesung eine ziemlich wesentliche Aenderung.

Was nun den neuen Antrag von Herrn Dr. Flückiger anbetrifft, so hat er bereits darauf hingewiesen, dass im alten Kirchenrecht im Art. 47 den Kirchgemeinden ein Vetorecht eingeräumt ist. Die Kirchgemeinde konnte Einspruch erheben, wenn ihr ein Beschluss der Synode nicht passte. Aber bereits 1876, 2 Jahre nach dem Erlass des Kirchengesetzes von 1874, wurde durch Dekret klargestellt, dass dieses Vetorecht sich keineswegs auf finanzielle Angelegenheiten beziehe. Bereits damals bestand die Auffassung, dass man für 100 Kirchgemeinden jedenfalls nicht verschiedene Rechte haben könne.

Hier wird nun das Vetorecht, wie es damals im Gesetz stand, nicht eigentlich wieder aufgenommen, sondern es besteht bloss die Möglichkeit, eine Gemeinde durch Mehrheitsbeschluss der Synode dispensieren zu können. Wir glaubten den Gedanken auch in dieser Form nicht aufnehmen zu sollen. Vergegenwärtigen wir uns einmal die Folgen eines solchen Antrages im politischen Leben, wenn der Grossse Rat eine Steuer beschlösse und die einzelnen Gemeinden auf dem Gesuchswege um Befreiung davon nachsuchen könnten. Ich weiss nicht, ob das wirklich das Richtige ist. Wir können doch nicht so verschiedenes Recht haben für die einzelnen Gemeinden des Kantons oder meinetwegen des reformierten Teils des Kantons.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den allgemeinen Inhalt von Art. 67 habe ich gestern beim Eintretensvotum referiert und will deshalb nichts wiederholen.

Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass wir hier an dem Punkte angelangt sind, wo wirklich zwischen dem Grossen Rat und der Kirchensynode eine Differenz besteht. Die Kirchensynode hat zum Art. 67 Stellung genommen und 90 : 59 Stimmen beschlossen, Alinea 1 mit einer kleinen redaktionellen Verbesserung zu akzeptieren, dagegen das dritte, vierte und fünfte Alinea zu streichen und zu sagen: «Die Kirchenverfassung bestimmt, welche Beschlüsse der Kirchensynode der Abstimmung oder dem Einspruchsrecht der Kirchgemeinden zu unterstellen sind, und ordnet das betreffende Verfahren».

Das ist die Situation, wie sie sich parlamentarisch darstellt. Die Kirchensynode hält am Antrag fest, während die grossrätliche Kommission Ihnen beantragt, im grossen und ganzen bei der Fassung von Art. 67 zu bleiben, wie sie in der ersten Lesung angenommen wurde, allerdings mit den Korrekturen, auf die ich bereits gestern hingewiesen habe.

Materiell gehen die Kirchensynode und der Grosse Rat eigentlich nicht auseinander. Die Synode fasst das zweite Alinea kürzer. Ich habe aber die Meinung, es sei besser, beim Beschluss des Grossen Rates zu bleiben, damit man weiss, um was es eigentlich geht. Materiell kommt es auf dasselbe hinaus. Es muss schliesslich in der Kirchenverfassung gesagt sein, unter welchen Umständen das Referendum und die Initiative spielen werden, wann sie zugelassen werden können und wann nicht. Man hat in der Kirchensynode mehr Anstoss genommen an den Ausdrücken «Referendum» und «Initiative». Es hiess, das seien Einrichtungen der Politik. Man wollte dies in der Kirchenverfassung vermeiden. Aber man war allgemein damit einverstanden, dass die kirchlichen Volksrechte in der zukünftigen Kirchenverfassung etwas ausgebaut werden müssten.

Es wurde aber die wertvolle Neuerung eingeführt, auf die ich bereits gestern hingewiesen habe, dass das Referendum und die Initiative nicht nur den Stimmberechtigten zugewiesen werden, sondern den Kirchgemeinden selber. Das geht in der Richtung des Antrages von Herrn Dr. Flückiger. Er möchte noch weiter gehen und zu Alinea 1 folgenden Zusatz einfügen: «Den Kirchgemeinden soll das Recht zustehen, auf begründetes Gesuch hin von der Einhaltung von Erlassen der kantonalen Kirchensynode oder des Synodalrates entbunden zu werden».

Art. 67 wird etwas langatmig. Man könnte zwei bis drei Artikel daraus machen. Dann würde aber die ganze Numerierung gestört. Wir werden den Schönheitsfehler in Kauf nehmen müssen, wenn der Antrag Flückiger angenommen wird. Dazu ist folgendes zu sagen:

In der Kirchensynode selber ist von den Herren Vertretern des Freien Christentums, in der Person von Herrn Prof. Werner, die Frage gestellt worden, ob bei der Fassung, wie sie der Grosse Rat angenommen hat, die Möglichkeit bestehe, dass die Synode gewisse Kirchgemeinden dispensieren könne. Ich sagte, gewiss sei das die Meinung, denn das gleiche Recht habe die Synode schon jetzt. Man könne nicht genug darauf aufmerksam machen, dass das gleiche Recht auch in der Zukunft bestehen bleibe. Man kann eine Kirchgemeinde entweder ganz oder wenigstens für eine gewisse Zeit von der Anwendung eines Beschlusses dispensieren. Damit man weiss, um was es bei diesem Dispensationsgesuch geht, wurde ein Beispiel genannt, nämlich die Frage des neuen Kirchengesangbuches. Wenn der Schweizerische Kirchenbund einmal so weit ist, der Landeskirche ein neues Kirchengesangbuch vorlegen zu können, wird sich für die reformierte bernische Landeskirche die Frage stellen: «Wollen wir annehmen oder nicht?» Da ist vielleicht die Synode gut beraten, wenn sie sagt, wir wollen hier nicht allzu diktatorisch vorgehen, sondern die Kirchgemeinden, die das neue Gesangbuch gerne haben, sollen es einführen, vielleicht kommen dann die andern auch, schon deswegen, weil das alte Gesangbuch nicht mehr gedruckt wird. — Es wurde gestern auf die Twanner hingewiesen. Sie hätten vom Vetorecht Gebrauch gemacht. Als seinerzeit die Synode das neue Gesangbuch einführte, blieben die Twanner beim alten Kirchengesangbuch. Ich stelle mir jedoch vor, dass man heute in Twann nach dem dannzumaligen neuen Kirchengesangbuch singt. Das ist ein Beispiel, wo der Dispens Platz greifen kann. In andern Fällen wird das auch möglich sein.

In der Kirchensynode war man von dieser Erklärung befriedigt und beruhigt. Wenn aber die Herren des Freien Christentums Wert darauf legen, das ausdrücklich zu sagen, und wenn Herr Dr. Flückiger den Antrag gestellt hat, so möchte ich die Diskussion nicht allzu weit in Anspruch nehmen und verlängern. Ich kann mich damit einverstanden erklären, wenn im Gesetz selber das Dispensationsrecht verankert wird. Dagegen kann man die Ausführungsverordnung ruhig der Synode überlassen. Ich bin einverstanden, den Zusatz, wie er formuliert wurde, anzunehmen.

Im übrigen möchte ich sagen, ich habe wohl grossen Respekt vor der Autonomie der Kirchgemeinden, damit sie lebendige Gemeinden sein sollen, die das kirchliche Leben wirklich betätigen. Man darf aber nicht alles auf die Kirchgemeinden abschieben, denn schliesslich sind sie nichts anderes als die territoriale Abgrenzung der Landeskirche. Das Wesentliche ist die Landeskirche selber. Man kann wohl sagen, die Kirchgemeinde sei eine Zelle. Das ist gut und recht, aber die Zelle kann nur eine nützliche Existenz führen, wenn sie sich als einen Teil des ganzen Organismus fühlt. Wenn jede Zelle für sich bleibt und jede Gemeinde nach ihrer Richtung weiter kutschiert, dann wäre es um die bernische Landeskirche nicht gut bestellt. Es ist aber zuzugeben, dass in gewissen Fällen ein Dispensationsrecht am Platze ist. In diesem Sinne habe ich nichts dagegen, wenn der Antrag Flückiger angenommen wird.

Flückiger (Bern). Zur Sache selber möchte ich nicht reden, sondern lediglich dem Herrn Kirchendirektor verbindlich danken für die loyale Art und Weise, wie er sich mit der Sache auseinandergesetzt hat. Die Anträge sind nicht gestellt worden, um einen Keil in die Kirche zu treiben, sondern um die Zusammenarbeit der Gemeinden, der Individuen und der Minderheiten mit der gesamten Landeskirche zu fördern.

Präsident. Zu Art. 67 stellt Herr Dr. Flückiger den Antrag, es sei im ersten Absatz nach den Worten: «... dazu gehörenden Ausführungsverordnungen.» einzufügen: «Den Kirchgemeinden soll das Recht zustehen, auf begründetes Gesuch hin von der Einhaltung von Erlassen der kantonalen Kirchensynode oder des Synodalrates entbunden zu werden».

Dieser Antrag wird von der Regierung und der Kommission nicht bestritten. Der Art. 67 ist in der neuen Fassung angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchenverfassung und Volksrechte.

Art. 67. Die kantonale Kirchensynode erlässt auf Grund der kantonalen Gesetzgebung und zur Ordnung der innern Angelegenheiten eine Kirchenverfassung, sowie die dazu gehörenden Ausführungsverordnungen. Den Kirchgemeinden ist die Möglichkeit zu geben, auf begründetes Gesuch hin von der Einhaltung von Erlassen der kantonalen Kirchensynode oder des Synodalrates entbunden zu werden. Die Kirchenverfassung und ihre Abänderungen sind der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Landeskirche zu unterbreiten.

Erlasse und Beschlüsse der Kirchensynode, welche die innern Angelegenheiten der Landeskirche betreffen und die nicht nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung selber in die endgültige Zuständigkeit der Kirchensynode fallen, sind auf Begehren einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Zahl von kirchlich Stimmberechtigten oder Kirchgemeinden der Abstimmung der kirchlich Stimmberechtigten zu unterstellen. (Referendum.)

Einer in der Kirchenverfassung festzusetzenden Anzahl von kirchlich Stimmberechtigten steht das Recht zu, bei der Kirchensynode den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung eines die innern Angelegenheiten der Kirche betreffenden Erlasses oder Beschlusses zu beantragen (Vorschlagsrecht). Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Das Verfahren über die Anwendung des Referendums, die Anordnung von Abstimmungen und die Ausübung des Vorschlagsrechtes wird durch die Kirchensynode geordnet.

---

2. Die römisch-katholische Landeskirche.

Art. 68.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Zugehörigkeit.

Art. 68. Angehörige der römisch-katholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die für diese Kirche geltenden kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Stellung zum Bistum Basel.

Art. 69. Der römisch-katholische Teil der Bevölkerung des Kantons Bern ist dem Bistum Basel zugeteilt.

Die daherigen Verhältnisse werden geordnet durch die Uebereinkunft wegen der Herstellung und neuen Umschreibung des Bistums Basel vom 26. März 1828, diejenige der hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 28. März / 24. April / 2. Mai 1828 für die Organisation des Bistums Basel, die Uebereinkunft vom 11. / 12. Juni 1864 / 28. Juli 1865 betreffend die Einverleibung des alten Kantonsteils Bern in das Bistum Basel, sowie alle seither ergangenen, in Kraft stehenden Beschlüsse der Diözesankonferenz des Bistums Basel, soweit ihnen der Kanton Bern zugestimmt hat.

Die Vertretung des Staates in der Diözesankonferenz des Bistums Basel wird durch den Regierungsrat geordnet.

Art. 70.

Scherz, Präsident der Kommission. Zu Art. 70 sehen Sie die Aenderung rechts unten. Diese Aenderung wurde in der ersten Lesung von einem Kollegen aus dem Jura gewünscht, nämlich nicht das Obligatorium, sondern das Fakultativum des Frauenstimmrechtes in den katholischen Kirchgemeinden. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

M. **Piquerez.** La différence qui est faite par la nouvelle loi entre la situation de la femme appartenant à l'Eglise nationale protestante et celle de la femme appartenant à l'Eglise catholique romaine est profondément choquante. La commission méconsultative a, dans un certain sens, cherché un moyen-terme en présentant une proposition qui consistait à donner à la femme catholique romaine les mêmes droits en matière paroissiale qu'aux citoyennes protestantes.

Toutefois, la formule de l'art. 70, de même que la note marginale, ne sont pas heureuses, parce qu'elles annulent la possibilité donnée aux paroisses par la loi du 3 novembre 1929, art. 18, d'accorder le droit de vote et d'éligibilité dans les affaires ecclésiastiques aux citoyennes suisses.

Lorsque cette loi fut votée, le monde catholique n'a formulé aucune opposition. Aujourd'hui, l'art. 70, sous sa forme nouvelle, veut en somme supprimer ce qui a été accordé par la loi de 1929. La rédaction de l'art. 70 ne me plaît pas, parce

qu'elle consacre le principe que les assemblées paroissiales catholiques romaines peuvent abolir le droit de vote qui est reconnu à l'art. 15 de la présente loi. Je trouve ce texte trop impérieux et c'est pourquoi je proposerai la formule suivante: «Les dispositions de la présente loi relative au droit de vote et à l'éligibilité des femmes peuvent être restreintes par les règlements paroissiaux» (et non pas abolies).

La terme «abolition» serait en contradiction avec l'esprit de l'art. 15. Je m'en réfère à ce qui a été dit tout à l'heure au sujet de l'éligibilité de la femme protestante au sein du Conseil synodal et aux principes énoncés à cette occasion, que l'on peut reprendre pour défendre les droits de la femme au sein de l'Eglise catholique romaine.

Par voie de conséquence — et j'attire là-dessus l'attention de M. le directeur des cultes — la note marginale excluant le droit de vote féminin n'a pas sa raison d'être. Il suffirait que la note marginale indiquât: «Droit de vote féminin». Le mot «exclusion» n'est pas justifié ni au point de vue juridique, ni au point de vue des dispositions sur lesquelles repose l'art. 70.

En résumé, je propose de donner à l'art. 70 la forme suivante: «Les dispositions de la présente loi relative au droit de vote et à l'éligibilité des femmes peuvent être restreintes par les règlements paroissiaux».

La note marginale devrait être supprimée et remplacée par les mots suivants: «Droit de vote féminin».

Präsident. Herr Piquerez beantragt, im Art. 70 die Worte «... oder ...» zu streichen und im Marginale zu sagen: «Eine Einschränkung des Frauenstimmrechtes» statt «Nichtanwendbarkeit des Frauenstimmrechtes».

M. **Piquerez.** En ce qui concerne la note marginale, je propose simplement: «Droit de vote féminin».

Präsident. Herr Piquerez schlägt vor im Marginale zu sagen: «Frauenstimmrecht».

M. **Chavanne.** Je propose à l'assemblée de maintenir intégralement le texte tel qu'il nous est soumis au cours de la seconde lecture.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaubte, wir seien in bezug auf Art. 70 einig. Ich habe mit Herrn Piquerez darüber gesprochen. Er sagte, er sei einverstanden, wenn der Staat den Zustand wieder herstelle, wie er im gegenwärtigen Pfarrwahlgesetz enthalten ist. Das ist die Meinung der römisch-katholischen Kommission. Sie hat in ihrer Eingabe darauf hingewiesen, dass nach dem kanonischen Recht das Frauenstimmrecht überhaupt ausgeschaltet bleiben müsse, es entstände sonst ein Konflikt zwischen den verschiedenen Vorschriften. Sie hat aber gesagt, wenn man den gegenwärtigen Zustand wieder herstelle, so habe sie nichts dawider.

Welches ist der gegenwärtige Zustand nach Pfarrwahlgesetz? Es ist der, dass die Kirchgemeinden absolut frei sind, das Frauenstimmrecht einzuführen, einzuschränken oder aufzuheben, wie sie es wollen. Sie können entweder das Frauenstimmrecht überhaupt nicht einführen, wie dies die katholischen Kirchgemeinden bis jetzt gemacht haben, sie können es beschränkt einführen, wie dies bei einer grossen Zahl von reformierten Kirchgemeinden der Fall ist, oder sie können es absolut und unbeschränkt einführen, wie dies ebenfalls einzelne reformierte Kirchgemeinden getan haben.

Nun möchte Herr Piquerez etwas abändern und sagen, die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen (Art. 15 und 16) könnten durch die Reglemente der Kirchgemeinden eingeschränkt werden. Er will die Worte «oder aufgehoben» streichen. Ich glaube, wir müssen da die gleichen Regeln beachten wie bei der ganzen Beratung des Gesetzes. Wir müssen loyal auf dem Boden bleiben und das tun, was der einzelnen Landeskirche wirklicht frommt und passt. Wenn es einzelnen Kirchgemeinden im Jura passt, das Frauenstimmrecht ganz aufzuheben, wie sie bis jetzt das Recht dazu hatten, so sollen sie das weiterhin tun können. Wollen sie das Frauenstimmrecht nur einschränken, so muss man ihnen das ebenfalls zubilligen. Es ist möglich, dass das Frauenstimmrecht in den römisch-katholischen Kreisen in einschränkender Weise Anwendung finden könnte, z. B. für gewisse Kommissionen, die die Kirchgemeinden etwa einsetzen. Aber man muss hier den Römisch-Katholischen vollständige Freiheit lassen. Es ginge mir wider den Strich, etwas zu tun, was nach der Meinung der römisch-katholischen Kommission den katholischen Gemeinden unter Umständen nicht dient. Ich glaube, Herr Piquerez sollte sich damit einverstanden erklären können, denn faktisch kommt es auf dasselbe hinaus. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Piquerez abzulehnen.

Präsident. Die Anträge des Herrn Piquerez sind bestritten. Wir stimmen ab. Ich wiederhole noch einmal: Herr Piquerez beantragt, im Marginale einfach zu sagen: «Frauenstimmrecht» statt «Nichtanwendbarkeit des Frauenstimmrechtes».

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem von Herrn Piquerez vorgeschlagenen Marginale stimme ich zu.

Präsident. Wir haben also nur noch über den Antrag betreffend die Streichung der Worte «oder aufgehoben» abzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Piquerez . . . . Minderheit.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Frauenstimmrecht.

Art. 70. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Stimmrecht und die Wählbarkeit der Frauen (Art. 15 und 16) können durch die Reglemente der Kirchgemeinden eingeschränkt oder aufgehoben werden.

———

Art. 71.

Scherz, Präsident der Kommission. Die einzige Aenderung ist eine etwas imperativere Fassung im Schlussatz.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Römisch-katholische Kommission.

Art. 71. Das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, steht der römisch-katholischen Kommission zu.

Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, von denen vier geistlichen und sieben weltlichen Standes sein müssen und die auf eine Amtsdauer von vier Jahren durch die stimmberechtigten Bürger der römisch-katholischen Konfession gewählt werden.

Die Organisation dieser Kommission und das Wahlverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet, das dafür das Verfahren der stillen Wahl vorzusehen hat.

Art. 72.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchliche Oberbehörde.

Art. 72. Wo in gesetzlichen Erlassen eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorgesehen ist, ist dies für die römisch-katholische Landeskirche der Bischof von Basel und Lugano.

---

3. Die christkatholische Landeskirche.

Art. 73.

Scherz, Präsident der Kommission. Die Fassung in Art. 73 ist die logische Folge der Aenderungen in den Art. 6, 60 und 68. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zugehörigkeit.

Art. 73. Angehörige der christkatholischen Landeskirche sind alle Einwohner des Kantons Bern, welche die von dieser Landeskirche aufgestellten kirchlichen Erfordernisse erfüllen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 6.

Der Staat anerkennt auch weiterhin die von ihm durch das Dekret vom 13. April 1877 betreffend das katholische Nationalbistum übernommenen Verpflichtungen.

Art. 74 bis 76.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Organisation.

Art. 74. Die inneren Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Massgabe ihrer Verfassung verwaltet.

Marginale: Christkatholische Kommission.

Art. 75. Das Antrags- und Vorberatungsrecht in christkatholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen, steht der christkatholischen Kommission zu.

Mitglieder dieser Kommission sind die Präsidenten der christkatholischen Kirchgemeinderäte, die christkatholischen Pfarrer und ein Mitglied der christkatholischen Fakultät.

Die Organisation der Kommission wird durch das vom Regierungsrat genehmigte Reglement geordnet.

Marginale: Kirchliche Oberbehörde.

Art. 76. Wo in gesetzlichen Erlassen eine Mitwirkung der kirchlichen Oberbehörde vorgesehen ist, ist dies für die christkatholische Landeskirche der Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz.

II. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 77.

Scherz, Präsident der Kommission. Hier haben wir bloss eine redaktionelle Aenderung.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 77 handelt von den Geistlichen, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sind. Um nicht das Wort Kirchendienst zweimal hintereinander anzuwenden, könnte man sagen: «Den in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen wird der Dienst in ausserkantonalen Diaspora-Gemeinden für die Festsetzung ihrer Besoldung in vollem Umfang angerechnet».

Präsident. Ist der Rat mit der redaktionellen Vereinfachung einverstanden? (Zustimmung.)

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kirchendienst in Diasporagemeinden.

Art. 77. Den in den bernischen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen wird der Dienst in ausserkantonalen Diasporagemeinden für die Festssetzung ihrer Besoldung in vollem Umfang angerechnet.

Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen des Beitrittes dieser Geistlichen zu einer Hülfskasse (Art. 2 des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Geistlichen vom 11. Juni 1922).

Art. 78 und 79.

Angenommen.

Beschlüsse:

Marginale: Leibgedinge an römisch-katholische Geistliche im alten Kantonsteil.

Art. 78. Den Geistlichen der durch das Dekret vom 8. März 1939 errichteten römisch-katholischen Kirchgemeinden im alten Kantonsteil wird bei der Versetzung in den Ruhestand (Art. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1922) auch die Dienstzeit in diesen Kirchgemeinden vor dem Erlass des genannten Dekretes für die Festsetzung des Leibgedings in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Leibgedings wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Marginale: Reglemente der Kirchgemeinden.

Art. 79. Die Kirchgemeinden haben ihre Reglemente innert einer Frist von drei Jahren diesem Gesetz anzupassen und zur Genehmigung durch den Regierungsrat vorzulegen.

Art. 80.

Scherz, Präsident der Kommission. Als Datum der Inkraftsetzung des Gesetzes ist der 1. Januar 1946 vorgesehen. Damit nicht zwischenhinein Neuwahlen in die Synode stattfinden müssen, schreibt der neue Absatz 2 vor, die evangelisch-reformierte Kirchensynode sei auf den Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer neu zu wählen. Sonst ist nichts zu bemerken.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten des Gesetzes. Aufhebung von Erlassen.

Art. 80. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1946 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874.
2. Das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes vom 3. November 1929.
3. Alle mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse und Vorschriften.

Die evangelisch-reformierte Kirchensynode ist auf den Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer neu zu wählen.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollziehungsverordnungen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Organisation des Kirchenwesens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 83 bis 86 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Wünscht jemand auf einen Artikel zurückzukommen. Es ist nicht der Fall.

Buri. Wir alle wissen, wie tief ein Kirchengesetz in das Leben des Volkes eingreift, ohne dass es vielleicht grosse Wellen wirft wie das Steuergesetz. Aber wir wollen uns trotzdem Rechenschaft geben, dass verschiedene Schwierigkeiten entstehen könnten. Wenn man gesehen hat, wie heftig es bei der Abänderung einzelner Artikel zuging, so muss man erwarten, dass für die Abstimmung draussen im Volk eine Geschlossenheit des Grossen Rates nötig wäre.

Wir sind bei der Abstimmung über den Antrag Geissbühler unterlegen. Wir hatten einen Fraktionsbeschluss. Wenn vorhin die Sozialdemokraten sagten, sie machten ihre Stellungnahme vom Ergebnis der Abstimmung über den Antrag Geissbühler abhängig, so sollte man auch unserer Fraktion Gelegenheit geben, auf die Sache zurückzukommen. Wenn Sie jetzt die Schlussabstimmung vornehmen, so werden einige zustimmen, andere nicht. Man könnte sich vielleicht darüber hinwegsetzen. Immerhin wäre es für das Gesetz nötig, dass der Grosse Rat geschlossen dahinter stände, wenn es im Volke durchgehen soll.

Ich stelle deshalb den Antrag, die Schlussabstimmung zu verschieben, damit wir Gelegenheit erhalten, die Sache noch einmal zu besprechen. Ich hoffe, dass sich unsere Fraktion nach einer nochmaligen Besprechung auch zur Unterstützung der Gesetzesvorlage durchringen kann.

Präsident. Herr Buri stellt einen Ordnungsantrag. Die Diskussion beschränkt sich auf diesen Antrag. Wird er bestritten? Es ist nicht der Fall.

Wir werden somit die Schlussabstimmung auf morgen 9.30 Uhr ansetzen. Ich bitte die Herren, dann hier zu sein.

Scherz, Präsident der Kommission. Wenn ich letzte Woche daheim über das Kirchengesetz nachgedacht habe, während zu gleicher Zeit der Kanonendonner aus dem Elsass bis in das letzte Juratal und in das Mittelland hinein tönte, so kam mir unwillkürlich das Wort in den Sinn, das Herr Kollega Dr. Flückiger bei der Schlussabstimmung über das Steuergesetz ausgesprochen hat: Glückliches Volk, das hier während der furchtbarsten Begebenheiten, die die Weltgeschichte kennt, in Ruhe und Geborgenheit über ein Gesetz — damals war es das Steuergesetz, heute das

Kirchengesetz — beraten und zu einem Schluss kommen kann.

Ich möchte mich diesem Ausspruch von Herrn Kollega Flückiger anschliessen. Dabei frage ich mich oft, ob unser Bernervolk diese Gnade und dieses Glück eigentlich durch und durch fühlt? Wem verdanken wir diese Bewahrung? Wir wollen die Verdienste unserer Soldaten im vollen Umfang anerkennen, die Sommer und Winter an der Grenze stehen und Wache halten, die sehr oft ihren eigenen Vorteil hintanstellen müssen. Wir danken unseren Landesbehörden, dass sie unter oft sehr schwierigen Verhältnissen in der Lage waren, bis heute das Schiffchen durch die Klippen zu steuern.

Dabei denke ich aber oft an ein noch viel älteres Wort. Am Schlusse des Kirchengesetzes darf ich es nennen. Es heisst: «Aus sechs Gefahren will ich dich retten und in der siebenten soll dir kein Leid geschehen». Sie sind nicht hieher gekommen, um eine Predigt zu hören, ich könnte sie auch nicht halten. Die Eigenschaften des Berners sind nicht so, dass er zu jeder Zeit sein Innerstes über die Zunge sprudeln lässt. Aber am Schlusse der Beratungen des Kirchengesetzes dürfen wir hier doch darauf aufmerksam machen, wenn wir ein Kirchengesetz ausgearbeitet haben, so glauben wir, dass es auf Jahrzehnte hinaus dem Bernervolk dienen dürfte und sollte. Wir wünschen, dass es unserem Land und Volk zum Segen gereicht. Ich glaube, das sei der Wunsch aller. Heute, wo die Völker noch den Krieg gewinnen wollen, möchten wir den Frieden gewinnen! (Beifall.)

Präsident. Damit sind die Beratungen über das Kirchengesetz geschlossen.

Motion der Herren Grossräte Kunz (Thun) und Mitunterzeichner betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues.

Postulat der Herren Grossräte Reinhard (Bern) und Mitunterzeichner über Förderung des Wohnungsbaues auf weite Sicht.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 933.)

Kunz (Thun). Als ich in der letzten Session meine Motion einreichte, die beförderlich ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues zu Stadt und Land erstrebt, war ich mir bewusst, dass ich damit kein Neuland betrete. Das kommt denn im Text meiner Motion auch zum Ausdruck.

Der letzte Vorstoss in der gleichen Richtung liegt noch nicht einmal zwei Jahre zurück. Damals hat Herr Kollega Reinhard ein Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaues verlangt, und Herr Kollega Schneiter hat in einer Motion die Verbesserung der Wohnverhältnisse speziell auf dem Lande und die Förderung des Baues von Betriebs- und Dienstbotenwohnungen anbegehrt. Beide Motionen wurden in mehr oder minder verbindlicher Art entgegengenommen und erheblich erklärt.

Wenn meine Fraktion nach verhältnismässig kurzer Zeit mit einem gleichen Begehren wieder an die Türe der Regierung klopft, so geschieht das aus zwei Gründen:

1. Das gegenwärtige System der paketweisen Bewilligung einer Subventionsmillion befriedigt je länger je weniger, so sehr man sich in den Gemeinden mit Wohnungsnot dafür dankbar zeigt und das Entgegenkommen und Verständnis der Regierung voll anerkennt, dass jeweilen diese Million ausgerichtet wird. Aber das System befriedigt deshalb nicht, weil damit das Disponieren auf lange Sicht verunmöglicht wird. Kaum ist eine Million beschlossen, so ist sie wieder aufgebraucht. Das letzte Mal war das schon am nächsten Tage der Fall. Man muss mit neuen Projekten zurückhalten und kann nichts in Angriff nehmen, weil man nicht weiss, ob und wann eine neue Million kommt. Die Uebersichtlichkeit und die Planmässigkeit gehen verloren, die Initiative von Privaten und Genossenschaften wird mit diesem System gehemmt.

Aus diesen Ueberlegungen heraus entstand bei der letzten Budgetberatung der Antrag Raaflaub, es sei in den Voranschlag eine Million Franken aufzunehmen, damit man von vorneherein wieder mit einer neuen Subventionsquote rechnen könne und nicht warten müsse, ob in der Februar-, Mai- oder vielleicht erst in der Septembersession wieder eine neue Million bewilligt wird. So richtig und begrüssenswert der Antrag Raaflaub in grundsätzlicher Hinsicht war, so ungenügend ist sein Ausmass gewesen und hat es sein müssen. Denn darüber hinaus zwei oder sogar drei Millonen Franken in den Voranschlag einzusetzen, wie es von anderer Seite verlangt wurde, dazu hat der Grosse Rat keine Kompetenz, es fehlt ihm die gesetzliche Grundlage. Will man den an und für sich richtigen Gedanken des Antrages Raaflaub verwirklichen und die Wohnbausubvention im Budget mit einer genügend grossen Summe verankern, so ist dazu ein Gesetz unerlässlich.

2. Für die Schaffung eines Gesetzes spricht weiterhin der Dauercharakter oder wenigstens der nicht vorübergehende Charakter der Wohnungsnot. Es ist nämlich unrichtig — und darauf muss immer wieder hingewiesen werden —, zu sagen, die Wohnungsnot sei auf die Kriegskonjunktur zurückzuführen. Ich möchte das am Beispiel der Gemeinde Thun, die mir naheliegt und die ein ausserordentlich typisches Beispiel ist, mit einigen Bemerkungen nachweisen. Es wird immer wieder gesagt, Thun habe natürlich Wohnungsnot, weil dort jetzt eine gewaltige Kriegsindustrie tätig sei. Nach dem Kriege werde es eine riesige Abwanderung geben, es trete ein Wohnungsüberfluss ein. Dieses Lied hört man immer wieder, wenn von der Wohnungsnot die Rede ist.

Diese Betrachtungsweise ist aber unrichtig. Wir haben in Thun eine Untersuchung über die Belegschaften der 8 grössten Betriebe der Stadt angestellt und sind zur Feststellung gelangt, dass vor dem Kriege in diesen 8 Betrieben eine Belegschaft von 3543 Personen war. Während des Krieges, an einem Stichtag im März 1943, betrug die Belegschaft 5381. Das gibt eine kriegsmässige Zunahme von 1838 Personen. Das ist eine feststehende Tatsache. Von diesen 1838 Personen fallen auf die Stadtgemeinde Thun lediglich 434. Die übrigen 1404 entfallen auf die umliegenden Gemeinden, deren Zahl nicht weniger als 90 beträgt, so dass

auf eine Gemeinde eine kriegsmässige Zunahme von nur wenigen Personen kommt. Diese Zahlen sprechen doch eine sehr deutliche Sprache. Man darf behaupten, dass die kriegsmässige Zunahme, gemessen am Bevölkerungszuwachs überhaupt, eine minime ist. Die Behörden von Thun sind überzeugt, dass nach dem Kriege kein Bevölkerungsrückgang eintreten wird.

Woher kommt die Wohnungsnot? Nach dem gedruckten Bericht, den der Gemeinderat von Thun im Jahre 1943 herausgegeben hat, ist die Wohnungsnot darauf zurückzuführen, dass seit einem Jahrzehnt der Wohnungsbau mit dem Wachstum der Bevölkerung nicht Schritt gehalten hat. Aehnlich ist es in Bern und Biel. Die Zunahme der Bevölkerung von 1933 bis 1943 betrug durchschnittlich pro Jahr 400 Personen. Diese Zunahme ist in den Kriegsjahren nicht grösser als in den Vorkriegsjahren. Sie betrug 1939: 202 Personen, 1940: 469, 1941: 521, 1942: 15, 1943: 537. In den Vorkriegsjahren war die Zuwanderung ebenso gross, nämlich 1935: 499, 1936: 540 (das ist vom ganzen Jahrzehnt die grösste Zunahme) und 1937: 453.

In diesen Zeiten, wo Jahr für Jahr regelmässig ein Zuwachs erfolgte, sind während 10 Jahren nur 776 Wohnungen erstellt worden. Dadurch ergibt sich nach den Schätzungen der Behörden in diesen 10 Jahren ein Manko von 351 Wohnungen. Dieses Manko ist schon in der Vorkriegszeit eingetreten (25. August 1937). Damals hat die städtische Armenverwaltung in einem Bericht darauf aufmerksam gemacht, dass auf die nächsten Umzugstermine bezüglich des Wohnungsmarktes eine solche Knappheit eintrete, dass Notmassnahmen notwendig würden.

Dazu kommt nun seit Kriegsausbruch eine Erscheinung, die Sie alle kennen: die vermehrten Eheschliessungen. Wir hatten in Thun 1930—32 449 Eheschliessungen. 1940—42 waren es 688, also in 3 Jahren 239 Eheschliessungen mehr als in den entsprechenden Dreissigerjahren. Das gibt natürlich einen erhöhten Wohnungsbedarf. Wie lange man mit der Zunahme der Eheschliessungen rechnen kann, ist ungewiss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden weitgehend massgebend sein. Aber es wird Jahre gehen, bis alle neuvermählten Ehepaare eine passende Wohnung gefunden haben.

Es ist übrigens für die ganze Schweiz typisch, dass die Zunahme der Haushaltungen grösser ist als die Zunahme der Bevölkerung. Im Kanton Zürich ist ausgerechnet worden, dass in den Jahren 1930—41 die Bevölkerung um rund 9,2 %, die Haushaltungen aber um 21,7 % zugenommen haben. Auch diese Zahl zeigt die Dauererscheinung der Wohnungsnot.

Ich entschuldige mich bei Ihnen, so lange über Thun gesprochen zu haben; aber es scheint mir, dass die dortigen Verhältnisse für den ganzen Kanton typisch sind. An Hand solcher Einzelfälle kann man die Ursachen der Wohnungsnot besser auseinandersetzen als mit allgemeinen Statistiken. Im übrigen haben wir in der letzten Session ein gelbes Heftchen verteilt. Daraus ergibt sich, dass die Verhältnisse in Biel und Bern dieselben sind.

Wenn also schon mit einer länger dauernden Wohnungsknappheit zu rechnen ist, rechtfertigt es sich, ein Gesetz auszuarbeiten, das systematischer und planmässiger der Wohnungsnot auf den Leib rückt als die bisherigen wohlgemeinten Improvisationen.

Den Inhalt eines solchen Gesetzes stelle ich mir wie folgt vor: Es sollte dadurch der Bau von einfachen Wohnungen gefördert werden. Der Kanton Zürich besitzt ein solches Gesetz seit 1931. 1942 ist es den neuen Verhältnissen angepasst worden. Der Kanton Zürich fördert damit, wie es im Art. 1 des Gesetzes heisst, den Bau von einfachen, dauerhaften und gesundheitlich einwandfreien Wohnungen für minderbemittelte und kinderreiche Familien, wenn Mangel an solchen Wohnungen besteht. Die Förderung des Wohnungsbaues, so wird dort weiter bestimmt, besteht in der Gewährung von grundpfandversicherten, verzinslichen und unverzinslichen Darlehen oder in der Ausrichtung von einmaligen, nicht rückzahlbaren Beiträgen. Es ist im Gesetz ferner vorgesehen, dass dem Kantonsrat jährlich eine Summe von 2 Millionen Franken auf gesetzlichem Boden zur Verfügung gestellt wird. Allerdings ist Zürich in den letzten Jahren mit diesen 2 Millionen nicht ausgekommen, sondern durch Volksabstimmungen hat sich der Kantonsrat wesentlich höhere Summen zusichern lassen.

Eine ähnliche Regelung wird, so glaube ich, für den Kanton Bern notwendig und wünschbar sein. Ausserdem müsste ein solches Gesetz Bestimmungen über die Subventionierung von Dienstbotenwohnungen enthalten, ein Postulat, von dem man in den letzten Jahren sehr viel gesprochen hat. Es ist auch dem Herrn Direktor des Innern aufs beste bekannt, vielleicht besser als irgend einer andern Person. Die Zahl der unselbständigen Landwirte ist in der Schweiz mit 165 000 fast so gross wie die der selbständigen Landwirte (170 000). Damit wird zwangsläufig ein Problem aufgegriffen — ich will weiter davon nicht reden — das nicht mehr zur Ruhe kommt, bis es seine Lösung gefunden hat.

Weiterhin gehören in das Wohnbau-Subventionsgesetz Vorschriften über die Förderung des landwirtschaftlichen Siedlungswesens. Der Bund subventioniert landwirtschaftliche Siedlungen, wenn sie in Verbindung mit Güterzusammenlegungen oder Bodenverbesserungen stehen, bis zu 30 %. Einem Bericht habe ich entnommen, dass im Rahmen des ausserordentlichen Meliorationsprogrammes bis heute durch Entwässerungen und Rodungen rund 75 000 ha Landes der Nutzung neu erschlossen wurden. Davon stehen 10 000 ha zur Schaffung neuer bäuerlicher Siedlungen zur Verfügung, das heisst, dass etwa 1 000 Bauernhöfe neu errichtet werden sollen und können. Davon entfällt ein entsprechender Anteil auf den Kanton Bern. Im Rahmen der Wohnbausubventionierung muss auch dieser Frage die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Endlich soll in dem neuen Gesetz ein Kapitel den Fragen der Sanierung von alten Wohnungen zu Stadt und Land gewidmet sein. Wir haben den Herren in dem gelben Heft auch entsprechende Illustrationen unterbreitet, damit sie sehen, wie es in den Städten mit diesen alten Wohnungen aussieht, nämlich bedenklich. Herr Schneiter hat uns in seiner schon erwähnten Motionsbegründung von 1943 erschütternde Beispiele von schlechten Wohnungen auf dem Lande zur Kenntnis gebracht. Solange noch solche unwürdige Wohnstätten vor-

handen sind, darf man von einer Beseitigung der Wohnungsnot noch nicht reden.

Der Erlass eines Gesetzes über die Förderung des Wohnungsbaues ist eine Arbeit, die uns alle angeht, nicht nur die drei Städte Bern, Biel und Thun, die sich jeweilen meistens zum Worte melden. Diese Frage betrifft auch die kleinen Ortschaften und deren umliegende Bevölkerung.

An einem Verwaltungskurs in St. Gallen, der dem Wohnungsproblem gewidmet war, wurde festgestellt, dass ein hoher Prozentsatz des Wohnungsmangels auf rein landwirtschaftliche, zum Teil sogar auf kleine und abgelegene Gemeinden entfalle. Der Referent hat daraus den richtigen Schluss gezogen, dass es sich bei der gegenwärtigen Art der Wohnungsnot nicht mehr bloss um eine harmlose und vorübergehende Gesundheitsstörung handle, sondern vielmehr um eine chronische und epidemische Krankheit, die nicht allein für die direkt Betroffenen, sondern für ihre ganze Umgebung eine sehr ernsthafte Gefährdung darstelle und die deshalb im Interesse dieser Gefährdeten rasche und radikal wirkende Massnahmen zur Eindämmuug und Bekämpfung erfordere. Was durch die Krankheit der Wohnungsnot gefährdet wird, ist der soziale Friede in unserem Volk in der Kriegs- und Nachkriegszeit. Was die radikalen Massnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung der Gefahr betrifft, glaube ich, sie liegen im sofortigen Erlass eines Gesetzes, was meine Motion anstrebt.

Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Reinhard (Bern). Ich möchte zuerst dem Herrn Präsidenten für die freundliche Berücksichtigung danken und zu gleicher Zeit mich gegenüber dem Grossen Rat entschuldigen, dass ich zum gleichen Problem sprechen muss. Ich wollte, es wäre das letzte Mal, dass ich hier über diese grundsätzlichen Fragen reden muss, weil ich immer noch die bescheidene Hoffnung habe, es sei so weit, die Motion, die in Form eines Postulates angenommen wurde, und die jetzige Motion des Herrn Kunz würden dazu führen, dass dem Grossen Rat endlich ein Wohnbaugesetz unterbreitet werden könne.

Ich will auf die allgemeine Wohnungsnot, wie sie Herr Grossrat Kunz geschildert hat, nicht mehr zu reden kommen. Was er ausgeführt hat, ist absolut richtig und wird von mir in allen Teilen untersützt. Ich möchte nur ergänzend sagen, eine starke Verschäfung der Wohnungsnot ist auf einer ganzen Reihe von Abschnitten entstanden. Früher glaubten wir, es handle sich um eine Frage der Mittelbeschaffung; aber heute müssen wir feststellen, dass nicht nur in den Städten, sondern auch in den grössern Landorten der Mittelstand von der Wohnungsnot ergriffen wird Ueberall sind es die jung Verheirateten, die Mühe haben, eine Wohnung zu finden. Sie finden vielleicht irgendwo ein Eckchen, ein Zimmer bei den Schwiegereltern oder sonstwo.

Die Aufhebung der Freizügigkeit verhindert den Zuzug. Dieser Zustand kann nicht ewig dauern. Es geht nicht an, dass jede Gemeinde sich gegenüber der Nachbargemeinde abschliesst, als wenn diese feindlich wäre. Wir werden auch wieder einmal daran denken müssen, dass unsere Bundesverfassung in bezug auf die Freizügigkeit zu Recht besteht. Man wird im Interesse des freien Erwerbes jedermann die Möglichkeit geben müssen, sich dort niederzulassen, wo er glaubt, sein Brot verdienen zu können. Wir haben heute merkwürdige Erscheinungen. Der Familienvater arbeitet in einer Gemeinde, währenddem seine Familie stundenweit weg wohnt. Der Vater kann nur über den Samstag und Sonntag heimkommen in die Familie.

Wegen der zunehmenden Kinderzahl stellen wir speziell in den grössern Ortschaften und Städten eine Ueberfüllung der Wohnungen fest. Wie eine kürzliche Untersuchung in der Stadt Bern gezeigt hat, ist die Lage der kinderreichen Familien sehr bedenklich. Ich komme etwas näher auf dieses Problem zu sprechen. Ich erinnere daran, dass eine grosse Zahl von Familien in eigentlichen Wohnlöchern hausen. Dabei beziehe ich mich nicht nur auf die in der ausgeteilten Broschüre in den drei Städten Bern, Biel und Thun gezeigten Verhältnisse, sondern ich glaube, mich auf das Urteil von Leuten berufen zu können, die aus der Landwirtschaft kommen und die mich aufmerksam machen, dass solche Zustände auch in sonst landwirtschaftlich gesunden Gegenden herrschen.

Das Problem der Dienstbotenwohnungen selber brauche ich nicht besonders zu erwähnen. Ich erinnere nur daran, dass Herr Regierungsrat Gafner über dieses Problem eine sehr instruktive Broschüre herausgegeben hat, die alles kurz susammenfasst. Es ist die Möglickheit gegeben, hier energisch einzugreifen. Es hängt nur noch von der Initiative und dem guten Willen der Gemeinden ab, ob etwas geschehen soll oder nicht.

Um Ihnen zu zeigen, wie die Lage speziell der kinderreichen Familien ist, möchte ich auf ein paar Erhebungen zurückkommen, die die Stadt Bern im letzten Jahr durch ihr statistisches Amt durchführen liess. Ich bedaure, dass wir diese Zahlen nur von der Stadt Bern haben. Es wäre meines Erachtens gut, wenn das kantonale statistische Amt, weil das eidgenössische hier versagt, vielleicht einmal eine Statistik durchführte, die sich auf den ganzen Kanton bezöge. Man sähe dann, dass das, was in der Stadt Bern gezeigt wird, nur ein Beispiel ist für viele andere Orte.

Wir haben in der Stadt Bern noch 361 kinderreiche Familien. Kinderreich heisst für uns eine Familie mit 5 und mehr Kindern. In Zürich gelten Familien mit 4 Kindern als kinderreich, in Basel mit 3. Von diesen 361 Familien ist in 174 Fällen der Vater Arbeiter, 94 Familienväter sind öffentliche Funktionäre und 44 Kleingewerbetreibende. 284 sind also Unselbständigerwerbende. Von diesen 361 Familien werden 180, also die Hälfte, öffentlich unterstützt. Zu den Minderbemittelten dürfen 250 Familien gerechnet werden. Diese ungünstige wirtschaftliche Situation hat natürlich ihren Einfluss auf die Wohnlage dieser Familien. 300 Familien wohnen in Mietwohnungen, 11 in Dienstwohnungen und 50 besitzen ein eigenes Häuschen.

Man sollte annehmen, eine siebenköpfige Familie — manchmal sind es bis zu 15 Personen, weil häufig die Schwiegereltern usw. dazukommen — brauche eine Vierzimmerwohnung. Man sollte doch ein Wohnzimmer haben, ein Schlafzimmer für die Eltern und je eines für die Buben und Mädchen. Das kann man ermöglichen, es könnten dann diese unmöglichen wohnlichen Zustände vermieden werden. Was sagt der Grosse Rat dazu,

wenn ich Ihnen sage, dass von diesen kinderreichen Familien 51 in Zweizimmerwohnungen hausen? Stellen Sie sich einmal diese Verhältnisse vor! Es sind die Eltern da, grössere Buben und Mädchen und etwa gelegentlich noch die Grossmutter. 189 von diesen Familien wohnen in Dreizimmerwohnungen. Auch diese sind ungenügend. Wir können sagen, dass 240 von diesen 361 Familien in vollständig ungenügenden Wohnungen untergebracht sind.

Wir haben in der Stadt Bern eine Berechnung über die Dichtigkeit der Bewohnung vorgenommen. Im Durchschnitt entfällt auf einen Wohnraum 1 Person, bei den kinderreichen Familien mit Zweizimmerwohnungen jedoch pro Wohnraum 3,7 und bei den Familien in Dreizimmerwohnungen 2,5 Personen. Bei den Vierzimmerwohnungen sind es immer noch 2 Personen je Wohnraum. Immerhin kann man sich in Vierzimmerwohnungen schon einrichten. Sämtliche 240 Zwei- und Dreizimmerwohnungen und ein Teil der Vierzimmerwohnungen müssen daher als überfüllt angesehen werden. Im Interesse der Sozialhygiene sind sie möglichst rasch zu leeren und gegen bessere abzutauschen. Der daraus entstehende Wohnbedarf beträgt 240 bis 250 Wohnungen.

Es ist heute in allen Ortschaften so, wenn man ein Miethaus erstellt, dass ein einfaches Badzimmer errichtet wird. Wir stellen aber fest, dass von diesen 361 Familien, 196 kein Bad haben und 16 nur ein Gemeinschaftsbad. Es gibt aber unter diesen kinderreichen Familien 13, die nicht einmal über einen eigenen Abort verfügen. Auch in allen andern Dingen sind die Wohnungen der kinderreichen Familien viel schlechter als die der kinderarmen Familien, wenn man so sagen darf.

Woher kommt das? Es kommt zunächst daher, dass für die kinderreichen Familien überhaupt nicht gebaut wird. Wir stellen fest, dass in den letzten Jahren vor allem die Kleinwohnung gepflegt wurde. Nach dem «Statistischen Jahrbuch der Schweiz» wurden in unserem Lande im Jahre 1926 66 Einzimmerwohnungen gebaut, 12 Jahre später aber 1053. 1926 sind 1042 Zweizimmerwohnungen erstellt worden, 1934 aber 4254. Bei den Drei- und Vierzimmerwohnungen ist die Zahl fast gleich geblieben, bei den Fünfzimmerwohnungen eher zurückgegangen. Zugenommen hat also nur die Dekkung des Wohnbedarfs bei den kleinsten Wohnungen. Warum? Weil sie sich noch verzinsten.

Wenn man im Kubus einer Wohnung zurückgeht, erspart man viel teuren Wohnraum. Man stattet dafür die Wohnung mit einigen modernen Dingen aus (Bad, Boiler, Telephonanschluss, Steckdosen usw.). Das sieht grossartig aus und kostet verhältnismässig wenig. Man hat eine kleine Wohnung, die man teuer vermieten kann. Aber dafür fehlen die Kinder!

Warum wird so gebaut? Weil die kinderreiche Familie hohe Mietpreise nicht bezahlen kann. Schon vor dem Krieg sind von den kinderreichen Familien für Zweizimmerwohnungen im Durchschnitt Fr. 500.— weniger bezahlt worden, als der Durchschnittspreis betrug. Das gleiche gilt für die Dreizimmerwohnungen.

Wenn die neu erstellten Wohnungen von kinderreichen Familien bewohnt werden sollten, so müsste der Familienvater ein unglaubliches Einkommen haben. Wir wollen annehmen, dass eine Familie für ihre Wohnung nicht mehr als 20 Prozent des Einkommens an Mietzins ausgeben sollte. Wieviel Lohn müsste ein Familienvater haben, wenn er eine neuerstellte Wohnung bewohnen wollte, die ohne Subvention gebaut wurde? Für eine Dreizimmerwohnung müsste der Lohn im Minimum Fr. 8750.— und im Maximum Fr. 12 000.— betragen, bei einer Vierzimmerwohnung im Minimum Fr. 10 000.— und im Maximum Fr. 14 400.—. Um eine Fünfzimmerwohnung zu mieten, sollte ein Familienvater im Minimum Fr. 12 000.— und im Maximum Fr. 18 000.— verdienen.

Welche Familie wird imstande sein, solche Mietzinse zu bezahlen, wenn sie nicht mehr als 20 Prozent ihres Einkommens für die Miete aufwenden darf? Es stellt sich daher die Frage: Für was braucht man das Geld, für die Wohnung oder die Kindererziehung? Weil auf diesem Gebiet die private Bautätigkeit ganz offensichtlich versagt hat, weil für sie in erster Linie die finanzielle Rendite im Vordergrund steht, muss hier die Oeffentlichkeit eingreifen. Ihr kommt es nicht auf die finanzielle, sondern auf die soziale und volkswirtschaftliche Rendite an. Dem Staat muss es darauf ankommen, dass die Familie gesunde Kinder hat, die vernünftig erzogen werden können. Wenn die privaten Bauunternehmer solche Wohnungen nicht erstellen können, muss der Staat eingreifen!

Sie werden begreifen, dass nicht nur im Vordergrund steht, wie viele Wohnungen erstellt werden, sondern auch was für Wohnungen. Was vor allem wichtig ist, das sind die Qualität und die soziale Bestimmung der Wohnungen. Man kommt daher nicht darum herum, festzustellen, dass die Wohnungsfürsorge des Staates für unsere Familien nicht eine vorübergehende Erscheinung ist, sondern eine Daueraufgabe der Oeffentlichkeit darstellt. Wir brauchen die Hilfe des Staates heute in besonderem Masse! Wenn nämlich eine Gemeinde heute auch den Willen hat, mit eigenen Mitteln der Wohnungsnot wirklich zu begegnen, so ist sie nicht frei, sondern muss mit einer Reihe kriegswirtschaftlicher Einschränkungen rechnen, die ihr die Hände binden. Alle diejenigen, die tun, als ob die Gemeinden machen könnten, was sie wollten, gehen an der Tatsache vorbei, dass wir eine Reihe von kriegswirtschaftlichen Ketten zu tragen haben, die nach Möglichkeit beseitigt werden müssen.

Da kommt zunächst jedes Jahr die Frage: Wie viele neue Wohnungen können einer Gemeinde zugebilligt werden? Ich verstehe die Leute, die mit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung zu tun haben, dass sie sagen: Wir wollen nicht zu viele Wohnungen erstellen lassen, denn wenn einmal die Zeit der Arbeitslosigkeit kommt, sind wir über jede Wohnung froh, die gebaut werden kann. Dagegen ist zu sagen, dass man in der Eidgenossenschaft bei der Festsetzung der Wohnungsquote viel zu sehr an alte Zahlen gebunden ist. Das ist die alte Sache mit der Statistik! Sie hat ausgerechnet, dass das Schweizervolk ein aussterbendes Volk ist, es geht abwärts! Er hat sogar Gemeinderäte gehabt, die sagten, die Stadt Bern stirbt aus, es hat keinen Sinn, neue Wohnungen zu bauen.

Es ist anders gekommen. Das Leben geht seinen eigenen Weg und macht den Propheten oft einen Strich durch die Rechnung. Die Statistiker haben hier einen schweren Fehler begangen, denn das Leben richtet sich nicht nach den Zahlen. Das ist eine Berufskrankheit der Statistiker, mit der wir zu kämpfen haben. Den Wohnungsbedarf kann man nicht mit Logarithmentafeln ausrechnun. Es kommt der Kampf um die Wohnungsquote.

Wichtig ist die Frage der Materialzuteilung. Keine Kohleneinfuhr bedeutet keine Zementproduktion. Der Bund hat erklärt, die Zementerzeugung müsse gedrosselt werden. Für 1945 werden nur noch $^2/_5$ des Zementes von 1944 zur Verfügung stehen. Das bedeutet die Einstellung manchen technischen Werkes, das man gerne gebaut hätte. Man wird sich einrichten müssen. Das hat aber auch zur Folge, dass wir uns beim Wohnungsbau mit der verminderten Zementquote abfinden müssen.

Ich bin überzeugt, dass im Kanton Bern die Möglichkeit besteht, mit zementsparenden Bauten durchzukommen. Der heutige nicht-landwirtschaftliche Siedlungstyp und der Stadtrand-Siedlungstyp kommen mit einer soliden Holzkonstruktion aus. Da kann man sehr viel Zement einsparen zugunsten anderer Dinge. Man kann sich aber auch nicht ganz auf diese Bauweise beschränken. Wir haben auch Blockbauten nötig, man kommt nicht darum herum. Diese Bauweise ist natürlich viel teurer. Da wird eben der Staat eingreifen müssen, indem er sich sagt: Wir müssen den Gemeinden helfen, damit der Bund die Quote erhöht und das nötige Material und die Arbeitskräfte zuteilt, wenn es um die Behebung der Wohnungsnot geht.

In dieser Beziehung hat der Bund bis heute eben nur halbe Arbeit geleistet. Er hat die Verfügung über das landwirtschaftliche Siedlungswesen in Kraft gesetzt; dagegen ist die sehr wohltätige Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Militärdepartementes über den nicht landwirtschaftlichen Siedlungsbau noch nicht in Kraft erklärt worden. Hier könnte der bernische Grosse Rat den Wunsch ausdrücken, der Bund möge vorwärts machen und diese Verfügung in Kraft setzen. Dann könnte man etwas unternehmen und bekäme auch die nötigen Subventionen, um vor allem den kinderreichen Familien Wohnungen zu Preisen zur Verfügung stellen zu können, die mit ihrem Einkommen und der Kinderzahl in Einklang ständen. Wir dürfen in Gottes Namen nicht mehr als 60, 70 bis höchstens 80 Franken Mietpreis verlangen, wenn die kinderreichen Familien in gesunde Wohnungen kommen sollen.

Wenn man von einer dauernden Aufgabe des Staates redet, glaube ich, sollte diese dauernde Aufgabe eine langfristige Hilfe für den Wohnungsbau sein, eine Auslese der Wohnungen nach ihrem sozialen Wert und der heutigen Materialeinsparung. Diese Hilfe sollte in sich schliessen eine Intervention bei den Bundesstellen. Der Bund hat jetzt durch die Familienschutzintiative die Möglichkeit, den sozialen Wohnungsbau dauernd zu fördern. Er könnte, wenn nötig auf dem Vollmachtenwege, ein Wohnungsgesetz erlassen.

Das sind, kurz gesagt, die Massnahmen, die unserer Ansicht nach an die Hand genommen werden sollten. Sie werden es daher begreifen, wenn wir den Wunsch haben, es möchte für die Fragen der Wohnbauförderung eine besondere Fachkommission geschaffen werden. Dieser Wunsch darf sicher nicht als unverschämt bezeichnet werden. Ich bin sonst auch nicht für die Tätigkeit von Kommissionen, sondern der Meinung, wenn jemand die Verantwortung hat, so soll er auch die Arbeit leisten. Etwas anderes ist es mit den sogenannten Fachkommissionen, die beratend mithelfen können.

Deshalb möchten wir auch unser Postulat — es ist nicht ein Postulat von mir, sondern von der Fraktion — dem Grossen Rat zur Annahme empfehlen. Der Regierungsrat wird es mir sicher nicht übel auffassen — ich mache damit niemand einen Vorwurf — wenn ich die Hoffnung ausdrücke, es bleibe nicht in der Schublade liegen. Ich weiss, dass dies nicht die Art von Regierungsrat Gafner ist. Bis wir ein Wohnungsgesetz haben, muss eine Kreditvorlage her, damit die jetzt drohend gewordene Wohnungsnot bekämpf werden kann. Wir erwarten also zwei Dinge: 1. Die rasche Vorlage eines Entwurfs zu einem Wohnbauförderungsgesetz; 2. eine neue Kreditvorlage.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit 2½ Jahren gibt es fast keine Session des Grossen Rates, an der nicht Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit zur Behandlung gelangten. Das ist verständlich, wenn man an die Wohnungsnot denkt, die in vielen bernischen Gemeinden seit Jahren herrschte und zum Teil jetzt noch herrscht, und an die grosse soziale, wirtschaftliche und fiskalische Bedeutung, die der Frage zukommt.

Ich darf dabei feststellen, dass der Regierungsrat mit dem Grossen Rat grundsätzlich einig geht — er hat es auch durch seine bisherige Tätigkeit bewiesen —, dass die Förderung des Wohnungsbaues in Zeiten grosser Wohnungsnot zu den Staatsaufgaben gehört. Er ist auch bereit, soweit notwendig und möglich, weiterhin den Wohnungsbau der Gemeinden, Genossenschaften und Privaten zu fördern.

Differenzen mit dem Grossen Rat äusserten sich nur gelegentlich bezüglich des Ausmasses und des Tempos der staatlichen Sebventionierung. Weil die Standpunkte des Grossen Rates und des Regierungsrates hier schon wiederholt einlässlich dargelegt wurden, möchte ich mich möglichst kurz fassen und zur Hauptsache nur Ergänzendes und Neues mitteilen.

Die Motion des Herrn Grossrat Kunz geht in gleicher Richtung wie eine seinerzeitige Motion des Herrn Reinhard, die vom Sprechenden als Motion damals abgelehnt, als Postulat dagegen angenommen wurde und weiterverfolgt wird. Es war dies durchaus kein Begräbnis zweiter Klasse, wie Herr Grossrat Reinhard seinerzeit befürchtete. Ein Gesetz war damals verfrüht. Die Richtigkeit unseres Standpunktes wird durch die seitherige Entwicklung bewiesen. Herrn Grossrat Kunz möchte ich bemerken, dass es sich bei unsern Massnahmen um mehr als bloss wohlgemeinte Improvisationen, sondern vielmehr um wohl überlegte regierungsrätliche Verordnungen handelte, die eine stete Anpassung an die veränderten Verhältnisse, aber auch an die Wünsche der Gemeinden und aus der Mitte des

Grossen Rates erlaubten. All dies wäre nicht möglich gewesen, wenn wir schon zu Beginn der Aktion ein starres Gesetz nach Auffassung der Herren Reinhard und Kunz gehabt hätten. Heute, nach 2 Jahren, haben wir einen gewissen Ueberblick und auch Erfahrungen.

Trotzdem der Bund seinerseits die Angelegenheit nach wie vor auf dem Wege eines Bundesratsbeschlusses und nicht durch Bundesbeschluss, das heisst gesetzlich ordnet, sind wir unsererseits bereit, ein Gesetz auszuarbeiten, sofern dies der Grosse Rat allgemein wünscht und sich ein Gesetz nach gründlicher Abwägung aller Pro und Contra als das für die Zukunft Gegebene erweist. Wir sind sogar noch weiter gegangen. Es liegt bereits ein Entwurf zu einem Gesetz vor, soweit es die Direktion des Innern betrifft. Will man aber ein umfassendes Wohnbaugesetz, wie es Herr Kunz wünscht und wie es das von ihm zitierte Zürcher Gesetz auch nicht ist, entspricht es doch in seinem Inhalt nur unsern Verordnungen, so muss unser Entwurf ergänzt werden durch einen landwirtschaftlichen Teil bezüglich des landwirtschaftlichen Siedlungswesens und der Dienstbotenwohnungen, sowie durch einen von der kantonalen Baudirektion auszuarbeitenden Teil. Die ganze Wohnbauförderung durch den Staat müsste dann überhaupt an die Baudirektion übergehen, wie dies in allen andern Kantonen von Anfang an der Fall war. Ein derartiges umfassendes Gesetz bedarf aber noch gewisser Abklärungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Abgrenzung der materiellen Ausgestaltung. Das kann nicht von heute auf morgen erfolgen. Darum können wir für uns keine Verpflichtung zur beförderlichen Vorlage eines Gesetzes entgegennehmen; das Gesetz will vielmehr wohl überlegt und geprüft sein.

Ich bin aber namens des Regierungsrates bereit, die Motion Kunz als Postulat entgegenzunehmen. Damit erfährt sie die gleiche Behandlung wie die seinerzeitige Motion des Herrn Grossrat Reinhard.

Herr Grossrat Reinhard wirft in seinem Postulat eine Reihe von Fragen auf und wünscht über eine Anzahl Punkte vom Regierungsrat Bericht und An-Antrag.

Bezüglich des ersten Punktes: Unterbreitung einer Vorlage an den Grossen Rat und das Bernervolk zur Gewährung einer Kreditsumme von zirka 10 Millionen Franken zur Förderung des Wohnungsbaues, kann auf den Vorstoss von Herrn Grossrat Raaflaub in der Novembersession 1944 bei Behandlung des Budgets verwiesen werden. Herr Grossrat Raaflaub verlangte die Aufnahme von 1 Million Franken ins Budget zur Förderung der Wohnbautätigkeit. Die Begründung und die ablehnende Haltung durch den Herrn Finanzdirektor dürfte noch erinnerlich sein. Der Antrag Raaflaub löste eine Diskussion aus. Herr Grossrat Hofer äusserte als Vertreter der Staatswirtschaftskommission Bedenken. Die Herren Grossräte Lehner und Kunz wollten weitergehen. Sie verlangten 3 Millionen Franken. Herr Grossrat Weber (Grasswil) verlangte noch eine weitere Million für Siedlungsbauten. In der Abstimmung blieb der Antrag Raaflaub in der Minderheit. Damit fielen auch die Anträge Weber, Lehner und Kunz weg. Dabei ging es um 1 beziehungsweise 3 Millionen Franken. Herr Grossrat Reinhard verlangt aber 10 Millionen. Die Bedenken und die Opposition des Herrn Finanzdirektors sind daher noch grösser. Mit Recht vertritt er die Auffassung, dass die staatliche Wohnbauförderung mit den Mitteln des vom Bernervolk im Februar 1944 bewilligten 35-Millionenkredites durchgeführt werden muss. Für die Maisession ist eine Vorlage an den Grossen Rat über die Neuverteilung des 35-Millionenkredites vorgesehen, da der erste Verteilungsschlüssel durch die Verhältnisse überholt ist. In diesem Zusammenhang wird auch über das Postulat Reinhard und das der Staatswirtschaftskommission zu reden sein.

Zudem, was nützen 3 oder 10 Millionen Franken auf dem Papier, wenn die bewirtschafteten Baustoffe nur mehr ungenügend vorhanden sind? Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Bureau für Wohnungsbau, teilte den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 10. Januar 1945 mit, dass Zement und Eisen nur noch für den allerdringendsten Wohnbedarf bewilligt werden. Es sei auch nicht mehr zu verantworten, Bewilligungen zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen.

Punkt 2 des Postulates des Herrn Reinhard wünscht dasselbe wie das seinerzeitige Postulat Kästli, das anlässlich der Grossratssession vom Mai 1944 begründet wurde. Wir haben diese Frage geprüft und Vernehmlassungen der Hypothekarkasse, des Bankenverbandes und der Finanzdirektion eingeholt. Alle verhalten sich dazu ablehnend. Trotzdem werden wir die Frage weiter verfolgen, da der Regierungsrat noch nicht entschieden hat. Wir halten dafür, dass nicht nur diese Frage, sondern das ganze Problem der Wohnbauförderung einer Ueberprüfung durch eine neutrale Instanz bedarf. Auf Antrag der Direktion des Innern hat der Regierungsrat die Direktion des Innern ermächtigt, von anerkannten Fachleuten ein Gutachten erstellen zu lassen, das sich ganz allgemein über den Stand des Wohnungsmarktes, den Wohnungsbedarf im ganzen Kanton, über die Zweckmässigkeit und Art der öffentlichen Hilfe, sowie über die Auswirkungen der weiteren Förderung der Wohnbautätigkeit und die finanziellen Konsequenzen im Sinne der beiden Postulate und darüber hinaus aussprechen soll. Weiter wurde die Direktion des Innern ermächtigt, später, das heisst nach Vorliegen des Gutachtens, je nachdem auch die von Herrn Grossrat Reinhard gewünschte Beratungsstelle der kleinen Gemeinden und eine besondere Fachkommission für die Fragen der Förderung des Wohnungsbaues einzusetzen.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat ersuchte der Sprechende die Herren Prof. Dr. König, Prof. Dr. Homberger und Dr. Freudiger um die Ausarbeitung des Gutachtens, den ersteren als erfahrenen Spezialisten in volkswirtschaftlichen Fragen, den zweiten als anerkannte Autorität in juristischen Angelegenheiten und den dritten als unabhängigen Statistiker zur Beschaffung und Verarbeitung des statistischen Teils. Die drei Herren erklärten Annahme des Mandates und sind schon gehörig an der Arbeit. Als guten Kenner des sozialen Wohnungsbaues in der Schweiz und im Kanton Bern dachten wir auch an Herrn Grossrat und städtischen Baudirektor Reinhard als Experten. Das ging aber nicht gut an, weil er selbst das Postulat eingebracht hat und zudem Vertreter einer Gemeinde mit grossem Wohnbedarf ist. Er wäre somit gewissermassen Partei. Wir dachten für den statisti-

schen Teil auch an Herrn Prof. Pauli, wollten aber nicht ein Kollegium von drei Professoren.

Der Auftrag und die Fragen, die den Experten unterbreitet wurden, gehen in folgender Richtung:

1. Feststellung des Standes des Wohnungsmarktes in einer grössern Zahl ausgewählter städtischer, halbstädtischer und rein ländlicher Gemeinden, somit statistische Daten über die Bautätigkeit und über die Wohnungssuchenden.

2. Erörterung der Frage des Wohnungsbedarfes in der nähern und fernern Zukunft auf Grund der verschiedenen, den Wohnungsbedarf beeinflussenden Faktoren.

a) Auswirkungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Zahl der Eheschliessungen und Geburten) auf den Wohnungsbedarf.

b) Auswirkungen der Bevölkerungsverschiebungen infolge von Wanderungsbewegungen (Binnenwanderung, Zug vom Lande in die Stadt, Landflucht, teilweise Rückwanderung). Das Problem der Beeinflussung dieser internen Wanderungsbewegungen durch die staatliche Wirtschafts- und Sozialpolitik in Vergangenheit und Zukunft.

c) (zum Teil im Zusammenhang mit b): Auswirkungen von kriegswirtschaftlich-konjunkturbedingten Faktoren auf den Wohnungsbedarf (Zustrom von Beamten und Angestellten mit ihren Angehörigen im Zusammenhang mit der stattgefundenen Ausdehnung des kriegswirtschaftlichen Apparates nach den grösseren Ortschaften, Inanspruchnahme von bewohnten oder bewohnbaren Räumen durch kriegswirtschaftliche Büros). Folgen der Rückbildung des kriegswirtschaftlichen Apparates für den Wohnungs- und Liegenschaftsmarkt.

d) Faktoren, die unabhängig von den Bevölkerungsbewegungen den Wohnungsbedarf beeinflussen (zunehmende Ansprüche an die Wohnungen punkto Zahl und Grösse der Räume, Komfort etc.).

3. Die Frage der staatlichen Förderung der Befriedigung des Wohnungsbedarfes.

a) Grundsätzliche Erörterung der Förderung des Wohnungsbaues durch den Staat als vorübergehende oder dauernde Massnahme.

b) Die Subvention als Mittel der Wohnbauförderung.

aa) Form der Subventionierung. (Beiträge à fonds perdu, Verbilligung oder Verbürgung von Hypothekardarlehen, Stellung der Banken, Sicherung der Subventionszwecke.)

bb) Abgrenzung der zu subventionierenden Wohnbauten nach der Art der Bau- und Siedlungsweise, Zahl der Familienangehörigen, wirtschaftliche Situation des Wohnungssuchenden etc.

cc) Fiskalische Gesichtspunkte betreffend Begrenzung der für Subventionen aufzuwendenden Totalsumme.

dd) Verteilung dieser Summe auf die verschiedenen Landesgegenden, Stadt und Land etc.

c) Die Förderung des Wohnungsbaues als Mittel der Arbeitsbeschaffung im Falle von Massenarbeitslosigkeit.

d) Abhängigkeit von der Beschaffung der kriegsbewirtschafteten Baumaterialien.

e) Die Möglichkeit von Krisen auf dem Liegenschafts- und Hypothekarmarkt.

4. Fragen der Rechtsordnung und Gesetzgebung.

a) Materieller Inhalt. Schaffung von bodenrechtlichen Vorschriften, die über das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht, sowie über die bisherigen ausserordentlichen rechtlichen Erlasse des Bundes und des Kantons hinausgehen.

b) Die Form der rechtlichen Ordnung. Vorübergehende Regelung oder Dauergesetz? Ausserordentliche rechtliche Erlasse oder ordentliche Gesetzgebung.

5. Schlussfolgerungen.

Wir legen Wert darauf, zu betonen, dass es sich in diesem ersten Stadium der Arbeiten noch nicht um ein verbindliches Frageschema handelt. Je nach dem Ergebnis der statistischen Erhebungen und Untersuchungen können sich Aenderungen und besonders Ergänzungen noch ergeben. Jedenfalls aber mögen Sie aus dem Frageschema erkennen, dass wir das Problem der Wohnbauförderung durch die öffentliche Hand nicht eng und einseitig angepackt haben, sondern versuchten, es in seiner ganzen Breite und Tiefe zu erfassen.

Im Sinne meiner Ausführungen erkläre ich im Namen des Regierungsrates auch Annahme des Postulates Reinhard.

Präsident. Ist Herr Kunz bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln?

Kunz (Thun). Es tut mir leid, dass meine Motion nicht als solche angenommen werden kann. Es kommt aber nicht darauf an, in welcher Form die Sache entgegengenommen wird, sondern darauf, dass die Regierung etwas tun will.

Ich erkläre mich von der Auskunft des Herrn Regierungsrat Gafner befriedigt. Wenn er sagt, er habe bereits ein Gesetz in der Mappe und wolle es mit den andern beteiligten Direktionen besprechen, — das scheint mir wesentlich zu sein —, erkläre ich mich mit der Umwandlung einverstanden.

Präsident. Nach Reglement findet keine Diskussion statt.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung der Postulate Kunz und Reinhard Grosse Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Januar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Barben, Burgdorfer (Burgdorf), Cueni, Flückiger (Dürrenroth), Geissbühler (Lauperswil), Gfeller, Grädel, Hueber, Ilg, Imhof, Juillard, Kohli, Linder, Meister, Müller (Herzogenbuchsee), Queloz, Rebetez, Reusser, Schäfer, Segessenmann, Stettler (Schangnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giroud, Hachen, Pfister.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Durch die schweren Gewitter vom Juli und August und namentlich durch die Hochwasser vom 23. bis 26. November 1944 sind im Kanton Bern, speziell im Oberland und Seeland, sehr grosse Schäden an Bachläufen, Staats- und Gemeindestrassen, Kulturland und Kulturen sowie an Gebäuden entstanden. Mit Rücksicht auf diese in vielen Fällen sehr beängstigende Situation erhält der Regierungsrat den Auftrag:

1. Die Organisation von Wasserwehren in allen in Frage kommenden Gemeinden und deren zweckdienliche Ausrüstung zu veranlassen.
2. Für die Aufstellung eines Sofortprogramms zur Wiederherstellung der vorhandenen und Verhinderung künftiger Schäden besorgt zu sein. Auch hier dürfte eine regierungs- oder grossrätliche Regelung empfehlenswert sein.
3. Dahin zu wirken, dass die Subventionen für Wildbachverbauungen von Bund und Kanton auf die Höhe vor dem Abbau gesetzt werden. Hier sollten auch eventuelle Abwehrorganisationen und ihr Material eingeschlossen werden.
4. Die Frage zu prüfen, ob es nicht notwendig erscheint, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Entschädigung aus dem Elementarschadenfonds in dringenden Fällen wirksamer zu gestalten.
5. Erneut zu prüfen, ob nicht eine Versicherung von Kulturland und Kulturen gegen solche Elementarschäden möglich wäre.

Bern, 23. Januar 1945.

Schwendimann
und 21 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Dans l'arrêté du Conseil-exécutif du 21 novembre 1944 concernant les prix maxima à payer aux producteurs de bois, il est prévu au paragr. 22, chiffre 2, des dispositions générales: «Les prix maxima à la production sont nets».

Le Gouvernement pourrait-il dire pourquoi, dans certains arrondissements, les inspecteurs forestiers accordent pour les forêts de l'Etat une réduction aux acquéreurs de bois, sur les prix maxima, sous forme d'escompte?

23 janvier 1945. Romy.

(Die Verfügung des Regierungsrates über Produzentenhöchstpreise von Brenn- und Rundholz vom 21. November 1944 sieht unter § 22, Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen vor, dass die Produzentenhöchstpreise Nettopreise sind.

Kann der Regierungsrat sagen, warum die Forstinspektoren gewisser Kreise für die Staatswaldungen den Holzkäufern eine Ermässigung auf den Höchstpreisen gewähren, und zwar in der Form von Skonti?)

II.

Die ausserordentliche Trockenheit des letzten Sommers hat in vielen Gegenden unseres Kantons erhebliche Mindererträge an Futtergetreide und Dürrfutter verursacht.

Dagegen müssen infolge Schwindens der Kraftfuttervorräte erhöhte Ablieferungskontingente für Futtergetreide angesetzt werden. Diese Massnahme bewirkt, dass in vielen Betrieben Mangel an Kraftfutter für die sehr stark beanspruchten Zugtiere entsteht. Dieser Umstand wird zu neuen Schwierigkeiten in bezug auf die ohnehin rückständigen Arbeiten für den Frühjahrsanbau führen, wozu mehr Arbeits- und Zugkräfte als je erforderlich sein werden. Im weitern müssen auch die Preise für dieses Futtergetreide als absolut ungenügend bezeichnet werden.

Ist der Regierungsrat bereit, an zuständiger Stelle mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass den erwähnten Erfordernissen in vermehrter Weise Rechnung getragen wird?

22. Januar 1945.

Weber (Treiten).

III.

Die Einführung des neuen bernischen Steuergesetzes verursacht den Steuerregisterführern in den Gemeinden sehr viel zusätzliche Arbeit. Das ist ganz besonders in denjenigen Gemeinden der Fall, wo der Steuerregisterführer den Steuerpflichtigen bei der Ausfüllung der neuen Einschätzungsformulare behilflich sein muss. Es müssen nun unübersehbare Schwierigkeiten entstehen, wenn die obgenannten Funktionäre während den von der Steuerverwaltung bestimmten Fristen im Militärdienst abwesend sind; besonders deshalb, weil in sehr vielen Gemeinden trotz allen Bemühungen

kein geeigneter Stellvertreter gefunden werden konnte.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den zuständigen militärischen Instanzen dahin zu wirken, dass solche Gemeindefunktionäre während den betreffenden Zeiten soweit nötig beurlaubt oder dispensiert werden.

23. Januar 1945.

Weber (Treiten).

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Schloss Münchenwiler; Kreditbewilligung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Hofer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Es werden folgende Kredite bewilligt:

1. Für sanitäre Einrichtungen und feuerpolizeilich dringliche Umbauten Fr. 90 000. —.
Dieser Kredit geht zu Lasten der Staatsrechnung 1944. Soweit erforderlich, wird hiefür ein Nachkredit auf der Rubrik X a D 1, Hochbauten, eingeräumt.

2. Für die Sanierung der Wasserversorgungsverhältnisse Fr. 85 000. —.
Dieser Kredit geht zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung usw.

Zufahrtsstrasse zum Schloss Trachselwald.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Ausbau und die Instandstellung der Zufahrtsstrasse zum Schloss Trachselwald nach einem von der Baudirektion vorgelegten Projekt mit Kostenvoranschlag vom 21. November 1944 wird ein Kredit von Fr. 38 000. — zu Lasten des Sonderkontos für Arbeitsbeschaffung usw. bewilligt.

Die Baudirektion wird mit der Vergebung und mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt.

Gemäss Verordnung II vom 4. Februar 1944 ist die Inangriffnahme der Arbeiten im Einvernehmen mit der Direktion des Innern festzusetzen.

Sensekorrektion Schwarzwasser-Saane; Ergänzungsbauten; Vorlage 1943.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Studer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Mit Entscheid des Bundesrates vom 4. Oktober 1944 ist an die auf Fr. 560 000. — veranschlagten Ergänzungsbauten an der Sense vom Schwarzwasser bis zur Saane nach der Vorlage 1943 ein Bundesbeitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 140 000. — bewilligt worden.

Auf den Antrag der Baudirektion wird den schwellenpflichtigen Gemeinden Köniz, Neuenegg und Laupen ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 30 %, höchstens Fr. 168 000. —, aus Budgetrubrik X a G 1 unter folgenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten. Die Gemeinden Köniz, Neuenegg Laupen haften dem Staate gegenüber für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 4. Oktober 1944 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.

5. Der Bedarf an Schwellenholz ist durch die Vermittlung des Kreisforstamtes zu decken.

6. Die Gemeinden Köniz, Neuenegg und Laupen haben innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Die Regierungsstatthalter von Bern und Laupen haben diesen Beschluss den Gemeinden Köniz, Neuenegg und Laupen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Dekret

betreffend

die Errichtung des Inventars.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In der Abstimmung vom 29. Oktober 1944 hat das Volk mit 95 000 zu 17 000 Stimmen das neue Steuergesetz angenommen.

Die Gründe für dieses unerwartet erfreuliche Mehr waren: das Missbehagen, das unter dem alten Recht geherrscht hat; die Ueberzeugung, dass etwas Ganzes und etwas Gutes geschaffen werde; die sorgfältige Vorbereitung des neuen Gesetzes.

Der Grosse Rat kann auf seine Leistung stolz sein, binnen eines Jahres dieses bedeutendste Werk der Gesetzgebung seit 1900 durchgearbeitet zu haben. Er kann stolz darauf sein, dass er bernische Eigenart dem eidgenössischen Vorbild beimengte. Die Kommission erfüllt es mit Genugtuung, dass sie dem Grossen Rat das Werk vorbereiten durfte; dass es ihr gelang, Widerstände zu beseitigen, Spannungen auszugleichen, und so zu ermöglichen, dass die Beratung im Rate selbst den grossen Linien folgen konnte.

Ueber die Bedeutung des Gesetzes in seinem eigentlichen Bereich, für die Beschaffung der wirtschaftlichen Mittel von Staat und Gemeinde, für den Ausgleich der Leistungen nach der wirtschaftlichen Bedeutung ist in der Beratung und in der Vorbereitung des Gesetzes hinreichend gesprochen worden. Wir hoffen, dass die Erwartungen in Erfüllung gehen, die nach dieser Richtung an das neue Gesetz gestellt werden. Wir hoffen, dass das Gesetz von den zuständigen Behörden loyal wird durchgeführt werden. Und wir hoffen auch, dass mit der Annahme des Gesetzes für die politische Tätigkeit im Kanton Bern ein frischer und guter Wind eingesetzt hat, und dass es dem Staat Bern gelingen möge, auf Grund dieser Steuergesetzgebung seine Stellung innerhalb der ganzen Eidgenossenschaft zu wahren und zu kräftigen.

Nun kommt das zweite Stück der Arbeit: die Ausführung, für die Beteiligten die mühsamere und weniger dankbare Arbeit.

Nicht mehr gilt es grosse Linien zu verfolgen, wie im Gesetz. Sondern es muss an einem Filigran gearbeitet werden, damit das Gesetz lebendig werde, und sich in das ganze staatliche Leben einfüge.

Man hat ein vollständiges Gesetz geschaffen, darum die 236 Artikel. Man hat versprochen, dass die Ausführungserlasse keine Ueberraschungen bereiten und das Gesetz nicht ändern werden. Dieses Versprechen ist je und je voll und ganz zu bestätigen und zu halten.

Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen keinen neuen Steuerpflichtigen; sie nennen keinen neuen Gegenstand, von dem Steuern bezogen werden, und sie ändern nichts am Mass der Steuern, die gefordert werden. Was Grosser Rat und Regierungsrat an Vorschriften und Weisungen erlassen, dient wirklich nur dazu, das Gesetz auszuführen, nicht dazu, es zu erweitern oder zu ändern.

Die Dekretsaufträge im Gesetz können wir in drei Gruppen einteilen:

a) Die erste Gruppe enthält drei Dekrete, die zurzeit nicht aktuell sind, nämlich gemässs Art. 11 betreffend Staatsverträge; Art. 224, Abs. 3 betreffend Belehnungshöhe und Belehnungsbetrag bei Darlehen; Art. 234, Anpassung an das eidgenössische Wehrsteuerrecht;

b) Das Dekret betreffend die Steuerveranlagung gemäss Art. 94 und 129 des Gesetzes liegt noch nicht vor. Die Steuerverwaltung war seit Oktober 1944 mit Arbeiten für die Einführung des Gesetzes derart überlastet, dass sie das Dringendste vor dem weniger Dringenden erledigen musste, und auch erledigt hat.

Das Dekret betreffend Steuerausgleichsfonds, Art. 224, Abs. 4 des Gesetzes; ein Entwurf liegt vor. Ihn zu beraten eilt nicht zu sehr, indem auch hier zuerst der Bär erlegt sein muss, bevor das Fell verteilt werden kann. Das heisst: es werden erstmals die im Jahre 1945 in den Ausgleichsfonds gelegten Gelder verteilt werden.

Das Dekret gemäss Art. 109, Revision der amtlichen Werte muss deshalb hinausgeschoben werden, weil der Bundesrat auf 1. November 1945 das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen in Kraft setzen will. Deshalb muss nach Art. 6, Abs. 3 des Bundesgesetzes Grund und Boden ebenfalls nach dem Ertragswert geschätzt werden. Der gleiche Ertragswert gilt nach Art. 54 des Gesetzes auch für landwirtschaftliche Heimwesen.

Deshalb wird mit dem Dekret zweckmässig zugewartet, bis auf eidgenössischem Boden sich abzeichnet, wie der Ertragswert ermittelt werden soll. Denn niemand wird wünschen, dass neben dem kantonalen ein eidgenössischer Ertragswert besteht.

Diese drei Dekrete werden also in nächster Zeit vorgelegt werden müssen.

c) Die dritte Gruppe wird in dieser Session behandelt, nämlich die Dekrete: betreffend die Rekurskommission; betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Kirchensteuern, vom 16. November 1939; betreffend die Errichtung des Inventars.

Zum Dekret über das Inventar ist einleitend zu sagen, dass Wesen und Bedeutung des Inventars darin liegt, dass es über einen bestimmten Vermögensbestand klar, wahrheitsgetreu und abschliessend Auskunft gibt.

Aus dem Vermögensverzeichnis soll eindeutig hervorgehen, welches Vermögen eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitpunkt besitzt oder besessen hat.

Solche Fälle sind:

Errichtung einer Vormundschaft: das Inventar bildet die Grundlage für die Vermögensverwaltung, und damit auch für die Verantwortung der vormundschaftlichen Organe.

Der Tod einer Person: das Inventar ist die Grundlage für die erbrechtliche Auseinandersetzung.

Der Tod im Verhältnis zum Fiskus: aus dem Inventar muss sich ergeben, welche Erbschaftssteuern bezahlt werden müssen, und ob der Erblasser zu Lebzeiten seiner Steuerpflicht voll genügt hat.

Nach dem Zweck und dem Herkommen kennen wir heute mehrere Inventare nebeneinander.

Erbschaftsinventar, Art. 553, Zivilgesetzbuch und Art. 20 ff., Einführungsgesetz;

Oeffentliches Inventar, früher amtliches Güterverzeichnis oder Benefici, in Vormundschaftsfällen, Art. 398, Zivilgesetzbuch, in Erbschaftsfällen, Art. 580, Zivilgesetzbuch und Art. 65 ff., Einführungsgesetz; das Verfahren ist geordnet im Dekret vom 18. Dezember 1911;

Das sogenannte amtliche oder Steuerinventar, gemäss Dekret vom 10. Dezember 1918 über die amtliche Inventarisation;

Wehrsteuerbeschluss vom 9. Dezember 1940, Art. 97 und Verfügungen vom 21. Dezember 1940 und 7. Dezember 1944 des Finanz- und Zolldepartementes.

Dieser ganze Blumenstrauss von Inventaren unterscheidet sich hinsichtlich der bestellenden Behörde, Regierungsstatthalter und Gemeinderat, hinsichtlich Voraussetzungen, hinsichtlich Wirkungen; hinsichtlich der Fristen. So hat z. B. der gleiche Gesetzgeber Bund für den Antrag, das öffentliche Inventar zu verlangen, eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, für das Wehrsteuerinventar aber für den Abschluss des Inventars eine Frist von bloss 8 Tagen gesetz. Unterschiede bestehen aber auch hinsichtlich des Verfahrens.

Diese Ungleichheiten führten dazu, die Anwendung der Bestimmungen bis zur Rechtsunsicherheit zu erschweren. Daher kam der Vorschlag in der Beratung des Gesetzes, die ganze Angelegenheit zu vereinfachen, das eigentliche Steuerinventar auszumerzen, und das zivilrechtliche Inventar, das heisst das Erbschaftsinventar so auszubauen, dass damit den Bedürfnissen auch für die eidgenössischen und kantonalen Steuern genügt werde.

Es soll mit der genauen Ausgestaltung des Inventars im Erbfall auch den Erben gedient und eine genaue Auseinandersetzung ermöglicht werden. Die Grundlage für dieses einheitliche Inventar findet sich in Art. 189, Steuergesetz. Es wird ganz einfach ein Inventar nach den Bestimmungen des Zivilrechtes aufgenommen.

Das Ziel des Dekretes für das Inventar soll sein:

a) Alle Bestimmungen werden in einem einheitlichen Instrument zusammengefasst. Der vorliegende Entwurf genügt den Bedürfnissen des Zivilrechtes für öffentliches und Erbschaftsinventar; dem kantonalen Steuerrecht, dem eidgenössischen Steuerrecht.

Wer die Bestimmungen anzuwenden hat oder zu Rate ziehen will, braucht dann nur das eine Dekret zu befragen.

b) Es gibt also grundsätzlich nur ein Inventar, das Inventar des Zivilrechtes; gewisse Ergänzungen für das öffentliche Inventar sind erforderlich, wegen dessen besondern Wirkungen in bezug auf angemeldete und nicht angemeldete Schulden.

c) Für dieses eine Inventar wird genau umschrieben, wie vollständig es sein muss, um den Anforderungen aller zu genügen.

Die Erfordernisse, die das eidgenössische Recht an das Inventar stellt, überschatten dabei alle andern Anforderungen. Indessen kommt diese Genauigkeit des Inventars auch dem kantonalen Steuerrecht, und sie kommt insbesondere auch den Erben zugute, die auf Grund dieses Inventars die Erbschaft auseinanderzusetzen haben.

Die Uebersicht über die Vorlage ergibt, dass sie sich in 7 Abschnitte gliedert:

Abschnitt A enthält allgemeine Bestimmungen in §§ 1 bis 10;
Abschnitt B handelt von Vorbereitung und Sicherung, das heisst der Siegelung in §§ 11 bis 21;
Abschnitt C ordnet das Inventar allgemein und bildet das Hauptstück in §§ 22 bis 46;
Abschnitt D ordnet einige Besonderheiten des öffentlichen Inventars in §§ 47 bis 54;
Abschnitt E handelt von den Kosten in §§ 55 bis 59;
Abschnitt F stellt Strafbestimmungen auf in §§ 60 bis 63;
Abschnitt G enthält die üblichen Schlussbestimmungen.

Die Kommission empfiehlt dem Rate einstimmig, auf das Dekret einzutreten, das sämtlichen interessierten Kreisen vorgelegt, mit ihnen besprochen und von den vorberatenden Behörden eingehend beraten worden ist.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch das Dekret, das wir vorlegen, wird eine Vereinfachung in der Durchführung und praktischen Handhabung des Inventars geschaffen. Das bedingt, dass die Bestimmungen etwas länger werden als im gegenwärtigen Dekret über das amtliche Inventar von 1919. Es findet eine Zusammenfassung der Bestimmungen statt, so dass der Erbe, der Notar, der Statthalter und die Steuerbehörden, die die Bestimmungen handhaben müssen, in Zukunft nur noch in einem Dekret nachzusehen haben. Sie werden dann dort die Bestimmungen finden, die gehandhabt werden müssen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars vorhanden sind. Das trifft in einem einzigen Fall nicht zu, beim ordentlichen Vormundschaftsinventar. Dieses muss nicht durch den Notar aufgenommen werden und daher gelten für dasselbe auch nicht die gleichen Formvorschriften wie für ein notarielles Inventar. Das Dekret gilt in diesen Fällen nur dann, wenn die Vormundschaftsbehörde oder der Vormund und infolgedessen nachher die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen das öffentliche Inventar anordnen.

Eine Vereinfachung tritt auch insofern ein, als wir mit unsern Inventarvorschriften die Möglichkeit schaffen, kein eidgenössisches Inventar aufnehmen zu müssen. 1940 hat der Bund die Verfügung erlassen und am 7. Dezember 1944 erneuert, dass nach den Vorschriften von Art. 97 des Wehrsteuer- und Wehropferbeschlusses vom 20. November 1942 ein Inventar aufgenommen werden muss. Die Verfügung des Finanzdepartementes enthält Vorschriften über die Aufnahme derartiger Inventare über den Nachlass von Wehropfer- und Wehrsteuerpflichtigen, sie enthält aber auch eine Bestimmung des Inhalts, dass in einem Kanton, welcher kraft eigenen Rechts genügende Vorschriften über die Aufnahme des Inventars erlassen hat, an Stelle des eidgenössischen das kantonale Inventar tritt. Wenn also die Bundesinstanzen unser Inventar als genügend erachten, so muss nur ein Inventar aufgenommen werden, eben dasjenige gemäss dem vorliegenden Dekret. Dadurch entsteht eine rechtliche und tatsächliche Vereinfachung im Kanton Bern, aber eben unter dem Vorbehalt, dass wir die eidgenössischen Vorschriften berücksichtigen. Wir sind also in dieser Beziehung fast vollständig frei, die eidgenössischen Vorschriften müssen sinngemäss auch in unserm Dekret Aufnahme finden.

Schwierigkeiten ergaben sich insofern, als der Bund in den Fällen, wo ein Inventar bei einem Wehrsteuer- oder Wehropferpflichtigen aufzunehmen ist, positiv vorschreibt, dass dieses Inventar innert 8 Tagen aufgenommen sein muss. Man muss sich vorstellen, was das für uns im Kanton Bern bedeutet; wir waren bisher nicht gewohnt, in einem Erbschaftsfalle ein Inventar innert 8 Tagen abzuschliessen. Nach den Vorschriften des Bundes kann von dieser Bestimmung nur dispensiert werden, wenn der Kanton unmittelbar nach dem Todesfall die nötigen Sicherungsmassnahmen für eine spätere Aufnahme des Inventars vorsieht. Art. 27 der betreffenden Verfügung lautet: «In den Fällen, in denen vorgängig der Inventaraufnahme eine genügende Siegelung im Sinne dieser Vorschriften stattgefunden hat, kann die in Art. 1 für die Inventaraufnahme festgesetzte Frist angemessen erstreckt werden.»

Nach dieser Richtung haben wir im Kanton Bern schon seit Jahrzehnten vorgearbeitet: die Siegelung, innert 24 Stunden nach dem Tode, wie wir sie im neuen Steuergesetz, Art. 190, vorgeschrieben haben, war in jedem Erbschaftsfall schon obligatorisch nach unserm Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Wir schaffen also mit der auch ins vorliegende Dekret übergegangenen Bestimmung nicht neues Recht. Weder führen wir die Siegelung neu ein, noch haben wir sie verschärft.

Das gibt uns gegenüber der Eidgenossenschaft den Anspruch auf Befreiung von der oben erwähnten Vorschrift, gemäss welcher das Inventar innert 8 Tagen aufgenommen sein muss. Wenn wir hingegen die Siegelung nicht hätten, könnten wir von dieser Vorschrift nicht befreit werden.

Keller (Langnau). Die Angelegenheit, die wir heute zu ordnen haben, ist ausserordentlich wichtig. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits auf das hingewiesen, was man den Leuten gesagt hat, als das neue Steuergesetz vor dem Volke zur Diskussion stand. Die Auffassung, man könne wohl ein Gesetz annehmen; der Grosse Rat mache doch nachher in den Dekreten etwas ganz anderes, ist zwar bei uns eingewurzelt, aber trotz dieser Auffassung hat das Volk dem Gesetz sehr schön zugestimmt, also dem Grossen Rat ein Vertrauensvotum entgegengebracht. Das verpflichtet uns aber, uns an das Gesetz zu halten und Ausführungsvorschriften zu erlassen, die richtig sind und diesem neuen Gesetz entsprechen.

Stellen Sie sich vor: ein Inventar, das bei jedem von Ihnen aufgenommen werden kann, ist ein mächtiger Eingriff in die persönliche Domäne. Da kommt der Siegler, der einem mehr oder weniger sympathisch ist, da kommt der Notar, eventuell kommen Schätzer, die alles erlesen. Das ist ein wichtiger Eingriff. Der Staat hat ihn nötig, aber dieser Eingriff darf nicht schikanös werden; wir müssen bei allem zusammen auch noch auf die menschliche Seite etwas Rücksicht nehmen. Ich meine damit nicht, dass man Steuersünder schützen müsse, die etwas zu verdecken haben. Aber in jeder Familie entsteht bei einem Todesfall eine mächtige Erschütterung; auf diese müssen wir bei der Ausgestaltung der vorliegenden Bestimmungen Rücksicht nehmen. Wir haben nun während 4 Jahren dem Bund alle nötigen Unterlagen geliefert für die Nachkontrolle von Wehrsteuer und Wehropfer; wenn diese genügt haben, genügen sie auch weiter. Ich begreife, dass der Bund Vorschriften erlassen musste, da gewisse Kantone sich um die Nachkontrolle gar nicht kümmerten, wofür ich Beispiele zitieren könnte, die sich nicht weit von meinem Wohnort ereignet haben.

Aber das ist nun kein Grund, diese Vorschriften tel quel in einem Dekret zu verankern; die können schon im nächsten Monat wieder geändert werden. Es handelt sich nicht um Vorschriften des Bundes, sondern um solche des Finanzdepartementes, und ich getraue mir zu sagen, dass derjenige, der diese Vorschriften aufgestellt hat, mit den Verhältnissen, insbesondere mit denjenigen auf dem Land, nicht gerade sehr vertraut war. Wenn wir an die Ordnung der Inventaraufnahme gehen wollen, wollen wir uns doch vergegenwärtigen, wozu dieses Inventar überhaupt dient. Es dient nicht nur dazu, zu kontrollieren, ob der Erblasser zu Lebzeiten richtig versteuert hat, sondern es dient auch zur Festsetzung der Erbschaftssteuer. Jetzt muss das Inventar zuerst zum Statthalter, nachher geht es nach Bern an die Steuerverwaltung und zwar zuerst zur Erbschaftssteuerabteilung, wo die Erbschaftssteuer festgesetzt wird; nachher geht es an die Nachsteuerabteilung, wo die ordentlichen kantonalen und die verschiedenen eidgenössischen Steuern ausgerechnet werden.

Das Inventar ist gar nichts anderes als ein genaues Verzeichnis alles dessen, was da ist an Aktiven und Passiven, Hausrat und Beweglichkeiten, Berufsgeräten, totem und lebendem Inventar, Käserei-, Mietzins-, Lohnguthaben, Ansprüchen irgendwelcher Art, nachher an Wertschriften, Bargeld, auch an Vorempfängen, die die einzelnen Erben sich auf ihr Erbteil anrechnen lassen müssen. Das alles kommt auf die Aktivseite; auf die Passivseite stellen wir: Grundpfandschulden, laufende Schulden, Beerdigungskosten usw. Nachher ergibt sich das Reinvermögen.

Man darf sich durch die vom Bund aufgestellten Vorschriften nicht allzusehr beeindrucken lassen; unsere bisherigen Vorschriften haben durchaus genügt, und das wird auch in Zukunft der Fall sein; wir sollten sie also so ausgestalten, wie sie für unsere Verhältnisse passen. Da ist keiner verschont, mag sein Vermögen gross oder klein sein; die Leute mit dem kleinen Vermögen plagt man manchmal noch mehr. Ein Inventar ist immer etwas, was den Leuten unangenehm ist, das wollen wir uns vor Augen halten. Im übrigen begrüsse ich, dass die Vorschriften zusammengefasst werden, deshalb bin auch ich der Meinung, dass wir auf das Dekret eintreten sollen.

Fawer. Ich möchte unterstreichen, was bereits gesagt worden ist: dass wir uns in der Kommission bemüht haben, nichts in das Dekret hineinzunehmen, was über die Bestimmungen des Steuergesetzes hinausgehen könnte. Es sind Anträge nach dieser Richtung gestellt worden; sie sind aber von der Kommission abgelehnt worden. In der Kommission hat man sich darüber gestritten, ob man die Zuständigkeit zur Anordnung des Inventars nicht dem Statthalter zuweisen wolle, die Kommission hat aber gefunden, sie wolle es bei Art. 6 des Ein-

führungsgesetzes bewendet sein lassen, der bestimmt, dass der Gemeinderat das Erbschaftsinventar anzuordnen habe, und dass er einen Notar bestimmt. Diese Feststellung wollte ich hier machen, damit Klarheit besteht. Im weitern möchte ich namens unserer Fraktion Eintreten auf das Dekret beantragen.

Gesetz

über

die Organisation des Kirchenwesens.

(Siehe Seite 21 hievor.)

Schlussabstimmung.

Für die Annahme des Gesetzesentwurfes . . . . . 135 Stimmen
(Einstimmigkeit.)

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir haben über den weitern Verlauf unserer Session zu beschliessen. Ich beantrage Ihnen, heute nachmittag um 2.15 Uhr eine Sitzung abzuhalten. (Zustimmung.)

Weiter schlage ich Ihnen vor, die Session für diese Woche bis morgen mittag auszudehnen. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt mit den Verhandlungen nicht fertig werden, was sehr wahrscheinlich ist, würden wir die Session am Montag weiterführen. (Zustimmung.)

Für die weitern Verhandlungen möchte ich Sie bitten, sich rechtzeitig zum Wort zu melden und Anträge hier frühzeitig zu deponieren.

Dekret

betreffend

die Errichtung des Inventars.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 53 hievor.)

M. **Schlappach.** Je tiens à souligner un point qui n'a pas trait directement aux questions que nous discutons en ce moment, mais qui rentre néanmoins dans le domaine auquel ces questions appartiennent incontestablement.

Je dois dire que c'est avec une ardeur quelque peu mitigée que j'ai examiné les décrets fiscaux qui sont soumis à l'appréciation du Grand Conseil. J'étais en effet sous le coup des doléances et des récriminations de contribuables menacés d'impôts supplémentaires par l'Intendance de l'impôt. J'ai cru de mon devoir à ce moment-là de m'informer aussitôt et j'ai obtenu de la part de l'Intendance de l'impôt des explications et des apaisements qui, à première vue, auraient pu me donner satisfaction.

D'autre part, en date du 19 janvier, la Direction des finances du canton de Berne m'écrivit la lettre suivante:

«Monsieur le député, Par lettre du 13 courant, vous nous faites part de vos craintes au sujet des interruptions de la prescription faites par la Division des impôts supplémentaires; vous pensez qu'elles auront une influence défavorable sur la nouvelle amnistie fiscale.

En considération de l'importance des critiques que vous avez émises à l'encontre des mesures prises, nous avons immédiatement pris contact avec l'Intendance de l'impôt. Après examen approfondi de la question, il a été constaté ce qui suit:

A fin 1944, comme ce fut le cas pour toutes les années précédentes, l'Etat a aussi, en faisant valoir par principe une réclamation pour impôts supplémentaires, sauvegardé ses droits pour les créances fiscales résultant de tous les cas d'impôts liquidés avant la fin de l'année. Il s'agissait des cas en suspens suivants:

1° Communication de l'Autorité de taxation ou de l'Administration fédérale des contributions relative au revenu ou à la fortune imposable n'ayant pas été déclarés intégralement.

2° Cas dans lesquels l'Intendance de l'impôt avait constaté des sous-impositions et correspondu avec le contribuable, mais dans lesquels celui-ci n'avait pas encore répondu aux questions posées.

3° Cas qui ne purent être liquidés avant la fin de l'année par suite d'absences prolongées d'employés au service militaire.

4° Cas dans lesquels l'inventaire successoral remis à la Division des impôts supplémentaires pour contrôle habituel avait fait naître des doutes quant à l'imposition exacte du revenu ou de la fortune du défunt.

Sur un total de 250 000 contribuables en chiffres ronds, l'interruption de la prescription a été faite par lettre recommandée dans 1234 cas, de mi-novembre à fin décembre 1944 (ce qui représente le 0,5 %).

Après que le chef de la Division des impôts supplémentaires, M. Scheurer, avocat, vous eût, au début de janvier, entretenu de la chose téléphoniquement, vous pouviez admettre que sur demande téléphonique, de plus amples renseignements vous auraient été fournis.

Nous espérons que nos explications seront de nature à dissiper vos craintes. Ces mesures (absolument légales) sont incontestablement motivées au point de vue matériel et ne concernent qu'un nombre restreint de contribuables. On ne saurait donc prétendre qu'elles avaient pour but de saboter la nouvelle amnistie fiscale et de donner au contribuable sans préjugés l'impression qu'elles ont été prises au ‚petit bonheur'. Nous espérons que vous en serez convaincu.»

M. le Président, Messieurs, j'aurais mauvaise grâce à contester à la Direction des finances et à l'Intendance de l'impôt le droit de prélever des impôts supplémentaires et de prendre à cet effet toutes les mesures justifiées par la situation. Mais

je prétends, malgré tout, que certaines erreurs et peut-être même certaines exagérations ont été commises.

Tout d'abord, il faut noter que la rédaction identique des avis de réclamation, leur envoi inopiné, c'est-à-dire sans que le contribuable ait pu en général être informé au préalable d'une défaillance de sa part, la date de ces envois, faits sous forme de circulaires, ont donné l'impression aux contribuables visés que l'Intendance s'était hâtée d'intervenir au dernier moment, afin d'atteindre d'une façon aussi massive que possible le plus grand nombre de contribuables. Ces derniers nous reprochent, en nous identifiant par là en quelque sorte à l'Etat, de ne pas tenir les promesses que nous avons faites au moment de la campagne électorale pour l'acceptation de la nouvelle loi d'impôts, en ce sens que les rapporteurs auraient fait, à l'occasion de cette campagne, des promesses au sujet d'une amnistie fiscale large et loyale.

L'intervention quelque peu tardive de l'Intendance de l'impôt fausse à mon avis cette notion d'une manière indiscutable, et donne naissance à une agitation qu'on aurait pu éviter si des mesures avaient été prises dans une période moins rapprochée de la date extrême à laquelle l'Intendance de l'impôt pouvait encore intervenir pour interrompre la prescription.

Cette manière de faire a un autre inconvénient. C'est qu'un certain nombre de contribuables hésiteront maintenant à recourir à l'amnistie. On risque ainsi, par cette intervention in extremis, d'augmenter encore plutôt que de diminuer le nombre des fauteurs impénitents. Je m'empresse d'ajouter que je partage entièrement le point de vue du Conseil fédéral en matière d'amnistie et que je suis en tous points d'accord avec les déclarations qui ont été faites à la tribune des Chambres par M. le Conseiller fédéral Nobs. L'amnistie constitue une dernière planche de salut pour les citoyens qui ne sont pas en ordre avec le fisc et par la suite les autorités tant fédérales que cantonales auront certainement le droit d'être sans pitié à l'égard de ceux qui refusent d'accomplir leurs devoirs fiscaux. Mais je pose en fait que pour être en mesure de montrer cette sévérité, il faut que l'Etat puisse dire qu'il a appliqué avec loyauté et avec le maximum d'efficacité les dispositions fédérales en matière d'amnistie.

C'est pourquoi j'ai l'impression qu'à partir du 31 décembre 1944, date à laquelle l'arrêté d'amnistie rendu par le Conseil fédéral pouvait être considéré comme acquis et comme définitif, l'Intendance de l'impôt devait suspendre toute intervention en matière d'impôts arriérés et que les dossiers qu'elle avait constitués et qu'elle avait en mains devaient précisément lui servir à suivre les contribuables suspects pour constater si, dans le courant de l'année 1945, par exemple, ils avaient eu recours à l'amnistie, et, dans la négative, pour agir d'autant plus impitoyablement.

J'aimerais donc, Monsieur le Président et Messieurs, que le Conseil-exécutif revoie une fois encore toute cette question dans ce sens, c'est-à-dire qu'il examine s'il n'y a pas possibilité, dans tous les cas postérieurs au 31 octobre 1944, d'user de mesures moins rigoureuses que celles qui résulteraient de l'application pure et simple des dispositions légales en matière d'impôts supplémentaires.

Je pose en fait que c'est là le meilleur moyen de mettre fin au mécontentement compréhensible de certains contribuables, qui prétendent que l'Etat et même les députés n'ont pas tenu les promesses faites lors de l'acceptation de la loi.

Plutôt que de déposer une interpellation, j'ai pensé que la discussion concernant l'entrée en matière de ce décret me permettait de soulever un problème auquel il est urgent de trouver une solution. J'espère que M. le Directeur des finances ne m'en voudra pas. Si j'avais déposé une interpellation, la discussion aurait sans doute été renvoyée à fin février ou même à plus tard. J'ai estimé que puisqu'il s'agissait de l'examen d'un décret qui découle de la nouvelle loi d'impôts, il n'était pas déplacé de soulever ici ce point intéressant, qui inquiète certains esprits ensuite des démarches qui ont été faites et que je vous ai signalées.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In § 1 werden die Fälle aufgezählt, wo ein Inventar errichtet werden muss. Wie ich schon in meinem Eintretensreferat ausgeführt habe, handelt es sich um die Fälle, wo das bernische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ein Erbschaftsinventar verlangt, ferner um die Fälle, wo ein öffentliches Inventar errichtet werden muss, schliesslich um die Fälle, wo aus steuertechnischen Gründen nach den Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Steuerrechtes ein Inventar zu erstellen ist. Die Entwicklung ging so vor sich, dass das steuerrechtliche Inventar eigentlich alles andere überschattet hat. Die Fälle, wo aus steuerrechtlichen Gründen ein Inventar aufgenommen werden muss, bilden die grosse Mehrzahl. Es muss dann ein Steuerinventar aufgenommen werden, wenn jemand stirbt, der nach Art. 5 und 6 des Steuergesetzes steuerpflichtig ist, also wenn jemand im Kanton Bern seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatte oder sich im Kanton bloss aufhielt und anderswo den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte. Das muss hier festgestellt werden, weil es vorgekommen ist, dass ausserkantonale Behörden (Zürcherbehörden) nach Gstaad hinaufgingen, um zu inventarisieren, ohne dass die bernischen Behörden etwas davon wussten. Der Verstorbene hatte im Kanton Zürich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz und im Kanton Bern Aufenthalt gehabt; aber für die Inventarisation im Kanton Bern ist selbstverständlich der Kanton Bern zuständig. Es geht nicht an, dass alle 25 Kantone durcheinander in einem Kanton inventarisieren.

Sie sehen in den Ziffern 1 bis 3 in Klammern die Begriffe «Steuerinventar», «Erbschaftsinventar» und «öffentliches Inventar». Ich persönlich bin von

diesen Beifügungen nicht begeistert. Der Herr Finanzdirektor hat aber erklärt, das sei für die Handhabung sehr praktisch, man wisse dann, weshalb das Inventar aufgenommen werde.

Ich habe seinerzeit in der Kommission einen Antrag gestellt, wobei ich mir vorbehielt, ihn auch im Rate vorzubringen, nämlich es soll ein Inventar auch dann aufgenommen werden, wenn die Ehefrau einer pflichtigen Person stirbt. Herr Grossrat Hofer schüttelt den Kopf. Er schüttelt ihn aber zu früh, ich stelle nämlich den Antrag gar nicht. Diesmal ist der Paulus zu einem Saulus geworden. Ich hätte den Antrag nicht im Interesse des Fiskus und der Notare, sondern aus meiner Erfahrung als Anwalt heraus stellen wollen, weil ich aus der Praxis weiss, wie ausserordentlich schwer es später hält, vermögensrechtliche Dinge zu rekonstruieren, wenn beim Todesfall nicht festgestellt wurde, wem was gehört. In der Kommission bin ich mit 7:3 Stimmen unterlegen. Ich weiss, dass der Herr Regierungsrat für diese «Perle des Gesetzes» keinen Sinn hatte. Ich weiss auch, dass die Stimmung in allen Fraktionen für diesen Antrag zum mindesten nicht begeistert war. Deshalb will ich dem Grossen Rat keinen Entschluss und auch keine Diskussion zumuten, die vielleicht doch zu nichts führte.

Ich bitte Sie, den Paragraphen in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Keller (Langnau). Ich möchte Sie in erster Linie bitten, mich zu entschuldigen und es mir nicht als Unbescheidenheit auszulegen, wenn ich mich mit der Sache beschäftige. Das ist das Instrument, welches ich täglich handhaben muss und schon seit 30 Jahren gehandhabt habe.

Hier hat nun der Präsident der Kommission die Frage aufgeworfen, ob beim Tod einer Ehefrau nicht ein Inventar aufgenommen werden sollte. Wir haben im Kanton Bern noch den Fall mit den altbernischen Eheleuten, die langsam verschwinden. Diese Fälle werden immer seltener. Hier ist selbstverständlich kein Inventar nötig. Ist die Ehefrau gestorben und sind minderjährige Kinder da, so muss nach den Art. 553 des Zivilgesetzbuches und Art. 63 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sowieso ein Inventar aufgenommen werden. Was der Herr Kommissionspräsident im Auge hat, ist der Fall, wo eine Ehefrau stirbt und der Ehemann mit mehrjährigen Kindern zurückbleibt. Da braucht nach den bestehenden Vorschriften kein Inventar erstellt zu werden. Aber auch da möchte ich nun aus einem andern Grunde die bestimmte Erklärung des Herrn Finanzdirektors haben. Ich habe Ihnen eingangs gesagt, dass das Inventar in jedem Fall eine Doppelwirkung hat (Erbschaftssteuer und gewöhnliche Steuer). Im Falle der gewöhnlichen Steuer ist nicht der Steuerpflichtige gestorben, § 1 kommt also nicht zur Anwendung. Aber es greift eine andere Abteilung der Steuerverwaltung, nämlich die Erbschaftssteuerverwaltung ein, denn nach Art. 20, Absatz 2, des Erbschaftssteuergesetzes besteht folgende Vorschrift: «Der Steuerpflichtige beziehungsweise sein Vertreter ist gehalten, der Steuerverwaltung auf Verlangen die erforderlichen Nachweise über Herkunft, Zusammensetzung und Wert des gemachten Vermögenserwerbes zu erbringen. Er hat dabei alle Urkunden, welche sich auf diese Tatsache beziehen, vorzulegen usw.» Der Vermögenserwerb für die erbende Ehefrau besteht aus eingebrachtem Gut und Anteil am Verdienten. Diesen Anteil am Verdienten haben wir bis dato nur nachweisen können, wenn das ganze Vermögen festgestellt wurde. Dann wurde das Eingebrachte abgezogen und ausgerechnet, was noch bleibt. Das sind für uns die denkbar unangenehmsten Fälle, wenn man einen solchen Ehemann zu Lebzeiten «erlesen» soll. Das geht ihm auf die Nerven. Sie erweisen uns also einen grossen Dienst, wenn Sie erklären: Das Inventar braucht in diesem Fall nicht erstellt zu werden. Der Herr Finanzdirektor muss erklären, die Steuerverwaltung müsse sich mit andern Beweisen begnügen, sie dürfe kein Inventar verlangen, sonst sind wir genau so weit wie heute. Die Steuerverwaltung wird dann sagen: «Bringen Sie den Nachweis». Darauf habe ich aufmerksam machen wollen, damit man weiss, wie die Sache steht.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Fall liegt folgendermassen: Nach dem gegenwärtigen bernischen Steuergesetz ist vorgesehen, dass der Mann in jedem Falle die Frau in der Steuerpflicht vertritt, mag der Güterstand sein wie er will, also auch im Falle der Gütertrennung. Der Mann muss daher das Vermögen und das Einkommen der Frau versteuern. Infolgedessen ist, wenn die Frau stirbt, eine nach bernischem Steuerrecht nicht steuerpflichtige Person gestorben. Wenn wir nun in § 1 sagen, das Inventar müsse aufgenommen werden, wenn eine im Kanton Bern nach Art. 5 des Steuergesetzes steuerpflichtige Person stirbt, muss infolgedessen, wenn die Frau stirbt, über ihr Vermögen kein Inventar aufgenommen werden, weil sie in der Steuerpflicht durch den Ehegatten vertreten wurde.

Selbstverständlich kann der Fall eintreten, dass nicht aus Steuergründen, sondern aus zivilrechtlichen Gründen über das Vermögen der Frau ein Inventar aufgenommen werden muss. (Siehe hauptsächlich Art. 60, Ziffer 4, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.) Stirbt der Mann oder die Frau und es sind minderjährige Kinder da, so muss kraft Zivilrecht (nicht kraft Steuerrecht) ein Inventar aufgenommen werden. Es ist klar, wenn in einem derartigen Fall ein Inventar aufgenommen wird und es sich um Nach- oder um Erbschaftssteuern handelt, dass das Inventar vom Notar an die Steuerverwaltung eingeschickt wird, obschon dieses Inventar nicht zu Steuerzwecken erstellt wurde.

Infolgedessen werden wir von der Finanzdirektion aus die Weisung erteilen — immer steuerrechtlich gesprochen —, dass, wenn eine bernische Ehefrau stirbt, über ihr Vermögen kein Inventar aufzunehmen ist, und zwar ganz unabhängig vom Güterstand. Das entspricht übrigens dem gegenwärtigen Rechtszustand, und zwar nicht nur in der Praxis, denn im Dekret des Grossen Rates vom 10. September 1918 über das amtliche Inventar steht in § 2, Ziffer 1, die Bestimmung: «Die amtliche Inventarisation hat in folgenden Fällen zu unterbleiben: 1. Beim Tod von Ehefrauen, sofern dieselben nicht unter dem Güterstand der Gütertrennung leben». Also haben wir gar nichts anderes als eine Fortsetzung des gegenwärtigen Rechts-

zustandes, wenn man sagt: Es wird beim Tode der Ehefrau steuerrechtlich kein Inventar erstellt, sondern das Vermögen wird erst dann ins Inventar aufgenommen, wenn der Mann stirbt.

Ich glaube, es ist richtig, wenn man hier den Antrag nicht stellt, dass das Inventar aufgenommen werden muss, wenn die Ehefrau stirbt, denn das stände im Gegensatz zur heutigen Rechtsordnung. Wenn ein Versprechen nicht erfüllt würde, das beim Steuergesetz abgegeben wurde, so wäre es hier, indem vom gegenwärtigen Rechtszustand wesentlich abgewichen würde.

Was die Steuerverwaltung anbetrifft, so ist sie an die bernischen Dekrete und Gesetze gebunden wie die Notare und wie der Steuerpflichtige. Sie hat kein besonderes Recht. Die Steuerverwaltung kann ein Inventar nur dann verlangen, wenn dies in einem Gesetz oder Dekret des Grossen Rates vorgesehen ist. Wenn ich diese Erklärung hier abgebe, wird sich die Steuerverwaltung daran halten müssen. Uebrigens hat sie keine andere Auffassung als die, welche ich hier vertrete. Aber wenn z. B. aus erbrechtlichen Gründen ein Inventar ohnedies aufgenommen wurde, so ist Herr Keller mit mir doch einverstanden, dass es dann vorgelegt wird. Ich glaube, damit ist die Sache abgeklärt.

Noch ein kurzes Wort zu der von Herrn Schlappach aufgeworfenen Frage, obschon das nicht zu diesem Thema gehört. Ich war mit aller Entschiedenheit gegen eine neue eidgenössische Amnestie, indem ich 1940 mit der Amnestie Erfahrungen machen konnte. Damals hat der Bundesrat dem Volke erklärt, das sei unwiederruflich die letzte Amnestie, die Steuerpflichtigen sollten sich daran halten. Die Behörden würden mit aller Schärfe gegen die Steuerpflichtigen vorgehen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Der Kanton Bern hat sich daran gehalten. Das kann niemand so gut beurteilen wie ich. Es gibt da sehr unangenehme Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen. Das ist das Widerwärtigste, was einem als Finanzdirektor passieren kann. Denn eine Amnestie bedeutet einen Einbruch in die Rechtsordnung. Was habe ich da für unangenehme Stunden erlebt, namentlich mit Witwen. Deshalb bin ich mit aller Entschiedenheit gegen eine Amnestie aufgetreten; aber die Eidgenossenschaft hat sie verfügt, und wir müssen uns daran halten. Wir wollen sie loyal durchführen.

Der Bundesratsbeschluss über die Amnestie datiert vom 31. Oktober 1944. Also kann man nicht sagen, wir hätten vor dem 29. Oktober 1944 (Annahme des Steuergesetzes) Versprechungen abgegeben, wie die Amnestie gehandhabt werden solle, denn es wusste niemand, wie sie aussehen werde.

In zweiter Linie habe ich in der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren in Gegenwart des Vertreters des Bundesrates die Auffassung vertreten, wenn schon eine Amnestie erlassen werde, so müsse sie ausgedehnt werden auf die damals hängigen Fälle. Die Eidgenossenschaft hat diesen Vorschlag nicht angenommen, sondern ausdrücklich bestimmt, dass der Bundesratsbeschluss erst auf den 1. Januar 1945 in Kraft trete. Also haben wir gar nicht das Recht den Bundesratsbeschluss vor dem 1. Januar 1945 irgendwie zur Anwendung zu bringen. Dieses Datum wurde von der Eidgenossenschaft mit Ueberlegung gewählt. Die hängigen Fälle sollen eben nicht von der Steuerpflicht befreit werden.

Nun stellt sich die Frage, was für die Zeit vom 31. Oktober 1944 bis zum 1. Januar 1945 zu geschehen habe. Rechtlich ist die Sache so, dass der Bundesratsbeschluss nicht angewendet werden darf. Infolgedessen haben wir auch kantonal nicht das Recht, die Bestimmungen über die Amnestie zur Anwendung zu bringen. Wir haben Herrn Schlappach geschrieben, dass die Verjährung immer am Schluss des Jahres unterbrochen werde. Wenn man vielleicht etwas über die frühere Anwendung hinausging, so ist der Grund hauptsächlich darin zu suchen, dass von der betreffenden Abteilung der kantonalen Steuerverwaltung viele Leute im Militärdienst waren. Sie müssen sich in die Lage der Verwaltung versetzen. Wäre es gerecht, wenn diejenigen Steuerzahler, die im Laufe des Jahres 1944 behandelt werden konnten, bezahlen müssten, währenddem andere, die wegen Mangels an Arbeitskräften nicht behandelt wurden, bei denen aber Verdacht bestand, sie hätten Steuerverschlagnis begangen, ungeschoren davon kämen? Es sind nicht wenige, die 1944 bezahlen mussten.

Es kommt noch etwas Anderes dazu: Wir haben gerade im Laufe des Monats Dezember von der Eidgenossenschaft eine Zahl bernischer Steuerpflichtiger gemeldet bekommen, die in grossem Umfang Steuern unterschlagen haben. So ist uns von der Eidgenossenschaft mitgeteilt worden, dass ein Steuerpflichtiger im letzten Steuerjahr (= Geschäftsjahr 1943) im Geschäftsabschluss Fr. 90 000. — Einnahmen nicht gebucht hat. Sollen wir das einfach auf sich beruhen lassen? Es handelt sich nicht nur um diesen einen Steuerpflichtigen, sondern um eine ganze Reihe, die uns von der Eidgenossenschaft gemeldet wurden. Da können wir doch nicht einfach sagen: Schwamm darüber! Wer uns vor dem Inkrafttreten des Amnestiebeschlusses gemeldet wird, muss in Gottes Namen behandelt werden.

Ich habe vorher von der Sache nichts gewusst und bin völlig frei in der Behandlung. Die Steuerverwaltung hat mir nichts gesagt, sie hätte Zirkulare erlassen. Aber in diesem Punkte muss ich die Verwaltung in jeder Beziehung decken. Wir wollen die Sache loyal und gerecht handhaben. Wir dürfen nicht vor einzelnen Steuerpflichtigen die Augen zudrücken, wenn die rechtlichen Bestimmungen dazu nicht vorhanden sind. Dass wir die Sache loyal handhaben wollen, geht schon daraus hervor, dass der Regierungsrat beschlossen hat, dem Steuerzahler schon vorgängig der offiziellen Verteilung der Steuererklärung die Möglichkeit zu geben, von der Amnestie Gebrauch zu machen. Im Bundesratsbeschluss steht, dass jemand von der Amnestie nur dann Gebrauch machen könne, wenn er in der offiziellen Steuererklärung all sein Einkommen und Vermögen angebe. Diese Erklärung kann nach den eidgenössischen Vorschriften im Kanton Bern vom 5. Februar an bis zum 10. März abgegeben werden. Wenn jemand ein schlechtes Gewissen hat und schon vor diesem Termin auf die Gemeindeschreiberei geht und ein Formular verlangt, um die Steuererklärung vor dem offiziellen Termin einzureichen, werden ihm keine Schwierigkeiten bereitet.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Gegenstand ist so wichtig, dass es gut ist, wenn alles gründlich abgeklärt wird. Es gibt gewisse Leute, die die ganze Hand wollen, wenn man ihnen den kleinen Finger gibt.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Voraussetzungen.

§ 1. Ein Inventar wird nach den Bestimmungen dieses Dekretes errichtet:

1. wenn eine im Kanton Bern nach Art. 5 des Steuergesetzes steuerpflichtige Person stirbt (Steuerinventar);
2. in den Fällen der Art. 490 und 553 des Zivilgesetzbuches und des Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbschaftsinventar);
3. in den Fällen der Art. 398, Abs. 3 und Art. 580 des Zivilgesetzbuches und der Art. 63 bis 71 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (öffentliches Inventar).

Ein Erbschafts- oder öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

---

§ 2.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 2 stellt den Grundsatz auf, dass ein Inventar nicht um des Inventars willen aufgenommen wird, sondern es muss damit ein bestimmter Zweck verfolgt werden. Es wird kein Inventar aufgenommen, wenn der Verstorbene dauernd unterstützt wurde. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, wie es sich verhalte, wenn der Verstorbene Unterstützungen von der Altersbeihilfe, der Winterhilfe usw. bekommen habe. Das gilt nicht als Armenunterstützung, in diesen Fällen steht somit grundsätzlich die Möglichkeit offen, ein Inventar aufzunehmen, sofern nicht von vorneherein feststeht, dass sich die Erstellung eines Inventars wegen zu geringen Vermögens nicht lohnt. Herr Fawer hat in der Kommission den zweckmässigen Antrag gestellt, es solle ein Inventar nicht aufgenommen werden, wenn eine bevormundete Person stirbt und periodisch die Vormundschaftsrechnung genehmigt wurde.

Endlich sieht Absatz 2 vor, dass auf das Inventar verzichtet werden kann, das zu Steuerzwecken aufgenommen werden muss, wenn offenkundig ist, dass der Verstorbene kein oder nur ein geringes Vermögen hatte. Wenn die Voraussetzungun zum Erbschaftsinventar vorhanden sind, wird sich die zuständige Behörde (Gemeinderat) überlegen müssen, ob ein Inventar aufgenommen werden soll. Natürlich kann man die Erben nicht hindern, zu verlangen, dass ein Inventar erstellt wird.

Schliesslich wird kein Inventar aufgenommen beim Tode exterritorialer Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben.

Die Kommission beantragt Ihnen Genehmigung dieses Paragraphen.

Keller (Langnau). Ich möchte daran erinnern, dass die Kommission beschloss, im Absatz 2 zu sagen: «Die Finanzdirektion kann auf das Inventar verzichten, wenn offenkundig ist, dass der Verstorbene kein oder nur geringes Vermögen besessen ...» usw.

Präsident. Was Herr Keller ausführt, stimmt. Ist der Rat damit einverstanden? (Zustimmung.)

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Ausnahmen.

§ 2. Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn jemand stirbt, der zur Zeit seines Todes von der Armenpflege unterstützt wurde und wenn ein Vormundschaftsinventar oder ein Schlussbericht vorliegt.

Die Finanzdirektion kann auf das Inventar verzichten, wenn offenkundig ist, dass der Verstorbene kein oder nur geringes Vermögen besessen und keine Vorempfänge ausgerichtet hat. Hierüber hat die Gemeindebehörde einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Beim Tode exterritorialer Personen haben die Siegelungs- und Inventarisationsbehörden die Weisungen der Finanzdirektion einzuholen.

---

§ 3.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Ort des Inventars.

§ 3. Das Inventar wird am letzten Wohnsitz und, wo ein solcher im Kanton Bern fehlt, am letzten Aufenthaltsort des Erblassers aufgenommen.

---

§ 4.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser § ordnet die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden. Wenn der Regierungsstatthalter genannt ist, so will das nicht heissen, dass in den Fällen, wo ein Erbschaftsinventar aufzunehmen ist, dieses vom Regierungsstatthalter angeordnet wird, sondern in all diesen Fällen ist der Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde eingesetzt. Wenn einer der Fälle vorliegt, wie sie im Art. 6 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch erwähnt sind, so ordnet nicht der Regierungsstatthalter sondern der Gemeinderat das Inventar an. Deshalb in Ziffer 3 der Vorbehalt von § 22, Abs. 3. Dort ist von der Funktion des Gemeinderates oder, in andern Gemeinden, der Vormundschaftsbehörde die Rede. Ich glaube, damit sei die Sache abgeklärt.

Es ist noch vorgesehen, dass die Funktionen des Regierungsstatthalters bei der Errichtung eines öffentlichen Inventars vorbehalten werden. Dort

muss er, ausser dem Notar, auch noch den Massaverwalter ernennen. Wir kommen darauf noch zurück. Der Regierungsstatthalter muss den Erben die Fertigstellung des Inventars mitteilen. Von da an läuft die Frist von einem Monat zur Ausschlagung des Inventars.

Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen. Wir beantragen Genehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie sehen in § 4, Ziffer 3, dass der Regierungsstatthalter den Notar mit der Aufnahme des Inventars beauftragt. Es muss also jedes Mal ein Beschluss gefasst werden, welcher Notar das Inventar aufzunehmen hat. Infolgedessen ist es notwendig, dass § 22, Abs. 3, vorbehalten bleibt. Der textlichen Anordnung nach bezieht sich das auf das Recht des Regierungsstatthalters, den Notar zu ernennen. Daher erfolgt in § 22, Abs. 3, auch eine entsprechende Auslegung. Es heisst nämlich dort: «Kommt die Aufnahme eines Erbschaftsinventars in Frage, so überweist der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 6, Einführungsgesetz, Zivilgesetzbuch)». Natürlich kommt da nicht der ganze Art. 6, Einführungsgesetz, Zivilgesetzbuch zur Anwendung, sondern gemeint ist die Bestimmung des Art. 490, Zivilgesetzbuch (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung). Ich sage das deswegen — Herr Fawer hat darauf aufmerksam gemacht —, weil die Bezeichnung des Notars in diesen Fällen Sache der zuständigen Gemeindebehörde ist.

Genehmigt.

Beschluss:

Marlinale: IV. Organe. 1. Regierungsstatthalter.

§ 4. Der Regierungsstatthalter ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde und hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. die Siegelungsprotokolle entgegenzunehmen;
2. abzuklären, ob das öffentliche oder das Erbschaftsinventar zu errichten sei, und die Vorschläge der Erben hinsichtlich der Person des Notars oder Massaverwalters einzuholen;
3. den Notar mit der Aufnahme des Inventars zu beauftragen. § 22, Abs. 3 bleibt vorbehalten;
4. die Inventaraufnahme zu überwachen und während des Verfahrens die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
5. über die mit Siegelung und Inventar betrauten Personen die Aufsicht auszuüben, soweit sie nicht einer besondern Disziplinaraufsicht unterstellt sind;
6. die ihm übertragenen Massnahmen bei der Errichtung eines öffentlichen Inventars zu treffen (Art. 63 bis 71 E G Z G B).

---

§ 5.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Herr Finanzdirektor hat soeben gesagt, dass das Inventar in Zukunft vom Notar aufgenommen werde. Das ist der Sinn von Art. 189 des Steuergesetzes. Der Notar verwaltet im Kanton die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Aufnahme des Inventars ist ein Bestandteil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit dieser Bestimmung kehrt nun die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit in bezug auf das Inventar dorthin zurück, wo sie hingehört.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: Der Notar: *a)* Zuständigkeit.

§ 5. Das Inventar wird durch einen Notar aufgenommen.

---

§ 6.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 6 spricht von der Verantwortung des Notars in den Fällen, wo er eigentliche Inventarisationsbehörde ist. Der Notar ist zivilrechtlich und disziplinarisch verantwortlich, zivilrechtlich nach Art. 26 des bernischen Notariatsgesetzes, das heisst er hat für den Schaden, den er durch seine Berufsausübung stiftet, gleichgültig ob er absichtlich, grob fahrlässig oder auch nur leicht fahrlässig verursacht wurde, aufzukommen. Disziplinarisch haftet er, wenn er seine Berufspflicht in technischer oder persönlicher Beziehung übertritt. Nachher kann er der Justizdirektion verzeigt werden. Die Justizdirektion oder der Regierungsrat kann ihn mit einer Busse bis zu Fr. 200.— belegen, ferner mit einer Einstellung in der Berufsausübung bis zu 6 Monaten oder mit dem Patententzug. Das ist eine Sicherheit, die schon im Notariatsgesetz geschaffen wurde, weil das Publikum für gewisse Funktionen auf den Notar angewiesen ist. Es muss daher vor Missbrauch geschützt werden.

Wir beantragen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: b) Verantwortlichkeit.

§ 6. Der Notar ist für seine Tätigkeit gemäss der Notariatsgesetzgebung zivilrechtlich und disziplinarisch verantwortlich; die §§ 60 und 63 dieses Dekretes bleiben vorbehalten.

Beschwerden sind an die Justizdirektion zu richten. Sie kann, wenn nötig den Notar ersetzen.

---

§ 7.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In § 7 ist die Rede von der Festsetzung der Gebühren. Der Notar hat eine privilegierte Stellung. Er kann daher seine Gebühren nicht vollständig frei bemessen, wie das ein privater Beauftragter

tun könnte, sondern weil man das Publikum für gewisse Dinge auf den Notar verweist, wird in der Rechtsordnung dafür gesorgt, dass die Gebühren nicht ins Ungemessene wachsen können, weder nach unten, noch nach oben. Sie müssen in einem bestimmten Rahmen bleiben. Wenn dieser Rahmen überschritten wird, hat der Zahlungspflichtige einen Anspruch darauf, die Rechnung festsetzen oder, wie man bei uns sagt, moderieren zu lassen. Ein solches Begehren wird der Justizdirektion unterbreitet. Sie prüft, ob die Gebühren den Ansätzen entsprechen. Wenn nicht, wird die Rechnung herabgesetzt.

Ich bitte um Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: c) Festsetzung der Gebühren.

§ 7. Streitigkeiten über die Höhe der vom Notar geforderten Gebühren und Auslagen werden nach Notariatsrecht erledigt.

Der Massaverwalter, jeder Erbe, der Vormund, der Beistand, die Vormundschaftsbehörde und, sofern der Staat die Kosten zu tragen hat, die kantonale Steuerverwaltung können die amtliche Kostenfestsetzung verlangen.

---

§ 8.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe vorhin gesagt, der Notar sei Träger der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Genau wie der Richter, so soll auch der Notar seiner Sache unbefangen gegenüberstehen. Deshalb sieht das Notariatsgesetz im Art. 17 sogenannte Ausschliessungsgründe vor. Der Notar darf nicht verurkunden, wenn er selber, seine Ehefrau oder nächste Verwandte im Verfahren Partei sind. Er darf auch nicht verurkunden, wenn er Organ einer juristischen Person ist.

Es ist ganz richtig, dass diese Ausschliessungsgründe auch beim Inventar gelten sollen. Es soll ein Inventar nicht nach seiner bestimmten Richtung zu Gunsten oder zu Lasten des einen oder andern frisiert werden dürfen, auch nicht zu Lasten des Fiskus. Daher gelten die Unvereinbarkeitsgründe.

Wir beantragen Genehmigung.

Präsident. Zu § 8 stellt Herr Rieben folgenden Antrag: «Der Notar ist von der Aufnahme des Inventars auch dann ausgeschlossen, wenn er Siegelungsbeamter ist».

Rieben. Ich stelle zu § 8 folgenden Zusatzantrag: «Der Notar ist von der Aufnahme des Inventars auch dann ausgeschlossen, wenn er Siegelungsbeamter ist». Stellen Sie sich vor, ein Notar sei Versiegelungsbeamter; da meinen die Erben sowieso, sie müssen diesen Notar beiziehen. Dann kommt die unangenehme Situation, wenn die Siegel geöffnet werden sollen: dann muss der mit der Inventaraufnahme beauftragte Notar einen zweiten Notar beiziehen, um die Siegel zu öffnen. Da können sie sich vorstellen, dass sich daraus für die Erben nicht gerade angenehme Situationen ergeben. Ich habe in meiner Praxis erfahren, wie das herauskommen kann: man ist nicht wohl gegenüber seinen Kollegen; man ist nicht unabhängig; die Erben fühlen sich gegenüber beiden Notaren verpflichtet und kommen in ein Dilemma. Ich ersuche daher um Aufnahme meines Zusatzantrages.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube namens der Kommission Annahme des Antrages Rieben erklären zu können. In der Kommission wurde über eine ähnliche Frage gesprochen; der Notariatsverband hatte bei mir mündlich den Wunsch angebracht, es möchte in das Dekret eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach es dem Siegelungsbeamten verboten sei, die Erben bei der Wahl des Notars zu beeinflussen. In der Kommission fand man, eine solche Einflussnahme gehe nicht an; immerhin werde man dem Siegelungsbeamten, wenn er direkt angefragt werde, das Maul nicht verbinden können. Man kann in einem Dekret nicht bestimmen, wo die Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt durchgehen soll; es handelt sich hier letzten Endes um eine Frage des persönlichen Taktes; nur dieser verbietet es dem Siegelungsbeamten, mit seinen Ratschlägen Missbrauch zu treiben. Dagegen können wir im Sinne des Antrages Rieben bestimmen, dass der Notar, der selbst siegelt, nicht nachher das Inventar soll aufnehmen dürfen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Rieben.

Beschluss:

Marginale: d) Ausschliessungsgründe.

§ 8. Für den Notar gelten die Ausschliessungsgründe gemäss Art. 17. des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat. Der Notar ist von der Aufnahme des Inventars auch dann ausgeschlossen, wenn er Siegelungsbeamter ist.

---

§ 9.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 9 handelt vom Massaverwalter. Das ist ein Funktionär, den man nur im öffentlichen Inventar kennt. Mit der Aufnahme des öffentlichen Inventars tritt ein Stop ein; das öffentliche Inventar muss innert zwei Monaten abgeschlossen sein; nachher haben die Erben nach Art. 587 Zivilgesetzbuch noch eine Frist von einem Monat, um sich zu überlegen, ob sie das Erbe annehmen oder ausschlagen wollen. Während dieser Zeit ist kein Eigentümer für das Vermögen da, dieses wird vom Massaverwalter verwaltet. Das ist altbernische Ordnung, die in das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (Art. 64 bis 68) übergegangen ist. Im Inventarverfahren hat sich der Massaverwalter nur insofern zu beteiligen, als er über Vermögenswerte Auskunft geben muss, so weit sie ihm be-

kannt sind und als er mit einem Notar zusammen einen Rechnungsruf erlassen muss. Die Kommission beantragt Annahme.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Der Massaverwalter.

§ 9. Der Massaverwalter erfüllt die Aufgaben, die ihm in Art. 64 bis 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch übertragen sind.

Er steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters. Dieser entscheidet Beschwerden gegen den Massaverwalter und kann ihn, wenn nötig, ersetzen.

Sein Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

---

§ 10.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die in § 10 festgelegte Schweigepflicht bedeutet eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wenn eine Familie oder eine Einzelperson einem Dritten über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft geben müssen, so sollen sie sicher sein, dass dieser Dritte nichts ausplaudert. Deshalb diese Bestimmung über die Schweigepflicht; sie besteht übrigens schon nach bernischem Notariatsgesetz für den Notar, ebenso nach Art. 93 des Steuergesetzes für die Steuerbehörden. Diese Schweigepflicht ist auch in die Verfügungen des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 20. Dezember 1940, neu aufgelegt am 7. Dezember 1944, aufgenommen worden. Man kann nur dann damit rechnen, dass diejenigen, die Auskunft geben können, auch wirklich Auskunft geben, wenn sie wissen, dass derjenige, dem die Auskunft gegeben wird, dann auch wirklich schweigt.

Von dieser Schweigepflicht für Notare und Steuerbeamte gibt es nur die Ausnahmen, die in Gesetz oder Dekret vorgesehen sind. Auskunft muss selbstverständlich der Aufsichtsbehörde erteilt werden, denn dieser wird später das Inventar übermittelt; es muss Auskunft gegeben werden dem Erben und dem Mündel, wenn dieser über 16 Jahre alt ist, ebenso den Organen der Steuerverwaltung, der Rekurskommission, dem Verwaltungsgericht. Das war schon so nach dem Dekret von 1918 über die amtliche Inventarisation, diese Auskunftspflicht findet sich auch in Art. 30, Abs. 2, der Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 7. Dezember 1944.

Wenn ein Notar die Schweigepflicht verletzt, so ist er wegen Verletzung von Berufspflichten der Justizdirektion verantwortlich und kann bestraft werden mit: Verweis, Busse, Einstellung, Patententzug. Die andern Organe: der Siegelungsbeamte, der Massaverwalter und allfällige Schätzer sind dem Regierungsstatthalter verantwortlich, der mit Ordnungsbussen einschreiten kann. Derjenige, der etwas ausplaudert, was er verschweigen sollte, macht sich auch zivilrechtlich verantwortlich, sofern Schaden entsteht. Der Schaden geht auf eine unerlaubte Handlung als Ursache zurück, also muss er ihn ersetzen. Damit behält man die Brüder bei der Stange, besser noch als durch Dekretsvorschriften. Wir beantragen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: V. Schweigepflicht.

§ 10. Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Amtspersonen haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu beobachten.

Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Steuer- und Steuerjustizbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

B. Die Siegelung.

§ 11.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. In den §§ 11 bis 21 wird die Siegelung geordnet, ein Verfahren, durch das ein zu einem bestimmten Vermögenskomplex gehörendes Vermögen sichergestellt werden soll, ein Vermögen, das nachher ins Inventar kommt. In § 11 ist die Rede von der Einleitung des Verfahrens. Das Verfahren muss in jedem Todesfall eingeleitet werden; ob es schliesslich zu einer Siegelung und Inventaraufnahme kommt, zeigt sich erst im Laufe des Verfahrens. Es wird nämlich nur dann versiegelt, wenn ein Inventar aufgenommen werden muss; eine Versiegelung findet nicht statt, das heisst das Verfahren wird gebremst, wenn der Verstorbene armengenössig war, wenn die Vermögenslosigkeit notorisch ist oder in den Fällen von Exterritorialität. Der Siegelungsbeamte gibt in einem kurzen Bericht über das Nichtvorhandensein von Siegelungsgründen summarisch Auskunft, nachher nimmt das Verfahren ein Ende.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Fälle.

§ 11. In jedem Todesfall ist ein Siegelungsverfahren einzuleiten. In den Fällen, wo nach diesem Dekret ein Inventar aufgenommen werden muss, ist die Erbschaft zu siegeln.

In den übrigen Fällen hat der Siegelungsbeamte in einem Protokoll kurz die Verhältnisse des Nachlasses und die Gründe darzulegen, weshalb auf die Siegelung verzichtet werden kann.

---

§ 12.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 12 regelt die Zuständigkeit. Sie sehen, dass man dabei ausserordentlich weitherzig ist und auf die Organisation der Gemeinden Rücksicht nimmt.

In der Stadt Bern ist nicht der Stadtpräsident der siegelt, auch nicht der Polizeidirektor, der als Zweiter an der Reihe wäre, sondern der Quartieraufseher. Die Gemeinden können diese Frage nach ihrem Belieben ordnen. Auf dem Lande wird es der Gemeindepräsident oder ein Mitglied des Gemeinderates sein, es kann aber auch eine andere Behörde sein, die entweder durch den Gemeinderat oder noch besser durch Gemeindereglement bestimmt wird. Das Dekret macht also den Gemeinden hier keine weitern Vorschriften. Die Gemeinden sind auch in der Festsetzung der Gebühren frei. Wir kommen später zu einer Gebühr, die die Kommission in einer Anwandlung von Generosität von Fr. 5.— auf 6.— erhöht hat. Die Gemeinde kann selber bestimmen, ob die Gebühr dem zufällt, der die Siegelung vornimmt oder ob sie in die Gemeindekasse fliesst, weil es ein Gemeindebeamter ist, der die Siegelung vornimmt.

Die Gemeinde ist verantwortlich für die richtige Ausführung, das heisst sie muss dafür sorgen, dass der für die Siegelung bestimmte Beamte auch tauglich ist. Wenn der Siegelungsbeamte nichts taugt, hat die Gemeinde Vorstellungen des Regierungsstatthalters oder der Gemeindedirektion zu gewärtigen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Siegelung.

§ 12. Der Präsident oder ein Mitglied des Einwohnergemeinderates oder des Gemeinderates der gemischten Gemeinde ist zuständig, zu siegeln.

Der Gemeinderat kann die Siegelung auch andern Organen übertragen.

Die Gemeinde ist für die richtige Amtsführung ihrer Organe verantwortlich; der Rückgriff gegen fehlbare Beamte bleibt vorbehalten.

---

§ 13.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das ganze Verfahren nimmt seinen Anfang beim Zivilstandsamt: der Zivilstandsbeamte bekommt die Meldung vom Todesfall, nachher muss er sofort veranlassen, dass der Siegelungsbeamte sich orientiert, ob gesiegelt werden muss oder nicht, und wenn ja, dass sofort gesiegelt wird.

Nach den Vorschriften des bisherigen Dekretes über die amtliche Inventarisation und nach Art. 189 des Steuergesetzes muss binnen 24 Stunden seit dem Todesfall gesiegelt werden. Art. 97, Abs. 3, des Wehrsteuerbeschlusses spricht von sofortiger Siegelung. In der Stadt Bern geht das so, dass der Zivilstandsbeamte direkt dem Quartieraufseher Meldung macht; in kleinen Landgemeinden, wo der Zivilstandsbeamte den Siegelungsbeamten persönlich kennt, wird es offenbar gleich gehen. In Gemeinden mittlerer Grösse sind vielleicht kompliziertere Verhältnisse vorhanden, besonders wird das dann der Fall sein, wenn die Gemeinde mehrere Weiler umfasst. Dort wird das beste Verfahren das sein, dass der Todesfall dem Gemeindeschreiber gemeldet wird, der die Meldung dem Siegelungsbeamten des betreffenden Weilers weitergibt. Sobald der Siegelungsbeamte die Meldung bekommt, verurkundet er zu seiner eigenen Entlastung den Zeitpunkt; nachher ist das Verfahren im Fluss. Ich beantrage Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Veranlassung der Siegelung.

§ 13. Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, jeden bei ihnen gemeldeten Todesfall der zuständigen Gemeindeamtsstelle unverzüglich zu melden. Kann der Todesfall durch Zustellung der amtlichen Meldung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so hat der Beamte ihn verläufig mündlich, telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen.

Der Siegelungsbeamte vermerkt auf der Meldung Tag und Stunde, da sie ihm zugestellt wurde, und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Er heftet diese Meldung dem Siegelungsprotokoll bei.

Art. 14.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier verweise ich auf Art. 97, Abs. 3 des Wehrsteuerbeschlusses, der sofortige Siegelung verlangt. Art. 190 unseres Steuergesetzes verlangt Siegelung innert 24 Stunden. Es wurde in der Kommission bemerkt, dass diese Bestimmung zu gewissen Härten führen kann, daher beantragen wir die Beifügung, dass ohne ausdrückliche Bewilligung der Erben nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr soll gesiegelt werden dürfen, ferner nicht an allgemeinen Sonn- und Feiertagen. Eine gewisse Ruhe muss man den Hinterlassen lassen, aber die Frist von 24 Stunden konnte nicht geändert werden; es ist Sache des Siegelungsbeamten, diese unangenehme Aufgabe mit der nötigen Souplesse und Delikatesse zu besorgen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass die Bestimmung, wonach an Sonn- und allgemeinen Feiertagen keine Siegelung vorgenommen werden soll, neu ist. Sie entspricht dem eidgenössischen Recht, wir haben gefunden, es sei zweckmässig, sie auch ins Dekret aufzunehmen.

Stalder. Herr Kollege Fähndrich hat schon bei Beratung des Gesetzes gesagt, dass die Bestimmung, wonach die Siegelung längstens innert 24 Stunden nach Eintritt des Todesfalles stattzufinden habe, praktisch in manchen Fällen ganz undurchführbar ist, so z. B. in dem Fall, wo man einen Verstorbenen erst längere Zeit nach dem Tod findet, aber auch in andern Fällen. Laut Zivilgesetzbuch haben die Angehörigen des Verstorbenen für die Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt eine Frist von längstens zweimal 24 Stunden. Kommen sie am Abend des zweiten Tages, so ist die Frist nach Dekret verstrichen; dabei muss der Zivilstandsbeamte den Todesfall erst noch dem Siegelungsbeamten melden; selbst versiegeln darf er nicht,

und nach 20 Uhr darf es auch der Siegelungsbeamte nicht. In Art. 63 des vorliegenden Dekretes sind ganz empfindliche Bussen angedroht. Wer ist verantwortlich, wenn die Frist überschritten wird? Ich erinnere noch an einen Fall: ein Gemeindeangehöriger stirbt in einem auswärtigen Spital, der Zivilstandsbeamte in der Gemeinde erhält erst spät Meldung; so können bis zur Siegelung ein paar Tage vergehen, ohne dass jemand für die Verzögerung verantwortlich ist.

Man wird nun sagen, diese Bestimmung habe schon bisher bestanden. Das stimmt, aber bisher wurde sie nicht rigoros gehandhabt. Ich hätte gern zum mindesten eine Erklärung des Finanzdirektors, dass auch in Zukunft die Praxis den Verhältnissen angepasst wird.

M. **Fähndrich.** Je voudrais ajouter deux mots seulement à l'exposé de mon collègue Stalder et proposer de supprimer la deuxième partie de l'art. 14, premier alinéa. Cet article dirait aussi simplement: «La mise sous scellés a lieu dès que le décès est connu». Pratiquement, en effet, on ne peut pas mettre les scellés si on n'a pas connaissance du décès et on ne peut pas annoncer un décès si on n'en a pas connaissance.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Zivilgesetzbuch sagt in Art. 552: «Die Siegelung der Erbschaft wird in den Fällen angeordnet, für die das kantonale Recht sie vorsieht». Das eidgenössische Recht ist also sehr weitherzig. In unserm Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ist die Siegelung in Erbschaftsfällen als obligatorisch erklärt worden, indem Art. 58 bestimmt: «Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen».

Unter der Herrschaft dieser Bestimmung hat nachher der Grosse Rat im Dekret vom 10. Dezember 1918, das bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes gilt, in § 5 folgendes bestimmt: «Zur Sicherung des amtlichen Inventars ist der Nachlass der in § 1 dieses Dekretes genannten Personen innerhalb 24 Stunden nach dem Todesfall unter Siegel zu legen. (Vergleiche Art. 41, Abs. 2, des Steuergesetzes.»

Wir haben nun die Bestimmung in Art. 190 des neuen Steuergesetzes hinübergenommen, sie lautet: «Zur Sicherung der Inventaraufnahme ist der Nachlass binnen 24 Stunden nach dem Todesfall amtlich zu versiegeln». Das steht im Gesetz; deshalb ist der Antrag Fähndrich nicht zulässig, denn wenn man die jetzt in Frage stehende Bestimmung auch im Dekret streicht, so bleibt sie gleichwohl im Gesetz. Wir haben gefunden, es sei besser, im Dekret auf diese gesetzliche Bestimmung nochmals hinzuweisen, damit man nicht auf das Steuergesetz zurückgreifen muss, sondern alle Vorschriften über die Durchführung des Inventars in diesem Dekret vereinigt hat.

Wir sind uns vollständig klar, dass die Frist von 24 Stunden da und dort etwas überschritten werden muss, aus örtlichen oder persönlichen Gründen. Daraus wird kein Mensch der betreffenden Gemeindebeamtung einen Vorwurf machen wollen. Aber die Vorschrift ist nun einmal im Gesetz, und wir müssen sie handhaben.

Wälti. Ich kann auf Grund meiner Erfahrung bestätigen, dass in 90 % der Fälle die Versiegelung nicht binnen 24 Stunden seit dem Todesfall erfolgen konnte; es ist immer etwa zweimal 24 Stunden gegangen. Ich begreife die Gemeindeschreiber, dass sie gegen diese strikte Vorschrift Bedenken haben und fürchten, sie könnten im einen oder andern Fall in Busse verfallen. Schon in der Stadt Bern ist es in der Regel nicht möglich, innert 24 Stunden zu versiegeln; wie wird das erst auf dem Land möglich sein. Ich begreife allerdings auch den Standpunkt des Herrn Finanzdirektors; ich habe schon bei der Beratung des Gesetzes gefunden, dass sich diese Bestimmung in der Praxis nicht werde durchführen lassen, frage mich nun aber, ob man nicht doch sagen sollte: «spätestens binnen 24 Stunden nach Bekanntwerden des Todesfalles». Dann hätte man gegenüber dem Gemeindeschreiber eine gewisse Loyalität eingehalten, was angesichts der im Zivilgesetzbuch festgelegten Frist notwendig ist.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wenn man einen der Abänderungsanträge annähme, würde man exakt das tun, was man nicht soll, man würde das Steuergesetz abändern. Es ist so, wie der Herr Finanzdirektor sagte: aus früheren Gesetzesbestimmungen her sind diese 24 Stunden ins Steuergesetz hineingekommen; nun glaube ich nicht, dass man im Dekret ohne Not etwas ändern soll. Ich kann aber die Herren beruhigen: eine Siegelung, die verspätet erfolgt, hat genau die gleiche Wirkung, wie wenn sie rechtzeitig vorgenommen wird. Das ist eine Ordnungsvorschrift und die Siegelung unterliegt keiner Verwirkung, wenn sie verspätet vorgenommen wird. Wenn aus persönlichen oder örtlichen Gründen eine Siegelung verspätet erfolgt, wird niemandem ein Haar gekrümmt; diese Erklärung glaube ich auch namens der Kommission abgeben zu können.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	Mehrheit.
Für den Antrag Fähndrich	Minderheit.

Beschluss:

Marginale: IV. Zeit der Siegelung.

§ 14. Die Siegelung soll unverzüglich, nachdem der Todesfall bekannt geworden ist, spätestens binnen 24 Stunden nach Eintritt des Todes, erfolgen.

Die Siegelung soll, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass dadurch ihr Zweck vereitelt wird, ohne ausdrückliche Zustimmung der Erben nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr und ferner nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden.

---

§ 15.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 15 spricht von der Auskunftspflicht der Erben und Hausgenossen, auch der Angestellten, und spricht von der Rechtsbelehrung. Diese beiden Sachen er-

gänzen einander; wenn ein Hausgenosse oder Erbe zu einer bestimmten Auskunft verpflichtet wird, so muss er vorher in aller Form auf seine Auskunftspflicht aufmerksam gemacht werden. Diese Auskunftspflicht hat ihre Grundlage in Art. 95 bis 97 des Steuergesetzes. Die Auskunftsverweigerung bei der Siegelung ist gewöhnlich die Vorbereitung, um nachher beim Inventar auch nicht Auskunft zu geben. Wer die Auskunftspflicht im Inventarverfahren verletzt, macht sich einer schweren oder leichten Steuerhinterziehung nach Art. 173 bis 174 schuldig, und deshalb hat der Erbe, aber auch der Hausgenosse Anspruch darauf, dass er in aller Form auf die Auskunftspflicht aufmerksam gemacht wird. Er soll über alle Verhältnisse vermögensrechtlicher Art, die er kennt, Auskunft geben, zu seinem eigenen Schutz.

Ueber die Form, wie der Siegelungsbeamte auf diese Auskunftspflicht hinweisen soll, kann man streiten. In den Erlassen des Bundes heisst es, dass er den Erben und anwesenden Hausgenossen alle Bestimmungen über Steuerpflicht vorlesen soll, auch die Strafbestimmungen. Ich habe in der Praxis die Erfahrung gemacht, dass es bedeutend weniger nützt, wenn man einen Haufen Bestimmungen vorliest, als wenn man von Mann zu Mann eindringlich sagt: Du hast die und die Verpflichtungen; wenn Du sie nicht erfüllst, drohen Dir die und die Folgen. Deshalb ist die Form dem Siegelungsbeamten freigestellt: ist er unbeholfen, wird er die Bestimmungen verlesen; hat er eine gewisse Neigung zum Dozieren, wird er die andere Form wählen. Wesentlich ist nur, dass er zur Wahrheit ermahnt und auf die Auskunftspflicht aufmerksam macht und dass die andern auf ihn hören. Die Notare haben gewünscht, dass man ihnen hier eine gewisse Vorbereitungsarbeit leiste. Wir beantragen Genehmigung von § 15.

Keller (Langnau). Ich glaube, da hat sich ein kleiner Druckfehler eingeschlichen. § 15 muss heissen: «Die bei der Siegelung anwesenden Erben und die Hausgenossen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens ...» usw. Es fehlt also das Wort «über». (Zustimmung.)

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: V. Auskunftspflicht. Rechtsbelehrung.

§ 15. Die bei der Siegelung anwesenden Erben und die Hausgenossen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.

Der Siegelungsbeamte macht sie in angemessener Weise auf diese Pflicht und auf die Folgen einer Verletzung aufmerksam.

Er weist sie auch auf ihre Auskunftspflicht bei der Aufnahme des Inventars hin.

---

§ 16.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 16 handelt vom eigentlichen Siegelungsverfahren. Wir haben hier eine ganze (aber nicht abschliessende) Aufzählung, um dem Siegelungsbeamten eine Handhabe zu geben, ob Wertpapiere vorhanden sind. Nachher hat er auch festzustellen, ob Schlüssel von Tresorfächern bei einer Bank da sind. Findet er Wertpapiere oder solche Schlüssel von Tresorfächern, so werden sie versiegelt. Der Siegelungsbeamte kann aber auch die Schlüssel in Gewahrsam nehmen oder an einem Ort (am besten bei der Gemeindeschreiberei) abgeben, damit sie dort verwahrt werden. Denjenigen, die diese Tresorfächer oder Kassenschränke verwahren, ist mitzuteilen, es sei versiegelt, auch mit andern Schlüsseln dürfe nicht geöffnet werden. Die Sperre muss bis zu dem Moment dauern, wo das Inventar aufgenommen ist. Deshalb sollte es im Text nicht heissen: «... bis zum Abschluss des Inventars ...», sondern: «... bis zur Aufnahme des Inventars.»

Dann hat Herr Keller (Langnau) noch die Anregung gemacht, es seien Schlüssel von Tresors und Kassenschränken entweder in Gewahrsam zu nehmen oder mitzuversiegeln. Das hat die Kommission seinerzeit beschlossen, ich kenne den Grund nicht, warum der Entwurf dies nicht sagt.

Endlich können sich letztwillige Verfügungen (Testamente) vorfinden. Diese muss der Siegelungsbeamte sofort dem Gemeinderat (in der Stadt Bern der Stadtkanzlei) einschicken. Das ist die sogenannte Eröffnungsbehörde. Dort wird eröffnet und nachher den Behörden und Erben Mitteilung gemacht.

Die Kommission beantragt Ihnen, es sei § 16 zu genehmigen. Ich sage zum vornherein, dass ich mit dem Antrag Keller einverstanden bin, damit ich nicht noch einmal reden muss.

Präsident. Herr Keller (Langnau) stellt zu § 16, Absatz 2, folgenden Antrag: «Findet er Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die sich in Verwahrung Dritter befinden, so hat er diese Schlüssel zu versiegeln oder in Gewahrsam zu nehmen. Den Dritten hat er mitzuteilen, dass bis zur Aufnahme des Inventars über die aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.»

Keller (Langnau). Der Herr Präsident hat angetönt, dass ich eine andere Fassung vorschlage. Er hat den Antrag verlesen.

Es ist doch am besten, wenn man Schlüssel findet, diese mit den andern Dingen zu versiegeln oder aber zu deponieren. Das ist auf dem Lande der Fall. Es passiert absolut nichts dabei.

Weiter ist vorgesehen, dass der Versiegelungsbeamte die Mitteilung mit eingeschriebenem Brief machen soll. Ich sehe nicht ein, weshalb ein Chargébrief geschrieben werden muss. Wenn man bis jetzt der betreffenden Bank telephonierte oder mit einem Briefchen schrieb, der und der sei gestorben, so wusste sie, was sie zu tun hatte. Ich glaube deshalb, man sollte es bei einer formlosen Mitteilung bleiben lassen. Der Betreffende würde, auch wenn kein eingeschriebener Brief versandt würde, doch verantwortlich bleiben.

Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dem Antrag Keller in bezug auf die Versiegelung der Schlüssel einverstanden. Hier ist ein Irrtum passiert. Die Kommission hat die Sache so geregelt gehabt. Das ist wahrscheinlich in der Eile des Geschäftes untergegangen.

Etwas anderes ist der eingeschriebene Brief. Es handelt sich da um Dritte, denen gesagt wird, sie dürften nicht über Tresorfächer usw. verfügen. Das sind hauptsächlich Banken. Da kann für den Tresorverwalter unter Umständen eine schwere Verantwortung bestehen. Man muss unter Umständen beweisen können, dass er die Mitteilung erhielt, es dürfe nicht über den Tresor verfügt werden. Es ist daher notwendig, einen eingeschriebenen Brief zu senden und nicht einfach auf einen gewöhnlichen Brief oder ein Telephongespräch abzustellen.

Uebrigens haben wir diese Bestimmung bereits im gegenwärtigen Verfahren. Das ist also nichts Neues.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich muss ein wenig Wasser in den Wein schütten, den ich vorhin Herrn Keller eingeschenkt habe, als ich sagte, ich sei mit seinem Antrag wegen des eingeschriebenen Briefes einverstanden. Ich teile dort die Auffassung des Herrn Finanzdirektors, aber nicht etwa aus Freude am Formalismus. Man muss sich aber vorstellen, welche Bedeutung das hat. Der Siegelungsbeamte bekommt den Auftrag, die Sperre zu verfügen. Wenn die Sperre verfügt wird und nachher ein Unfug passiert, indem jemand einen Schlüssel hat, den Tresor öffnet und etwas entfernt, so müsste der Siegelungsbeamte beweisen, dass er die Sperrung verfügte. Das kann er schliesslich nur durch einen eingeschriebenen Brief beweisen. Ich glaube, wir würden dem Siegelungsbeamten nur einen «Bärendienst» erweisen, wenn wir auf den eingeschriebenen Brief verzichteten. Im Interesse des Siegelungsbeamten selber möchte ich an der Wendung festhalten: «eingeschriebenem Brief».

Keller (Langnau). Ich kann mich schliesslich einverstanden erklären, dass man einfügt: «Den Dritten hat er mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ...». Das ändert aber herzlich wenig, denn der Tresorverwahrer wird immer dafür verantwortlich sein, was mit dem Tresor geschieht. Wir werden die Sache auf dem Lande anders machen.

Präsident. Herr Keller erweitert seinen Antrag in der Weise, dass es im zweiten Satze heisst: «Den Dritten hat er mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen...». Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VI. Siegelungsverfahren.

§ 16. Der Siegelungsbeamte stellt fest, ob Liegenschaften, Wertpapiere oder andere Dokumente irgendwelcher Art, wie Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrenthefte, Depotscheine, Bankauszüge, Schuldscheine, Faustpfandverschreibungen, Quittungen über Vorempfänge, Lebens- und Unfallversicherungspolicen, Bargeld, Wertsachen, Abtretungsverträge, Gesellschaftsverträge, Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern, Haus- oder Geschäftsbücher, Briefschaften oder andere Aufzeichnungen vorhanden sind, die sich auf Vermögen oder Einkommen des Erblassers und der von ihm in der Steuerpflicht gesetzlich vertretenen Personen beziehen.

Findet er Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die sich in Verwahrung Dritter befinden, so hat er diese Schlüssel zu versiegeln oder in Gewahrsam zu nehmen. Den Dritten hat er mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, dass bis zur Aufnahme des Inventars über die aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.

In gleicher Weise sind allfällige Guthaben und Depots des Erblassers zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.

Letztwillige Verfügungen, die der Siegelungsbeamte vorfindet, übermittelt er unverzüglich der Eröffnungsbehörde (Art. 557 ZGB).

Für die Siegelung ist ein amtliches Siegel zu verwenden.

---

§ 17.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die §§ 17 und 18 entsprechen dem bisherigen Recht über die Siegelung (§ 9 des Dekretes vom 10. Dezember 1918). Sie entsprechen auch den Anforderungen, die das eidgenössische Recht in der Verfügung vom 7. Dezember 1944 in den Art. 22 und 23 stellt. Die Dinge, die versiegelt werden, müssen in einen Raum, ein sicheres Behältnis getan werden. «Sicher» ist unter Umständen ein relativer Begriff. In der Kommission wurde uns gesagt, es sei vorgekommen, dass ein Haustresor aus zwei Teilen bestand, einem Untersatz und einem Aufsatz. Der Aufsatz wurde versiegelt. Als man inventarisiert hatte, merkte man, dass etwas gegangen war. Das Siegel war nicht erbrochen, aber der Aufsatz wurde abgehoben. Was unter dem Aufsatz war, wurde ausgeräumt.

Es soll also ein sicherer Raum ausgewählt werden, der sich zur Aufbewahrung eignet. Ist ein Haustresor, ein Schreibtisch, Buffet usw. vorhanden, so werden die Wertsachen dort hinein getan. Das betreffende Behältnis oder der Raum wird versiegelt. Es ist bestimmt, dass auf die Pietät und die Interessen der Erben gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Es soll auch in der Auswahl des Raumes oder Behältnisses keine unnötige Härte angewandt werden.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VII. Ort der Aufbewahrung.

§ 17. Der Siegelungsbeamte bringt die vorgefundenen Gegenstände (§ 16) in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt diese unter Siegel. Er kann die Gegenstände auch im Gemeindearchiv deponieren.

Bei der Auswahl der Behältnisse oder Räume ist dem Wunsche der Hinterbliebenen Rechnung zu tragen, sofern dadurch der Zweck der Siegelung nicht beeinträchtigt wird.

Räume und Behältnisse, die zu öffnen die anwesenden Hinterbliebenen sich weigern, sind auf jeden Fall zu siegeln.

---

§ 18.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier wird bestimmt, was nicht versiegelt werden soll. Eine Ausnahme habe ich vorhin schon erwähnt: die letztwillige Verfügung. Testamente müssen dem Gemeinderat eingereicht werden.

Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sollen aufgezeichnet werden. Im übrigen können sie den Berechtigten herausgegeben werden, damit sie die Rechte der Versicherungsgesellschaft gegenüber wahren können. Das können die Erben sein, aber auch dritte Begünstigte.

Wenn eine Summe Geldes zum Vorschein kommt, so muss bestimmt werden, was damit zu geschehen hat. Das Geld kann mit den andern Dingen versiegelt werden. Es ist aber unter Umständen zweckmässig, bares Geld bei der Gemeindeschreiberei oder einer andern Gemeindestelle zu deponieren. Vom baren Gelde wird den Hausgenossen des Verstorbenen soviel überlassen, wie sie für den ordentlichen Lebensaufwand während 3 Monaten nötig haben. Handelt es sich um einen Geschäftsbetrieb, so müssen während des Inventarisationsverfahrens die nötigen Anordnungen getroffen werden, damit das Geschäft weitergehen kann. Sind Urkunden nötig, um das Geschäft weiter zu betreiben, so müssen sie gesichert werden. Soweit die Geschäftsbücher usw. erforderlich sind, wird man sie herausgeben. § 18 bringt gegenüber jetzt nichts Neues.

Wir beantragen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VIII. Ausnahmen.

§ 18. Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind den Berechtigten und Erben zur Geltendmachung ihrer Versicherungsansprüche zu überlassen, wenn Bestand, Umfang und Personalien im Siegelungsprotokoll festgehalten sind.

Den Hinterbliebenen, für die der Erblasser sorgte, sind die Barmittel freizugeben, soweit sie für den Unterhalt von drei Monaten benötigt werden. Der Siegelungsbeamte sorgt dafür, dass weitere Barmittel sicher aufbewahrt werden. Diese Umstände sind im Siegelungsprotokoll festzuhalten.

Würde der Weiterbetrieb eines Gewerbes oder Geschäftes dadurch erschwert, dass Geschäftsbücher versiegelt werden, so kann die Siegelung durch andere zweckmässige Massnahmen ersetzt werden, wie Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und wichtigsten Inhalt der Bücher.

---

§ 19.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 19 enthält die gleiche Regelung, wie sie im Dekret vom 10. Dezember 1918 und in der bundesrätlichen Verfügung vom 7. Dezember 1944 enthalten ist. Auch hier hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem in der 4. Zeile vor dem Worte «Erben» das Wort «unmündigen» steht. Das hatten wir in der Kommission herausgestrichen. Wir sagten, es sei gleichgültig, ob es sich um mündige oder unmündige Erben handle. Ich bitte nun den Grossen Rat, dieses Wort wieder zu streichen, und zwar endgültig.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: IX. Siegelungsprotokoll.

§ 19. Der Siegelungsbeamte hat über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Ort der Aufbewahrung und die Namen der Erben und Vertreter von Erben zu erwähnen, die dem Verfahren beigewohnt haben. Sie haben das Protokoll zu unterzeichnen; weigert sich jemand, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokoll vorzumerken.

Im Protokoll ist zu erwähnen, wenn bei der Siegelung nur solche Vermögensgegenstände sich vorfinden, die dem persönlichen Gebrauch des Erblassers gedient haben, und wenn dieser kein Einkommen gehabt hat.

---

§§ 20 und 21.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die beiden Paragraphen entsprechen der bisherigen Regelung. Sonst ist nichts zu bemerken.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: X. Uebermittlung des Protokolls.

§ 20. Der Siegelungsbeamte hat das Protokoll spätestens binnen 24 Stunden nach der Siegelung dem Regierungsstatthalter zuzusenden.

Marginale: XI. Siegelungsregister.

§ 21. Der Beamte führt ein fortlaufendes Register über die Siegelungen, die er vornimmt; das Register muss das Datum des Todestages, der Siegelung und der Versendung des Protokolls enthalten.

C. Die Inventuraufnahme.

§ 22.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir kommen zum zweiten Teil, zum eigentlichen Inventar. Bis dahin handelte es sich um die Siche-

rung des Vermögens. Nun kommt das Inventar an und für sich.

Der Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde oder der Gemeinderat in den Fällen, wo das Erbschaftsinventar aufgenommen werden muss, vernehmen vom Siegelungsbeamten, der ihnen das Siegelungsprotokoll übermittelt, dass ein Inventar aufgenommen werden müsse. Der Regierungsstatthalter macht hierauf die Erben darauf aufmerksam, dass sie das Recht haben, binnen 30 Tagen ein öffentliches Inventar zu verlangen. Dieses öffentliche Inventar genügt allen andern Vorschriften, insbesondere auch in steuerrechtlicher Beziehung. Ausserdem lädt der Regierungsstatthalter die Erben ein, den Notar vorzuschlagen, der inventarisieren soll. Von den Erben wird in der Regel der Notar ihres Vertrauens vorgeschlagen werden. Wenn es sich um ein öffentliches Inventar handelt, so wird der Regierungsstatthalter sich mit den Erben in Verbindung setzen, bevor er den Massaverwalter wählt. Erklären die Erben binnen 8 Tagen, dass sie ein öffentliches Inventar wollen, so wird es angeordnet. Wenn sie sich binnen 8 Tagen nicht erklären können, wird angeordnet, dass überhaupt ein Inventar aufgenommen wird. Damit man nicht einen ganzen Monat nutzlos verstreichen lässt, bis sich die Erben äussern, ob ein öffentliches Inventar aufgenommen werden soll, wird, wenn sie binnen 8 Tagen das öffentliche Inventar nicht verlangen, vorläufig das gewöhnliche Inventar aufgenommen. Die Erben haben immer noch das Recht, bis zum 30. Tage das öffentliche Inventar zu verlangen. Das ist aber für sie kein Schaden, denn der erste Teil der Inventaraufnahme, nämlich die Aufnahme des Aktiven-Inventars, ist bei beiden Inventaren genau gleich. Schon der Art. 97 des eidgenössischen Wehrsteuerbeschlusses besagt, es müsse binnen 8 Tagen ein Inventar aufgenommen werden. Wenn später die Erben das öffentliche Inventar verlangen, dann wird der Schuldenruf erlassen, und das weitere Verfahren geht vor sich. Die beiden Dinge tun einander nicht weh.

Ich möchte feststellen, dass beim Erbschaftsinventar der Gemeinderat zuständig ist. Das haben wir bei § 4 schon behandelt. In die Zuständigkeit des Gemeinderates soll nicht eingegriffen werden.

Es wurde mir vorhin die Frage unterbreitet, wie es sei, wenn sich die Erben über den Notar nicht einigen können. Ich habe Herrn Laubscher gesagt, dass ich mich bei § 23 dazu äussern werde. Ich beantrage Genehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namentlich das zweite Alinea des § 22 scheint etwas kompliziert zu sein. Es ist klar, wenn wir in der Fristbestimmung vollständig frei disponieren könnten, würden wir dem Grossen Rat diese Lösung nicht vorschlagen. Wir haben hier aber darnach getrachtet, den in der eidgenössischen Gesetzgebung bestehenden Widerspruch etwas zu mildern und einen Vorschlag zu bringen, der praktisch durchführbar ist. Bekanntlich schreibt das Zivilgesetzbuch vor, dass jeder Erbe, der berechtigt ist, die Erbschaft auszuschlagen, auch das Recht hat, innert 30 Tagen ein öffentliches Inventar zu verlangen. Daran kann weder der Bundesrat mit seinen Vollmachten etwas ändern, geschweige denn eine kantonale Gesetzgebung.

Auf der andern Seite haben wir nun ebenfalls eine eidgenössische Bestimmung im Wehrsteuer- und im Wohropferbeschluss. Sie ist infolgedessen auch übergegangen in die Verfügung des Finanzdepartementes vom 7. Dezember 1944, wonach immer dann, wenn ein Wehropferpflichtiger gestorben ist, über seine Erbschaft innert 8 Tagen ein Inventar aufgenommen werden muss. Wie ist das nun aufzufassen, wenn das Zivilgesetzbuch vorschreibt, dass der Erbe bis zum 30. Tage vom Todesfall an ein öffentliches Inventar verlangen kann? Das ist doch ein Widerspruch in der eidgenössischen Gesetzgebung! Nach dem Art. 27 der Verfügung des eidgenössischen Finanzdepartementes vom 7. Dezember 1944 kann der Bund bestimmen, dass die kantonalen Vorschriften genügend seien und infolgedessen die eidgenössischen Vorschriften über die Aufnahme des Inventars nicht mehr zur Handhabung kommen. Wir haben deshalb die Lösung gefunden, wie sie in § 22, Alinea 3, vorgeschlagen wird. An den 30 Tagen können wir nichts ändern, die bleiben natürlich. Dagegen haben wir zu der Vorschrift über die 8 Tage eine Kombination gefunden, indem gesagt wird: «Wenn die Erben nicht binnen 8 Tagen das öffentliche Inventar verlangen, so ordnet der Regierungsstatthalter das Steuerinventar an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme des Erbschaftsinventars vor.» Wenn sich nach diesen 8 Tagen herausstellt, dass einer der Erben gleichwohl ein öffentliches Inventar verlangt, so sind natürlich die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf ein Erbschafts- oder ein Steuerinventar nicht nichtig, sondern sie werden in das später gewünschte Inventar eingebaut. Ich glaube, das ist eine praktische Lösung, um aus dem Wirrwarr der eidgenössischen Bestimmungen herauszukommen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Anordnung des Inventars. 1. Mitteilung an die Erben und Verfügung des Regierungsstatthalters.

§ 22. Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, so teilt der Regierungsstatthalter dies den bekannten Erben des Verstorbenen unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mit. Er macht sie darauf aufmerksam, dass sie berechtigt sind, binnen der gesetzlichen Frist das öffentliche Inventar zu verlangen (Art. 580 ZGB).

Der Regierungsstatthalter lädt die Erben ein, den Notar vorzuschlagen, der das Inventar erstellen soll.

Wenn die Erben nicht binnen acht Tagen das öffentliche Inventar verlangen, so ordnet der Regierungsstatthalter das Steuerinventar an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme des Erbschaftsinventars vor. Kommt die Aufnahme eines Erbschaftsinventars in Frage, so überweist der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 6 E G ZGB). Ist ein öffentliches Inventar aufzunehmen, nachdem ein Steuer- oder ein Erbschaftsinventar schon angeordnet und begonnen oder durchgeführt war,

so haben die getroffenen Inventarisationsmassnahmen auch für das öffentliche Inventar Geltung, wenn dessen besondere Erfordernisse nachträglich noch erfüllt werden.

---

§ 23.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Auftrag an den Notar wird vom Regierungsstatthalter erteilt, ferner in den Fällen, wo das Erbschaftsinventar nach Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch angewendet wird, vom Gemeinderat. Die Erben haben ein Vorschlagsrecht. Schlagen sie nur einen Notar vor, so wird der Regierungsstatthalter in der Regel diesen ernennen. Es ist aber auch denkbar, dass die Erben es gerne sähen, wenn ein naher Verwandter, der zufälligerweise Notar ist, das Inventar aufnähme, wenn kein Ausschliessungsgrund nach Art. 17 des Notariatsgesetzes vorliegt. Als Inventarisationsbeamter ist der Notar Träger der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und muss der Aufgabe unparteiisch gegenüberstehen wie der Richter, der einen Handel entscheidet. Das ist ein Grund, weshalb der verwandte Notar nicht ernannt werden kann. Es können aber noch andere wichtige Gründe gegen seine Ernennung sprechen. Ein solcher wichtiger Grund kann sein, wenn die Erben wünschen, dass ein Notar mit der Aufnahme des Inventars beauftragt wird, gegen den im gleichen Augenblick aus irgendeinem Grunde ein Diszipinarverfahren läuft. Dieses Verfahren muss abgewartet werden. Wird der Notar freigesprochen, so besteht der Ausschliessungsgrund nicht mehr.

Wenn nun die Erben überhaupt keinen Notar ernennen, Herr Laubscher, oder sich nicht einigen können und mehrere Notare bezeichnen, so muss der Regierungsstatthalter beziehungsweise der Gemeinderat entscheiden, welcher von diesen allen bezeichnet wird. Unter Umständen kommt von all diesen überhaupt keiner in Frage. Das zu entscheiden, steht in der Verantwortung des Regierungsstatthalters. Er muss da eine gewisse freie Hand haben, weil er als Aufsichtsbehörde über das Inventar zum mindesten eine bestimmte moralische Verantwortung trägt. Den Entscheid können die Erben und der Notar, wenn er nicht ernannt wird, und kann die kantonale Steuerverwaltung dann, wenn ein Steuerinventar errichtet wird, binnen 5 Tagen beim Regierungsrat anfechten. Das ist die Rechtssicherheit, die hier eingeschaltet wurde. Wir beantragen Annahme von § 23 in der neuen Fassung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Auftrag an den Notar.

§ 23. Schlagen die Erben nur einen Notar vor, so beauftragt ihn der Regierungsstatthalter, das Inventar aufzunehmen, wenn er nicht nach Art. 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat ausgeschlossen ist und nicht wesentliche Gründe gegen seine Ernennung sprechen. Schlagen die Erben keinen oder mehrere Notare vor, so bezeichnet der Regierungsstatthalter den Notar nach seinem Ermessen. Der Regierungsstatthalter stellt dem Notar die Akten, insbesondere das Siegelungsprotokoll, zu.

Wird ein öffentliches Inventar angeordnet, so teilt der Regierungsstatthalter dem Notar den Namen des Massaverwalters mit.

Die Erben, der Notar und die kantonale Steuerverwaltung können die Verfügung des Regierungsstatthalters binnen fünf Tagen beim Regierungsrat anfechten.

---

§ 24.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph bestimmt Ort und Zeit der Inventaraufnahme. Das Inventar wird überall dort aufgenommen, wo etwas zu inventarisieren ist, das heisst zunächst in der Wohnung oder im Banktresor, wenn sich Schlüssel vorgefunden haben oder im Geschäft, bei einer Einzelfirma oder eventuell bei einer Kommanditgesellschaft. Ueberall, wo sich Vermögenswerte finden, soll inventarisiert werden. Hinsichtlich der Frist heisst es, das Inventar sei ohne Verzögerung aufzunehmen. Es ist also nicht mehr eine so starre Frist wie früher; der Notar soll unter seiner Verantwortung so rasch als möglich zu Ende kommen, aber es wird hier nicht eine Frist genannt. Im Einführungsgesetz wurde für das öffentliche Inventar eine Frist von 60 Tagen festgesetzt. Kommt es binnen dieser Frist nicht zustande, weil Vermögenswerte im Ausland aufgenommen werden müssen, weil Belastungen abzuklären sind, so kann die Frist verlängert werden. Das Inventar soll aber unverzüglich aufgenommen werden.

Den Erben des Verstorbenen wird mit eingeschriebenem Brief Zeit und Ort der Inventaraufnahme mitgeteilt. Sie werden zur Teilnahme eingeladen. Das ist wesentlich, weil sie auskunftspflichtig sind und geschieht letzten Endes auch im Interesse der Erben, damit sie vom Ernst der Situation Kenntnis nehmen und sich nicht durch Verschweigung gewisser Tatsachen später dem Verdacht aussetzen, sie hätten eine schwere oder leichte Steuerhinterziehung begehen wollen. Erscheinen oder Nichterscheinen der Erben ist unerheblich für die Frage, ob das Inventar aufgenommen werden darf und auch für die Wirkung des Inventars. Wir empfehlen dem Rat Genehmigung von § 24, der ungefähr dem gegenwärtigen Recht entspricht.

Wälti. Hier wird wiederum der eingeschriebene Brief verlangt. Im Notariatsverein haben wir nach Besprechung gefunden, man dürfte diesen eingeschriebenen Brief sein lassen. Bereits gemäss § 22 muss kurz nach dem Tode des Erblassers der Statthalter den Erben einen eingeschriebenen Brief schicken. Nachher soll innert den gleichen 8 Tagen auch der Notar einen solchen schicken. Wir wissen aber, dass diese eingeschriebenen Briefe im Volke nicht sehr beliebt sind. Es bedeutet eine zu starke Belästigung der Hinterlassenen, wenn sie in solchen Todesfällen mit eingeschriebenen Briefen

bombardiert werden. Der eingeschriebene Brief hat tatsächlich keine rechtliche Wirkung; auch wenn die Erben zur Inventaraufnahme nicht erscheinen, so sind sie gleichwohl nachher der Auskunftspflicht unterworfen, der Notar kann sie später zitieren und zur Auskunftspflicht ermahnen. Ob also diese Mitteilung mit eingeschriebenem Brief geschickt worden ist oder nicht, spielt keine Rolle, darum wünschen wir im Notariatsverein die Streichung der Worte «mindestens 3 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief». In der Praxis geht es oft so, dass der Notar sich mit den Haupterben, die am Wohnort des Erblassers sind, verständigt. Ohne Verständigung wird das Inventar nicht aufgenommen. Nachher wird den Erben, mit denen man eine Verständigung getroffen hat, eine schriftliche Mitteilung zugestellt. Eine Bestimmung, dass man diese mit eingeschriebenem Brief schicken soll, ist überflüssig. Stellen Sie sich den Fall vor, wo als einziges Aktivum ein Sparheft von Fr. 2000.— vorhanden ist und 19 Erben zu benachrichtigen sind. Wir möchten also die Streichung dieser Worte beantragen.

Keller (Langnau). Ich möchte den Antrag Wälti sehr unterstützen. Gerade auf dem Lande ist es oft nicht möglich, diese Bedingung zu erfüllen, besonders im Sommer und Herbst während der grossen Werke. Da muss man fast von einer Stunde auf die andere durch direkte Verständigung solche Inventare ansetzen. Wer sind die Leute, die Auskunft geben sollen? Regelmässig die, die mit dem Erblasser zusammengelebt haben. Da besteht die Befürchtung, dass solche Leute, wenn man ihnen einen Chargébrief schickt, erst recht nicht erscheinen. Wenn dann gewisse Unklarheiten vorhanden sind, muss man nachträglich oft Fragen stellen und muss namentlich, wenn es sich um Vorempfänge oder Schuldverhältnisse handelt, die Leute aufs Bureau zitieren. Dazu kommt, dass der Erbe sich nichts vergibt, wenn er auf den eingeschriebenen Brief nicht erscheint. Ich habe schon oft erlebt, dass Erben von weither erschienen sind und dann einen Tag lang herumstehen mussten und einem noch Vorwürfe machen, dass man sie zitiert hatte, besonders, weil sie bei der Teilung nochmals kommen müssen. Deshalb möchte ich bitten, dem Antrag Wälti zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss nicht, ob der Grosse Rat gut beraten ist, wenn er die Bestimmung streicht, dass der Notar verpflichtet ist, die Erben mit eingeschriebenem Brief zum Inventar einladen. Vom Standpunkt der Finanzdirektion oder der Steuerverwaltung aus könnte man sich damit schliesslich einverstanden erklären; die Frage ist nur, ob es im Interesse der Rechtssicherheit und namentlich auch im Interesse aller Erben ist. Die Sache geht relativ gut, wenn die Erben miteinander zufrieden und einig sind. Aber Frieden und Einigkeit sind gerade in Erbschaftsfällen nicht immer gesichert. Als letzthin einer zum andern sagte, er habe den tiefsten Frieden in der Familie, da fragte der andere: Seid Ihr schon zum Erben gekommen? Aus Inventaraufnahmen und Erbschaftsdifferenzen sind schon die schwersten Prozesse entstanden. Das haben wir schon vielfach erlebt, darum glaube ich, es sei besser, die Vorschrift beizubehalten, schon, um zu verhindern, dass ein Erbe nach Jahren mit der Behauptung kommt, er sei nicht eingeladen worden, welche Behauptung dann im Prozess eine gewisse Rolle spielen kann.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch ich möchte die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors unterstützen, und zwar ebenfalls nicht aus einem falsch angebrachten Formalismus heraus, sondern deswegen, weil sicher diese Fristbestimmung im Interesse der Erben selbst aufgenommen wurde. Man sieht in der Tat Schwierigkeiten voraus, wenn diese Formvorschrift des eingeschriebenen Briefes gestrichen wird. Wenn alles vollkommen wäre, brauchte man weder eine Fristansetzung noch einen eingeschriebenen Brief, aber wenn es später hart auf hart geht, ist man unter Umständen froh, einmal 10 Rappen mehr für eine Marke ausgegeben und einen eingeschriebenen Brief geschickt zu haben. Aus diesem Grunde ist die vorliegende Schutzbestimmung aufgenommen worden, deren Beibehaltung ich empfehle.

Abstimmung.

Für den Antrag Wälti	52 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	55 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: 3. Bestimmung von Ort und Zeit.

§ 24. Der Notar hat das Inventar ohne Verzögerung aufzunehmen.

Er teilt den Erben des Verstorbenen mindestens 3 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief Zeit und Ort der Inventaraufnahme mit, und lädt sie ein, am Verfahren teilzunehmen. Wünsche der Erben in bezug auf die Zeit der Inventaraufnahme sind soweit tunlich zu berücksichtigen.

Erscheinen die Erben nicht, und lassen sie sich nicht vertreten, so kann das Inventar dennoch errichtet werden.

Das Inventar wird in der Wohnung des Erblassers, in den Geschäftsräumen, und überall da errichtet, wo die Vermögensgegenstände an Ort und Stelle ermittelt werden können.

---

§ 25.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Schon bei § 15 wurde von Auskunftspflicht und Rechtsbelehrung gesprochen. Hier kann ich auf jene Ausführungen verweisen. Erst bei der Inventaraufnahme besteht eine grössere Auskunftspflicht Diejenigen, die Auskunft geben können, sind die Erben oder Hausgenossen, Angestellte, irgendwelche Dritte. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus Art. 95 bis 97 des Steuergesetzes, das einen besondern Tatbestand des Inventarvergehens aufstellt. In Art. 173 heisst es: «Der Steuerpflichtige, der dem Staat eine Steuer dadurch vorenthält, dass er Tatsachen, die für den Bestand, Umfang oder Nachweis der Steuerpflicht oder die Feststel-

lung des Vermögens im Inventar wesentlich sind, verschweigt oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht, wird mit dem Mehrfachen der einfachen Steuer bestraft». Das gilt für die einfache und die qualifizierte Hinterziehung, und deshalb muss die Auskunftspflicht hier in § 25 insbesondere hervorgehoben werden. Sie besteht auch für Dritte, für Banken oder andere, die Vermögen des Verstorbenen aufbewahren. Wenn sie nicht Auskunft geben, können sie sich der Beihilfe zur Steuerverschlagnis schuldig machen, also den Tatbestand des Art. 175 Steuergesetz erfüllen. In ihrem eigenen Interesse müssen sie auf ihre Auskunftspflicht aufmerksam gemacht werden, und deshalb muss das durch den Notar noch eindringlicher als durch den Siegelungsbeamten geschehen, um sie später vor Schaden zu bewahren.

Hirsbrunner. Ich beantrage den zweitletzten Satz so aufzunehmen, wie er im gegenwärtigen Dekret steht, nämlich: «Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben». Nach der vorgeschlagenen Fassung müssen die Erben den Dritten vom Berufs- oder Geschäftsgeheimnis entbinden. Dass diese Befehlsform grosse Folgen haben kann, ist allen klar, ich mache nur auf die Fälle aufmerksam, wo ein Angestellter in leitender Stellung zur Auskunftserteilung ermahnt wird. Er kann sich dadurch seine Position vollständig untergraben, oftmals kann es auch nicht vermieden werden, dass gerade dadurch Geschäftsgeheimnisse der Konkurrenz preisgegeben werden. Auf diese Gefahren müssen wir hinweisen, und ich glaube, wir dürfen ruhig die alte Bestimmung sein lassen. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, dass die Dritten eine ausserordentlich schwere Verantwortung tragen. Dieser Verantwortung wollen wir uns hier bewusst bleiben und nicht diese Dritten eventuell vergewaltigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Auskunftspflicht von Dritten, und zwar von solchen, die sich auf eine Pflicht zur Geheimhaltung von Berufs- oder Geschäftsgeheimnissen berufen können. Vorgeschlagen wird, wie Sie sehen, die Fassung: «Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die in den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen Askunft erteilen können oder Vermögensstücke desselben aufbewahren. Die Erben haben den Dritten vom Berufs- oder Geschäftsgeheimnis zu entbinden.» Nun ist klar, dass auch die, die ein Berufs- oder Geschäftsgeheimnis zu wahren haben, nach der Vorschrift davon zu entbinden sind und ohne Rücksicht auf diese Geheimhaltungspflicht Auskunft geben müssen. Im gegenwärtigen Dekret ist die Bestimmung enthalten, die Herr Hirsbrunner bereits zitiert hat: «Die gleiche Verpflichtung liegt auch Dritten ob, welche in der Lage sind, über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft zu erteilen oder Vermögensstücke desselben aufbewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben.» Meiner Meinung nach ist der Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen nicht gross oder es ist überhaupt keiner vorhanden. Ich kann mich also persönlich mit dem Antrag Hirsbrunner einverstanden erklären.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich bin der Schuldige, ich habe zuerst den von Herrn Hirsbrunner angefochtenen Satz vorgeschlagen, und zwar, weil er mir einfacher und klarer schien: Es kommt in beiden Fällen auf das Gleiche hinaus: entweder entbindet der Steuerpflichtige den Dritten vom Geschäftsgeheimnis, dann wird Auskunft erteilt, oder er entbindet ihn nicht, dann erteilt der Dritte keine Auskunft und nachher muss die Steuerverwaltung oder wer damit zu tun hat, aus der Verweigerung die nötigen Folgerungen ziehen. Namens der Kommission kann ich mich mit dem Antrag Hirsbrunner einverstanden erklären, weil genau der gleiche Effekt erreicht wird.

Keller (Langnau). Der Effekt mag wenig verändert sein, aber er ist nicht gleich. Wenn man vom Berufsgeheimnis entbunden ist, muss man alles sagen, was man überhaupt weiss, während man, wenn man zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, bestimmte Frage zu beantworten hat. Das Erstere geht bedeutend weiter, ich weiss nicht, ob man das absolut wollte. Ich möchte doch den Antrag Hirsbrunner unterstützen.

Präsident. Der Antrag der vorberatenden Behörden wird nicht aufrechterhalten.

Genehmigt nach Antrag Hirsbrunner.

Beschluss:

Marginale: II. Auskunftspflicht. Rechtsbelehrung.
1. Grundsatz.

§ 25. Bei Beginn der Inventaraufnahme versammelt der Notar die anwesenden Erben und bevollmächtigten Vertreter, und macht sie eindringlich darauf aufmerksam, dass das Gesetz sie verpflichtet, über jeden ihnen bekannten Gegenstand und Vermögenswert des Erblassers oder der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Behältnisse und Räume zu öffnen.

Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft erteilen können oder Vermögensstücke desselben aufbewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben.

Der Notar macht sie auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die bei Verletzung derselben eintretenden Straffolgen aufmerksam.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 24. Januar 1945,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 170 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Burgdorfer (Burgdorf), Cueni, Flückiger (Dürrenroth), Gfeller, Giauque, Hofer, Hueber, Ilg, Imhof, Juillard, Linder, Meister, Müller (Herzogenbuchsee), Queloz, Reusser, Schäfer, Segessenmann, Stettler (Schangnau), Stucki (Steffisburg), Studer, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hachen, Lang.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Errichtung des Inventars.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 57 hievor.)

§ 26.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wir können da anknüpfen, wo wir heute morgen aufgehört haben. Wir sprachen nämlich von der Pflicht der Erben und Hausgenossen, Auskunft zu geben. Wenn sich jemand weigert, Auskunft zu erteilen, so kann der Notar, der das Inventar aufnimmt, selbstverständlich keinen Zwang anwenden, ein solches Mittel steht ihm nicht zu. Er muss bloss den Tatbestand feststellen: «Herr X weigert sich, Auskunft zu geben». Sobald der Regierungsstatthalter davon Kenntnis erhält, muss er entscheiden, was zu geschehen hat. Er wird die Person, die sich weigert, vermutlich zu sich einladen und sie ersuchen, den Widerstand aufzugeben. Der Regierungsstatthalter kann eine Mahnung erlassen oder sogar eine Strafe bis zu Fr. 200.— ausfällen. (Das steht im § 61.) In einem solchen Falle muss neu gesiegelt werden. § 26 entspricht ungefähr dem gegenwärtigen Recht.

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Folgen der Auskunftsverweigerung.

§ 26. Weigern sich anwesende Erben und Vertreter oder Dritte, Auskunft zu geben oder die Behältnisse zu öffnen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und je ein Doppel dem Regierungsstatthalter und der Steuerverwaltung einzusenden.

Kann das Verfahren nicht zu Ende geführt werden, so hat der Notar neuerdings siegeln zu lassen.

Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen, damit das Inventar den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend errichtet werden kann. Die §§ 61 und 62 dieses Dekretes werden vorbehalten.

Die Erben können seine Verfügungen binnen 14 Tagen beim Regierungsrat anfechten.

§ 27.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Zu Beginn der Inventaraufnahme müssen die Siegel vom Siegelungsbeamten weggenommen werden, weil nur er weiss, wie sie in dem Augenblick aussahen, wo sie angebracht wurden. Sind die Siegel beschädigt, muss entschieden werden, ob die Beschädigung nur aus Unachtsamkeit passiert oder ob die Siegel erbrochen wurden. Im letztern Fall muss der Tatbestand in einem Protokoll festgehalten und ein Strafverfahren eingeleitet werden. Genau so wie die öffentliche Urkunde, steht auch das Siegel unter strafrechtlichem Schutz. Art. 290 des eidgenössischen Strafgesetzbuches besagt: «Wer ein amtliches Zeichen, namentlich ein amtliches Siegel, mit dem eine Sache verschlossen oder gekennzeichnet ist, erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.» Eine solche Strafbestimmung musste vom eidgenössischen Strafrecht aufgestellt werden, weil das ein Widerstand ist gegen die Staatsgewalt und gegen die richtige Vollstreckung des Rechtes. Dabei haben wir in der Kommission eingefügt: «Sind die Siegel erheblich beschädigt ...» Darunter fällt also nicht irgend eine kleine Beschädigung, die auf Unachtsamkeit zurückzuführen ist.

Die Kommission beantragt Ihnen, den Paragraphen in der neuen Fassung anzunehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Entsiegelung.

§ 27. Der Siegelungsbeamte nimmt vorerst die von ihm angelegten Siegel ab. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus, die dem Inventar beigefügt wird.

Darin wird festgestellt, ob die Siegel zur Zeit, da sie abgenommen werden, noch unbeschädigt sind und ob die Sperrmassnahmen nach § 16, Abs. 2 und 3 angeordnet und aufrecht erhalten wurden.

Sind die Siegel erheblich beschädigt, so hat der Siegelungsbeamte unverzüglich zu unter-

suchen, von wem und unter welchen Umständen die Siegel beschädigt wurden. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen; sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist wegen Siegelbruchs Strafanzeige zu erstatten.

Der Siegelungsbeamte wohnt der weitern Inventaraufnahme nicht bei.

---

§ 28.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe heute morgen im einleitenden Referat gesagt, dass der Zweck des Inventars darin besteht, ein abschliessendes und vollständiges Bild eines Vermögens zu einem bestimmten Zeitpunkt zu geben. § 28 nimmt im 1. Absatz diesen Grundsatz auf und sagt nachher, wie vorzugehen sei. Die Ausführung kommt in den §§ 31 ff. Wir haben hier — darauf möchte ich aufmerksam machen — noch die Bestimmung von Absatz 4: «Stirbt eine verheiratete Person, so trifft der Notar im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen.» Der Inventarisationsbeamte muss nach dem Beschluss des Grossen Rates nicht unter allen Umständen auch das Vermögen des andern Teiles aufnehmen, aber er muss feststellen, wie die güterrechtlichen Verhältnisse sind, damit man den Erben bei der Verteilung an die Hand gehen kann und festgestellt wird, wie gross das Vermögen des Verstorbenen und dasjenige der Ueberlebenden ist, weil selbstverständlich die Erbschaftssteuer nur vom Vermögen des Verstorbenen bezahlt werden muss. Das Vermögen kann bestehen im Sondergut oder in dem, was in die Ehe eingebracht wurde, ferner im Anteil am Vorschlag (Mann $^2/_3$, Frau $^1/_3$).

Die Kommission beantragt Zustimmung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bestimmung im letzten Absatz ist auch deswegen notwendig, weil die eidgenössischen Vorschriften eine güterrechtliche Bemerkung verlangen. Der Beschluss über das Wehropfer und die eidgenössische Wehrsteuer sagt darüber im Art. 10: «Das Inventar soll folgende Angaben enthalten (die Ziffern 1 bis 8 kommen nicht in Frage): 9. Ein Verzeichnis sämtlicher festgestellter Vermögensgegenstände und Schulden, einschliesslich der güterrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Erblassers.» Es muss also der Notar eine Art Güterrechts-Auseinandersetzung vornehmen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: IV. Umfang des Inventars.

§ 28. Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der vom Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Art. 18 und 19 StG) vollständig und abschliessend darstellen.

Der Notar führt die zur Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erforderlichen Erhebungen durch.

Im Inventar wird festgestellt, durch wen die Wertschriften nach Aufnahme des Inventars verwahrt werden.

Stirbt eine verheiratete Person, so trifft der Notar im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen.

---

§ 29.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 29 spricht von der Form des Inventars. Es besteht in einem Verzeichnis sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden. Das Inventar ist eine öffentliche Urkunde. Es folgt also den gleichen Grundsätzen, wie sie schon das Notariatsrecht in § 34 des Dekretes vom Jahre 1909 ganz allgemein für das Inventar aufstellt.

Sie ersehen aus § 29, Absatz 4, dass der Regierungsrat vereinfachte Formvorschriften aufstellen kann, wenn das Rohvermögen weniger als Franken 25 000.— beträgt. Es wird sich in der Regel um kleine Vermögen handeln. Die Herren, die schon 1924 im Grossen Rate sassen, erinnern sich, dass seinerzeit das sogenannte Gesetz Gnägi angenommen wurde, worin für den Liegenschaftsverkehr vereinfachte Formen aufgestellt wurden, wenn es sich um die Abtretung kleiner Grundstücke oder von Grundstückteilen handelt, beispielsweise, wenn Strassen angelegt werden.

In der Kommission stellte man sich vor (Antrag Keller), der Regierungsrat könnte besondere vorgedruckte Formulare zur Verfügung stellen, wo nur die Worte eingesetzt werden müssen. Das scheint mir zweckmässig zu sein. Die Kommission ist damit einverstanden.

Zu Absatz 2 über die Reinschrift ist zu sagen: Während der Inventaraufnahme wird der Notar in der Regel nur notieren können. Die Notizen werden dann daheim verarbeitet. Die Bestimmung: «... anschliessend an die Inventaraufnahme» will deshalb nicht besagen, die Reinschrift habe «séance tenante» zu erfolgen. — Es wird wahrscheinlich von Herrn Grossrat Wälti beantragt, Absatz 3 überhaupt zu streichen, weil in der Tat weiter hinten (im § 44) die Bestimmung ebenfalls enthalten ist, dass die Erben das Inventar unterzeichnen müssen. Wenn der Antrag gestellt wird, habe ich persönlich nichts dagegen, wenn man sich mit der Bestimmung im § 44 begnügt.

Vorderhand empfehle ich Ihnen im Namen der Kommission den § 29 zur Annahme.

Wälti. Wenn Sie § 29, Absätze 2 und 3, durchlesen und mit dem § 44 vergleichen, stellen Sie fest, dass die Unterzeichnung des Inventars zweimal genannt ist. Es ist von vorneherein klar, dass ein Inventar nicht zweimal unterschrieben wird, sondern erst, wenn es fertig ist. Wir wollen den Erben nicht ein unfertiges Inventar vorlegen, sondern eines, das Aktiven und Passiven enthält. Deshalb ist die Bestimmung in Alinea 3 von vorneherein am falschen Ort. Sie gehört, wie dies auch richtig ist, in den § 44, Absatz 2.

Ferner könnte man Alinea 2 von § 29 streichen und in § 44 die Reinschrift des Inventars mit dem

Abschluss des Inventars in Zusammenhang bringen. Das gehört dorthin. Man kann nicht auseinanderhalten zwischen Reinschrift und Abschluss des Inventars, das hängt im Procedere zusammen.

Deshalb beantrage ich Ihnen, § 29, Alinea 2 und 3, zu streichen und beim § 44 nach dem ersten Alinea einzufügen: «... und die Reinschrift erstellt».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man zweimal die Unterschrift vorgesehen hat, so stellen wir uns vor, dass zeitlich zwei Momente vorliegen: 1. Bei der ersten Aufnahme des Inventars, wenn die Erben anwesend sind und das Inventar soweit unterschreiben, wie man bei der ersten Aufnahme gekommen ist. 2. Die Schlussunterzeichnung kann aber, gemäss § 44, erst erfolgen, wenn die Reinschrift vollendet ist. Ich gebe zu, dass das in der Praxis etwas verwirren mag. Tatsache ist, dass die Unterschrift der Erben auf das Inventar gesetzt werden muss, wenn die Reinschrift erstellt ist. Unter Umständen sind aber nicht alle Erben anwesend, die das erste Mal da waren.

Wir sind, wie der Präsident der Kommission ausführte, damit einverstanden, die Unterschrift des Verzeichnisses anschliessend an die Inventaraufnahme in den § 44 hineinzunehmen, damit man sieht, dass die Unterschrift im Anschluss an die Reinschrift erfolgen muss.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe ausgeführt, ich sei mit den Anträgen einverstanden. Die Sache sähe in der Bereinigung so aus, dass die Absätze 2 und 3 von § 29 gestrichen würden. Dagegen hätte dann § 44, Absatz 1, zu lauten: «Nachdem Aktiven und Schulden festgestellt sind, werden das Inventar abgeschlossen, die Bilanz gezogen und die Reinschrift erstellt.»

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: V. Form des Inventars.

§ 29. Ueber die sämtlichen festgestellten Vermögensgegenstände erstellt der Notar ein Verzeichnis. Kann dieses Verzeichnis nicht sofort abgeschlossen werden, so trifft der Notar weitere Erhebungen und Nachforschungen. Der Notar kann die Vermögensgegenstände neu versiegeln lassen.

Die Form des Inventars richtet sich nach der Notariatsgesetzgebung. Der Regierungsrat ist ermächtigt, eine vereinfachte Inventarform zu bestimmen für alle Nachlasse, bei denen das Rohvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt.

---

§ 44, Abs. 1.

Genehmigt.

Beschluss:

Nachdem Aktiven und Schulden festgestellt sind, werden das Inventar abgeschlossen, die Bilanz gezogen und die Reinschrift erstellt.

---

§§ 30 bis 40.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich schlage Ihnen vor, die §§ 30 bis 40 gemeinsam zu behandeln. (Zustimmung.) Das scheint ein grosser Schritt zu sein, gemessen an dem bisher eingeschlagenen Tempo. Aber die Dinge gehören zusammen. Ich glaube nicht, dass sie zu langen Besprechungen Anlass geben.

Die elf Paragraphen führen aus, wie das aktive Inventar (Verzeichnis sämtlicher Vermögenswerte) aussehen soll, damit es vollständig ist. Es sind hier der Reihe nach alle möglichen Vermögenswerte aufgeführt. Weiter ist erläutert, wie sie zu behandeln sind. Das entspricht genau der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 7. Dezember 1944, von der wir heute schon wiederholt gesprochen haben. Das entspricht auch den Weisungen, die die Eidgenössische Steuerverwaltung entweder schon erlassen hat oder noch erlassen wird, damit das Inventar vollständig ist. Im übrigen möchte ich zu den §§ 30 bis 40 nur einige kleine Bemerkungen machen.

In der eidgenössischen Verfügung wird beispielsweise verlangt, dass für den Hausrat (§ 31), die Viehhabe (§ 36) und das Mobiliar (§ 37) auch der Versicherungswert angegeben werden soll. Von der Kommission wurde nach einer eingehenden Diskussion auf Antrag des Herrn Keller (Langnau) die Aufnahme des Versicherungswertes gestrichen, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass der Versicherungswert nicht dem wirklichen Wert entspricht. Nach dem Steuergesetz muss die Vermögenssteuer nur vom wirklichen Wert gezahlt werden. Das gleiche gilt für die Erbschaftssteuer. Der Versicherungswert steht im allgemeinen über dem wirklichen Wert. Er entspricht dem Preis, den man auslegen muss, um innerhalb einer bestimmten Zeit den Ersatz kaufen zu können. Wir wissen, dass der Hausrat und das Betriebsmobiliar natürlich höher versichert werden, als die Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt wert ist. Wenn ich einen Tisch oder einen Stuhl kaufe und daheim in die Stube stelle, so beträgt der Verkehrswert bloss noch 50 Prozent des Kaufspreises. Wollte ich die beiden Gegenstände wieder verkaufen, müsste ich die Hälfte verlieren. Deshalb stimmen der Wirklichkeits- und der Versicherungswert nicht überein. Der Versicherungswert hätte höchstens den Wert einer Kontrolle. Um aber zu vermeiden, dass aus dieser Kontrolle bei der Bewertung Schwierigkeiten entstehen, ist die Kommission dem Antrag Keller gefolgt und hat die Versicherungswerte überall herausgestrichen.

In § 30 ist die Rede vom amtlichen Wert der Grundstücke. Darüber haben wir uns früher schon ausgiebig unterhalten. Es wird nachher noch ein Dekret erlassen werden, wenn die amtlichen Werte quer durch den Kanton hindurch festgestellt werden müssen. Das wird einmal im Laufe des Jahres geschehen. Wenn der amtliche Wert festgestellt ist, wird er massgebend sein auch für die Aufnahme des Inventars.

In § 31 ist die Rede vom Hausrat. Die Herren wissen, dass im Art. 49, Ziffer 5, des Steuergesetzes bestimmt, es sei vom Werte des Hausrates ein Betrag von Fr. 20 000.— steuerfrei. Das genau

gleiche steht im eidgenössischen Wehrsteuerbeschluss.

Im § 32 wird festgestellt, dass, wenn sich für das Vorgehen bei der Bewertung von barem Geld, ausländischen Münzen, Goldbarren usw. Schwierigkeiten ergeben sollen, die kantonale Steuerverwaltung anzufragen sei, wie da am zweckmässigsten vorzugehen sei, wenn der Notar nicht selber einen Weg kennt. In der Regel wird er es selber wissen.

In § 38 haben wir die Bestimmung, dass bei Warenvorräten eine Bestandesaufnahme erfolgen muss, wenn nicht auf ein vorhandenes Inventar als Bestandteil einer geordneten Buchhaltung abgestellt werden kann. Hat der Steuerpflichtige jahrelang seine Steuererklärungen abgegeben auf Grund einer Bilanz mit zugehörigem Inventar, so hat es keinen Sinn, die Aufnahme vollständig neu zu machen, sondern man darf auf das abstellen, was jahrelang zu Grunde gelegt und von der Steuerverwaltung angenommen wurde. Das ist genau der gleiche Vorgang, wie wir ihn heute morgen bei § 2 besprochen haben, wenn auf die Vormundschaftsberichte usw. abgestellt werden kann. Wir wollen hier eine Doppelspurigkeit vermeiden.

Ich beantrage Ihnen, die §§ 30 bis 40 in globo zu genehmigen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es ist für die spätere Handhabung des Dekretes noch eine allgemeine Bemerkung anzufügen. Wir stellen Vorschriften auf, die als Bewertungsgrundsätze bezeichnet werden dürfen. Es müssen infolgedessen die Erben gefragt werden, wie sie das einschätzen. Ist man nicht einig, so können die Schätzungsbehörden beigezogen werden. Das ist im Kanton Bern gäng und gäbe. Ich glaube, es gibt sogar in den einzelnen Gemeinden Schätzer. Insofern bieten sich hier keine Schwierigkeiten, auch nicht in bezug auf die Bewertungsgrundsätze, indem sie sich eng an die eidgenössischen Vorschriften halten.

Es können natürlich Differenzen zwischen dem Inventar und der früheren Steuerpflichterfüllung des Pflichtigen entstehen, wenn ein Vergleich angestellt wird. Da ist das Inventar in erster Linie aufzunehmen, um abzuklären, ob der betreffende Vermögensgegenstand, der zu Lebzeiten hätte als Vermögen angesehen werden müssen, auch wirklich versteuert wurde.

Für die Bewertung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Steuergesetzes.

Keller (Langnau). Die letzten Ausführungen des Herrn Finanzdirektors veranlassen mich, hier etwas zu sagen. Bei der Beratung des Steuergesetzes wurde verschiedentlich ausgeführt, nach welchen Grundsätzen man die Sachen bewerten soll. Auch bei der Propaganda für das Gesetz wurde gesagt, wie hoch man ungefähr die Lebware bewerten werde. Diese Grundsätze sollten auch hier massgebend sein. Wir können nicht den Steuerpflichtigen sagen, so und so müssten sie die Fahrhabe zu Lebzeiten bewerten, um dann hintendrein zu sagen, das sei falsch, die Sache müsse höher bewertet werden. Ich halte daher fest, dass ich die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors in dem Sinne verstanden habe, es sei nach den im Steuergesetz aufgestellten Grundsätzen zu bewerten, damit später keine Diskussionen über diesen Punkt entstehen.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: VI. Einzelne Vermögenswerte.
1. Grundeigentum.

§ 30. Die Grundstücke werden nach den Angaben des Grundbuches mit dem amtlichen Wert aufgenommen.

Bei Gebäuden ist auch die Brandversicherungssumme anzugeben.

Marginale: 2. Hausrat.

§ 31. Der Hausrat ist mit dem schätzungsweise ermittelten Verkehrswert anzugben.

Marginale: 3. Barschatt, Banknoten, Postcheckguthaben, Gold und andere Edelmetalle.

§ 32. Das bare Geld ist in Anwesenheit der am Inventarverfahren teilnehmenden Personen zu zählen. Ausländische Münzen oder Banknoten sind nach Gattung und Wert gesondert aufzuführen.

Das Postcheckguthaben wird durch Saldozettel bestimmt, der einzuverlangen ist.

Bei Goldbarren sind das Gewicht und die Feinheit festzustellen.

Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bewertung, so ist über das Vorgehen die kantonale Steuerverwaltung anzufragen.

Marginale: 4. Wertpapiere, Kapitalanlagen.

§ 33. Wertschriften sind im Verzeichnis einzeln aufzuführen; Schuldner, Titelnummer, Nennwert und Kurswert beziehungsweise Forderungsbetrag sind aufzunehmen.

Sind Wertschriften und andere Werte im Gewahrsam eines Dritten (Tresor usw.), so haben die Erben die Behältnisse vor dem Notar zu öffnen. Befinden sich die Behältnisse ausser Kantons, so ist die Behörde jenes Kantons zu ersuchen, dem bernischen Notar die Inventaraufnahme zu gestatten oder sie durch ihr zuständiges Organ vornehmen zu lassen.

Verwaltet eine Drittperson solches Vermögen, so sind die Erben aufzufordern, von ihr ein genaues Verzeichnis sämtlicher von ihr verwalteter oder verwahrter Wertpapiere und andere Wertgegenstände mit allen für die Inventarisation erforderlichen Angaben beizubringen. Die Drittperson hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass das Verzeichnis vollständig sei. Das Verzeichnis ist zu den Akten zu legen.

Marginale: 5. Guthaben, Geschäftsvermögen.

§ 34. Die Guthaben und das Geschäftsvermögen sind anhand der Geschäfts- und Hausbücher, nach den übrigen Papieren und nach den Angaben der Erben, Familienangehörigen und Angestellten des Verstorbenen festzustellen.

Marginale: 6. Versicherungsansprüche.

§ 35. Die Versicherungspolicen oder andere vorhandene Belege, die auf die Versicherung Bezug nehmen, sind vorzulegen. Im Inventar werden vermerkt: Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung und des Rückkaufswertes, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers und des Versicherten oder des Begünstigten.

Marginale: 7. Viehhabe.

§ 36. Der Notar vergewissert sich über den Viehbestand und gibt die Zahl, die Art und den Schätzungswert der Tiere an.

Marginale: 8. Betriebsinventar.

§ 37. Fahrhabe, die dem Betrieb dient, landwirtschaftliche Gerätschaften usw. sind mit Angabe der Schätzung aufzuführen.

Für die Schätzung der Viehhabe und der landwirtschaftlichen Gerätschaften ist ein Sachverständiger beizuziehen.

Marginale: 9. Warenvorräte.

§ 38. Für Warenvorräte erfolgt eine Bestandesaufnahme, wenn nicht auf ein vorhandenes Inventar als Bestandteil einer geordneten Buchhaltung abgestellt werden kann.

Grössere Warenposten werden mit dem schätzungsweise ermittelten Wert getrennt aufgeführt; kleinere Bestände und Einzelgegenstände mit geringem Wert werden summarisch bewertet und in Sammelposten aufgezeichnet.

Marginale: 10. Anteile an Gesellschaften und Gemeinschaften.

§ 39. Die dem Erblasser zustehenden Anteile am Vermögen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden anhand der Bilanz, des Gesellschaftsvertrages und der ergänzenden Vereinbarung festgestellt.

Anteile des Erblassers oder von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen an Gemeinschaften sind auszuscheiden und im Inventar mit ihrem Wertbetrag aufzuführen.

Marginale: 11. Anwartschaftliche Ansprüche.

§ 40. Anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen (Pensionskassen) und aus Gruppenversicherungen sind unter Angabe der Art der Versicherung, des Namens und des Wohnorts des Versicherers und des Begünstigten, des Datums und Beginns der Versicherung und des Rückkaufswertes im Inventar aufzunehmen und zu bewerten.

---

§ 41.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 41 handelt von einem ganz besonderen Vermögenswert, nämlich den Vorempfängen. Das ist Besitz, welchen der Erblasser schon vor seinem Tode irgend einmal seinem Erben mit der Bestimmung ausgehändigt hat, ihn später anrechnen zu lassen. Dieses Vermögen bildet selbstverständlich auch Bestandteil der Erbteilung und muss ins Inventar aufgenommen werden, damit man eine vollständige Aufstellung erhält. Das ist auch die Meinung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, das solche Vorempfänge ausgleichspflichtig erklärt.

Man hat in der Kommission darüber diskutiert, wie es sich bei Ausbildungskosten für die Kinder verhalte. Wenn auch nicht auf den letzten Fünfer genau für jedes Kind gleichviel aufgewendet wurde, wird man in der Regel nicht von Ausbildungskosten reden, weil die Erziehungskosten zu den Lasten gehören, die der Familienvorstand auf Grund des Zivilgesetzbuches übernehmen muss. Wenn aber für das eine oder andere Kind weitere Aufwendungen gemacht werden (Besuch der Hochschule oder des Konservatoriums), so sind das besondere Ausbildungskosten, worüber Art. 631 des Zivilgesetzbuches besagt: «Die Auslagen des Erblassers für die Erziehung und Ausbildung einzelner Kinder sind, wenn kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen wird, der Ausgleichspflicht nur insoweit unterworfen, als sie das übliche Mass übersteigen.»

Endlich sind Schenkungen an die Erben oder an Dritte, die in den letzten 10 Jahren gemacht wurden, im Inventar zu vermerken. Die Kommission beantragt dem Rate, diesen Paragraphen zu genehmigen. Ich möchte dabei feststellen, dass gerade Vorempfänge manchmal sehr viel zu reden geben und dem Notar, dem Anwalt und dem Richter Schwierigkeiten bereiten, bis sie festgestellt sind. Am Anfang kann unter den Erben alles gut gehen, man ist geneigt, gegenseitig zu schweigen. Wenn aber ein wenig Gift in die Sache kommt, so sagt etwa der eine zum andern: «Du hast auch erhalten!» Damit kommt man aufs «Läbige». Es wird öfters vorkommen, dass nicht eindeutig abgeklärt werden kann, ob und welche Vorempfänge ausgerichtet wurden. Darüber kann der Notar nicht entscheiden, er ist nicht Richter. Wenn er aber den Eindruck hat, es seien Vorempfänge ausgerichtet worden, oder wenn von einem Erben etwas geltend gemacht wird, das die andern bestreiten, so haben wir die Bestimmung, dass dies im Inventar vermerkt werden soll.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Steiger (Bern). Dieser Paragraph gibt mir Anlass, zu § 40 eine Frage zu stellen. Ich nehme an, wir könnten eventuell darauf zurückkommen. Es genügt mir aber, wenn der Herr Finanzdirektor eine entsprechende Auskunft gibt.

§ 41 enthält Bestimmungen, die auch beim Erbrecht materielle Bedeutung haben und dort sowohl beim Erbschafts- wie beim Steuerinventar gleich sind. Dagegen sind im Art. 40 Werte aufgeführt, die beim Erbschaftsinventar nicht zählen. Ich nehme es als selbstverständlich an, dass die Dinge, die hier aufgeführt sind, also die anwartschaftlichen Ansprüche, auch in Zukunft nicht zum Nachlass gezählt werden. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor bitten, hierzu eine bestimmte Erklärung abzugeben.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist schon vom Präsidenten der

Kommission oder von mir im Eintretensvotum gesagt worden, mit diesen Inventarvorschriften werde, wie sich der Jurist ausdrückt, nicht neues materielles Recht geschaffen. Wir können mit diesem Dekret weder unser kantonales Steuergesetz noch das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz abändern. Das gilt auch für die Bewertungsgrundsätze, um auf das zu antworten, was Herr Keller (Langnau) gesagt hat. Diese Bewertungsgrundsätze des kantonalen Steuergesetzes können durch das vorliegende Dekret nicht abgeändert werden. Ich werde sogar der Steuerverwaltung Weisung geben, dass sie sich bei der Ausführung im allgemeinen an die Vorschriften über die Bewertung der Vermögensgegenstände im Inventar zu halten habe. Die Herren Notare wären wohl beraten, wenn sie so vorgingen, damit da Uebereinstimmung besteht zwischen dem Inventar, das zu Lebzeiten aufgenommen wurde, und dem Inventar nach dem Ableben des Erblassers.

Was die Anwartschaften anbetrifft, so war es fraglich, ob sie überhaupt aufgenommen werden sollten. Wir hätten das nicht aufgenommen, wenn es nicht von der Eidgenossenschaft beim Wehropfer- und Wehrsteuerbeschluss für das Inventar verlangt würde. Die Eidgenossenschaft schreibt in der mehrfach zitierten Verfügung vom 7. Dezember 1944, Art. 13, Alinea 2, vor, es seien in das Inventar aufzunehmen anwartschaftliche und laufende Ansprüche für Leistungen aus Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge, sowie aus Leibrenten und andern wiederkehrenden Leistungen. Weil das in dieser Verfügung steht und wir für den Kanton Bern eine einheitliche Inventarverfügung haben wollen, so müssen wir diese Bestimmung auch in die kantonalen Vorschriften hineinnehmen. Das materielle Recht wird dadurch weder geändert noch neugeschaffen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VII. Vorempfänge.

§ 41. Hat der Verstorbene seinen Erben vor seinem Tode Vermögenswerte auf Anrechnung an ihrem Erbteil zugewendet, so sind im Inventar Name und Wohnort des Empfängers, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung genau aufzuführen. Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode gemacht hat, sind ebenfalls zu erwähnen.

Im Inventar ist zu vermerken, wenn bestritten ist oder nicht abgeklärt werden kann, ob und in welchem Umfang Vorempfänge ausgerichtet wurden.

---

§ 42.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VIII. Nutzniessung.

§ 42. Wenn Vermögen mit einer Nutzniessung zugunsten Dritter belastet ist, oder wenn zum Vermögen eine Nutzniessung an fremdem Eigentum gehört, so ist es im Inventar gesondert aufzuführen.

---

§ 43.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Da kommt der Punkt, wo die Meinungen zwischen den Erben und dem Fiskus auseinandergehen. Die Erben haben in bezug auf die Schulden ein Interesse daran, dass, zivilrechtlich gesehen, möglichst wenig Schulden da sind, dass aber im Verhältnis zum Fiskus alle Schulden ausgewiesen werden, damit das Steuerbare nicht zu gross wird. Das umgekehrte Interesse hat der Fiskus.

Darüber ist bloss soviel zu sagen, dass sämtliche Schulden ins Inventar aufgenommen werden sollen. Das ist der gleiche Grundsatz wie bei der Besteuerung des Vermögens. Es wird nur das reine Vermögen besteuert, und es muss im Inventar das Reinvermögen festgestellt werden. Deshalb muss der Notar mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sämtliche Verpflichtungen zusammenstellen, die überhaupt vorhanden sind. Das Rohvermögen vermindert sich dann um den Betrag der Schulden.

In der Kommission wurde auch verlangt, die Bürgschaftsschulden sollen angemerkt werden. An und für sich entsteht durch eine Bürgschaftsschuld keine Vermögensverminderung, aber es ist doch darauf aufmerksam zu machen.

In Absatz 2 ist das erste Mal die Rede vom Rechnungsruf. Diese Bestimmung ist — das sei zu Ehren des bernischen Notariatsstandes gesagt — auf Wunsch der Notare selber hineingekommen, nämlich es solle ein Rechnungsruf im gewöhnlichen Inventar nur dann vorgenommen werden, wenn das als wünschbar und nötig betrachtet wird und wenn der Regierungsstatthalter die Massnahme bewilligt. Es soll vorgekommen sein, dass Leute, die ein Inventar aufgenommen haben, selbst dann, wenn es nicht nötig war, einen Rechnungsruf publizierten, damit ihr werter Name in der Druckerpresse erscheint. Das wurde als eine nicht ganz lautere Art der Reklame betrachtet. Im gewöhnlichen Inventar wird ein Rechnungsruf (das ist ein Aufruf an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden) nur dann erlassen, wenn sich dies aus den Verhältnissen heraus als wünschbar erweist und wenn alle andern Mittel versagen, um eindeutig die gesamten Schulden festzustellen.

Zu weitern Bemerkungen gibt § 43 keinen Anlass, die Kommission beantragt Genehmigung.

Brönnimann. Ich beantrage Ihnen, nach den Worten: «Kapital- und Darlehensquittungen» noch einzufügen: «Lidlohnansprüche». Nach meiner Auffassung spielen die Lidlohnansprüche im Bauernbetrieb eine wichtige Rolle. Sie nehmen einen grossen Teil des Vermögens weg. Zudem sind diese Ansprüche im Zivilgesetzbuch verankert. Wenn ein Vater ein Heimwesen mit den eigenen Kräften bebaut hat, so sollen seine Kinder Anspruch auf den Lidlohn haben. Das kann in die Tausende von Franken gehen. Es ist richtig, diese Lidlohnansprüche unter die Schulden einzureihen, damit die Erbschaft dafür nicht noch die Steuern zu bezahlen hat.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich glaube, die Anregung des Herrn Brönnimann sei richtig. Das Zivilgesetzbuch sieht die Lidlohn-

ansprüche vor. Wenn ein Inventar aufgenommen wird, werden sich die gleichen Schwierigkeiten ergeben wie bei den Vorempfängen, indem die Lidlohnansprüche dem Ausmass nach ausserordentlich differieren können. Diese Ansprüche werden unter Umständen im Verein mit den Erben ein wenig gekämmt werden müssen. Ich hatte mich kürzlich mit einem Handel zu befassen, wo ein kleines Bauerngewerbe übertragen werden sollte. Da war die Frage streitig, ob das überhaupt ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 621 ff. des Zivilgesetzbuches sei. Zwei Söhne, von denen der eine 15 und der andere 17 Jahre daheim gearbeitet hatten, stellten Lidlohnansprüche von nicht weniger als Fr. 1500.— im Jahr. Das hätte einen Betrag von Fr. 15 000.— bis 20 000.— ergeben, was in gar keinem Verhältnis zu diesem Heimetli stand.

Grundsätzlich ist der Antrag Brönnimann gerechtfertigt. Ich stimme ihm zu.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben mit diesen Lidlöhnen in der Steuerverwaltung auch zu tun. In den Erbschaften spielt das eine grosse Rolle. Oft verschwindet wegen dieser Lidlohnforderungen die ganze Erbschaft. Das gibt natürlich unter den Erben die heikelsten Situationen. Bei der Erbschaftsliquidation sind einerseits die Vorempfänge, anderseits die Lidlohnansprüche sicher die unangenehmsten Dinge. Die Geschwister geraten wegen des Lidlohnes miteinander in Streit. Es kann vorkommen, dass unter Umständen wegen dieser Lidlohnansprüche ein Inventar nicht abgeschlossen werden kann. Es muss dann die praktische Lösung Platz greifen wie bei den Vorempfängen, wo der Notar einen Vermerk macht. Er darf aber diese Ansprüche nicht in die Passiven einstellen, sonst hätten die Erben sie ja anerkannt.

Keller (Langnau). Normalerweise wird man mit den Lidlohnansprüchen fertig. Diese Ansprüche richten sich einmal nach der Grösse des Betriebes, sodann nach der Grösse des Vermögens. Es ist klar, wenn ein grosses Vermögen erarbeitet wurde, kann man einen rechten Lidlohn zahlen, ist aber fast kein Vermögen da, so können keine grossen Arbeitslöhne ausgerichtet werden. Es wäre für uns ausserordentlich schwierig, zu sagen, der Lidlohn sei in diesem Falle so und so hoch. Wir kennen die untere und die obere Grenze. Ich frage mich, ob Herr Brönnimann den Leuten mit seinem Antrag nicht einen schlechten Dienst erweist, indem sie den Betrag, der ihnen als Lidlohn bezahlt wird, plötzlich auf einmal versteuern müssen. Es steht nämlich nach einem bundesgerichtlichen Entscheid fest, dass vom Lidlohn die Erbschaftssteuer bezahlt werden muss. Wie die Sache nach dem neuen Steuergesetz aussieht, weiss ich nicht. Vielleicht könnte die Steuerverwaltung einmal sagen, Lidlohn sei Einkommen, man müsse dafür die Einkommensteuer auf einmal bezahlen. Das ganze ist eine delikate Frage. Man kann damit verschiedenen Kontroversen rufen.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Herr Keller hat ein paar Rosinen aus dem Kuchen herausgepickt, die ich kurz selber hätte herausschälen wollen. Es ist natürlich so, wenn die Lidlohnansprüche als Passivum erscheinen, so werden sie nachher dem Einzelnen, wie Herr Keller gesagt hat, nach einem bundesgerichtlichen Entscheid als Bestandteil seines Erbteils angerechnet, er muss dafür die Erbschaftssteuer bezahlen. Das wird meines Erachtens in Zukunft gleich bleiben, indem Art. 26, Absatz 3, des neuen Steuergesetzes besagt: «Was eine Person aus Erbschaft oder Schenkung, als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.» Ich nehme an, die bisherige Praxis wird bestätigt werden.

Aber wenn man irgendeinmal zur Auffassung käme, das sei storniertes Einkommen, das plötzlich eintreffe, so müsste billigerweise der gleiche Grundsatz angewendet werden wie in Art. 47 des Steuergesetzes: «Für Einkommen in Form einer Kapitalabfindung ist die Steuer unter Einrechnung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung eine jährliche Rente ausgerichtet würde.» Es handelt sich nicht um den gleichen Fall, aber um den gleichen Gedanken. Es wäre unbillig, wenn jemand, der dieses Geld auf einmal bezöge, einen viel höheren Steuersatz bezahlen müsste, als wenn er es au fur et à mesure erhalten hätte. Meines Erachtens wird die Sache bleiben wie bisher, nämlich dass der, welcher Lidlohn bezieht, sich diesen Lidlohn anrechnen lassen muss. Er muss den Lidlohn mit der übrigen Erbschaft versteuern.

Stettler (Bern). Wir kommen nun zu der Interpretation des Steuergesetzes. Im allgemeinen glaube ich, das sei noch verfrüht.

Was der Herr Kommissionspräsident vorhin über das Verhältnis von Lidlohn und Kapitalabfindung gesagt hat, wird wie ich glaube, in den meisten Fällen nicht zutreffen, nämlich dort, wo der Betreffende weiter arbeitet. Eine Kapitalabfindung tritt doch in der Praxis an die Stelle weiterer Beschäftigung und weiteren Lohnes.

Ich möchte Herrn Brönnimann darauf aufmerksam machen — Herr Keller ist sehr wahrscheinlich damit einverstanden —, dass wir um den Art. 27 des Steuergesetzes nicht herumkommen; denn Lidlohn ist Erwerbseinkommen, Lohn für geleistete Arbeit. Es steht dort deutlich: «Erwerbseinkommen ist jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- oder Forstwirtschaft, aus freien Berufen, aus Beamtung, Anstellung oder Arbeitsverhältnis.» Es wird eine Sache der Praxis sein, hier den Weg zu finden. Ich glaube, darüber brauchen wir uns heute nicht zu streiten, sondern die Frage stellt sich so: Soll das Vermögen aus diesen Betrieben reduziert werden, so müssen das die Erben untereinander abmachen. Das kann unter Umständen sehr zugunsten dessen sein, der den Hof übernimmt. Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten.

Ich persönlich halte dafür, dass gar kein Zusatz nötig wäre. Wenn die Betreffenden, die im elterlichen Heim arbeiten und keinen gerechten Lohn für die geleistete Arbeit erhielten, wollen, so können sie das angeben. Das ist eine Schuld gegenüber der Erbschaftsmasse. Grundsätzlich bin ich aber mit Herrn Brönnimann einverstanden.

Brönnimann. Die Herren Stettler und Keller haben ausgeführt, der Lidlohn sei als Arbeitsein-

kommen zu betrachten. Das stimmt. Es ist aber zu sagen, dass unsere Bauernsöhne die Einkommenssteuern bezahlen müssen, ganz gleichgültig, ob sie Lohn erhalten oder nicht. Vom 20. Jahre an werden sie eingeschätzt. Also haben sie die Steuer für den Lidlohn schon zum vornherein bezahlt. Es ist also nicht so, dass die Steuer auf einmal bezahlt werden muss, wenn der Lidlohn fällig wird. Im übrigen kann ich mich einverstanden erklären, dass das Wort «Lidlohn» nicht aufgenommen wird.

Präsident. Herr Brönnimann zieht seinen Antrag zurück.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: IX. Schulden.

§ 43. Die Schulden sind nach dem Grundbuch, den Steuerkontrollen, Haus- und Geschäftsbüchern, Darlehens- und andern Verträgen, Kapital- und Darlehenszinsquittungen usw. nach ihrem Stande am Todestage zu ermitteln. Das Inventar hat die Art der Schuld, den Namen und Wohnort des Gläubigers, Schuldgrund, Schuldbetrag, Zinssatz und Fälligkeit, sowie die für die Schulden geleisteten Sicherheiten zu enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Im weitern sind die durch den Verstorbenen eingegangenen Bürgschaften und Drittverpflichtungen aufzunehmen.

Erweist sich ein Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars als wünschbar, so beantragt der Notar diese Massnahme dem Regierungsstatthalter.

---

§ 44, Absätze 2 bis 5.

Präsident. Wir haben bei § 29 den ersten Absatz von § 44 wie folgt bereinigt: «Nachdem Aktiven und Schulden festgestellt sind, werden das Inventar abgeschlossen, die Bilanz gezogen und die Reinschrift erstellt.»

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Nach dieser Bereinigung gibt § 44 nicht mehr viel zu reden. Es ist darin die Rede, was mit dem Inventar geschieht, wenn es abgeschlossen ist. Zunächst kann jeder Erbe verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine Abschrift zugestellt wird, weil das Inventar die Grundlage für die erbrechtlichen Auseinandersetzungen ist. Ein Doppel mit den Beilagen geht an den Regierungsstatthalter. Damit meldet sich der Notar als Beauftragter bei seinem Auftraggeber ab und sagt, er habe seine Pflicht erfüllt. Der Regierungsstatthalter schickt das Inventar mit den Beilagen an die kantonale Steuerverwaltung, wo nachher das Inventar geprüft wird. Die Urschrift des Inventars bleibt in der Hand des Notars, wie das im Notariatsgesetz vorgesehen ist. Das ist wie ein Protokoll einer Gemeindeversammlung, das beim Gemeindeschreiber bleibt. Es darf nicht herausgegeben werden, es sei denn auf gerichtliche Verfügung hin.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: X. Abschluss. 1. Im allgemeinen.

§ 44. Die Erben haben das Inventar zu unterzeichnen. Weigern sie sich, so hat der Notar das Inventar dennoch abzuschliessen.

Der Notar sendet dem Regierungsstatthalter eine Ausfertigung des Inventars mit Beilagen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

Jeder Erbe kann verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine Abschrift zugestellt werde.

Die Urschrift des Inventars und die Beilagen werden vom Notar verwahrt, soweit diese nicht den Erben herauszugeben sind.

---

§ 45.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Regierungsstatthalter teilt nun den Erben mit, dass das Inventar abgeschlossen sei, sofern die Erben nicht schon vorher davon Kenntnis genommen haben, was mindestens bei denen der Fall sein wird, die das Inventar unterschrieben haben. In diesem Fall erübrigen sich weitere Mitteilungen. Handelt es sich um Erblasser, die im Kanton Bern ihren Wohnsitz gehabt haben, muss der Regierungsstatthalter die Erben darauf aufmerksam machen, dass sie binnen gesetzlicher Frist die Erbschaft ausschlagen können. Wenn sie annehmen unter Erbschaftsinventar, haften sie mit ihrem Vermögen, auch mit ihrem eigenen Vermögen, für die Schulden des Erblassers. Wenn die Erben die Erbschaft ausschlagen, muss sie konkursamtlich liquidiert werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Mitteilung an die Erben.

§ 45. Der Regierungsstatthalter teilt den Erben mit eingeschriebenem Brief mit, dass das Inventar abgeschlossen sei, sofern sie nicht bereits durch Unterzeichnung desselben Kenntnis erhalten haben. Wenn der Erblasser seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gehabt hat, macht der Regierungsstatthalter die Erben darauf aufmerksam, dass sie binnen gesetzlicher Frist die Erbschaft ausschlagen können.

---

§ 46.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier handelt es sich um die Fälle, wo ein Inventar aufgenommen werden muss auf Grund des Art. 60 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Hiezu haben wir bereits festgestellt, dass der Gemeinderat oder die Vormundschaftsbehörde Auftraggeber sind und dass das Inventar nachher dieser zugestellt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Kenntnisgabe.

§ 46. In den Fällen des Art. 60, Ziffer 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat der Notar das Inventar ausserdem der Vormundschaftsbehörde vorzulegen.

D. Besondere Vorschriften betreffend das öffentliche Inventar.

§ 47 und 48.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der Abschnitt D handelt vom öffentlichen Inventar. Dieses ist im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen und entspricht dem früher im Kanton Bern üblichen amtlichen Güterverzeichnis. Es ist mit einer besondern Wirkung ausgestattet, und wegen dieser besondern Wirkung nannte man früher im Kanton Bern diese Einwirkung Benefici, herkommend vom lateinischen beneficium inventarii. Wenn ein solches angeordnet wird, müssen die Forderungen innert einer gewissen Frist angemeldet werden. Die Erben, die eine Erbschaft unter öffentlichem Inventar annehmen, haften für alle Forderungen, die angemeldet worden sind, sowohl mit dem Erbschaftsgut wie mit dem eigenen Vermögen; für Forderungen, die innerhalb der Frist ins öffentliche Inventar nicht angegeben worden sind, hafte ich als Erbe nur soweit, als ich aus der Erbschaft bereichert bin, das heisst als die angemeldeten und die nicht angemeldeten Forderungen durch die Erbschaft gedeckt werden können. Wenn die Erbschaft nicht ausreicht zur Deckung von Forderungen über die angemeldeten hinaus, brauche ich aus meinem eigenen Vermögen nicht angemeldete Forderungen nicht zu zahlen.

Die §§ 47 und 48 handeln nun von den Organen. Diese sind der Notar wie beim gewöhnlichen Inventar und der Massaverwalter, das heisst derjenige, der während des ganzen Inventarverfahrens das latente Vermögen verwalten muss. Das ist so geordnet in Art. 65 bis 69 unseres Einführungsgesetzes. Der Notar erstellt das Inventar, wie wir es jetzt besprochen haben, nämlich zuerst das Aktiveninventar. Beim Passiveninventar wird nicht nur auf das abgestellt, was der Notar von amteswegen in den Geschäftsbüchern und andern Aufzeichnungen festgestellt hat, sondern auf das Ergebnis des Schuldenrufs.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: I. Organe. 1. Im allgemeinen.

§ 47. Der Notar errichtet das öffentliche Inventar in Verbindung mit dem Massaverwalter (Art. 65, Abs. 1 EG ZGB).

In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle des Massaverwalters der Vormund oder Beistand. Die Vormundschaftsbehörde kann den Notar vorschlagen.

Marginale: 2. Befugnisse.

§ 48. Der Notar erstellt das Aktiveninventar und das Schuldenverzeichnis gemäss diesem Dekret.

Massaverwalter, Vormund oder Beistand haben ihm vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren und alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

---

§ 49.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das Inventar soll binnen 60 Tagen erstellt werden, das heisst innert der Frist nach Art. 65 Einführungsgesetz. An dieser könnten wir im Dekret nichts ändern, auch wenn wir wollten. Wie bereits gesagt, ist es möglich, dass das Inventar innert dieser Frist nicht erstellt werden kann, wenn komplizierte Verhältnisse vorliegen. Absatz 2 sieht vor, dass der Regierungsstatthalter diese Tatsache der Justizdirektion meldet und dass diese die erforderlichen Massnahmen zu treffen hat. Ich weiss aus der Zeit, wo ich Sekretär der Justizdirektion war, dass den Notaren auf begründetes Gesuch hin die Frist angemessen verlängert wurde; wenn man hingegen den Eindruck hatte, dass die Schwierigkeiten eher in der Person des Notars liegen, musste man mit Disziplinarmassnahmen drohen oder solche anwenden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Fristen.

§ 49. Der Notar hat das Inventar binnen 60 Tagen, seit es angeordnet wurde, abzuschliessen.

Wird die Frist überschritten, so hat der Regierungsstatthalter dies der Justizdirektion zu melden. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen.

---

§ 50.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Aktiveninventar.

§ 50. Das Aktiveninventar wird nach den Vorschriften der §§ 22 bis 42 dieses Dekretes errichtet.

Der Notar hat zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars die Vormundschaftsbehörde, den Vormund oder Beistand und den Mündel sofern er urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, beim erbrechtlichen Inventar den Massaverwalter und die Erben einzuladen.

Massaverwalter, Vormund oder Beistand müssen bei der Inventaraufnahme mitwirken.

---

§ 51.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch die Schulden werden von Amtes wegen aufgenommen. Darüber hinaus kommt der Schulden-

ruf, das heisst, es wird im Amtsanzeiger publiziert, dass binnen einer Frist von 30 Tagen Forderungen an den Erblasser beim Regierungsstatthalter anzumelden sind. Das steht so im Einführungsgesetz. Persönlich hätte ich nichts dagegen gehabt, wenn man die Forderung an den Notar hätte gehen lassen. Der Regierungsstatthalter sammelt und kontrolliert die Forderungseingaben und übergibt sie nachher dem Notar, der sie im Passiveninventar verarbeitet.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: IV. Schuldenverzeichnis, Rechnungsruf.

§ 51. Die Schulden werden gemäss § 43 dieses Dekretes festgestellt.

Massaverwalter und Notar erlassen den Rechnungsruf nach Art. 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Ist die Eingabefrist abgelaufen, so händigt der Regierungsstatthalter die Eingaben dem Notar aus.

Die Bürgschaftsschulden und die Kosten des Inventars sind besonders aufzuführen.

---

§ 52 bis 54.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe gebeten, die drei Paragraphen zusammen zu behandeln, weil sie vollständig dem bisherigen Recht entsprechen. § 52 stimmt wörtlich überein mit dem Dekret vom 18. Dezember 1911 über die Errichtung des öffentlichen Inventars, Absatz 2 entspricht der bisherigen Praxis. Der Notar teilt den Beteiligten mit, dass das öffentliche Inventar aufliege und dass sie Einsicht nehmen und sich überzeugen können, ob mehr Ansprachen als Vermögen vorhanden sind, ob sie deshalb unter Inventar annehmen oder ausschlagen wollen. Da hat Herr Keller mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wenn die Erben das Inventar schon gesehen und unterzeichnet haben, könne auf eine besondere Mitteilung verzichtet werden. Das ist eine Vereinfachung, die sich aus der bisherigen Praxis ergibt.

Nur eine Bemerkung zu § 53, Absatz 3. Er steht am falschen Ort, er sollte als Absatz 4 zu § 52 kommen und lauten: «Der Regierungsstatthalter fordert unverzüglich jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.» Mit dieser Aenderung bitte ich, die drei Paragraphen zu genehmigen.

Genehmigt nach Antrag Flückiger.

Beschlüsse:

Marginale: V. Schlussverfahren.

1. Auflage des Inventars.

§ 52. Sobald das Schuldenverzeichnis erstellt ist, werden das Inventar abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Alle Akten sind einzubinden und mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.

Inventar und Beilagen werden während eines Monats auf dem Bureau des Notars aufgelegt und können von den Beteiligten (§ 50 dieses Dekretes) eingesehen werden. Der Notar teilt den Beteiligten die Auflage mit eingeschriebenem Brief mit, sofern sie nicht ausdrücklich auf die Mitteilung verzichtet haben.

Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen der Notar Abschriften und Auszüge aus dem Gesamtinventar auf ihre Kosten aushändige.

Der Regierungsstatthalter fordert unverzüglich jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.

Marginale: 2. Archivierung.

§ 53. Ist die Auflagefrist abgelaufen, so liefert der Notar die Ausfertigung des Inventars mit sämtlichen Beilagen dem Regierungsstatthalter gegen Quittung ab.

Der Regierungsstatthalter führt eine Kontrolle über die öffentlichen Inventare, die er angeordnet hat.

Marginale: 3. Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften.

§ 54. Die allgemeinen Vorschriften dieses Dekretes gelten für das öffentliche Inventar sinngemäss.

E. Die Kosten.

§ 55.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier haben Sie einen der Fälle, wo Regierung und Kommission nicht miteinander einverstanden sind. Die Regierung ist leicht fiskalisch angehaucht; nach ihrem Vorschlag soll der Staat die Kosten des Steuerinventars tragen, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000 nicht übersteigt, während in allen andern Fällen die Erben die Kosten tragen sollen. Die Kosten des Erbschaftsinventars und des öffentlichen Inventars sollen nach dem Vorschlag des Regierungsrates die Erbschaft oder der Mündel tragen. Ich glaube, das entspricht nicht ganz dem Sinn der Verhandlungen beim bernischen Steuergesetz und auch nicht ganz dem Wortlaut des Art. 189, lautend: «Stirbt eine im Kanton Bern nach Art. 5 steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufzunehmen.» In Absatz 3 heisst es weiter: «Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000 nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kosten des öffentlichen Inventars.» Die letztern Kosten können wir unberücksichtigt lassen, es ist selbstverständlich, dass ein Erbe, der auf Grund des Art. 580 des Zivilgesetzbuches das öffentliche Inventar verlangt, also eventuell dessen Rechtswohltat beansprucht, auch die Kosten zahlen muss. Die Differenz geht lediglich darum, ob in den Fällen, wo auf Grund des Art. 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ohnehin ein Erbschaftsinventar aufgenommen werden müsste, die Erbschaft die Kosten

zahlen muss oder der Staat, für den das Inventar zu Steuerzwecken verwendet wird. Nach dem Wortlaut des Art. 189 muss geschlossen werden, dass der Wille des Gesetzgebers, des Grossen Rates und damit auch des Volkes der war, dass in allen Fällen, wo das Rohvermögen weniger als Fr. 25 000 beträgt, der Staat die Kosten übernehmen soll. Das ist nicht unbefriedigend, weil das Inventar auch zu Steuerzwecken dient. Wenn aber die Finanzdirektion erklärt, sie verzichte auf das Inventar, soll der Staat nicht zur Kostentragung herangezogen werden können. Es handelt sich um einzelne wenige Fälle, wegen deren der Staat nicht ärmer wird. Ueber die Höhe der Kosten wird sich Herr Keller in anderm Zusammenhang noch äussern. Es handelt sich hier meist um kleine Fälle, Witwen mit Kindern, so dass es billig ist, die Kosten so zu verteilen, wie die Kommission das vorsieht: Kostentragung durch den Staat unter allen Umständen, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000 nicht übersteigt. Absatz 2 lautet gleich wie der Vorschlag der Regierung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht hier tatsächlich eine Differenz zwischen Regierung und Kommission. Vorhin haben Sie § 29 angenommen, dessen letzter Absatz bestimmt, dass der Regierungsrat ermächtigt werde, eine vereinfachte Inventarform zu bestimmen in allen Fällen, wo das Rohvermögen Fr. 25 000 nicht übersteigt. In § 29 steht aber auch der Grundsatz: «Die Form des Inventars richtet sich nach der Notariatsgesetzgebung.» In den Normalfällen wird also dem Notar klipp und klar vorgeschrieben, wie das Inventar aufgenommen werden muss. Wenn wir nicht besondere Vorschriften für kleine Inventare hätten, so müssten in allen Fällen die Vorschriften des Notariatsgesetzes angewendet werden. Diese Bestimmung wird auch herangezogen werden müssen, wenn es sich um die Kostenfestsetzung handelt. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass es sich nicht immer nur um kleine Fälle handelt, sondern dass auch Fälle in Frage kommen, wo ein Erbe dauernd abwesend ist oder wo minderjährige Kinder vorhanden sind. Die Kommission will die Kostentragung des Staates in allen Fällen bei einem Rohvermögen unter Fr. 25 000. Wir wollen die Kosten nur tragen, wenn es sich um ein Inventar handelt, das der Statthalter zu Steuerzwecken verfügt hat.

Nun hat der Herr Kommissionspräsident gesagt, der Grosse Rat sei bei Erlass von Art. 189 des Steuergesetzes der Meinung gewesen, dass der Staat immer dann, wenn es sich um ein Rohvermögen unter Fr. 25 000 handelt, die Kosten tragen soll. Da kann man wirklich in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Herr Keller hat hauptsächlich über die Frage gesprochen; die Diskussion nimmt im Tagblatt 3 Seiten ein. Man kann herauslesen, wenn man will, dass Herr Keller die Auffassung vertreten hat, der Staat solle in allen Fällen die Kosten tragen. Aber bestimmt ist das im Votum des Herrn Keller nicht gesagt, man muss es zwischen den Zeilen herauslesen. Das wäre sachlich nicht ganz richtig und entspricht auch nicht dem Zweck eines Steuergesetzes. Art. 189 bezieht sich nicht auf auf Fälle, die aus andern Ueberlegungen zu einem Inventar führen, Art. 189 spricht deutlich nur von den Inventaren, die aus Steuergründen aufgenommen werden mussten.

Keller (Langnau). Ich bin nun verschiedentlich zitiert worden und muss erklären, wie ich die Sache gemeint habe. Da möchte ich feststellen, dass das Tagblatt darüber deutlich Ausknnft gibt.

Ich möchte auf Zitate verzichten und möchte nur dem Herrn Finanzdirektor meine Bewunderung dafür aussprechen, wie elegant er um diese Dinge herumkommen wollte. So war es nicht gemeint, ich habe es deutlich gesagt, dass in allen Fällen unter Fr. 25 000 der Staat zahlen soll. Wir haben das auch in der Propaganda den Leuten erklärt und wir würden tatsächlich dem Gesetz eine ganz böse Nase drehen, wenn wir hier etwas ändern wollten. Niemand hat damals an die schöne Differenzierung zwischen Steuerinventar und Erbschaftsinventar gedacht, sondern jedermann dachte an ein Inventar nach Art. 553 des Zivilgesetzbuches und Art. 60, Ziffer 4 des Einführungsgesetzes. Darüber dürfen wir nicht hinweggehen, sonst würden wir dem Gesetz eine Nase drehen.

Der Herr Finanzdirektor hat von der vereinfachten Form gesprochen. Die Vereinfachung bezieht sich nur auf die Reinschrift; alle andern Arbeiten, zum Beispiel Vorbereitungsarbeiten und Aufnahmearbeiten sind genau gleich, daran kann man nichts kürzen. Also auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Ich bitte daher, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Fawer. Auch ich bitte um Zustimmung zum Antrag der Kommission; wenn Sie dem Antrag der Regierung Folge geben, würden Sie das Steuergesetz verletzen. Ein Erbschaftsinventar ist ein Inventar nach Zivilrecht, und wenn das Erbschaftsinventar ein Rohvermögen von weniger als 25 000 Franken aufweist, hat der Staat die Kosten zu tragen. Nur in bezug auf das öffentliche Inventar ist ein Vorbehalt gemacht worden. Wir müssen uns an das Gesetz halten, und ich habe sogar das Gefühl, auch wenn wir im Dekret eine Bestimmung nach Antrag der Regierung aufnähmen, so könnten sich die Steuerpflichtigen nachher auf das Gesetz berufen und die Zahlung der Kosten verweigern.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will keinen langen Streit heraufbeschwören, sondern nur noch erklären, dass ich die Behauptung von Herrn Fawer, wonach Sie das Gesetz verletzen, wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen, nicht anerkennen kann. Ich könnte die gleiche Behauptung gegenüber dem Antrag der Kommission aufstellen, denn die Voraussetzung bei Erlass von Art. 189 des Steuergesetzes war die, dass es sich um steuerpflichtige Fälle handelt. Die Fälle des Zivilgesetzbuches sind in Art. 189 nicht erwähnt. Es ist gut möglich, dass Herr Keller das wollte, aber das geht aus dem Gesetz nicht klipp und klar hervor.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Auch ich möchte die Diskussion nicht verlängern, denn wenn wir noch lange über diese Frage streiten, werden wir mit unsern Taggeldern den Staat ungefähr so hoch belasten, wie wenn er die Kosten für alle Fälle übernehmen muss. Wenn man sieht,

was nach § 59 Absstz 4 für solche Inventare vom Staat bezahlt werden soll, ist es fast nicht mehr der Mühe wert, hier lang zu diskutieren. Die Kommission ist nach reiflicher Ueberlegung und nach Prüfung der Diskussion im Grossen Rat zu der hier vorgeschlagenen Lösung gekommen. Ich bitte Sie, unserer Auffassung zuzustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

§ 55. Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen Fr. 25 000 nicht übersteigt; in den andern Fällen tragen sie die Erben.

Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft oder das Mündel. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Kosten die Erben, die das Inventar verlangt haben.

---

§ 56.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier hat die Kommission auf Rechnung des Staates die milde Hand aufgetan, indem sie die Gebühr für die Siegelung von Fr. 5 auf 6 erhöht hat, womit sie der Teuerung Rechnung tragen wollte. Wer bekommt die Gebühr? Darüber haben wir kurz gesprochen. Wenn die Siegelung durch einen Gemeindebeamten, zum Beispiel den Quartieraufseher, vollzogen wird, geht die Gebühr in die Gemeindekasse, in andern Fällen kann die Gemeinde durch ihr Reglement die Gebühr dem zuweisen, der die Siegelung übernimmt. Darüber spricht sich das Dekret nicht aus, das soll die Gemeinde von sich aus ordnen. Der Regierungsstatthalter führt die Rechnung über den Gebührenanspruch der Gemeinden. Im übrigen gehören die Siegelungskosten zu den Kosten. Wenn es sich um ein öffentliches Inventar handelt, zahlen die Erben, ebenso wenn es sich um einen Fall nach Art. 60 des Einführungsgesetzes oder um einen Fall handelt, wo mehr als Fr. 25 000 Rohvermögen vorhanden sind; in allen Fällen, wo der Staat die Kosten des Inventars zahlen muss, zahlt er Fr. 6.

Freimüller. Ich möchte mir gestatten, zu § 56 einen Wunsch anzubringen und einen Abänderungsantrag zu stellen. Den Wunsch bringe ich hier vor, damit ich nicht nach Schluss der Beratung noch das Wort verlangen muss. Er geht dahin, die Finanzdirektion möchte nach Inkraftsetzung des Dekretes eine gedruckte Wegleitung zuhanden der Siegelungsbeamten herausgeben, in welcher alle die Artikel aufzuführen wären, auf welche das Dekret Bezug nimmt, also die Bestimmungen aus dem Notariatsgesetz, Notariatsdekret, eidg. Wehrsteuerbeschluss, Steuergesetz, Zivilgesetzbuch, Einführungsgesetz usw. Es ist ganz klar, dass man nicht jedem Siegelungsbeamten alle diese Gesetzbücher in die Hand drücken kann, daher ist es wünschbar, wenn man die Wegleitung herausgibt, in die alle die angeführten Artikel aufgenommen werden. Die Druckkosten rechtfertigen sich mit dem Erfolg, dass die Siegelungsfunktionen präziser erfüllt werden können.

Nun der Abänderungsantrag, den ich stellen möchte. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits erwähnt, dass die Gebühr im Jahre 1918 auf Fr. 5 festgesetzt wurde. Diese Arbeit ist aber damit sehr schwach bezahlt. Bei Erlass des Dekretes im Jahre 1918 wusste man noch nicht, was das alles für Arbeit verursacht. Wenn man es gewusst hätte, hätte man die Entschädigung höher angesetzt. Nachdem der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, die Kommission habe ihre milde Hand aufgetan, bin ich der Meinung, man dürfe sie noch etwas mehr auftun und die Gemeinden mit Fr. 8 entschädigen. Der Siegelungsbeamte, sei es der Gemeindepräsident, ein Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindekassier oder in Bern der Quartieraufseher muss in erster Linie, wenn er die Meldung bekommt, dass eine Siegelung vorzunehmen ist, die Personalien genau feststellen und muss bei der Familie vorsprechen. Oftmals hat er, namentlich auf dem Land, eine ziemliche Distanz zurückzulegen, nachher muss er einlässlich und mit Sachkenntnis feststellen, was an Nachlass da ist, muss unter Umständen nachher mit eingeschriebenem Brief bei den Banken Sperrungen vornehmen, er hat bei der Siegelung mitzuwirken, muss protokollieren und Register führen. In grösseren Fällen kann die Arbeit bis zu 2 Tagen beanspruchen, und dafür ist die Entschädigung von Fr. 6 zu gering. Es handelt sich nicht darum, dass die Gemeinden ein Geschäft machen sollen, sondern die Gebühren kommen meist den betreffenden Funktionären zu. Es will mir scheinen, wenn zum Beispiel die bei der Entsiegelung beteiligten Beamten mit den Notaren nachher in die Wirtschaft gehen, so sind die 5 oder 6 Franken rasch dahin. Ich möchte den Rat bitten, dieser bescheidenen Erhöhung zuzustimmen.

Brönnimann. Ich hatte mir vorgenommen, zu Art. 56 einen ähnlichen Antrag zu stellen wie Herr Dr. Freimüller. Ich beziehe § 56 auf § 11. Die bisherige Ordnung war so, dass der Staat Fr. 5 vergütete, wenn das Siegelungsverfahren eingeleitet aber kein Inventar aufgenommen werden musste. Nach § 11 wird ein Unterschied gemacht zwischen Einleitung des Siegelungsverfahrens und Durchführung der Siegelung. In jedem Todesfall hat sich der Siegelungsbeamte zu vergewissern, ob eine Siegelung nötig ist oder nicht; also auch wenn sie nicht nötig ist, hat er Zeit versäumt. Wenn kein Vermögen vorhanden war, hat der Staat Fr. 5 vergütet. Diese Vergütung war allerdings zu klein, das war noch zur Zeit, als man ein Päcklein Stumpen zu 25 Rappen kaufen konnte. Ich habe die Auffassung, dass man ganz ruhig auf Fr. 8 gehen könnte. Im übrigen bin ich verwundert, dass bei dieser Gelegenheit Herr Dr. Freimüller seinen Wunsch bekannt gegeben hat. Ich hatte dieselbe Absicht und hatte ein Postulat vorbereitet, das ich am Schluss der Beratung begründen wollte. Es lautet: «Der Regierungsrat wird eingeladen, das Dekret betreffend Errichtung des Inventars mit einer kurzen Wegleitung sämtlichen Siegelungsbeamten zukommen zu lassen.» Es wird sicher gut sein, wenn der Gedanke von Herrn Dr. Freimüller verwirklicht wird. Das wird nicht viel kosten, aber

es ist für den Siegelungsbeamten wichtig und bedeutet eine Erleichterung in der Verrichtung seiner Funktionen, die sowieso angesichts der Stimmung der Hinterlassenen heikel sind.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in den verschiedenen Voten eine Andeutung darüber vermisst, dass die hier erwähnte Vergütung nicht an die Siegelungsbeamten geht, sondern an die Gemeinden. Wir zahlen den Gemeinden, wir nehmen das Inventar auch auf zum Zwecke der Erbschaftssteuer, und bekanntlich sind die bernischen Gemeinden an der Erbschaftssteuer mit einem ziemlichen Betrag, nämlich mit 20 % beteiligt. Wir müssen aus dem, was der Staat an Erbschaftssteuern einnimmt, den Gemeinden netto 20 % abliefern. Wir müssen dafür soundsoviel Beamte anstellen, die Gemeinden haben mit der Sache gar nichts mehr zu tun, der Staat macht die Arbeit, und vom Nettoertrag bekommen die Gemeinden 20 %. Es handelt sich hier um ein Vorverfahren für die Erhebung der Erbschaftssteuer. Da sollte man sich mit den Fr. 6 einverstanden erklären, die in der Kommission auf Antrag eines Gemeinderates beschlossen worden sind. Nach Ueberwindung heftiger innerer Hemmungen habe ich schliesslich dem Antrag zugestimmt, ebenso der Regierungsrat. Es handelt sich um eine kleine Vergütung an die Kosten, die die Gemeinden haben, nicht die einzelnen Siegelungsbeamten. Wenn Herr Dr. Freimüller vorhin sagte, das lange nicht einmal, um nach der Entsiegelung mit dem Notar einen Schoppen zu nehmen, so habe ich so viel Vertrauen zu den Notaren, dass sie, wenn sie nach der Entsiegelung mit dem Siegelungsbeamten zu einem Schoppen gehen, diesem den Schoppen zahlen. (Heiterkeit).

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Anregung der Herren Brönnimann und Freimüller, die hier in Betracht stehenden Bestimmungen zu sammeln und zu drucken und den Siegelungsbeamten zuzustellen, ist beherzigenswert. Diese Beamten tragen eine gewisse Verantwortung und man sollte ihnen ein Instrument in die Hand geben, das ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung zu genügen. Das liegt im Interesse der Gemeinden und des Kantons. Es ist nicht Sache der Kommission, das Postulat entgegenzunehmen, aber ich möchte namens der Kommission diesen Wunsch der Finanzdirektion zur Berücksichtigung empfehlen.

Nun die Entschädigung, Fr. 5, 6 oder 8. Da greifen wir an die höchsten Güter der Republik Ich muss sagen, die Kommission ist ob ihrer eigenen Courage erschrocken, als sie von Fr. 5 auf 6 gegangen ist. Sie hat gemeint, das sei der Weisheit letzter Schluss, auch deswegen, weil nicht nur der Staat, sondern die Gemeinde interessiert ist an einem korrekten Inventarverfahren, und zwar ebensosehr wegen der Erbschaftssteuer als auch wegen allfälliger Nachsteuern. Deshalb braucht man nicht so weit zu gehen. Aber die Meinungen sind verschieden, wie sich gezeigt hat. Herrn Brönnimann möchte ich sagen: Es stimmt, die Stumpen sind teurer geworden, aber entweder raucht einer sehr schnell, wenn er während einer Versiegelung ein ganzes Päcklein Stumpen raucht oder dann siegelt er sehr langsam. (Grosse Heiterkeit). Man kann sicher nicht sämtliche Kosten für ein Päcklein Stumpen auf eine Siegelung schlagen. Aus diesen Erwägungen möchte ich bitten, beim Antrag der Kommission stehen zu bleiben.

Abstimmung.

Für den Antrag Freimüller . . .	72 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	13 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: 2. Siegelung.

§ 56. An die Kosten der Siegelung richtet der Staat den Gemeinden für jeden Fall eine Gebühr von Fr. 8. — aus. Die staatliche Gebühr fällt weg, wenn das Zivilrecht die Siegelung verlangt.

Der Regierungsstatthalter führt Rechnung über die Gebührenansprüche der Gemeinden.

Im übrigen gehören die Siegelungskosten zu den Kosten über die Errichtung des Inventars.

---

§ 57.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 3. Staatsgebühr.

§ 57. Der Regierungsstatthalter bezieht für seine Tätigkeit eine Gebühr. Sie beträgt 20 Rp. für Entgegennahme und Kontrollierung jeder Ansprache und 50 Rp. für die Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgte Ansprache, insgesamt mindestens Fr. 3. — und höchstens Fr. 10. —.

Die Akten des öffentlichen Inventars unterliegen der Stempelabgabe: in Vormundschaftsfällen, wenn das Rohvermögen Fr. 10 000. —, in Erbschaftsfällen, wenn es Fr. 5 000. — übersteigt.

---

§ 58.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von der Entschädigung der Massaverwalter und der Schätzer. Die Aufgabe des Massaverwalters habe ich geschildert, die Entlöhnung muss vom Regierungsstatthalter festgestellt werden. Es werden hier ungefähr die gleichen Grundsätze angewendet werden müssen wie in bezug auf die Entlöhnung des Vormundes, denn die Aufgabe ist ähnlich. Es wird darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die vorläufige Vermögensverwaltung kompliziert war, man wird billigerweise auch darauf Rücksicht nehmen, ob ein grosses Vermögen und damit eine grosse Verantwortung vorhanden war. In der Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Absatz 2 vielleicht etwas kompliziert sei. Bisher sei es so gemacht worden, dass der Notar, wenn er Schätzer beiziehen musste, diese Schätzer einfach entlöhnte. So soll es bleiben, das ist die Meinung der Kommission und des Regierungsrates, und das wird in 99 % der Fälle auch so sein, und nur dann, wenn Notar und Schätzer nicht die glei-

che Meinung haben, wenn der Schätzer findet, er bekomme zu wenig, kann er sich an den Regierungsstatthalter wenden. Im allgemeinen wird es so sein, dass der Notar als Inventarbeamter seine Abrechnung dem Regierungsstatthalter einreicht und dass nachher implicite auch die Rechnung des Schätzers genehmigt wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 4. Massaverwalter und Schätzer.

§ 58. Der Massaverwalter erhält seine Barauslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach Arbeitsaufwand und Umfang des reinen Vermögens.

Der Regierungsstatthalter bestimmt die Entschädigung der beigezogenen Schätzer.

---

§ 59.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von den Gebühren des Notars. Mit Dekret vom Jahre 1918, § 25, ist eine Mindestgebühr für den Notar von Fr. 30 festgesetzt, nicht von Fr. 20 wie hier. Man ist hier um Fr. 10 zurückgegangen nicht deswegen, weil man gemeint hat, der Notar bekomme mit Fr. 30 zu viel, sondern weil man sich gesagt hat, nachdem das zivilrechtliche Inventar in den Mittelpunkt gerückt worden ist, nachdem der Notar ein Monopol bekommen hat, sollte der Notariatsstand ein gewisses Entgegenkommen zeigen. Deshalb hat man die etwas absonderliche, fast gar verbrecherische Lösung gefunden, heute in der Zeit der Teuerung einen Besoldungsabbau von 33 ⅓ % vorzuschlagen. Das lässt sich verantworten, weil auf der andern Seite dem Notariat grössere Inventare zukommen, die bisher vom Amtsschreiber aufgenommen werden mussten. Diese Lösung halte ich für billig, und die Vertreter des Notariatsstandes, mit denen ich sprechen konnte, haben sich letzten Endes persönlich einverstanden erklären können.

Bei Absatz 2 besteht eine kleine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Kommission. Es wird in der Regel nicht möglich sein festzustellen, welches der Nachlass der Ehefrau ist, ohne dass man sich auch vergegenwärtigt, welches das Vermögen des Mannes ist, weil sich der Nachlass der Frau zusammensetzt aus dem eingebrachten Vermögen plus Anteil am Vorschlag. Das ist, wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbart haben, nach Art. 214 Zivilgesetzbuch ein Drittel. Wenn man aber den Vorschlag ausrechnen will, muss man wissen, was der Mann eingebracht hat, daher muss auch das Vermögen des Mannes mitberücksichtigt werden. Es lässt sich der Fall denken, dass über das Vermögen der Frau auch ein Inventar aufgenommen werden muss im Falle des Erbschaftsinventars nach Art. 60, weil ein Erbe unbekannt abwesend ist, wenn ein Erbe das verlangt oder wenn minderjährige Kinder vorhanden sind. Das muss sogar in altbernischen Fällen gemacht werden, um das Eingebrachte festzustellen, gemäss Art. 151 Schlussabsatz des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Es kann also vorkommen und wird regelmässig vorkommen, wenn der Mann stirbt, dass man auch das Frauenvermögen untersuchen muss, um festzustellen, wie gross der Nachlass des Mannes ist, bestehend aus seinem Eingebrachten plus zwei Drittel am Vorschlag. Das ist bisher so gemacht worden und bisher hat in solchen Fällen das ganze Inventarvermögen die Gebühr von 2 % bezahlt, mindestens Fr. 30. Für die Zukunft haben wir auch wieder vom Notariatsverband Zugeständnisse verlangt, indem wir sagten, die volle Gebühr solle bezahlt werden vom Nachlass des Verstorbenen, während für das andere Vermögen, das nur zu Kontrollzwecken mitberücksichtigt wird, nicht die volle Gebühr entrichtet werden sollte, sondern nur die Hälfte. Das ist die Lösung, die ich namens der Kommission dem Grossen Rat vorschlage.

Die übrigen Bestimmungen des Art. 59 geben zu Bemerkungen nicht mehr Anlass; ich ersuche um Annahme des Kommissionsantrages.

Keller (Langnau). Ich möchte beim letzten Argument anfangen, das der Herr Kommissionspräsident vorgetragen hat, indem er sagte, man habe dem Notariat wieder gegeben, was man ihm weggenommen habe. Das stimmt, es steht in Art. 21 des Einführungsgesetzes, dass die öffentliche Beurkundung dem Notar gehört. Das hat der Herr Präsident sehr schön betont. Aber er ist dann mit seinen Ausführungen nicht logisch geblieben, sondern hat gesagt, wenn man uns das zurückgebe, was uns gehört, so sollen wir dafür eine Busse zahlen. Sie haben vorhin die Gebühr für den Versiegler von Fr. 5 auf Fr. 8 erhöht. Es ist mit der Tätigkeit des Versieglers nicht so schlimm, wie Herr Dr. Freimüller behauptet hat, sondern das geht einfacher. Die Vergütung für den Versiegler ist gleich alt wie die Minimalvergütung, die wir nach Dekret haben. Die erste Vergütung erhöht man, diejenige für den Notar setzt man im Minimum von Fr. 30 auf Fr. 20 herab.

Um beurteilen zu können, was ein Inventar ist, muss ich Ihnen schon etwas vor Augen führen, was der Notar zu machen hat. Es gibt viele Fälle, bei denen wir nichts verdienen, sondern direkt Geld drauflegen. Das ist eine Sache für sich, der Staat Bern hat allerdings das Geld sehr nötig. Der Notar muss in erster Linie, wenn er einen solchen Auftrag hat, die Erben ausfindig machen, er muss ihnen 3 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief Mitteilung machen, dass ein Inventar aufgenommen werden muss. Da kann es Fälle mit 15, 20, ja 40 Erben geben, namentlich in Fällen, wo eine alte ledige Person mit kleinem Vermögen stirbt. Dann muss man die Erben einladen, an Ort und Stelle reisen. Das ist auf dem Land nicht so einfach wie in der Stadt, auf dem Land nimmt die Reise oft einen halben Tag in Anspruch, die Rückreise ebenfalls, und dann geht mit der Inventaraufnahme noch ein Tag verloren. Ich verweise auf Fälle in Schangnau, Röthenbach, Trub. Ich verweise ferner darauf, dass wir dem Arzt und dem Schreiner schreiben müssen, sie sollen ihre Rechnung schicken. Sie haben ferner vom Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass auch eine Abklärung über die Vorempfänge und Lidlöhne eintreten soll. Das ist eine dornenvolle Sache. Dann soll der Notar die sogenannte

Urschrift und nachher die Reinschrift erstellen. Das wird ein Angestellter nach seinen Weisungen tun können. Das Inventar wird man zur Unterzeichnung schicken müssen. Nachher wird die sogenannte Ausfertigung erstellt werden müssen. Die Urschrift soll beim Notar bleiben. Für das alles bekommt der Notar Fr. 20.

Sie sind doch sicher mit mir einig, dass das nicht der Selbstkostenpreis ist. Wir bezahlen unsere Angestellten anständig. Wir haben das gleiche Recht wie jeder Arbeiter, nämlich dass ihm seine Arbeit bezahlt wird. Mit diesen Fr. 20 billigen Sie uns einen Stundenlohn von 50 bis 60 Rappen zu, denn für ein Inventar sind leicht 30, 40 bis 50 Arbeitsstunden nötig. Ist das eine Entschädigung? Man hat eingewendet, die Barauslagen werden zurückbezahlt. Das ist doch selbstverständlich! Selbst wenn der Staat uns, wie die andern, mindestens Fr. 20 oder 2 vom Tausend bezahlte, würden wir noch kein «Bombengeschäft» machen Wir kämen höchstens auf die Selbstkosten. Ich kann Ihnen ruhig sagen, dass das Inventar für uns finanziell gar kein interessantes Geschäft ist. Das ist doch keine Argumentation, wenn man sagt, wir hätten dann in einem andern Fall eine etwas bessere Bezahlung. Man soll doch erhalten, was die Arbeit wert ist, alle übrigen Argumente kommen nicht in Betracht.

Der Herr Finanzdirektor hat die vereinfachte Form angerufen. Diese vereinfachte Form kann nur eine Bedeutung für die Erstellung der sogenannten Reinschrift haben. Aber alle Vorarbeiten, die rein zur Aufnahme des Inventars erledigt werden müssen (Schätzungen usw.), müssen wir gleichwohl ausführen. Ich kann doch nicht von zu Hause aus beurteilen, was dieser und jener in Schangnau hinten für Sachen besitzt, sondern ich muss der Sache nachgehen.

Wir haben hier verschiedentlich über die Zulagen geredet. Wir verlangen keine Zulagen, im Gegenteil, man setzt uns das Minimum von Fr. 30 auf Fr. 20 herab. Wir lehnen uns nicht dagegen auf, bitten Sie aber doch, uns Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wenn Sie 30 Arbeitsstunden rechnen bei einer Vergütung von Fr. 50, so gibt das nicht ganz Fr. 1. 70 je Stunde. Ist das eine fürstliche Bezahlung? Sie lassen uns Gerechtigkeit widerfahren, wenn Sie dem Antrag zustimmen, es sei das letzte Alinea von § 59 zu streichen. Dann wird es so sein, dass wir bei einem Rohvermögen bis zu Fr. 10 000 Fr. 20 erhalten. Das ist eine Minimalgebühr. Von dort an erhielten wir 2 vom Tausend auf dem Rohvermögen. Da hat der Staat höchstens Fr. 50 im einzelnen Fall zu bezahlen. Dabei sind alle diese Nebenarbeiten, welche ich vorhin erwähnt habe, inbegriffen Das hat die Notariatskammer bestimmt.

Fawer. Wir müssen auf die Beratungen des Steuergesetzes zurückgehen. Es ist gelungen, im Steuergesetz für den Notar das Monopol zu verankern. Damit ist natürlich der Notariatsstand wesentlich gestärkt worden. Es ist ganz klar, dass ihm nun alle diese Fälle zukommen, er wird vermehrte Geschäfte haben.

In der Eingabe des Notariatsvereins wurde gesagt, man werde mit sich reden lassen, was die Gebühren betreffe, namentlich wolle man eine geringe Gebühr anwenden für kleine Fälle. Wir wollen den Notariatsstand bei dieser Erklärung behaften. Es ist erwiesen, dass auch der bernische Fürsprecher billig arbeiten muss, wenn die Klienten das Armenrecht beanspruchen. Das ist im Zivilprozess festgelegt.

Nun ist es doch sicher richtig, dass der Grundsatz aufgestellt wird, dass da, wo der Staat zahlt, für diese kleinen Inventare eine bescheidene Taxe erhoben werden soll. Hier haben wir eine Gebühr von Fr. 20. Ich hätte nichts sagen wollen, wenn man statt Fr. 20 Fr. 25 eingesetzt hätte.

Sie sehen übrigens oben im Kommissionsantrag, dass wir dem Notariatsstand entgegengekommen sind, indem wir, entgegen dem Antrag der Regierung, die halbe Gebühr für das andere Vermögen zahlen wollen, das nicht zum Nachlass gehört. Aber dann sollte man wirklich nicht noch lange feilschen in bezug auf die Taxe für diese kleinen Inventare.

Das ist der Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion. Wir stellen den Antrag, es sei den Kommissionsanträgen zuzustimmen. Damit handeln wir auch getreu den Versprechungen, die wir im Kampf um das Steuergesetz abgegeben haben. Wir haben damals jeweilen gesagt, die Gebühren würden klein sein. Nun müssen wir sicher Wort halten. Wir haben vielen Anträgen des Herrn Keller zugestimmt, aber in diesem Punkt können wir nicht nachgeben.

M. **Vuille.** J'ai pu constater, dans l'exercice de mes fonctions, que les frais d'inventaire, en particulier en cas d'inventaire tutélaire, sont souvent exagérés. Il existe de familles pauvres qui ne peuvent pas supporter ces frais et il est illogique de leur demander des prix exorbitants. J'estime donc que, contrairement à la proposition de M. Keller, il convient de maintenir l'article 59.

Wälti. Herr Fawer hat grundsätzlich recht, wenn er sagt, wir hätten von unserm Stand aus in den Beratungen des Steuergesetzes erklärt, dass wir bei den Gebühren ein Einsehen haben wollten. Das haben wir grundsätzlich so beschlossen.

Weiter hat Herr Fawer ausgeführt, wenn man etwas über die Fr. 20 hinausgegangen wäre, so könnte man darüber diskutieren. Ich habe von Anfang an die Auffassung gehabt, man hätte das Minimum auf Fr. 30 stehen lassen können, wobei der Notar auch für Inventare, die Fr. 20—25 000 erreichen, das Minimum von Fr. 30 erhalten hätte, das seit Jahren im Gesetze stand. Herr Kollege Keller hat gesagt, der Tarif datiere von 1919. Er datiert aber von 1913. Der Tarif von 2 vom Tausend ist für die Notare seit 1913 der gleiche.

Wenn wir entgegenkommen, so wollen wir die Kosten nicht auf den Staat übertragen. Es wäre deshalb gerechtfertigt, in § 59, Alinea 1, die Fr. 30 stehen zu lassen und unten in Absatz 4 Fr. 30 einzusetzen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind in § 59 zwei Fragen ganz verschiedener Art in der Abstimmung zu entscheiden. Die eine Frage bezieht sich auf die Entschädigung der Notare, falls sie obligatorisch das Inventar unter Kostentragung des Staates aufnehmen müssen. Das ist eine Frage für sich, wieviel der Staat dem Notar hier zu vergüten habe. Es handelt sich um Inventare mit einem Rohvermögen unter

Fr. 25 000. Vorhin wurde entschieden, dass die Kostentragung sich nicht nur auf das sogenannte Steuerinventar bezieht, sondern auch auf die Erbschaftsinventare. Man hat also hier die Zahl der Fälle ausgedehnt. Infolgedessen tritt die Kostentragung für den Staat in ein um so schärferes Licht. Man muss deshalb mit dem Tarif auch eine gewisse Vorsicht walten lassen.

Ich will diese Sache vorweg nehmen. Es ist immer gut, wenn man die Verhandlungen des Grossen Rates nachliest. Ich will nicht einzelne Herren zitieren, sondern ganz wahllos aus der damaligen Debatte drei Sätze vortragen. In der Frage, wie der Tarif gestaltet werden solle, sagte einer der Herren: « Er (Notar) muss sich bei den grösseren Geschäften schadlos halten. » Das bezieht sich auf die 2 vom Tausend bei Inventaren über Fr. 25 000. —. Ein Zweiter führte aus: « Ich stelle mir aber vor, dass man, wie beim Armenrechtstarif für Fürsprecher, als Staatsleistung 1/3 des normalen Ansatzes vorschlagen könnte. »

Wir sind in unserem Vorschlag dem Rate von damals, bevor das Steuergesetz angenommen wurde, gefolgt. Wir sagten uns, für Fälle von Fr. 25 000 Rohvermögen kommen maximal Fr. 50 in Frage. 1/3 davon ist Fr. 17 plus Zuschlag von Fr. 3 gleich Fr. 20. So kamen wir auf die Fr. 20. Wir folgten dabei einem Rat eines Grossratsmitgliedes aus dem Notariatsstand.

Ein dritter Grossrat hat erklärt: « Der Notariatsstand ist bereit, in kleineren Fällen Konzessionen zu machen, wobei man vielleicht auch das Verfahren etwas vereinfachen könnte. » Wir haben das Verfahren in § 29 vereinfacht. Deshalb haben wir auch für diese kleineren Inventare einen bescheideneren Tarif eingesetzt als den normalen Tarif. Die Herren, die sich im Grossen Rat äusserten, waren der Meinung, dass wir für den Staat einen kleineren Tarif anwenden sollten als bei den grossen Vermögen. Es scheint mir daher am Platze zu sein, dieser Meinung im Dekret Ausdruck zu geben.

Man muss die Sache ruhig und objektiv behandeln. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Notar mit diesen Fr. 20 nicht weit springen kann. Das ist aber auch nicht notwendig, handelt es sich doch da um kleine Fälle. Der Notar muss nicht alles tun, was Herr Keller erwähnt hat. Wir von der Steuerverwaltung aus sind an diesen Dingen nicht stark interessiert, wenn es sich um Rohvermögen von Fr. 25 000 handelt, weil da wahrscheinlich noch einige Schulden vorhanden sind und für den Staat voraussichtlich nichts herausschaut. Ich möchte keine grosse Sache daraus machen. Wenn der Handel erledigt werden kann, falls wir statt Fr. 20 Fr. 30 einsetzen, so wird die Regierung einverstanden sein. Ich bin der Meinung, der Staat könne da zustimmen, wenn damit die Kirche mitten im Dorf bleibt.

Es kommt aber noch etwas anderes von viel grösserer Tragweite, wo nicht die Interessen des Staates im Spiele stehen. Hier handelt es sich um die Zahlungspflicht der Erben dem Notar gegenüber. Wieviel darf der Notar seinen Klienten verrechnen? Im Absatz 1 von § 59 heisst es da: « Der Notar kann für die Errichtung des Inventars eine Gebühr von 2 vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber Fr. 20 und die Erstattung seiner Barauslagen verlangen. » Das ist der normale Tarif, an dem niemand etwas ändern will. Streitig ist nur die Frage, wie es zu halten sei, wenn Ehegatten in Frage kommen, wenn also das Vermögen des Mannes und der Frau sowie der Vorschlag eine Rolle spielt. Von welcher Grundlage sollen nun die 2 ‰ berechnet werden? Da schlägt die Regierung vor, dass für den Normalfall der normale Tarif gelten soll. Wir schlagen nur eine Ausnahme vor für den Fall, dass das Inventar über das Frauenvermögen aufgenommen werden muss, indem es heisst: « Wird beim Tode einer Ehefrau ein Inventar aufgenommen, so wird die Gebühr vom Nachlass, einschliesslich des Anteils am Voranschlag berechnet. »

Die grossrätliche Kommission schlägt nun hier vor: « Wird beim Tode eines Ehegatten ein Inventar aufgenommen, dann wird die volle Gebühr von seinem Nachlass, einschliesslich seinem Anteil am Vorschlag berechnet; für den Rest des Vermögens bezieht der Notar die halbe Gebühr. »

Wäre ich bösartig, so könnte ich vielleicht sagen: Wir stimmen dem Kommissionsantrag zu. Aber das geht nicht den Staat an, sondern die Erben müssen zahlen. Es scheint mir, wir müssen doch abwägen, was das Volk dem Notar zu zahlen hat, wenn wir die richtige Bestimmung finden wollen. Ich meine, wir könnten die Sache vielleicht so drehen, dass wir die Bestimmung, die wir für die Frau vorgesehen haben, auch auf den Ehemann ausdehnen. Ich will aber keinen neuen Antrag stellen, die beiden Anträge sind in der grossrätlichen Kommission eingehend behandelt worden. Wir halten an unserm Antrag fest; ich weiss nicht, ob die Kommission den ihren aufrecht erhält.

Präsident. Herr Keller (Langnau) zieht seinen Antrag zurück.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte mich zu beiden Fragen kurz wie folgt äussern.

Zum Vorschlag der Kommission im Absatz 2 habe ich bereits die nötigen Ausführungen gemacht. Ich möchte den Grossen Rat bitten, darüber abzustimmen, und zwar deswegen, weil zwangsläufig das Vermögen des Ehemannes für die güterrechtliche und die erbrechtliche Auseinandersetzung mitberücksichtigt werden muss. Wir haben diese Fälle bis dahin schon gehabt. Was wir in der Kommission vorschlagen, ist nicht eine Begünstigung, sondern im Effekt eher eine Benachteiligung der Notare, weil man die güterrechtlichen Verhältnisse, die erbrechtliche Auseinandersetzung und die Steuerpflicht letzten Endes nicht auseinanderhalten kann, wenn man nicht das Vermögen von beiden berücksichtigt. Bis dahin war es so, dass für das Ganze 2 vom Tausend verlangt wurden. Ich habe den Notaren gesagt, als ich ihnen den Entwurf erstmals zustellte, ich mute ihnen zu, für das, was nicht Vermögen des Erblassers ist, gleichgültig ob Mann oder Frau, nur die Hälfte zu verlangen. Der Grosse Rat soll nun darüber entscheiden.

In bezug auf die andere Frage handelt es sich doch letzten Endes um eine Ermessenssache, ob man Fr. 20 oder Fr. 30 einsetzen will. Einen absoluten Wert haben wir im Alinea 4 für das vom Staat zu bezahlende Inventar. Im Absatz 1, wo nicht der Staat zahlt, heisst es « 2 vom Tausend »,

das heisst also Fr. 20 bis zu einem Rohvermögen von Fr. 10000. Bei Fr. 15000 Rohvermögen kommt man auf die Fr. 30, von denen gesprochen wurde. Ich persönlich will mich über diese Dinge nicht ereifern. Ich möchte nur folgendes feststellen: Der Notariatsstand hat aus der ganzen Sache einen ideellen Gewinn gezogen, indem ihm ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wieder zugewiesen wurde, das ihm bis dahin vorenthalten war. Wenn ich die Diskussion zum Steuergesetz richtig verstanden habe, so hat man vom Standpunkt der Notare aus auch auf ideelle Momente ein bestimmtes Gewicht gelegt, indem man sagte, das sei ein Zutrauensvotum dem Notariatsstand gegenüber, und das sei einzukalkulieren.

In materieller Beziehung ist es so, dass bisher eine ganze Reihe auch von grossen Inventaren nicht durch den Notar gingen, nämlich in den Fällen, wo von den Erben kein Inventar verlangt wurde und wo einfach ein amtliches Inventar errichtet wurde. Der Staat hat hier seine Gebühr genommen und der Notar ist leer ausgegangen. Wenn man alles in allem nimmt, so muss man sagen, dass es der Katze keinen Buckel macht, ob man Fr. 20 oder 30 einsetzt. Ich begreife, dass die Herren Notare jetzt ihre Interessen zu wahren wünschen, aber persönlich ist das für mich keine Prestigefrage.

Zum Schluss möchte ich, weil ich an der Hochschule über Notariatsrecht lese, einen kleinen Irrtum des Herrn Finanzdirektors berichtigen. Es geht nicht an, zu sagen, dass in sogenannten kleinen Inventaren weniger sorgfältig inventarisiert wird; auch hier ist der Notar verpflichtet, zu beurkunden: die Willenserklärungen der Parteien und seine eigenen sinnlichen Wahrnehmungen, nicht etwa das, was Angestellte, Gemeindebeamte oder Lehrbuben sinnlich wahrgenommen haben. Ob es sich um ein grosses oder kleines Inventar handelt, es gibt nur eine Sorgfalt des Notars, und ich möchte hier feststellen, dass der bernische Notariatsstand in kleinen und grossen Fällen zur gleichen Sorgfalt verpflichtet ist und dass er dieser Pflicht genügt.

Keller (Langnau). Ich ziehe meinen Antrag zugunsten desjenigen des Herrn Wälti zurück, möchte den Rat bitten, diesem Antrag zuzustimmen, der eine klare Situation schafft.

Abstimmung.

Absatz 1:

Für den Antrag Wälti . . . . . Mehrheit.

Absatz 2:

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

Absatz 3:

Genehmigt.

Absatz 4:

Für den Antrag Wälti . . . . . 56 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . 27 »

Beschluss:

Marginale: 5. Der Notar. Grundsatz.

§ 59. Der Notar kann für die Errichtung des Inventars eine Gebühr von 2 vom Tausend des rohen Inventarvermögens, mindestens aber Fr. 30.— und die Erstattung seiner Barauslagen verlangen.

Wird beim Tode eines Ehegatten ein Inventar aufgenommen, dann wird die volle Gebühr von seinem Nachlass, einschliesslich seinem Anteil am Vorschlag berechnet; für den Rest des Vermögens bezieht der Notar die halbe Gebühr.

Ausfertigungen, die die beteiligten Personen verlangen, werden von ihnen nach den Bestimmungen des Notariatstarifs bezahlt.

Für ein auf Kosten des Staates errichtetes Inventar erhält der Notar eine feste Gebühr von Fr. 30.— und Ersatz der notwendigen Auslagen.

F. Strafbestimmungen.

§ 60.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Im alten Dekret vom 10. Dezember 1918 ist hier eine viel massivere Strafe vorgesehen, nämlich Busse bis Fr. 5000.—. Wenn man auf Fr. 200.— hinabgeht, so möchte ich bitten, zu berücksichtigen, dass in Absatz 2 die Bestimmungen des Bundesrechtes vorbehalten und Art. 173 bis 187 des Steuergesetzes als anwendbar erklärt werden. Wenn es sich um ein blosses Ordnungsvergehen handelt, tritt eine Busse bis Fr. 200.— ein, wenn aber ein sogenanntes Inventarvergehen vorliegt und die Unordentlichkeit dazu dienen soll, eine Steuerverschlagnis zu begehen, sind die Bestimmungen über Steuerverschlagnis anzuwenden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 1. Widersetzlichkeit bei Siegelung und Inventarisation. 1. Strafen.

§ 60. Erben, Hausgenossen und Angestellte des verstorbenen Steuerpflichtigen, die der ihnen in diesem Dekret auferlegten Pflicht, Vermögenswerte anzugeben, Auskunft zu erteilen, Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, nicht nachkommen, werden mit einer Busse bis zu Fr. 200.— bestraft. Die gleiche Busse trifft Dritte, die verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen.

Die Bestimmungen des Bundesrechtes werden vorbehalten. Art. 173 bis 187 des Steuergesetzes sind anwendbar.

---

§ 61.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Beim Verfahren müssen wir zwei Fälle auseinanderhalten, nämlich die Fälle, wo eine Ordnungsbusse in Frage kommt und die Fälle von Hinterziehung. In Fällen von Ordnungsbusse muss der Notar dem Versiegelungsbeamten mitteilen, dass ein Erbe oder Hausgenosse widerspenstig ist. Der Regierungsstatthalter untersucht und erlässt die Bussenverfügung

oder spricht frei. Die Bussenverfügung kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Wenn eine Hinterziehung in Frage kommt, bekommt die Steuerverwaltung die Akten, nachher muss sie ein Verfahren nach Art. 184 ff. des Steuergesetzes einleiten. Nun ist denkbar, dass die Frage, ob eine Steuerhinterziehung vorliegt, erst dann akut wird, wenn der Regierungsstatthalter seine Busse schon ausgefällt hat. In diesem Fall geht es nicht an, dass der Steuerpflichtige erklärt, es dürfe nicht zweimal in der gleichen Sache geurteilt werden. Die Steuerhinterziehung kann trotzdem weiterverfolgt werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: 2. Verfahren.

§ 61. Der Siegelungsbeamte oder der Notar meldet dem Regierungsstatthalter, wenn ein Erbe, Hausgenosse oder Angestellter des Erblassers sich seiner Pflicht bei der Siegelung oder Inventaraufnahme widersetzt.

Der Regierungsstatthalter hört die verzeigten Personen an und fällt seinen Entscheid. Er eröffnet den Entscheid den Verzeigten und der kantonalen Steuerverwaltung.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann vom Verurteilten, vom Siegelungsbeamten, vom Notar und von der kantonalen Steuerverwaltung binnen 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Wenn die kantonale Steuerverwaltung erkennt, dass die Voraussetzungen der Steuerhinterziehung, des Versuchs, der Anstiftung oder der Beihilfe erfüllt sind, so leitet sie das Verfahren nach Art. 183 ff. des Steuergesetzes ein.

---

§ 62.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe heute schon erklärt, dass das Siegel unter amtlichen Schutz gestellt ist nach Art. 290 des Strafgesetzbuches. § 62 weist einfach auf die eidgenössische Vorschrift hin.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: II. Siegelbruch.

§ 62. Nach eidgenössischem Strafrecht wird bestraft, wer die vom Siegelungsbeamten angelegten Siegel unbefugt beseitigt oder beschädigt.

---

§ 63.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 63 enthält die gleiche Regelung wie § 29 des geltenden Dekretes. Es gibt eine zivilrechtliche und eine disziplinarische Verantwortlichkeit des Notars. Die disziplinarische Verantwortlichkeit des Notars ist geordnet in § 6 des Notariatsdekretes, und die disziplinarische Verantwortlichkeit des Siegelungsbeamten und des Zivilstandsbeamten wird hier besonders hervorgehoben. Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Pflichtverletzung durch amtliche Organe.

§ 63. Siegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Inventarisationsorgane, welche die ihnen in diesem Dekret auferlegten Pflichten verletzen, werden vom Regierungsrat disziplinarisch mit einer Geldbusse bis zu Fr. 200.— bestraft. Weitergehende Bestimmungen des Strafrechts und des Steuergesetzes werden vorbehalten.

E. Schlussbestimmungen.

§ 64 bis 66.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Schlussbestimmungen sind die üblichen. Es wäre zu überlegen, ob man das Dekret an einem bestimmten Tag in Kraft setzen oder die Inkraftsetzung dem Regierungsrate überlassen will. Es ist in meiner Fraktion gewünscht worden, und darum komme ich auf diesen Punkt zu sprechen, dass man die Frist nicht allzu kurz wähle. Im übrigen geben die § 64 bis 66 zu Bemerkungen nicht Anlass.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bekanntlich ist das neue Steuergesetz auf 1. Januar 1945 in Kraft erklärt worden. Ich will nun nicht sagen, dass wir sowieso in einem ungesetzlichen Zustand sind, aber es ist so, dass wir eine Notregelung treffen mussten ab 1. Januar 1945 für diese Inventare. Die Bestimmungen werden erst jetzt ausser Kraft erklärt, und es ist zweckmässig, das Dekret so rasch als möglich in Kraft zu setzen, damit wieder eine gesicherte Rechtsgrundlage für die Aufnahme der Inventare besteht. Das ist auch nötig mit Rücksicht auf die Verordnung der Eidgenossenschaft, die auf 1. Januar 1945 in Kraft gesetzt wurde.

Präsident. Das Datum vom 1. Februar 1945 ist nicht bestritten.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Inkrafttreten.

§ 64. Dieses Dekret tritt am 1. Februar 1945 in Kraft.

Es ist auch anzuwenden auf Todesfälle, die vorher eingetreten sind, sofern nicht schon ein Verfahren zur Aufnahme eines Inventars nach bisherigem Recht angehoben wurde.

Marginale: II. Vollzug.

§ 65. Der Regierungsrat vollzieht dieses Dekret und erlässt die erforderlichen Vorschriften.

Marginale: III. Aufhebung bisherigen Rechts.

§ 66. Durch dieses Dekret werden die Dekrete vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare und vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisation des Nachlasses von Steuerpflichtigen aufgehoben.

Hirsbrunner. Ich möchte wünschen, dass der Rat auf § 20 und 21 zurückkommt.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden.

Hirsbrunner. Die Ordnung, die nach § 20 und 21 getroffen wird, ist für ländliche Verhältnisse nicht genügend. Ich möchte folgende Fassung vorschlagen: «Der Siegelungsbeamte hat das Protokoll spätestens binnen 24 Stunden nach der Siegelung dem Regierungsstatthalter oder der Gemeindestelle zuhanden des Regierungsstatthalters zuzustellen.» In den Gemeinden draussen ist es so, dass oft verschiedene Siegelungsbeamte bestellt sind, von denen nicht jeder ein vollständiges Register hat, wie es in § 21 verlangt wird. Das Register befindet sich beim Gemeindeschreiber, und im allgemeinen geht das Siegelungsprotokoll auch an den Gemeindeschreiber, der es dann an den Statthalter schickt. Wenn die Bestimmung nach Vorschlag angenommen würde, hätten wir die Kontroverse, dass jeder Siegelungsbeamte fortlaufend ein Register führen müsste. Das wäre zu kompliziert, deshalb sollte man § 21 ebenfalls abändern und sagen: «Die Gemeindestelle führt ein fortlaufendes Register ...» Es liegt sicher auch im Interesse des Staates, wenn die Versiegelungskontrollen, die in den Gemeinden gemacht werden, zuerst noch dem Gemeindeschreiber unterbreitet werden; sie müssen sonst nur in manchen Fällen wegen Unvollständigkeit wieder an den Gemeindeschreiber zurückgeschickt werden.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Einverstanden.

Genehmigt nach Antrag Hirsbrunner.

Beschlüsse:

Marginale: X. Uebermittlung des Protokolls.

§ 20. Der Siegelungsbeamte hat das Protokoll spätestens binnen 24 Stunden nach der Siegelung dem Regierungsstatthalter oder der Gemeindestelle zuhanden des Regierungsstatthalters zuzusenden.

Marginale: XI. Siegelungsregister.

§ 21. Die Gemeindestelle führt ein fortlaufendes Register über die Siegelungen, die er vornimmt; das Register muss das Datum des Todestages, der Siegelung und der Versendung des Protokolls enthalten.

Brönnimann. Ich glaube gehört zu haben, dass der Herr Finanzdirektor den Wunsch des Herrn Freimüller entgegennimmt. In diesem Fall kann ich auf die Begründung meines Postulates verzichten.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Errichtung des Inventars.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Art. 58 bis 71 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Art. 191 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (St G),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Einstimmigkeit.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 25. Januar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 158 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben, Burgdorfer (Burgdorf), Burren (Utzenstorf), Chavanne, Cueni, Daepp, Flückiger (Dürrenroth), Gfeller, Hueber, Ilg. Jacot, Imhof, Kästli, Keller (Langnau), Kummer, Küpfer, Linder, Meister, Müller (Herzogenbuchsee), Périat, Pfister, Piquerez, Queloz, Reusser, Rihs, Schäfer, Segessenmann, Stettler (Langnau), Stucki (Steffisburg), Vallat, Wälti, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Giroud, Hachen.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate zu berichten und Antrag darüber zu stellen, in welcher Weise, auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Notstandsaktionen gemäss Bundesratsbeschluss vom 10. Oktober 1941, eine Wohnungsbeihilfe für Minderbemittelte und kinderreiche Familien eingeführt werden könnte, die keinen armenrechtlichen Charakter hat und an der sich der Staat mit mindestens 40 % zu beteiligen hätte.

Die Mitwirkung des Bundes wäre anzustreben.

24. Januar 1945.

Steiger
und 24 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, in Verbindung mit den Beratungen der Dekrete zum neuen Steuergesetz der Frage des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden und dem Kanton die ihr zukommende Beachtung zu schenken. Dementsprechend möchte der Regierungsrat so rasch als möglich dem Grossen Rat einen Bericht ausarbeiten, der über den derzeitigen Stand der Vorarbeiten und die zu treffenden Massnahmen Aufschluss geben wird.

24. Januar 1945.

Hirsbrunner
und 36 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Durch die Abgrenzung der Berggebiete für die Ausrichtung von Gebirgszuschlägen entstehen in zahlreichen Fällen Ungerechtigkeiten, die von der Bevölkerung nicht verstanden werden. So wird beispielsweise bei der Schlachtviehannahme in Schwarzenburg den Landwirten der Gemeinden Guggisberg und Rüschegg der Gebirgszuschlag ausgerichtet, während die unter mindestens ebenso schwierigen Verhältnissen arbeitenden Bauern des in den Gemeinden Rüeggisberg und Rüti liegenden Schwarzwassergebietes diesen Preiszuschlag nicht erhalten.

Ist der Regierungsrat bereit, sich bei den Bundesbehörden dafür zu verwenden, dass bei der Abgrenzung der Berggebiete für die Bemessung der zur Deckung der Produktionskosten notwendigen Preiszuschläge den Einzelfällen angemessen Rechnung getragen wird, damit die als ungerecht empfundene ungleiche Behandlung gleichgearteter Fälle in Zukunft vermieden werden kann?

24. Januar 1945.

Herren.

II.

Im ganzen Kanton sind durch Rodungen grössere und kleinere Stücke landwirtschaftlichen nutzbaren Bodens gewonnen worden.

Dieses Land wird auf verschiedene Art und von verschiedenen Interessenten bewirtschaftet. Da und dort machen sich schon bauliche Veränderungen an bestehenden und angrenzenden Heimwesen zur Unterbringung der Ernte aus den Rodungsflächen bemerkbar. Dagegen suchen Dutzende von jungen Landwirten eine Existenz, und finden aber keine.

Es sollten überall da, wo es die Grösse der Rodungsfläche erlaubt, Neusiedlungen geschaffen werden.

Was gedenkt der Regierungsrat diesbezüglich anzuordnen und was ist bereits getan worden?

24. Januar 1945.

Bieri.

III.

Seit dem grossen Seuchenzug vom Winter 1938/39 sind bereits 6 Jahre verflossen. Seither ist die Maul- und Klauenseuche nur ganz vereinzelt aufgetreten.

Zur Speisung des Seuchenfonds sind die Handänderungsgebühren von Grossvieh von Fr. 1.— auf 2.— erhöht worden; zudem sind von Zeit zu Zeit Spezialbeiträge bezogen worden, so besonders im Herbst 1944.

Ist es nicht möglich, die Handänderungsgebühr für Grossvieh demnächst wieder zu reduzieren, da der Seuchenfonds bereits wieder gut gespiesen ist?

24. Januar 1945.

Bieri.

IV.

Unsere Lebensmittelversorgung ist nach wie vor sehr gespannt. Die Einfuhren drohen fast zu versiegen. Es wird deshalb notwendig sein, dass wir

alle Kräfte einsetzen, um eine genügende Versorgung mit Lebensmitteln zu gewährleisten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Subventionierung der Silobauten im Interesse der vermehrten Produktion liegt und deshalb auch weiterhin fortzuführen ist?

24. Januar 1945.

Locher.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Entwurf diskutiert und einstimmig beschlossen, auf das Dekret einzutreten. Sie empfiehlt dem Rat, das gleiche zu tun. Die Grundlage des Dekretes findet sich in Art. 148 des Steuergesetzes, wo bestimmt wird, dass der Grosse Rat die Wählbarkeit, die äussere und innere Organisation, das Verfahren, die Kosten und Entschädigung der Rekurskommission ordnet. Diesem Programm folgt das Dekret, das Ihnen hier vorgelegt wird. Grundlage für die Rekurskommission bildet das Dekret vom 22. Mai 1919 mit verschiedenen Ergänzungen und Abänderungen, so besonders im sogenannten Wiederherstellungsgesetz von 1935. Im vorliegenden Dekret werden die bekannten Grundsätze wieder aufgenommen und es wird grundsätzlich nicht viel Neues vorgeschlagen, nicht so viel, wie beim Dekret, das wir gestern beraten haben. Die Beratung kann deshalb offenbar flüssiger und kürzer werden. Andere Dinge, die im frühern Dekret enthalten waren, sich aber nicht als zweckmässig erwiesen haben, wie z. B. der Vorentscheid, werden gestrichen. Das ganze Verfahren wird den Erfahrungen angepasst, die die Rekurskommission in einer längern Zeit gemacht hat. Das ist die richtige Rechtsentwicklung. Ich möchte die Eintretensdebatte nicht mit einem längern Votum belasten, sondern nur wiederholen, dass die Kommission ohne besonders eingehende Diskussion Eintreten beschlossen hat und Ihnen dasselbe beantragt.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht der Gesetzestext, auf dem das nun zu beratende Dekret basiert, bekanntzugeben. Art. 148 des Steuergesetzes sagt: «Der Grosse Rat stellt in einem Dekret die nötigen Ausführungsvorschriften auf. Er ordnet darin insbesondere die Wählbarkeit, die Organisation, das Verfahren, die Kosten und Entschädigungen.» Entsprechend dieser Grundlage teilt sich das vorliegende Dekret in verschiedene Abschnitte. In zweiter Linie ist zu sagen, dass der Entwurf nicht nur von der grossrätlichen Kommission, sondern von der Rekurskommission behandelt worden ist und dass auch diese ihm zustimmt.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich schlage vor, abschnittweise zu beraten. (Zustimmung.)

I. Wählbarkeit und Ausstand.

§ 1 bis 4.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das ist der erste Auftrag, der in Art. 146 des Gesetzes steht, die Ausarbeitung eines Dekretes, das über die Wählbarkeit Auskunft gibt. In dieser Beziehung hat man die Tore weit geöffnet, es werden keine besondern Erfordernisse aufgestellt als Stimmberechtigung und Schweizerbürgerrecht, es wird also nicht juristische Vorbildung oder so etwas verlangt. Das war schon bisher so in § 2 des geltenden Dekretes. Die Regel war die, dass ein Jurist an die Spitze der Kommission gestellt wurde, die Mitglieder setzten sich zumeist aus Laien zusammen. Die Ausschliessungsgründe verstehen sich von selbst, es handelt sich bei der Rekurskommission um eine Behörde, die ähnlich wie ein Gericht unparteiisch und unabhängig handeln soll. Die Grundlagen für die Ausschliessungsgründe finden sich für die Steuerbehörden allgemein in Art. 93 des Steuergesetzes. Dieser ist ein eiserner Bestandteil jeder Rechtsordnung. Es heisst hier, dass Leute abgelehnt werden können, die ein Interesse an der Sache haben. Nach Art. 93 des Steuergesetzes darf auch angenommen werden, dass Konkurrenten abgelehnt werden können. Dazu ist weiter nichts zu sagen, es muss ein Gesuch gestellt werden oder das betreffende Mitglied der Rekurskommission kann selbst den Ausstand nehmen. In Zukunft werden ein 1. und ein 2. Vizepräsident der Rekurskommission gewählt, während man bisher 2 Vizepräsidenten mit gleichen Rechten hatte. Nun wird das Vertretungsverhältnis geordnet: der erste Vizepräsident der Rekurskommission ist der erste Stellvertreter des Präsidenten.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht noch darauf hinzuweisen, dass auch für den Präsidenten der Rekurskommission nicht etwa ein Fürsprecher- oder Notariatspatent nötig ist. Er kann frei aus den Bürgern des Kantons gewählt werden. Daran wollte man nichts ändern, obwohl bis jetzt immer Präsidenten aus diesen Ständen genommen wurden. Wir haben es nicht für nötig erachtet, die Wahlfreiheit des Grossen Rates irgendwie einzuschränken. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass nach § 1, Absatz 2, die Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltung von der Wählbarkeit in die Rekurskommission aus-

geschlossen sind. Andere Staatsbeamte und Angestellte können gewählt werden, die Ausschliessung bezieht sich also nur auf diesen engern Kreis.

Die Ausstandsgründe sind in § 3 nicht erwähnt, weil sie in Art. 93 des Gesetzes aufgeführt sind. Wir haben im gegenwärtigen Entwurf im Gegensatz zum geltenden Dekret die gesetzlichen Bestimmungen nicht wiederholt, da wir annahmen, dass sowohl der Grosse Rat wie das Bernervolk das neue Steuergesetz gründlich kennen, so dass es nicht nötig sei, die Ausstandsgründe besonders aufzunehmen.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: Wählbarkeit.
Persönliche Voraussetzungen.

§ 1. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der kantonalen Rekurskommission (Art. 141 St. G.) ist jeder im Kanton Bern wohnende, stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören: Die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichts und der Veranlagungsbehörden, die Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltung.

Marginale: Amtseid oder Amtsgelübde.

§ 2. Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

Marginale: Ausstand. Verfahren.

§ 3. Das Gesuch um Ausstand des Präsidenten, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes der kantonalen Rekurskommission ist mit kurzer Begründung an den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission zu richten. (Art. 141, Abs. 3 St. G.)

In Streitfällen über den Ausstand entscheidet der Präsident oder, wenn sein Ausstand verlangt wird, der I. Vizepräsident.

Marginale: Vizepräsidenten.

§ 4. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der kantonalen Rekurskommission einen I. und einen II. Vizepräsidenten. Diese sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

---

§§ 5 bis 9.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die §§ 5 bis 9 reden von dem, was ich die äussere Organisation nennen möchte. Die Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus Art. 141, Absatz 2 des Steuergesetzes. Die Kommission besteht aus einem ständigen Präsidenten, 15 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern, die der Grosse Rat auf die Dauer von 4 Jahren wählt. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und wirtschaftlichen Gruppen zu berücksichtigen, und wenn eine Hauptrevision der amtlichen Werte stattfindet, wie das 1945 geschehen wird, so ist die Mitgliederzahl der Kommission entsprechend zu vermehren. Die neue Lösung entspricht dem bisherigen Zustand, die Mitgliederzahl ist um 1 erhöht worden. Die Kommission kann sich in 3 verschiedene Kammern teilen, in denen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten den Vorsitz führen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Kammern ist in § 6 gegenüber dem bisherigen Zustand eine Aenderung eingetreten. Nach dem Dekret von 1919 konnten die Kammern sogenannte Vorbescheide abgeben. Es hat keinen Sinn mehr, sich über diese Sache noch zu unterhalten, da diese Vorbescheide nur während 2 oder 3 Jahren abgegeben wurden, während seither die Kammern darauf verzichtet und das Verfahren eingeschlagen haben, wie es jetzt in § 6 geordnet wird. Dieses besteht darin, dass der Präsident der Rekurskommission ein bestimmtes Geschäft mit einem Antrag einer Kammer überweist. Geht die Kammer mit dem Antrag des Präsidenten einig, so wird in der nächsten Plenarsitzung summarisch über dieses Geschäft orientiert und der Beschluss der Kammer gilt als Beschluss der Kommission. Ist die Kammer mit dem Präsidenten nicht einig oder verlangt ein Mitglied, dass der Fall der ganzen Rekurskommission vorgelegt werde, muss das Plenum urteilen. Der Entscheid geht immer von der ganzen Kommission aus.

§ 7 handelt von der Beschlussfähigkeit und gibt zu Bemerkungen nicht Anlass. Gemäss § 8 wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt, der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Auch das ist nicht sensationell.

Die Rekurskommission ist kein Zivilgericht, daher sind die Sitzungen nicht öffentlich, sondern geheim, aber ihre Arbeit kommt doch etwas ans Rampenlicht der Oeffentlichkeit, indem der Präsident entscheiden kann, ob und welche Entscheide veröffentlicht werden sollen. Diese Frage hat in der Kommission eine kleine Diskussion hervorgerufen. Die Meinung ist die, dass Entscheide nicht veröffentlicht werden sollen, um die Neugier von irgend jemand zu befriedigen, sondern Entscheide, die für die Rechtswissenschaft von allgemeinem Interesse sind. Diese ist nicht stabil, sondern entwickelt sich, und die Quelle der Entwicklung findet sich in den Entscheiden der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Aber nicht nur die Wissenschaft hat ein Interesse an solchen Entscheiden, sondern die Steuerverwaltung und alle Steuerbehörden, weil sie so erfahren, wie die obersten Organe einen bestimmten Fall ansehen. Dann haben letzten Endes sämtliche Steuerpflichtigen ein Interesse, damit sie wissen, wie streitige Fragen, die sich aus dem Gesetz zwangsläufig ergeben werden, entschieden werden. Deshalb die Bestimmung, dass der Präsident darüber entscheiden könne, ob Entscheide veröffentlicht werden können und sollen. Dafür, dass nicht Unfug getrieben wird, bietet der Präsident der Rekurskommission Gewähr und dafür garantiert auch die Bestimmung im Obersatz, dass die Sitzungen der Rekurskommission nicht öffentlich sind.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: I. Die kantonale Rekurskommission.
1. Gliederung in Kammern.

§ 5. Die kantonale Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung der Entscheide in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 146, Abs. 3 St. G.).

Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Sind sie verhindert, so bezeichnet die Kammer eines der Mitglieder als Vorsitzenden.

Der Sitzungsort ist in der Regel Bern.

Marginale: 2. Zuständigkeit der Kammern.

§ 6. Die Kammern beraten die ihnen vom Präsidenten mit einem schriftlichen Antrag zugewiesenen Fälle, wobei der Vorsitzende oder ein Mitglied Bericht erstattet. Stimmt die Kammer dem schriftlichen Antrag nicht einstimmig zu oder verlangt ein Mitglied die Beratung in der Kommission, so wird das Geschäft an diese überwiesen. Ueber die andern Geschäfte erstattet der Vorsitzende der Kammer der Kommission einen zusammenfassenden Bericht.

Marginale: 3. Beschlussfähigkeit.

§ 7. Die kantonale Rekurskommission bedarf zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern oder Ersatzmännern, den Vorsitzenden inbegriffen. Im Falle der Verstärkung der Kommission (Art. 141, Abs. 2 St. G.) erhöht sich diese Zahl um die Hälfte der zusätzlich gewählten Mitglieder.

Die Kammern sind beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder Ersatzmänner anwesend sind.

Marginale: 4. Abstimmung.

§ 8. Die kantonale Rekurskommission fällt ihre Entscheide mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Marginale: 5. Ausschluss der Oeffentlichkeit.

§ 9. Die Sitzungen der kantonalen Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich. Ueber die Veröffentlichung von Entscheiden ohne Nennung des Namens von Parteien befindet der Präsident.

---

§§ 10 bis 16.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Diese Paragraphen enthalten so etwas wie eine äussere Organisation, und zwar eine etwas straffere als bisher. Bisher waren selbstverständlich der Rekurskommission die nötigen Sekretäre beigegeben, das sind in der Regel juristisch gebildete Beamte, die bei der Vorbereitung und bei der Motivierung helfen. Daneben besitzt die Rekurskommission noch eine ganze Reihe von Experten, die als Bücher- und andere Sachverständige die Steuerfälle untersuchen. Die Neuerung, die man getroffen hat, ist die, dass man die beiden Abteilungen, Sekretariat und Inspektorat, straffer organisiert, als Abteilungen unter den Präsidenten stellt, damit der Präsident der Rekurskommission nicht mit einem halben Dutzend Sekretären und Buchhaltern zu tun hat, sondern einen verantwortlichen Ressortchef findet. Deshalb sehen Sie, dass der 1. Sekretär vom Regierungsrat auch als 1. Sekretär gewählt wird, ebenso ein Vorsteher des Inspektorats, der nachher die Arbeit des Inspektorats auf seine Mitarbeiter verteilt. Er prüft ihre Berichte und kann Ergänzungen und Erläuterungen verlangen. Er muss dafür sorgen, dass die Berichte eine taugliche Grundlage für die Entscheidung bilden. Diese Straffung der Organisation ist zweckmässig und wir empfehlen sie zur Genehmigung.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: Sekretariat und Inspektorat.

§ 10. Der kantonalen Rekurskommission werden ein Sekretariat und ein Inspektorat angegliedert, die den Weisungen des Präsidenten der Kommission unterstehen.

Marginale: 1. Sekretariat. a. Zusammensetzung.

§ 11. Zur Führung des Protokolls, zur Vorbereitung und Ausfertigung der Entscheide und zur Besorgung der notwendigen schriftlichen Arbeiten wird der kantonalen Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären sowie von Angestellten beigegeben. Sie bilden das Sekretariat.

Marginale: b. Wahl und Beeidigung.

§12. Der I. Sekretär und die übrigen Sekretäre werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach der Verfassung zu beeidigen.

Marginale: c. Aufgaben des Sekretariates.

§ 13. Die Aufgaben des Sekretariates werden im Geschäftsreglement geordnet.

Der I. Sekretär ist für die Führung der Kontrollen, die Eröffnung der Entscheide und die Archivierung der Akten verantwortlich.

Marginale: 2. Inspektorat. a. Zusammensetzung.

§ 14. Das Inspektorat umfasst sachverständige Beamte (Bücherexperten) in erforderlicher Zahl nebst dem notwendigen Hilfspersonal.

Marginale: b. Wahl.

§ 15. Die Wahl der Bücherexperten und des Vorstehers des Inspektorates erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie sind nach der Verfassung zu beeidigen.

Marginale: c. Der Vorsteher des Inspektorates.

§ 16. Der Vorsteher des Inspektorates teilt den Experten die zu untersuchenden Rekursfälle zu. Er prüft ihre Berichte und kann Ergänzungen und Erläuterungen verlangen.

III. Rekursverfahren.

§ 17.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 17 spricht von der Zuständigkeit der kantonalen Rekurskommission. Sie steht auf der Schwelle zwischen dem eigentlichen Veranlagungsverfahren und dem Rechtsmittelverfahren im Verwaltungsgericht. Man kann in guten Treuen geteilter Meinung sein, ob die Rekurskommission nach dem Wortlaut des neuen Steuergesetzes Rechtsmittelinstanz ist. Nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes ist sie das, nach der Praxis, wie sie sich bisher ausgebildet hatte, war sie eher Taxationsinstanz, übrigens zum Teil auch das Verwaltungsgericht. Das neue Gesetz hat grössere Klarheit geschaffen. Die Rekurskommission ist in Zukunft Rechtsmittelinstanz und soll das sein. Zuständig ist sie in den Fällen, die das neue Steuergesetz ihr überträgt: Steuerveranlagung für Einkommens- und Vermögenssteuer, Kapitalsteuer, Vermögensgewinnsteuer, Liegenschaftssteuer. Sie hat Funktionen in bezug auf die Liegenschaftssteuer der Gemeinden, Art. 218, und sie hat Funktionen für die Nachsteuer, Art. 185 ff., sie hat dagegen keine Funktionen bei der Teilung der Steuern zwischen verschiedenen Gemeinden. Dort wird der Teilungsplan direkt beim Verwaltungsgericht angefochten. Ich stelle fest, dass sie nicht zuständig ist im Erbschaftssteuerverfahren, wo das Verwaltungsgericht zuständig ist.

Dann ist hier die Rede von andern Geschäften, die ihr übertragen werden können. Der vornehmlichste Erlass in dieser Beziehung ist die eidgenössische Wehrsteuer, Beschluss von 1940, der den Kantonen eine gewisse Ellbogenfreiheit lässt, aber in Art. 106 eine kantonale Rekurskommission und ein kantonales Verwaltungsgericht vorsieht, damit die Steuer nicht einfach von der Veranlagungsbehörde einseitig veranlagt werden kann, sondern der Steuerpflichtige einen rechtlichen Schutz hat. Wir beantragen Genehmigung von § 17.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in bezug auf die Zuständigkeit der Rekurskommission noch beizufügen, dass sie nicht nur im Wehrsteuerrrecht Rekursinstanz ist, sondern auch beim Wehropfer. Gerade jetzt, wo wir bei der Wehrsteuer keine Vermögenssteuer als Zusatzsteuer haben in den Jahren, wo das Wehropfer bezogen wird, ist natürlich die Kompetenz der Rekurskommission doppelt wichtig. In allen Fällen der Einschätzung zum Wehropfer ist die Rekurskommission Oberinstanz; ferner ist sie auch als Oberinstanz gegenüber den kantonalen Instanzen eingesetzt bei der Verrechnungssteuer die mit der Steuererklärung pro 1945 erstmals zur Anwendung kommt, in Form der Rückgabe an den Steuerpflichtigen. Auch da können natürlich Differenzen zwischen Verwaltung und Steuerpflichtigen entstehen, und für deren Prüfung haben wir die Rekurskommission als Oberinstanz eingesetzt. Gerade in dieser Beziehung wird die Anrufung der Rekurskommission in den nächsten Jahren sicher ein wichtiges Rechtsmittel sein.

Im fernern ist es möglich, dass auch noch weitere Verfügungen an sie weitergezogen werden können, indem hier ausdrücklich von den ihr durch andere Erlasse übertragenen Geschäften die Rede ist. Wir wissen nicht, wie sich das Steuerwesen in den nächsten Jahren entwickelt, infolgedessen mussten wir hier eine möglichst weite Fassung wählen.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: I. Zuständigkeit der kantonalen Rekurskommission.

§ 17. Die kantonale Rekurskommission oder ihr Präsident als Einzelrichter behandeln die in Art. 142, 143, 186 und 218 St. G. vorgesehenen Rekurse und die ihr durch andere Erlasse übertragenen Geschäfte.

---

§§ 18 bis 22.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Diese Paragraphen handeln von der Abwicklung des Verfahrens vor der kantonalen Rekurskommission. Rekurse können eingereicht werden vom Steuerpflichtigen, aber auch von der Steuerverwaltung und von den Gemeinden. Das war schon im bisherigen Recht so. Der Rekurs wird sich im allgemeinen richten gegen eine Verfügung der Veranlagungsbehörde im Einspracheverfahren, welches wir ja in den Art. 128 ff. des Steuergesetzes eingeschaltet haben. Wenn ein Steuerpflichtiger mit dem ersten Entscheid der Veranlagungsbehörde nicht einverstanden ist, so soll er Einsprache erheben können; dann wird der Fall mit der Veranlagungsbehörde nochmals à l'amiable diskutiert; erst nachher kommt die endgültige Verfügung gemäss Art. 138 des Steuergesetzes, und gegen diese Verfügung kann nachher Rekurs eingereicht werden, und zwar binnen 30 Tagen. Das ist die normale und gegenüber früher verlängerte einheitliche Frist. Die Einreichung geschieht bei der Behörde, gegen die sich der Rekurs richtet, also in der Regel bei der Veranlagungsbehörde. Man will dadurch einen Leerlauf vermeiden. Die Veranlagungsbehörde wird nachher den Rekurs mit ihren eigenen Bemerkungen und den Akten an die Rekurskommission weitergeben. Würde man die Rekurse direkt bei der Rekurskommission einreichen lassen, so müsste man einen Schritt zurückgehen; das vorgeschlagene Verfahren bringt eine Zeitersparnis und eine Vereinfachung.

Nun haben wir im bernischen Recht eine schöne und ziemlich einzigartige und für Fürsprecher manchmal angenehme Bestimmung. Wenn ich im Kanton Bern irgend eine Rechtsschrift am falschen Ort einreiche, so schadet das nach Art. 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes von 1909 nichts: die Frist ist auf Grund der genannten Bestimmung gewahrt; die unzuständige Behörde muss von Amtes wegen das Schriftstück dorthin weiterleiten, wohin es gehört. Deshalb ist der Ort der Einreichung nicht so wesentlich, aber normalerweise soll der Rekurs bei der Veranlagungsbehörde eingereicht werden, damit diese gerade dazu Stellung nehmen kann.

Dabei ist es gleichgültig, wie das Schriftstück bezeichnet wird; es soll normalerweise als Rekurs

bezeichnet werden; wenn aber jemand es Beschwerde oder Eingabe nennt, so schadet das wiederum nichts: entscheidend ist, was im Schriftstück steht und wesentlich ist die Begründung. Wir wollen hier nicht formalistisch sein. Es können Fristen versäumt werden, dann ist nach Art. 20 eine Wiedereinsetzung möglich. Das ist etwas, was in allen Rechtsordnungen vorgesehen ist; man hat einige Gründe aufgezählt: Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit; um die Tür ja recht weit zu öffnen, nennt man auch noch andere schwerwiegende Gründe.

Dabei ist zu bemerken, dass die Einreichung eines genügenden Rekurses kein Hexenwerk ist; es genügt, wenn man einen Rekurs mit einem Antrag einreicht und summarisch die Gründe anführt, weshalb man mit dem Entscheid nicht einverstanden ist. Schon die Angabe, dass man die Richtigkeit der Buchexpertise oder die Angemessenheit der Abschreibungen anfechte, genügt nach der bisherigen Praxis der Rekurskommission, die aufrechterhalten werden soll, zur Begründung des Rekurses. Wenn der Rekurs einmal eingereicht und begründet ist, kann man die Begründung bis zu dem Moment des Urteils ergänzen.

In § 22 finden wir die Formulierung des Inhaltes des Rekurses, dabei haben wir die Formulierung, die im Steuergesetz hinsichtlich der Einsprache enthalten ist, herübergenommen. Der Rekurs soll also enthalten: Antrag, Begründung und Beweismittel, weil der Steuerpflichtige am besten weiss, wie er steht, und mit welchen Beweismitteln er antreten kann.

Endlich wird in § 22, Absatz 2, gesagt, dass Kollektivrekurse nicht zulässig seien. Jeder, der Rekurs zu erheben gedenkt, soll seinen eigenen Rekurs einreichen, damit nicht ein halbes oder ganzes Dutzend Rekurse mit ganz verschiedenen Begehren im gleichen Schriftsatz daherkommen. Das wäre keine Vereinfachung, sondern für die Betroffenen und die Rekurskommission eine Erschwerung und Komplikation. Diese Bestimmung entspricht auch dem Art. 140 des Steuergesetzes. Wir empfehlen Genehmigung.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Wiedereinsetzungsgründe nach § 20 etwas weiter gefasst sind als dies Art. 93 des Steuergesetzes vorsieht, indem wir noch die Wiedereinsetzung aus andern schwerwiegenden Gründen vorgesehen haben. Diese Erweiterung wurde auf Wunsch des Präsidenten der Rekurskommission und der Rekurskommission selbst vorgenommen, die Begründung war die, dass die Praxis manchmal merkwürdige Fälle zeige, die beweisen, dass die etwas formelle Aufzählung im Steuergesetz nicht genügt.

Bei § 21 ist noch auf das zweite Alinea aufmerksam zu machen. Darnach wird von vertraglichen Vertretern die Beibringung einer schriftlichen und gestempelten Vollmacht verlangt. Diese Bestimmung ist im gegenwärtigen Dekret nicht enthalten; die Rekurskommission wünscht jedoch eine solche Ergänzung, da vor der Rekurskommission nicht nur Fürsprecher, die eigentlich für die Abfassung von Rechtsschriften im Kanton Bern das Monopol haben, und Notare den Steuerpflichtigen vertreten können, sondern irgendjemand. Es ist sogar vorgekommen, dass ein Vertreter einen Rekurs mit der Unterschrift des Steuerpflichtigen eingereicht hat. Darum wird nun vom Vertreter die Beibringung einer schriftlichen und gestempelten Vollmacht verlangt, damit Klarkeit herrscht und damit nicht der Steuerpflichtige unter Umständen vor der Rekurskommission erklärt, er sei mit dem, was sein Vertreter vorgetragen habe, nicht einverstanden.

Steinmann. Ich möchte nur zwei formelle Bemerkungen machen. In § 18 wird von der Einreichung gesprochen, in § 21 von der Form und in § 22 vom Inhalt des Rekurses. Dazwischen stehen die § 19, handelnd von der Weiterleitung und § 20, handelnd von der Wiedereinsetzung. Die §§ 21 und 22 gehören vor 19 und 20. Dann noch eine redaktionelle Bemerkung. § 19 beginnt: «Nach Eingang des Rekurses ist dieser von der Veranlagungsbehörde ... weiterzuleiten.» Es ist klar, dass man einen Rekurs nicht vor Eingang weiterleiten kann. Ich beantrage, zu sagen: «Der eingereichte Rekurs ist ... weiterzuleiten.»

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Wenn man in Sprachreinigung machen will, muss man sagen, dass auch das noch zuviel ist; ich würde einfach sagen: «Der Rekurs ...

M. **Josi.** Il ne m'appartient pas d'apporter des modifications à celles décidées par la commission de recours à l'art. 20.

Mais je voudrais suggérer de changer, dans la note marginale, le mot de «réintégration» par ceux de «relevé de défaut», ce qui permetterait d'indiquer que la réintégration n'est pas effective.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Antrag Josi kann man einverstanden sein; es handelt sich um eine Frage der Redaktion des französischen Textes. Mit der redaktionellen Bemerkung von Herrn Dr. Steinmann kann ich mich ebenfalls einverstanden erklären.

Präsident. Die beiden Anträge des Herrn Dr. Steinmann sind unbestritten; der redaktionelle Antrag wird nach Vorschlag von Herrn Dr. Flückiger abgeändert.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: II.

1. Einreichung der Rekurse von Steuerpflichtigen.

§ 18. Die Rekurse sind innert dreissig Tagen bei der im Gesetz vorgesehenen Behörde (Art. 144 St. G.) einzureichen. Rekurse gegen die Veranlagung der Liegenschafsteuer (Art. 218, Abs. 2 St. G.) sind dem Gemeinderat einzureichen.

Ein Irrtum in der Bezeichnung der Eingabe ist unschädlich, ebenso die Einreichung bei einer unzuständigen Behörde. Die Eingabe ist von Amtes wegen der zuständigen Behörde zuzustellen.

Marginale: 2. Form.

§ 19. Die Rekurse sind in einem Exemplar schriftlich, gestempelt vom Rekurrenten, seinem Vertreter oder den gesetzlichen oder statutarischen Organen eigenhändig unterzeichnet einzureichen. Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden reichen den Rekurs in drei Doppeln ein.

Vertragliche Vertreter haben eine schriftliche und gestempelte Vollmacht beizulegen.

Fehlt in einem Rekurs des Steuerpflichtigen die Unterschrift oder der Stempel, so ist ihm die Schrift, unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen, zur Nachholung des Versäumten zurückzusenden. Gelangt die Rekursschrift innert der gesetzten Frist nicht zurück, so gilt der Rekurs als nicht erhoben.

Marginale: 3. Inhalt.

§ 20. Der Rekurs soll die Anträge, die Begründung und die Beweismittel angeben. Beweismittel, die der Steuerpflichtige besitzt, sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizulegen, ausgenommen die Geschäftsbücher.

Gesamthafte Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig. Sie werden an den ersten Unterzeichner zurückgewiesen in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des § 19, Abs. 3 dieses Dekretes.

Marginale: 4. Weiterleitung.

§ 21. Der Rekurs ist von der Veranlagungsbehörde, der kantonalen Steuerverwaltung oder dem Gemeinderat mit den vollständigen Akten und einer Vernehmlassung, die einen Antrag mit Begründung enthält an die kantonale Rekurskommission weiterzuleiten.

Marginale: 5. Wiedereinsetzung.

§ 22. Wurde die Rekursfrist versäumt, so ist eine Wiedereinsetzung für den Steuerpflichtigen möglich, der nachweist, dass er durch Krankheit, Todesfall in der Familie, Landesabwesenheit, Militärdienst oder andere schwerwiegende Gründe verhindert war, die Frist innezuhalten.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist innert vierzehn Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes oder nach Kenntnisnahme von der Feststellung des Versäumnisses einzureichen. Ueber das Gesuch entscheidet der Präsident der kantonalen Rekurskommission.

---

§ 23.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Nach Art. 143 des Steuergesetzes ergibt sich das genau gleiche Rekursrecht wie für den Steuerpflichtigen auch für die kantonale Steuerverwaltung und für die Gemeinde. Auch im Rekursverfahren gilt der Grundsatz, der eiserner Bestandteil jeder Rechtsordnung ist: es soll nicht geurteilt werden, bevor man nicht auch den andern Teil gehört hat. Deshalb bestimmt § 23, dass die Rekurse der Steuerpflichtigen der Steuerverwaltung und der Gemeinde, die Rekurse der Gemeinden der Steuerverwaltung und dem Steuerpflichtigen und die Rekurse der Steuerverwaltung der Gemeinde und dem Steuerpflichtigen zugestellt werden müssen, damit sie dazu Stellung nehmen können. Von der Gemeinde und der Steuerverwaltung verlangt man deshalb, dass sie ihre Rekurse in drei Exemplaren einreichen. Was hinsichtlich Begründung und Antrag vom Rekurs des Steuerpflichtigen gesagt worden ist, gilt natürlich auch für die Rekurse der Steuerverwaltung und der Gemeinden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: III. Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinden.

§ 23. Die kantonale Rekurskommission eröffnet dem Steuerpflichtigen die Rekurse der kantonalen Steuerverwaltung und der Gemeinde und setzt ihm in sinngemässer Anwendung der Vorschriften in Art. 136, Abs. 2 St. G. eine Frist von dreissig Tagen zur Vernehmlassung.

Sie gibt der kantonalen Steuerverwaltung von den Rekursen der Gemeinde Kenntnis, ebenso der Gemeinde von den Rekursen der kantonalen Steuerverwaltung (Art. 136, Abs. 3 St. G.).

Präsident. Wir sollten heute dieses Dekret und dazu das Kirchensteuerdekret, sowie die Vorlage betreffend Sanierung der jurassischen Bahnen erledigen. Ich möchte daher zur Kürze mahnen.

---

§§ 24 bis 32.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Was der Herr Präsident soeben gesagt hat, ist offenbar eine leise Mahnung auch an mich, der ich mich unterziehen will.

Im bernischen Verwaltungsprozess herrscht der Grundsatz der Offizialmaxime: derjenige, der den Prozess leitet, ist Herr des Prozesses, er bestimmt das Verfahren, entscheidet, welche Beweismittel erhoben werden müssen. Dieser Grundsatz ist in § 24 verankert. Wenn ein Rekurs einlangt, prüft der Präsident der Rekurskommission zuerst, ob die formalen Erfordernisse erfüllt sind; wenn ja, bestimmt er, was bewiesen werden muss, und mit welchen Beweismitteln. Er ist dabei an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Es gelten hier die gleichen Beweismittel wie im Zivilprozess: Augenschein, Sachverständige, Zeugen, Buchhaltung, Urkunden irgendwelcher Art.

Es ist mir mitgeteilt worden, dass von gewisser Seite der letzte Satz von § 24 beanstandet werde. Ich möchte im Moment darüber nicht sprechen, sondern zuerst die Beanstandung hören.

In § 25 ist durch die Kommission neu die Beschränkung aufgenommen worden, dass die Einvernahmen nur ausnahmsweise durch einen Beamten der Rekurskommission sollen vorgenommen

werden können; Regel soll sein, dass die Steuerpflichtigen oder Zeugen durch den Präsidenten oder ein Mitglied einvernommen werden, und nur ausnahmsweise durch einen Beamten. Es ist deshalb nötig, hier eine Ausnahme vorzusehen, weil gelegentlich eine bestimmte Anzahl von Zeugen oder Parteien an einen bestimmten Ort aufgeboten sind, während der Präsident oder das Mitglied, das die Einvernahme vornehmen soll, plötzlich verhindert ist. In diesem Fall kann man den ganzen Verein nicht einfach heimschicken, sondern dann soll ausnahmsweise ein Beamter der Rekurskommission die Einvernahme vornehmen können.

Auf Antrag der Kommission ist eine weitere Verschönerung aufgenommen worden, auf die die Kommission stolz ist: dass bei Ansetzung von Zeit und Ort der Einvernahmen auf den Wohnort der Rekurrenten und Zeugen Rücksicht zu nehmen sei. Eine solche Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich, auch hier muss das Gesetz des kleinsten Mittels Anwendung finden. Es ist aber zweckmässig, wenn man diese Bestimmung in § 25 verankert.

In § 26 ist von den Zeugen die Rede. Sie sollen Auskunft geben über bestimmte Fragen und sollen sich nicht als Experten gerieren und alle möglichen Behauptungen aufstellen, sondern eben über die Tatsachen Auskunft geben, die sie aus eigener Wahrnehmung kennen. Die §§ 27 und 28 geben nicht zu Bemerkungen Anlass; in § 29 ist von Fachkommissionen die Rede. Die Rekurskommission hat sich schon bisher solche Kommissionen von Sachverständigen zugelegt, beispielsweise im Gastwirtschaftsgewerbe, im Bäckergewerbe. Das sind Leute, die die Verhältnisse aus der Praxis kennen und sagen können, welche Elemente für die Besteuerung angemessen sind; so können sie darüber Aufschluss geben, in welchem Verhältnis der Reingewinn zum Rohgewinn steht. So wird eine Kontrolle darüber ermöglicht, ob die Angaben des Steuerpflichtigen stimmen oder noch überprüft werden müssen. Es können diesen Fachkommissionen auch einzelne Fälle zur Vorbehandlung überwiesen werden.

Zu § 30 keine Bemerkungen; § 31 lautet wie der bisherige § 15. Ich verweise auf Art. 92 des Steuergesetzes, der selbst Bücheruntersuchungen vorsieht, und zwar im Veranlagungs- und im Einspracheverfahren. Eine Bücheruntersuchung, die in einem dieser Verfahren vorgenommen wurde, soll, wenn sie zuverlässig ist, im Verfahren vor der Rekurskommission ohne Not nicht wiederholt werden.

In § 32 wird bestimmt, was eigentlich selbstverständlich ist: dass der Steuerpflichtige einen Anspruch darauf hat, Gutachten, die über seinen Steuerfall erhoben werden, kennen zu lernen. Es soll ihm eine Frist von 14 Tagen eingeräumt werden, um sich dazu vernehmen zu lassen; wenn der Steuerpflichtige nichts sagt, so hat er damit die zahlenmässigen Feststellungen im Gutachten anerkannt, nicht aber allfällige rechtliche Schlussfolgerungen. Diese zu ziehen, ist einzig Sache der Rekurskommission, deshalb die Einschränkung in § 32: «Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Gutachten enthaltenen zahlenmässigen Feststellungen».

Buri. Dieser Abschnitt hat in unserer Fraktion ziemlich viel Diskussionen hervorgerufen, besonders § 24. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits einen Antrag auf Streichung des letzten Satzes angekündigt. Bei der Behandlung des Steuergesetzes wurde erklärt, dieses Steuergesetz sei fast gar das non plus ultra der Grechtigkeit; man werde in Zukunft weniger auf die Polizei abstellen müssen.

Dem sollte man auch bei Ausarbeitung des Dekretes Beachtung schenken. Wenn nun in § 24 gesagt wird: «Er kann, wenn nötig, die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen», so müssen wir uns doch vorstellen, in welchen Fällen das vorkommt. Es wird einer zitiert, dessen Rekurs zu erledigen ist. Nun ist es möglich, dass ein Steuerpflichtiger ab und zu aus der Fassung gerät, aber ich glaube kaum, dass es nötig ist, um der Rekurskommission den ihr geschuldeten Respekt zu verschaffen, einen Polizisten daneben zu stellen. Wenn der Steuerpflichtige nicht Auskunft gibt, verliert er den Rekurs ohnehin. Ich kann mir nicht vorstellen, dass hier unbedingt von der Polizei die Rede sein muss. Wir sind der Meinung, dass diese Methoden heute nicht mehr allzuviel angewendet werden sollen. Denn schliesslich sind die Steuerpflichtigen, die zitiert werden, nicht in erster Linie Schwerverbrecher, vor denen man Angst haben muss. Wir sind der Meinung, dass die in § 25 vorgesehenen Sicherungen genügen, und dass man daher den erwähnten Schlussatz in § 24 streichen kann.

Stettler (Bern). Ich beantrage Streichung der Worte «oder ausnahmsweise einen Beamten derselben» in § 25. Der Herr Kommissionspräsident hat mitgeteilt, die Kommission habe diesen Kompromissantrag am Schluss einstimmig angenommen. Ich selbst habe ihm ebenfalls zugestimmt. Wenn ich heute dazu komme, einen andern Antrag zu stellen, so deshalb, weil ich in der Zwischenzeit von den zuständigen Beamten der Rekurskommission darauf aufmerksam gemacht worden bin, dass es ihnen nicht passe, dass sie ausnahmsweise Protokolle aufnehmen sollen. Wenn diese Bestimmung bestehen bleibe, werde die Ausnahme zur Regel, und diese Regel möchten sie nicht, da sie sonst in einen natürlichen Konflikt mit der Kommission kommen.

Nach langer Ueberlegung habe ich gefunden, die Leute haben recht, darum stelle ich den Streichungsantrag. Es ist immerhin festzustellen, dass wenn das einmal nötig gewesen wäre, das vor 20 Jahren der Fall gewesen wäre, wo wir 10 000 Rekurse pro Jahr hatten. Jetzt sind sie glücklicherweise auf 2000 zurückgegangen. Wir wollen nicht hoffen, dass sie zufolge des neuen Steuergesetzes wieder zunehmen. Ich persönlich habe die Ueberzeugung, dass die Rekurse in Staatssteuersachen eher abnehmen sollten, da wir das eigentliche Rekursverfahren vor den Veranlagungsbehörden abwickeln. Um Unstimmigkeiten zwischen Kommission und Beamten zu vermeiden, sollte man diese Worte streichen. Ich bin überzeugt, dass auch der Präsident der Rekurskommission nichts dagegen haben wird. Sollte einmal der Fall eintreten, dass kein Mitglied der Rekurskommission erscheinen könnte, so hat sicher niemand etwas dagegen, wenn ausnahmsweise ein Beamter die Einver-

nahme besorgt, damit die Leute nicht unverrichteter Dinge heimgeschickt werden müssen.

Hirsbrunner. Ich wünsche in § 25, Abs. 2, eine Aenderung des ersten Satzes. Er lautet nach Vorschlag: «Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Einvernahme». Ich möchte nun beifügen: «Auf den Wohnort der Steuerpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen». Nach den Bestimmungen von § 25 sind die Gemeinden verpflichtet, der kantonalen Rekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen. Ich stelle diesen Zusatzantrag, um eine Garantie zu bekommen, dass man nicht Leute aus abgelegenen Gegenden nach Bern zitiert oder sonst in eine grössere Ortschaft, sondern dass der Präsident auf die abgelegenen Orte Rücksicht zu nehmen hat. Es soll nicht vorkommen, dass die Leute von einer solchen Einvernahme am gleichen Tag nicht mehr heimkehren können. Wir dürfen den Leuten ruhig entgegenkommen.

Meuter. § 29 sagt: «Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise können Fachkommissionen gebildet werden». Es sollen Fachkommissionen gebildet werden, damit die Einkommensverhältnisse bestimmter Berufsklassen (darunter namentlich der Landwirtschaft) gerecht eingeschätzt werden. Ich schlage Ihnen deshalb vor, den § 29 wie folgt abzuändern: «Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise sollen Fachkommissionen gebildet werden».

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wollen mit dem Antrag Meuter beginnen. Darnach soll bei der Einsetzung von Fachkommissionen nicht mehr nur die Möglichkeit des Beizugs solcher Kommissionen vorgesehen sein, sondern der Rekurskommission wird die imperative Weisung erteilt: «Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise sollen Fachkommissionen gebildet werden». Ich kann mich damit einverstanden erklären, weil das ohnedies gemacht würde. Bis jetzt standen diese Fachkommissionen nicht im Dekret; sie entstanden aber, wie der Kommissionspräsident erwähnte, aus der Praxis heraus für das Gastwirtschaftsgewerbe, die Bäckereien, die Metzgereien und die landwirtschaftlichen Berufe.

Wenn ich richtig verstanden habe, lautet der Antrag Hirsbrunner: «Auf den Wohnort des Steuerpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen». Wir können uns auch hier einverstanden erklären, weil das die bestehende Praxis ist.

Was nun den Antrag Stettler betrifft, so hatte die Regierung zu § 25 zunächst folgenden Wortlaut vorgeschlagen gehabt: «Einvernahmen sind durch den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission, ein von ihm beauftragtes Mitglied oder durch einen Beamten derselben durchzuführen». Wir hatten also ganz allgemein die Möglichkeit vorgesehen, dass auch Beamte der Rekurskommission (wie der Präsident und die Mitglieder der Kommission) mit der Abhörung von Steuerpflichtigen und Zeugen beauftragt werden könnten. Die Kommission hat aber beschlossen, dass die Beamten nur ausnahmsweise Einvernahmen durchzuführen haben. Mit dem Wort «ausnahmsweise» will man eigentlich den Erfordernissen der Praxis entgegenkommen, denn die Rekurskommission wünschte diese Fassung. Wir leben in einer bewegten Zeit. Es kann vorkommen, dass Mitglieder der Kommission abwesend oder krank sind und niemand zur Verfügung steht, um Steuerpflichtige abzuhören. Dann hat man die Möglichkeit, einen Beamten mit dieser Arbeit zu betrauen. Ich glaube, man kann den Beamten die Qualifikation nicht absprechen, ausnahmsweise die Leute einzuvernehmen. Wenn man sagt, das könne ohnedies so gehalten werden, ist zu antworten: Die Sache ist gut und recht, solange der Steuerpflichtige recht bekommt. Erhält er aber nicht recht und ist vorher von einer nicht kompetenten Person einvernommen worden, so reicht er eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht ein. Das Verwaltungsgericht kassiert, indem es sagt, es handle sich um eine unberechtigte Handlung eines Beamten. Man muss in dieser Beziehung sehr vorsichtig sein, weil die Rekurskommission ein Gericht ist. Da kann man nicht einfach irgend einem Beamten die Kompetenz geben, eine Einvernahme vorzunehmen, wenn die Sache nicht durch Dekret oder Gesetz geregelt ist. Wir beantragen Ihnen daher, die Fassung der Kommission anzunehmen.

Der letzte Satz von § 24 lautet: «Er (Präsident der Rekurskommission) kann, wenn nötig, die Hilfe der Polizeiorgane beanspruchen». Das ist also eine dem Präsidenten der Rekurskommission eingeräumte Kompetenz. Der Präsident dieser Kommission ist vom Grossen Rat gewählt. Darin kommt zum Ausdruck, dass dieser Mann vor dem Bernervolk seine grosse Verantwortung trägt. Das ist also nicht der erste Beste, sondern der Grosse Rat wird immer einen Mann auswählen, der den Anforderungen des Amtes nach allen Richtungen hin entspricht. Infolgedessen kann man ihm doch bestimmt diese Kompetenz einräumen, wenn es nötig ist, einen Polizisten oder einen Landjäger herbeizuziehen zu einer Einvernahme. Es gibt bekanntlich unter den Steuerpflichtigen ganz merkwürdige Käuze, die aus dem Häuschen geraten, wenn sie einvernommen werden. Wie mir der Präsident der Rekurskommission erzählte, kann es vorkommen — diese Fälle sind allerdings nicht zahlreich —, dass Steuerpflichtige mit einem sehr dicken Stecken zur Einvernahme erscheinen. Es ist auch schon passiert, dass der Beamte bei einem Augenschein vom Steuerpflichtigen mit einer Eisenstange in den Händen bewaffnet empfangen wurde. Man darf doch einen Richter — und der Präsident der Rekurskommission ist ein Richter — nicht Gefahren aussetzen, sondern man muss ihm die Kompetenz geben, sich zu schützen. Wir sind das dem Ansehen des Gerichtes schuldig. Diese Bestimmung steht nicht im gegenwärtigen Dekret.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich möchte zu den gefallenen Bemerkungen kurz folgendes sagen:

Der Vorschlag des Herrn Meuter ist nicht bestritten.

Ueber den Antrag Hirsbrunner haben wir in der Kommission diskutiert. Es war der Wille der Kommission, diesen Vorschlag nicht ins Dekret aufzunehmen, weil das die bisherige Praxis ist.

Herr Stettler sollte seinen Antrag zurückziehen. Er weiss, wie es in der Kommission zugegangen ist. Zuerst stand das unbeschränkte Abhörungsrecht der Beamten der Rekurskommission im Dekretsentwurf, allerdings in der Meinung, dieses Recht sollte bloss vertretungsweise ausgeübt werden. Es sollen nicht Beamte der Rekurskommission an die Stelle der Kommission selber treten. Nachher hat Herr Vuille beantragt, es sei das Wort «ausnahmsweise» einzufügen, weil damit dem Gedanken besser Rechnung getragen werde. In diesem Sinne hat die Kommission einstimmig (mit Einschluss des Herrn Stettler) beschlossen. Nun wollen wir die Sache nicht wieder ins Gegenteil abändern. Die Einvernahme durch Beamte der Rekurskommission soll ausnahmsweise geschehen. Aber man wäre dem Grossen Rat nicht dankbar, wenn er eine vernünftige Lösung verunmöglichen würde.

Was den Antrag Buri anbetrifft, so muss man sich diese Frage überlegen. Es ist nämlich so, dass auch das Verfahren der Rekurskommission ein geordnetes Verfahren sein soll. In extremen Fällen kann das Verfahren wegen Widerspenstigkeit oder Ungebärdigkeit der Einzuvernehmenden in ein unordentliches Verfahren ausarten. Soll nun das Verfahren, wenn es sich um einen Anspruch des Staates handelt, weniger schutzbedürftig sein, als wenn die Herren Feuz und v. Allmen einen Streit um Fr. 50.— bis 100.— austragen? Ich glaube es nicht. Es ist eine falsche Angst, die man hat, es werde zu stark mit dem Polizeiknüttel eingegriffen. Darum geht es nicht, sondern es handelt sich darum, in extremen Fällen ein Verfahren ordnungsgemäss durchführen zu können. Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, den letzten von Herrn Buri beanstandeten Satz aufrecht zu erhalten.

Hofer. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Buri anzunehmen, und zwar aus Ueberlegungen heraus, die ausserhalb des Kreises der Juristen stehen. Es ist klar, dass die Juristen mit der Polizei stärker in Berührung kommen als die meisten andern Leute. Wenn dieser Satz im jetzigen Dekret nicht stand, so haben wir allen Grund, ihn nicht aufzunehmen, weil wir wissen, dass es sich hier jedenfalls um Ausnahmefälle gehandelt hat. Die frühern Präsidenten der Rekurskommission und auch der jetzige haben eine solche Bestimmung jedenfalls nicht nötig. Auch für die Zukunft ist sie nicht notwendig, weil man unter dem neuen Steuergesetz im sogenannten Zwischenverfahren vermehrt miteinander reden will. Wenn sich nun ein Steuerpflichtiger unanständig benimmt, so haben die Herren ein ganz einfaches Mittel, indem sie sagen: «Wir können nicht verhandeln, der Antrag bleibt aufrecht erhalten». Der Steuerpflichtige wird sich nicht beschweren, wenn er zu tief, sondern wenn er zu hoch eingeschätzt wird.

Wenn der Rat aber glaubt, es sollte unter allen Umständen eine gewisse Sicherung bestehen, so schlage ich vor, den letzten Satz von § 24 wie folgt zu formulieren: «Er kann, wenn nötig, geeignetes Hilfspersonal herbeiziehen». Was heisst das? Er kann einen Sekretär mitnehmen oder sogar zwei. Wir haben den Leuten vor der Abstimmung über das Steuergesetz gesagt, man werde mehr miteinander reden. Wenn die Rekurse im Kanton Bern bloss 1 Promille betragen, so rührt das daher, dass die Instanzen im vollen Umfang mit der Steuerverwaltung Rücksprache genommen haben. Das wird auch in Zukunft so sein.

Falls der Antrag Buri (Streichung des letzten Satzes) nicht genehm ist, so bitte ich den Rat, meinen Antrag anzunehmen. Damit wäre das Wort «Polizeiorgane» ausgeschaltet.

Laubscher. Ich beantrage Ihnen, den zweiten Absatz von § 26: «Ein Vorführungsbefehl ist durch den Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Zeugen zu erlassen» abzuändern. Im ersten Absatz sind die Art. 249 und 250 der Zivilprozessordnung genannt, die sich auf die gegen Widerspenstige anzuwenden Zwangsmittel beziehen. Das scheint mir des Guten zu viel zu sein. Ich schlage Ihnen daher folgende Fassung vor: «Der Gerichtspräsident verfügt die daherigen Massnahmen». Ein Vorführungsbefehl ist auf jeden Fall stossend. Es ist z. B. für einen Angestellten einer Firma, der in diese Lage kommt, peinlich, er werde der Polizei vorgeführt. Es sollte genügen, wenn der Gerichtspräsident die nötigen Massnahmen verfügt.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Anregung des Herrn Hofer können wir annehmen, so ist die Sache gemeint. Soll sich in extremen Fällen, wo Notwehr am Platze wäre, der Präsident der Rekurskommission beinahe ermorden lassen? Ich glaube, dafür ist er wohl schliesslich nicht angestellt. Aber wenn man «Hilfspersonal» statt «Polizeiorgane» sagt, bin ich ohne weiteres einverstanden.

Wenn ich Herrn Laubscher richtig verstanden habe, so wendet er sich dagegen, dass durch den Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Zeugen ein Vorführungsbefehl erlassen wird. Wenn der Staat und ein Steuerpflichtiger miteinander einen Prozess ausfechten, so müssen, wenn nötig, Zeugen einvernommen werden, um die Wahrheit zu erforschen. Ich glaube daher, dass der Inhaber der Gerichtshoheit in eigener Sache mindestens den gleichen Anspruch hat, die Beweismittel herbeizuführen, wie die Herren Binggeli und Kreyenbühl, die wegen 50 Franken miteinander prozessieren. Da sagt kein Mensch etwas, wenn der Gerichtspräsident einen Vorführungsbefehl erlässt. Zudem wird der Vorführungsbefehl nicht vom Präsidenten der Rekurskommission in Bern erlassen, sondern vom Gerichtspräsidenten des zuständigen Amtsbezirks. So sieht die Sache viel unverfänglicher aus. Ich bitte Herrn Laubscher, auf seinen Antrag zu verzichten.

Steinmann. Ich bin mit der Tendenz des Antrages Hofer einverstanden, aber was heisst: «Hilfspersonal». Das ist ein unklarer Begriff, den wir nicht ins Dekret aufnehmen sollten. Es könnte sonst so herauskommen, dass das Hilfspersonal dem Zeugen helfen und den Beamten «vermöbeln» würde!

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, der Ausdruck

«Hilfspersonal» im Antrag Hofer sei etwas zu unklar. Wir haben es hier doch mit einem Rechtsverfahren zu tun und müssen dem Präsidenten der Rekurskommission die staatlichen Mittel, die dafür bestellt sind (Polizeiorgane), zur Verfügung stellen. Er kann ohnedies, wenn er merkt, dass es sich um einen «ungäbigen» Steuerpflichtigen handelt, jemand oder auch 2 bis 3 Personen zur Einvernahme beiziehen, ohne dass dies im Dekret stehen muss. Wenn er aber sieht, dass ein Straftatbestand entstehen könnte, so muss er jemand zu seiner Verfügung haben, der sich von Amtes wegen mit diesen Sachen beschäftigt. Das sind die Polizeiorgane.

Mir wäre es lieber, wenn der Rat den letzten Satz wegliesse, als wenn er den Antrag Hofer annähme, denn damit wäre dem Präsidenten der Rekurskommission nicht gedient.

Was den Antrag Laubscher betrifft, so möchte ich schon sagen, dass die gedruckte Fassung ein Entgegenkommen gegenüber dem Steuerpflichtigen darstellt. Wir wollten nicht, dass der Präsident der Rekurskommission selber den Vorführungsbefehl erlässt, sondern der Gerichtspräsident des Wohnsitzes des Zeugen. Es ist doch ganz klar, dass dadurch das richtige Verfahren gehandhabt wird, denn sonst müsste der Präsident der Rekurskommission die Polizeiorgane wieder beanspruchen, um den Vorführungsbefehl eventuell durchzuführen.

Präsident. Ist der Rat einverstanden, wenn Herr Stettler (Bern) eine kurze Erklärung abgibt? (Zustimmung.)

Stettler (Bern). Ich ziehe meinen Antrag zurück, möchte aber dem Herrn Kommissionspräsidenten gegenüber bemerken, dass ich in der Kommission der vorliegenden Fassung zugestimmt habe, die Kommission war einstimmig. Es ist die Meinung von Beamten der Rekurskommission, die Worte «oder ausnahmsweise» sollten nicht im Texte stehen, weil diese Fassung sie mit den Mitgliedern der Rekurskommission in Konflikt bringe. Aber ich glaube, unsere Diskussionen sowie die Erklärungen des Herrn Finanzdirektors und des Herrn Kommissionspräsidenten haben ergeben, dass das wirklich nur ausnahmsweise der Fall sein und nicht die Regel darstellen soll.

Hofer. Damit in der Auslegung keine Schwierigkeiten entstehen und man nicht etwa glaubt, gemeint seien Strassenwischer usw., ziehe ich meinen Antrag zurück.

Buri. Ich habe vorhin zum Präsidenten der Kommission gesagt, dem Antrag Hofer hätte ich mich anschliessen können. Dabei vertrat ich die Meinung der Fraktion. Nachdem er aber seinen Antrag zurückgezogen hat, frage ich mich, damit nicht das Wort «Polizeiorgane» im Dekret steht, ob man nicht eine andere Wendung finden könnte. Wir haben beim Kirchengesetz in eleganter Weise die Pointen gegen die Katholisch-Konservativen wegen der Jesuiten gestrichen, indem auf den betreffenden Artikel der Bundesverfassung verwiesen wurde. Es scheint mir, das sollten die Herren Juristen auch hier fertig bringen. Ich bin schliesslich nicht Jurist.

Präsident. Zu § 24 stellt Herr Buri den Antrag, es sei der letzte Satz zu streichen.

Abstimmung.

Für den Streichungsantrag Buri . . . Mehrheit.

Präsident. Zu § 25 zieht Herr Stettler (Bern) seinen Antrag zurück. Der erste Absatz ist infolgedessen nicht bestritten.

Im zweiten Alinea stellt Herr Hirsbrunner den Antrag, es sei nach dem ersten Satz beizufügen: «Auf den Wohnort des Steuerpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.» Dieser Antrag ist nicht bestritten.

Zum dritten Absatz liegen keine Gegenanträge vor. Er ist genehmigt.

Beim § 26 beantragt Herr Laubscher, im zweiten Absatz zu schreiben: «Der Gerichtspräsident verfügt die daherigen Massnahmen.»

Abstimmung.

Für den Antrag Laubscher . . . . Minderheit.

Präsident. Zu § 29 stellt Herr Meuter den Antrag, es sei das Wort «können» durch «sollen» zu ersetzen. Dieser Vorschlag ist nicht bestritten.

Zu den §§ 27, 28 sowie 30 bis 31 liegen keine Gegenanträge vor.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: IV. Untersuchung.

§ 24. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission leitet die Untersuchungen gemäss Art. 146, Abs. 1 und 2 St. G. Er kann, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, alle in Art. 147, Abs. 1 St. G. angeführten Beweismittel heranziehen; insbesondere Einvernahme der Parteien und Zeugen, Urkunden, Gutachten von Sachverständigen und Augenscheine.

Marginale: 1. Einvernahme.

§ 25. Einvernahmen sind durch den Präsidenten der kantonalen Rekurskommission, ein von ihm beauftragtes Mitglied oder ausnahmsweise einen Beamten derselben durchzuführen.

Der Präsident bestimmt Ort und Zeit der Einvernahme. Auf den Wohnort des Steuerpflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Rekurskommission unentgeltlich einen geeigneten Raum für die Einvernahme zur Verfügung zu stellen.

Ueber jede Einvernahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Einvernehmenden, vom Einvernommenen und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verweigert der Einvernommene die Unterschrift, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

Marginale: 2. Zeugen.

§ 26. Der Beweis durch Zeugen ist nur zur Erwahrung bestimmter Tatsachen zulässig. Ge-

gen widerspenstige Zeugen sind die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Zwangsmittel anwendbar (Art. 249 und 250 Zivilprozessordnung).

Ein Vorführungsbefehl ist durch den Gerichtspräsidenten des Wohnsitzes des Zeugen zu erlassen.

Marginale: 3. Augenschein.

§ 27. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission, ein oder mehrere ihrer Mitglieder können Augenscheine vornehmen Es können auch Sachverständige beigezogen oder mit der Vornahme der Augenscheine betraut werden.

Der Steuerpflichtige, sein Rechtsnachfolger, die Mieter oder andere Personen, welche das Grundstück innehaben, sind verpflichtet, den Zutritt zu ihren Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gestatten.

Die Feststellungen über den Augenschein sind in einem Protokoll niederzulegen.

Marginale: 4. Sachverständige.

§ 28. Sind für bestimmte tatbeständliche Fragen besondere Fachkenntnisse erforderlich, so kann der Präsident der kantonalen Rekurskommission Sachverständige beiziehen. Diese haben ihren Bericht schriftlich niederzulegen.

Marginale: 5. Fachkommissionen.

§ 29. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse bestimmter Berufskreise sollen Fachkommissionen gebildet werden. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission bestimmt ihre Mitglieder nach Anhörung der Berufsverbände und leitet die Sitzungen.

Marginale: 6. Protokollabschriften.

§ 30. Augenscheinprotokolle, Sachverständigengutachten und Berichte der Fachkommissionen sind dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen zu eröffnen.

Marginale: 7. Bücheruntersuchung.

§ 31. Eine Bücheruntersuchung ist stets anzuordnen, wenn der Rekurrent es verlangt, wenn sie für die Entscheidung von Einfluss sein kann oder wenn die Bücher nicht schon im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren geprüft worden sind.

Die Untersuchung findet in der Regel am Geschäftssitz des Steuerpflichtigen statt. Dieser hat dem Experten einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann in besondern Fällen die Vorlage der Bücher und Belege an einem von ihm bezeichneten Ort verfügen.

Der Präsident der kantonalen Rekurskommission kann auch von den Experten der Veranlagungsbehörden und der kantonalen Steuerverwaltung Ergänzungen oder Erläuterungen ihrer Berichte einholen.

§ 32. Das Gutachten ist den Parteien zu eröffnen. Gleichzeitig ist ihnen eine Frist von vierzehn Tagen zur Vernehmlassung anzusetzen.

Stillschweigen gilt als Anerkennung der im Gutachten enthaltenen zahlenmässigen Feststellungen.

---

§ 33.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 33 spricht von der Beweisverweigerung. Der Steuerpflichtige weiss, wie er steht. Er kann deshalb den Beweis dafür erbringen, dass er etwas besitzt oder nicht besitzt. Ihn trifft also die erste Beweispflicht. Weigert er sich, die nötigen Beweismittel beizubringen oder bei der Einvernahme Auskunft zu erteilen, so gilt das als Verzicht auf den Beweis. Das heisst nicht, dass er damit den Rekurs automatisch verliert, sondern es gilt die Bestimmung in § 24, dass die Rekurskommission die Sache von Amtes wegen zu untersuchen hat. Findet sie, der Rekurrent habe Recht, auch wenn er den Beweis verweigert hat, so soll sein Rekurs gutgeheissen werden. In diesem Sinne ist die Beweisverweigerung zu verstehen.

Wir beantragen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: V. Beweisverweigerung.

§ 33. Der Steuerpflichtige, der aus Verschulden zu einer Einvernahme nicht erscheint, verlangte Beweismittel nicht vorlegt oder sich der Durchführung einer Bücheruntersuchung oder eines Augenscheines widersetzt, verzichtet auf Anhörung.

Wer eine Frist nicht einhält, verzichtet auf das Vorbringen von Tatsachen und das Vorlegen von Beweismitteln. Art. 97, Abs. 2 St. G. ist sinngemäss anwendbar.

Eine Wiedereinsetzung ist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 20, Abs. 1 dieses Dekretes erfüllt sind. Für das Gesuch um Wiedereinsetzung ist § 20, Abs. 2 dieses Dekretes sinngemäss anwendbar.

Die Vorschriften über die Widerhandlungen (Art. 173 bis 182 St. G.) bleiben vorbehalten.

---

§ 34.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier bildet Art. 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Grundlage. Es soll nicht jede Entgleisung, die passiert, geahndet werden, sondern es soll so sein wie gestern beim Dekret über das Inventar: wenn gröbliche Verletzungen stattfinden. Auch die Steuerbehörden haben eine dicke Haut, und nicht jede Entgleisung der Zunge wird geahndet. Wird aber die Sache zu dick, so gibt es ein Mittel, einzuschreiten. Das gehört zu jedem geordneten Prozess.

Die Kommission beantragt Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VI. Verfahrenspolizei.

§ 34. Wer im Verfahren den prozessualen Anstand gröblich verletzt, kann von der kantonalen Rekurskommission mit einem Verweis oder einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft werden.

Schriftstücke, welche Ehrverletzungen enthalten, werden zurückgewiesen unter Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung einer ordentlichen Eingabe. Wird innert der Frist kein verbessertes Schriftstück eingereicht, so ist zu verfahren, wie wenn das Schriftstück nicht eingelangt wäre.

---

§ 35.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 35 entspricht dem gegenwärtigen § 28 und dem Art. 138 des Steuergesetzes im Einspracheverfahren. Es soll eine kurze Begründung da sein, woraus der Steuerpflichtige ersieht, weshalb der Rekurs so oder anders behandelt wurde. Das ist der Sinn der Begründung.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VII. Der Entscheid.

§ 35. Der Entscheid ist kurz zu begründen und dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde zu eröffnen. Er ist ausserdem der kantonalen Steuerverwaltung sowie der Gemeinde mitzuteilen.

---

§ 36.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Entscheide müssen mit eingeschriebenem Brief eröffnet werden. Hoffentlich gibt der eingeschriebene Brief hier nicht soviel zu reden wie im Dekret über das Inventar. Vom Moment an, wo der eingeschriebene Brief zugestellt wird, beginnt die 30-tägige Frist für die Beschwerde zu laufen.

Es können auch die Einzelentscheide des Präsidenten der Rekurskommission weitergezogen werden.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: VIII. Eröffnung.

§ 36. Die Eröffnung von Entscheiden und Gutachten erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

---

§ 37.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist der Ausfluss von Art. 100 des Steuergesetzes.

Genehmigt.

Beschluss:

Marginale: IX. Misschreibung und Missrechnung.

§ 37. Misschreibung und Missrechnung sind von Amtes wegen zu berichtigen. Die Berichtigung gilt als neuer Entscheid und ist als solcher durch Beschwerde anfechtbar.

---

§§ 38 bis 40.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: X. Kontrolle der Rekurse.

§ 38. Die Veranlagungsbehörden, die kantonale Steuerverwaltung und die kantonale Rekurskommission führen über Ein- und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle.

Marginale: XI. Archivierung.

§ 39. Die Rekursakten sind während zwanzig Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Entscheides aufzubewahren.

Marginale: XII. Geschäftsreglement.

§ 40. Die kantonale Rekurskommission kann zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe und Beamten im Rahmen dieses Dekretes ein Geschäftsreglement erlassen.

IV. Kosten.

§§ 41 bis 44.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Die Kosten haben in ihrem Aufbau gegenüber bisher eine kleine Aenderung erfahren. Bis jetzt betrug sie für jeden Entscheid Fr. 1.— bis Fr. 20.— und für eine Bücheruntersuchung Fr. 10.—, bis Fr. 200.—. Die Kosten werden nun erhöht für jeden Entscheid von Fr. 2.— bis Fr. 200.— und für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten von Fr. 10.— bis Fr. 500.—. Das heisst aber nicht, dass in jedem Fall die Höchstansätze angewendet werden sollen. Wenn wir bedenken, dass in Zukunft die Rekurskommission auch in das Nachsteuerverfahren einbezogen wird, mit dem sie bis jetzt nichts zu tun hatte, und wenn man weiss, dass in Nachsteuerfällen der Streitwert gelegentlich in die zehntausende Franken geht, so ist natürlich eine Gebühr von Fr. 1.— bis Fr. 20.— ein Trinkgeld und steht in gar keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand, den die Rekurskommission leisten muss.

In bezug auf die Bücheruntersuchungen ist zu sagen, dass in ganz schwierigen Fällen die Experten tage-, wochen und sogar monatelang beschäftigt werden müssen. Deshalb ist hier eine angemessene Gebühr am Platz. Ich glaube, dagegen ist nichts einzuwenden.

Im § 42 wird festgelegt, wie die Kosten auferlegt werden. Man folgt hier der allgemeinen Regelung im bernischen Verwaltungsprozess (Art. 39 ff. des Gesetzes von 1909). In der Regel soll die Kosten

der unterliegende Teil tragen. Wird der Rekurs abgewiesen, so ist der Rekurrent der Unterliegende. Wenn er obsiegt, so soll der Staat die Kosten tragen. Bekommt der Rekurrent teilweise Recht und teilweise nicht, so sollen die Kosten angemessen verteilt werden. Das ist in allen Prozessverfahren so. — Es wird festgesetzt, dass die Kosten im Rekursentscheid selber festgesetzt werden müssen, weil die Kosten allein angefochten werden können, selbst wenn der Rekursentscheid sonst nicht angefochten wird. — Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: I. Gebühren.

§ 41. Für jeden Entscheid wird eine Spruchgebühr von Fr. 2.— bis Fr. 200.— und für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten eine Gebühr von Fr. 10.— bis Fr. 500.— berechnet. In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr für eine Bücheruntersuchung oder ein Sachverständigengutachten verdoppelt werden. Die Höhe bestimmt sich im einzelnen Fall nach dem Umfang der Untersuchungsmassnahmen und nach dem Streitwert.

Marginale: 2. Auferlegung.

§ 42. Die Kosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so sind die Kosten angemessen auf die beiden Parteien zu verteilen.

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann von einer Kostenauflage abgesehen werden.

Hat eine Partei, namentlich durch verspätete Einreichung von Belegen und Unterlagen oder durch trölerisches Verhalten, das Rekursverfahren selbst veranlasst, so können ihr auch im Falle des Obsiegens Kosten auferlegt werden.

Parteikosten werden nicht gesprochen.

Marginale: 3. Kostenentscheid.

§ 43. Die Höhe der Kosten und ihre Verteilung werden im Rekursentscheid festgelegt.

Marginale: 4. Kostenbezug.

§ 44. Die endgültig festgesetzten Kosten werden durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes bezogen, in dem der Zahlungspflichtige sein Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist anwendbar.

V. Entschädigungen.

§§ 45 und 46.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Ich verweise nur darauf, dass genau die gleiche Lösung vorgesehen ist wie bisher. Es ist auch keine Erhöhung eingetreten.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: 1. Taggelder.

§ 45. Die Vizepräsidenten der kantonalen Rekurskommission beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von Fr. 23.—.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von Fr. 18.—.

Ein Regulativ des Regierungsrates ordnet die Vergütung für das Aktenstudium, die Entschädigung der Mitglieder für Vornahme von Untersuchungshandlungen und den Ersatz der Auslagen der Mitglieder, welche nicht am Sitzungsort wohnen.

Marginale: 2. Reiseentschädigungen.

§ 46. Mitglieder der kantonalen Rekurskommission erhalten als Reisentschädigung 20 Rappen für den Kilometer auf Strecken, die mit der Eisenbahn, der Strassenbahn oder dem Dampfschiff zurückgelegt werden können und 50 Rappen für andere Strecken. Die Strecke wird einfach berechnet.

Wird eine Zulage für Uebernachten ausgerichtet, so kann für den betreffenden Tag keine Reiseentschädigung bezogen werden.

Für Entfernungen unter 5 km wird keine Entschädigung ausgerichtet.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§§ 47 und 48.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Marginale: 1. Aufhebung alten Rechts.

§ 47. Mit Inkrafttreten dieses Dekrtes wird das Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 mit den Abänderungen vom 2. März 1921 und vom 15. November 1934 aufgehoben.

Marginale: 2. Inkrafttreten.

§ 48. Das vorliegende Dekret tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Präsident. Wünscht jemand auf einen Paragraphen zurückzukommen. Es ist nicht der Fall.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend die
kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

gestützt auf Art. 148 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfs Einstimmigkeit.

Strafnachlassgesuche.

Giovanoli, Präsident der Justizkommission. Für die 18 vorliegenden Gesuche liegen gemeinsame Anträge von Regierung und Justizkommission vor. 8 Fälle wurden positiv behandelt, das heisst die Strafen oder Bussen sind erlassen oder ermässigt worden.

Ein Fall (Nr. 2 der Vervielfältigung) ist gemäss Beschluss der Kommission zur spätern Behandlung zurückgelegt worden. Wenn der betreffende Gesuchsteller sich weiterhin bewährt und seinen Verpflichtungen nachkommt, wäre die Kommission dann bereit, auf sein Begnadigungsgesuch einzutreten.

Präsident. Die Strafnachlassgesuche sind nach den Anträgen von Regierung und Kommission erledigt.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 81 bis 102 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Burkhardt Rudolf Gottlieb, von Fisibach, Kt. Aargau, geb. am 1. April 1902 in Bern, Textilingenieur, wohnhaft in Bern, Ehemann der Paula Maria geb. Lunke, geb. am 9. April 1909 in Schaffhausen, Vater von 3 minderjährigen Kindern, dem die Burgergemeinde der Stadt Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Gschwend Walter Friedrich, von Altstätten, Kt. St. Gallen, geb. am 14. Dezember 1909 in Bern, Buchhalter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hulda Helvetia geb. Zaugg, geb. am 25. Januar 1914 in Leissigen, Vater einer minderjährigen Tochter, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Gürtler Jakob Anton, von Allschwil, Kt. Baselland, geb. am 5. Dezember 1885 in Allschwil, alt Schlossermeister, wohnhaft in Bern, Ehemann der Marguerite Louise geb. Buchschacher, geb. am 3. Oktober 1885, welchem die Einwohnergemeinde Langnau i. E. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Salamoni Arturo-Pietro, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 3. Dezember 1904 in Schwarzhäusern, Maurer, wohnhaft in Aarwangen, Ehemann der Gertrud geb. Käser, geb. am 27. Februar 1908 in Bannwil, Vater von 4 minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Aarwangen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer im Kanton Bern aufgehalten und ist seit dem 11. April 1938 wieder in Aarwangen gemeldet, wo er schon von 1929 bis 1931 gewohnt hat.

5. Faisst Otto, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 26. Juni 1920 in Burgdorf, ledig, Handlanger, wohnhaft in Burgdorf, dem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich immer in Burgdorf aufgehalten.

6. Kammerer Bertha, deutsche Reichsangehörige, geb. am 6. September 1916 in Bern, Verkäuferin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Mit Ausnahme der Zeit vom 30. März 1932 bis 31. Oktober 1932 und vom 20. April 1933 bis 9. September 1933, die die Bewerberin in Genf und Villars-sur-Yens zubrachte, hat sie sich immer in Bern aufgehalten.

7. Bialek Erwin, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 22. Mai 1921 in Worb, Schuhmacher, wohnhaft daselbst, ledig, dem die Einwohnergemeinde Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Der Bewerber hat sich mit Ausnahme von 6 Monaten, die er in Lausanne zubrachte, immer in Worb aufgehalten.

8. Grundig Aline Marcella, deutsche Reichsangehörige, geb. am 21. Juni 1899 in La Chaux-de-Fonds, Kunstmalerin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
   Die Bewerberin hat sich mit Ausnahme von 4 Jahren, die sie zu Ausbildungszwecken im Ausland zubrachte, immer in der Schweiz aufgehalten; in Bern ist sie neuerdings seit dem 24. September 1942 gemeldet.

9. Oberle Emma Thekla, deutsche Reichsangehörige, geb. am 28. Januar 1901 in Zürich, Köchin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit dem 12. Juli 1927 in Bern gemeldet.

10. Michelotti Marcel, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 4. Juni 1920 in Péry, wohnhaft daselbst, Uhrmacher, ledig, dem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Péry aufgehalten.

11. Buraglio César Camille, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. April 1919 in Reuchenette, Maler, ledig, wohnhaft daselbst, dem die Einwohnergemeinde Péry das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Péry-Reuchenette aufgehalten.

12. Héberlé Robert André, französischer Staatsangehöriger, geb. am 7. Februar 1922 in Paris, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Orvin, ledig, dem die Einwohnergemeinde Orvin das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber reiste im April 1938 in die Schweiz ein und hält sich seither in Orvin, der Heimatgemeinde seines ausserehelichen Vaters, auf.

13. Jakely Catarina, italienische Staatsangehörige, geb. am 23. Mai 1891 in Bretto inferiore, Hausangestellte, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist im Jahre 1915 in die Schweiz eingereist und seit dem 7. November 1915 ununterbrochen in Bern gemeldet.

14. Hinteregger Gertrud Lina, deutsche Reichsangehörige, geb. am 17. Juni 1923 in Mannheim, Bureauangestellte, wohnhaft in Oberburg, der die Einwohnergemeinde Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin ist im Jahre 1930 in die Schweiz eingereist und hat sich seither in Neuhausen, Burgdorf und Oberburg aufgehalten, wo sie seit dem 6. Januar 1934 gemeldet ist.

Dekret

betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939.

(Siehe Nr. 5 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Das Steuergesetz vom 29 Oktober 1944 sagt im Art. 92, dass die Kirchgemeinden berechtigt sind, Steuern zu erheben. Das Gleiche besagt § 52 des gegenwärtig geltenden Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874: «Zu örtlichen Steuern, die den Kultus betreffen, darf nur derjenige angehalten werden, welcher der betreffenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört». Weiter heisst es, die nähere Ausführung dieser Bestimmung sei einem Dekret vorbehalten.

Für das Dekret über die Kirchensteuern wäre der Grosse Rat vollständig frei, irgend ein System zu wählen. Er könnte ein neues System aufbauen oder sagen, wir behalten das bisherige bernische Steuersystem bei. Das dürfte aber nicht zweckmässig sein. Nachdem man seit 1874 die Kirchensteuern auf der gleichen Grundlage bezogen hat wie die Staats- und Gemeindesteuern, wird es in Zukunft angemessen sein, für die Kirchensteuern zum gleichen System überzugehen wie für die Staats- und Gemeindesteuern im neuen bernischen Steuergesetz. Das ist der eigentliche Sinn der gegenwärtigen Reform, das Dekret dem neuen Steuergesetz anzupassen und festzustellen: Es wird in Zukunft die Kirchensteuer bezogen von den gleichen Objekten und Personen, die nach dem kantonalen Steuergesetz steuerpflichtig sind, unter Vorbehalt der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zur Namensbezeichnung. Als das gegenwärtig geltende Dekret vom 16. Dezember 1939 erlassen wurde, versuchte man vielleicht post festum eine Anpassung an das Gesetz von 1918. Man umschrieb die Steuerpflicht und ordnete die Progression. In § 6 war davon die Rede, dass die juristischen Personen steuerpflichtig sind. Es wurde damals vom Herrn Kirchendirektor festgestellt, dass auch dann, wenn die Einwohnergemeinde für die Kirchgemeinde Geld einzieht, keine Einmischung in die Angelegenheiten der Kirchgemeinde erfolgen soll.

Die gegenwärtige Neuerung geht vielleicht in dieser Beziehung etwas weniger weit. Wir wissen, dass die Steuerpflicht im Gesetz neu geordnet wurde. Wir werden uns darüber unterhalten müssen, was geschehen soll, wenn die Ehegatten verschiedenen Konfessionen angehören, weil in Zukunft der Ehemann in jedem Güterstand nach Art. 18 des Gesetzes der Vertreter der Ehefrau für die Steuerpflicht ist. Unter dem gegenwärtigen Dekret war die Sache nicht genau abgegrenzt. Das führte noch im letzten Jahr zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Rekurskommission und dem Verwaltungsgericht. Wir werden die Frage untersuchen müssen, ob die Kirchensteuern bezogen werden sollen auf der Grundlage der Gemeinde- oder der Staatssteuern. Ferner haben wir noch eine Reihe anderer Bestimmungen zu ändern.

In formaler Beziehung verweise ich darauf, dass die §§ 2, 4, 5, 7, 8 bis 10, 13 bis 15 und 19 bis 21 ganz oder teilweise geändert werden. § 28bis ist neu.

Ich möchte hier auftragsgemäss eine Frage streifen, die in der Kommission aufgeworfen wurde. Wenn das Dekret, so wie es vorliegt, angenommen wird, ist es ein Abänderungsdekret zum Dekret von 1939. Das ist für die Handhabung unpraktisch. Es stellte sich die Frage, ob nicht das ganze Dekret einer Beratung unterzogen werden solle. Das wurde abgelehnt mit der Begründung:

Wir wollen tun, was nötig ist, sonst kommen wir unter Umständen mit einzelnen Gegenständen in eine grosse Diskussion hinein. Deshalb wurde der Kirchendirektion der Wunsch unterbreitet, wenn die vorhin genannten Paragraphen bereinigt sind, so sollen sie nachher in der Gesetzessammlung so aussehen, als ob nur ein einheitliches Dekret bestände. Die Kirchendirektion hat diesen Wunsch angenommen. Wir tun damit nichts Ungehöriges, denn wenn Sie das Dekret über die Rekurskommission in der Staatskanzlei verlangen, so erhalten Sie das Dekret von 1919, wobei die Abänderungen von 1922 und 1923 berücksichtigt sind, so dass man den Eindruck erhält, es handle sich um ein einheitliches Instrument. Das soll auch hier so so sein.

Das sind die wenigen Bemerkungen, mit denen ich Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission empfehle, auf das Dekret einzutreten.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mir vorstellen, dass nach den Dekreten von gestern und heute Ihr Bedarf und Ihr Interesse nach weitern Steuerdekreten einigermassen erschöpft ist. Deshalb werde ich mich wirklich kurz fassen. Ich habe übrigens zu den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten nicht viel beizufügen.

Wir befinden uns gewissermassen in einem Notstand. Allerdings ist gestern im Grossen Rat das neue Kirchengesetz angenommen worden. Es kommt aber erst im Laufe der ersten 6 Monate dieses Jahres zur Volksabstimmung und soll erst nächstes Jahr in Kraft treten, während das neue Steuergesetz auf den 1. Januar 1945 in Wirksamkeit erwachsen ist. So ist uns für den Bezug der Kirchensteuern im laufenden Jahr eigentlich die gesetzliche Grundlage genommen, weil das alte Steuerdekret auf dem alten Steuergesetz fusste, das nicht mehr in Kraft ist. Wir müssen also die neue Grundlage schaffen, damit 1945 die Kirchensteuern richtig bezogen werden können.

Es ist wahrscheinlich nötig, nach dem Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes das Kirchensteuerdekret noch in anderer Beziehung zu revidieren. Wir haben uns aber für dieses Mal auf das Allernötigste beschränkt, damit der Bezug der Kirchensteuern im Jahr 1945 garantiert ist. Wir werden dann sehen, ob wir später ein neues Kirchensteuerdekret ausarbeiten müssen, wenn das soeben vom Grossen Rat angenommene Kirchengesetz in Kraft getreten ist.

Wir haben bei den Kirchgemeinden Erhebungen über die Frage durchgeführt, ob sich das Kirchensteuerdekret von 1939 bewährt habe. Ich darf zu unserer Befriedigung feststellen, dass die Antworten fast einhellig dahin lauten, das Kirchensteuerdekret von 1939 habe befriedigt. Im grossen und ganzen werden keine Aenderungen gewünscht. Dagegen sollten, wenn das Dekret schon revidiert werden müsse, einige Verbesserungen Platz greifen.

Diese Anregungen haben wir nun in der Ihnen vorliegenden Ergänzung berücksichtigt. Ich bestätige hier, dass wir nach der Durchberatung dieses Ergänzungsdekretes nachher eine Neuausgabe des ganzen Dekretes vornehmen werden, denn es wäre unpraktisch, wenn man sich bei Handhabung des alten Dekretes bei jedem Paragraphen fragen müsste: Gilt er oder gilt er nicht?

Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung dieses Dekretes einzutreten.

Stettler (Bern). Die sozialdemokratische Fraktion stimmt für Eintreten auf das Dekret.

In der Kommission habe ich den Antrag gestellt, es sei in § 4 das zweite Alinea zu streichen. Ich möchte feststellen, dass dieses Dekret gegenüber dem bisherigen eine neue Belastung für diejenigen Steuerpflichtigen bringt, die bis jetzt nicht unter die Steuerpflicht fielen, weil sie der Landeskirche nicht angehörten. Heute werden sie nun in § 4 ausdrücklich mit einem Drittel für ihre Ehefrau belastet, trotzdem die Ehefrau weder Vermögen noch Einkommen hat. Ich blieb in der Kommission in Minderheit. Ich möchte hier erklären, es geht mir so wie dem Herrn Kommissionspräsidenten gestern bei der Beratung des Dekretes über die Errichtung des Inventars. Ich werde nämlich heute meinen Minderheitsantrag im Rate nicht stellen, möchte aber betonen: Es ist wirklich so, dass die Kirche im Nehmen von Steuern weitherziger ist als im Geben von Rechten an die Bürger im Kirchengesetz, das hier im Rate behandelt wurde. Ich erinnere dabei nur an die Gewährung von Rechten an die Frauen.

Im übrigen möchte ich bemerken, dass im § 8 (Schlussatz), Alinea 1, eine versteckte Personalsteuer eingeführt wurde. Die Fraktion behält sich vor, dazu Stellung zu nehmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 2.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Der erste Paragraph des geltenden Dekretes, der geändert werden muss, ist § 2, der von der subjektiven Steuerpflicht handelt. Steuern sollen zahlen die natürlichen Personen. Es wird Ihnen aufgefallen sein, dass von den juristischen Personen (Aktiengesellschaften) hier nicht die Rede ist. Das will nicht etwa heissen, dass diese Gebilde nicht steuerpflichtig sein sollen, sondern der § 6 des alten Dekretes sagt, unter welchen Voraussetzungen die juristischen Personen steuerpflichtig sind. Dieser § 6 ist eines jener «Blümchen» des alten Dekretes, die gar nicht berührt, sondern aufrecht erhalten werden.

Voraussetzung für die Steuerpflicht natürlicher Personen ist die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, einer Konfession oder zu einer sogenannten kirchlichen Namensbezeichnung. Das ist vielleicht nicht ein glücklicher Ausdruck. Wir haben ihn in der Kommission visiert. Der Ausdruck steht schon im Kirchengesetz von 1874. Ich glaube, im neuen Gesetz kommt er nicht mehr vor. Die Kirchendirektion hat es übernommen, sich bis zu einer allfälligen erneuten Aenderung des Dekretes darüber auszusprechen, wie man den Ausdruck

«Namensbezeichnung» durch einen besseren und deutlicheren ersetzen könnte.

Die erste Voraussetzung ist also die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche. Weitere Voraussetzung ist der steuerrechtliche Wohnsitz im Sinne von Art. 5 des bernischen Steuergesetzes vom Oktober 1944. Unter «Wohnsitz» ist der zivilrechtliche Wohnsitz gemeint. Zum steuerrechtlichen Wohnsitz genügt aber auch der blosse Aufenthalt. Ferner ist jedes Grundeigentum steuerpflichtig, das im Gebiete einer bernischen Gemeinde liegt. Sodann werden vorbehalten die Fälle von Steuerteilungen zwischen verschiedenen Gemeinden.

Im Absatz 2 haben wir nun die Ergänzung, die sich aus Art. 18 des bernischen Steuergesetzes ergibt, wonach der Ehemann den Steuerbehörden gegenüber der Vertreter der Frau ist, gleichgültig unter welchem Güterstand die beiden Ehegatten leben. Wir werden uns über die Frage noch unterhalten müssen, wie es bei Eheleuten zu halten ist, die nicht der gleichen Landeskirche angehören, oder wenn nur ein Ehegatte der Landeskirche und der andere überhaupt keiner Konfession angehört.

Die Kommission sieht im § 2 eine nützliche Anpassung an das neue Recht und empfiehlt dem Grossen Rate, ihn in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret muss sich formell auf das alte Kirchengesetz von 1874 stützen, das 1945 noch in Kraft ist. In diesem Gesetz steht der unglückliche Ausdruck «Namensbezeichnung», an dem sich die Kommission mit Recht gestossen hat. Auch im Dekret von 1939 steht dieses Wort, denn das Dekret muss die gleichen Bezeichnungen enthalten wie das Gesetz. Wenn wir zu einer Gesamtrevision des Dekretes kommen, wird die im neuen Kirchengesetz massgebende Terminologie auch dort gebraucht werden.

Sonst habe ich nichts beizufügen, ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 2. Der Kirchensteuerpflicht in einer bestimmten Kirchgemeinde unterliegt jede natürliche Person, die der betreffenden Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehört und die im Gebiet der Kirchgemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt gemäss Art. 6 und 7 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 (hienach zitiert mit St. G.) hat. Der Kirchensteuerpflicht unterliegen ferner die natürlichen und die juristischen Personen, welche gemäss Art. 8 St. G. im Gebiet einer Kirchgemeinde teilweise steuerpflichtig sind. Art. 11, St. G. ist sinngemäss anwendbar.

An Stelle der Ehefrau ist unter jedem Güterstand der Ehemann steuerpflichtig. Art. 18, St. G. ist sinngemäss anwendbar. Diese Steuerpflicht besteht auch dann, wenn der Ehemann mangels Zugehörigkeit zu der betreffenden Landeskirche oder zu einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung in der Kirchgemeinde nicht steuerpflichtig ist (§§ 4 und 9).

---

§ 4.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier kommt die Frage, was geschieht, wenn nicht beide Ehegatten der gleichen Landeskirche angehören. Die Frage wurde strittig auf Grund des Dekretes von 1939. Sie ist im März 1944 vom kantonalen Verwaltungsgericht entschieden worden. Auf Grund des bisherigen Dekretes betrachtete die kantonale Rekurskommission die gleiche Lösung als richtig, wie wir sie jetzt im Dekret haben; sie bestimmt, der Mann ist Vertreter der Frau, und er hat der Landeskirche, der seine Frau angehört, auch wenn er selbst nicht Mitglied dieser Karche ist, Steuern zu zahlen, sofern die Frau selber kein Einkommen und kein Vermögen hat. Das Verwaltungsgericht hat aber in seinem Entscheid vom März 1944 erklärt, der Mann sei wirklich der Vertreter der Frau, aber nur in formeller Beziehung. Wenn er nicht der gleichen Landeskirche oder überhaupt keiner angehört, so hat er nur Steuern zu bezahlen, sofern die Frau selber die steuerrechtlichen Elemente verwirklicht, das heisst Einkommen und Vermögen besitzt.

Es ist richtig, wie Herr Stettler vorhin gesagt hat, dass hier Klarheit geschaffen wird, indem § 4 ganz absolut sagt: «Gehören der Ehemann und die Ehefrau verschiedenen Landeskirchen an, so ist der Berechnung der Kirchensteuer je die Hälfte des Gesamtbetrages der Staatssteuer zu Grunde zu legen. — Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche an, so ist die Steuer von ihm auf einem Drittel des Gesamtbetrages der Staatssteuer zu berechnen.» Wir haben also für den Wortlaut des § 4 die Lösung der Rekurskommission gewählt. Das geschah nicht deswegen, weil zufälligerweise der Präsident der Rekurskommission auch in der Kommission für die Vorberatung des jetzigen Dekretes sass. Wir wollten ihm nicht etwa ein Zückerchen geben. Das geschah aus einer ganz bestimmten Ueberlegung heraus, indem wir uns sagten, es gehöre zum Unterhalt der Familie in geistiger und seelischer Beziehung auch die Sorge für die kirchlichen Bedürfnisse von Frau und Kindern. Das gehört ins gleiche Gebiet wie die Erziehung und alle andern ideellen Dinge (Kunst usw.). Dafür hat der Mann nach Art. 160 Zivilgesetzbuch zu sorgen.

Die Kommission kam nach reiflicher Erwägung dazu, die vorliegende Fassung zu genehmigen, weil sie den tatsächlichen Rechtsverhältnissen entspricht. Ich schlage Ihnen vor, dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 4. Gehören der Ehemann und die Ehefrau verschiedenen Landeskirchen an, so ist der Berechnung der Kirchensteuer je die Hälfte des Gesamtbetrages der Staatssteuer zu Grunde zu legen.

Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche an, so ist die Steuer für ihn auf einem Drittel des Gesamtbetrages der Staatssteuer zu berechnen.

---

§ 5.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. Hier ist die Rede von den Steuerbefreiungen. Dass das ein schwieriges Kapitel ist, wissen die Herren aus eigener bitterer Erfahrung, ist doch diese Frage in Art. 23 des Steuergesetzes im Grossen Rat sehr ausgiebig behandelt worden. Diese Frage nahm damals wahrscheinlich den grössten Raum in der ganzen Debatte ein.

Die Fälle der Steuerbefreiung sind im kantonalen Steuergesetz neu geordnet worden. Sie gelten auch für die Kirchensteuern. Absolut steuerfrei sind die Eidgenossenschaft (das hat die Kommission hineingebracht, ich bin stolz darauf, dass sie es gemerkt hat), der Staat und alle seine Anstalten, das heisst also auch die Kantonalbank und Hypothekarkasse. Ich möchte in dieser vorgerückten Zeit den ganzen Rummel mit der Kantonalbank und der Hypothekarkasse hier nicht noch einmal heraufbeschwören wie beim Steuergesetz; aber nach der Wendung: «... und alle seine Anstalten» ist nun eindeutig gesagt, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse steuerfrei sind. Das ist richtig so, denn sie sind einfach Verwaltungsabteilungen des bernischen Staates, sogenannte «stationes fisci». Ferner sind diejenigen Gemeinden absolut steuerfrei, welche einzeln aufgezählt sind. Nicht steuerfrei ist die Burgergemeinde, weil sie hier nicht erwähnt ist. Die Burgergemeinde erleidet hier das gleiche Schicksal wie in Art. 23, Ziffer 5 des Steuergesetzes. Sie stellt sich in die gleiche Reihe wie alle andern Körperschaften, die in Art. 23, Ziffern 5 bis 9 des Steuergesetzes ebenfalls aufgezählt sind. Sie ist partiell steuerbefreit, nämlich für dasjenige Einkommen und dasjenige Vermögen, das den Zwecken dient, von denen Art. 23 des Steuergesetzes spricht. Das sind im allgemeinen solche Zwecke, die den Staat und die Gemeinde in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Es heisst hier: «Soweit diese durch Gesetz oder Gemeindereglement der Vormundschafts- oder Armenpflege gewidmet sind oder der Unterstützung von Staat oder Gemeinde bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unmittelbar dienen». Diese letztere Wendung kommt bei den späteren Ziffern wieder zum Vorschein. Nun bestimmt das Dekret, dass die in Frage kommenden Körperschaften, soweit sie von der Staatssteuerpflicht befreit sind, auch für die Kirchensteuer nicht in Frage kommen. Aus dem bisherigen § 5 sind ferner gestrichen worden die Kommandit- und Kollektivgesellschaften, weil diese nach dem neuen Steuergesetz nicht mehr steuerpflichtig sind, sondern die einzelnen Gesellschafter. Endlich ist neu Absatz 2. Der Regierungsrat hat schon im Art. 23, Abs. 2 des Steuergesetzes den Auftrag bekommen, über die Steuerbefreiung bestimmte Weisungen zu erteilen. Die Weisungen, die der Regierungsrat auf Grund dieses Auftrages erteilt, gelten auch für die Kirchensteuer.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 5. Die Eidgenossenschaft, der Staat und alle seine Anstalten, die Einwohner- und die gemischten Gemeinden, die Landeskirchen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände und Unterabteilungen von Gemeinden sind von der Entrichtung der Kirchensteuer befreit; ferner sind von der Steuerpflicht die in Art. 23, St. G. genannten Personen ausgenommen, soweit sie von der Staatssteuerpflicht befreit sind.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsvorschriften (Art. 23, Abs. 2, St.G.).

---

§ 7.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 7 stellt fest, dass die gleichen Grundsätze angewendet werden wie im Gemeindesteuergesetz Art. 201 bis 212. Wir haben diese Sache seinerzeit eingehend behandelt. Ich mache lediglich darauf aufmerksam, dass in Streitfällen die kantonale Steuerverwaltung einen Teilungsplan aufzustellen hat.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 7. Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Gemeindesteuern (Art. 201 bis 212 St. G.).

Auf Verlangen der beteiligten Kirchgemeinden nimmt die kantonale Steuerverwaltung die Verteilung vor.

---

§ 8.

Flückiger (Bern), Präsident der Kommission. § 8 stellt fest, dass die Kirchensteuer verrechnet werde nach dem Staatssteuerregister, und zwar ist das Staatssteuerregister Grundlage für die Kirchensteuer, gleichgültig, ob die Kirchensteuer separat bezogen wird oder ob sie in der Gemeindesteuer eingeschlossen ist. Diese Aenderung hat die Kommission hineingebracht. Gemeinde- und Staatssteuerregister regeln die Frage, welche Objekte der Besteuerung unterliegen. Die Herren sind darüber orientiert aus der Beratung des Steuergesetzes. In § 8 haben wir noch eine Bestimmung, auf die ich aufmerksam machen muss: die Kopfsteuer. Entsprechend Art. 213 des Steuergesetzes, der für die Gemeinden eine Kopfsteuer in bestimmtem Umfang vorsieht, wird sie auch für die Kirchgemeinden vorgesehen. Sie soll für jeden Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der von der Steuer befreiten Personen, mindestens Fr. 2.— betragen. Das entspricht auch hinsichtlich des Ausmasses dem Art. 213 des Steuergesetzes. Ueber diese Frage wurde schon bei der Dekretsberatung 1939 gesprochen; damals hat die Kommission die Kopfsteuer einstimmig abgelehnt und der Grosse Rat hat ihr ebenfalls einstimmig zugestimmt, entgegen dem An-

trag des Regierungsrates, der eine bescheidene Kopfsteuer einführen wollte. Nun hält die Kommission dafür, nachdem sich der Grosse Rat bei Art. 213 des Steuergesetzes grundsätzlich zugunsten der Kopfsteuer ausgesprochen hat und nachdem verschiedene Kirchgemeinden im Kanton wünschen, dass eine solche Kopfsteuer eingeführt werde, sollte nachgegeben werden. Die Kommission stellt einen bezüglichen Antrag.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon bei Beratung des Kirchensteuerdekretes im Jahre 1939 haben eine Reihe von Landgemeinden darauf gedrückt, dass man auch bei der Kirchensteuer die Möglichkeit der Einführung einer Kopfsteuer schaffe. Dieses Begehren wurde gestellt aus dem Jura, aber auch aus dem Oberland und andern Landesteilen, und ist seither eigentlich nie verstummt. Jetzt wiederholt es sich. Wir haben Eingaben aus dem Oberland bekommen, die darauf hinweisen, dass durch das neue Steuergesetz eine ganze Anzahl von Steuerpflichtigen, die bis jetzt eine bescheidene Kirchensteuer bezahlt haben, befreit werden. Es sei nicht recht, dass diese nicht wenigstens einen kleinen Betrag an Kirchensteuer bezahlen sollten, weil sie doch auch die Kirche in Anspruch nehmen. Aus den gleichen Gründen hat man beim allgemeinen Steuergesetz die Personalsteuer für die Gemeinden eingeführt, um ihnen eine gewisse Entschädigung für den Ausfall infolge der Ausdehnung der Steuerbefreiung zu geben. Wir haben durch die Steuerverwaltung Erhebungen anstellen lassen. Die Steuerverwaltung hat uns die Resultate einzelner Landgemeinden mitgeteilt. Ich will einzelne Beispiele erwähnen: In Aeschi würde die Zahl von 553 um 81 vermindert, in Gsteig um 65 von 201, in Unterlangenegg ebenfalls um 65 von 257, in Urtenen um 50 von 431, in Eggiwil um 166 von 811, in Rüegsau um 131 von 840, usw.

Das ist ein Ausfall, der in irgendeiner Weise eingebracht werden muss, entweder durch Steuererhöhung bei denen, die übrig bleiben oder durch eine bescheidene Kopfsteuer, die wir auf Fr. 2.— ansetzen. Deshalb habe ich den Gedanken bei der Ausarbeitung des Kirchensteuerdekretes wieder aufgenommen, und zwar nach Besprechung mit Herrn Präsident Kellerhals, der das Dekret entworfen hat, und nach Aussprache mit andern Leuten, namentlich auch mit dem Kirchmeier der Stadt Bern, der mir sagte, die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern ziehe Kirchensteuern von weniger als Fr. 1.— nicht ein, weil der Einzug zu hohe Kosten verursache, Er erklärte aber, er wäre persönlich nicht dagegen, wenn man auch in der Stadt Bern diese Personaltaxe von Fr. 2.— beziehen würde; es gebe in Bern Leute, die sich wundern, dass sie keine Kirchensteuer bezahlen müssen. Solchen Leuten sollte man Gelegenheit geben, eine solche Kirchensteuer zu entrichten.

Ich halte die bescheidene Personaltaxe von Fr. 2.— für gerechtfertigt, besonders nach dem Ergänzungsantrag, den die Kommission beigefügt hat. Bei Ehepaaren braucht nur der Mann die einfache Personaltaxe zu bezahlen, was genau der Regelung für die Gemeindesteuer im neuen Steuergesetz entspricht. Erschwerungen beim Bezug treten nicht ein, weil die Kirchensteuer zusammen mit der Gemeindesteuer bezogen wird, wenigstens in der Mehrzahl der Gemeinden, nur in der Stadt Bern wird sie noch besonders bezogen. Die Leute, die also die Personaltaxe für die Gemeindesteuer bezahlen, entrichten gleichzeitig auch die Fr. 2.— für die Kirchensteuer. Mit Rücksicht auf die Wünsche aus verschiedenen Gemeinden empfehle ich Zustimmung zu dieser Personaltaxe.

Stettler (Bern). Namens meiner Fraktion beantrage ich, die im Schlussatz dieses Paragraphen eingeführte Kopfsteuer — sie heisst zwar hier nicht so, ist aber praktisch eine solche — auf Fr. 1.— festzusetzen. Wir betrachten das Minimum in vielen Fällen als zu hoch; sie trifft die Aermsten und vor allem die Einkommenslosen, auf dem Land und in der Stadt. Auch ein Bauer muss für seine Kinder, die in seinem Betrieb arbeiten, diese Kopfsteuer bezahlen; das gleiche gilt für die Arbeiterfamilien. Die Fraktion ist der Auffassung, Fr. 1.— genüge. Ich möchte an die Ausführungen des Herrn Kirchendirektors anschliessen, der erklärte, in der Kirchgemeinde der Stadt Bern habe man die Gewohnheit, Steuerbeträge unter einem Franken nicht einzufordern. Das wird auch in andern grössern Kirchgemeinden des Kantons Bern nicht so sein. Nun will man aber gerade auf Fr. 2.— gehen; das betrachten wir als einen zu starken Sprung. In den grössern Kirchgemeinden wird es so sein, dass sie auf einen Staatssteuerbetrag von Fr. 8.— bis 10.— eine Kirchensteuer von 50 bis 60 Rp. beziehen müssten; wenn man nun mit dem Minimum auf Fr. 2.— geht, so belastet man solche Steuerpflichtige vier- bis fünfmal höher als ihrer wirklichen Steuerkraft entspricht. Nachdem unsere Fraktion bei den übrigen Artikeln keine Schwierigkeiten gemacht hat, dürfte man ihr hier schon entgegenkommen.

Hofer. Ich meine, man sollte dem Antrag der vorberatenden Behörden zustimmen, vor allem deshalb, weil man beim Kirchengesetz den Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion weit entgegengekommen ist, besonders in Stimmrechtsfragen. Nachdem das geschehen ist, sollte man hier dokumentieren, dass man auch bereit ist, der Kirche zu geben, was sie nötig hat. Das ist auch möglich, weil man im neuen Steuergesetz den untern Schichten entgegengekommen ist. Wenn einer einen Franken bezahlen kann, kann er auch zwei bezahlen.

Abstimmung.

Für den Antrag Stettler	29 Stimmen.
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	57 Stimmen.

Beschluss:

§ 8. Die Kirchensteuer wird auf dem nach Massgabe des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerpflichtigen Einkommen, Gewinn, Ertrag, Vermögen, Kapital- und Vermögensgewinn erhoben. Sie beträgt für jeden Steuerpflichtigen, mit Ausnahme der in Art. 213, Abs. 3, St. G. genannten und der nach § 5 und § 6, Abs. 1 des Kirchensteuerdekretes von der Steuer befreiten Personen, mindestens zwei Franken.

Die Staatssteuerregister machen sowohl hinsichtlich der Schatzung des steuerpflichtigen Einkommens, Gewinns, Ertrages, Vermögens, Kapitals und Vermögensgewinns als auch bebetreffend der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen, mit Ausnahme der in diesem Dekret selbst erwähnten Steuerbefreiungen, Regel.

Wird die Staatssteuerveranlagung revidiert (Art. 124 bis 127, St. G.), so hat eine Revision auch hinsichtlich der Kirchensteuer zu erfolgen. Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden rechtzeitig von den durchgeführten Revisionen Kenntnis.

---

§ 9.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 9. Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt in Prozenten des Gesamtbetrages der Staatssteuer, den der einzelne Steuerpflichtige auf Grund seiner Veranlagung schuldet.

Wo die Gebiete der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde zusammenfallen oder wo die Verhältnisse es sonst rechtfertigen, kann mit Genehmigung der Kirchendirektion der Bezug der Kirchensteuer auch in Prozenten des Gesamtbetrages der ordentlichen Gemeindesteuer gemäss Art. 195, Ziff. 1, St. G. erfolgen.

Gehört nur ein Ehegatte einer Kirchgemeinde an, so ist der Steuerbetrag auf dem gemäss § 4 festgestellten Anteil zu berechnen.

---

§ 10.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 10. Für Vermögensgewinne wird die Kirchensteuer nach dem Ansatz bezogen, der für das Jahr gilt, in welchem der Gewinn erzielt worden ist.

Für Grundstückgewinne ist sie von der Kirchgemeinde zu beziehen, in der das Grundstück liegt. Bei einer Mehrheit von beteiligten Kirchgemeinden findet Art. 212, St. G. sinngemäss Anwendung.

---

§ 13.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 13. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Stirbt der Steuerpflichtige, so haften seine Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit solidarisch für verfallene, noch nicht bezahlte Steuerbeträge.

Absatz 3 von § 13 wird gestrichen.

---

§§ 14 und 15.

Genehmigt.

Beschlüsse:

Die §§ 14 und 15 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Für die Verjährung der Kirchensteuer ist Art. 163, St. G. sinngemäss anwendbar.

§ 15. Der Steuerpflichtige, der eine Widerhandlung im Sinne der Art. 173 oder 174, St. G. begeht, wird auch hinsichtlich der Kirchensteuer straf- und nachsteuerpflichtig.

Der Straf- und Nachsteueranspruch bemisst sich nach dem in der Kirchgemeinde geltenden Ansatz auf Grund der für die Staatssteuer festgesetzten Straf- und Nachsteuern. Es gilt der Ansatz des Jahres, für das die Steuer geschuldet wird.

Die kantonale Steuerverwaltung gibt den Kirchgemeinden rechtzeitig von allen rechtskräftig veranlagten Straf- und Nachsteuerforderungen Kenntnis. Diese werden namens der Kirchgemeinden durch die mit dem Bezug der ordentlichen Kirchensteuer betrauten Behörden geltend gemacht. Art. 180 und 182, St. G. sind sinngemäss anwendbar.

---

§ 19.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 19. Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die neuen Bestimmungen von Absatz 2 und 3 lauten:

Die Zuständigkeit des Präsidenten der kantonalen Rekurskommission im Sinne des Art. 142, St. G. bleibt vorbehalten und ist auch in Kirchensteuersachen anwendbar.

Die Entscheide der kantonalen Rekurskommission oder ihres Präsidenten können gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

---

§ 21.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 21 erhält folgenden Absatz 2:

Der Kirchgemeinderat entscheidet endgültig über Gesuche über vollständigen oder teilweisen Erlass der Kirchensteuer, Straf- und Nachsteuern und der Verzugszinse, sofern nicht gemäss Absatz 1 bereits ein Nachlass gewährt wird.

---

§ 28bis.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diese Bestimmung ist neu; ich bin von verschiedenen Herren gefragt worden, welche Bedeutung sie habe. Sie bezieht sich auf die deutsch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura: unteres und oberes St. Immertal und Ta-

vannes. Diese beziehen keine Kirchensteuer, sondern die betreffenden französisch-reformierten Kirchgemeinden beziehen sie und müssen den deutsch-reformierten Kirchgemeinden einen Anteil abliefern. Dabei können sich die beiden Gemeinden nicht immer einigen; darum wird hier dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, in solchen Streitfällen zu entscheiden.

Genehmigt.

Beschluss:

§ 28bis. Bestehen in demselben Gebiet mehrere Kirchgemeinden der gleichen Landeskirche, so haben sich diese über den Bezug der Kirchensteuer zu verständigen.

Ist eine Verständigung nicht möglich, so entscheidet nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde der Regierungsrat. Dieser erlässt darüber die notwendigen Vorschriften.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Abänderung und Ergänzung des Dekretes über die Kirchensteuern vom 16. November 1939.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 8, Ziffer 2 und 52 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretentwurfes . Mehrheit.

Grossratsbeschluss

betreffend

finanzielle Sanierung und Fusion der Pruntrut-Bonfol-Bahn (RPB), Saignelégier-Glovelier-Bahn (RSG), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (SC) und Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn (CTN), zwecks Erlangung der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

M. Varrin, rapporteur de la commission d'économique publique. Monsieur le Président, Messieurs, On cherche depuis longtemps à sortir les compagnies de chemins de fer jurassiennes de la mauvaise situation dans laquelle elles se trouvent. Cependant, il ne s'agit pas encore, dans le projet de décret qui nous est soumis, d'une aide proprement dite qui consisterait à leur verser les 4 millions mis en réserve par la Confédération. Il s'agit d'abord de remplir les conditions préliminaires indispensables exigées par la Confédération ou plus exactement par l'Office fédéral des transports. Il faut premièrement réaliser l'assainissement financier et ensuite la fusion des compagnies avant d'aborder l'assainissement technique. Pour réaliser cet assainissement: il a d'abord fallu éviter une difficulté: les intérêts des compagnies bernoises et neuchâteloises étant trop divergents, il n'a pas été possible d'envisager une solution d'ensemble et nous avons dû nous borner à la fusion des seules compagnies du Jura bernois et à l'assainissement de leurs bilans. Cet assainissement à lui seul exigera beaucoup de sacrifices de la part de l'Etat, des communes et des particuliers. Il faut dire que ces sacrifices sont déjà accomplis, puisque les porteurs d'actions ou d'obligations des compagnies régionales Porrentruy-Bonfol, Saignelégier-Glovelier, Saignelégier-La Chaux-de-Fonds ne sont pas beaucoup plus riches que s'ils ne possédaient rien du tout et qu'on pourrait appeler les porteurs de ces valeurs des porteurs de non-valeurs.

Il faut donc réduire le capital-action de francs 2 070 000.— à 1 700 000.—; dans ce capital se trouveront incorporées les actions remises aux porteurs d'obligations dans la proportion de leur prêt.

Il faut remarquer aussi que les trois compagnies régionales Porrentruy-Bonfol, Saignelégier-Glovelier et Saignelégier-La Chaux-de-Fonds recevront chacune 50 millions de francs d'actions, tandis que le Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont recevra fr. 950 000.—, c'est-à-dire la totalité de ses actions, parce que cette compagnie n'a pas de dettes.

Par cette opération, l'Etat perd fr. 1 753 700.— de capital et fr. 567 400.— de prêt, soit au total fr. 2 321 100.—.

Il faudra encore faire disparaître toutes les non-valeurs inscrites dans la comptabilité et opérer ensuite la fusion. Il n'y aura plus alors qu'une société, qui devra se nommer: Chemins de fer du Jura, avec siège à Saignelégier. Une fois ces deux conditions remplies, l'assainissement technique pourra être envisagé pour l'après-guerre, les travaux et les approvisionnements étant trop difficiles en ce moment. On utilisera à cet effet les fr. 3 500 000.— de la Confédération, qui portent intérêt depuis 1943. En attendant cette nouvelle organisation technique, les déficits, qui peuvent encore être importants pendant la période de guerre, seront couverts par l'intérêt des fr. 3 500 000.— et par le fonds de compensation des transports, de sorte que l'Etat et les communes n'auront plus, en somme, beaucoup de risques de ce côté-là.

D'autre part, une somme de fr. 250 000.— est à la disposition pour la caisse de pension du personnel, somme qui s'augmentera également de son intérêt. Il est donc dans l'intérêt général que l'assainissement et la fusion de ces compagnies soient effectués rapidement, et ceci par esprit de solidarité. Il est vrai que le Tavannes-Noirmont est dans une bonne situation et qu'il peut se tirer d'affaire tout seul. Cependant, cette compagnie voudra certainement apporter sa contribution à l'assainissement des chemins de fer du Jura, sans obliger le canton à

prendre d'autorité les mesures auxquelles sa part de capital-action lui donne droit. La Commission de l'économie publique a discuté le rapport de la direction des chemins de fer et le projet d'arrêté du gouvernement du 9 janvier 1945 qui vous est soumis et c'est à l'unanimité qu'elle a décidé de proposer au Grand Conseil de l'adopter.

Jakob, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat es als notwendig erachtet, in Anbetracht der Wichtigkeit der Vorlage und angesichts der Tatsache, dass dieslbe von gewissen Kreisen angefochten wird, auch einen deutschen Referenten zu bestimmen. Ich möchte daran erinnern, dass es sich hier um die Fortsetzung der Sanierung der Privatbahnen handelt. Teilsanierungen haben wir bereits 1942 und 1943 vorgenommen, ebenso letzten Herbst. Die erste Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Hilfeleistung des Bundes bei einer Sanierung ist gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 die, dass die Bahn den Nachweis erbringt, dass sie in militärischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht dem Lande dient und von einer gewissen Bedeutung ist. Bei den Bahnen der Langenthaler-Gruppe wurde festgestellt, dass jede einzelne von ihnen für sich die Voraussetzung nicht erfüllt, dass die Gruppe zusammengefasst ihr aber genügt.

Durch den heutigen Beschluss soll die finanzielle Sanierung der in Frage stehenden Bahnen durchgeführt werden, was durch die Fusion dieser vier Bahnen geschehen kann. Die Lösung der Fusionsfrage war nicht leicht, weil auch hier, wie bei den Bahnen der Huttwiler-Gruppe noch ein weiterer Kanton hineinspielt: Neuenburg. Ursprünglich wollte man auch die Neuenburger-Bahnen in die Fusion einbeziehen, nämlich La Chaux-de-Fonds-La Sagne und Le Locle-Les Brenets. Die Differenzen waren aber hier noch zu gross, so dass man auf die Einbeziehung dieser Bahnen verzichtete. Nach dem ersten Projekt der Experten wollte man auch die Bahn Tavannes-Noirmont auf der Seite lassen, weil sie im Gegensatz zu den drei andern finanziell besser steht, da sie neben dem Aktienkapital keine langsfristigen Schulden hat und eine gewisse Rendite abwirft, also einen bestimmten innern Wert hat, was bei den andern Bahnen nicht der Fall ist.

Nachdem die Neuenburger-Bahnen ausgeschieden sind, mit Ausnahme des neuenburgischen Teilstücks der Saignelégier-Glovelier-Bahn von der Kantonsgrenze bis La Chaux-de-Fonds, hat das eidgenössische Amt für Verkehr die Einbeziehung der Tavannes-Noirmont-Bahn verfügt. Von Interessenten an dieser letztgenannten Bahn zeigen sich Widerstände. Ich habe bereits betont, dass die Bahn am wenigsten Schulden hat, dass sie auch umgebaut ist, also elektrisch betrieben wird, während wir bei den andern drei Bahnen noch Dampfbetrieb haben. Ob diese Bahn der Sanierung freiwillig zustimmen wird, bleibt noch vorbehalten. Die drei übrigen Bahnen stimmen zu, für die vierte müsste der Staat durch seine Stimmrechte in der Aktionärversammlung für die Zustimmung sorgen, da er bei diesen Bahnen die Aktienmehrheit besitzt.

Wenn ich betont habe, dass es sich vorläufig nur um die Fusion und damit um die finanzielle Sanierung der heutigen Betriebe handelt, möchte ich gleichzeitig feststellen, dass erst dann, wenn wir nach vollzogener Fusion nur noch eine Bahngesellschaft haben, die «Compagnie des chemins de fer du Jura», die technische Sanierung durchgeführt werden kann. An diese technische Sanierung würde der Bund 3,5 Millionen Franken leisten und dazu einen Spezialbeitrag von Fr. 250 000.— zur Gründung einer Pensionskasse dieser neuen Gesellschaft.

Ich möchte dabei einmal feststellen: Einen ähnlichen Antrag zur Zusammenlegung dieser jurassischen Bahnen hat in den Jahren 1926/27 die vom Grossen Rat eingesetzte Sparkommission gestellt. Leider ist dieser Antrag damals auf Widerstand gestossen. Ich glaube, wenn der Gedanke damals hätte verwirklicht werden können, so wären seither bedeutende Ersparnisse erzielt worden. Wir können das heute nicht mehr nachholen, aber die Bahnen ständen weniger schlecht da, wenn dieser Antrag damals durchgedrungen wäre. Der Widerstand kam von den beteiligten Gegenden, weil sie glaubten, deswegen ein Mitglied im Verwaltungsrat verlieren zu müssen. Verwaltung und Betrieb hätten aber dadurch bedeutend vereinfacht werden können.

Wie stellen sich nun in der Zukunft die Verhältnisse bei den einzelnen Beteiligten, wenn die Sanierung durchgeführt wird? Sie sehen auf Seite 5 in der Tabelle unter K, wie die Beteiligungen vor und nach der Fusion aussehen. Dabei ist festzustellen, dass selbstverständlich gewisse Abschreibungen vorgenommen werden müssen, und zwar sowohl von den Gemeinden, den Privataktionären wie vom Staat. Es geht hauptsächlich um diese Beträge, wenn die Sanierung zustande kommen soll. Der Kanton verliert an Aktienkapital eine Summe von Fr. 1 753 700.—. Ferner verliert er aus dem Obligationen- und Darlehenskapital einen weitern Betrag von Fr. 567 400.—. Wenn die Sanierung auf diesem Boden nicht durchgeführt werden könnte, so müsste man auf die Bundeshilfe verzichten, aber auch auf die technische Sanierung.

Ueber die technische Sanierung gibt der Abschnitt «IV. Die künftige Privatbahnhilfe» Aufschluss. Darnach würde der Bund 4 Millionen Franken zur Verfügung stellen, das heisst 3,5 Millionen Franken für die technische Sanierung. Dabei ist vorgesehen, dass neben dem Umbau der Strecke von Saignelégier nach La Chaux-de-Fonds auf Normalspur auch die Elektrifikation der übrigen Bahnen vorgenommen würde. Es wurde errechnet, dass sich die Kosten der Elektrifikation auf rund 7 Millionen beliefen. Zu der von der Eidgenossenschaft zu leistenden Summe müsste also noch eine gleich hohe vom Kanton und den Gemeinden übernommen werden, weil im Abschnitt II des Hilfeleistungsgesetzes vorgesehen ist, dass bei der technischen Sanierung die beteiligten Kantone und Gemeinden gleichviel leisten sollen wie der Bund. Es würden dann an Barmitteln zur Verfügung stehen Fr. 6 740 000.—. Der Kanton Bern müsste also mit den Gemeinden Fr. 3 750 000.— übernehmen. Fr. 510 000.— würden dem Kanton für die bisherigen Leistungen an die Bahnen angerechnet.

Die Verteilung nach der technischen Sanierung wäre folgende: Der Bund würde sich am Stammaktienkapital der neuen Gesellschaft mit Franken 122 700.— beteiligen, der Kanton Bern mit Franken 1 503 300.— und der Kanton Neuenburg mit Fr. 74 000.—. Vom Prioritätsaktienkapital von Franken 2 000 000.— übernähme der Bund 1 Million und

der Kanton Bern ebensoviel. Die prozentuale Verteilung zeigt folgendes Bild: Bund 30,35 %, Kanton Bern 67,65 % und Kanton Neuenburg 2 %. Vor der Fusion ist der Kanton Bern mit 90,1 % und der Kanton Neuenburg mit 9,9 % beteiligt.

Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass der Entschluss zur Fusion der Bahn Tavannes-Noirmont unter Umständen noch zu Schwierigkeiten Anlass gibt. Ich weiss, dass diesbezüglich auch ein Antrag gestellt wird. Es ist festzustellen, dass die Beteiligten an dieser Bahn bei der ersten Sanierung nicht so schlecht wegkommen; aber sie befürchten, dass sie bei der technischen Sanierung gleich stark belastet würden wie die andern Gemeinden an den übrigen Bahnen. Sie sind daher der Auffassung, dass sie entlastet werden sollten, weil sie ihre Unternehmung bereits technisch saniert haben und auch betriebsfinanziell besser dastehen als die andern Bahnen. Es fragt sich, ob den Beteiligten dieser Gesellschaft Garantien gegeben werden könnten, von den Beiträgen für die technische Sanierung entlastet zu werden. Vielleicht würde dann die Fusion etwas erleichtert.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass der Bund die technische Sanierung auch nur unterstützen würde, wenn die beteiligten Gemeinden nachher die Garantie gäben, die Betriebsdefizite zu übernehmen. Es ist vorauszusehen, dass die Bahnen auch nach der Fusion nicht ohne fremde Hilfe die finanziellen Verpflichtungen erfüllen können. Deshalb die verlangte Garantie des Bundes, die von den Gemeinden geleistet werden müsste. Auch hier haben die Beteiligten der Tavannes-Noirmont-Bahn Befürchtungen, sie würden zu stark belastet, weil ihre Bahn noch eine kleine Rendite hatte oder mindestens die Betriebskosten herauswirtschaftete. Aus der Botschaft geht hervor, dass die Gefahr für die Uebernahme von Betriebsdefiziten gegenwärtig nicht sehr gross ist, weil der Bund die Zinsen der 3,5 Millionen Franken, die er zur Verfügung stellen wird, dazu verwendet sehen möchte. Ferner besteht heute ein sogenannter Rückversicherungsfonds. Man glaubt, aus diesen beiden Quellen allfällige Betriebsdefizite decken zu können.

Ich glaube, es liegt im Interesse aller jurassischen Bahnen, wenn die Sanierung zustande kommt. Wenn es den Beteiligten an der Tavannes-Noirmont-Bahn bis jetzt etwas besser ging — wir hoffen, das werde auch in Zukunft so sein —, so glaube ich, es ist ein Akt der Solidarität, wenn sie den Interessenten der andern drei Gesellschaften die Hand reichen, damit auch diese zu den Mitteln kommen, um den Betrieb aufrecht erhalten zu können, ohne dass dabei die Beteiligten dieser kleinen Gesellschaften allzu stark belastet würden. Diese zu starke Belastung müsste aber eintreten, wenn die Bundeshilfe nicht ausgerichtet werden könnte.

Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass der Rat der Vorlage zustimmen sollte. Ich beantrage Ihnen vorläufig Eintreten auf die Vorlage und werde in der Detailberatung zum Abschnitt III noch einige Bemerkungen machen.

Guggisberg, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem heute vorzunehmenden Beschluss des Grossen Rates ging ein Motivenbericht der Eisenbahndirektion voraus. Er befasst sich nicht nur mit dem Geschäft, das uns gegenwärtig beschäftigt, sondern wirft auch einige Blicke in die Zukunft. Ich möchte aber sagen, dass dieses Schauen in die Zukunft, namentlich was die Technisierung betrifft, heute nicht zur Diskussion steht.

Wenn der Grosse Rat heute nach Antrag des Regierungsrates Beschluss fasst und hernach die vier in Frage kommenden Bahnen (Pruntrut-Bonfol-Bahn, Saignelégier-Glovelier-Bahn, Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn und Tavannes-Noirmont Bahn) in ihren Generalversammlungen zustimmen, so dass die Fusion zu Stande kommt, wird erst später die Frage der technischen Sanierung mit diesen Bahnen, dem eidgenössischen Eisenbahndepartement (Amt für Verkehr), der kantonalen Eisenbahndirektion, dem Regierungsrat und schlussendlich mit dem Grossen Rat nicht nur zur Besprechung unterbreitet, sondern es werden auch Beschlüsse gefasst werden müssen über die weitere finanzielle Beteiligung des Staates an der technischen Sanierung. Heute geht es von Seiten des Staates in der Hauptsache um Abschreibungsbeschlüsse und um die Kenntnisnahme von verschiedenen Tatsachen. Es muss also zuerst die Grundlage für die Finanzsanierung geschaffen werden, die erst wieder die Möglichkeit gibt, die Fusion der vier Bahnen durchzuführen.

Wie dies bei allen bisherigen Sanierungen der Fall war, ist auch hier vorgesehen, dass einmal aus der Bilanz verschwinden müssen alle Passivsaldi und die sogenannten zu tilgenden Aufwendungen. Ferner sieht der Plan vor, dass auch das bisherige feste Grundkapital der vier Bahnen beseitigt werden muss. Erst wenn die interne finanzielle Rekonstruktion der einzelnen Bahnen nach den vorgezeichneten Richtlinien erreicht ist, ist die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der vier Bahnen unter dem Namen «Compagnie des chemins de fer du Jura» gegeben, die ihren Sitz wahrscheinlich in Saignelégier haben wird.

Wie die Herren Referenten der Staatswirtschaftskommission bereits darauf hingewiesen haben, hat die Beseitigung der zu tilgenden Aufwendungen Folgen für die Aktiven, weil das Aktienkapital herhalten muss. Damit verschwindet das Aktienkapital dieser Gesellschaften in der Hauptsache. Es muss aber aus der Bilanzsanierung ein neues Aktienkapital hervorgehen. Es beträgt, wie Sie aus dem Vortrag der Eisenbahndirektion haben entnehmen können, 1,7 Millionen Franken.

Für den Staat selber — das interessiert uns heute in erster Linie — bringt diese Operation einen Verlust auf unsern Beteiligungen, also auch im Staatsvermögen. Herr Jakob hat bereits auf Seite 5 unten des Vortrages aufmerksam gemacht, wo Sie unter dem Titel «Die Sanierungsverluste des Staates Bern» die Zusammenstellung finden. Beim Aktienkapital beträgt der Verlust Fr. 1 753 700. —, beim Obligationen- und Darlehenskapital Fr. 567 400. —, total Fr. 2 321 100. —.

Es wird die Herren sicher interessieren, was wir abgeschrieben haben und was noch abzuschreiben ist; denn aus dem Grossratsbeschluss müssen heute die praktischen Folgerungen gezogen werden. Das muss in der Bilanz des Staates zum Ausdruck gelangen.

Nehmen wir zunächst einmal die Pruntrut-Bonfol-Bahn. Nach der Zusammenstellung hinten im Antrag sehen Sie, dass der Staat bei dieser Bahn mit Fr. 364 000.— am Aktien- und Fr. 533 350.— am Obligationenkapital beteiligt ist. Abgeschrieben hat der Kanton im gegenwärtigen Zeitpunkt das gesamte Aktienkapital, das nur noch pro memoria mit Fr. 1.— in der Bilanz des Staates erscheint. Hingegen haben wir vom Obligationenkapital von Fr. 533 350.— nur Fr. 120 350.— abgeschrieben. Wir erhalten aber, wie Sie sehen, von dieser Bahn Aktien in der Höhe von Fr. 83 000.— als teilweise Abfindung. Zählen wir die beiden Posten (Franken 83 000.— und Fr. 120 350.—) zusammen, so bleiben uns auf dem Obligationenkapital noch Franken 330 000.— abzuschreiben.

Bei der Saignelégier-Glovelier-Bahn sind wir am Aktienkapital mit Fr. 500 000.— beteiligt. Der ganze Posten ist bereits abgeschrieben. Wir erhalten dafür aber neue Aktien von Fr. 22 700.—. Ferner haben wir die Darlehensforderung gegenüber dieser Bahn von Fr. 188 750.— vollständig abgeschrieben, bekommen jedoch als teilweise Abfindung Stammaktien in der Höhe von Fr. 71 700.—.

An der Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn ist der Staat Bern mit einem Aktienkapital von Fr. 360 000.— beteiligt, das vollständig abgeschrieben wurde. Als teilweisen Ersatz erhalten wir neue Aktien im Betrage von Fr. 12 600.—.

Nicht soweit sind die Abschreibungen in der Staatsbilanz fortgeschritten für die Beteiligungen an der Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn. Die Beteiligung des Staates am Aktienkapital beträgt Fr. 1 108 000.—. Weil dieses Kapital als relativ sicher galt, haben wir hier nur abgeschrieben Fr. 100 000.—. Wir bekommen aber an Stelle des alten Aktienkapitals von Fr. 1 103 000.— in der neuen Gesellschaft «Compagnie des chemins de fer du Jura» ein Aktienkapital von Fr. 511 200.—. Zählen wir die bereits abgeschriebenen Fr. 100 000.— dazu, so zeigt sich noch ein Abschreibungsbedürfnis von Fr. 496 800.—. Mit andern Worten, von diesen Fr. 2 300 000.— haben wir jetzt schon abgeschrieben Fr. 1 633 500.—. Es bleiben noch abzuschreiben Fr. 826 300.—.

Nun haben wir aber, wie Sie hörten, eine teilweise Umwandlung des Obligationenkapitals in Aktienkapital. Ferner erhalten wir für bereits abgeschriebene Beteiligungen ein neues Aktienkapital von Fr. 139 200.—, so dass wir dann ein Gesamtaktienkapital von Fr. 733 400.— besitzen. Es stellt sich nun die Frage, ob wir dieses Aktienkapital neu in die Bilanz aufnehmen oder auch noch abschreiben wollen. Ich wollte das noch beifügen, damit sich die Herren im Zusammenhang mit dem Staatsvermögen orientieren können.

Jetzt aber zu der Beschlussfassung selber. Im Abschnitt I nimmt der Grosse Rat von dem vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegten Plan betreffend die Finanzsanierung und die Fusion der vier Bahnen in zustimmendem Sinne Kenntnis.

Unter Ziffer II auf Seite 10 sehen Sie die verschiedenen Abschreibungsbeschlüsse, wie ich sie Ihnen soeben erläutert habe.

Einige wenige Bemerkungen sind noch zu III zu machen. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass die Fusion erst perfekt ist, wenn 1. die grundsätzliche Reservestellung eines Privatbahnhilfebeitrages des Bundes von Fr. 3 750 000.— (Fr. 3 500 000.— für die technische Sanierung und Fr. 250 000.— zugunsten einer Pensionskasse) sichergestellt wird. Es ist hier absolut festzustellen, dass wir die 3,75 Millionen Franken erst vergütet bekommen, wenn die Bilanzsanierung der Bahnen und die Fusion durchgeführt ist. Ich erkläre das mit aller Deutlichkeit, damit man sich über die eventuellen Folgen Rechenschaft geben kann, die einträten, wenn die Fusion der vier Bahnen innert nützlicher Frist nicht zustande käme.

2. Die Fusion gilt erst als erfolgt, wenn der Bundesbeitrag von Fr. 3 750 000.— mit Wirkung ab 1. Januar 1943 zu 3 % p. a. verzinst wird und der Zinsertrag subsidär, das heisst im Nachgang zu Ueberweisungen erstmals pro 1944 zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite verfügbar sein wird.

Herr Grossrat Bratschi reichte gestern zu III noch einen Abänderungsantrag ein. Der Regierungsrat hat mich soeben ermächtigt, bekanntzugeben, dass er diesem Antrag zustimmt. Es ist richtig, wenn wir, nach Antrag Bratschi, Ziffer 2 folgendermassen fassen: «Der Bundesbeitrag von Franken 3 750 000.— mit Wirkung ab 1. Januar 1943 zu 3 % p. a. verzinst wird und der Zinsertrag von Fr. 3 500 000.— subsidiär, das heisst im Nachgang zu Ueberweisungen aus dem durch Kriegstaxzuschläge gebildeten Ausgleichsfonds (Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943) erstmals pro 1944 zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite verfügbar sein wird. Der Zinsertrag von Fr. 250 000.— bleibt, wie das Kapital selbst, der Personalversicherung reserviert.»

Das bedeutet, dass der Zins von diesen Franken 250 000.— nicht zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite verwendet werden kann, sondern zur Aeufnung eines Reservefonds für die Einführung der Personalversicherung. Herr Bratschi will nun durch seinen Antrag einen Satz beifügen, damit keine Unklarheit besteht. An und für sich ist das nicht unbedingt nötig, aber man kann das beifügen. Wichtig ist, dass der Bund nachher unter dem Titel der Privatbahnhilfe der neuen Bahn für die technische Sanierung 3½ Millionen zur Verfügung stellt, wovon 1 Million in Form von neuen Prioritätsaktien. Die Fr. 250 000.—, um die es sich beim Antrag Bratschi handelt, stammen eigentlich aus einer Kürzung des Bundesbeitrages an die Versicherungskasse des Personals der BLS. Das hat an und für sich mit dieser Bahnsanierung nichts zu tun; es war aber möglich, angesichts der Verhandlungen mit der Lötschbergbahn, diese Abspaltung vorzusehen. Die Fr. 250 000.— müssen nun zu dem vorgesehenen Zweck reserviert werden.

Vom Zusatzantrag Bratschi zur Ziffer 3 nehmen wir Kenntnis; durch Ziffer 4 wird der Regierungsrat ermächtigt, die nötigen Abschreibungen im Vermögen vorzunehmen. Das Geschäft ist etwas kompliziert und für diejenigen, die nicht an allen Vorverhandlungen beteiligt waren, ist es schwer, sich ein Bild von der Tragweite der ganzen Unternehmung zu machen. Zu betonen ist, dass es sich hier um einen ersten Schritt handelt, um die Schaffung der Grundlage für die finanzielle und betriebstechnische Rekonstruktion der vier Bahngesellschaften. Ich möchte beantragen, nach Antrag des Regierungsrates zu beschliessen.

M. **Schlappach.** Afin de tenir compte du désir exprimé par M. le Président, je m'efforcerai d'être très bref. Vous avez pu lire dans le projet distribué, qui a été préparé par la direction cantonale des chemins de fer, que le Conseil d'administration de la compagnie du chemin de fer Tavannes-Noirmont était en réalité opposé au projet de fusion qui fait l'objet de la proposition présentée au Grand Conseil. Bien que je fasse partie de ce Conseil d'administration, je ne veux pas prendre la responsabilité de faire une autre proposition que celle qui vous est soumise de la part du Conseil-exécutif et cela pour les deux raisons suivantes: Premièrement, parce que je suis dans ce Conseil le représentant de l'Etat et que j'aurais en conséquence mauvaise grâce à contrecarrer les projets du Gouvernement et deuxièmement, parce que je n'ai pas l'intention de compromettre le versement de la subvention fédérale, puisqu'on affirme que le versement de cette subvention est subordonné à la fusion des chemins de fer jurassiens.

En somme, le projet, tel qu'il est présenté par la Direction des chemins de fer, n'est destiné qu'à constater un état de choses qui doit servir de point de départ à la réorganisation financière et technique des chemins de fer du Jura.

Par contre, je voudrais attirer l'attention du Grand Conseil et du Gouvernement sur les conséquences financières qu'entraînera à mon avis la réalisation du plan conçu par l'Office fédéral des transports et par le Gouvernement bernois. A ce sujet, je crois que nous avons le droit de dire qu'on peut déplorer que cette question de fusion n'ait pas été précédée par l'établissement d'un plan de réorganisation financière et d'un plan de réorganisation technique. En effet, je ne doute pas que la réorganisation technique spécialement de ces diverses compagnies entraînera des dépenses considérables, qui s'élèveront à plusieurs millions. On doit donc se demander maintenant déjà si le canton de Berne sera disposé à consentir tous ces sacrifices. C'est là le gros point d'interrogation. Et même si le canton est prêt à faire ces sacrifices, on doit craindre qu'il ne prenne la décision de mettre à la charge des communes intéressées une part importante des sommes qui seront nécessaires à la réalisation de la réorganisation de ces chemins de fer. C'est alors que se pose la question de savoir si les communes intéressées pourront faire la part qui leur est demandée. J'ignore si vous vous rendez compte de la situation, mais c'est un fait que ces chemins de fer desservent des contrées qui, au point de vue économique et au point de vue financier, ne représentent pas une capacité considérable. Les communes des Franches-Montagnes desservies par le train Saignelégier-Glovelier, par exemple, sont parfois éloignées d'une demi-heure ou de trois-quarts d'heure de la station la plus proche de leur ligne. De plus, un grand nombre de ces communes rurales des Franches Montagnes ont grandement souffert lors de la dernière crise économique et je crains sérieusement qu'elles ne soient pas en mesure de satisfaire aux exigences du canton s'il a l'intention de mettre à leur charge les dépenses qui seront incontestablement nécessaires à la réorganisation technique de ces chemins de fer.

Messieurs, c'est un cri d'alarme que je me permets de pousser aujourd'hui déjà, afin de vous montrer que ce problème devra être étudié d'une façon particulièrement attentive et que le Gouvernement bernois devra prendre, là aussi, ses responsabilités — et cela dès maintenant, même si la réorganisation technique est vraisemblablement renvoyée à après la guerre et n'est effectuée que dans trois ou quatre ans peut-être. Il faut que le Gouvernement se rende compte dès aujourd'hui qu'au point de vue financier, il sera dans l'obligation de prendre à sa charge la plus grande partie des dépenses qui seront nécessitées par le plan de réorganisation.

Je me suis permis de faire cette déclaration en présence de M. le Directeur des finances, parce que je crois qu'elle a son importance. Mon collègue Vuille et moi avons d'ailleurs décidé de poser la question par écrit et de la soumettre à l'appréciation du Grand Conseil, afin de nettement indiquer la situation dans laquelle nous nous trouverons au moment où le problème de la réorganisation technique devra être résolu d'une manière effective.

M. **Amann.** Je tiens à revenir spécialement sur quelques-uns des points soulevés par M. le député Schlappach.

En effet, d'après le rapport de la Direction cantonale des chemins de fer, l'Etat paraît fermement résolu à réaliser la fusion des chemins de fer Porrentruy-Bonfol, Saignelégier-Glovelier, Saignelégier-Chaux-de-Fonds et Tavannes-Tramelan-Noirmont, en dépit d'une résistance très prononcée de la part du Conseil d'administration du CTN. — Il ne tolèrera pas que l'aide projetée soit compromise par l'attitude hostile d'une seule compagnie et il est résolu à imposer sa volonté au moyen de la majorité des actions si le besoin s'en fait sentir. Si cette attitude est compréhensible devant l'urgente nécessité d'un assainissement financier et surtout technique de nos chemins de fer jurassiens, elle ne l'est cependant qu'en partie, en raison de la politique financière que le canton pense adopter après la réorganisation, politique qui consistera à mettre intégralement à la charge des communes les déficits d'exploitation de la nouvelle compagnie des chemins de fer du Jura, et qui pourra avoir des conséquences fâcheuses pour les communes, dont un grand nombre sont fortement endettées. Les finances de cette nouvelle société reposent ainsi d'emblée sur des bases chancelantes, une bonne partie des communes n'étant pas à même de contracter auprès des banques les emprunts qui pourraient devenir nécessaires par la suite.

Or, le rapport de la Direction des chemins de fer constate que, tant que durera la guerre, la nouvelle entreprise devra compter avec d'assez gros déficits d'exploitation et il laisse entendre par là que la fin des hostilités marquera le début d'une ère de prospérité pour nos chemins de fer privés. Or, il est permis d'en douter. Chacun sait que les chemins de fer traversent actuellement une période de grande activité grâce à la suppression des transports routiers et que cette situation prendra rapidement fin après la guerre. Les communes en supporteront alors les conséquences. La Chaux-de-Fonds prendra à sa charge le 10 % des frais, les communes intéressées au CTN en supporteront le 7 %, tandis que toutes les autres communes bernoises se partageront les 83 % restants. Ainsi

le canton aura créé une nouvelle source d'endettement pour les communes jurassiennes. Le rapport conclut néanmoins que les communes n'auront pas à intervenir pour le moment, les déficits pouvant être couverts: 1° par des prélèvements sur le fonds de compensation créé par l'Office fédéral des transports, en vertu de l'ACF du 24 décembre 1943 et 2° par les fr. 105 000.— d'intérêt des 3,5 millions de francs mis en réserve par la Confédération pour l'assainissement technique. Nous ne pouvons pas approuver ce raisonnement, car il est incorrect d'employer ces intérêts pour couvrir les déficits d'exploitation, alors que l'on sait pertinemment que les moyens seront insuffisants pour permettre la réalisation de l'assainissement technique et qu'il incombera aux communes intéressées de trouver des sommes considérables. La seule politique sage consisterait à prévoir la capitalisation de ces intérêts jusqu'à l'époque jugée favorable à l'exécution des travaux.

Pour l'assainissement technique, dont la solution n'est pas encore trouvée, on disposerait d'une somme de fr. 6 740 000.— d'argent liquide, dont 3,5 millions versés par la Confédération et le reste par l'Etat et les communes. Cette somme est absolument insuffisante, même si l'on fait abstraction de la transformation éventuelle du chemin de fer Saignelégier-Chaux-de-Fonds en un chemin de fer à voie étroite, qui, à elle seule, est devisée 12 millions. Le seul espoir consiste à récupérer des fonds sur les crédits alloués pour la création d'occasions de travail si la crise venait à éclater à la fin de la guerre.

Le plan d'assainissement tel qu'il nous est présenté est voué d'emblée à un échec financier presque certain, parce qu'il ne tient pas suffisamment compte de la faible capacité contributive des communes intéressées. De l'avis des milieux bancaires, un nombre assez considérable de communes ne sera pas à même de trouver les fonds nécessaires par voie d'emprunt, leur crédit ayant été ébranlé par la période de surendettement vécue précédemment et par les assainissements des communes, qui ont ébranlé la confiance des bailleurs de fonds.

D'autre part, il serait inadmissible que ce projet de fusion soit voué à l'insuccès pour des raisons financières. Le plateau des Franches Montagnes et la région de Tramelan ont un besoin urgent de correspondances ferroviaires acceptables, faute de quoi l'appauvrissement qui dure depuis un bon nombre d'années et la fuite de la population vers les grands centres prendront une ampleur toujours croissante et une grande partie de notre beau Jura se transformera en une région déserte.

Je recommande donc l'entrée en matière sur le projet d'arrêté qui nous est présenté, mais en insistant sur la nécessité absolue pour le Gouvernement du canton de Berne d'être conscient du danger et de prendre à temps les mesures nécessaires pour y parer efficacement. Cette possibilité lui est donnée aujourd'hui par une réorganisation des chemins de fer privés, mais sur une base financière supportable, en particulier pour les communes.

M. **Vuille.** Je voudrais simplement poser une question d'ordre en demandant au Président s'il ne serait pas utile de renvoyer la discussion à lundi.

Präsident. Die Zusatzanträge Bratschi sind nicht bestritten. Der Rat muss entscheiden, ob die Beratung hier abgebrochen werden soll. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass es sich hier um die finanzielle und nicht um die technische Sanierung handelt. Den Antrag, den Herr Vuille stellen will, berührt die technische Sanierung, die wir hier nicht behandeln.

M. **Vuille.** Je ne suis pas d'accord avec l'opinion du Président, parce que cette décision a des répercussions sur la façon dont la question sera résolue.

Präsident. In diesem Fall ist es besser, wenn wir die Diskussion auf nächste Woche verschieben.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 25. Januar 1945.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Wintersession des Grossen Rates wird **Montag, den 29. Januar 1945, 14.15** Uhr, fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte der Polizeidirektion.
2. Motion Schwarz.
3. Interpellationen Scherz und Kleinjenni, sowie Einfache Anfrage Stäger.
4. Interpellation Schwendimann.
5. Motion Tschannen (Gerzensee).
6. Interpellation Dr. Morf.
7. Interpellation Locher.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Fr. Meyer.

Sechste Sitzung.

Montag, den 29. Januar 1945,
um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bratschi, Brügger, Cueni, Gfeller, Giroud, Hueber, Imhof, Jacot, Knöri, Linder, Lüthi, Meister, Reusser, Rubi, Rufer, Schäfer, Schlappach, Schneiter, Stalder, Stettler (Schangnau), Wälti, Zingre, Zürcher (Langnau), Zürcher (Bönigen); ohne Entschaldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Chavanne.

Tagesordnung:

Kredit für Wohnungen auf dem Tessenberg.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Steinmann, worauf Polizeidirektor Seematter entgegnet. Hierauf wird stillschweigend folgender Antrag angenommen:

Beschluss:

Der Grosse Rat bewilligt für die Erstellung von 2 Beamtenwohnungen und 2 Angestelltenwohnungen auf der Staatsdomäne Tessenberg gemäss Plänen und Voranschlag des kantonalen Hochbauamtes einen Kredit von Fr. 160 000.—. Dieser Betrag ist mit je Fr. 80 000.— den Betriebsrechnungen 1944 und 1945 zu belasten, wofür der Grosse Rat einen Nachkredit in entsprechenden Beträgen auf der Budgetrubrik Xa. D. 1, neue Hochbauten, bewilligt.

Präsident. Bevor wir weitergehen, möchte ich eine Mitteilung machen. Es ist auf der Präsenzliste der Sitzung vom 25. Januar Herr Périat als anwesend eingetragen. Er bestreitet aber, seine Unterschrift hingesetzt zu haben.

Ich appelliere an Ihre Disziplin und spreche den Wunsch aus, es möge sich jeder auf seiner Zeile eintragen. Das Bureau ist angewiesen, alle Unterschriften, die nicht authentisch sind, einfach zu streichen.

Motion der Herren Grossräte Schwarz und Mitunterzeichner über die Beseitigung der Zensur und polizeilichen Kontrolle politischer Versammlungen.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 895.)

Präsident. Der Herr Motionär hat Verlängerung der Redezeit verlangt. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Schwarz. Wenn möglich, werde ich die Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten. Ich kann aber für nichts garantieren, weshalb ich dachte, Vorsicht sei der Tapferkeit besserer Teil.

Ich habe am 6. November 1944 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, unter Berufung auf Art. 93 der Bundesverfassung beim Bundesrat die sofortige Beseitigung der Zensur zu verlangen, soweit sie sich nicht ausschliesslich auf die Wahrung militärischer Geheimnisse erstreckt. Ferner ist beim Bundesrat zu verlangen, dass die polizeiliche Beaufsichtigung politischer Versammlungen, zum mindesten solcher, die durch in den Behörden vertretene Parteien einberufen worden sind, eingestellt werde.»

Man wird einwenden, das sei eine eidgenössische Angelegenheit. Das stimmt nicht ganz. Ich will Ihnen die Sache an einem Beispiel beweisen. Ein weltbekannter Gelehrter kommt vom Ausland her aus den bekannten Gründen in die Schweiz. Er hatte in Deutschland beim besten Verlage für medizinische Wissenschaft eine internationale Zeitschrift über die Fortschritte der Medizin in deutscher, französischer und englischer Sprache herausgegeben. Er kommt damit in die Schweiz, findet hier in Bern einen Verleger und einen Buchdrucker und will die Zeitschrift herausgeben. Dieser Mann wird aber durch Zensurmassnahmen seit mehr als einem Jahr von einem Bureau zum andern gejagt. Dadurch werden neben dem Drucker und Verleger auch jene Leute getroffen, die sich für die Sache zur Verfügung gestellt haben, vor allem auch die Berner Hochschule, die sich z. B. in der Person von Herrn Prof. Emil Bürgi für den Mann einsetzte. Aus dem Verlagsgeschäft der Zeitschrift wird, sobald der Krieg nächstens zu Ende ginge, für die Schweiz nichts mehr werden.

Das ist nur ein Fall. Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe ähnlicher Fälle aufzählen, wo die Zensur einfach ehrliche Arbeit verhindert hat, weil die Konkurrenz, im vorhin angeführten Falle der Herausgeber der «Schweizerischen medizinischen Wochenschrift», sie nicht will, weil er glaubt, seine eigene Zeitschrift könnte dadurch Schaden leiden. Sie sehen, mit Hilfe der Zensur kann man solche Dinge durchsetzen, wenn man einen guten Götti hat.

Es wird aber trotzdem immer wieder gesagt, die Zensur sei eine eidgenössische Angelegenheit. Aber wir haben hier in diesem Ratssaal — das Gleiche ist der Fall in andern Ratssälen — in ähnlichen Fällen, gestützt auf Art. 93 der Bundesverfassung, beschlossen, im Bundeshaus auch wegen eidgenössischer Angelegenheiten vorstellig zu werden. Es steht den Kantonen eben nach Art. 93 der Bundesverfassung das Vorschlagsrecht oder, wie es in der Bundesverfassung heisst, die «Initiative durch Korrespondenz» zu. Von diesem Recht haben wir z. B. im Falle der Uhrmacherdollars und im Falle des Abwertungsgewinnes der Nationalbank Gebrauch gemacht. Der Kanton Zürich hat das Gleiche getan in der Frage der Steuervereinheitlichung in der Schweiz und der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Das ist also eine Sache, die man tun kann, wenn man will und wenn einem die Dinge wichtig genug erscheinen.

Nun glaube ich, dass die Sache nachgerade wichtig genug ist. Einmal ist die Zensur nicht verfassungsmässig. Ich würde mich gar nicht daran stossen, wenn sie verfassungsmässig wäre und wenn durch sie nicht ständig das Rechtsgefühl verletzt würde, wenn sie ferner vernünftig und intelligent wäre und einen volkswirtschaftlichen Sinn und Zweck hätte, wenn sie ein Stück Demokratie darstellte oder zur Stärkung der Stellung unseres Landes beitrüge. Wenn das alles so wäre, würde ich bedenkenlos zur Zensur Ja und Amen sagen. Aber wenn die Zensur eine Ritzung der Verfassung bedeutet, wie der verstorbene Bundesrat Schulthess einmal sagte, wenn sie das Rechts- und Verantwortungsgefühl schwächt und gelegentlich einfältig betrieben wird, wenn sie sich volkswirtschaftlich schädlich auswirkt und die Demokratie beeinträchtigt, so muss man sagen: Wir wollen aufhören damit, es ist genug!

Die Bundesverfassung sagt in Art. 55: «Die Pressefreiheit ist gewährleistet. Ueber den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen.» Diese Kompetenz wurde seither an das eidgenössische Strafgesetzbuch abgetreten. Wer heute die Pressfreiheit so ausübt, dass sie für das Land schädlich ist, kann sofort nach dem eidgenössischen Strafgesetzbuch belangt werden. Wir brauchen die Zensur nicht, weil sofort, wenn eine Ueberschreitung festgestellt wird, der Betreffende bestraft werden kann.

Jedem Redaktor wird von der Zensur gesagt: «Ihretwegen haben wir die Zensur nicht eingeführt. Aber 3 % der schweizerischen Redaktoren haben die Zensur nötig.» Gut, so nehmen Sie die 3 % doch beim Wickel. Sagen Sie, wer diese Herren sind! Ist es Herr Surava oder wer sonst? Wir möchten wissen, wer diese 3 % denn eigentlich sind!

Es ist weiter Tatsache, dass die Zensur das Rechtsempfinden aufs schwerste verletzen muss. Ich habe in den ersten Sitzungen der Stelle für Presse und Rundfunk darauf hingewiesen, dass die Zensur da eine Verantwortung übernehme, die bisher von 2000 bis 3000 schweizerischen Redaktoren getragen wurde, von denen sich ein jeder bewusst ist, was er zu tun hat, damit er sich und die Zeitung in der Oeffentlichkeit nicht blamiert. Es muss ein jeder von ihnen mit der «eigenen Haut in die Gerbe», wenn er z. B. zu spät oder zu früh mit einer Nachricht kommt oder etwas Unrichtiges veröffentlicht.

Aber nun haben wir an Stelle dieser Schulmeisterei noch Oberschulmeister, weil es hiess, die schweizerischen Redaktoren täten gerne die Ausländer schulmeistern. Nun hat man Schulmeister über uns gesetzt, Ueberschulmeister sozusagen. Diese Ueberschulmeister hatten die Pflicht, uns zu

schulmeistern! Die Sache kam herrlich heraus. So musste beispielsweise das «Berner Tagblatt» korrigieren, nicht der Luftschutz — der es tatsächlich getan hat! — habe in einem bestimmten Falle abgesperrt, sondern es sei «militärisch» abgesperrt worden. Anderseits will man doch den Luftschutz nicht ganz hundertprozentig zum Militär zählen. Wenn in der Zeitung etwas ausgelassen werden muss, wodurch der Sinn geändert wird, so sollte man anständigerweise doch bemerken dürfen, dass hier eine Lücke entstanden ist, damit der Leser weiss, er habe mehr als schon gebräuchlich zwischen den Zeilen zu lesen. Das darf man aber nicht, sondern man muss den Leser im Glauben lassen, dass nichts gestrichen wurde. Das ist direkt ein Betrug ihm gegenüber. Die Rechtsverwilderung geht soweit, dass beispielsweise eine Arbeit, die ich in Basel drucken lassen wollte, zurückkam mit dem Vermerk, das sei verboten. Ich probierte es in Bern bei der Zensur. Sie haben mir die Sache durchgelassen! Man bemerkte immerhin, es wäre nicht nötig, diesen Artikel über die «Schweizerpresse vor 100 Jahren» zu schreiben. Es handelte sich darum, wie sich die Schweizerpresse vor 100 Jahren unter der napoleonischen Bedrückung verhielt. Die Stellen sind so gut durchstrichen worden, dass ich sie fast nicht mehr lesen kann. Sie lauten: «Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich und seine erneute Niederlage lässt die Stellungnahme der Schweiz — einem Pendel gleich —, je nach Umständen, das heisst Erfolg und Erfolgsaussichten, hin- und herschwingen.» — «Erstaunlich ist an vielen Stellen die sprachliche Formulierung, die oft erschreckend vertraut klingt.» — «Die servile Gesinnung, die durch die eben angeführten anti-englischen Proklamationen dokumentiert wird, lässt sich dennoch rhetorisch mit Patriotismus, vaterländischer Gesinnung und eidgenössischer Haltung verbinden.»

Das alles habe ich also 1941 nicht drucken lassen dürfen. Man hat mir auf der Zensur gesagt, heute sei es auch so — und doch nicht wieder so. Um Zeit zu sparen, will ich Ihnen die andern Stellen nicht vorlesen. Sie gehen ungefähr in der gleichen Richtung. Man hat das Schweizervolk nicht darauf aufmerksam machen dürfen, dass die Presse unter den gegebenen Umständen vielleicht nicht immer schreibt, wie sie gerne möchte, weil sie nicht darf.

Ein anderes frappantes Beispiel bringt uns der Schweizerische reformierte Pfarrverein in seinen «Mitteilungen». Es heisst dort:

Wir nennen als Beispiele für die Zensur

a) Das Verbot des Vortrages von Prof. Karl Barth, über den Eingang der Bundesverfassung «Im Namen des Allmächtigen», jenes Vortrages, den er im Kreise der jungen Kirche gehalten hat.

b) Das Verbot des Buches von Dr. Arthur Frey über «Der rechte Staat», eines Buches, das die Zensur nicht beanstandete, das aber nachträglich infolge des Druckes anderer Stellen verboten wurde...

d) Das Verbot der französischen Uebersetzung des Vortrages von Prof. Karl Barth «Unsere Kirche und die Schweiz in der heutigen Zeit», der in deutscher Sprache gedruckt werden durfte.

e) Den Erlass einer welschen Zensurbehörde, dass Artikel und Kommentare, die den Krieg als «unmenschlich, unchristlich und ungerecht» darstellen, verboten seien.

f) Ein Mahnschreiben der Presseprüfungsstelle des Platzkommando Basel an die Redaktion des Basler Kirchenboten, dass nur schon der besonders hervorgehobene Druck von Bibelstellen (Habakuk 1 und 2) auch ohne weitere Kommentierung und Anwendung auf die Gegenwart zur Beanstandung Anlass gebe.

g) Das neulich bekannt gewordene, alarmierende Verbot, dass Prof. Karl Barth sogar in geschlossener Versammlung (Mitgliederversammlung des Lehrerseminars Muristalden) nicht reden durfte.

Die französische Uebersetzung des Vortrages von Herrn Prof. Karl Barth «Unsere Kirche und die Schweiz in der heutigen Zeit» wurde also verboten, in der deutschen Sprache durfte dagegen der Vortrag gedruckt werden. Was hat das für einen Sinn, muss sich jeder fragen? Ueber solchen Dingen aber wird in den Kommissionen stundenlang gebrütet. Kommentare, worin der Krieg als unmenschlich bezeichnet wird, sind also verboten. Man darf wahrscheinlich aber schreiben, der Krieg sei menschlich, christlich und gerecht! Wenigstens ist das bis jetzt noch nicht verboten!

Ich habe auch den Habakuk zur Hand genommen, um doch zu wissen, was man von diesem Propheten nicht im Druck hervorheben dürfe. Habakuk 1 und 2 lautet: «Dies ist die Last, welche der Prophet Habakuk gesehen hat. — Herr, wie lange soll ich schreien, und du willst nicht hören? Wie lange soll ich zu dir rufen über Frevel, und du willst nicht helfen?» —

Das darf man also noch drucken, aber nicht etwa im Druck hervorheben.

Und schliesslich hat also Herr Prof. Barth nicht einmal mehr vor den Mitgliedern des Seminars Muristalden einen Vortrag im geschlossenen Kreise halten dürfen. Ich würde es noch zu begreifen suchen, wenn alle gleich behandelt würden. Aber was sagen Sie dazu, wenn mir jemand von Biel aus ein Buch schickt, das ihm in einem verschlossenen Umschlag zugestellt wurde und worin es z. B. heisst: «Adolf Hitler formulierte die neue Haltung mit ebenso schlichten wie eindrucksvollen Sätzen.» Und dann folgen Auszüge aus seinen Reden, aus denen ich zitiere: «... du bist uns willkommen» — «das deutsche Wirtschaftswunder» — «... gab sie ihm das Recht auf Arbeit statt irgendwelche, imaginäre Freiheitsrechte.» — «Nach einem bekannten Führerwort soll in Abwandlung eines Ausspruches von Napoleon jeder junge Deutsche den Marschallstab im Tornister tragen...» — «Nun, meine Volksgenossen...» Das geht so weiter, 84 Seiten lang.

Ich habe das Buch auf die Bundespolizei gebracht, wo es unbekannt war. Ich sagte den Herren: «Begeben Sie sich bitte da und dahin in der Stadt Bern. Dort finden Sie in einer gewissen Druckerei den Drucksatz.» Das sind Tatsachen; was soll man davon halten, wenn in der Schweiz solche Sachen gedruckt, verteilt und verkauft werden? Umgekehrt dürfen wir den Schweizern in Deutschland keine Zeitung senden.

Ich habe von der Zensur eine Verwarnung bekommen, weil ich einen Bericht eines bekannten amerikanischen Journalisten über die Kriegsgreuel der Japaner in China aus einer erstklassigen ameri-

kanischen Zeitschrift übersetzt und abgedruckt habe. Mein Blatt wurde mir verboten, weil ich an Hand von Nachrichten, die von Bankiers als richtig bezeichnet wurde, bekanntgegeben habe, wie Fluchtgelder in die Schweiz gekommen sind. Das durfte nicht geschrieben werden. Unsere Zeitung ist für 3 Wochen eingestellt worden, als wir gegen die Waffenausfuhr protestierten. Einige Monate darauf kam das Verbot der Waffenausfuhr! Das sind Tatsachen.

Darauf gestützt komme ich dazu, zu sagen: Es ist eine Unterhöhlung des Rechtsempfindens, die sich rächen muss und die zu einer Rechtsverlotterung geführt hat.

Eines Tages, als wir unter dem Papiermangel zu leiden hatten, bekam ich den Besuch des bekannten Kommunisten Arnold. Meine erste Frage war: «Wie steht es mit Ihren Papierschwierigkeiten?» 18 Monate lang hat man uns Schwierigkeiten mit dem Papier gemacht. Gleichzeitig haben die Kommunisten 200 Meter vom Bundeshaus entfernt eine eigene Zeitung herausgegeben, worin sie gegen die organisierte Sozialdemokratie und gegen wer weiss alles schrieben. Auf meine Frage antwortete Arnold: «Wir bekommen mehr Papier als wir brauchen können!» Sie hatten tatsächlich viel Papier in dieser Druckerei.

Bei solchen Zuständen kommt sich der Mensch, der sich an Recht und Gesetze halten will, als der Dumme vor. Die Andern kommen viel weiter. Das ist es, was ich an der Zensur mit der Zeit hassen lernte, dieses Verderben, das ins Volk gebracht wird, indem der Ehrliche benachteiligt wird, während die Zensur gegen die andern vollständig hilf- und tatenlos dasteht. Wenn die Zensur noch intelligent wäre! Aber was muss man für Sachen sehen! Wir hatten an unserm Blatt einen ausgezeichneten ausländischen Mitarbeiter, der ausserordentlich zügig schrieb. Seine Artikel waren pikant, nicht im üblichen Sinne des Wortes, sondern so, dass man sie gerne las. Er schrieb sehr ernsthafte Dinge. Als ich unter Vorzensur stand, strich mir die Zensur sozusagen jedes dritte Wort dieses Mitarbeiters durch. Jedermann weiss, dass nach einer solchen Durchstreicherei der ganze Artikel neu gesetzt werden muss. Das konnten wir uns aber nicht leisten. Was tat ich? Ich ging zum Herrn Zensor und sagte ihm: «Es ist etwas Dummes passiert, das der Schweiz schaden kann». Es war noch zur Zeit, als wir von Amerika Waren erhalten konnten. Ich gab dem Zensor an, das sei der berühmteste amerikanische Journalist neben Knickerbocker, dem Erfinder der Knickerbockerhose. Dieser Herr sei aber furchtbar empfindlich. Wenn ich ihm sage, die Schweizerzensur habe seinen Artikel derart massakriert und die Pointen herausgestrichen, dann hätten wir für eine Zeitlang unsere Zufuhren aus den Vereinigten Staaten gesehen. Der Zensor schaute mich verdriesslich an und sagte: «Da, so publizieren Sie den Artikel wie er ist!» Ich konnte ihn also erscheinen lassen. Vorher war er staatsgefährlich, jetzt schien es nahrhafter, ihn unverändert zu bringen.

Der zweite Punkt betrifft die Ueberwachungen der Versammlungen. Das erste Mal, als ein Vortrag von mir überwacht werden musste, kam der Versammlungsleiter zu mir und sagte: «Hören Sie, der Polizist kann heute abend nicht kommen, weil er seinen Jassabend hat». Ich füge bei: Die Sache ist ausserhalb des Kantons Bern passiert. Der habe ihn nun gefragt, ob ihm der Präsident nicht den Bericht über das, was ich sage, verfassen wolle. Der Präsident des Abends fragte mich, ob er das dürfe. Ich entgegnete ihm, er müsse es tun, denn die Polizei habe es ja befohlen. Ich habe ihm dann den Bericht gemacht. Der Regierungsrat des betreffenden Kantons erhielt also meinen eigenen Bericht über meine eigene Versammlung, unterzeichnet vom Polizisten! Das ist eine Tatsache, die sich später noch gelegentlich ereignete. Ich weiss nicht, ob so etwas im Kanton Bern auch schon passiert ist.

Die Zensur ist drollig, wenn sie selbst schriftlich wird. So hat sie uns z. B. eine neue Formulierung vorgeschlagen, wonach Hitler sozusagen zu einem Schularzt geworden wäre, indem sie uns die Stelle einer Broschüre: «Für die Mehrzahl war Hitler ein letzter Versuch, ein Gang zum Kurpfuscher, nachdem alle Schulärzte versagten» so verbesserte: «Für die Mehrzahl war Hitler die letzte Hoffnung, nachdem alle Schulärzte versagt hatten».

Ein anderes Beispiel über Griechenland. Die hatten bereits den Bürgerkrieg. Ich schreibe: «Die Partisanen ermöglichen es den Deutschen, als den lachenden Dritten bei diesem bedauerlichen Bruderkrieg, Besatzungstruppen abzuziehen..» «Lachende Dritte» wird gestrichen: Die Deutschen haben offenbar nichts zu lachen!

Oder ich sass im Eisenbahnwagen, wo alle Leute den «Nebelspalter» gegen das Licht hielten. Warum? Ein Bild war «vorschriftsgemäss» überklebt. Einer meinte: «Ich lege die Seite über den Kaffeehafen, das Bild löst sich dann». Es ist doch lächerlich, in dieser Art und Weise den «Nebelspalter zu zensurieren. (Zwischenruf **Kunz**, Thun: Es war der «Bärenspiegel»!) Machen wir einen Kompromiss und sagen wir: Es ist ein «Nebelspiegel» gewesen.

Ein weiteres Beispiel. Wir erhalten folgenden Brief, anlässlich der Jahrhundertfeier von St. Jakob:

«22. August 1944.

An die Redaktionen
der schweizerischen Zeitungen

In der Beilage übersenden wir Ihnen den Tagesbefehl des Generals zum 500. Jahrestag der Schlacht bei St. Jakob an der Birs, zur Veröffentlichung in ihrer geschätzten Zeitung (Pressedienst).

Wenn Sie diesen Tagesbefehl zu veröffentlichen wünschen, so muss dieser vollinhaltlich, das heisst ohne Kürzung oder Aenderung wiedergegeben werden. Im weitern darf er erst in derjenigen Nummer Ihrer Zeitung aufgenommen werden, die effektiv am 26. August 1944 nach 12.00 Uhr zur Ausgabe und in die Hände Ihrer Leser gelangt.

Somit ist die Aufnahme dieses Tagesbefehls in den Morgenblättern, die, obwohl vom 26. August 1944 datiert, schon am Vorabend oder vor 12 Uhr des 26. August 1944 herauskommen, nicht zulässig.

Wenn wir Ihnen diesen Tagesbefehl trotzdem schon vor dem 26. August 1944 zur Verfügung stellen, so ersuchen wir Sie anderseits, diesem besondern Wunsche des Herrn Generals Rechnung zu tragen, weil ein Tagesbefehl, der in den Zeitun-

tungen veröffentlicht wird bevor er der Truppe verlesen ist, seine ganze Bedeutung und seinen Wert verliert.»

Es erschien jedoch an diesem Tag (Samstag) keine Zeitung nach 12 Uhr. Es folgte daher am 23. August ein weiterer Brief:

«23. August 1944.

An die Redaktionen
der schweizerischen Zeitungen

Unter Bezugnahme auf unsere Weisung Nr. ... vom 22. August 1944 über die Veröffentlichung des Tagesbefehls des Generals zum 500. Jahrestag der Schlacht bei St. Jakob an der Birs teilen wir Ihnen der Ordnung halber mit, dass der Herr General für das Erscheinen dieses Tagesbefehls für die Basler Zeitungen eine Ausnahme angeordnet hat, und zwar im Hinblick darauf, dass die 500-Jahr-Feier der Schlacht bei St. Jakob an der Birs vom Kanton Basel-Stadt und auf Basler Boden durchgeführt wird.

Es ist somit den Basler Zeitungen als einzige Ausnahme gestattet, den Tagesbefehl des Herrn Generals in den Nummern zu veröffentlichen, die am Morgen des 26. August 1944 erscheinen.»

Am 25. August kam schliesslich noch ein dritter Befehl:

«25. August 1944.

An die Redaktionen
der schweizerischen Zeitungen

Da die Mehrzahl der Zeitungen den oben erwähnten Tagesbefehl nicht vor Montag, den 28. August veröffentlichen könnte, hat der General verfügt, die mit Rücksicht auf die Truppe erlassene zeitliche Begrenzung für diese Veröffentlichung in der Presse fallen zu lassen.

Es steht somit sämtlichen Zeitungen frei, den Tagesbefehl in derjenigen Nummer ihres Blattes zu veröffentilchen, die Samstag, den 26. Augest, gleichgültig zu welcher Stunde, in die Hände ihrer Leser gelangt.»

Das heisst: Wenn ich etwas zu befehlen habe, so macht wie ihr wollt!

Das ist Zensur, wohlverstanden! Natürlich hat nicht der General das so gewollt, sondern die Zensur, diese gescheiten Herren und Fachleute oder von Fachleuten beratenen Leute! Ich habe die drei Verordnungen gekürzt verlesen, in Wirklichkeit waren sie viel länger.

Auf diese Art und Weise wird einfach die ganze Zensur noch lächerlicher gemacht, als sie schon ist. Sie ist aber nicht bloss lächerlich, sondern manchmal fast gemein. Ich schreibe einmal: «So wird allgemach aus dem Volk der Dichter und Denker ein Volk der Richter und Henker», worauf ich die merkwürdige Verwarnung erhalte, ich hätte geschrieben: «Es wird allgemein aus dem Volk der Dichter und Denker ein Volk der Richter und Henker» und das sei «eine unzulässige Verallgemeinerung». Ich habe den Herren des langen und breiten auseinandergesetzt, allgemach heisse nicht allgemein. Und, wenn die Zensur aber allgemein lese, abschreibe und unterschreibe und mir deswegen eine Verwarnung zukommen lasse, so glaube sie wahrscheinlich selber daran, dass es allgemein so sei in Deutschland, was ich jedoch nicht glaube, weil ich zu viele Deutsche kenne, die andern Geistes seien. 8 Wochen lang habe ich auf eine Antwort der Oberbehörde gewartet, an deren Spitze ein Bundesrichter steht, der sich mit solchen Lappalien herumschlagen muss! Daraufhin gaben der Bundesrichter und sein Stab mir recht, allgemein und allgemach seien nicht dasselbe. Die Verwarnung wurde zurückgezogen. Es ist lächerlich, wenn hochgestellte intelligente Leute sich mit derartigen Fragen befassen müssen, nur weil ein «Pressechef» nicht einmal lesen kann, aber auf seiner Verwarnung beharrt!

Etwas Aehnliches ist im Kanton Graubünden passiert, wo auf eine Vortragsanzeige hin: «Die Ueberwindung des Preussengeistes» prompt ein Verbot des Vortrages kam. Ein Vortrag mit dem Titel: «Ueberwindung des Preussentums» dürfe nicht bewilligt werden. Nach unserer schulmeisterlichen Belehrung über den Unterschied zwischen Preussengeist und Preussentum wurde der Vortrag dann doch gestattet.

Mindestens 200 Personen sind direkt oder indirekt mit der Zensur irgendwie verbunden und müssen dort arbeiten. Jahraus, jahrein sitzen diese Leute in Bureaux und durchsuchen die Zeitungen nach solchen Dingen! Manchmal finden sie etwas und manchmal nichts. Aber auf jeden Fall sind sie da und «arbeiten». Ich kenne Leute, die in der Zensur schaffen müssen und von denen ich weiss, dass es ihnen dort nicht passt. Die Zensur bindet Kräfte, die volkswirtschaftlich besser an andern Orten eingesetzt würden.

Ich erinnere Sie daran, dass wir jetzt in der Schweiz so weit sind, selber Verlage zu gründen und Werke herauszugeben. Herr Prof. Karrer, der international anerkannte Nobelpreisträger für Medizin, wendet sich nicht in einem Linksblatt, sondern in der «Neuen Zürcher Zeitung» dagegen, dass man in der Schweiz durch diesen geistigen Vegetarismus und dieses Arbeits-Abstinenzlertum wertvollste Kräfte einfach verkümmern lasse und selbst Schweizer, die schaffen möchten, daran verhindere. Ich will nicht aus seinem Artikel zitieren, es würde zu weit führen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass dieser Artikel in Nr. 2287 vom 29. Dezember 1944 erschienen ist. Herr Prof. Karrer sagt, wir seien hier auf dem falschen Weg. Warum? Weil es Leute gebe, die seit Jahren von Hochschule zu Hochschule gehen und sich die besten Lehrer aussuchen, um sich ihre Lehrbücher von ihnen schreiben zu lassen. Das lässt sich nicht in 2 bis 3 Jahren tun, daher muss man dafür sorgen, dass diese Ausländer von der Schweiz in vernünftiger Weise eingespannt und nicht immer wieder gehemmt werden.

Es ist schliesslich so, dass mit diesen Methoden auch unsere Demokratie geschwächt wird, wenn in der Schweiz die unterirdische Presse à la ELAS in Griechenland die einzige ist, von der die Leute sagen, sie dürfe noch alles drucken, sie kenne keine Zensur. Ich habe es erlebt, dass man uns gesagt hat: «Wissen Sie, man glaubt den Zeitungen heute nicht mehr recht, wenn man weiss, dass sie nicht schreiben dürfen, wie es ihnen zu Mute ist. Es wird durchgestrichen und man sieht nicht einmal die Lücken!» Das sind Stimmen, die man beachten muss, denn gerade die Unterirdischen nützen diese Lage aus und sagen: «Sie müssen nicht die «Berner Tagwacht» lesen, wenn Sie wissen wollen, was wirklich Trumpf ist in der Arbei-

terbewegung, sondern Sie müssen «Die kleine Tagwacht» lesen — die 200 Meter vom Bundeshaus entfernt in einer Druckerei mit genügend Papier gedruckt wurde

Wie wirkt sich die Zensur aus, wenn man die Presse einmal loslässt? Man sah es nach dem Sturz Mussolinis, als man glaubte, er sei endgültig gestürzt. Das gab die wunderbarsten Situationen! Der masslos rührende Satz von Motta über Mussolini stand seinerzeit in allen schweizerischen Zeitungen. Nun konnte man die schlimmsten Alkovengeschichten aus Mussolinis Leben in den gleichen Zeitungen lesen. Man musste sich direkt schämen. Woher kam das? «Vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht — vor dem freien Menschen erzittere nicht!»

Eine freie Presse lässt sich nicht derart gehen, aber eine gekettete Presse schreibt, wenn sie es einmal darf, dass Gott erbarm! Kennten wir diese Beschränkungen nicht, so hätten die Leute sich selbst fesseln lassen durch einen gesunden Menschenverstand und eine vernünftige Staatsraison. Aber da, wo man ihnen durch die Einsetzung der Zensur die Verantwortung genommen hat und ihnen gelegentlich sogar die Grösse der Schrift vorschrieb, untergrub man den Glauben an die Demokratie.

Noch etwas zur Rechtsverlotterung. Es ist vorgekommen, dass ich eine Verwarnung erhielt. Ich sagte dem Pressechef, sie sei nicht berechtigt. Er antwortete: «Ich weiss es, aber ich musste». Er riet mir: «Berufen Sie sich auf das und das im Kompendium des Pressenotrechts». Ich erwiderte: «Tun Sie es doch, Sie kennen sich besser aus im Kompendium. Schreiben Sie mir den Rekurs!» — «Gern», sagte er. Er hat den Rekurs gemacht und gegen sich selber gewonnen beziehungsweise gegen jene, denen ich die Verwarnung zu «verdanken» hatte. Es war aber nicht der gleiche Pressechef, der, nachdem er einen Rekurs gegen uns verspielt hatte, in die nächste Wirtschaft ging und ein Dunkles mit den Worten bestellte, er sei eben in Trauer.

Man muss wissen, woher die Zensur stammt. Der erste in Europa, welcher eine Zensur einführte, war Heinrich VIII., eine der ersten Taten der Zensur in Bern war seinerzeit das Verbot der Werke Martin Luthers.

Das war früher! Und heute? Die heutige Zensur hat der Schweiz schliesslich und endlich mehr Schwierigkeiten gebracht, als sämtliches Geschriebene aller 2000 bis 3000 Redaktoren. Ich erinnere an den Eindruck, den die Beschwerde der amerikanischen Journalisten in der Welt machte. Sie beklagten sich vor der Weltöffentlichkeit über die schweizerische Zensur, speziell die Zensur des politischen Departementes. Das hat uns so ausserordentlich geschadet, dass sogar in der Samstagnummer von «Finanz und Wirtschaft» eine ganze Spalte den Schäden gewidmet wird, die durch die Unterdrückung eines freieren Geistes in der Schweiz entstehen.

Wissen Sie, dass man gegenwärtig die Reden von Mussolini und Hitler in jeder Buchhandlung kaufen kann? Dagegen sind die Reden von Stalin und de Gaulle verboten. Was sagen aber über die Ausgabe der Reden von Stalin prominente Schweizer? Herr Prof. Nabholz schreibt dem Herausgeber der Reden Stalins: «Stalin ist in der Tat eine aussergewöhnliche Persönlichkeit, dessen Handeln von Liebe zum russischen Volk bestimmt ist. Tragisch ist dabei, dass er sein Werk nur durch rücksichtsloses, grausames Vorgehen gegen die Opposition retten konnte. Das gegenwärtige Geschehen lehrt uns allerdings bei Beurteilung der Handlungen jegliche Sentimentalität auszuschalten!

Ihrem Buch wünsche ich einen recht grossen Leserkreis namentlich in der Schicht der Bürgerlichen.»

Herr Prof. Nabholz war Ordinarius für Geschichte an der Zürcher Hochschule und der bekannte Mitarbeiter an der mehrbändigen Schweizergeschichte.

Eine andere Zuschrift an den Herausgeber der Reden:

«Das hochinteressante Werk habe ich mit Aufmerksamkeit gelesen. Das Bild, das von Stalin gezeichnet wird, ist das Bild einer grossen, willensstarken Persönlichkeit, das manche falsche Auffassung korrigiert und den gewaltigen Versuch der Schaffung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschafsordnung zeichnet. Nehmen Sie meinen verbindlichsten Dank für ihre Aufmerksamkeit entgegen.» Der das schrieb ist Herr Löpfe-Benz, der gewesene Ständeratspräsident.

Eine weitere Zuschrift:

«Sie haben in Ihrer von Verehrung und Liebe für Stalin erfüllten Biographie — wie ich es durchaus verstehe — sehr viele Lichter aufgesetzt. Als biologisch geschulter Mediziner weiss ich aber, dass es ebenso viele Schattenseiten bei jedem grossen Menschen gibt. So bin ich denn in dem erwähnten Buche von Wartanoff auf jene berühmte Affäre des Kassenraubes von Tiflis gestossen, der von Stalin seinerzeit organisiert worden sein soll. Aus anderer Lektüre habe ich auch seine Rolle kennen gelernt, die er in verschiedenartigen Prozessen in den Jahren 1937 bis 1939 gespielt hat. Von diesen hat mich hauptsächlich derjenige gegen Tuchatschewski interessiert. Es wäre recht interessant gewesen, von Ihnen Ihre Auffassung über diese Dinge zu erfahren.

Nun möchte ich aber nicht verhehlen, dass insbesondere diejenigen Partien in Ihrer Biographie, die sich mit den militärischen Leistungen Stalins befassen, mein höchstes Interesse erweckt, haben. Es geht daraus zweifellos hervor, dass Stalin auch militärisch eine interessante und beachtenswerte Figur darstellt und ich erlaube mir daher die Anfrage, ob Sie eventuell in der Lage wären, mir weiteres Material über seine militärischen Leistungen in den früheren Kriegen und im jetzigen zuzustellen? Ich sammle schon seit Jahren Material über diese Probleme.

Trotzdem selbstverständlich weltanschaulich mich unendliches von Stalin und dem russischen Kommunismus und Bolschewismus trennt, so verkenne ich nicht die historische Bedeutung und Grösse beider Erscheinungen und habe diese niemals unterschätzt, heute gerade am wenigsten.

Genehmigen Sie nochmals besten Dank für die Uebermittlung dieser anregenden Schrift. Mit hochachtungsvollem Grusse.» Unterzeichnet ist dieses Schreiben von Nationalrat Dr. E. Bircher, Aarau.

Wer es nicht glaubt, dem lege ich gerne die Originalbriefe vor. So schreiben die Leute. Ich könnte Ihnen noch Briefe von andern Nationalräten

vorlegen. Es sind aber bereits 40 Minuten Redezeit verstrichen.

Ich glaube aber, Ihnen klar gemacht zu haben, dass die Zensur heute überlebt ist und auf das rein Militärische beschränkt werden sollte, wie es in der Motion verlangt wird. Meine Motion verlangt nicht etwa, dass man über alles und jedes, das einem passt oder nicht passt, schreiben darf, sondern sie fordert ausdrücklich ein Zurückschneiden auf das militärisch Notwendige. Ich verlange nicht tale quale einfach die Freigabe jeder politischen Diskussion, sondern es sollen diejenigen Versammlungen nicht mehr überwacht werden, welche von Parteien veranstaltet werden, die im Parlament vertreten sind.

Ich bitte Sie, die Motion in ihrem Wortlaut anzunehmen und zu veranlassen, dass vom Kanton aus im Bundeshaus vorgesprochen und gewünscht wird, es sei die Zensur und jede Versammlungsüberwachung, soweit sie sich nicht auf militärische Dinge erstrecke, aufzuheben.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär, Herr Grossrat Schwarz, hat in sehr unterhaltender Weise sein Begehren begründet, das dahin geht, beim Bundesrat die Beseitigung der Pressezensur zu verlangen, wenigstens soweit dadurch nicht militärische Geheimnisse verletzt werden. In zweiter Linie verlangt er die Einstellung der polizeilichen Beaufsichtigung der politischen Versammlungen, soweit es sich um Parteien handelt, die im Grossen Rate vertreten sind.

Ich weiss nicht, ob der Herr Motionär die zweite Forderung, weil er sich in der Begründung dazu nicht geäussert hat, fallen liess oder ob sie in der Motion inbegriffen ist. Herr Schwarz stützt sich auf den Artikel 93 der Bundesverfassung, welcher folgendermassen lautet: «Jedem der beiden Räte und jedem Mitglied derselben steht das Vorschlagsrecht (die Initiative) zu. Das gleiche Recht können die Kantone durch Korrespondenz ausüben.» Dieser Artikel steht unter dem Titel: «Befugnisse der Bundesversammlung.» Dieses Recht wird deshalb nur den Mitgliedern der Bundesversammlung und den Kantonen erteilt, soweit es Geschäfte betrifft, welche in die Kompetenz der Bundesversammlung fallen. Die Einführung der Pressezensur und der polizeilichen Kontrolle der politischen Versammlungen erfolgte durch den Bundesrat auf dem Wege des Notrechts. Die Bundesversammlung erteilte dem Bundesrat die Vollmachten zur Aufrechterhaltung der innern und äussern Sicherheit und zur Wahrung der Unabhängigkeit sowie der Neutralität unseres Landes. Wenn der Bundesrat diese höchste Staatsaufgabe soll erfüllen können, so geht es nicht an, dass ihm die Bundesversammlung oder die Kantone mit Eingängen und Initiativen in den Arm fallen. Eine kantonale Initiative gegen Massnahmen, die sich auf das Notrecht stützen, ist rechtswidrig.

In seiner Motion verlangt Herr Schwarz, dass der Bundesrat die auf Grund der Vollmachten ergriffenen Massnahmen auf dem Gebiete der Presse aufhebt. Es ist nun aber so, dass der Bundesrat alle solchen Begehren der Kantone ohne weiteres aus formellen Gründen abweist. Er erklärt, es gehe nicht an, den Bundesrat bei der Erfüllung der wichtigsten Aufgaben in dieser schweren Zeit durch die Kantone abzuhalten; er trete darauf gar nicht ein. So hat er letzthin eine Initiative des Kantons Genf an diesen zurückgewiesen und den Kantonsbehörden bedeutet, sie sollten sich nicht irgendwelche Rechte anmassen, die sie nach der Verfassung nicht haben. Wir haben deshalb hier in erster Linie diese formelle Wirkung der Motion im Falle ihrer Erheblicherklärung zu prüfen. Sie bedeutet nach Auffassung des Regierungsrates nichts anderes als einen Leerlauf. Das ist ein milder Ausdruck, denn wenn in der Presse mitgeteilt würde, dass Regierungsrat und Grosser Rat des Kantons Bern sich etwas angemasst haben, das an und für sich rechtswidrig ist, so kann man sich in der Oeffentlichkeit geradezu blamieren. Weil der Regierungsrat sich und dem Kanton diese Unannehmlichkeit ersparen will, kommt er aus diesem formellen Grunde dazu, dem Grossen Rat Ablehnung einer solchen Initiative zu beantragen.

Nun sollten wir auch noch materiell auf die Motionsbegründung antworten; der Herr Präsident und der Grosse Rat werden zweifellos begreifen, dass es nicht möglich ist, aus dem Stegreif die einzelnen Beispiele, die Herr Schwarz anführte, kritisch zu beleuchten, sondern dass da eine aktenmässige Prüfung vorangehen müsste. Dann erst könnte man feststellen, was an diesen Beispielen richtig ist und warum solche Massnahmen ergriffen werden mussten.

Das ist im Moment nicht möglich; ich möchte aber immerhin darauf hinweisen, dass die Pressezensur ursprünglich dem Armeestab unterstellt war. Man bekam allgemein den Eindruck, dass viele, die mit der Handhabung der Pressezensur beauftragt waren, allzuwenig Rücksicht auf staatspolitische Momente und Ueberlegungen nahmen. Daher beschloss der Bundesrat die Unterstellung der Pressezensur unter das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement; die Ausübung erfolgt lokal durch die Territorialkommandanten. Ich möchte immerhin hervorheben, dass Herr Bundesrat v. Steiger bei einer der letzten Beratungen des Vollmachtenberichtes erklärte, dass der grösste Teil der schweizerischen Presse mit der gegenwärtigen verbesserten Handhabung der Pressezensur einverstanden sei und dass nur ein kleiner Teil dagegen Beschwerde erhebe. Deshalb sei der Bundesrat nicht in der Lage, eine Massnahme, die er im Interesse des Landes, zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit, aber auch der Unabhängigkeit und Neutralität des Landes erlassen habe, aufzuheben, auch wenn ein kleinerer Teil der Presse sich gegen diese Institution und ihre Auswirkungen auflehne.

Noch in allerletzter Zeit sind weitere Verbesserungen durchgeführt worden, so dass ich glaube, auch materiell wäre nicht soviel Grund vorhanden, die Pressezensur, die man als Massnahme des Notrechtes im höchsten Landesinteresse eingeführt hat, aufzuheben.

Gleich verhält es sich mit der polizeilichen Kontrolle von Versammlungen, wo die Kantone nur ausführende Organe des Bundes sind. Auch diese Massnahme wurde gestützt auf Notrecht durch den Bundesrat ergriffen. Regierungsrat und Polizeidirektion des Kantons Bern dürfen, wie ich glaube, doch die Anerkennung für sich beanspruchen, dass sie von allem Anfang an diese Kontrolle loyal angewendet haben. Wir haben für alle im Grossen Rat

vertretenen Parteien interne Komitee-, Vorstands-, Fraktionssitzungen und Versammlungen nicht mehr der Bewilligungspflicht unterstellt, sondern freigegeben; einzig für öffentliche Versammlungen wünschen wir noch die Einholung einer Bewilligung. Wenn wir auch darauf verzichteten, was auch schon angeregt worden ist, würde eine dem Kanton vom Bundesrat übertragene Aufgabe überhaupt nicht durchgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, dieser kleine Rest sei ein Minimum dessen, was wir an polizeilicher Beaufsichtigung der öffentlichen Versammlungen durchführen müssen. Auch nach dieser Richtung hin scheint uns ein für die Parteien erträglicher Zustand erreicht worden zu sein; es handelt sich in den beiden jetzt behandelten Fällen um geringfügige Einschränkungen der persönlichen und der öffentlichen Freiheit, die auf sich zu nehmen man dem Schweizer- und dem Bernervolk zumuten darf. Sie gehören zur Erfüllung der Durchhaltepflicht in schwerer Zeit.

Ich bitte Sie deshalb, hauptsächlich aus dem formellen Grund, weil damit ein Weg eingeschlagen würde, der mit dem Bundesrecht nicht vereinbar ist, um Ablehnung der Motion.

Schwarz. Es tut mir leid, dass ich mich doch noch dazu äussern muss. Der Herr Polizeidirektor hat mir zugebilligt, ich habe in recht unterhaltender Weise über die Sache referiert. Daran bin nicht ich schuld, sondern das ist den Tatsachen und der Zensur zu verdanken. Dabei finde ich, dass das nicht eine Unterhaltung war, die einen irgendwie hätte belustigen können, sondern wobei man sich sagen muss, es sei bitter, wenn man einer eidgenössischen Instanz derartige Vorwürfe machen müsse, wobei auch nicht die leiseste Spur des Versuchs einer Widerlegung gemacht wurde. Der Herr Polizeidirektor sagt, er kenne die Akten nicht. Diese Akten wären zu haben gewesen; man hätte mich vorher anfragen können, was ich vorbringen werde. Man hätte sich doch sagen dürfen, dass ich nicht ohne Grund dazu kommen werde, die Aufhebung der Zensur zu verlangen.

Es stimmt nicht, dass ich nichts darüber gesagt habe, warum ich die Aufhebung der Beaufsichtigung der politischen Versammlungen verlange: weil in der Regel die Referenten selbst dem Regierungsrat berichten müssen, ausserhalb und innerhalb des Kantons.

Es berührt merkwürdig, dass wir zum Notrecht nichts sollen sagen dürfen. Das Notrecht und das, was aus ihm hervorgegangen ist, erhebt auf den Namen «Recht» Anspruch; das bedingt doch, dass wir uns wie bei einem Gericht zum Wort sollen melden dürfen. Ich finde, in einer Demokratie sei nichts so schlimm, als wenn gesagt wird: Dagegen gibt es nichts zu reklamieren; dagegen darf auch der Regierungsrat oder der Grosse Rat eines Kantons nichts vorbringen, es wird einfach in die Schublade gelegt. Es ist aber doch dafür gesorgt, dass diese Dinge nicht so leicht in die Schublade gelegt werden können, denn auch in andern Kantonen sind gleiche oder ähnliche Motionen gestellt worden. Angesichts dieser Erscheinung wird man auch im Bund dazu kommen müssen, sich zu sagen, jetzt wäre es an der Zeit, mit dem Unfug aufzuhören, denn ein Unfug ist die Zensur: zwei Drittel aller Verwarnungen, die bei mir eingelaufen sind, mussten nachher auf meine Einsprache hin durch die obere Instanz zurückgenommen werden. Darauf wird man mir nun antworten: Seht, recht bekommt Ihr schliesslich doch! Aber ich frage: Sind wir denn dazu da, um uns immer und immer wieder mit dem Personal der Zensur herumzuschlagen, ist der Staat dazu da, ständig 100 oder 200 Männer, Oberrichter, Gerichtspräsidenten usw. mit derartigen Lappalien zu beschäftigen?

Um zu zeigen, was wir darüber denken, auch wenn es zunächst nichts nützt, möchte ich wünschen, dass wir aufstehen und erklären, der Regierungsrat möge diese Ansichts- und Willensäusserung im Bundeshaus bekanntgeben: der Grosse Rat möchte, dass die Zensur und die politische Ueberwachung von anständig geführten Versammlungen endlich einmal aufgehoben werde.

Morf. Herr Schwarz hat meiner Ansicht nach in dem Sinn recht, dass sich das Volksempfinden gegen die Zensur wendet, weil sie aus einem Geist stammt, der nicht in der Schweiz gewachsen ist. Ich möchte nur daran erinnern, dass man tatsächlich gewisse Bücher, die Quellenwerke sind, nicht kaufen darf, so z. B. Bücher von Stalin und de Gaulle. Also der Geschichtsbeflissene kann sich heute gar nicht orientieren. Man kann doch nicht sagen, es sei gleichgültig, ob man das alles habe oder nicht: wenn wir Quellenwerke nicht lesen dürfen, können wir gewisse Fragen nicht studieren und zu keinem Urteil kommen. Das ist ein absoluter Nachteil.

Wir haben gehört, dass die Motion aus formellen Gründen nicht angenommen werden könne. Das ist eine Begründung, wie ich sie nicht gern höre. In der «Weltwoche» erscheint jede Woche eine Rubrik unter dem Titel «Menschen und Paragraphen». Bei uns müsste es heissen: «Paragraphen und Menschen». Das ist ein Geist, den wir nicht gern haben. Es schadet sicher nichts, wenn man dem Volksempfinden Ausdruck gibt und bekennt, dass die Zensur ihre Befugnisse überschreite. Sie spielt tatsächlich die Rolle eines Schulmeisters mit dem Rotstift. Es ist wichtig, dass die öffentliche Meinung aufgeklärt wird und sich auch äussern kann. Wenn unsere Zeitungsleser wüssten, wieviel die Zensur in die Komposition jeder Nummer jedes Blattes hineinzureden hat, so würden sie sich sicher dagegen auflehnen. Diese Wirksamkeit der Zensur und die Tatsache, dass sie sich im Geheimen vollzieht, verrät ein schlechtes Gewissen; ich bin auch überzeugt, dass die Zensur Bücher verbietet, die kein Zensor gelesen hat, bloss auf Grund des Titels und eines unbestimmten Verdachtes.

Deshalb glaube ich, die Motion sollte erheblich erklärt werden; wenn die Erheblicherklärung nichts nützt, so schadet sie doch auch nichts.

Egger (Bern). Ich darf mir vielleicht auch ein paar Worte zu diesem Thema gestatten, weil es mein Arbeitsgebiet berührt. Ich muss leider Herrn Kollegen Schwarz von Anfang an sagen, dass ich seiner Motion nicht zustimmen kann, weil sie zu weit geht. Ich möchte ihm aber auf seinem Weg ein weites Stück folgen; er hat mit seinem Temperament, das wir alle schätzen, an dem wir uns hie und da sogar erfreuen, eine ganze Reihe von Sachen dargelegt, die wir nicht kontrollieren können. Aber ich

kann ihm und dem Rate sagen, dass für jede Zeitung bei der Zensur ein Dossier besteht; aber auch das kann ich sagen, dass jede Zeitung ihre schweren, unerfreulichen, schlechten Erfahrungen mit der Zensur gemacht hat. Auch ich könnte mit allen möglichen Sachen aufwarten. bei deren Erwähnung Ihnen die Haare zu Berge stehen würden. Aber wir wollen uns doch nicht soweit gehen lassen, dass wir über den einzelnen Fällen das Grundsätzliche nicht mehr sehen.

Zensur und Presse stehen konstant miteinander im Krieg, von dem Moment an, wo die Zensurverfügung erschienen ist und noch heute. Die Frage ist nur, wie dieser Krieg geführt wurde und wie das Resultat ist. Man darf feststellen, dass das bisherige Resultat dieser Auseinandersetzungen für die Presse, als Ganzes genommen, kein ungünstiges ist. Auf den 1. Januar dieses Jahres ist eine neue Lockerung der Pressevorschriften eingetreten, und ich glaube, wenn man heute diese Dinge verfolgt, wird man anerkennen, dass ausserordentlich viel mehr gesagt werden darf als 1941/42/43, ja bis 1944. Uns ist es genau gleich gegangen wie Herrn Schwarz: auch wir hatten eine Zeitlang täglich Korrespondenzen mit unserm Lederkreis über das Thema der Zensur zu führen, auch wir hatten Auseinandersetzungen über das Vertrauen zur Presse durchzumachen. Die Lage war ausserordentlich ernst, weil man spürte, wie infolge des Druckes der Zensur das Misstrauen im Leserkreis sich immer weiter entwickelt hat. Wir haben diese Feststellungen jeweilen dorthin weitergegeben, wo man sie nicht kannte, aber kennenlernen musste.

Im ganzen genommen ist festzustellen, dass das Verhältnis zwischen Presse und Zensur sich wesentlich verbessert hat. Ich begreife aber Herrn Schwarz durchaus: er ist von einem Gefühl der Bitterkeit erfüllt, weil er eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen mit der Zensur gehabt hat, die zu den allerschärfsten Massnahmen geführt haben, so dass nun bei Herrn Schwarz ein sehr starkes Ressentiment wirkt. Das ist zwar begreiflich; aber man darf aus diesem Ressentiment heraus nicht alles mit einemal über den Haufen werfen wollen. Man darf feststellen, dass aus der Gesamtheit der Presse — Herr Schwarz und Herr Morf vertreten schliesslich nur einzelne Organe — nie das Verlangen gestellt worden ist, die Zensur sei heute schon aufzuheben. Man hat sich die Frage wohl überlegt und hat mit Rücksicht auf staatspolitische, aussenpolitische Zusammenhänge auf ein solches grundsätzliches Begehren verzichtet, aber bei jeder Gelegenheit immer wieder verlangt, dass die Presse nicht mehr eingeschränkt werde als unbedingt nötig ist, dass man der Presse die freie Meinungsäusserung und die Möglichkeit der Informierung unserer öffentlichen Meinung gewähre und dass daher die Zügel Schritt für Schritt gelockert werden sollen. Der jetzige Bundespräsident v. Steiger, den Sie alle kennen und den wir alle hoch einschätzen, von dem wir wissen, dass er ein demokratisches Herz hat, hat die verbindliche Erklärung abgegeben, dass die Zensur auch nicht einen Tag länger bestehen soll, als das im Landesinteresse nötig ist.

Wer nicht in der Presse tätig ist, nimmt derartige Begehren, wie sie Herr Schwarz gestellt hat, als ganz selbstverständlich und wundert sich vielleicht sogar, wenn jemand von der Presse nicht ohne weiteres Herrn Schwarz zustimmen kann. Wir kennen aber auch die Gefahren, die Gefahren, die die Zeitung selbst läuft und die, die der Leser läuft, und wir wissen, dass gerade in den heutigen unruhigen und unabgeklärten Zeiten die Anstrengungen von verschiedenen Seiten, nicht nur von einer Seite einsetzen, um die Schweizerpresse als Propagandainstrument zu benützen, sie aus allerlei trüben Quellen zu bedienen. Dieser ausserordentlich grossen Gefahr ist nicht jede Zeitungsredaktion und nicht jede Zeitung gewachsen.

Die Begehren der Presse, besonders der Tagespresse, die unter der Zensur noch ganz anders leidet und gelitten hat als das Organ des Herrn Schwarz, gehen nach einer ganz andern Richtung: dahin, dass man die Schweizerpresse und damit die schweizerische Oeffentlichkeit von Seite der Behörden in Bund und Kantonen besser informieren sollte. Das ist für die Presse von viel grösserem Gewicht als die Entwicklung der Zensur in ihrer letzten Phase. Was Herr Schwarz angeführt hat, stammt aus der Stimmung der Jahre 1941/42 und ist aus dieser Stimmung heraus zu begreifen. Ich möchte bitten, nicht irgendwie einen Beschluss in die Luft hinaus zu fassen, eine Demonstration vorzunehmen, die eigentlich mit der internationalen Stellung unseres Landes nicht übereinstimmt und die im Grunde genommen auch nicht dem entspricht, was die Presse an Bedürfnissen anzumelden hat. Daher muss ich Herrn Schwarz leider nochmals erklären, dass ich seiner Motion in dieser viel zu weitgehenden Form nicht zustimmen kann.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch die Ausführungen von Herrn Chefredaktor Dr. Egger, für die ich ihm persönlich danke, ist es mir möglich, in meiner Antwort ganz kurz zu sein. Ich möchte Herrn Dr. Morf erklären, dass es nicht angeht, wenn man aus formellen Gründen eine Motion ablehnt, daraus einen Widerspruch mit der Demokratie abzuleiten und zu konstruieren, denn zu allen Zeiten, sogar zu den Urzeiten der Eidgenossenschaft gab es in schweren Momenten eine Konzentration der politischen und militärischen Macht. Das ist kein Importartikel; er ist gewachsen aus den Bedürfnissen auch der freien Schweizerdemokratie. Wenn der Bundesrat erklärt, er trage die Verantwortung für die Wahrung der innern und äussern Sicherheit, für die Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft und wenn er die Ueberzeugung vertritt, die im Notrecht enthaltenen Massnahmen seien notwendig, dann dürfen wir ihm nicht in den Arm fallen. Wir können ihm die Verantwortung, die in diesen schweren Zeiten auf ihm lastet, nicht abnehmen, darum dürfen wir auch seine Massnahmen nicht torpedieren. Ich glaube, es sei zu weit gegangen, wenn Herr Schwarz die Pressezensur als einen Unfug bezeichnet. Wir haben kantonal mit der Handhabung der Pressezensur gar nichts zu tun, sondern die Regelung dieser Fragen erfolgt durch das Justiz- und Polizeidepartement und die Vollziehung ist den Territorialkommandos übertragen. Dagegen ist doch darauf hinzuweisen, dass in letzter Zeit die Zusammensetzung der Pressekontrollinstanzen so getroffen worden ist, dass mehr als die Hälfte der darin beschäftigten Männer aus der Presse selbst kommen. Damit ist doch eine ge-

wisse Gewähr gegen Ueberbordung geboten. Auch wenn es sich hier um eidgenössische Belange handelt, glaube ich den Ausdruck «Unfug» als übertrieben zurückweisen zu müssen. Im übrigen bitte ich den Grossen Rat nochmals, den Leerlauf in dieser Sache nicht mitzumachen. Wir dürfen etwas, was klipp und klar nichts nützt und keinen Wert hat, nicht tun. Namens des Regierungsrates beantrage ich Ablehnung der Motion.

Schwarz. Nur eine persönliche Erklärung. Ich nehme das Wort «Unfug» zurück, wenn Herr Regierungsrat Seematter einverstanden ist, das Wort «Leerlauf» für den Kampf um die Freiheit und um die Einhaltung der Bundesverfassung zurückzunehmen.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Kompromiss!

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . 39 Stimmen.
Dagegen . . . . . 79 »

Präsident. Ich bitte, die Tagesordnung durch Aufnahme des Direktionsgeschäftes 311 zu ergänzen. (Zustimmung.)

Bodenverbesserungen; Entwässerungen Hasleberg, Gemeinde Hasleberg; Staatsbeitrag.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schwendimann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschlüsse:

Die Flurgenossenschaft Hohfluh (Hasleberg) sucht um einen Beitrag nach an die Kosten von fünf Entwässerungsprojekten, welche in der Gemeinde Hasleberg ausgeführt werden sollen.

Das Unternehmen setzt sich aus folgenden Teilprojekten zusammen:

	Entw. Fläche ha	Kostenvoranschlag Fr.
1. Aeschi	6,63	42 000. —
2. Sattel-Schlupf . . .	11,17	64 000. —
3. Gertlisboden . . .	2,60	12 000. —
4. Altenschwendi . . .	2,82	13 500. —
5. Urseni	2,86	16 500. —
Total	26,08	148 000. —

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten dieser Bodenverbesserungen einen Staatsbeitrag von 25 %, höchstens aber Franken 37 000. — zuzusichern.

Die Beitragsleistung erfolgt aus dem Kredit für ausserordentliche Meliorationen Rubrik A m 20, unter den im beiliegenden Formular enthaltenen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. An allfällige Mehrkosten wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn diese durch erhebliche Erhöhung der Löhne und Materialpreise hervorgerufen wurden.

3. Die Flurgenossenschaft Hohfluh wird verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

4. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, nachdem der Bundesbeitrag zugesichert wurde oder das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ausdrücklich die Baubewilligung erteilt hat.

5. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung von Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend.

6. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird der Eigentümerin eine Frist gewährt bis Ende 1946.

8. Die Flurgenossenschaft Hohfluh verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

9. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

10. Die Subventionsnehmerin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Interpellationen der Herren Grossräte Scherz und Kleinjenni betreffend Absatzverhältnisse für Nutzvieh im Oberland und betreffend Viehpreise im Oberland.

(Siehe Jahrgang 1944, Seiten 881 und 933.)

Scherz. Wir haben am 6. November abhin eine Interpellation eingereicht mit folgendem Wortlaut:

«Sind dem Regierungsrat die prekären Absatzverhältnisse für Nutzvieh im Oberland bekannt?

Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen dürfen?»

Kommt es Ihnen nicht vor als ob es einen Unsinn darstelle, in der gegenwärtigen Zeit von einem schlechten oder auch nur unbefriedigenden Viehabsatz zu reden? Werden da nicht unsere Freunde in anderen Berufen oder auch anderen Landesteilen den Kopf schütteln und kategorisch erklären: Dem Bergbauer geht es zurzeit sehr gut, ungefähr so wie Jeremis Gotthelf einstmals sagte «ein Birnenstiel ist grad wie baar Geld.»

Und fragen Sie ja nur nicht Ihre lieben Frauen, wenn sie aus dem Metzgerladen mit 1 oder 2 Pfund Fleisch nach Hause kommen, denn die werden kategorisch erklären, den Bauern muss es zu Berg und Tal glänzend gehen, das merken wir doch an den Fleischpreisen, denn 1 Kg. Fleisch kostet Fr. 5.— bis Fr. 7.—, und sie denken nicht an die Fr. 2.—, die der Bauer ausbezahlt erhält. Die Annahmekommission, die aus Metzger, Händler und Landwirt besteht, wo also die Landwirtschaft immer in Minderheit ist, konstatiert eine mutmassliche Ausbeute von 47 oder von 50 oder 52 % des Lebendgewichtes, so begreift man entweder den hohen Fleischpreis oder den niedern Erlös fürs lebende Tier nicht mehr.

Und ich muss gestehen, dass auch ich entweder an meinem oder dann am Verstande von andern Leuten zu Zweifeln anfange.

Wer hätte sich jemals träumen lassen, dass wir im sechsten Kriegsjahr trächtige Tiere, also Nutztiere, per Kilogramm an die Schlachtbank verkaufen müssen, dass die Verbände zu den festgesetzten Kilopreisen zwei oder jetzt vier Batzen Zuschuss gewähren müssen und dass alle diese Massnahmen die Gestehungskosten noch bei weitem nicht decken.

Jeder Viehzüchter lebte früher in dem Glauben, er müsse, um einigermassen auf seine Rechnung zu kommen, trächtige Tiere zum Verkaufe anbieten. Wer unträchtige Rinder, Mäschen verkaufte, der wurde keinesfalls als guter Haushalter betrachtet, denn die trächtigen Tiere gelten doch bedeutend mehr als die unträchtigen.

Und letzten Herbst musste eine Anzahl trächtige Tiere an die Schlachtbank abgegeben werden, weil anderweitig der Absatz fehlte. Zugegeben, das waren nicht erstklassige Zuchttiere. Aber bedenken wir immerhin noch, dass unser gesamtschweizerischer Viehstand doch schon um zirka 300 000 Stück zurückgegangen ist. Die Beseitigung von zwei Stück in einer Schlachtung scheint denn doch bedenklich. Gegen solche Massnahmen kann auf die Dauer nur der Export als Abhilfe eingesetzt werden.

Es sind 1943 Berechnungen aus zirka 300 Bergbetrieben durchgearbeitet worden, um die Aufzuchtkosten von Nutz- und Zuchtvieh festzustellen. Diese Erhebungen ergaben das Resultat, dass die Aufzuchtkosten für ein 2½- bis 3-jähriges Rind Fr. 1500.— bis 1800.— betragen. Wer sich darum interessiert, möge in den Landwirtschaftliche Monatshefte, Nr. 5/1944 nachsehen.

Demgegenüber habe ich von den vielen Annahmeprotokollen des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes eine Anzahl Stücke hierhergebracht.

Es sind das Protokoll 3 B. zwei Gusti zwischen zwei und drei Jahren, das eine trächtig, das andere unträchtig. Das trächtige hat gewogen 576 Kg., das andere 357 Kg., Abzug für Eingewicht, Trächtigkeit, Versicherung und Risikoprämie eventuell Aufrechnung von Gebirgs- und a. Zuschlag hat der Verkäufer erhalten für das trächtige Fr. 1303.40 und für das andere Fr. 628.35.

Aus diesen Akten geht hervor, dass die betreffenden Verkäufer für das eine Tier zirka Fr. 300.—, für das andere, das etwas jünger war, sogar zirka Fr. 600.— zu wenig erhalten haben, um die Aufzuchtkosten zu decken.

Es ist ein halbes Jahr her, dass ein Mann mir sagte, auf der Viehware dürfe steuertechnisch kein Abzug gestattet werden, das sei produktives Kapital. Ich glaube Ihnen vorliegend an zwei zahlenmässigen Beispielen gezeigt zu haben, wie sehr produktiv dieses Kapital sich oft auswirkt. Und das sind nicht vereinzelte Fälle. Nein, diese zwei Beispiele zeigen nur, wie es in vielen Hunderten von Fällen im Berner Oberland gegangen ist. Wissen wir doch, dass innert 10 Tagen auf nur drei Plätzen 220 Stück mit Ausnahmeprotokoll angenommen wurden. Und dabei sind diese Tiere nicht kaputt gegangen wie andere, nein, sie sind sogar «geblieben gsund» und dennoch diese Misere.

Ist es da ein Wunder, wenn das Bergbäuerlein von einer Aufhebung oder doch einer Lockerung der Fleischrationierung spricht? Wir wissen, wir sind noch nicht aus den Versorgungsschwierigkeiten heraus, darum können solche Vorschläge zurzeit nicht ernst genommen werden!

Immerhin besitzen wir noch 1 400 000 Stück Rindvieh in unserem kleinen Lande. Diese im Verhältnis zum heutigen Grasfutterbau noch so gewaltige Menge stellt eine grosse Lebensmittelreserve für unser Volk dar. Eine Reserve für die Volksernährung nicht nur in Fleisch, sondern ganz besonders auch in Milch, Butter, Käse etc. Diese Reserve dient zur Sicherung der Ernährung für das ganze Land, für sämtliche Volkskreise. Dieser Viehbestand muss ständig betreut, erhalten, erneuert werden. Diese Erhaltung und vor allem die Erneuerung verursachen Kosten. Kosten, die wie die vorhin angeführte Schadensberechnung zeigt, der Bergbauer im Oberland nicht weiter tragen kann.

Deshalb ist die vorliegende Interpellation eingereicht worden, und ich bin vollendet überzeugt, dass unser Landwirtschaftsdirektor ebenso wie die Gesamtregierung dieser Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenken werden. Regierung und Grosser Rat müssen sich dieser Angelegenheit annehmen, andernfalls die Bauernhilfskasse wieder ihre volle Tätigkeit aufnehmen muss. Einer oder der andere unserer Herren Kollegen wird sagen, das vorliegende Thema sei eine eidgenössische Angelegenheit. Dabei möchte ich vorweg in Erinnerung rufen, dass das nicht nur eine Preis- und Absatzfrage, sondern auch eine sehr wichtige Versorgungsfrage ist. Und in der Landesversorgung mit Lebens-

mitteln möchte wohl niemand den Kanton Bern ausschalten.

Dabei ist ja bekannt, dass der Erlös aus der Viehware im September / Oktober den Jahreslohn darstellt, sehr oft für die ganze Berglerfamilie. Fehlt dieser Erlös, dann ist der Bergler noch lange nicht arbeitslos, wohl aber verdienst- und brotlos und geht unweigerlich dem Ruin entgegen.

Es wird gemunkelt, es seien bei der endlich einsetzenden Aktion Unregelmässigkeiten vorgekommen. Sie sollen darin bestanden haben, dass Handelsvieh aus dem Unterland an bestimmte Annahmestellen gebracht, dort, wenn erkannt, allerdings zurückgewiesen wurde.

Wir leiden zurzeit wohl nicht an einem Mangel an Strafvorschriften, so dass unlautern Praktiken wohl der Riegel geschoben werden kann. Sodann wurde die Meinung vertreten, es könnten, nach Einsetzen der Zuschussaktion, die Tiere bei gleichgebliebenen Grundpreisen in eine tiefere Qualitätsklasse eingereiht worden sein, so dass der Zuschuss indirekt in ganz andere Taschen geflossen sei als vorgesehen. Der Sprechende ist auch dieser Sache nachgegangen. Dabei ist aufgefallen, dass ausnahmsweise vor dem 1. November (Zuschussaktion) noch hie und da ein Rind zu einem Grundpreis von 2.35, 2.15, 2.25 angekauft wurde, mit Einsetzen des Zuschusses keine Tiere mehr diesen Grundpreis erreichten. Hier sind natürlich Qualitätsunterschiede zu berücksichtigen, über welche man in guten Treuen verschiedene Ansichten haben kann. Solche Nebengeräusche treten bei ausserordentlichen Massnahmen immer auf und können nur vermieden werden durch eine Anpassung der Grundpreise.

Das Ausland hätte Bedarf an Vieh. Ganz natürlich. Der Krieg ist ein grosser Verbraucher und Verderber. Es wird gesagt, dort seien nur mehr 40 bis 50 % des früheren Bestandes vorhanden. Gleichwohl kommt sozusagen kein Viehexport zustande, einesteils wohl wegen Valuta- oder Zahlungsschwierigkeiten, andernteils, und das ist sicher sehr begreiflich, um unsere Reserven möglichst zu erhalten. Die wenigen exportierten Tiere werden ja nur in Kompensation gegen andere lebenswichtige Güter geliefert. Der Export kann also nicht preisausgleichend wirken.

Der Inlandmarkt, der ja immer eine grosse Zahl Bergtiere aufnimmt, ist ebenfalls gestört durch Truppenaufgebote. Der Meister und der Melker im Militärdienst, wer wird im September / Oktober noch Kühe kaufen?

Die Zahl der Tiere, die der einzelne Metzger heute noch schlachten darf, ist festgesetzt. Das Kontingent soll ungefähr 15 bis 25 % betragen gegenüber den Vorkriegsschlachtungen. Ueberdies ist auch der Verbrauch kontingentiert und für die Einlösung der wenigen Fleischpunkte werden vermutlich die Schlachtkontingente genügen. Dazu ist ja der Preis behördlich festgesetzt, und zwar so, dass, wenn dann Nutz- und Zuchtvieh an die Schlachtbank gegeben werden muss, die Aufzuchtkosten bei weitem nicht gedeckt werden. Daher kommt im Herbst das momentane Ueberangebot. Daher auch die Preismisere. Denn im Herbst muss der Bergler mit dem überschüssigen Vieh fort, bevor das teure und rare Heu gefressen ist.

Das Gesetz, dass Angebot und Nachfrage den Preis einer Ware bestimmen, ist nur dann richtig, wenn der normale Verbrauch nicht durch Schlacht- und Preisvorschriften, durch fleischlose Tage und Fleischpunkte, also durch besondere Massnahmen oder Ereignisse gestört wird. Dass auch Engerlingsschäden enorme Futterausfälle gebracht und das sonst nicht sehr hohe Angebot ziemlich verstärkt hatten, dürfte bekannt sein. Dies nur einige Hinweise auf die Gründe.

Sind denn nicht schon seit Jahren Massnahmen ins Auge gefasst worden, um die chronische Wiederkehr dieser Absatzmisere zu verhüten? Im Juni abhin wurde in unserer Parteiversammlung in Spiez eine Eingabe an die zuständigen Instanzen, insbesondere an die Verbände beschlossen, betreffend Viehabsatz.

Am 17. August, also wirklich noch rechtzeitig, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Verordnung herausgegeben «Verfügung betreffend die Förderung des Viehabsatzes», woselbst die Kantone und Zuchtverbände zu Zuschüssen verpflichtet wurden. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt hat am 1. September 1944 ein Kreisschreiben erlassen betreffend die Zucht- und Nutzviehmärkte des Berggebietes. Eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Viehabsatzes wurde nun ins Leben gerufen und schon am 10. September 1944 lasen wir in den Zeitungen der Schweiz:

Mitteilungen der Schweizerischen Zentralstelle für Schlachtviehverwertung. «Die im letzten Jahre durch den Schweizerischen Bauernverband, den Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten und die Kommission Schweizerischer Viehzuchtverbände neugeschaffene Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Viehabsatzes wird auch diesen Herbst gemeinsam mit der Sektion Fleisch und Schlachtvieh des Kriegsernährungsamtes die hauptsächlichsten Viehmärkte in den Berggebieten überwachen.»

Wir konstatieren hier öffentlich, dass die eidgenössischen Organe ihre Pflicht in vollem Umfange erfasst haben. Die Beschlüsse und Ermächtigungen waren auf 1. September in vollem Umfang vorhanden. Das Abkommen mit den Verbänden war perfekt, die Kantone sind vorläufig ziemlich beiseite gelassen worden, trotzdem die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes die Möglichkeit der Mithilfe derselben vorsah. Damit schlittelte die Sache mehr schlecht als recht weiter. Unsere Organisationen sahen zu, glaubten wohl alles in bester Ordnung, bis das Unglück geschehen war. War denn die Zeitungsnotiz vom 10. September nur ein Beruhigungspulver nach dem Motto: Alle Jahre wieder ... Die Berufskollegen aus dem Unterland möchten sich ja nicht verwundern, wenn der Bergler durch vieljährige Erfahrungen belehrt, behauptet, die genannten Verbände bestehen zu einem wesentlichen Teil aus solchen Bauern, welche das grösste Interesse daran haben, dass alljährlich von 15. September bis 15. November das gealpte Bergvieh möglichst billig auf den Markt komme. Von da hinweg könne der Preis dann sehr wohl anziehen, damit Zuchttiere, die der Aelpler gegen das Frühjahr zwecks Alpbestossung kaufe, zu guten Preisen abgesetzt werden können. Ist's ein Wunder, wenn der Aelpler behauptet, aus diesem Grunde dürfe eine Zuschussaktion, eine Hilfsaktion erst einsetzen, wenn der grösste Teil der Bergtiere, gezwungen durch die Not, verschleudert und der liebe Berufskollege im schweizerischen Flachland seinen Bedarf gedeckt

habe? Es sollen ja aus diesen Kreisen sogar Briefe vorhanden sein, die jede Zwischenaktion ablehnen. Solche Briefe würden dann allerdings die angeführten Hintergedanken bestätigen.

Wir möchten den Verbänden diese Absicht bei der Durchführung der diesjährigen Zuschussaktion nicht unterschieben, deswegen aber doch bemerken, dass die Aktion sechs Wochen zu spät eingesetzt hat. Wir sind für die Hilfe ja dankbar, aber schnelle Hilfe wäre doppelte Hilfe gewesen.

Wir glauben deshalb folgende Punkte unsern Behörden im Kanton und Bund und den Vertretern der Verbände auf den Weg geben zu dürfen:

1. Wenn auch weiterhin statt der Rückerstattung der normalen Aufzuchtkosten mit Zuschussaktionen gearbeitet werden soll, so müssen die betreffenden Vorkehren mit Ende August einsetzen.

2. Allfällige Zuschüsse dürfen nicht in der Weise illusorisch gemacht werden, dass die betreffenden Tiere bei gleichbleibenden Grundpreisen willkürlich in eine nachfolgende Qualitätsklasse eingereiht werden.

3. Das Verhältnis zwischen Aufzuchtkosten, Viehpreisen und Fleischpreisen ist im Hinblick auf die im letzten Herbst gemachten Erfahrungen neu zu überprüfen, denn die einschränkenden Massnahmen, Rationierung, Fleischpunkte, Schlachtvorschriften dürfen nicht dazu führen, dass der Bergler finanziell zu Grunde geht.

4. Abschlachtung und Einlagerung in die Kühlräume bei den regelmässig im September / Oktober einsetzenden Stossangeboten und Bezahlung derselben zu einem Preise, welcher die mittlern Selbstkosten einigermassen oder annähernd deckt.

Heute sind nun die Verhältnisse wieder anders. Die Preise sind heute schon bedeutend höher, dafür hat nun aber der Bergler heute kein Vieh mehr zu verkaufen. Genau wie es geschrieben steht. Der Zweck meiner nun etwas späten Begründung der früher eingereichten Interpellation ist nun nicht eine fruchtlose Kritik der im letzten Herbst begangenen Fehler, sondern das Bestreben, und der Wille, solche Fehler forthin zu vermeiden, denn Erkenntnis der begangenen Fehler ist der erste Schritt zur Besserung.

Wir sind uns bewusst, dass auch noch die getätigten Vorkehren einigen, wenig Einsichtigen schon zu weit gingen. Ich erinnere an die kleine Anfrage Eggenberger im Nationalrat vom 26. September 1944, welche verlangt, «dass wenigstens für das Nutzvieh, dessen Preis seit Kriegsbeginn um 80 bis 140 % gestiegen ist, von der Ausrichtung solcher Zuschüsse abzusehen ist, um dadurch die Anpassung an die Verhältnisse der Nachkriegszeit zu erleichtern.»

Die Antwort des Bundesrates verweist den Fragesteller darauf hin, dass die getätigten Vorkehren keine Stützungsaktion für Zuchtvieh darstellen, sondern dass bloss auf den Bergviehmärkten ein Aufkauf für die Schlachtbank stattgefunden habe, um einem Preiszusammenbruch vorzubeugen.

Diese Antwort geht von der durchaus richtigen Ueberlegung aus, dass in Sachen Zuchtvieh der Verkehr zwischen Züchter, eventuell Händler und Flachlandbauer normalerweise nicht durch eine halbstaatliche Kommission oder Einkaufsstelle zu ersetzen sei. Dazu kommt die praktische Ueberlegung, dass in Zuchtvieh noch wesentlich mehr Qualitäts- und damit Wertklassen gemacht werden müssten als in Schlachtvieh.

Die kleine Anfrage Eggenberger gibt uns aber noch in anderer Hinsicht zu denken. Was bedeutet die Wendung «der Anpassung der Preise an die Verhältnisse der Nachkriegszeit». Das kann ja leicht heissen: Ein Herunterdrücken der Preise auf diejenigen der Dreissigerjahre. Solche Anfragen sind zurzeit noch recht unvorsichtig. Solche Sprüche werden den sogenannten «Plan Wahlen» kaum fördern. Sie lassen dem Bergler nur den Trost des Entschuldungsgesetzes.

Herr Regierungsrat, der Bergler wünscht keine Krücken. Die Hilfsaktion wird wohl aber als Notbehelf weiter ausgebaut werden müssen. Was der Bergbauer wünscht, wäre eine Existenzmöglichkeit für sich und seine oft sehr zahlreiche Familie. Die Liebe zur Scholle ist vorhanden, sonst lebten nicht bei harten Bedingungen noch so viele Leute in den Tälern. Dass diese Liebe zur Heimat nicht verkümmert, dazu gehört, dass ein bescheidenes Auskommen vorhanden ist. Das sollte und muss erreicht werden, ohne dass der Bergler als der Armengenössige im Hinterhaus angesehen wird.

In diesem Sinne hätte ich unsere Interpellation begründet. Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass ein Teil der Fragen nicht einzig von der Kantonsregierung gelöst werden kann. Das aber ist sicher, dass das Interesse der Bernerregierung wie des Grossen Rates, aber auch der eidgenössischen Behörden an diesen sehr wichtigen Fragen wach bleiben muss.

Kleinjenni. Am 13. November 1944 habe ich mit 19 Mitunterzeichnern eine Interpellation eingereicht, bei der ich von der Tatsache ausging, dass die Viehpreise auf den Märkten nicht befriedigen. Dem Regierungsrat ist das in der Interpellation mitgeteilt worden und er ist auch durch Eingaben darauf aufmerksam gemacht worden. Er hatte auch Kenntnis von der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. August 1944, durch welche der Bund den Kantonen Beiträge zur Entlastung der Viehmärkte gewährte, wenn die Kantone ihrerseits ebenfalls Beiträge bewilligen. Die Interpellanten ersuchten den Regierungsrat, darüber Auskunft zu geben, warum er einen ganzen Monat verstreichen liess, bevor er sich entschlossen hat, Mittel flüssig zu machen und damit zu bewirken, dass auch der Bund Mittel für die Hilfe an die Bergbauern flüssig machte. Im weitern ersuchten wir den Regierungsrat um Auskunft über weitere Massnahmen.

Die Interpellation ist im November als dringlich eingereicht worden, konnte aber damals nicht begründet werden, weil die Zeit nicht ausreichte. Am heutigen Tag hat sie nicht mehr den gleichen Wert wie damals; doch wollen wir für die Zukunft vorsorgen. Obwohl Kollege Scherz eine gleichlautende Interpellation eingereicht und soeben begründet hat und von Kollegen Stäger eine einfache Antrage vorliegt, habe ich mich mit den Mitunterzeichnern gleichwohl entschlossen, dasselbe zu tun, nachdem ich sah, wie dringend nötig weitere Massnahmen in der Gegenwart und Zukunft waren.

Es ist natürlich nicht leicht, über Viehpreisfragen zu reden, weil hier die Interessen des Bergbauern und des Flachlandbauern auseinandergehen. Der Bergbauer sollte möglichst viel aus seinen Tieren

lösen und hohe Preise erzielen, während der Flachlandbauer eine gegenteilige Meinung vertritt. Wir Oberländer würdigen die Arbeit des Flachlandbauers, wir wissen, dass auch er schwer zu kämpfen hat und von allerlei Sorgen gedrückt wird. Aber es geht in dieser Frage um die Existenz des Bergbauern, wie Herr Kollege Scherz vorhin ausgeführt hat.

Wie hat sich die Sache zugetragen? Schon 1943 hatten wir einen trockenen Sommer. Man fürchtete allgemein, die Viehpreise könnten nicht gehalten werden, man sah dem Herbst mit Sorge entgegen. Im Herbst sah die Sache besser aus, als man glaubte. Der Winter war aber auch trocken, ebenso der folgende Sommer. Wir haben im Oberland durch Trockenheit und wegen der Engerlingsplage ziemlich viel Schaden erlitten.

In den Tageszeitungen wurde im Herbst vor dem Ueberführen der Märkte gewarnt und zur Zurückhaltung geraten. Die ersten Märkte brachten infolge des Zurückhaltens in der Auffuhr endlich die befriedigenden Preise des Vorjahres. Man konnte die Tiere auch besser zurückhalten, weil jetzt Regen einsetzte. Aber schon Anfang September zeigte es sich, dass die Verhältnisse ganz unbefriedigend waren und die Leute die Tiere nicht absetzen konnten, ohne Schaden zu erleiden.

Diese Schwierigkeiten sah das Volkswirtschaftsdepartement voraus. Es hat, wie Herr Kollege Scherz ausführte, schon am 17. August 1944 eine Verfügung über die Förderung des Viehabsatzes herausgegeben, die am 28. August in Kraft trat. Art. 3 dieser Verfügung sieht eine kantonale Ausmerzaktion vor, woran die Abteilung für Landwirtschaft des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Zuschüsse gewähren sollte.

Es wäre schon im September für den Regierungsrat höchste Zeit gewesen, einzugreifen. Die erwähnte Verfügung hätte dazu die Grundlage gegeben. Andere Kantone, z. B. das Wallis, haben diese Hilfe rechtzeitig in Anspruch genommen und dadurch der schlechten Lage auf dem Viehmarkt ziemlich vorbeugen können. Dem Regierungsrat des Kantons Bern und auch der Landwirtschaftsdirektion müssen diese Zustände bekannt gewesen sein. Es ist uns daher ganz unbegreiflich, dass trotzdem nichts geschah. Möglicherweise glaubte der Herr Landwirtschaftsdirektor, die Ankäufe der schweizerischen Zentralstelle für Schlachtviehverwertung in Brugg und der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Viehabsatzes genügten. Wer aber die Verhältnisse im Oberland kennt, konnte diese Entschuldigung nicht gelten lassen. Auch Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli darf sich nicht auf diesen Glauben berufen. Von den beiden erwähnten Stellen wurde das Mögliche getan. Wir anerkennen durchaus den guten Willen der dort tätigen Leute. Aber die Arbeitsgemeinschaft war weder in organisatorischer Beziehung noch durch die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Bewältigung dieser Aufgabe stark genug.

Es hat im Oberland einen gewissen Unwillen erregt, dass die Aufkäufer der Arbeitsgemeinschaft als Vertreter der Käufer den Bergbauern die Preise machten. Dieser Unwille über die zu niedrigen Preise kam in erster Linie in den Zeitungsberichten zum Ausdruck.

Wir hatten am 17. Oktober in Reichenbach einen der grössten Märkte. Herr Ingenieur Ryser von Brugg, der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft, überzeugte sich an Ort und Stelle, ob die geschilderten Berichte der Wahrheit entsprechen. Er stellte fest, dass dem so sei. Das ergab sich aus einem Brief vom 18. Oktober, den er an Herrn Dr. Landis vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement schrieb.

Nachdem vom Markt in Reichenbach quasi ein Notschrei kam, sagte man sich, es müsse alles getan werden, um den Markt in Frutigen zu retten. Am 19. Oktober fand eine erste Besprechung mit Herrn Dr. Landis von der Abteilung für Landwirtschaft des Volkswirtschaftsdepartementes statt. Auf den 20. Oktober hatte er bereits die zuständige Kommission eingeladen. Am 21. Oktober ging eine Eingabe der Oberländischen Vermittlungsstelle an den Regierungsrat ab, um ihn um Hilfe zu ersuchen, damit die Aktion so durchgeführt werden könne, wie sie vom Bunde vorgesehen war. Am 23. Oktober waren die Herren selber in Frutigen, um sich vom Stand des Handels zu überzeugen. Es war an diesem Tage «Vormärit». Es waren anwesend die Herren Dr. Landis, Direktor Schwaller, Kantonstierarzt Neuenschwander, Nationalrat Bürki, Oskar Bühler von der Sektion Fleisch und die Aufkäufer Josi und Tschanz. Herr Dr. Landis sah ein, es sei dringend notwendig, etwas vorzukehren. Der Markt war flau, niemand wollte kaufen. Es gelang, nach Verhandlungen mit diesen Herren, am gleichen Tag noch einen Zuschuss von 20 Rappen zu gewähren. Der Kanton war dabei im Rückstand, er hätte vorangehen sollen. Herr Dr. Landis hat aber die Sache so einrichten können, dass Herr Direktor Schaller an Stelle des Kantons einen ersten Kredit von Fr. 10 000.— zur Verfügung stellte. Gestützt darauf konnten am 24. Oktober die ersten Käufe in Frutigen und im Simmental mit einem Zuschlag durchgeführt werden. Wir danken den Herren für ihre Hilfe.

Natürlich waren diese Zuschläge ungenügend, denn es handelte sich um trächtige Tiere. Die Preise waren zu niedrig. Tags darauf wurden in Frutigen über 60 Tiere aufgeführt. Man setzte sich sofort mit Herrn Dr. Landis in Verbindung. Wir konnten den Viehbesitzern nur den Rat geben, die Tiere zu verkaufen. Diejenigen, die der Meinung seien, der Preis sei nicht hoch genug, sollen probieren, die Ware zurückzubehalten. Wir würden sofort eine Eingabe einreichen und um die Ausrichtung grösserer Beiträge ersuchen. Die meisten sagten sich, die Tiere seien jetzt da, und Gras habe man ohnedies fast keines mehr. Es herrschte damals schlechtes Wetter. Die Bauern wollten die Tiere daher los werden. Von den Gemeindebehörden von Frutigen und Reichenbach wurden weitere Eingaben eingereicht, um höhere Zuschläge zu erwirken. Die Eingaben wurden von Herrn Dr. Landis entgegengenommen. In einem Schreiben wurde die Regierung sogar aufgefordert, das Nötige zu tun, um höhere Zuschläge zu geben und die weitere Annahme von Tieren zu organisieren.

Der Kanton Bern hat sich dann endlich entschlossen, einen Beitrag von Fr. 27 000.—, wenn ich nicht irre, zu geben. Gestützt darauf sind die Zuschläge in der Höhe von 40 Rappen gewährt worden.

Die Untätigkeit der Landwirtschaftsdirektion hat den Bergbauern grossen Schaden zugefügt. Wir möchten aber, wie Herr Kollega Scherz schon aus-

geführt hat, nicht nur tadeln, sondern dafür sorgen, dass derartige Dinge nicht mehr passieren. Wir danken deshalb dem Regierungsrat, dass er sich endlich in zwölfter Stunde dazu entschloss, einen Beitrag zu geben, wodurch ein bisschen bessere Preise erzielt wurden. Mit diesem Zuschuss konnten dann im Oberland zirka 830 Tiere zu einem Betrage von Fr. 162 000.— übernommen werden.

Sofort, nachdem die Aktion in Gang war, stiegen die Preise. Für Tiere mit kleinen Fehlern waren sie annehmbar. Dagegen kamen die Besitzer von jungen, angemolkenen Tieren schlecht weg. Ich will es Ihnen ersparen, Sie mit vielen Beispielen zu belästigen. Um Ihnen aber einen Begriff zu geben, sage ich Ihnen, dass z. B. eine 2½-jährige Kuh, die im Mai gekalbt hatte und im Juni wieder zum Kalbern kam und im übrigen recht und gesund war, nur einen Erlös von Fr. 758.50 brachte. Für eine andere Kuh betrug der Erlös Fr. 1200.—. Das waren absolut ungenügende Preise für solche Tiere. Aber es blieb den Leuten nichts anderes übrig, als die Tiere zu verkaufen, weil das Futter fehlte. Wäre genügend Futter da gewesen, so hätten die Tiere zurückbehalten werden können.

Wir möchten den Regierungsrat ersuchen, schon jetzt alles zu tun, damit im laufenden Jahr solche Dinge nicht mehr vorkommen. Es muss für Absatz gesorgt werden, und zwar soweit als möglich für Export, aber auch für inländischen Absatz. Im Moment ist wohl der Inlandsabsatz wichtiger.

Im letzten Jahr hatten wir allerdings im Unterland auch die Schwierigkeit, dass alles im Militärdienst war, auch die Pferde. Die Daheimgebliebenen waren mit der Ernte beschäftigt. Zudem war das Wetter schlecht. Die Tiere, die sonst wahrscheinlich rechtzeitig an die Schlachtviehabgabe gebracht worden wären, konnten nicht abgesetzt werden, weil man keine Zeit hatte. Der Absatz nach dem Unterland war daher nicht, wie er hätte sein können.

Ich fragte mich, ob man nicht einmal die Sache umkehren und während einer gewissen Zeit die Zuschüsse an den Schlachtviehabgaben im Unterland gewähren sollte, statt sie dem Oberland zukommen zu lassen. Wir möchten den Regierungsrat ersuchen, zu prüfen, ob nicht mit Zuschlägen von vielleicht 20 Rappen pro kg Lebendgewicht von Mitte August bis Ende September dahin gewirkt werden könnte, dass in dieser Zeit die abgängigen Tiere verkauft und damit Platz für Frischware geschaffen würde.

So ist die Lage. Wenn man die Einkommensverhältnisse des Bergbauern und Viehzüchters verbessern will, so muss die Hilfe von der Preisseite her kommen. Solange der Erlös die Gestehungspreise nicht deckt, ist die Existenz des Bergbauern gefährdet.

Sie werden wohl denken, wir Oberländer klagten zu sehr, da stimme etwas nicht. Wenn man ins Oberland komme, sehe die Sache sicher anders aus. Jawohl, das Oberland ist die Visitenstube: Wir haben schöne Städte, Dörfer, Täler, Seen, Fremdenplätze, Sportgebiete, Gletscher und Berge. Wir haben auch vom Glück begünstigte Viehzüchter und Handelsleute, die auf den Märkten Tausende von Franken lösen! Wir haben schöne Viehschauen und Märkte. Wer die Verhältnisse nicht kennt, könnte meinen, es gehe uns im Oberland sehr gut. Wir sind aber in viele Täler zerstreut. Andere Kantone kennen diese Verhältnisse auch: Wallis, Tessin, Uri und St. Gallen, wo ein Völklein wohnt, das in seiner Existenz bedroht ist. Die Bergbauern hangen an ihrer Heimat, auch wenn sie steil und steinig ist. Sie tun alles Mögliche, um sich zu halten und durchs Leben zu bringen. Nur wer die Verhältnisse kennt, begreift die Leute in dieser Lage. Gerade diese kleinen Leute leiden am stärksten unter den niedrigen und ungenügenden Viehpreisen, ihr Einkommen ist klein, und sie müssen aus diesem Einkommen ihr Leben fristen.

Präsident. Ich mache Herrn Kleinjenni darauf aufmerksam, dass seine Redezeit abgelaufen ist.

Kleinjenni. Ich beeile mich. — Fr. 50.— bis 100.— bedeuten für diese Leute ein schönes Stück Geld. Man muss diese Bergbauern gesehen haben, wenn die ganze Familie hilft, hoch oben am Berg das Wildheu einzubringen. Dann wird einem gewiss, dass diese Bevölkerung an ihrer Scholle hängt. Wenn durch die Naturkräfte ein Stück ihres kleinen Heimwesens fortgerissen wird, so erzählen sie einem mit Tränen in den Augen davon. Es ist deshalb bemühend, diese kleinen Erlöse auf den Viehmärkten feststellen zu müssen. Ein Glück für diese Leute, wenn sie noch einen Nebenverdienst haben, um ihre Familie durchzubringen.

Gerade dieser Einfachheit und Liebe zur Scholle ist es zu verdanken, dass die Bergbauern alles Mögliche probieren, um sich durchzubringen. Für diese Leute hat Herr Nationalrat Baumberger seinerzeit eine Motion eingereicht, die dann zurückgestellt und begraben wurde, um von Zeit zu Zeit wieder ausgegraben zu werden.

Wie soll es nach dem Kriege kommen? Wir haben schon in der «Neuen Zürcher Zeitung» gelesen, wenn die Lage für die Bergbauern nach diesem Kriege wieder so sein werde wie vor dem Kriege, so sei es für sie wirklich sehr schwierig, sich durchs Leben zu schlagen. Wir müssen diesen Leuten helfen, und wir können es, wenn wir wollen. Wir müssen etwas tun, damit der Bergler nach dem Kriege seine Heimat nicht verlassen muss. Wir müssen zu den finanziell schwächsten Kreisen Sorge tragen. Deshalb sollten wir rechtzeitig angemessene Viehpreise schaffen, dann ist den Bergbauern direkt und indirekt geholfen!

Präsident. Das Wort zur Beantwortung der Interpellation des Herrn Kleinjenni und der Einfachen Antrage des Herrn Stäger erhält Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde dem Wunsche des Ratspräsidenten Folge leisten und kurz sein, obwohl ich weiss, dass sehr viel zu sagen wäre. Aber schliesslich habe ich vom Grossen Rat keinen Lehrauftrag erhalten, sondern meine Aufgabe besteht darin, über das zu reden, woran der Kanton interessiert ist. Das betrifft einen Sektor, aber nicht das Ganze. Ich habe das an die Spitze stellen wollen, weil ich mich nachher mit den einzelnen Behauptungen auseinandersetzen will.

Wie ist die Ausgangslage? Wir haben erstens eine oberländische Exportgenossenschaft, die zur Frage des Viehabsatzes Stellung nahm — ich nenne

keine Personen — und uns meldete, vorderhand könne man die Sache sein lassen wie sie sei.

Zweitens haben wir eine Arbeitsgemeinschaft der Viehzuchtverbände. Sie wurde in erster Linie geschaffen zur Förderung des Viehabsatzes im Ausland, daneben aber auch für den Absatz im Inland. Die Beurteilung der Lage ergab, dass vorläufig nichts nötig sei. Es wurde uns gemeldet, die ersten Märkte seien befriedigend verlaufen. Eine Ausnahme machten die schlechten Tiere. Im September / Oktober haben wir kantonale Viehschauen. Da arbeiten Experten, die von der Viehzucht etwas verstehen. So ist der Sekretär der Landwirtschaftsdirektion, Herr Dietrich, mit dabei. Er hat mich periodisch über die Absatzverhältnisse an den Viehschauen orientiert. Es werde wenig gehandelt, aber was verkauft werde, gehe weg zu anständigen Preisen. Das war das Bild, das ich in diesen Wochen erhielt.

Herr Kleinjenni hat der Landwirtschaftsdirektion Untätigkeit vorgeworfen. Dagegen lege ich Verwahrung ein. Weshalb? Der Mann, der diese Fragen laufend verfolgt, ist Herr Kantonstierarzt Neuenschwander. Ich werde Ihnen an Hand von Daten zeigen, wie sich die Sache bei uns abgewickelt hat. Was ich vorausgeschickt habe, ist die Vorgeschichte, die Beurteilung der Lage nicht von mir, sondern von denjenigen, die Tag für Tag, Woche für Woche und Monat für Monat damit beschäftigt sind.

Wenn Herr Kleinjenni sagt, die Regierung habe dies alles gewusst, so verneine ich das. Wir können die Lage nicht besser kennen als die Leute, die damit zu tun haben. Es war also eine gewisse Lockerung der Preise für schlechte Qualität festzustellen. Das geht bis zum 20. Oktober. An diesem Tage telephonierte mir Herr Landes und sagte, die letzten Märkte in Frutigen seien ganz schlecht gewesen. Viele Tiere hätten nicht verkauft werden können, es bestehe die Gefahr eines Zusammenbruches der Preise.

Später telephonierte mir jemand vom Kriegsernährungsamt. Ich frage: «Was haben Sie vorgekehrt?» Man antwortete mir, der Verkauf sei besonders ungünstig oder unmöglich für schlechte Tiere. Es sei ein bedeutender Preisrückgang innerhalb einiger Tage festzustellen. Herr Landis wünschte unsere Teilnahme an der Konferenz vom 23. Oktober. Wir haben diesem Wunsch Folge geleistet, Herr Kleinjenni hat es bereits angetönt. In Frutigen wurde die ganze Lage besprochen. Die Herren Scherz und Kleinjenni haben alles Nötige gesagt, ich brauche nichts beizufügen. In diesen Punkten decken sich unsere Anschauungen. Sie decken sich auch mit dem Bericht, den der Kantonstierarzt über die Lage am 23. Oktober erstattet hat.

Am 24. Oktober morgens kommt der Kantonstierarzt zu mir und sagt, die Abteilung für Landwirtschaft schlage vor, Interventionskäufe zu tätigen. Er wollte wissen, was ich dazu sage, ob wir uns auch beteiligen sollen. Dabei standen 20 Rappen pro Kilogramm in Frage. Es sei davon die Rede, dass der Bund und die Verbände sich beteiligen und der Kanton einen gewissen Anteil übernehmen müsse, damit die Aktion durchgeführt werden könne. Am 25. Oktober kam eine Eingabe der Viehvermittlungsorganisation des Berner Oberlandes, worin diese Intervention verlangt wurde.

Am 26. Oktober traf eine vom 24. Oktober datierte Eingabe des Gemeinderates von Reichenbach ein, ferner am gleichen Tag eine solche des Gemeinderates von Frutigen, unterschrieben von Herrn Gemeindepräsident Kleinjenni.

Ich greife zurück: Am 24. Oktober war der Kantonstierarzt bei mir, am 25. stellte er dem Regierungsrat einen Antrag, und am Morgen des 26. Oktober hatte der Regierungsrat den Antrag in Händen.

Jetzt frage ich Sie: Darf man unter diesen Umständen von Untätigkeit der Landwirtschaftsdirektion sprechen und sagen, wir hätten durch unser Verhalten den Viehzüchtern geschadet? Wenn man die Sache so darstellen will, hört doch alles auf, nicht nur der Viehhandel.

Zum Ueberfluss habe ich den Originalantrag bei mir; er trägt, wie gesagt, das Datum des 26. Oktober als Eingangsdatum, darum werden Sie begreifen, dass ich diesen Ausdruck «Untätigkeit» nicht akzeptieren kann.

Nun stützt sich Herr Kleinjenni auf die Verordnung des Bundesrates vom 20. Juli, in welcher Verschiedenes enthalten ist. Zunächst steht darin, dass man die Aktion der Viehausmerzung wegen Tuberkulose benützen könne. Darüber hat der Grosse Rat schon vor 2 Jahren Beschluss gefasst, aber das passt den meisten nicht. Immerhin haben wir vom Grossen Rat Kredite bewilligt erhalten und die ganze Aktion ist im Gang, jedoch wird davon sehr wenig Gebrauch gemacht.

Dann enthält allerdings die Vorlage in Art. 4 noch eine weitere Bestimmung: «Zur Entlastung der Viehmärkte in Berggegenden und zur Verbesserung der Viehbestände können die Kantone noch Extra-Ausmerzaktionen durchführen». Darauf wird sich Herr Kleinjenni wohrscheinlich stützen. Aber das können nicht die Kantone machen, sondern die Kantone können nur mithelfen; die Durchführung liegt bei der eidgenössischen Schlachtviehzentrale.

Und nun noch ganz kurz die Frage: Warum hat sich diese Ueberraschung ergeben? Denn es war eine Ueberraschung für alle, die zu dieser Frage ganz nüchtern und objektiv Stellung nahmen. Diese Ueberraschung rührt daher, weil die Mobilmachung sehr viele Leute und Pferde der Landwirtschaft weggenommen hat; die zweite Ursache liegt in der Schlechtwetterperiode und in der Unmöglichkeit des Arbeitens während derselben. So stellten sich ein Haufen Viehkäufer, die sonst normalerweise erscheinen, nicht ein. Hier ist vielleicht die Bemerkung angebracht, dass die Märkte ein Friedensinstrument sind; wenn die Käufer auf den Märkten fehlen, stellt sich sofort ein Absacken der Preise ein. Diese Märkte können unter Umständen, wenn kein Export da ist, wie im Herbst 1944, ein ganz falsches Bild geben. Das ist eingetreten auf den Märkten, die die Herren Scherz und Kleinjenni beschrieben haben; diese Tatsache kann man aber nicht irgend jemandem zur Last legen, sondern muss sie den ausserordentlichen Zeiten zuschreiben.

Dazu kommt noch ein weiterer Umstand. Es ist natürlich nicht jedermanns Sache, schlechtes Vieh zu kaufen, sondern die, die kaufen wollen, haben natürlich die Absicht ihren Viehstand durch Blutauffrischung zu verbessern, was man mit schlechten Tieren nicht machen kann.

Der Zuschuss war ursprünglich 20 Rp., erst später sind die Organe, die sich mit der Sache zu befassen hatten: Abteilung für Landwirtschaft, Sek-

tion Fleisch und Schlachtvieh des Kriegsernährungsamtes, zu einer Erhöhung geschritten; der Brief, der uns die Erhöhung auf 40 Rp. mitteilt, trägt das Datum des 26. Oktober. Daran hat der Kanton 10 Rp. beizutragen; der Rest verteilt sich auf die verschiedenen Abteilungen des Bundes und auf die Schlachtviehversicherung der schweizerischen Zentralstelle in Brugg und die eidgenössische Sektion für Schlachtviehversorgung.

Nun wird man natürlich fragen, wie es gewesen wäre, wenn man das früher vorbereitet hätte. Ich kann nicht wissen, was der Regierungsrat gesagt hätte, wenn man ohne ersichtlichen Grund eine solche Beitragserhöhung verlangt hätte; das ist eine Massnahme, deren Notwendigkeit sich eben plötzlich ergibt.

Es sind auch gegen die Aufkäufer Vorwürfe erhoben worden, darauf kann ich nicht antworten, das sind eidgenössische Organe; ich muss mich auf das beschränken, was bei uns gegangen ist, das heisst auf die Frage der Kreditgewährung für die Ausrichtung des Zuschusses von 10 Rp. Ich habe auch den Käsereiverband als einen der am Viehabsatz interessierten Verbände informiert; er war aber nicht gewillt, hier mitzuhelfen. Die Begründung dieser ablehnenden Stellungnahme geht nun auch Herrn Kleinjenni an. Der Käsereiverband teilte mir mit, vor dem Krieg habe Frutigen überschüssige Milch gehabt; seit Kriegsbeginn aber habe es keine mehr; seit etwa 2 Jahren müsse der Käsereiverband Milch dort hinauf liefern. Da erklärten sie mir ziemlich deutlich, in diesem Fall solle ich von ihnen nichts erwarten, dass sie dort hinauf, wohin sie mit grossen Kosten Milch liefern müssen, Beiträge leisten damit jeder «Krüppel» aufgezogen werde. Das ist der Sinn eines Briefes vom 14. November 1944. Also diese Möglichkeit der Verbesserung der finanziellen Lage hat sich zerschlagen, und zwar aus einer Ueberlegung heraus, die an und für sich nicht bestritten werden kann, sondern verständlich ist. Am 29. November erklärte der Käsereiverband nochmals, er sei mit der von uns befolgten Methode nicht einverstanden; es hätte ein anderer Weg der Hilfe beschritten werden sollen. Zufällig geht dieser Vorschlag des Käsereiverbandes in der gleichen Richtung, wie Herr Kleinjenni vorhin angedeutet hat: es wäre besser, man würde denjenigen Beiträge geben, die Vieh kaufen wollen; dadurch werde ein Impuls bei der Tierzucht ausgelöst und das Interesse an den Märkten geweckt. Denn die Märkte bieten eben von altersher, darüber braucht man keine Worte zu verlieren, für diese Talschaften die beste Verkaufsgelegenheit. Diese Herbstmärkte in den Talschaften haben seit Jahrzehnten oder Jahrhunderten eine grosse Bedeutung. Der Käsereiverband macht also ausdrücklich auf diesen Gesichtspunkt aufmerksam.

Ich wiederhole, dass die Durchführung dieser Aktion nicht beim Kanton lag, sondern Sache des Kriegsernährungsamtes, Sektion für Fleischversorgung, war. Ich bitte also, nicht den Eindruck zu erwecken, als ob das die bernische Staatsverwaltung berühre und die Landwirtschaftsdirektion angehe. Ihre ganze Aktivität gipfelt darin, mitzumachen, wenn Beiträge geleistet werden müssen.

Die Aktion ist durchgeführt worden; sie umfasst auf 20 Annahmeplätzen 783 Tiere mit 400 000 kg und einem Zuschuss von Fr. 160 000.—; der kantonale Anteil wird somit etwa Fr. 40 000.— ausmachen. Herr Kleinjenni hat den Beschluss des Regierungsrates über Kredite gesehen, in welchem die Landwirtschaftsdirektion beauftragt wird, sofort Massnahmen zu treffen, damit in Zukunft nur geeignetes Vieh zur Nachzucht herangezogen wird. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet der Regierungsrat die heutige Kreditbewilligung. Ich kann nicht verhüten, dass über solche Aktionen verschiedene Meinungen entstehen. Die Meinungen gehen schon in Züchterkreisen selbst auseinander. Ich habe den Punkt der Milchlieferung erwähnt; ich kann einen zweiten Punkt anführen: die Wegnahme von schlechtem Vieh ist kein Impuls, sondern der Anreiz wird ausgeübt, wenn man das gute Vieh absetzen kann; das schlechte Vieh sollte nicht aufgezogen werden. Das können natürlich nicht wir machen, darum wende ich mich gerade an den Herrn Gemeinderatspräsidenten von Frutigen, er solle sich dafür einsetzen, dass diese Verbesserung kommt.

Ein zweiter Punkt: Man hat trächtige Tiere für die Schlachtung aufgekauft. Das ist eine ausserordentliche Massnahme, die man möglichst wenig anwenden sollte. Das ist ein Ausnahmefall, und auch da wende ich mich an die Züchter. Es ist zuzugeben, dass infolge Ausbleibens der Exportmöglichkeit eine ausserordentliche Lage entstanden ist. Das versüsst die Aktion etwas. Wir haben zudem Mangel an Heu, die Kraftfuttervorräte sind weg; der Viehstand des Kantons muss heute zur Hauptsache mit Heu, unter Zusatz von etwas Futterstroh durchgehalten werden. Von allen diesen Gesichtspunkten aus kann man eine solche ausserordentliche Notaktion verstehen, damit diese Tiere nicht noch im Winter Heu fressen.

Die Interpellanten fragen, was geschehen soll, damit solche Dinge in Zukunft nicht mehr vorkommen. Das Verlangen, dass wir eine solche Frage beantworten, geht etwas weit; es ist auch hie und da schon in einem Gemeinderat vorgekommen, dass man keine andere Antwort wusste als die: Es wäre am besten, der Fall wäre nicht passiert. Ich kann nur sagen: Es ist Aufgabe der Verbände, im Herbst vor den Zuchtviehmärkten die Lage zu untersuchen, gemeinsam mit der Abteilung Landwirtschaft und dem Kriegsernährungsamt, und dann zu beurteilen, ob eine spezielle Aktion notwendig sei. Ich kann nur sagen, wenn eine spezielle Aktion notwendig wird und sich rechtfertigt, werde ich persönlich immer dabei sein. Für meine Kollegen kann ich heute keine Versprechungen abgeben; wenn ich persönlich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit habe, helfe ich sehr gern mit, aber man sollte sehen, dass solche Aktionen möglichst auch der gesamten Viehzucht nützen.

Ich bin damit am Schluss und glaube dargetan zu haben, dass der gegen die Landwirtschaftsdirektion erhobene Vorwurf der Untätigkeit an Verleumdung grenzt und sich nicht damit deckt, dass man dem Regierungsrat als Gesamtbehörde den Dank ausspricht.

Scherz. Ich bin am 29. Januar befriedigt.

Kleinjenni. Nachdem die Angelegenheit einmal aufgegriffen war, ist die Regierung rasch darauf

eingetreten; aber in der Zeit zwischen dem 17. August und 24. Oktober ist nichts gegangen. Den Vorwurf an Frutigen, dass unsere Gegend keine Milch liefere, möchte ich dahin korrigieren, dass der Kuhbestand bei uns zurückgegangen ist, und dass wir massenhaft Futterstroh verfüttern. Das gibt keinen Milchertrag. Wir müssen ferner auch das nötige Jungvieh aufziehen, um unsere Weiden besetzen zu können.

Stäger. Ich bin noch nicht befriedigt von dieser Antwort; ich möchte die Regierung doch ersuchen, das Möglichste zu tun, damit ein solcher Skandal, wie er sich an den letzten Herbstviehmärkten im Oberland zeigte, sich nicht wiederholt.

Präsident. Nach menschlichem Ermessen werden wir die Session nicht vor Mittwoch schliessen können; es sei denn, es werde ein Antrag gestellt, morgen eine Nachmittagssitzung abzuhalten, welchen Antrag ich persönlich nicht stelle.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 30. Januar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Barben, Bratschi, Cueni, Gfeller, Giauque, Giroud, Hueber, Imhof, Jacot, Kästli, Knöri, Küpfer, Linder, Lüthi, Meister, Oppliger (Biel), Reusser, Rubi, Schäfer, Segessenmann, Stalder, Stettler (Schangnau), Wälti, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Chavanne, Pfister.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Nach sichern Informationen sind die Mittel für die Winteraktion der ausserordentlichen Arbeitsbeschaffung fast ganz und vom Bund vollständig aufgebraucht. Die Subventionsgesuche waren bis am 15. Dezember 1944 einzureichen. Da der Betrag nicht ausreichte, konnten aber Gesuche nach dem 11. Dezember nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch wurden die unberücksichtigten Gesuchsteller benachteiligt.

Aber auch die Mittel für ordentliche Bausubventionen von Seiten des Kantons sind aufgebraucht. Da viele Bauinteressenten Bauland und Baupläne bereits beschafft haben, um in diesem Frühjahr ein neues Heim beziehen zu können, sind Massnahmen der Kantonsbehörden dringend notwendig.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in der Ausrichtung von Bausubventionen kein Unterbruch entsteht, und zu diesem Zweck die notwendigen Mittel von mindestens einer Million Franken sofort bereitzustellen.

25. Januar 1945.

Kunz (Wiedlisbach).

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen:

1. Die Ausnahmebestimmungen für das Oberland in bezug auf Genehmigung der Verträge über landwirtschaftliche Grundstücke aufzuheben und das Oberland unter die gleichen Vorschriften zu

stellen wie alle übrigen Amtsbezirke, das heisst, dass Verträge über Grundstücke unter 36 Aren nicht genehmigungspflichtig sind.

2. Dass Verträge über Kuhrechte nur genehmigungspflichtig sind, wenn mehr als ein Kuhrecht verkauft wird.

25. Januar 1945.

Zurbuchen
und 9 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, ob es nicht angezeigt sei:

1. Dass die kantonale Polizeidirektion, Abteilung Lichtspielwesen, die erforderliche Konzession erst in dem Augenblick zusichert, wenn sowohl die Bau- und Einrichtungsbewilligung als auch die Betriebsbewilligung von der Gemeinde empfohlen worden ist.

2. Mit den Gemeinden in bezug auf die Bedürfnisfrage für die Erteilung neuer Kinokonzessionen in Verbindung zu treten.

3. Dass eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen über das Lichtspielwesen geschaffen werde, welche den heutigen Verhältnissen besser Rechnung tragen würde.

25. Januar 1945.

Affolter
und 49 Mitunterzeichner.

II.

Am 10. Mai 1943 haben Dr. Wander und 33 Mitunterzeichner dem Grossen Rat folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Besoldungsverhältnisse bei den Assistenten der Hochschule neu zu ordnen in dem Sinne, dass die Ansätze den heutigen Lebenskosten angepasst werden zum mindesten eine Gleichstellung mit den entsprechen Stellen an andern Universitäten, wie z. B. Zürich und Basel, angestrebt wird.»

Diese Motion ist von Dr. Wander in der Ratssitzung vom 6. September 1943 ausführlich begründet und vom Regierungsrat entgegengenommen worden. Die Motion ist mit grosser Mehrheit erheblich erklärt worden.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rate Auskunft darüber zu geben, was er in dieser Sache vorgekehrt hat und was er noch weiterhin zu tun gedenkt.

29. Januar 1945.

F. v. Fischer.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Eu égard à l'importance que représente pour le canton de grande artère ferroviaire Paris-Delle-Berne-Milan, le Gouvernement ne croit-il pas qu'il serait opportun d'entreprendre sans retard des démarches pour rétablir la circulation sur cette ligne de chemin de fer? Si de telles démarches ont été faites, peut-il dire où en sont les pourparlers.

29 janvier 1945.

Piquerez.

(Glaubt der Regierungsrat nicht, dass es angesichts der Wichtigkeit der grossen Bahnverbindung Paris-Delle-Bern-Mailand für den Kanton Bern angezeigt wäre, ohne Verzug vorstellig zu werden, damit der Verkehr auf der genannten Linie wieder hergestellt werde? Sollten solche Schritte bereits unternommen worden sein, ist der Regierungsrat in der Lage, sich über den Stand der Verhandlungen zu äussern?)

II.

Der Gemeinderat von Lenk i. S. hat bereits im Jahr 1942 dem Regierungsrat ein Projekt betreffend Tieferlegung der Simme und Ergänzungsentwässerung der Möser an der Lenk eingereicht.

Dieses Projekt wurde seinerzeit dem eidgenössischen Meliorationsamt zugestellt, jedoch von diesem unterm 8. November 1944 an die Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern zurückgewiesen, da es Sache des Kantons sei zu entscheiden, ob auf die wohl gründliche, aber auch teure Lösung einzutreten sei; dies mit dem Bemerken, dass ein diesbezüglicher Antrag erwartet werde.

Da die Sache der Ergänzungsdrainage der Lenker Möser längst dringend ist, ersuche ich um Auskunft darüber, ob seither beim eidgenössischen Meliorationsamt nunmehr Antrag gestellt worden ist respektive was seit dem 8. November 1944, das heisst seit dem Tage der Rückweisung der Antragstellung, gegangen ist.

Wir sind in Lenk bereit, unsern Anbaupflichten auch unter schwierigen Verhältnissen nachzukommen, erwarten jedoch auch des bestimmtesten, dass man uns in obiger Sache «nicht liegen lassen wird», dies umso weniger, als mir Herr Dr. Strebel vom eidgenössischen Meliorationsamt ausdrücklich erklärte, das notwendige Geld sei noch vorhanden, um dieses Projekt noch subventionieren zu können und auch der Vorsteher des eidgenössischen Meliorationsamtes die Ansicht äusserte, dasselbe sei nur im Zuge dieser ausserordentlichen Subventionsmöglichkeit ausführbar.

Sollte es möglich sein, eine billigere, ebenfalls dauernde Lösung der Abflusschwierigkeiten auch ohne Tieferlegung der Simme zu finden, so sind wir natürlich auch damit sehr einverstanden, da wir nicht unnütz Geld auslegen möchten; es handelt sich jedoch nicht nur um die Entwässerung von Land, sondern auch um die Sicherung der

Keller im Dorf vor Hochwasser. Die endliche Anhandnahme der Ergänzungsentwässerung ist längst fällig.

29. Januar 1945.

Rieben.

III.

Mit dem Bundesratsbeschluss über den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz wurde die Möglichkeit geschaffen, der Landwirtschaft die fehlenden Arbeitskräfte zu verschaffen. Diese Arbeitskräfte beziehen neben einer kleinen Entlöhnung noch die Versetzungsentschädigung nach den Grundsätzen der Lohn- beziehungsweise Verdienstersatzordnung.

Hat der Regierungsrat davon Kenntnis, dass in einzelnen Gemeinden im Jura (St-Imier, Les Bois und andere in den Freibergen) mit dieser Möglichkeit des Arbeitseinsatzes Missbrauch getrieben wird, indem wohl Arbeitslose zu den Landwirten verpflichtet werden, dieser Einsatz aber gar nicht notwendig ist, indem diese Arbeiter nicht für die Landwirtschaft, sondern für den Holzschlag in Wäldern, die im Besitze der Allgemeinheit sind, verwendet werden.

Die Holzer empören sich, dass auf diese Art ihnen die Arbeit, von der sie ihre Existenz fristen müssen, entzogen wird.

Sie stellen fest, dass in diesen Fällen der Arbeitseinsatz und die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung zu Unrecht erfolgt sind.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben über die Massnahmen, die er zu unternehmen gedenkt, um diese Uebelstände zu beseitigen.

25. Januar 1945.

Trächsel.

IV.

Von den Verbandsausgleichskassen werden Rekurse und Erlassgesuche, die unter die Verdienstersatzordnung fallen, den kantonalen Schiedskommissionen zur Erledigung überwiesen.

Unsere kantonale Kommission arbeitet jedoch zu langsam. Es sind mir drei Fälle bekannt, in denen seit September 1944 bisher kein Entscheid gefällt wurde, was einer speditiv geführten Ausgleichskasse hinderlich ist.

Ist die Regierung bereit, bei der kantonalen Schiedskommission vorstellig zu werden und für promptere Erledigung der Geschäfte zu sorgen?

29. Januar 1945.

Uetz.

V.

Infolge der grossen, sich immer wiederholenden Schneefälle und -verwehungen sind verschiedene Gemeinden in den höhern Lagen des Mittellandes (unter anderen Längenberg, Belpberg) durch Räumungsarbeiten finanziell über die üblichen Massen beansprucht. Diese Schneeräumungsarbeiten sind notwendig, um den Verkehr — nicht nur auf den Staats- sondern auch auf den Gemeindestrassen in Gemeinden mit wenig Staatsstrassen — aufrechtzuerhalten, damit in diesen kleinen Gemeinden, die keine eigenen Aerzte und Tierärzte aufweisen, wenigstens die entsprechenden Besuche gesichert sind.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, ob es nicht möglich wäre, diesen Gemeinden an die ausserordentlichen Kosten der Schneeräumungsarbeiten vermehrte Beiträge zuzusichern, oder eventuell durch Aufgebot von HD-Arbeitskompagnien Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, da der Pferdepflug infolge der hohen Schneemassen nicht mehr Verwendung finden kann. Eventuell könnten auch Schneeschleudermaschinen gute Dienste leisten. Letzteres wäre umso wünschbarer, weil ininfolge der Teilmobilmachung bernischer Truppen in den Gemeinden ohnehin Arbeitspersonal fehlt.

29. Januar 1945.

Wüthrich (Belpberg)

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Freimüller und Mitunterzeichner über die Besoldungs- und Ausbildungsverhältnisse des medizinischen Hilfspersonals.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 977.)

Freimüller. Am 15. November 1944 habe ich mit 57 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Der öffentliche und private Gesundheitsdienst bildet einen der wichtigsten Dienste am Wohle des ganzen Volkes und dürfte in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Während die beruflichen Verhältnisse der wichtigsten Träger dieses Dienstes, diejenigen der Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte Apotheker usw., sowohl von Seiten des Bundes wie der Kantone weitgehend geordnet sind, bestehen bei den medizinischen Hilfsberufen, speziell den Krankenpflegerinnen, Krankenpflegern, Irrenwärterinnen und Irrenwärtern Verhältnisse, die in weiten Kreisen zu öffentlichen Erörterungen Anlass geben, indem sie eine genügende und richtige Krankenpflege in den öffentlichen Spitälern und Anstalten infolge von Personalmangel direkt in Frage stellen. Es sind aus diesen Gründen bereits von Seiten des Schweizerischen Roten Kreuzes und verschiedener Kantonsregierungen sowie von Seiten der betreffenden Berufsverbände selbst Bestrebungen im Gange, diese Krankenpflegeberufe neuzeitlich zu ordnen. Aber auch bei weitern Hilfsberufen des öffentlichen und privaten Gesundheitsdienstes bestehen teilweise ungeordnete und unbefriedigende Verhältnisse. Es fehlen nicht nur bei den eigentlichen Krankenpflegeberufen, den Krankenschwestern und Krankenpflegern, sondern auch bei den meisten übrigen medizinischen Hilfsberufen, so den Laborantinnen, Laboranten, Arztgehilfinnen, Masseusen, Masseuren, beim Badepersonal, usw., welche in den Spitälern und Anstalten oder in der Privatpflege tätig sind, Bestimmungen über ihre berufliche Ausbildung, ihre Arbeitsverhältnisse, ihre rechtliche und soziale Stellung. Auch im Kanton Bern sind diese Verhältnisse nur teilweise oder ungenügend geordnet.

Angesichts der ausserordentlichen Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst, speziell den Spital- und Anstaltsdienst, aber auch mit Rücksicht auf geordnete Verhältnisse in der privaten Krankenpflege, wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat beförderlichst Bericht und Antrag darüber einzureichen, wie er in Zukunft die beruflichen Verhältnisse bei den medizinischen Hilfsberufen in zweckmässiger und befriedigender Weise zu ordnen gedenkt.»

Ziel und Zweck des an den Regierungsrat gestellten Begehrens sind in dem ziemlich umfassenden Text der Motion enthalten, es ist daher nicht nötig, eingehend zu motivieren, warum die Motion eingereicht wurde; ich will vielmehr versuchen, die mir zur Verfügung stehende Zeit dazu zu benutzen, die gegenwärtigen Berufs- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Zweige der medizinischen Hilfsberufe zur Darstellung zu bringen. Beim Studium dieser Frage stösst man auf eine ausgedehnte Literatur. Ich halte mich vor allem an die offiziellen und offiziösen Berichte und Feststellungen besonders an die Enquete des Verbandes schweizerischer Krankenanstalten, abgekürzt Veska, betreffend die Verhältnisse des Pflegepersonals, die von Fräulein Oberin Dr. Leemann in der Dezember-Nummer 1942 der Veska-Zeitschrift publiziert worden ist. Im weitern ist gerade in den letzten Tagen eine Zusammenstellung über die schweizerischen Krankenanstalten 1936 bis 1942, herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Amt, erschienen. Diese beiden Publikationen ermöglichen eine gründliche Aufklärung und sind ausserordentlich verdankenswert.

Ich werde versuchen, im ersten Abschnitt vor allem die sozialen Verhältnisse und die Berufsbildungsmöglichkeiten der Krankenschwestern zur Darstellung zu bringen. Bei der Schilderung der medizinischen Hilfsberufe, bei der Krankenpflege, Irrenpflege, bei den Laborantinnen kann ich mich etwas kürzer fassen, weil die Verhältnisse ungefähr analog sind. Ich beschäftige mich hauptsächlich mit den Verhältnissen der Krankenschwestern, weil diese Kategorie den grössten Prozentsatz des medizinischen Hilfspersonals stellt.

Ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der Krankenpflege zeigt, dass im frühen Mittelalter die Krankenpflege ausschliesslich von barmherzigen Brüdern und Schwestern religiöser Orden ausgeübt wurde. Vom 13. Jahrhundert an sind auch Laienschwestern ohne Gelübde in der Krankenpflege feststellbar. Im 17. und 18. Jahrhundert befand sich die Medizin auf einem Tiefstand, daher bewegte sich auch die Krankenpflege auf einem tiefen Niveau. Eine bedeutende Besserung trat ungefähr Mitte des 19. Jahrhunderts ein, Hand in Hand mit der technischen Entwicklung, mit der aufsteigenden Industrie und der Neubelebung der Naturwissenschaften. Es entstanden eine ganze Reihe von Diakonissenhäusern St-Loup, Bern, Riehen und Zürich; katholischerseits entstanden die Institute Menzingen und Ingenbohl und andere Mutterhäuser katholischer und reformierter Konfession, unter anderen 1883 das Schwesternhaus vom Roten Kreuz in Zürich-Fluntern. Die erste Pflegerinnenschule der Welt ist die im Jahre 1859 gegründete La Source in Lausanne.

Um die Wende des Jahrhunderts entstanden neuerdings Pflegerinnenschulen, so diejenige im Lindenhof und die Schweizerische Pflegerinnenschule in Zürich, später auch Engeried Bern, 1910. Hand in Hand mit der Entwicklung dieser Pflegerinnenschulen entwickelte sich auch die Berufsorganisation, die besonders gekennzeichnet ist durch die 1911 erfolgte Gründung des Schweizerischen Krankenpflegebundes zur Vermittlung von geschulten freien Schwestern an Spitäler, Gemeinden und Private. Weil die Mutterhäuser nicht mehr in der Lage waren, Schwestern in genügender Zahl auszubilden, führte auch dieser Schweizerische Krankenpflegebund Examen ein für autodidaktisch ausgebildetes Pflegepersonal. Es ist erfreulicherweise festzustellen, dass die verschiedenen auf dem Gebiete der Krankenpflege geführten Berufsverbände sich Ende 1944 zusammengeschlossen haben. So entstand die Vereinigung des Schweizerischen Krankenpflegebundes mit dem Schweizerischen Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger. Wir dürfen feststellen, dass die Ausbildung in der Krankenpflege hauptsächlich von den verschiedenen Mutterhäusern und Berufsorganisationen getragen worden ist.

Der Bund und die Kantone haben auf diesem Gebiet eigentlich bisher nichts geleistet. Heute gewährt der Bund einzig eine bescheidene Subvention an Anstalten, die im Kriegsmobilmachungs-, Epidemie- oder Katastrophenfall eine bestimmte Anzahl von Schwestern in die Organisationen des Roten Kreuzes abordnen. Ferner ist festzustellen, dass der Bund zurzeit für die Förderung der Krankenpflege, insbesondere der Ausbildung an die 5 Schulen und die 8 Sektionen des Schweizerischen Krankenpflegebundes jährlich rund Franken 40 000. — Subvention ausrichtet, wahrlich nicht gerade ein allzu hoher Posten. So sehen wir heute, wenn wir diese Verhältnisse des Krankenpflegebundes prüfen, dass die kantonalen Gesetzgeber sich wohl an einem oder andern Ort mit den Pedicures, den Hühneraugenschneidern, beschäftigten, während die viel wichtigeren Berufe der Krankenschwestern, Laborantinnen oder Arztgehilfinnen ohne gesetzliche Hilfe dastanden. Als Folge davon haben wir heute ein grosses Durcheinander, wir haben diplomierte, richtig ausgebildete Schwestern, neben Schwestern, die keine richtige Ausbildung empfangen haben. Heute hat jedes kleine Krankenhaus das Recht, auf eigene Faust Schwestern auszubilden und sie mit einer Tracht zu versehen, mit Abzeichen auszurüsten.

Seit Jahren ist es das Bestreben der Zentralstelle für Frauenberufe, sowie der Pflegerinnenschulen und Berufsverbände, auf diesem Gebiet einen schweizerischen Berufsschutz einzuführen. Auch die Veska hat sich dieser Sache angenommen und eine Kommission für Schwestern- und Pflegerfragen eingesetzt. Weiter hat das Rote Kreuz im Juni 1944 diese Frage durch entsprechende Beschlüsse entscheidend beeinflusst.

Von grösstem Interesse ist nun das Resultat der Veska-Enquete über die sozialen Verhältnisse des Schwesternberufs, durchgeführt 1942. Von den diplomierten Schwestern sind insgesamt 4270 erfasst worden, davon 1187 Lehrschwestern, alles Pflegerinnen anerkannter Schulen. In den 4270 Schwestern sind nicht inbegriffen: 577 weibliche

Personen ohne eigentliche Ausbildung, Wärterinnen, Volontärinnen. Rund 13 % haben also keine eigentliche Ausbildung empfangen. Wenn man die Zahlen vergleicht mit der Zusammenstellung des eidgenössischen statistischen Amtes, das für die ordentlichen Anstalten ein Pflegepersonal von insgesamt 6252 Pflegerinnen im Jahre 1942 berechnete, so stellen wir fest, dass die Enquete der Veska rund zwei Drittel des diplomierten Pflege-Personals erfasst.

Ich möchte nun auf die Resultate dieser Enquete eintreten und vorerst die Arbeitsdauer besprechen. Diese variiert in den 239 Spitälern je nach den Gegenden sehr stark und es können deshalb nur Mittelwerte angegeben werden:

in 125 Spitälern beginnt die Arbeit um 5.30 und dauert bis 18 Uhr;
in 54 Spitälern beginnt die Arbeit um 6.30 und dauert bis 19 Uhr;
in 125 Spitälern ist frühester Schluss um 20 bis 20.30 Uhr.
in 107 Spitälern kommt häufig eine Verlängerung um ½ bis 3 Stunden vor.

Das ist die Tagesarbeit; der Nachtdienst beginnt zwischen 19.30 und 21 Uhr und dauert bis 6.30 bis 9 Uhr, im Mittel bis 8 Uhr. Die Tagesarbeit beträgt demnach im Mittel 10 bis 12¾ Stunden, die Nacharbeit 12 Stunden. Die effektive wöchentliche Arbeitsdauer nach Abzug der Freizeit ist wohl das sicherste Kriterium zur Beurteilung der Arbeitsverhältnisse unserer Krankenanstalten. Hier ergibt nun die Untersuchung, dass die Schweiz von allen Ländern der Welt, über welche zuverlässige Statistiken vorliegen, die längste Arbeitszeit für Schwestern aufweist, nämlich eine durchschnittliche Arbeitsdauer im Tagdienst von 75 bis 80 Stunden, im Nachtdienst eine solche von 72 bis 82 Stunden.

Demgegenüber ergibt eine Statistik der bestgeführten ausländischen Krankenhäuser für diplomierte Schwestern folgende wöchentliche Arbeitsdauern:

Belgien 48¼ Stunden;
USA 50¼ Stunden;
England 50 1/6 Stunden;
Finnland 51 3/5 Stunden;
Frankreich 52 5/6 Stunden;
Holland 53 Stunden;
Deutschland 58 Stunden.
Dänemark 59 Stunden.

Auch die Feriendauer variiert ausserordentlich. Auffallend ist hier, dass im allgemeinen die Schülerinnen kürzere Ferien geniessen als die diplomierten Schwestern, was unbedingt zu beanstanden ist. Der noch lernende junge Mensch muss sich bei der Arbeit erfahrungsgemäss viel mehr ausgeben. Es ist daher notwendig, den Lernschwestern etwas mehr Ferien zu gewähren. Die zu kurze Ferienzeit der Lernschwestern zeigt ihre Folgen in den vielen körperlichen Zusammenbrüchen bei Schülerinnen. Dagegen darf man im allgemeinen mit Genugtuung feststellen, dass in 106 Fällen von 250 Krankenhäusern die Ferienzeit rund 4 Wochen beträgt, bei ältern Schwestern oft 5 bis 6 Wochen. Immerhin figurieren noch eine ganze Anzahl von Krankenhäusern mit Ferien von weniger als 2 Wochen auf der Liste.

Es ist klar, dass in den einzelnen Spitälern ein enger Zusammenhang zwischen Arbeitsdauer und Schwesternzahl besteht. Die Veska-Kommission hat hier errechnet, dass auf 100 Krankenbetten die wöchentliche Arbeitszeit beträgt:

von 19,7 Schwestern auf 100 Betten = 69,5 Stunden;
von 18,8 Schwestern auf 100 Betten = 70 bis 74 Stunden;
von 14,2 Schwestern auf 100 Betten = 75 bis 80 Stunden;
von 12,1 Schwestern auf 100 Betten = 80 und mehr Stunden.

Die Veska hat verlangt, dass ein Verhältnis von mindestens 14 Schwestern auf 100 Krankenbetten eingeführt werden sollte, womit ungefähr eine Arbeitszeit zwischen 60 und 65 Stunden bei normalen Spitalverhältnissen herauskäme. Handelt es sich um Kliniken, Frauenspitäler usw., so muss die Zahl der Schwestern natürlich erhöht werden.

Wie sind nun die Besoldungsverhältnisse? Wir möchten hier vorweg feststellen, dass der Krankenpflegerinnenberuf zum Teil ein Beruf der Barmherzigkeit ist. Verschiedene Mutterhäuser, insbesondere die katholischen, zahlen den Schwestern eigentlich keinen Lohn, sondern sie sorgen später für sie, wie sie auch die Fürsorge im Krankheitsfalle übernehmen, so dass diese Schwestern aller irdischen Sorgen enthoben sein sollen. Anders ist es natürlich bei den sogenannten freien Schwestern, die nicht mit einem Mutterhaus verbunden sind und die selbstverständlich auch die Pflicht haben, für Tage von Krankheit und Alter vorzusorgen. Ich habe zu diesem Punkt einige Feststellungen gemacht, die speziell für den Kanton Bern gelten: Die Schülerinnen bezahlen für das erste Jahr ein Lehrgeld zwischen Fr. 300.— bis 2000.— bei freier Station. Wenn also eine Tochter diesen Beruf erlernen will, muss sie mindestens mit einem Aufwand von Fr. 1000.— rechnen. An Vergütung erhält eine Lernschwester zurzeit im Kanton Bern im ersten Jahr monatlich Fr. 35.— plus 15 % Teuerungszuschlag, im zweiten Jahr monatlich Fr. 45.— plus 15 %. Eine diplomierte Schwester beginnt im ersten Jahr monatlich mit Fr. 140.— plus 15 % Teuerungszuschlag, im zweiten Jahr steigt die Vergütung auf Fr. 150.— und im dritten auf Fr. 160.—, immer zuzüglich Teuerungszuschlag.

Auch die Verhältnisse hinsichtlich Freizeit, Ferien, Versicherungen sind ganz verschieden; allgemein muss man sagen, dass diese Versicherungen fast durchwegs völlig ungenügend geregelt sind. Gerade wenn man in einem Spital die sogenannte Schwesterneinheit hat, entstehen kolossale Schwierigkeiten im Fall der Erkrankung von Schwestern, weil in der Regel nicht einmal eine Versicherung gegen Unfall und Krankheit besteht.

Nun die Unterkunft dieser Schwestern. Das ist ein Gebiet, das eine gründliche Beleuchtung sehr sehr nötig hat. Eine Schwester, die 10 und 12 Stunden gearbeitet hat, zieht sich gern zurück. In den meisten Spitälern ist es heute so, dass den Schwestern keine Einerzimmer zur Verfügung stehen, sondern dass sie ihr Zimmer mit 2 bis 3 Kolleginnen teilen müssen, es gibt sogar grosse und staatlich subventionierte Krankenanstalten, wo die

Schwestern in Mansarden hausen müssen, in die Schnee eindringt. Allgemein ist festzustellen, dass man diesen Unterkunftsverhältnissen bis heute nicht die nötige Beachtung geschenkt hat. Ich glaube, es ist sicher kein allzu starker Schritt nach vorwärts, wenn man die Forderung aufstellt, dass eine diplomierte Krankenschwester nach getaner strenger Arbeit Anspruch auf ein Zimmer hat, in dem sie ihre persönlichen Dinge erledigen kann, ohne den Blikken von Kolleginnen ausgesetzt zu sein. Eine Aenderung auf diesem Gebiet ist dringend nötig.

Die Veska hat nach durchgeführter Enquete folgende Schlussfolgerungen gezogen:

1. Die Arbeitsdauer der Schwestern ist im allgemeinen viel zu lang; Ruhe und Schlaf zu kurz, die Freizeiten sind zu knapp bemessen. Die Folgen sind: notorische Uebermüdung, häufige Erkrankung, frühe Berufsmüdigkeit. Daher rührt der bekannte Mangel an Nachwuchs. Es muss eine Norm für wöchentliche Arbeitsdauer eingeführt werden, und vorgeschlagen werden hiefür 60 Stunden, für eine Uebergangszeit 66 Stunden maximal, damit verbunden eine minimale wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden. Man kommt dann auf eine effektive wöchentliche Arbeitszeit von 66 Stunden, das heisst immer noch höher, als die ausländischen Krankenanstalten sie besitzen.

Als Vorteile werden hier in Rechnung gesetzt: Verminderung der Erkrankungen, Erhöhung der Arbeitsfreude, Rückgang des Schwesternwechsels und des Abgangs, was gewisse Mehrkosten wieder wettmacht.

2. Festlegung einer Mindestzahl von Schwestern auf 100 Krankenbetten. Vorschlag: minimal 14 diplomierte Krankenschwestern, eventuell an Stelle einer Schwester 2 Schülerinnen. Universitäts- und Privatkliniken erfordern erhöhte Zahlen.

3. Angesichts der in den Pflegeberufen dringend notwendigen Freizügigkeit sollte eine schweizerische Regelung angestrebt werden.

Wenn die Abwanderung in andere Frauenberufe weiter anhält wie bisher, dann ist die ganze Krankenpflege und damit ein wichtigster und wertvollster Bestandteil des öffentlichen und privaten Gesundheitsdienstes gefährdet. Deshalb ist eine gesetzliche Beeinflussung dieser Arbeitsbedingungen dringend nötig.

Nun komme ich zur Ausbildungsmöglichkeit der Schwestern. Hierüber hat das Rote Kreuz bestimmte Richtlinien aufgestellt, nach welchen die Krankenschwestern von unsern schweizerischen Spitälern ausgebildet werden sollen. Diese Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes vom 19. September 1944 umfassen folgende Forderungen:

1. Ein Minimalprogramm für die Ausbildung
a) 20. bis 32. Altersjahr zur Aufnahme.
b) Körperliche und geistige Gesundheit.
c) Ausweis zur Befähigung selbständiger Haushaltführung.
d) Intellektuelle Fähigkeit zur Anlernung eines theoretischen Wissens, das dem durchschnittlichen Wissen der Patienten mindestens überlegen sein muss. Wenn möglich zweite Landessprache.

2. Als Ausbildungsprogramm
a) Minimum 3 Jahre, inklusive Ferien.
b) Ethische Berufslehre.
c) Eine anerkannte Schule.
d) Probezeit von 6 Monaten.
e) Praktische Ausbildung auf interner und chirurgischer Abteilung 2 Jahre.
f) Schülerinnen gleiche Arbeitszeit wie Schwestern.
g) Spezialausbildung erst nach der Diplomierung.
h) Theoretische Ausbildung unerlässlich.
i) Systematischer Lehrplan; Unterricht meistens durch Aerzte und
k) genügende Freizeit zum Studium.

Das ergibt total an theoretischem Unterricht 300 Stunden im Minimum und an praktischem 200 Stunden.

Dann wird ein Abschlussexamen verlangt, das zur Anerkennung des Diploms durch das Rote Kreuz berechtigen soll. Ferner wird verlangt: gesundheitliche Fürsorge, und zwar regelmässige Kontrolluntersuchungen der Lehrkräfte, Durchleuchtungen, Impfungen. Bei den Abteilungen für offene Tuberkulose sind keine Lehrschwestern anzustellen, für jede Schwester soll eine Gesundheitskarte mit fortlaufenden Eintragungen der Ergebnisse geführt werden. Weiter soll die Durchführung von Fortbildungskursen, und zwar wenn möglich von bezahlten, in Aussicht genommen werden. Lernschwestern, die von einer Anstalt ausgeschlossen wurden, dürfen von keiner andern vom Roten Kreuz anerkannten Schule aufgenommen werden, eventuell ist auch der Ausschluss diplmierter Schwestern wegen schlechter Berufs- oder Lebensführung vorzusehen. Das Diplom ist in diesem Falle zurückzugeben, gegen Aushändigung eines Ausbildungszeugnisses.

Das Rote Kreuz gibt auch bestimmte Vorschriften über Minimalerfordernisse bei Examina heraus, wobei sowohl Erfahrungs- wie Examensnoten massgebend sind. Eine Kommission für Krankenpflege zur Ueberwachung der Berufsausbildung in den Krankenpflegeschulen, bestehend aus Delegierten des Roten Kreuzes, Aerzten und diplomierten Krankenschwestern und andern Personen soll eingesetzt werden. Dieser Kommission werden als weitere Aufgaben zugewiesen: Verbesserung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Krankenschwestern und Pfleger; Prüfung von Gesuchen neuer Schulen um Anerkennung durch das Rote Kreuz.

Wie liegen die Verhältnisse bezüglich Ausbildung der Krankenschwestern im Kanton Bern? Wir haben zurzeit 4 anerkannte Schulen: Engeried, Lindenhof, Salem und Krankenpflege-Stiftung der bernischen Landeskirche, darüber hinaus bilden auch die Bezirksspitäler Thun und Biel Krankenschwestern aus, und zwar in einem Kursus von 2 Jahren, während das Rote Kreuz 3 Jahre verlangt. Die Lernschwestern der Bezirksspitäler Thun und Biel müssen diese Spitäler nach 2 Jahren verlassen und im dritten Jahr weitere Ausbildungsmöglichkeit suchen. Ich möchte feststellen, dass die beiden Bezirksspitäler den Schwestern sicher eine zuverlässige und gründliche Ausbildung gewähren, aber von der Aufsichtsbehörde wird die theoretische Prüfung als ungenügend bezeichnet. Die Folge davon ist, dass verschiedene Bezirksspitäler im Kanton Bern, die bisher Krankenschwestern ausgebildet haben, wahrscheinlich nicht mehr den nötigen Nachwuchs bekommen, so

dass man wohl über kurz oder lang im Kanton Bern die Frage der Gründung einer eigenen Schwesternschule wird prüfen müssen. Man wird sich zu fragen haben, ob der Kanton eine bestimmte Regelung auf dem Verordnungswege erlassen soll.

Die von mir geschilderten Verhältnisse haben Anlass zu verschiedenen Presseeinsendungen gegeben, die ich nicht alle bekanntgeben will. Ich möchte immerhin einige interessante Veröffentlichungen aus der stadtbernischen und Schweizerpresse anführen: «Der Bund» brachte in seinen Nummern vom 22. und 30. Mai 1942 verschiedene Auszüge aus der Veska-Zeitung; die «Berner Tagwacht», vom 29. August 1944 bringt die Einsendung eines Patienten, worin dieser sehr eindringlich die prekäre Lage des Krankenpflegepersonals, die Ueberarbeitung, die geringe Löhnung, den Mangel an Freizeit, die wenig guten Zukunftsaussichten schildert und eine regelrechte Ausbeutung feststellt. Schon vorher, in der Nummer vom 1. Juni 1944, hatte die «Berner Tagwacht» geschrieben, dass die Krankenpflege im Kanton Bern und in einem grossen Teil der Schweiz, speziell in den reformierten Kantonen, ungenügend sei, und dass deshalb die Schaffung geordneter moderner Verhältnisse nur möglich sei unter Mitwirkung des Gesetzgebers, wobei eventuell die Schaffung einer eigenen bernischen Ausbildungsschule befürwortet wird.

Das «Berner Tagblatt» vom 15. August 1944 glaubt den Mangel an Spitalschwestern auf die viel zu schweren Aufnahmebedingungen zurückführen zu müssen. Es stellt fest, dass verlangt werde: gute Allgemeinbildung, Beherrschung diverser Fremdsprachen, gründliche hauswirtschaftliche Schulung. Das alles koste viel Geld, wozu noch komme, dass beim Eintritt allein Fr. 1000.— an Barmitteln erforderlich seien, nämlich für: Einschreibegebühr Fr. 10.—, Entschädigung für Bemühungen Fr. 20.— bis 50.—, ärztliche Untersuchung Fr. 12.—. Kosten der persönlichen Vorstellung und Reiseauslagen, Aufnahmeprüfung, Lehrgeld, mindestens Fr. 700.—, obligatorische Unfallversicherung usw. Dann viele Effekten, Kleider, Examen etc.

Dann möchte ich zitieren den «Schweiz. Beobachter», der sich zum Mahner in allen unsern Anstaltsfragen gemacht hat. Er stellt in verschiedenen Einsendungen fest, dass eine Sanierung hier dringend nötig sei.

In der «National-Zeitung» vom 24. Oktober ist ein beachtenswerter Artikel erschienen, der den Titel trägt: «Warum haben wir zu wenig Krankenschwestern?» Er stellt fest, dass der Zustrom der jungen Mädchen stark abgenommen habe, dass sich nur noch rund 600 jährlich melden. Ursachen: Ueberlastung im Beruf, zu lange Arbeitszeiten, frühzeitiger Kräfteverbrauch, zu karge Entlöhnung. Dieser Beruf verlange viel zu grosse Opfer, die heutige Generation sei zu diesem Opfer nicht mehr bereit. Dazu: Ehelosigkeit, Schwierigkeit, den Beruf zu wechseln, Verzicht auf persönliches Glück. Die «Schweiz. Illustrierte Zeitung» bezeichnet in einem Artikel den Umstand, dass zurzeit auf 1300 Einwohner nur eine ausgebildete Schwester kommt, als gefährlich und beschämend.

Ich will diese Zitate nicht fortsetzen, sondern zusammenfassend nochmals sagen, dass sowohl die Ausbildungsmöglichkeit für unsere Krankenschwestern absolut ungenügend ist, dass die Arbeitszeit 72 bis 83 Stunden wöchentlich beträgt, was absolut unannehmbar ist, dass auch die Unterkunft einer gründlichen Sanierung bedarf.

Ich komme zu einem zweiten Abschnitt, zu den Krankenpflegern. Auch hier bestehen teilweise ganz ungesunde Verhältnisse, obwohl gesagt werden muss, dass die bessere Organisation auch eine Verbesserung der Verhältnisse herbeiführen sollte.

Einer Schrift, in der sich Spitaldirektoren, Chefärzte, hohe Militärs, hochgestellte Persönlichkeiten des Roten Kreuzes, Leute der Presse und andere äussern, kann folgendes entnommen werden:

Die aargauische Heilstätte für Tuberkulose Barmelweid bezeichnet die Wärterausbildung in der Schweiz als noch ganz rückständig. Sanitätsoberst Dr. Dubs, chirurgischer Chefarzt in Winterthur, verlangt vor allem eine viel bessere Ausbildung der chirurgischen Operationswärter in den grössern Spitälern, sowie deren dauernde Anstellung. Verschiedene Einsendungen betonen, dass gerade für den Kriegsfall in Grenzorten und im Innern, beim Luftschutz wie beim Zivildienst viel zu wenig ausgebildetes männliches Pflegepersonal vorhanden ist. In vielen Spitälern fehle es oft vollständig. Es ist uns auch kürzlich mitgeteilt worden, dass in den Grenzsanitätsanstalten usw. wohl Einrichtungen heute zur Verfügung stehen, nicht aber das nötige Pflegepersonal.

Dr. Hoffet, Arzt in Ittigen, betont, dass es bei vielen männlichen Spital- und Anstaltsinsassen bestimmte Pflegen gibt, die unbedingt gut ausgebildetes männliches Pflegepersonal voraussetzen. Prof. Dr. Max Huber, Präsident des internationalen Komitees des Roten Kreuzes, stellt fest, dass die Frage des männlichen Pflegepersonals schon 1892 die internationale Rotkreuz-Konferenz beschäftigt habe, wobei festgestellt wurde, dass die freiwillige Sanitätshilfe weitgehend auf dieses angewiesen ist. Die Spitalverwaltung des Kantonsspitals St. Gallen bezeichnet das Los der Krankenpfleger im Alter als wenig beneidenswert; man müsse heute einem jungen Mann direkt vor der Ergreifung dieses Berufes abraten. Die Schwestern sind im allgemeinen billiger. Es muss nach längerer gründlicher Ausbildung eine Lebensstellung geschaffen werden. Apotheker Müller in Langnau i. E. betont, dass sich sehr viele männliche Patienten über den Mangel an tüchtigen Wärtern beklagen und Dr. Hans Portmann bezeichnet männliche Pfleger als eine absolute Notwendigkeit in allen Spitälern. Er verlangt eine einheitliche staatliche Ausbildungsanstalt, in die zur weitern Ausbildung auch die Sanitätsgefreiten überwiesen werden sollen. Direktor E. Stalder, Oberst in Zofingen, verlangt für jedes gut eingerichtete Spital tüchtige Wärter.

Wie steht es nun mit der Ausbildungsmöglichkeit? Eine 1936 an 139 schweizerische Spitäler gerichtete, aber nicht von allen beantwortete Umfrage ergibt: In 72 Spitälern werden Pfleger beschäftigt, in 60 keine; von 64 Spitälern teilen 61 mit, dass sie auch in Zukunft keine Pfleger anstellen können. Von 70 Spitälern können 67 ihre Pfleger nicht vermehren, und von 100 Spitälern können 66 keine Pfleger ausbilden; nur 15 von 77 Spitälern haben sich zur Ausbildung von Pflegern bereit erklärt.

Oberst Dr. Dubs hat in der «Schweiz. Monatsschrift für alle Waffen» einen Aufsatz über «Ausbildungsfragen der chirurgischen Ambulanzen» veröffentlicht und darin festgestellt, dass im chirurgischen Feldspital 12 bis 15 km hinter der Front nur Pfleger verwendbar sind; da keine vorhanden seien, müsse überall mit nur ungenügend ausgebildetem Personal gearbeitet werden, zum Schaden von Heer und Volk. 1934 waren in der Schweiz nur etwa 3 bis 4 ausgebildete Operationswärter vorhanden. Er verlangt eine gesetzliche Regelung dieser Ausbildungsmöglichkeit. Die Nachfrage nach männlichem Pflegepersonal wird von Jahr zu Jahr grösser, speziell auch in der Privatpflege. Es ist Pflicht des Staates, sich sowohl der Ausbildung von Pflegerinnen wie von Pflegern anzunehmen und die entsprechenden Verordnungen zu schaffen.

Eine am 15. Oktober 1944 in Zürich zusammengetretene schweizerische Berufskonferenz des männlichen Krankenpflegepersonals, eingeladen vom Anstaltskartell des VPOD, stellt fest, dass die gegenwärtigen Verhältnisse in bezug auf Ausdehnung, Arbeitszeit und Entlöhnung untragbar geworden sind und fordert:

1. Bessere Berufsausbildungsmöglichkeiten durch Schaffung von Krankenpflegerschulen in staatlichen Spitälern.
2. Zeitgemässe Verkürzung der Arbeitszeit auf minimal 54 Stunden pro Woche.
3. Ansetzung von Lohnminima, welche zum mindesten dem Einkommen eines gutqualifizierten Berufsarbeiters entsprechen.
4. Aufklärung der Oeffentlichkeit über die prekären Verhältnisse im männlichen Krankenpflegeberuf.

Nun noch einige Ausführungen über das, was auf dem Boden des Bundes in dieser Beziehung gegangen ist. Am 21. September 1944 wurde im Nationalrat ein Postulat von Herrn Dietschi, Basel behandelt. Der Postulant forderte in der Hauptsache:

1. Einen ausreichenden Arbeiterschutz zugunsten des Pflegepersonals, speziell der Krankenschwestern, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.
2. Förderung der beruflichen Ausbildung dieses Pflegepersonals durch Erlass eidgenössischer Vorschriften.

Gestützt auf die Ergebnisse der Veska-Enquete hat Dr. Dietschi festgestellt, dass einzig die Kantone Genf, Waadt, Freiburg und Tessin sukzessive die berufliche Ausübung der Krankenpflege unter behördliche Aufsicht gestellt haben. Er verlangt Trachtenschutz, Abzeichenschutz usw. sowie eine Regelung der Besoldungs- und Versicherungsfragen.

Herr Bundesrat Stampfli hat in seiner Antwort ausgeführt, dass gestützt auf Art. 34ter Bundesverfassung dieses Gebiet zum Arbeiterschutz gehört. Der genannte Artikel ermächtigt den Bund, Vorschriften für Gewerbe und Industrie zu erlassen. Dagegen fallen die Krankenanstalten nicht unter den Begriff des Gewerbes, und deshalb sei der Bund verfassungsmässig nicht in der Lage, zu legiferieren. Auch das Berufsausbildungsgesetz gebe nicht die nötige Grundlage für die Einbeziehung des Krankenpflegepersonals. Dagegen verweist er darauf, dass in den Wirtschaftsartikeln diese Möglichkeit bestehe, weitgehende allgemeine Berufsschutzbestimmungen aufzunehmen. Vorerst müsse es aber Aufgabe der Kantone sein, zum Rechten zu sehen, sei es auf Grund der kantonalen Sanitätsgesetze, sei es gestützt auf Konkordate, die sich ihrerseits auf die Richtlinien des Roten Kreuzes abstellen.

Wir dürfen also feststellen, dass der Bund zurzeit nicht bereit ist, auf diesem Gebiet zu legiferieren und die Sache an die Kantone verweist. Wie sind nun die Verhältnisse in den Kantonen? Ich möchte nur summarisch feststellen, dass die Sanitätsdirektorenkonferenz, die am 19./20. Mai 1944 in Neuenburg getagt und zu dieser Frage nach den Referaten von Fräulein Dr. Leemann und Prof. Châble Stellung genommen hat und entsprechende Schlussfolgerungen gezogen hat. Es haben sich bei dieser Diskussion namhafte Referenten geäussert, und überall wurde die Meinung vertreten, dass auf diesem Gebiet ein Schritt nach vorwärts getan werden müsse. Oberfeldarzt Dr. Vollenweider und Direktor Fauconnet vom eidgenössischen Gesundheitsamt haben sich in der Diskussion ebenfalls vernehmen lassen, worauf folgende Resolution einstimmig angenommen wurde:

«Die Sanitätsdirektorenkonferenz unterstützt die nachfolgenden Postulate für die Krankenschwestern und Krankenpfleger und empfiehlt den Kantonen ihre Verwirklichung:

1. Die Ausübung des Krankenschwestern- und Krankenpflegerberufes soll gebunden sein an eine in den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes und der schweizerischen Berufsorganisationen festgelegte Ausbildung.

2. In Anbetracht der verantwortungsvollen Arbeit ist die Herabsetzung der Arbeitszeit der Krankenschwestern und Krankenpfleger auf wöchentlich 60 Stunden wünschbar und es soll die Zahl der ausgebildeten Pflegepersonen in einem angemessenen Verhältnis zur Bettenzahl stehen, so dass eine ausreichende Pflege der Patienten gewährleistet ist.

3. Das Pflegepersonal soll Anspruch haben auf einen wöchentlichen Ruhetag, sowie auf bezahlte Ferien entsprechend der Arbeitsleistung, wobei 4 Wochen als Norm erachtet werden.

4. Die Krankenschwestern und -Pfleger sind gegen die Folgen von Krankheit, Invalidität und Alter zu schützen.»

Ich möchte darauf verweisen, dass neben den Kantonen Genf, Waadt, Freiburg, Tessin und seit dem 1. Januar 1945 auch Graubünden, die Kantone Zürich, Basel und Aargau ebenfalls legiferiert haben. Sie konnten das dank ihrer etwas moderneren Sanitätsgesetzgebung. Ich möchte als Beispiel nur die Regelung des Kantons Aargau hervorheben, die als mustergültig bezeichnet werden kann.

Was hat nun der Kanton Bern bis jetzt auf diesem Gebiet beitragen können?

Die bernischen Pflegerinnenschulen Engeried, Lindenhof, Diakonissenhaus Salem und Krankenpflege-Stiftung der bernischen Landeskirche haben am 3. April der Sanitätsdirektion das Gesuch eingereicht, es sei auch im Kanton Bern der gesetzliche Schutz von Diplom, Namen und Tracht zu-

gunsten sowohl dieser anerkannten Schulen, als auch der aus ihnen hervorgegangenen Schwestern anzuordnen; ferner sollen auch Schwestern aus den andern anerkannten schweizerischen Schulen dieses Rechtsschutzes teilhaftig werden, sowie die Krankenpfleger, Kinder-, Wochen- und Säuglingspflegerinnen und das Irrenpersonal.

Herr Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, der die Leute empfangen hat, musste ihnen leider mitteilen, dass zurzeit die gesetzlichen Grundlagen fehlen, um auf kantonalem Gebiet etwas zu unternehmen, dass aber eine Anerkennung unserer Pflegerinnenschulen nicht möglich sei. Der Vollständigkeit halber möchte ich mitteilen, dass ein Vorentwurf der Sanitätsdirektion zu einem neuen Sanitätsgesetz vorliegt, und zwar seit Oktober 1942, dessen Art. 37 folgendes bestimmt:

«Personen, die berufsmässig medizinische Analysen, Physiotherapie, Radiologie, Radiotherapie oder andere Strahlenbehandlungen durchführen, das Krankenpflegepersonal, Masseure,, Fusspfleger, Zahntechniker, Desinfektoren und andere medizinische Hilfspersonen, bedürfen für die Ausübung ihres Berufes im Kanton Bern einer Bewilligung der Sanitätsdirektion, welche die Bedingungen hiefür festsetzt.

Die Bewilligung zur Ausübung eines medizinischen Hilfsberufes wird nur solchen Personen erteilt, welche gesundheitlich und sittlich volle Gewähr bieten und über die für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden wegen Widerhandlung gegen Gesetze, Dekrete, Verordnungen oder Weisungen, wegen Unwürdigkeit oder aus Gründen der Sittlichkeit.

Die Fachkenntnisse sind nachzuweisen durch Diplome, Zeugnisse über die Ausbildung oder über die bisherige berufliche Tätigkeit oder, wenn die Sanitätsdirektion es für nötig erachtet, durch eine theoretische und praktische Prüfung.»

Neben diesen Fragen wären auch die Berufsfragen der Laborantinnen und Medizingehilfinnen, des Massage- und Badepersonals, der Fusspfleger, Zahntechniker usw. zu ordnen.

Der eigentliche medizinische Laborantinnenberuf ist in der Schweiz erst im Jahre 1910 aufgekommen, als der vom Roten Kreuz anerkannten Pflegerinnenschule Engeried, Bern, die erste schweizerische Schule für Laborantinnen und medizinische Gehilfinnen angegliedert worden ist. Die Schülerinnen werden daselbst zur wissenschaftlich-medizinischen Hilfsarbeit ausgebildet, für die Tätigkeit an Spitallaboratorien, Röntgeninstituten und als Gehilfinnen bei praktizierenden Aerzten und Tierärzten vorbereitet. Die Ausbildung dauert ein Jahr und endigt mit einem Schlussexamen. Hierauf erfolgt eine obligatorische halbjährliche praktische weitere Ausbildung in einem Spital, erst nachher wird das Diplom erteilt. Eine ähnliche und gleichwertige Laborantinnenschule besteht in Genf; sie ist der sozialen Frauenschule angegliedert. Diese beiden Berufsschulen für Laborantinnen geniessen keinen Berufsschutz; neben diesen Schulen bestehen eine ganze Menge von privaten Unternehmungen, die sogenannte Arztgehilfinnen ausbilden. Der Kurs dauert 5 Monate, die Schülerinnen lernen dort etwas Maschinenschreiben und Flaschenputzen, nachher nennt man die betreffenden Damen Arztgehilfinnen.

Auch hier erweist sich eine Regelung als notwendig. Hinsichtlich des Massage- und Badepersonals möchte ich nur sagen, dass der Kanton Bern hier gestützt auf das alte Medizinalgesetz von 1865 eine Regelung getroffen hat. Für Masseure wird eine Lehrzeit von 1½ Jahren verlangt, das Inselspital hat an der nichtklinischen chirurgischen Abteilung eine Berufsschule für Heilgymnastik und Massage eingeführt, an der der erste Kurs im Frühjahr 1945 zu Ende gehen wird. Wünschbar ist eine Regelung für die Gesichtspflege. Heute ist es so, dass das Entfernen von Warzen usw. frei ausgeübt werden kann, obschon diese Operationen in vielen Fällen viel subtiler sind als die Entfernung von Hühneraugen usw.

Ueber das Gebiet der Zahntechnik will ich Sie nicht lange unterhalten; die Frage ist sehr umstritten. Bei der bernischen Sanitätsdirektion liegen gegenwärtig zwei Eingaben des Verbandes selbständiger Zahntechniker vom 26. Februar 1943 und 5. Januar 1944, die verlangen, dass diese selbständigen Zahntechniker alle technischen Arbeiten selber ausführen dürfen, auch wenn sie unmittelbar am Patienten vorzunehmen seien. Ferner wird verlangt, es solle den selbständigen Zahntechnikern gestattet werden, mit Zahnärzten Arbeitsverträge zu schliessen. Wenn man nicht mit der Zeit zu einer gründlichen Sanierung kommt, so werden sich bei uns ähnliche Erscheinungen zeigen wie im Kanton Zürich mit der sogenannten Dentistenitiative. Eine gründliche Regelung ist auch hier nötig.

Präsident. Ich möchte den Redner darauf aufmerksam machen, dass die verlängerte Redezeit überschritten ist.

Freimüller. Ich komme zum Schluss. Ich habe gezeigt, dass die sozialen und beruflichen Verhältnisse des medizinischen Hilfspersonals nicht gerade die besten sind, dass eine möglichst rasche Reorganisation erforderlich ist. Es liegt mir fern, das ethische Moment, das im Krankenpflegeberuf liegt, irgendwie zu beeinträchtigen und die materiellen Interessen allzu sehr in den Vordergrund zu stellen. Der Schwesternberuf soll nach wie vor auf einer gewissen ethischen Grundlage ruhen; die Krankenschwestern sollen Barmherzigkeit zum Ausdruck bringen. Aber auf der andern Seite darf man diese Schichten sozial nicht so absinken lassen, dass für sie im Alter nicht gesorgt ist, und dass sie im Krankheitsfalle sozusagen auf die Armenbehörden angewiesen sind. Die Motion verlangt nur, dass die Regierung beförderlich prüfe, wie die beruflichen Verhältnisse der medizinischen Hilfsberufe in zweckmässiger und befriedigender Weise geordnet werden können.

Ohne dem Regierungsrat bestimmte verbindliche Weisungen geben zu wollen, möchte ich mir gestatten, zur Sanierung einige Anregungen zu unterbreiten:

Der Regierungsrat, das heisst die kantonale Sanitätsdirektion, möchte als Sofortmassnahmen prüfen, ob gestützt auf geltendes kantonales Recht vor allem für die Berufsverhältnisse der Kranken-

schwestern eine entsprechende Verordnung erlassen werden könnte. Ich verweise z. B. auf das Gesetz über das Gewerbewesen vom 7. November 1849, das in § 12 bestimmt: «Eine besondere Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes bedürfen namentlich: Aerzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte, Hebammen und Bader». Der Ausdruck «namentlich» weist darauf hin, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist, so dass man annehmen könnte, auf dem Wege der authentischen Interpretation durch den Grossen Rat könnte dem Regierungsrat die Kompetenz zum Erlass einer Verordnung erteilt werden, in welcher Berufsschutz und Ausbildung zu regeln wären. Bundesrechtlich ist auf diesem Gebiet heute nichts zu machen. Art. 1, Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung zum Berufsbildungsgesetz lautet: «Das Gesetz gilt nicht für die Ausbildung zu den Berufen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung.»

Wir wissen, dass die verschiedenen Berufsverbände Stellung genommen haben. Es wird aber für die weitern Beratungen wünschbar sein, den Verband bernischer Krankenkassen und die Samaritervereine zu begrüssen. Nachher kann die Behandlung im Regierungsrat und in der grossrätlichen Kommission erfolgen. Es ist hier zu sagen, dass die Medizin gerade im Kanton Bern als fortschrittlich und neuzeitlich bezeichnet werden kann. Wir haben moderne und schöne Krankenanstalten. Es ist aber ebenso notwendig, dass wir eine etwas modernere Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gesundheitsdienstes erhalten.

Wir müssen allerdings feststellen, dass die Sanitätsdirektion mit Personal nicht gerade sehr stark dotiert ist. Sie umfasst meines Wissens nur 4 Personen. In der Zeit, wo man so umfassende Gesetzgebungsarbeiten mit Beschleunigung durchführen sollte, wäre es zu wünschen, dass der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat aus vielleicht noch eine qualifizierte Kraft bewilligt würde. Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat bereit ist, mit der neuen Sanitätsgesetzgebung vorwärts zu machen. Er hat diesen Willen bereits durch Annahme verschiedener Motionen sowie von Postulaten der Staatswirtschaftskommission bekundet.

Die Sanitätsdirektion möchte ich einladen, ihre Bemühungen im Sinne des Zirkulars vom 19. September 1944 betreffend freiwillige Verbesserung der Berufs- und Arbeitsverhältnisse, unter Berufung auf die heutige Motion, fortzusetzen. Wir sind überzeugt, dass noch verschiedene private und auch öffentliche Krankenanstalten in der Lage wären, hier selbständig und freiwillig Abhilfe zu schaffen.

Den Regierungsrat lade ich ferner ein, die Frage zu prüfen, ob es nicht möglich wäre, auf dem Budgetwege oder auf dem Wege einer Sammlung einen speziellen Berufsstipendien-Fonds zugunsten der Erlernung des Krankenschwesternberufes zu äufnen, damit aus diesen Geldern bestimmte Beträge für Lehrzwecke ausgerichtet werden könnten. Ich bitte den Regierungsrat, die Berufsberatungsstellen zu ersuchen, den Schwesternnachwuchs durch geeignete Aufklärung mit Zusicherung der Besserung der Arbeitsverhältnisse des Schwesternberufes zu fördern.

Ich fasse zusammen: Die heutige Zeit mit ihren je länger desto schwieriger werdenden Arbeitsverhältnissen, nicht zuletzt der Gesundheitsdienst an unserer Bevölkerung, erfordern es, dass man mit der gründlichen Sanierung des Berufsgebietes des medizinischen Hilfspersonals einen kräftigen Schritt vorwärts macht. Es handelt sich im grossen und ganzen um Berufstätige, die unter teilweise recht harten Lebensbedingungen und grosser Aufopferung an der Gesundhaltung unserer Bevölkerung arbeiten und alle Aufmerksamkeit der Behörden verdienen.

Aus diesem Grunde erwarten wir von der Regierung beförderlich Bericht und Antrag, wie sie diese Frage zum Wohle des Volksganzen zu ordnen gedenkt. Den Grossen Rat bitten wir, durch einmütige Annahme der Motion zu bekunden, dass er gewillt ist, auch in dieser sozial äussert wichtigen Frage zum Rechten zu sehen.

M. **Mouttet**, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil exécutif. M. Freimüller vient de nous exposer, avec une prolixité et une volubilité que je m'efforcerai de ne pas imiter, que la réglementation des conditions de travail dans les professions médicales auxiliaires était insuffisante dans notre canton. Il nous demande un rapport et des propositions sur la manière dont nous entendons porter remède à cette situation.

Si, dans notre canton, la formation professionnelle de certains auxiliaires des médecins n'est pas réglée, cela provient de ce que nous manquons de base légale, d'une loi qui permettrait au gouvernement d'édicter des prescriptions dans ce domaine.

Nous ne sommes cependant pas restés complètement en arrière. Nous avons interprété et appliqué aussi largement que possible les deux lois qui étaient à notre disposition, c'est-à-dire la loi sanitaire de 1864 et la loi sur l'industrie de 1849. C'est ainsi que nous avons dû nous tirer d'affaire; au fur et à mesure des besoins, nous avons comblé les lacunes que nous sentions. Il en est résulté une oeuvre fragmentaire qui, toutefois, ne le cède en rien à ce qui a été fait dans d'autres cantons; à certains égards même, notre façon de régler les choses, ou de ne pas les régler, a été prise comme exemple par d'autres cantons.

Mais quand on parle d'auxiliaires de médecins, il faudrait tout d'abord s'entendre sur la portée de ce terme. Cette notion d'auxiliaires n'est fixée nulle part. La législation fédérale n'emploie ce terme que dans l'art. 321 du Code pénal suisse pour dire que les auxiliaires des médecins, dentistes, pharmaciens, sages-femmes, sont tenus au secret professionnel; mais le Code pénal suisse ne nous dit pas qui sont ces auxiliaires. Il faut donc laisser à la jurisprudence fédérale le soin de déterminer cette notion. Si l'on devait établir un règlement spécial pour fixer le statut de chaque auxiliaire des médecins, on ne saurait où commencer ni où s'arrêter. Il y aurait toute une gamme de professions à prendre en considération, depuis l'assistant, qui n'a pas encore son diplôme fédéral de médecin, jusqu'au garçon de bains médicamenteux, ou jusqu'à la demoiselle qui s'occupe des soins esthétiques et cosmétiques dans un salon ou institut de beauté. La liste serait bien longue à dresser. Il y faudrait comprendre les garde-

malades, les masseurs, les pédicures, les orthopédistes, les bandagistes, les opticiens, les mécaniciens-dentistes, les laborantines, en un mot tous ceux qui s'occupent de mécanothérapie, de physicothérapie, de radiothérapie, etc.

D'après l'ordonnance du 23 décembre 1932, ordonnance fédérale portant exécution de la loi sur la formation professionnelle, cette législation ne s'applique pas aux professions relevant des soins aux malades. La Confédération a donc laissé aux cantons le soin de légiférer sur cette matière. Dans l'intérêt de la santé publique, les cantons peuvent statuer des prescriptions sur la formation des professions intéressant les soins aux malades; ils peuvent exiger des brevets de capacité de la part de ceux qui veulent exercer ces professions. En revanche, les cantons ne peuvent pas apporter, à l'exercice de ces professions, des restrictions qui seraient contraires au principe de la liberté du commerce et de l'industrie, ainsi qu'à celui de la liberté des conventions.

Telles sont les grandes bases sur lesquelles il faut s'appuyer. On voit, par ces considérations d'ordre juridique, à quelles difficultés on se heurte si l'on veut légiférer sur les professions relevant des soins aux malades.

Qu'avons-nous fait dans le canton de Berne?

Nous nous sommes occupés de certaines professions médicales auxiliaires, des personnes qui exercent une profession dans laquelle elles sont en contact direct avec les malades, mais qui ne l'exercent pas sous le contrôle et la surveillance d'un médecin. Ce sont ceux-là qu'il faut surveiller; c'est à ceux-là qu'il faut demander un brevet de capacité une formation spéciale, parce que la santé publique, est intéressée à la chose.

Ainsi, dans une ordonnance du 19 décembre 1934, nous avons exigé une autorisation spéciale pour exercer le massage, la gymnastique médicale, la profession de pédicure, ainsi que pour donner des bains médicamenteux et administrer des moyens ou des agents thérapeutiques physiques. Cette autorisation n'est accordée qu'aux personnes qui ont des connaissances suffisantes dans le domaine dont il s'agit et qui ont fait un apprentissage sérieux. La durée de cet apprentissage, les connaissances exigées, les conditions d'exercice de la profession sont déterminées dans cette ordonnance. Ces métiers ne peuvent donc pas être exercés par n'importe qui et n'importe comment.

En outre, en ce qui concerne les mêmes domaines du massage et de la gymnastique médicale, nous avons créé à l'Hôpital de l'Isle, une école de massage et de gymnastique médicale, dont le règlement, du 19 janvier 1943, donne tous les renseignements nécessaires sur la formation des personnes qui embrassent ces professions.

Quant aux conditions économiques et sociales des masseurs et autres personnes dont je viens de parler, je ne vois pas, pour le moment du moins, par quelles dispositions on pourrait compléter l'ordonnance de 1934, sans empiéter sur le principe de la liberté du commerce et de l'industrie ou sur la liberté des conventions.

Examinons maintenant une autre catégorie d'auxiliares dont s'est occupé le motionnaire: les garde-malades.

Il faut tout d'abord les classer en deux grands groupes, le premier comprenant ceux qui soignent les malades nerveux ou mentaux, et le deuxième, ceux qui sont préposés aux soins des malades physiques.

Les infirmiers et infirmières du premier groupe sont rattachés généralement à des cliniques psychiatriques, à des maisons de santé pour malades nerveux ou mentaux. Leur statut et leurs conditions de travail sont fixés dans des décrets, des ordonnances, des arrêtés et règlements qui prévoient notamment ce qui suit, en ce qui concerne ceux ou celles qui sont employés dans des établissements de l'Etat — et c'est la majeure partie:

Le décret sur les maisons de santé, du 12 mai 1936, prévoit, à son art. 16, qu'on engagera dans nos maisons de santé publique de l'Etat, «le personnel hospitalier nécessaire pour les soins à donner aux patients, selon les prescriptions médicales». Il prévoit aussi que «ce personnel sera soumis aux dispositions générales qui régissent les employés de l'Etat, ainsi qu'au règlement de service». Ce sont là des dispositions très élastiques qui permettent tout d'abord de proportionner le nombre des garde-malades à celui des patients et d'adapter les conditions du personnel infirmier aux circonstances, sans être obligé de modifier le décret. C'est ce que fait le règlement général de service du 20 octobre 1937. Il nous apprend que dans toutes les maisons de santé, des cours de formation professionnelle seront organisés pour infirmiers et infirmières, et que ces cours seront obligatoires pour tout nouvel employé non diplômé.

La formation professionnelle du personnel infirmier pour malades nerveux ou mentaux est donc prévue et consacrée. Des cours d'instruction et même des cours de perfectionnement sont régulièrement organisés dans nos établissements psychiatriques. Après les avoir suivis pendant deux ans, les élèves subissent un examen; après la troisième année, sur recommandation du directeur de l'établissement dans lequel les élèves ont travaillé, ceux-ci reçoivent un diplôme délivré par la Société suisse de psychiatrie. Cette formation professionnelle est exigées presque partout en Suisse. Dans notre canton, cette formation professionnelle se fait régulièrement, comme je viens de le dire.

Le vice-président de la commission de surveillance des établissements d'aliénés, M. le député Stettler, ainsi que M. le député Luick, secrétaire du personnel, assistent régulièrement à ces examens du personnel infirmier pour malades nerveux ou mentaux. Ils pourraient vous confirmer que ces examens, cette formation professionnelle, se font avec tout le sérieux voulu. Bref, autant dire que les soins donnés aux malades nerveux ou mentaux dans notre canton sont assurés par un personnel infirmier dont la formation professionnelle ne laisse absolument rien à désirer.

Les conditions de travail de ce personnel sont réglées en outre par les dispositions générales régissant les employés de l'Etat, par un arrêté du Conseil exécutif du 28 mai 1937 sur les congés et les vacances du personnel de l'Etat et, enfin, par les ordres de service des directeurs de nos différents établissements.

Comme dans tous les hôpitaux, la durée du travail fait l'objet de plaintes de la part du personnel infirmier dans nos établissements d'aliénés. Ces plaintes paraissent justifiées; elles se rapportent à une réduction de la durée du travail. Cette question est à l'étude chez les directeurs de nos maisons de santé. Mais il faut bien se dire qu'une réforme dans ce domaine ne pourra être réalisée que par une augmentation du personnel, augmentation entraînant avec elle de lourds sacrifices financiers pour l'Etat.

Voilà ce qui en est pour le personnel infirmier de nos maisons de santé publiques.

En ce qui concerne le personnel des maisons de santé privées, il faut consulter l'art. 25 du décret du 12 mai 1936. Cet article renvoie à une ordonnance du Conseil exécutif, rendue le 18 mai 1937; elle concerne l'internement des malades mentaux dans des établissements privés. D'après cette ordonnance, une maison de santé privée ne peut être ouverte qu'avec autorisation délivrée par la Direction des affaires sanitaires. L'octroi de cette autorisation dépend de l'existence de certaines conditions de moralité, de capacités du requérant, des antécédents, de la formation professionnelle et du nombre de personnel employé dans cet établissement privé. Cette autorisation devient caduque lorsque les conditions auxquelles elle a été subordonnée ne sont pas ou ne sont plus remplies.

Au vu de ces prescriptions, la Direction des affaires sanitaires peut donc veiller à ce que le personnel infirmier des malades mentaux hospitalisés dans une maison de santé privée, soit en nombre suffisant, possède une formation professionnelle au moins égale à celle que l'on exige dans un établissement public.

Quant aux conditions de travail de ce personnel employé dans une maison privée, c'est là une question de droit privé dans laquelle l'Etat ne pourrait intervenir sans déroger au principe de la liberté des conventions.

Après avoir examiné le statut du personnel infirmier des malades nerveux ou mentaux, hospitalisés dans les maisons de santé publiques ou privées, nous pouvons passer au deuxième groupe des garde-malades, ceux qui sont préposés aux soins des malades physiques.

La Confédération, qui règle la formation professionnelle d'une repasseuse, d'une fleuriste, d'une corsetière, etc. ne se préoccupe nullement de la formation professionnelle du personnel infirmier bien qu'en cas de guerre, celui-ci puisse être mis au service de l'armée. Elle prétend que d'après la constitution et d'après la loi fédérale du 23 décembre 1932, il ne lui appartient pas de légiférer sur la formation des professions qui concernent les soins aux malades. De plusieurs côtés, des tentatives ont été faites pour faire revenir la Confédération de cette opinion, mais jamais la question, au point de vue juridique, n'a été examinée à fond et dans les milieux fédéraux, on s'obstine à dire que seuls les cantons sont compétents pour légiférer en cette matière. Espérons que les pourparlers qui avaient été engagés, mais qui ont traîné en longeur, arriveront à un autre résultat. Nous n'avons pas, dans notre canton, réglé le statut des infirmières qui soignent des malades physiques, sauf toutefois en ce qui concerne les garde-malades attachés à un hôpital public.

Il faut faire une distinction dans ce domaine entre les infirmiers et infirmières attachés à un hôpital public ou privé et ceux ou celles qui exercent librement leur profession, en service privé, chez un particulier. Là, c'est tout autre chose.

Prenons tout d'abord les infirmiers et infirmières qui exercent leur profession librement, chez un particulier, en service privé. Ce personnel infirmier-là échappe à notre contrôle. Nous pouvons bien, dans l'intérêt public, exiger de ce personnnel une formation professionnelle complète; nous pouvons bien demander aussi quelques garanties pour l'exercice de la profession, mais en ce qui concerne les conditions sociales et économiques, nous ne pouvons pas intervenir; c'est une question de droit privé. Un particulier peut prendre, pour le soigner, le personnel qui lui convient. Il peut même dire: Je ne veux pas une infirmière diplômée, je veux prendre quelqu'un d'autre; c'est mon affaire! L'Etat n'a pas à intervenir pour cette catégorie d'infirmiers et d'infirmières. Ainsi, ce personnel qui offre ses services au public pourrait échapper à certaines garanties de capacité et, naturellement, de moralité. Pour améliorer son sort, je ne vois guère qu'une solution: il faudrait que ces infirmiers et infirmières qui exercent librement leur profession, se groupent et demandent l'élaboration d'un contrat-type de travail, qui leur garantirait peut-être certaines améliorations. Mais encore ce contrat-type de travail serait-il respecté? serait-il observé en tout et partout? J'en doute fort.

Examinons maintenant la situation des infirmiers et infirmières pour soins aux malades physiques dans les hôpitaux, qu'il s'agisse d'hôpitaux privés ou publics. Ici, l'Etat a les coudées un peu plus libres; et il s'en est occupé dans l'ordonnance du 3 novembre 1939 sur les établissements hospitaliers. Aux termes de cette ordonnance, l'autorisation d'ouvrir et d'exploiter un établissement hospitalier, un hôpital, une clinique, public ou privé, peu importe, ne peut être accordée qu'à des personnes qui offrent les garanties professionnelles et morales nécessaires, à des requérants qui disposent de locaux appropriés, de même que d'un personnel ayant une formation suffisante.

Un autre article de cette ordonnance prescrit que le personnel hospitalier doit posséder un diplôme de capacité reconnu par la Direction des affaires sanitaires. En outre, l'effectif de ce personnel doit être dûment proportionné au nombre des malades. Ce même article ajoute qu'il sera établi, au sujet du personnel, un état nominatif constamment tenu à jour, indiquant la formation professionnelle.

Cette ordonnance prescrit en outre que «les infirmiers et infirmières devront autant que possible avoir des chambres individuelles, ou à deux, bien aérables et chauffables, qu'un service de nuit devra être organisé pour les soins à donner aux malades et que la garde qui l'effectue devra pouvoir disposer d'une chambre individuelle tranquille».

Telles sont les dispositions qui ont été prises en faveur du personnel infirmier, aussi bien dans les hôpitaux privés que publics. Ni les uns ni les autres ne sont des établissements de l'Etat, ne l'oubliez pas; les hôpitaux publics de district appartiennent à des communes. L'Etat ne peut pas fixer les conditions de travail dans ces hôpitaux, mais il pourrait

peut-être intervenir en subordonnant l'octroi de ses subventions à certaines conditions relatives à la durée du travail et aux salaires du personnel. C'est précisément ce que nous avons l'intention de faire, et même ce que nous avons amorcé dans une circulaire de la Direction des affaires sanitaires, envoyée récemment aux différents hôpitaux de district, pour demander dans quelles conditions est engagé leur personnel infirmier. Si ces conditions ne nous satisfont pas, nous subordonnerons peut-être les subventions de l'Etat à une réforme dans ce domaine.

Voilà quelles sont les dispositions que nous avons prises.

Je reconnais que les prescriptions que je viens de rappeler pourraient être complétées à certains égards, mais il ne faut pas oublier que nous avons dû rester dans le cadre des bases légales sur lesquelles nous pouvions nous appuyer. Dans l'avant-projet de loi sanitaire que nous avons élaboré, il est prévu, comme l'a dit M. Freimüller, que le personnel auxiliaire ne pourrait exercer sa profession qu'en vertu d'une autorisation subordonnée à des conditions de santé, de moralité, de capacité qui seront fixées et appréciées par la Direction des affaires sanitaires. Cela permettrait au gouvernement et à la Direction des affaires sanitaires d'élaborer des prescriptions spéciales sur les conditions de travail des personnes qui exercent une profession médicale auxiliaire. Cet avant-projet de loi a été soumis aux différentes associations intéressées. Il a rencontré, une certaine opposition qui tend surtout à la défense d'intérêts économiques particuliers, plutôt qu'à la sauvegarde de la santé publique. Cette opposition a retardé momentanément la présentation de ce projet au Grand Conseil; mais nous n'abandonnons nullement l'idée de le présenter; nous nous proposons au contraire d'en reprendre l'étude lorsque nous serons sortis d'une période où nous avons à nous occuper de problèmes encore plus urgents.

Enfin, ces derniers temps, une nouvelle difficulté a surgi au sujet de la formation professionnelle du personnel infirmier de certains hôpitaux de district. Quelques-uns de ceux-ci — douze et non pas deux comme on l'a dit — se basant sur une disposition de la loi du 29 octobre 1899, prescrivant que ces établissements sont tenus de prêter leur concours à la formation professionnelle des garde-malades, préparaient eux-mêmes, tant bien que mal, leur personnel infirmier, en vue d'un examen qui avait été institué par l'Alliance des garde-malades. Cet examen permettait aux garde-malades, non formés dans des écoles professionnelles, d'obtenir un certificat de capacité qui était généralement reconnu. Mais l'Alliance des garde-malades vient de décider que cet examen aurait lieu pour la dernière fois au printemps 1946. L'Alliance qui l'avait institué le supprime, estimant que, dans l'intérêt des malades, des hôpitaux et du personnel, seul un diplôme délivré après trois ans de pratique dans des hôpitaux et des études régulièrement faites dans une école professionnelle, donnait les garanties d'une bonne préparation.

Plusieurs de nos hôpitaux de district ne pourront donc plus assurer à leurs élèves infirmiers l'obtention d'un certificat de capacité équivalent à celui qui sera délivré par une école professionnelle. Le recrutement des élèves deviendra impossible pour ces hôpitaux car les élèves ne voudront pas consacrer trois ans d'apprentissage pour obtenir un diplôme qui ne sera pas reconnu par la Croix-Rouge et qui les mettrait certainement en état d'infériorité. Comme ces hôpitaux souffrent déjà du manque de personnel, cette nouvelle difficulté va leur créer une grave situation.

Commet se tirer d'affaire? Si la Direction des affaires sanitaires considérait comme suffisante cette préparation dans certains hôpitaux de district, cela n'effacerait cependant pas le sentiment d'infériorité que les garde-malades ainsi préparées ne manqueraient pas d'avoir et cela ne permettrait pas d'obtenir des places pour lesquelles on exige le diplôme reconnu par la Croix-Rouge et l'Alliance suisse des infirmiers et infirmières diplômées. L'institution d'une espèce de brevet de capacité cantonal, différent de celui d'une école professionnelle reconnue par la Croix-Rouge suisse, ne serait donc pas une solution qui améliorerait le niveau et le recrutement des garde-malades dans notre canton.

Resterait une autre solution qui consisterait, pour nos hôpitaux de district, à s'adapter à la situation en renonçant à former eux-mêmes leur personnel, en engageant un personnel muni du diplôme reconnu par la Croix-Rouge suisse. Mais cela ne pourra se faire naturellement qu'au prix de sacrifices financiers. Il en va pourtant de la renommée des hôpitaux qui les consentiront. Quoiqu'il en soit, cette question, elle aussi, est à l'étude comme toutes celles qui ont été soulevées par M. Freimüller et, dans ces conditions, je puis déclarer, au nom du gouvernement, que nous acceptons, pour étude, la motion qui a été déposée.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Grossratsbeschluss

betreffend

finanzielle Sanierung und Fusion der Pruntrut-Bonfol-Bahn (RPB), Saignelégier-Glovelier-Bahn (RSG), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (SC) und Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn (CTN), zwecks Erlangung der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 114 hievor.)

M. **Vuille.** Dans le rapport de la Direction des chemins de fer, on lit ce qui suit: «La question de l'assainissement technique reste pour le moment pendate. Il est tout à fait impossible de donner des assurances, à propos de la fusion, au sujet de la manière dont la transformation de telle ou telle ligne s'effectuera.»

Personnellement, j'aurais souhaité que la réorganisation technique ait pu être examinée en même

temps que le plan d'assainissement. Ainsi, on aurait eu une vision plus claire, plus nette du problème à résoudre. Le fait de laisser pendante la question de la réorganisation technique a créé dans certaines régions intéressées à cette réorganisation un état d'esprit hostile à la fusion. En effet, on constate une opposition très marquée de la part de la Compagnie C.T.M. Dans les communes situées sur son réseau, comme d'ailleurs dans d'autres localités des régions intéressées, des adversaires de la fusion estiment que la base financière de la réorganisation technique fait défaut, qu'en conséquence il y a de gros risques pour les communes, au point de vue financier et l'on voudrait connaître, de façon précise, la politique que le canton pense adopter après la fusion.

Il est évident que la fusion se fera, malgré toute opposition. Le canton est fermement résolu à la réaliser; il a ses raisons que nous comprenons aisément. Nous ne voulons donc pas discuter du principe de la fusion. Mais la réorganisation technique exigera des moyens financiers très élevés. Le canton devra tenir suffisamment compte de la faible capacité contributive des régions intéressées. Ces régions sont loin d'être libérées du surendettement provoqué par la grande crise économique des années 1930 à 1938. Il s'agira de ne pas leur imposer un nouvel endettement dont les conséquences seraient vraiment désastreuses pour toute la région. Il faut absolument que le canton de Berne soit conscient de ce danger et qu'il prenne les mesures nécessaires pour l'écarter.

C'est pour ces raisons que j'ai déposé une proposition qui vous a été distribuée sous forme d'un postulat et je vous demande instamment, Messieurs les députés, de bien vouloir l'accepter.

Cette mesure apportera un certain apaisement aux communes intéressées et calmera l'effervescence qui s'est fait jour dans toute la région.

Voici ma proposition sous forme d'un postulat:

«La quote-part des communes aux frais ultérieurs de la réorganisation technique du réseau de la nouvelle entreprise sera calculée en tenant compte de leur capacité financière ainsi que des avantages qu'elles retireront de la dite réorganisation, en ayant équitablement égard à d'éventuelles prestations antérieures.»

Je vous demande instamment d'accepter cette proposition.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

I.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegten Plan betreffend die Finanzsanierung und die Fusion der R P B, R S G, S C und CTN zur Bildung einer neuen Gesellschaft «Compagnie des chemins de fer du Jura (CJ)» wird grundsätzlich zugestimmt.

II.

Genehmigt.

Beschluss:

Unter der Voraussetzung, dass dem Sanierungs- und Fusionsplan seitens aller übrigen Beteiligten zugestimmt wird, heisst der Grosse Rat insbesondere folgende, den Staat Bern als Aktionär oder Gläubiger berührende Sanierungsmassnahmen gut:

1. Pruntrut-Bonfol-Bahn.
   a) Abschreibung des Anleihens von Franken 364 400.— am Aktienkapital um Franken 332 200.—, das heisst auf Fr. 32 200.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.
   b) Abschreibung des Anteils von Franken 533 350.— am Obligationenkapital und Entgegennahme von Fr. 83 000.— in Stammaktien der CJ als teilweise Abfindung.
2. Saignelégier-Glovelier-Bahn.
   a) Abschreibung des Anteils von Franken 500 000.— am Aktienkapital um Franken 477 300.—, das heisst auf Fr. 22 700.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.
   b) Abschreibung der Darlehensforderung von Fr. 188 750.— und Entgegennahme von Fr. 71 700.— in Stammaktien der CJ als teilweise Abfindung.
3. Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn.
   Abschreibung des Anteils von Fr. 360 000.— am Aktienkapital um Fr. 347 400.—, das heisst auf Fr. 12 600.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.
4. Tavannes-Noirmont-Bahn.
   Abschreibung des Anteils von Franken 1 108 000.— am Aktienkapital um Franken 596 800.—, das heisst auf Fr. 511 200.— und Umwandlung in Stammaktien der CJ.

III.

Präsident. Die Anträge des Herrn Bratschi sind von der Regierung bereits angenommen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis, dass zufolge der Fusion:

1. Die grundsätzliche Reservestellung eines Privatbahnhilfebeitrages des Bundes von Fr. 3 750 000.— (Fr. 3 500 000.— für die technische Sanierung und Fr. 250 000.— zugunsten einer Pensionskasse), sichergestellt wird.
2. Der Bundesbeitrag von Fr. 3 750 000.— mit Wirkung ab 1. Januar 1943 zu 3 % p. a. verzinst wird und der Zinsertrag von Fr. 3 500 000.— subsidiär, das heisst im Nach-

gang zu Ueberweisungen aus dem durch Kriegstaxzuschlägen gebildeten Ausgleichsfonds (Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943) erstmals pro 1944 zur Deckung allfälliger Betriebsdefizite verfügbar sein wird. Der Zinsertrag von Fr. 250 000.— bleibt, wie das Kapital selbst, der Personalversicherung reserviert.

3. Der Bundesbeitrag von Fr. 250 000.— zugunsten einer Pensionskasse zuzüglich des Zinses vom 1. Januar 1943, im Bedarfsfall schon vorgängig einer abschliessenden Regelung der Privatbahnhilfe zur Verfügung steht.

IV.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Den Sanierungs- und Fusionsplan im Benehmen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Bahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken.
2. Im Wertschriften- und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus dem Sanierungs- und Fusionsvollzug ergeben.

Titel und Ingress.

Genehmigt.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

betreffend

finanzielle Sanierung und Fusion der Pruntrut-Bonfol-Bahn (RPB), Saignelégier-Glovelier-Bahn (RSG), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (SC) und Tavannes-Tramelan-Breuleux-Noirmont-Bahn (CTN), zwecks Erlangung der Privatbahnhilfe, gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 21. März 1920 betreffend die Beteilung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Grossratsbeschlusses Mehrheit.

Postulat der Herren Grossräte Vuille und Mitunterzeichner betreffend die Sanierung der jurassischen Dekretsbahnen.

(Siehe Seite 150 hievor.)

Präsident. Im Anschluss an die Beratung des Grossratsbeschlusses über die finanzielle Sanierung und Fusion der vier Bahnen stimmen wir noch ab über das Postulat Vuille.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Postulat der Staatswirtschaftskommission betreffend Subventionierung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 809.)

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Eine der wichtigsten Massnahmen zur Bekämpfung der Landflucht ist die Erstellung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen. Es ist auf dieses Problem hier und ausserhalb des Ratssaales schon mehrfach hingewiesen worden, und zwar auch von nichtlandwirtschaftlichen Kreisen. Man wird denn auch der Landflucht, neben der Ausrichtung ausserordentlicher Versetzungsentschädigungen an verheiratete Dienstboten, nur durch die Erstellung von Dienstbotenwohnungen begegnen können. Diese beiden Massnahmen ermöglichen es einem Knecht oder Landarbeiter, einen eigenen Hausstand zu gründen.

Der Regierungsrat hat gestützt auf die Bundesvorschriften am 6. April 1943 über die Beitragsleistung an landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen Beschluss gefasst und die Direktion der Landwirtschaft ermächtigt, an landwirtschaftliche Siedlungsbauten, soweit das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Meliorationsamt) diese ebenfalls subventioniert, Beiträge zu leisten. Unter lit. C hat er festgelegt, dass an Wohnungen für das landwirtschaftliche Dienstpersonal, die in Bauernhöfe oder Oekonomiegebäude eingebaut werden oder freistehend sind, 20 % ausgerichtet werden. Dieser Satz könne in besondern Fällen angemessen erhöht werden. Es dürfen nur Projekte subventioniert werden, die einer guten ländlichen Bauweise entsprechen und bei denen vorwiegend einheimische Baustoffe zur Verwendung gelangen. Die Bauten sind möglichst einfach zu gestalten und sollen den üblichen Anforderungen an die Hygiene genügen. Ueberdiess müssen sie sich organisch in den Hof einfügen.

Eine weitere Einschränkung besagt: «Im Falle eines gewinnbringenden Verkaufes oder einer Zweckentfremdung sind die erhaltenen Beiträge zurückzuzahlen. Diese Bedingung ist als Grundlast im Grundbuch anzumerken.»

In der Botschaft über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Arbeitsbeschaffung, die Boden-

verbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot (Volksabstimmung vom 13. Februar 1944) ist ebenfalls auf dieses Problem verwiesen worden, indem dort gesagt wird, die Unterstützung des Baues von Wohnungen für landwirtschaftliche Dienstboten, die Bereitstellung zweckentsprechender und hygienisch einwandfreier Wohnungen, besonders für Verheiratete, sei eine der wichtigsten Massnahmen gegen die Landflucht. Sie könne aber nur mit kräftiger staatlicher Hilfe durchgeführt werden. Die Staatshilfe sei gerechtfertigt und besonders geeignet, die Arbeitskräfte auf dem Lande zurückzuhalten, wo sie nötig seien. Der Zudrang zu den Städten und die Belastung des städtischen Arbeitsmarktes könne dadurch verhindert werden.

Nun ging es in der Erstellung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen nicht im Galoppschritt, auf alle Fälle nicht in dem Tempo, wie die Bekämpfung der Wohnungsnot in den Städten vor sich gehen musste. Es sind seit dem Sommer 1943 bis Ende des letzten Jahres im gesamten subventioniert worden 18 Wohnungen mit einer Kostensumme von 352 000. —. Der Kantonsbeitrag belief sich auf Fr. 70 400. —. Diese Kreditbewilligungen gingen nicht zu Lasten des am 13. Februar durch Volksbeschluss genehmigten 35 Millionenkredites, sondern sie sind auf dem ordentlichen Budgetweg über die Betriebsrechnung (Konto Meliorationen) verbucht worden.

Wenn bis jetzt nicht mehr Wohnungen ausgeführt wurden, so ist daran nicht etwa der Kanton schuld, sondern der Bund hat hier zurückgehalten. Er macht die Ausrichtung von Beiträgen von einem Finanzausweis abhängig, indem er sich auf den Boden stellt, wer ohne Subvention bauen könne, solle keine Beiträge beanspruchen. Der Kanton hat hier eine largere Haltung eingenommen und die Auffassung vertreten, dass man die Landflucht eben nur bekämpfen könne, wenn man die Erstellung von Dienstbotenwohnungen wirklich durch Staatsbeiträge ermögliche.

Im Volksbeschluss über die Erstellung eines Kredites von 35 Millionen Franken ist aber für diesen Zweck keine Ausscheidung vorgenommen worden. Das hat die Staatswirtschaftskommission bei der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes veranlasst, ihr Postulat einzureichen. Es haben sich vorerst Differenzen gegenüber dem Regierungsrat gezeigt, indem keine Direktion diese halbe Million, welche von den 35 Millionen reserviert werden sollte, hergeben wollte. Nun ist aber von der Finanzdirektion ein Bericht über die Neuverteilung dieses 35 Millionenkredites in Aussicht gestellt worden. Die Staatswirtschaftskommission und die Regierung haben sich nun geeinigt, dass das Postulat der Kommission von Seiten der Regierung mit diesem Bericht behandelt und dem Grossen Rat darüber Bericht erstattet wird.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Rate, das Postulat erheblich zu erklären.

Burgdorfer (Burgdorf). Das Postulat der Staatswirtschaftskommission beantragt die Verlagerung einer Summe von Fr. 500 000. — von der Direktion des Innern zur Landwirtschaftsdirektion. Materiell wird daher nicht viel ändern. Der Plan ist genau gezeichnet, wie die Mittel eingesetzt werden sollen. Ich glaube, wir dürfen diesem Vorgehen zustimmen.

Ich möchte aber auf eines aufmerksam machen: Die Direktion des Innern verlangt in einer Mitteilung, die meines Wissens das Datum des 1. Septembers 1944 trägt, für alle zu vergebenden Arbeiten im Interesse der Bekämpfung der Wohnungsnot durch Förderung des Wohnungsbaues, wie auch für Arbeiten, die reine Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sind, restlos die Anwendung der kantonalen Submissionsverordnung und darüber hinaus der Verordnung über das Meisterregister. Diese beiden Verordnungen haben eigentlich erst durch die strikte Anordnung von Seiten der Direktion des Innern Gültigkeit und Bedeutung erhalten. Mit der Verordnung über das Meisterregister werden erstmals in praktischer Art der neu diplomierte Meister wie auch der Altmeister, der bereits vor Einführung der höheren Fachprüfung mit Erfolg einen Betrieb geführt hat, anerkannt. Von den staatlich subventionierten Arbeiten werden lediglich Betriebe ausgeschieden, die seit der Einführung der höhern Fachprüfung entstanden sind, deren Inhaber aber nicht diplomierte Meister sind. In sehr vernünftiger und larger Handhabung hat das kantonale Arbeitsamt, im Hinblick auf die Militärdienstleistung, auch Bürger berücksichtigt und ihnen einen provisorischen Ausweis zur Verfügung gestellt, der zeitlich befristet ist. Wir dürfen also festhalten, dass die bisherige Vergebungspraxis sich bewährt hat und auch in Zukunft so gehandhabt werden sollte.

Ich möchte aber nicht, dass der Kredit von der Direktion des Innern an die Landwirtschaftsdirektion übertragen wird, ohne dass wir ausdrücklich die Auflage mitgeben, dass die Vergebungen dieser Arbeiten in Befolgung der bisherigen Praxis vorgenommen werden, das heisst es soll die Verordnung vom 5. September 1941 über die Anerkennung der Meisterprüfungen und die bewährte Ausbildung von Lehrlingen bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat Anwendung finden. Darüber hinaus soll in bezug auf die Preisbildung die kantonale Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 angewendet werden.

Wenn ich bereits an dieser Stelle diesen kategorischen Wunsch äussere, so deshalb, weil wir gerade auf dem Gebiet der Meliorationen in bezug auf die Arbeitsvergebungen durch das Kulturingenieurbureau bis heute sehr geteilte Erfahrungen gemacht haben. Wir möchten zum mindesten, was den Dienstbotenwohnungsbau betrifft, diese nicht immer erfreulichen Erfahrungen nicht in Kauf nehmen, sondern von vorneherein ein Ventil einbauen.

Mein Antrag geht dahin, es sei mit der Kreditverlagerung vorzuschreiben, dass in bezug auf Arbeitsvergebung die bisherigen Vorschriften gemäss Mitteilung der Direktion des Innern vom 1. September 1944 anzuwenden seien.

Präsident. Herr Burgdorfer bestreitet das Postulat als solches nicht, will es aber mit einer Auflage versehen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht jetzt kein Grossratsbeschluss über die Ausscheidung von Fr. 500 000. — aus den 35 Millionen Franken für die landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen. Der Referent der Staatswirtschaftskommission, Herr Grossrat Stünzi, hat ausgeführt, dass die kantonale Subventionierung

der landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen bis jetzt nicht aus diesen 35 Millionen Franken bezahlt wurde. Wir haben andere Möglichkeiten. Bis jetzt ist der 35-Millionen-Kredit für diesen Zweck mit keinem Rappen belastet worden. Wir sehen das auch gar nicht vor, so lange sich die Unterstützung von Dienstbotenwohnungen nicht stärker bemerkbar macht. Bis heute mussten wir dafür nicht grosse Summen aufwenden. Ich möchte sagen: Leider, weil wir die Erstellung solcher Dienstbotenwohnungen sehr begrüssen.

Der Referent der Staatswirtschaftskommission hat darauf hingewiesen, dass nicht wir daran schuld seien, sondern andere Umstände, die nicht nur bei der Eidgenossenschaft liegen, sondern manchmal beim Bauer. Aber das sind Dinge, die eigentlich nicht zur Diskussion stehen, sondern zur Beratung steht, ob wir aus diesen 35 Millionen Franken eine halbe Million ausscheiden sollen, um damit die Subventionierung von Dienstbotenwohnungen zu finanzieren. Der Regierungsrat hat den Standpunkt eingenommen, dass an und für sich jetzt diese Notwendigkeit nicht bestehe, so vorzugehen, da wir sowieso im Mai 1945 dem Grossen Rat im Rahmen des Finanzberichtes Anträge unterbreiten werden, wodurch auf dieses Datum auch die Verteilung dieser 35 Millionen neu festgelegt würde, die durch die Praxis und Grossratsbeschlüsse wesentliche Verschiebungen erfahren hat. Es war schon früher erklärt worden, dass das nicht bindend sei, sondern dass der Grosse Rat später die Möglichkeit einer andern Verteilung habe. Das hat zur Folge, dass einzelne Direktionen auf gewisse Anteile verzichten müssen, weil auf der andern Seite die Aufgaben für Wohnbauten grösser geworden sind. Das ist eine Folge der Entwicklung des letzten Jahres, aber heute steht es formell nicht zur Diskussion, indem wir uns in der Staatswirtschaftskommission geeinigt haben, dass über die Frage, ob man Fr. 500 000.— für landwirtschaftliche Dienstbotenwohnungen im Rahmen des Gesamtkredites ausscheiden wolle, neu diskutiert werden soll, wenn ein Gesamtbericht vorliegt. Dann ist die Möglichkeit vorhanden, Zusatzanträge, Eingaben oder Wünsche zu behandeln. Persönlich habe ich dagegen nichts einzuwenden, möchte aber gern diejenigen Direktionen begrüssen, die in erster Linie mit der Sache zu tun haben. Die ganze Frage wird im Mai 1945 zur Entscheidung kommen.

Präsident. Herr Burgdorfer hat keinen Antrag gestellt, das Postulat ist also nicht bestritten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Postulates . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend die Bedürfnisse von Armee und Wirtschaft.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 977.)

Burren (Steffisburg). Am 15. November letzten Jahres habe ich mit 19 Mitunterzeichnern folgende Motion eingereicht:

«Die Landesversorgung wird infolge der prekären Einfuhrverhältnisse immer schwieriger. Die Saaten sind heute kaum zur Hälfte bestellt, und noch sind Kartoffeln zu graben.

Die Armee, deren Bedürfnisse wir durchaus verstehen und kennen, scheint diesen Herbst vielerorts zu wenig Rücksicht auf die Wirtschaft genommen zu haben, sonst wäre eine bessere Förderung im Hereinbringen der Ernten wie des Anbaues, trotz vielfach schlechten Wetters, möglich gewesen.

Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, an zuständiger Stelle vorstellig zu werden, damit in Zukunft in unser aller Interesse die Armee vermehrte Rücksicht auf die Wirtschaft nimmt».

Durch die Teilkriegsmobilmachung sind Tausende Kameraden mit mir wochenlang, ja monatelang in den Militärdienst einberufen worden. Das war Mitte Wintermonat, wo man noch überall Frucht draussen hatte, die Kartoffeln noch im Boden waren, sehr wenig Aecker angesät waren. Da habe ich mich als Nichtbauer immer wieder gefragt, wenn ich über Feld gekommen bin: Was wollen wir eigentlich; sehen wir im Hinblick auf den vermeintlich kommenden Frieden schon wieder zu viel Produkte, hat man schon wieder Angst vor der Ueberproduktion, dass man zuständigenorts nicht besser für die Einbringung der Ernte besorgt ist? Denkt man eigentlich bei uns nicht mehr ans Säen und Anpflanzen, weil man für das nächste Jahr schon wieder auf Zufuhr vom Ausland hofft?

Ich muss sagen, dass ich mit meinen Bedenken nicht allein stand; am Tage nach der Einreichung der Motion, am 16. November, las ich in der «Neuen Berner Zeitung» Nr. 271 aus der Grossratsfraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei folgendes: «Vertreter aus verschiedenen Landesteilen des Kantons Bern erwähnten, dass es ihnen infolge des frühen Wintereinbruches und des sich im Militärdienst befindlichen landwirtschaftlichen Personals nicht möglich sein wird, die Ernte voll einzubringen und die Aussaat zu besorgen. Man hofft auf mehr Verständnis im Urlaubswesen seitens militärischer Kommandostellen.» Es hat mich gefreut, zu sehen, dass diese Kreise meine Bedenken teilen.

Wie waren die Verhältnisse im vergangenen Herbst? Die Teilkriegsmobilmachung hat der gesamten Wirtschaft, aber ganz besonders der Landwirtschaft einen Grossteil der Arbeitskräfte entzogen. Mann und Ross sind vielerorts wochen-, ja monatelang im Dienst unserer Heimat gestanden. Sicher hat auch die Industrie zum Teil darunter gelitten, aber ich kenne ganz bestimmte Fälle, die mir gezeigt haben, dass man speziell industriellen Grossbetrieben mit gewichtigen Männern in den Verwaltungsräten die Leute, sogar ohne dass diese selbst um Dispensation nachgesucht haben, schon am Einrückungstag wieder heimgeschickt hat mit der Mitteilung, dass sie aus kriegswirtschaftlichen Gründen vom Dienst dispensiert seien.

Ich will hier noch auf eine zweite Ungerechtigkeit hinweisen, die vielfach in Bauernkreisen nicht verstanden wird: dass Beamte und Angestellte der eidgenössischen Betriebe bis jetzt ebenfalls zum grossen Teil vom Dienst dispensiert waren, ohne dass man von ihnen ein Nachholen verlangt hätte. Ich persönlich habe die Auffassung, wenn man

diese Leute auch braucht, so muss es den eidgenössischen Betrieben möglich sein, für Ersatz zu sorgen, so gut wie es den Gewerbe- und bäuerlichen Betrieben möglich sein muss, die Lücken auszufüllen. Ich kenne unzählige Beispiele von Bauern, die sogar Betriebsleiter sind, die trotzdem Mühe hatten, zu dem Urlaub, zu dem sie berechtigt waren, zu kommen. Nur wenige Beispiele: Ein lediger Bauer mit einem Knecht und seiner Schwester und zwei Italienern bewirtschaftet einen grossen Landwirtschaftsbetrieb. Dieser Bauer ist im letzten Jahr sage und schreibe 192 Tage im Dienst gestanden als Betriebsleiter; er hat sich nicht mehr dispensieren lassen, und als ich ihn fragte, warum, antwortete er mir: weil man ja alles nachholen muss, und dann kommt es noch dümmer. Einmal muss es schliesslich gemacht sein. Während er im Dienste stand, ist sein einziger Knecht zum Luftschutz aufgeboten worden, wo er, obwohl er sofort ein Beurlaubungsgesuch eingereicht hatte, mehrere Tage verbleiben musste, während Arbeiter eines grossen industriellen Betriebes in der Nachbarschaft sofort entlassen worden sind.

Was ist die Folge einer solchen ungleichen Behandlung? Verärgerung beim Bauernstand. Dieser Bauer, der sein Herz sicher auf dem rechten Fleck hat, hat nicht gesät, die Rüben sind heute noch unter Schnee und Eis im Boden. Ein zweites Beispiel: Auf einem kleineren Bauernbetrieb sind zwei Söhne, die während des ganzen Herbstes im Dienste waren. Die 70-jährige Mutter hat mit einem Pflegeknaben die Arbeiten, speziell die Stallarbeiten allein besorgen müssen. Beide Söhne haben je sage und schreibe sechs Tage Urlaub bekommen. Folgen: Die Mutter ist heute krank, abgearbeitet; die Tafeläpfel sind zum grossen Teil herabgefallen, die Felder sind nicht angesät. Der ältere der beiden Söhne hat mir erklärt: Im Frühjahr säen wir noch gerade, was wir für uns brauchen. Auf die Frage, warum, antwortete er: Man hat ja so wenig Verständnis für uns; scheinbar hat man uns nicht mehr nötig. Es handelt sich hier um ein schattiges Heimwesen, das für Sommergewächs nicht geeignet ist.

Ein drittes Beispiel: Der Besitzer eines grossen Bauerngutes mit Melker, Karrer und Meisterknecht musste als Artilleriefourier anlässlich der Kriegsteilsmobilmachung einrücken. Daheim geblieben ist seine Frau und ein frisch aus der Schule entlassener Knabe; ein 16 000fränkiger Traktor stand arbeitslos da. Der Meister als Fourier ist endlich nach wochenlangen Bemühungen für einige Tage beurlaubt worden; ich habe ihm noch etwas dazu verholfen. Schliesslich wurde er dispensiert. Die Knechte, die gewöhnliche Soldaten sind, konnte man, wie es scheint, nicht entbehren, wohl aber den Fourier. Interessant in diesem Fall ist nun, dass trotz dieser Dispensation der Meister innerhalb eines Monates zweimal telegraphisch aufgeboten wurde. Ich begreife das teilweise; es handelte sich um einen Fourier. Er musste einmal einrücken, sogar für ein paar Tage; auch in dem Fall, wo er nicht einrücken musste, hat er kostbare Zeit, die er für den Anbau mehr als nötig gehabt hätte, vertelephonieren müssen. Vom Militärdienst aus ist es ihm endlich gelungen, nach drei Wochen einen seiner Knechte frei zu bekommen. Er hat mich gefragt, ob ich wisse, wie manches Telephon er nötig gehabt habe, bis der Knecht beurlaubt wurde: 21 Telephongutscheine hat er gebraucht. Sein eigener Batteriekommandant hat zu Beginn des Dienstes noch an das Kriegsernährungsamt geschrieben. Ich begreife, dass er im Verlaufe des Dienstes den Fourier sicher sehr vermisst hat. Aber nun hört und staunt: der sonst im Dienst sehr gut qualifizierte Fourier hat zum Schluss folgende Qualifikation bekommen: «Note 2; die privaten Interessen ziehen den militärischen vor». Das ist die Begründung für Note 2; die Sache ist noch nicht erledigt. Stellen Sie sich nun an den Platz dieses Bauern, dann werden Sie die Ungehörigkeit seitens des Einheitskommandanten würdigen. Man hat von höherer Stelle gesagt, er soll schon als Student in seinem eigenen Auto herumgefahren sein. Da begreift man, dass er wahrscheinlich noch heute nicht weiss, woher das Brot kommt. Sie werden ein solches Verhalten eines Einheitskommandanten mit mir verurteilen müssen. Dieser Fourier hat inzwischen einen Nachholungsdienst gemacht und von einem sehr bekannten Artillerieoberst eine Qualifikation Note 1 «in jeder Beziehung tüchtiger und zuverlässiger Fourier» bekommen.

Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren, doch mag das genügen, um meine Behauptung jetzt schon zu rechtfertigen, dass die Armee vielerorts zu wenig Rücksicht auf die Wirtschaft genommen hat. Selbstverständlich spielt auch das schlechte Herbstwetter eine gewaltige Rolle und hat die Einbringung des Getreides wie die Aussat gefährdet, aber umso mehr hätte die Truppe, wo die Verhältnisse es nur irgendwie gestattet hätten, der Landwirtschaft, vorab bei schönem Wetter, beispringen müssen. Welches war das Verhalten der Truppe? Sicher ist es schwer, zweien Herren zu dienen; das wissen wir. Wir kennen die Bedürfnisse der Truppe, wir wissen, dass es Truppenkörper gab, die durch den Wachtdienst voll beansprucht waren. Aber andere in der hintern Linie lagen der Ausbildung und dem Training ob. Diese Truppen hätten in vermehrtem Mass eingesetzt werden müssen, denn jedermann weiss heute auch bei uns, dass der Hunger der grösste Feind einer Armee ist, dass die wirtschaftliche Landesverteidigung Voraussetzung für die militärische ist. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Einsatz der Truppe je nach dem Kommandanten verschieden war. Ich möchte drei Kategorien unterscheiden, auf Grund eigener Beobachtung. Da gab es solche, die einfach helfen mussten, die wissen, dass wir auf Gedeih und Verderb heute alle mit dem Bauern verbunden sind; dann die zweite Kategorie, die haben sich zuerst bitten lassen, bis sie Pferd und Mann zur Verfügung gestellt haben, und die dritte, die nicht einmal dann Pferde und Mann freigegeben haben, sondern warteten, bis Befehl von oben kam, wo es geheissen hat: Es muss! Ich kenne im übrigen Kommandanten, die nie ein Wort gefunden haben in den zehn Wochen, wo wir im Dienst gestanden sind, für die Hilfe an die Landwirtschaft, die tagtäglich an unzähligen, noch nicht ausgegrabenen Kartoffeläckern und nicht angesäten Getreidefeldern vorbeigeritten sind, und das alles trotz der vorgerückten Zeit in Ordnung gefunden haben. Sie haben nur eines gesehen: ihre Truppe, und diese Truppe haben sie durch Alarm und wieder Alarm, durch Uebung und wieder Uebung in Bewegung gesetzt, auch dann, als die Truppe notgedrungen hätte der Landwirtschaft helfen müssen, an den wenigen schönen Tagen. Ein weiterer grosser Fehler ist die Regelung der Ent-

schädigungsfrage. Diese ist nicht für die ganze Armee einheitlich, oder doch möglichst einheitlich geordnet. In unserer Division, wo ich im Herbst Dienst leistete, war es z. B. wie folgt: für ein Gespann, zwei Pferde und ein Mann, hat der Bauer pro ganzen Tag Fr. 18.10 bezahlen müssen; wenn Mittagsfutter und Mittagessen vom Arbeitgeber gegeben wurden, noch Fr. 14.—; wenn Futter und Verpflegung für den ganzen Tag zulasten des Bauern ging, musste dieser trotzdem noch Fr. 6.80 bezahlen, das heisst der Bund hat an diesem Gespann, mit dem er gar nichts zu tun hatte: der Mann wurde verpflegt und die Pferde gefüttert; der Kummet musste vom Bauern zur Verfügung gestellt werden, noch 80 Rappen Gewinn gemacht. Die Ansätze sind unbedingt zu hoch und zudem ungerecht. Die Armee sollte, Futter und Verpflegung hin oder her, denn wenn Pferd und Mann nichts tun, so müssen sie bekanntlich gleichwohl gefüttert werden, auch im Militärdienst, pro Tag nur den Sold und die Pferdeentschädigung als Vergütung verlangen.

Ebenso wird kritisiert die Festlegung der Arbeitszeit. Ich habe einen Divisionsbefehl in der Hand, der unter anderem unter Alinea 5 folgendes sagt: Die normale Arbeitszeit für bewilligte Pferde dauert von 7.30 bis 16.15, Samstag bis 12 Uhr; die Mittagspause beträgt 1½ Stunden. Ich kenne Fälle, wo solche Gespanne dem Bauern pro Tag höchstens 4 bis 5 Stunden zur Verfügung standen, und dafür musste der Bauer Fr. 18.10 bezahlen. Ausrücken morgens 7.30 Uhr, anderthalb Stunden Marsch bis zum Arbeitsplatz, nacher 3 Stunden Arbeit, 1½ Stunden Mittagspause; 14.45 Uhr wieder abspannen, damit Mann und Pferd um 16.15 Uhr am Unterkunftsort sein konnten. Frage: Wo ist der glückliche Bauer, wo sind die beneidenswerten Pferde, vor allem Bauernpferde, die in der Anbau- und Erntezeit nicht länger als 4 bis 5 Stunden werken müssen? Ich habe mich persönlich dagegen gewehrt, dass Gespanne so früh wegkommandiert worden sind; es wurde mir geantwortet, das geschehe zum Zweck der Retablierung. Ich habe dem betreffenden übergeordneten Offizier gesagt: Wie ist es eigentlich, wenn wir Manöver haben? Schenkt man auch da der Retablierung die nötige Aufmerksamkeit; grübeln wir den Pferden die Hufe auch aus, wenn wir manchmal aus dem grössten Dreck kommen? Ich glaube nicht, und ich denke, man dürfe auch hier an solchen Tagen trotz weniger guter Pflege in Gottes Namen durchhalten, wie der Bauer in den Werken durchhalten muss.

Entschädigungsfrage und Arbeitszeit haben zu Unzufriedenheit geführt, ja ich behaupte, zur Erbitterung im Bauernvolk. Es ist soweit gekommen, und ich könnte das mit Schreiben von Gemeinderäten aus den Gebieten bestätigen, wo ich Dienst geleistet habe, dass die Bauern, wenn sie überhaupt noch Pferde angefordert haben, sie nur noch für den Nachmittag verlangt haben, weil sie dann nur Fr. 4.— pro Gespann bezahlen mussten und nichts mit der Fütterung zu tun hatten. So ist aber das Anbauwerk doppelt im Rückstand geblieben. Schliesslich kam ein Divisionsbefehl, der ankündigte — es war um den 20. Oktober, und es war ein Vorbefehl gekommen — dass voraussichtlich die nächste Woche, also Ende Oktober, an einem bestimmten Tag die ganze Division zur Einbringung der Obst- und Kartoffelernte in der Landwirtschaft eingesetzt werde. Der Herr Divisionskommandant hatte diesen Plan ohne den Herrgott gemacht; ausgerechnet am Vortage und auch am Einsetzungstage regnete es in Strömen. Man hat in diesem Moment gemerkt, dass halt eben der Bauer wie kein anderer Berufsstand vom Herrgott, vom Wetter abhängig ist.

Zum Einsatz einer ganzen Division liesse sich verschiedenes sagen. Auf jeden Fall wäre es gescheiter, wenn von der Armee aus an jedem schönen Tag der hinterste Soldat, der die landwirtschaftliche Arbeit kennt, und alle Pferde, ausgenommen vielleicht die Fassungspferde den Bauern gegen die angeregte Entschädigung zur Verfügung gestellt würden, als dass man eine ganze Division einsetzen will. Vielfach haben ja die Bauern die Geräte und Maschinen nicht und dazu hat ein Grossteil der Soldaten von den meisten Arbeiten und Maschinen keinen Hochschein.

Das ist nun im vergangenen Herbst leider nicht der Fall gewesen. Meine Ausführungen werden Ihnen bestätigt, wenn ich Ihnen den Aufruf zur «Sicherstellung der Ernte durch Mithilfe der Truppe», der wohl als Befehl des Herrn Generals ernst genommen werden muss, vorlese. Es heisst: «Amtlich wird mitgeteilt:

Die Teilkriegsmobilmachung einerseits und das diesen Herbst andauernd schlechte Wetter anderseits haben in verschiedenen Gegenden des Landes das Einbringen der Ernte und besonders des Obstes beeinträchtigt. Diese wertvollen Güter dürfen im Hinblick auf einen für die Landesversorgung voraussichtlich schwierig werdenden Winter auf keinen Fall verloren gehen. Der General hat deshalb befohlen, dass die Truppe unter Berücksichtigung der Anforderungen des Grenzdienstes und der Ausbildung an der Sicherstellung der Ernte mitzuhelfen hat.»

Wann habe ich das gelesen? Im «Bund» Nr. 556 vom 26. Wintermonat, wo man schon jeden Tag mit dem Einwintern und Zufrieren rechnen musste.

Zur Bekräftigung meiner Behauptungen und Forderungen habe ich mich bei zirka 30 Einheiten erkundigt und um Auskunft ersucht, ob die Truppen den Begehren der Landwirtschaft nachzukommen trachteten und wie weit sie es tun konnten. Ich fragte, ob der Einheitskommandant den Eindruck habe, dass man der Landwirtschaft genug geholfen habe, ferner worüber sich die Bauern im besondern zu beklagen hatten. Es wäre ganz interessant, Ihnen alle diese Berichte vorzulesen. Sie erhielten dann ein Bild von der Einstellung dieser Herren Einheitskommandanten. Ich tue das aber nur auszugsweise. Da schreibt z. B. einer: «Die Truppe hat den Landwirten die Mannschaft stets zur Verfügung gestellt, sofern keine Uebungen stattfanden. Den Anforderungen konnte ständig entsprochen werden.» (Hier widerspricht sich der Briefschreiber eigentlich.)

Ein weiterer schreibt: «Ich bin der Meinung, dass die Truppe der Landwirtschaft genügend ausgeholfen hat». Das ist wahrscheinlich einer, der von der Luft lebt. Ferner: «Die Truppe hat den Begehren der Landwirte nahezu vollkommen entsprochen. Die Hilfe dürfte genügt haben; doch wäre eine Vorverlegung der Hilfe auf den Beginn des Dienstes seitens der Landwirte sehr begrüsst worden.» Das ist ein vernünftiger Satz.

Sodann: «Die Truppe hat die Begehren der Landwirte im Rahmen des Möglichen, das heisst soweit es die Uebungen im grösseren Verband zuliessen, zu erfüllen gesucht. Dagegen brachten die Landwirte nicht immer Verständnis dafür auf, dass während der Uebung im grössern Verband in Anbetracht der zu kleinen Mannschaftsbestände keine Leute für den Einsatz in der Landwirtschaft zur Verfügung waren. Die Sätze wurden allgemein als zu hoch befunden.»

Ferner schreibt ein Einheitskommandant: «Ich habe den Eindruck, dass der Landwirtschaft genügend geholfen werden konnte». In einem Nachsatz sagt er: «Wegen der hohen Entschädigung von Mann und Pferd wurden von der Landwirtschaft nicht mehr Leute angefordert».

Der folgende Bericht ist unterschrieben vom Feldweibel und vom Einheitskommandanten. Er lautet: «Die an die Truppe zu leistende Entschädigung für Mann und Pferd wurde als zu hoch befunden. Die Folge davon war, dass die Landwirte nur unbedingt notwendige Kräfte verlangten.» Es heisst darin, sie hätten vielfach Leute geben müssen, die zum Einsatz nicht taugten. «Es ist nach meiner Auffassung aber dennoch nicht restlos gelungen, den gerechten Anforderungen der Landwirtschaft zu entsprechen.» Das bezieht sich auf den Grosseinsatz der Division. Die Befehle kamen zu spät, man wurde natürlich vorsichtiger, nachdem der Einsatz auf Regentage gefallen war. Die Befehle kamen deshalb erst abends 5 Uhr heraus. Es wurden nur 20 % eingesetzt. «Bei den vorliegenden Verhältnissen wäre den Landwirten eher geholfen gewesen, wenn (das sagt ein junger Einheitskommandant) einzelne, an landwirtschaftliche Arbeiten gewöhnte Leute (1 bis 2 Mann pro Hof) für 1 bis 2 Wochen ständig auf die verschiedenen Betriebe zu den festgesetzten Sätzen abkommandiert worden wären. Für Grosseinsätze hätte sich eine herabgesetzte Entschädigung in der Höhe eines Tagessoldes gerechtfertigt, falls nicht überhaupt auf eine Entschädigung, mit Rücksicht auf die Eignung unserer Leute und um möglichst den Willen zur Hilfeleistung zu dokumentieren, hätte verzichtet werden können.»

Ich könnte Ihnen noch eine ganze Anzahl anderer Mitteilungen vorlegen, will mich aber beschränken. Ein weiteres Beispiel: «Es konnten nur dann die Anforderungen nicht erfüllt werden, wenn Manöver stattgefunden haben. Als nachteilig haben die Landwirte es empfunden, dass der Wehrmann erst am Morgen nach dem Ausrücken der Kompagnie zur Verfügung gestanden ist und auch die Pferde abends um 16.15 Uhr wieder im Stall stehen mussten, bei einer 1½-stündigen Arbeitspause.»

Der folgende Bericht ist in verschiedener Hinsicht sehr interessant: «Es war sogar schwer, an Divisionseinsatztagen nur alle Leute einer Kompagnie unterzubringen. Etwelche Bauern äusserten sich dahin, dass sie bei den jetzigen Ansätzen auf eine Zuhilfenahme der Truppe verzichten. Der Unterzeichnete hat sich selbst bei etwelchen Landwirten nach ihrer Meinung über die Ansätze von Mann und Pferd erkundigt.» Er sagt, dass sie die Ansätze im Verhältnis zu dem, was geleistet wurde zu hoch befunden haben. «Wir haben ganz den Eindruck, dass der Landwirtschaft nur sehr ungenügend geholfen wurde. Nach unserer Ansicht sollten die Ansätze bedeutend reduziert oder in den meisten Fällen überhaupt ganz erlassen werden. Man muss sich nur überlegen, warum die Bauern die Truppe zur Mitarbeit heranziehen. Eben darum (das schreibt ausgerechnet ein Städter!), weil ihre Pferde und Arbeitskräfte ebenfalls mobilisiert sind. Und schlussendlich gehört doch die rechtzeitige Einbringung der Ernte, der lebensnotwendigen Güter, unbedingt auch zur Landesverteidigung. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die gegenwärtige Regelung des Arbeitseinsatzes sowohl unter der Truppe als auch unter der Zivilbevölkerung einige Misstimmung hervorgerufen hat», sagt dieser Kompagniekommandant.

Ein anderer führt aus: «Zweifellos wäre wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit und der Abwesenheit der männlichen Arbeitskräfte infolge Teilmobilmachung eine grössere Beteiligung des Militärs wünschenswert gewesen».

Schliesslich sagt ein letzter Bericht: «Von Seiten der Landwirtschaft sind mehr Anforderungen gestellt worden, als erfüllt werden konnten. Eine einheitliche Regelung des Arbeitstages für den Einsatz in der Landwirtschaft ist wünschenswert. Ich habe (das sagt Herr Hauptmann Strasser) nicht den Eindruck, dass die Truppe der Landwirtschaft genügend geholfen hat. Die Einsatztage wurden an Regentagen festgesetzt, so z. B. am 7. Wintermonat. Es wäre sogar zu untersuchen, ob nicht militärische Uebungen abgesagt werden könnten, wenn die Witterung für den landwirtschaftlichen Einsatz günstig ist, damit endlich die Landwirte ihre Arbeiten, wie Kartoffeln usw. einbringen, erledigen könnten.» Das wurde geschrieben am 18. Wintermonat.

Zusammenfassend möchte ich folgendes sagen: Die Antworten der verschiedenen Stellen haben Ihnen die Einstellung der Kommandanten zur Frage der Mithilfe in der Landwirtschaft gezeigt. Der Grossteil der Einheiten gibt zu, dass die Begehren der Landwirte nicht erfüllt werden konnten, und dass öfters mehr Arbeitskräfte angefordert wurden, als gestellt werden konnten, dass ferner die Entschädigungsansätze allgemein zu hoch sind, und dass die Armee in vermehrtem Masse und frühzeitiger hätte eingesetzt werden sollen und müssen.

Präsident. Ihre Redezeit ist abgelaufen. Ist der Rat einverstanden, den Herrn Motionär noch weiter reden zu lassen? (Zustimmung.)

Burren (Steffisburg). Welches waren die Folgen dieses Verhaltens der Truppe? Die Folgen waren, dass viel Obst zu Grunde ging. Das wissen Sie alle. Ich habe im Kanton Baselland doppelzentnerweise die schönsten Tafeläpfel unter den Bäumen liegen sehen, die nicht abgelesen werden konnten. An vielen Orten sind die Kartoffeln, die wir für unsere Ernährung so nötig haben, heute noch im Boden. Vor allem sind Rübli und Rüben nicht geerntet worden. Das wird sich noch auswirken in unserer Ernährungslage.

Was noch schwerwiegender wirkt, ist, dass die Aussaaten nicht viel mehr als zur Hälfte gemacht

wurden. Herr Prof. Wahlen hat in den letzten Tagen in den Zeitungen folgende Zahlen veröffentlicht: «Diesen Herbst sind 80 000 ha angesät worden gegenüber 143 000 ha im Herbst 1943. Von diesen 80 000 ha wintern noch zirka 10 000 bis 15 000 ha aus. Dann haben wir kaum die Hälfte an Wintergewächs angesät wie 1943.» Weiter sagt Herr Prof. Wahlen, diesen Herbst sei nur ein Drittel vorgepflügt worden. Im Frühjahr 1945 müsse fast das Vierfache dessen, was diesen Herbst gepflügt wurde, noch geackert und angepflanzt werden, nämlich die ungeheure Fläche von 260 000 bis 280 000 ha.

Der Zweck meiner Motion, meine verehrten Herren Grossräte, ist, unserem Lande zu dienen. Ich möchte den Regierungsrat ersuchen, die Armeeleitung auf diese Zustände aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, dass diesen Frühling das Versäumte doch nachgeholt werden kann. Das wird aber nur möglich sein, wenn die Armee der Landwirtschaft in ganz anderem Masse entgegenkommt, sei es durch eine direkte Hilfe beim Anbauen oder durch vermehrte Beurlaubung, ferner — das betone ich — durch Dispensationen. Es muss sich aber um Dispensationen handeln, wo man nicht dem Betriebsleiter von vornherein sagt: «Du musst den Dienst zu dem und dem Zeitpunkt nachholen», sonst finden die Bauern überhaupt nicht mehr den Rank. Ich weiss das aus Erfahrung von meinen Brüdern. Unser Ziel muss sein, dass vor allem die Betriebsleiter für den Anbau freigegeben werden, und zwar ohne Nachholungspflicht. An jedem schönen Tag wollen wir den Bauern bei ihrer Arbeit zu helfen suchen, das ist der beste Kampf gegen den Hunger, der uns sonst in diesem Jahr bestimmt warten wird. Ich bitte Sie deshalb, meiner Motion zuzustimmen.

Vertagungsfrage.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, heute noch die Antwort von Herrn Regierungsrat Guggisberg auf die Motion Burren anzuhören, ferner die Motion Hubacher soweit zu erledigen, dass wir noch die Beantwortung durch den Sprecher des Regierungsrates entgegennehmen. Sodann würde Herr Meuter seine Motion begründen. Die Motion Schwendimann, die Interpellation Käppeli und die Beantwortung der drei Wasserschädeneingänge würden wir morgen anhören. Ist der Rat einverstanden? (Zustimmung.)

Motion der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend die Bedürfnisse von Armee und Wirtschaft.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 153 hievor.)

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion des Herrn Burren war mir bis jetzt nur aus dem Text bekannt, wie ihn der Herr Motionär dem Grossen Rat unterbreitet hat. Ich konnte mir selbstverständlich nach dem Inhalt der Motion ungefähr vorstellen, nach welchen allgemeinen Richtlinien die Begründung erfolgen werde.

In der Begründung dieser Motion war mir aber doch Verschiedenes — ich muss es sagen — sehr neu. Auch der technische Aufbau der Motion stellte sicher etwas neues dar. Aus meinem militärischen und zivilen Leben war mir bis jetzt dieses Vorgehen nicht bekannt, 30 Kameraden zu interpellieren, was sie zu einer bestimmten militärischen Frage sagen, um nachher diese Mitteilungen der Kameraden zu einer Begründung im Grossen Rat zu verwerten. Ich wusste bis jetzt nicht, dass so etwas gemacht wird!

Deshalb werden Sie meine Stellung als Militärdirektor verstehen, wenn ich sage: Ich bitte Herrn Burren, mir diese 30 Antworten, welche er im Grossen Rat verwendet hat, zu überlassen, damit ich selber mit diesen militärischen Kommandanten Fühlung nehmen und in der Session vom 26. Februar an Hand der Mitteilungen, die ich erhalte, den Grossen Rat orientieren kann. Ich glaube, diese 30 Offiziere, welche Einheitskommandanten sind, wenn ich recht verstanden habe, besitzen das Recht, sich der Militärdirektion und den militärischen Vorgesetzen gegenüber in der Sache zu äussern. Das sind wir dem Ansehen der Armee schuldig, denn Herr Burren hat die Armee stark kritisiert. Ich bin es meiner Stellung als Militärdirektor schuldig, der Sache nachzugehen, nachdem Herr Burren die Motion in dieser Art und Weise begründet hat.

Ich möchte deshalb bitten, hier abzubrechen und dem Militärdirektor das Recht zu geben, in der nächsten Session die Sache an Hand der Akten des Herrn Burren zu besprechen.

Präsident. Ist der Rat einverstanden?

Burren (Steffisburg). Ich kann mich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklären. Ich will Ihnen — vielleicht zur Beruhigung des Herrn Militärdirektors — sagen, der Grossteil dieser Kommandanten ist nicht Berner. Ich bin bekanntlich nicht in der Berner Division eingeteilt gewesen. Ich nahm an, der Herr Militärdirektor wisse das ohne weiteres. Ich verstehe auch, dass es für den Herrn General, vor allem für seine Adjutantur in dieser Sache nicht leicht war. Ich weiss aber aus Erfahrung, dass die Generaladjutantur — das sei zur Ehre unserer Armeeführung gesagt — für die bäuerlichen Belange ganz anderes Verständnis gezeigt hat.

Der Herr Militärdirektor hat ausgeführt, ich hätte scharf gesprochen. Ich habe aber alles mit Beispielen belegt, Herr Militärdirektor! Ich will Ihnen nun ein anderes Beispiel aus dem Sommer 1943 anführen. Mein Bruder war als Betriebsleiter ausgerechnet während der Erntezeit im Dienst. Er teilte dem betreffenden Trainchef den Sachverhalt mit. Ich nehme an, wir dürfen es im Grossen Rate noch sagen, wenn man so viel von Pressefreiheit usw. redet, dass ausgerechnet in der Ernte Urlaubssperre verhängt wurde. Ich setzte mich mit dem betreffenden Trainchef in Verbindung, der mir

am Telephon kurzweg erklärte (wir kennen uns zudem noch persönlich): «Es geht 8 Tage, nachher lassen wir die Bauern gehen». In diesem Detachement sind 85 % Bauern gewesen, wie mir der Einheitskommandant sagte. Was tat ich? Ich sagte ihm: «Wenn Sie nicht wollen, finde ich schon den Rank». Es waren Berner dabei, Herr Militärdirektor! Ich habe der Generaladjutantur persönlich telephoniert. Am gleichen Abend erliess der betreffende Trainchef den Befehl, die Urlaubssperre sei aufgehoben. Scheinbar hat man doch meiner Auffassung auch bei der Generaladjutantur beigepflichtet, wenn man einen höhern Offizier veranlasst hat, eine solche Sperre aufzuheben. Am andern Tag konnten die Leute in den Urlaub gehen.

Viele Kommandostellen haben absolut die Einsicht, ich habe solche Beispiele auch vorgelesen, aber bei vielen fehlt sie einfach. Da gibt es nur eines, Herr Militärdirektor, dass in Gottes Namen von oben herab befohlen wird, und zwar rechtzeitig und nicht erst, wenn das «Werchen» vorbei ist. Das sage ich hier unverblümt.

Deshalb bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen. Ich sehe nicht ein, weshalb man nicht heute darüber abstimmen könnte. Die Armeeführung wird diese Kritik so werten, wie sie zu werten ist, im Interesse unseres ganzen Landes.

Präsident. Ich stelle fest, dass die Beantwortung der Motion durch den Herrn Militärdirektor jetzt nicht erfolgt. Es hat keinen Sinn, die Motion weiter zu behandeln, wenn die Antwort nicht erfolgt. Ich lasse immerhin den Rat entscheiden.

Herr Regierungsrat Guggisberg stellt den Antrag, es sei die Diskussion über die Motion abzubrechen.

Herr Burren will die Motion weiterführen.

Wir stimmen darüber ab.

Bigler. Darf man sich dazu äussern?

Präsident. Das ist ein Ordnungsantrag. Zum Ordnungsantrag können Sie sich äussern.

Bigler. Ich möchte vor allem den Herrn Militärdirektor bitten, dieser Frage die Aufmerksamkeit zu schenken, die sie verdient. Ich möchte hier nur darauf hinweisen, dass die Stimmung in der Landwirtschaft nach und nach gereizt wird. (Zwischenruf **Grütter:** Und in andern Schichten?) Herr Grütter, Sie haben die ganze Zeit Ihre Glossen gemacht. Wir wollen Sie dann hören, wenn das Brot fehlt. Sie sind dann der erste, der schreit! (**Grütter:** Ich habe keine Glossen gemacht.)

Deshalb bitte ich Sie, die Sache so zu würdigen, wie sie es verdient. Die Landwirtschaft möchte ihre Pflicht voll und ganz tun, sie weiss, welche Aufgaben ihr zukommen. Ich bitte Sie, die Sache nicht auf eine Nebenbahn zu schieben und mit Glossen erledigen zu wollen. Auf die Dauer wird es unhaltbar sein, vom Bauern eine derartige Belastung zu fordern, ohne ihm im Moment, wo die Kräfte nicht mehr ausreichen, Hilfe zu bringen.

Guggisberg, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass der Schluss der Motion folgendermassen lautet:

«Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat, an zuständiger Stelle vorstellig zu werden, damit in Zukunft in unser aller Interesse die Armee vermehrte Rücksicht auf die Wirtschaft nimmt.»

Das geht also nicht nur die Landwirtschaft an, sondern die ganze Wirtschaft.

Ich habe schon vorhin erklärt, Herr Burren habe mit mir vor der heutigen Sitzung des Grossen Rates kein Wort über die Begründung der Motion gesprochen. Ich wusste nicht, in welcher Art und Weise er sie begründen werde. Sicher hat der ganze Grosse Rat den Eindruck bekommen — darüber kommt Herr Burren nicht hinweg —, dass die Armee im grossen und ganzen schwer angegriffen wurde. Sie habe kein Verständnis für die Wirtschaft und namentlich für die Landwirtschaft, wurde gesagt. Da bin ich als Militärdirektor verpflichtet, heute nicht zu antworten, sondern mit den Verantwortlichen — das sind die Führer der Armee — zu reden, um was für Zustände es sich da handle. Ich werde, nachdem der Bericht des Generalstabschefs und aller Offiziere in meinen Händen ist, dem Grossen Rat anhand dieser Akten Auskunft geben. Ich möchte Herrn Burren nur bitten, mir vorher seine Akten zur Verfügung zu stellen, damit ich der Armee berichten kann, was er gesagt hat.

Steinmann. Nach all dem, was die Regierung bisher in diesen Fragen vorgekehrt hat, kann man nicht, wie es Herr Kollege Bigler getan hat, den Vorwurf erheben, die Regierung habe für den Mehranbau nicht die nötige Vorsorge getroffen. Wir alle haben im Laufe der Anbauperiode gesehen, dass nicht nur vom Bunde, sondern auch vom Kanton aus weitgehende Massnahmen getroffen wurden. Die Gründe, die der Herr Militärdirektor ins Feld geführt hat, um die Verschiebung der materiellen Beantwortung der Motion Burren von uns zu erwirken, sind zwingender Natur. Ich möchte deshalb den Antrag auf Verschiebung der Beantwortung unterstützen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (Verschiebung der Beantwortung) .	41 Stimmen.
Für Fortsetzung der Diskussion (gemäss Antrag Burren)	10 »

Präsident. Damit ist dieses Geschäft für heute erledigt.

Herr Vizepräsident Weber (Grasswil) übernimmt den Vorsitz.

Motion der Herren Grossräte Hubacher und Mitunterzeichner betreffend Reinhaltung von öffentlichen Gewässern und Erstellung von Kläranlagen.

Fortsetzung.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 882.)

Guggisberg, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Thema der Motion Hubacher ist im Grossen Rat schon einmal behandelt worden, und zwar bei Beantwortung der Interpellation Kästli im Jahre 1942. Damals schon wurde auf die Verunreinigung von Seen und fliessenden Gewässern im Kanton hingewiesen und die Erstellung von Kläranlagen gefordert. Zudem regte Herr Grossrat Kästli die Erstellung von Projekten für Gewässerreinigungsanlagen an, die aus den Krediten für Arbeitsbeschaffung zu finanzieren wären.

Die Regierung hat diese Interpellation positiv beantwortet und Massnahmen in Aussicht gestellt, sie hat im Juni 1943 ein Rundschreiben erlassen und durch Publikation im Amtsblatt die Gemeinden aufgefordert, Projekte über zentrale Abwasserreinigungsanlagen und Kanalisationen mit Kläranlagen ausarbeiten zu lassen. Diese Projekte hätten für Subventionen aus den Arbeitsbeschaffungskrediten angemeldet werden sollen.

Auf diese Einladung hin wurden nur von sehr wenigen bernischen Gemeinden und grössern Unternehmungen Projekte eingereicht, die Aktion hat also zu keinem praktischen Resultat geführt, nicht einmal zu einem Ueberblick über die vorhandenen Bedürfnisse. Forstdirektion wie Baudirektion haben sich aber gleichwohl weiter mit der Sache beschäftigt und namentlich die technischen Fragen abgeklärt, auch die Erweiterung der Rechtsgrundlagen überprüft.

Was insbesondere die Benachteiligung der Fischerei durch Abwässer anbetrifft, so hat hier bereits das eidgenössische Fischereigesetz etwas vorgearbeitet und Massnahmen getroffen, um diese Verunreinigung zu bekämpfen. Auch der Staat hat hier mitgewirkt. Die Tätigkeit des Bundes setzte schon mit dem Fischereigesetz von 1888 und namentlich mit der Ausführungsverordnung von 1925 ein, wo festgelegt wurde, wie die Verschmutzung der Gewässer zu bekämpfen sei. Das kantonale Gesetz über die Fischerei vom Jahre 1934 verpflichtet die Gemeinden und die Inhaber von Fabriken und Anlagen, durch die die Fischgewässer verunreinigt werden, zu Massnahmen zur Wahrung einer rationellen Fischerei. Auch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom Jahre 1941, sieht in § 41 Massnahmen zum Schutz der Reinhaltung der Gewässer vor.

Es ist nun aber in Uebereinstimmung mit dem, was der Herr Motionär ausgeführt hat, festzustellen, dass sowohl die eidgenössischen wie die kantonalen Vorschriften nach dieser Richtung nicht genügen, um auf die Dauer Verunreinigungen, Verschmutzungen der Gewässer zu verhüten und zu beseitigen. Daher nimmt auch der Bund in Folgegebung eines Postulates des Herrn Nationalrat Zigerli vom März 1944 einen weitern Ausbau der eidgenössischen Gesetzgebung in Aussicht. Diese eidgenössische Gesetzgebung soll bei einem wirksamen Gewässerschutz mithelfen.

Gesetzestechnisch führend auf diesem Gebiet ist der Kanton Zürich. Sein Gesetz sieht eine Beitragsleistung an die Durchführung von solchen Verhütungsmassnahmen, Kläranlagen vor, und zwar Subventionen bis auf 50 %. Dadurch wird die Erstellung solcher Anlagen, die sehr teuer sind, gefördert.

Aber gerade diese Tatsache, dass die Kosten sehr gross sind, hat es mit sich gebracht, dass nach dieser Richtung noch nicht viel gegangen ist. Es ist für mich ausgemacht, dass nur die sehr hohen Kosten bisher die Ausführung einer Kläranlage im Wohlensee verhindert haben. Die Erstellung könnte nur mit stärkeren kantonalen Subventionen gefördert werden.

Die Verhandlungen mit allen Interessenten, wie Gemeinden und grössere industrielle Unternehmungen, haben gezeigt, dass tatsächlich ein Gesetz erlassen werden muss, in welchem bestimmte Zusicherungen zur Unterstützung derartiger Bauten gegeben werden, wobei man auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der einzelnen Unternehmungen Rücksicht nehmen kann. Wenn ein industrielles Unternehmen in der Nähe eines Wasserlaufes gegründet wird, so hat man im Anfang gewöhnlich andere Sorgen als nur gerade die Erstellung dieser Kläranlage und die Massnahmen zur Behebung von Schäden.

Ein Unternehmen im Kanton Bern, dessen Betrieb am meisten die Gefahr der Verunreinigung eines Wasserlaufes durch Abwässer mit sich bringt, ist die Zuckerfabrik Aarberg. Diese braucht sehr viel Wasser, das sie der alten Aare entzieht. Das Wasser muss an einem Ort abfliessen, zusammen mit dem Wasser, das den Rüben entzogen wird. In Aarberg besteht der ungeheure Vorteil, dass man das Wasser versickern lassen kann in den grossen Giessen der alten Aare zwischen Aarberg und Lyss. Wir wüssten sonst nicht, wie wir dieses Wasser klären sollten. Ich möchte Ihnen sehr empfehlen, sich diese Anlage einmal anzusehen und sich zu vergegenwärtigen, welch grosse Aufgabe die Zuckerfabrik Aarberg hier ständig zu erfüllen hat.

Der Erlass eines kantonalen Gesetzes ist also unbedingt notwendig, in Zeiten einer grossen Arbeitslosigkeit wird man selbstverständlich auch Arbeitsbeschaffungskredite für diese Arbeiten in Anspruch nehmen können. Wir sind also mit dem Herrn Motionär der Auffassung, dass ein Gesetz geschaffen werden muss, dass man somit nicht nur, wie schon angeregt worden ist, die Sache im Rahmen der Landesplanung unterzubringen vermag. Ihre Bedeutung geht weit darüber hinaus. Die Verpflichtung gegenüber Unternehmungen kann selbstverständlich nur auf gesetzlichem Weg geordnet werden. Man muss nicht nur an die Abwasserklärung denken, sondern sehen, dass überhaupt keine Verunreinigung stattfindet. Gerade nach der Richtung der Verhütung stellt die Zuckerfabrik Aarberg ein Vorbild dar, das nachgeahmt werden könnte.

Der Kanton anerkennt die Pflicht, ein derartiges Gesetz aufzustellen, wobei selbstverständlich auch die betreffenden Projekte von einer Instanz des Kantons in Verbindung mit der Eidgenossenschaft überprüft werden müssen. Infolgedessen müssen diesem Gesetz auch Bedingungen über die Erstellung solcher Anlagen aufgestellt werden. Wir sehen

vor, dass sich einzelne Unternehmungen zu gemeinsamer Erstellung zusammenschliessen können, ebenso verschiedene Gemeinden. Das alles wird für den Staat immer eine grosse Ausgabe mit sich bringen. Die Kosten solcher Anlagen können in grössern industriellen Gemeinden Fr. 100.— bis 200.— pro Kopf der Bevölkerung erreichen. Wenn man auch annimmt, dass der Staat sich nicht mit 50 %, sondern mit einem Drittel der Baukosten beteiligt, so hat die Baudirektion ausgerechnet, dass für den Kanton in den nächsten 10 Jahren, bei Beschränkung auf die Anlagen, die die Baudirektion als notwendig und zweckmässig betrachtet, die Ausgaben 20 Millionen erreichen werden. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, zu erklären, dass wir vor der Aufgabe nicht zurückschrecken, indem es tatsächlich notwendig ist, hier einen kräftigen Schritt nach vorwärts zu machen und zunächst eine Expertenkommission einzusetzen zur Vorbereitung eines Gesetzesentwurfes, der nachher dem Grossen Rat zu unterbreiten ist. Im fernern ist von Fall zu Fall zu entscheiden, wie, gemessen an den gegenwärtigen Subventionsmöglichkeiten, z. B. aus Arbeitsbeschaffungskrediten, Kläranlagen, die sofort zur Ausführung kommen, subventioniert werden können. Als Abschluss der Beantwortung der Motion können wir erklären: 1. Wir nehmen die Motion in Empfang. 2. Wir werden ein Gesetz ausarbeiten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Meuter und Mitunterzeichner betreffend die Ueberschwemmungen im bernischen Seeland und den angrenzenden Gebieten.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Meuter. Am 22. Januar 1945 habe ich eine Motion eingereicht wegen der im Seeland entstandenen Wasserschäden. Der Wortlaut der Motion ist Ihnen bekannt, ich brauche ihn nicht zu verlesen, besonders im Hinblick auf die vorgerückte Zeit.

Die grossen Ebenen des bernischen Seelandes zwischen den drei Jura-Randseen sind sicher eines der fruchtbarsten Gebiete in der Schweiz Das ist das gegebene Ackerbaugebiet. Der Anteil des Ackerbaus an der ganzen Fläche beträgt denn auch mindestens 50%, in gewissen Gegenden sogar 60 – 65%. Dass diese fruchtbaren und derart intensiv bewirtschafteten Gebiete einen grossen Anteil an der Nahrungsmittelbeschaffung unseres Landes haben, ist klar. In gewissen Produktionssektoren haben diese Gebiete sogar eine ausschlaggebende Bedeutung. Ich erinnere Sie bloss an den Zuckerrüben- und Kartoffelbau, sowie namentlich an den Gemüsebau. Sie bekommen einen Begriff von der intensiven Bewirtschaftung in diesen Gegenden, wenn ich Ihnen sage, dass die Gemüseerzeugung des Seelandes jährlich in die Millionen Kilogramm geht.

Dieses Gebiet mit einer so grossen Produktionskraft wird aber immer wieder durch Ueberschwemmungen geschädigt. Eine der grössten Ueberschwemmungen, vielleicht die schwerste seit 10 Jahren, trat im November 1944 auf. Dabei wurden schätzungsweise 10000 Jucharten Landes unter Wasser gesetzt. Wir können der Vorsehung dankbar sein, dass diese gewaltige Ueberschwemmung nicht zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, wo die Kulturen im Wachstum waren (während der Vegetationsperiode). Das hätte unbedingt ein grosses Loch in unsere Versorgung reissen müssen. Die Ueberbrückung wäre jedenfalls sehr schwierig gewesen. Zur Schliessung dieser Lücke hätten wir dann unsere ohnehin schon geschwächten Reserven heranziehen müssen.

Es sind aber nicht nur diese grossen Ueberschwemmungen, über welche jeweilen in der Tagespresse berichtet wird, die uns zu schaffen geben, sondern Jahr für Jahr kommen Schädigungen vor wegen zu hohen Grundwasserstandes. Wenn der Bielersee steigt und die Kanäle aufgefüllt werden, wird die Vorflut der Drainagen verstopft, es tritt eine gewisse Versumpfung des Landes ein. Dabei braucht der Boden absolut nicht überschwemmt zu sein. Die wertvollen Kulturpflanzen ertragen aber diese stauende Nässe nicht. Es sind Ertragsschädigungen da.

Wir haben übrigens eine bernische Staatsdomäne St. Johannsen, wo praktisch Jahr für Jahr Ueberschwemmungen vorkommen Auf alle Fälle sind die überschwemmungslosen Jahre in der Minderheit.

Es treten nicht nur Schädigungen im direkt überschwemmten Gebiet auf, sondern auch überall in den angrenzenden Gegenden, wo der Grundwasserstand zu hoch ist.

Fragt man nach den Gründen dieser Ueberschwemmungen, nachdem doch vor 50 Jahren die erste Juragewässerkorrektion durchgeführt wurde, so möchte ich niemand beschuldigen. Es ist äusserst schwierig, hier die Schuldigen zu nennen. Gerade der Laie darf sich da kein Urteil erlauben, sondern das ist Sache des Fachmannes. Aber ich will hier vielleicht einem Mann das Wort erteilen, der damals mitten im Geschehen stand, half er doch die erste Juragewässerkorrektion durchführen Er darf als der eigentliche Träger des Gedankens der ersten Juragewässerkorrektion angesprochen werden. Der Mann heisst: Dr. Schneider, von Nidau. Er war enttäuscht, als er sah, dass zufolge der technischen Ausführung des Projektes La Nicca der Grundgedanke, die Entwässerung des Seelandes und der Schutz vor weitern Ueberschwemmungen, mehr und mehr verlassen wurde. Er gibt dieser Enttäuschung in ziemlich bittern Worten Ausdruck:

«Wie unendlich grösser stünde das Nationaldenkmal da, würde die ganze Ebene von Entreroches und Peterlingen bis Solothurn herunter an einem und an demselben Tag vollständig der Kultur übergeben, gegen jede nach menschlicher Berechnung mögliche Ueberschwemmung gesichert, dem entzückten Auge prachtvolle Felder, Wiesen, wohlgesicherte Flüsse und See-Ufer darbietend.

Wenn aber einst nach 50 bis 60 Jhren in einzelnen grösseren und kleineren Bezirken dieser grossen Fläche noch «der schimmlichte Sumpf in faulen Dünsten lebende Wolken der Pest aussendet» (Thomson), dann trägt wahrlich weder die Vorbereitungsgesellschaft noch die heutige Bundes-

behörde, am allerwenigsten das heutige Schweizervolk, das überall mit Opferbereitwilligkeit zum Unternehmen gestanden, eine Schuld daran. Die Verantwortlichkeit falle denjenigen zur Last, welche engherzigen kantonalen Rücksichten und vermeintlichen persönlichen Interessen folgend die Ausführung des schönen Werkes in dieser Ausdehnung zu verhindern wussten.»

Diese Worte geben uns vielleicht einen Fingerzeig, wo der tiefere Grund für die heutigen Ueberschwemmungen liegt. Hat er vielleicht die Ausführung des Nidau-Büren-Kanals gemeint, der nicht ganz nach den Massen ausgeführt wurde, wie sie das Projekt La Nicca vorsah? Es hat bekanntlich die Durchstossung der Aareschlingen bei Leuzigen vorgesehen. Die Korrektion dieses Teilstückes wurde gemäss Bundesbeschluss von 1867 dem Kanton Solothurn mit der allerdings etwas unglücklichen Bemerkung auferlegt, dass sie durchgeführt werden solle, wenn dies als nötig erachtet werde. Die Notwendigkeit der Durchführung dieses Teils ist aber vom Kanton Solothurn nicht eingesehen worden. Das Teilstück wurde nie ausgeführt.

Ob Herr Schneider mit seinen Worten diese Sache gemeint hat oder etwas Anderes, will ich, wie bereits erwähnt, nicht ergründen. Tatsache ist aber, dass genau das, was er vorausgesehen hat, heute eingetroffen ist. Man kann allerdings noch weitere Dinge für den gegenwärtigen Zustand verantwortlich machen. Es sind vielleicht Veränderungen in den ausgeführten Arbeiten eingetreten, ich weiss es nicht. Etwas wird schon sein. Aber ob das alles genügt hat, um den jetzigen unhaltbaren Zustand herbeizuführen, entgeht meiner Kenntnis. Ich bin hier ein Laie.

Eines müssen wir noch bemerken: Durch die Entsumpfung der Torfböden hat sich der Boden gesenkt. La Nicca hat diese Senkung vorausgesehen. Die Seespiegel sind damals auch um 2 m gesenkt worden. Dadurch wurde die Versumpfung des ganzen Seelandes beseitigt. Die Senkung der Torfböden sind zum Teil recht beträchtlich und heben die damals erzielte Wirkung der Niveausenkung des Seespiegels teilweise auf. Durch die Ableitung der Aare entstand eine neue Gefahr: die plötzliche Niveauerhebung des Bielersees. Mit der Zuleitung der Aare in den Bielersee musste das Wasser eines grossen Einzugsgebietes abnehmen. Es können unvorstellbar grosse Mengen Wassers daher kommen! So hat bei der letzten Ueberschwemmung der Aarekanal ca. 1 500 m³ pro Sekunde in den Bielersee geführt, während der Auslauf nur 700 m³ in der Sekunde bewältigt. Zu diesem Aarewasser kommen, solange das Niveau des Bielersees tiefer liegt als der Neuenburger- und der Murtensee, noch die Zuflüsse dieser beiden Seen. Man kann mit Fug und Recht behaupten, dass jedenfalls der ganze Zufluss in den Bielersee damals ca. 1 700 m³ in der Sekunde betragen hat. Es können sogar gegen 2 000 m³ gewesen sein.

Die Rechnung ist nun einfach: Es werden im Bielersee in der Sekunde mindestens 1 000 m³ Wasser aufgespeichert. Dass dieser kleine See ein solches Wasserquantum einfach nicht bewältigen kann, ist klar. Es ist verständlich, dass der See in einer einzigen Nacht um 85 cm stieg. Er stieg solange, bis sein Niveau schliesslich höher war als dasjenige des Neuenburgersees, worauf die rückläufige Bewegung des Wassers eintrat. Zu dieser Zeit waren aber die Gebiete von Büren bis gegen Solothurn längstens überschwemmt.

Als der Neuenburgersee neben seinen Zuflüssen auch noch die Wasser des Bielersees aufnehmen musste, stieg auch er und verursachte im Grossen Moos die gewaltigen Ueberschwemmungen, von denen wir gestern Abend im Lichtbildervortrag einen kleinen Begriff erhielten. Diese Gebiete standen zum Teil wochenlang (bis zu 3 Wochen) bis 1,5 m unter Wasser. Als das Niveau des Bielersees bereits wieder 1,2 m tiefer lag als dasjenige des Neuenburgersees, sank das Wasser trotzdem nur um 5 cm.

Wenn man dieses Geschehen verfolgt, so möchte ich vom Laienstandpunkt aus sagen: Es muss absolut Hilfe geschaffen werden. Diese Hilfe ist möglich. Wir müssen unbedingt verlangen, dass die Abflussverhältnisse des Bielersees so korrigiert werden, dass ein derartiges plötzliches Anschwellen des Sees verunmöglicht wird. Das ist das Erste.

Zweitens müssen wir verlangen, dass die Wasserausgleichsverhältnisse zwischen den drei Seen verbessert werden. Es soll nicht vorkommen, dass das Wasser im Bielersee fast einen Meter höher steht als im Neuenburgersee und dass der Neuenburgersee nicht abfliessen kann, wenn der Bielersee absinkt.

Die Klagen über diese Verhältnisse sind recht alt: 1891 ist das Werk der ersten Juragewässerkorrektion kollaudiert worden, aber bereits 1895/96 hat das eidgenössische Oberbauinspektorat verlangt, dass der Kanton Solothurn Massnahmen ergreife und untersuche, wie man das solothurnische Teilstück verbesssern könne. 1888, kurz vor Vollendung des Werkes, hatten wir eine Ueberschwemmung, die zeigte, dass eben immer noch nicht alles klappte. In der Folge haben die unhaltbaren Verhältnisse immer wieder zu Klagen geführt. Im Jahre 1918 hat Herr Grossrat Müller von Bargen eine Motion eingereicht, deren Begründung er damit begann, dass er erklärte, während der 14 Jahre, die er im Grossen Rat zugebracht habe, habe er schon manchmal Gelegenheit gehabt, Motionen, Postulate und Interpellationen in dieser Angelegenheit mit anzuhören, aber leider seien sie nie mit Erfolg gekrönt. Immerhin hat der Motionär damals den Erfolg gehabt, dass bereits 1919 vom Grossen Rat ein Kredit von Fr. 100 000 bewilligt wurde, als Vorschuss an die Baudirektion zur Untersuchung und Abklärung dieses ganzes Fragenkomplexes. In der Folge entstand dann ein Projekt, das im Jahre 1922 der interkantonalen Kommission zur Begutachtung übergeben wurde.

1928 endlich wurde dieses Projekt dem eidgenössischen Oberbauinspektorat eingereicht und von diesem genehmigt. Darauf erhielt der Kanton Bern Auftrag zur Ausarbeitung eines Finanzierungsplanes, der 1932 fertigerstellt und von den beteiligten Kantonen genehmigt wurde.

So war die Sache auf guten Wegen; allerdings hat der Kanton Neuenburg, um einen Ausdruck des damaligen Baudirektors Bösiger zu verwenden, «etwas Federlesens gemacht», weil dort die Angst bestand, es entstehe infolge des Einflusses des kälteren Aarewassers eine Klimaverschlechterung. Auch andere Kantone haben nachher finanzielle Bedenken geäussert, was dann bewirkte, dass dieses Projekt noch nicht zur Ausführung gelangt ist. Bereits 1933 hat die Berner Regierung dasselbe als Notstands-

arbeit angemeldet, aber dann wollte der Bund wieder nicht an die Ausführung herantreten, weil er anderweitig engagiert war, nämlich bei der Bodensee- und Rheinregulierung.

Seit 1933 ist es um dieses Projekt recht still geworden, und es bedurfte einer neuen Ueberschwemmung, um neue Vorstösse auszulösen. Ich weiss, der Kanton Bern kann in dieser Angelegenheit nicht allein vorgehen; ich möchte der Regierung für alles das, was sie bereits getan hat, danken; wenn die Korrektion noch nicht ausgeführt ist, so ist das sicher nicht ihr Fehler. Sie hat sich alle Mühe gegeben, ist aber der widrigen Umstände nicht Herr geworden. Es besteht in weiten Kreisen wohl etwas zu wenig Verständnis für diese penible Lage. Gerade die heutige Zeit sollte doch mit aller Deutlichkeit zeigen, um was es eigentlich geht. Es wäre an der Zeit, diese Sache einmal ernsthaft in Angriff zu nehmen. Alle diese Optimisten, die noch kürzlich geglaubt haben, der Krieg sei fertig, nachher werde man wieder Importe in Hülle und Fülle haben, werden ihre Meinung einer Revision unterziehen müssen, denn die angespannte Lage auf dem Ernährungssektor ist noch nicht vorüber. Wenn wir hier den Hebel ansetzen, hat das genau die gleiche Wirkung, wie wenn wir unser Land militärisch verteidigen. Wir Seeländer kämpfen für diese Entwässerung, damit verteidigen wir unsere Heimat und ihre Fruchtbarkeit, damit nützen wir nicht nur uns, sondern dem gesamten Schweizervolk.

Und nun eine kurze Begründung des zweiten Teils der Motion: Schadenersatz. Es sind Millionenschäden eingetreten in den 50 Jahren, seit denen diese Ueberschwemmungen immer wiederkehren; ich halte daher diese Schadenersatzforderungen für berechtigt. Es wird allerdings schwer halten, diese Ansprüche rechtlich zu konstruieren, weil die Grundlagen fehlen, aber moralisch sind diese Ansprüche unbedingt gerechtfertigt. Warum? An die Ausführung der ersten Juragewässerkorrektion haben die Grundeigentümer eine Summe von zirka 5 Millionen geleistet, bei einer totalen Bausumme von 15 Millionen. Das war damals eine ganz gewaltige Summe, wenn wir wissen, wie wertlos dieses Land damals war, wie verhasst geradezu. Man musste bei Abklärung der Besitzverhältnisse feststellen, wem gewisse Landstücke gehörten, und die Gemeinden mussten in vielen Fällen Land zu den Entsumpfungskosten übernehmen. Man erinnert sich in diesen Gebieten heute noch, dass vielfach gesagt wurde, gewisse Leute haben damals ihr Land zum zweitenmal kaufen müssen. Es handelte sich um verhältnismässig kleine Beträge, um Fr. 150—160 pro Jucharte, aber angesichts der damaligen Kaufkraft des Geldes waren das gewaltige Summen.

Diese moralische Berechtigung der Forderungen ist auch von der Regierung anerkannt worden, unter anderem durch Herrn Baudirektor Bösiger bei Beantwortung einer Interpellation Mülchi im Jahre 1937, wo er ausführte, dass bei Aufstellung des Finanzierungsplanes die Landwirtschaft zur Beitragsleistung nicht herangezogen worden sei. Ich kann das nicht anders auffassen als so, das selbst in Kreisen des Regierungsrates diese moralische Berechtigung als gegeben betrachtet wurde und dass man glaubte, die Landwirtschaft habe genug Schaden erlitten, so dass man sie nicht weiter belasten dürfe.

Diese Ueberschwemmungen sind nicht unabwendbar; schliesslich handelt es sich um Menschenwerk, das korrigieren muss, was vielleicht durch Menschenwerk versäumt worden ist. Ich weiss, wir Bauern könnten nichts erzwingen; wir könnten uns schliesslich zufrieden geben, wenn einmal diese zweite Juragewässerkorrektion vollendet würde und wir die Gewissheit hätten, dass nun diese Ueberschwemmungen ein für allemal vorüber sind. Aber solange das nicht gemacht wird, solange müssen wir uns das Recht vorbehalten, immer und immer wieder diese Schadenersatzforderung zu stellen. Wir Bauern sind machtlos, wir können höchstens zusehen, wie unsere Kulturen immer wieder versinken, wie unser Boden verschlammt; wir können ersäuftes Land mit vieler Mühe wieder kulturfähig machen. Aber auch der Kanton Bern ist allein zu schwach; das ist ein eidgenössisches Werk: es gilt heute, dasselbe im Sinne eines Grundsatzes zu vollenden, dessen Richtigkeit uns die Schweizergeschichte vollauf bestätigt, eines Grundsatzes, der unsere Vorfahren stark und unbezwinglich gemacht hat, dessen Nichtbefolgung sie immer an den Rand des Abgrundes gebracht hat. Dieser Grundsatz heisst: Einer für alle, alle für einen.

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 31. Januar 1945,

um 8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 34 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Barben, Bärtschi (Worblaufen), Born, Bratschi, Cueni, Flückiger (Dürrenroth), Gerber, Gfeller, Giroud, Grädel, Hueber, Imhof, Jacot, Kästli, Knöri, Küpfer, Lanz, Linder, Lüthi, Meister, Reusser, Rubi, Schäfer, Segessenmann, Stalder, Stettler (Schangnau), Wälti, Winzenried, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Chavanne, Pfister, Schär, Seewer, Vallat.

Tagesordnung:

Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 21. Januar 1945.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 21. Januar 1945 beurkundet:

Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung ist mit 65318 gegen 18250 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3305, die der ungültigen 172.

Von den 234879 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 89388 an die Urne gegangen.

Gegen dieses Abstimmungsergebnis sind keine Einsprachen eingelangt; es wird als gültig zustande gekommen erklärt.

Dem Grossen Rat ist das Ergebnis in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

* * *

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	6182	1660	411	54
Aarwangen .	9884	3235	859	161
Bern . . .	56234	20212	2822	991
Biel	14298	4379	889	204
Büren . . .	4446	1344	357	76
Burgdorf . .	10477	3364	799	177
Courtelary .	7008	1386	438	84
Delsberg . .	5925	1326	709	57
Erlach . . .	2400	541	177	16
Fraubrunnen.	5030	1513	367	55
Freibergen .	2668	305	406	14
Frutigen . .	4325	611	436	53
Interlaken .	9667	2499	848	312
Konolfingen .	10296	2964	824	165
Laufen . .	2945	555	307	25
Laupen . .	2983	701	258	30
Münster . .	7994	1742	723	97
Neuenstadt .	1270	345	157	25
Nidau . . .	4807	1641	359	74
Oberhasli . .	2240	510	198	60
Pruntrut . .	7528	1288	983	56
Saanen . .	1884	244	149	22
Schwarzenburg	3007	411	240	16
Seftigen . .	6693	1555	649	46
Signau . . .	7653	1393	583	73
Ob.-Simmental	2418	373	243	39
Nd.-Simmental	4634	1070	486	70
Thun . . .	16834	4988	1470	254
Trachselwald	7632	1429	631	70
Wangen . .	6007	1734	472	101
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	235369	65318	18250	3477

Präsident. Wenn die Herren einverstanden sind, würden wir die Tagesordnung in der Weise abändern, dass die Motion Kunz (Wiedlisbach) zusammen mit den Geschäften der Direktion des Innern an die Reihe käme. (Zustimmung.)

Schuldscheindarlehen von Fr. 8 Millionen seitens der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern an den Staat Bern.

(Siehe Nr. 7 der Beilagen.)

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Gestützt auf den Volksbeschluss vom 26./27. August 1933 und einen anschliessenden Beschluss des Grossen Rates vom 12. September hat der Kanton Bern im Herbst 1933 ein 4%iges Anleihen von 24 Millionen Franken aufgenommen. Nach dem Anleihensvertrag vom 14. September 1933 mit den schweizerischen Banken wurde be-

stimmt, dass die Rückzahlung ohne weitere Kündigung am 1. Oktober 1951 zu erfolgen hat. Der Kanton behielt sich allerdings im Anleihensvertrag vor, dieses Anleihen vorzeitig, erstmals am 1. Juli dieses Jahres auf den 1. Oktober 1945 zu kündigen. Bei der gegenwärtigen Finanz- und Kapitallage hat denn auch die Finanzdirektion sich damit befasst und vorgesehen, die Kündigung auf den 1. Juli 1945 vorzunehmen.

Nun ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern an die Finanzdirektion gelangt und hat ihr mit Brief vom 22. Januar ein Schuldscheindarlehen von 8 Milionen Franken zu 3¼ % Jahreszins offeriert. Der Auszahlungskurs beträgt 99 % netto und die Laufzeit 15 Jahre. Dieser Betrag von 8 Millionen könnte also zur teilweisen Rückzahlung des 24 Millionen-Anleihens benützt werden. Die Uebernahme hat allerdings sofort zu geschehen. Es erwächst daraus dem Kanton aber keine Zinsbelastung, indem er diese 8 Millionen Franken dem Konto-Korrent bei der Kantonalbank gutschreiben lassen kann, womit eine Zinseinsparung erreicht wird, weil ja die Konto-Korrentschuld mit 4½ % verzinst werden muss. Die 8 Millionen kämen (unter Berücksichtigung eines Zinses von 3¼ % und des Auszahlungskurses von 99) auf netto 3,29 % Zins zu stehen.

Die Bedingungen sind sehr günstig. Trotzdem hat sich bei Behandlung des Geschäftes in der Staatswirtschaftskommission einige Kritik gezeigt. Es wurde gefragt, warum dieses Geld bei der SUVAL und nicht bei den Banken im Kanton Bern aufgenommen werden könne. Es hat sich auch eine teilweise Abneigung gegen die SUVAL geltend gemacht, indem gesagt wurde, sie sei den übrigen Versicherungsgesellschaften gleichzustellen und als Konkurrenz der Banken zu werten. Die SUVAL gewähre nur mündelsichere, erstrangige Darlehen und lasse den Banken die übrigen Risiken. Im übrigen wurde an der kurzen Entscheidungsfrist Anstoss genommen.

Zu dieser Kritik muss immerhin gesagt werden, dass die SUVAL mit ihrer Offerte am 18. Januar zur Finanzdirektion kam. Sie besitzt einen gewissen Posten dieses 4 %igen Obligationenanleihens aus dem Jahre 1933 in ihrem Portefeuille. Die SUVAL nahm daher, gestützt auf die damaligen Anleihensbedingungen und den gegenwärtigen Geldmarkt, ohne weiteres an, dieses 1933er Anleihen werde auf den 1. Oktober zur Rückzahlung gekündigt werden. Die Anstalt sucht ihre flüssigen Mittel zu placieren. Es kann ihr daraus sicher kein Vorwurf gemacht werden, denn sie ist eine eidgenössische Anstalt mit öffentlichem Charakter und hat eine gemeinnützige Grundlage.

Was die kurze Entscheidungsfrist anbetrifft, so ist zu sagen, dass die SUVAL natürlich auch andere Kantone und Gemeinden belehnt. Deshalb muss sich der Empfänger der Offerte jeweilen innert kurzer Frist entscheiden, ob er vom Angebot Gebrauch machen will. Es ist allerdings in früheren Jahren, wenn uns von den Banken derart kurze Entscheidungsfristen gestellt wurden, reklamiert worden. Wo sich dies vermeiden lässt, soll es geschehen. Im vorliegenden Fall kann aber gesagt werden, dass wegen der kurzen Frist der Finanzdirektion sicher kein Vorwurf gemacht werden kann; denn ihr war bekannt, als die Offerte eintraf, dass der Grosse Rat in dieser Session Stellung nehmen könnte.

Ferner fragte man sich, warum die SUVAL nicht die ganzen 24 Millionen Franken übernehmen wolle. Wie ich Ihnen bereits erklärte, belehnt die SUVAL auch andere Kantone und Gemeinden. Die Kantonalbank könnte dieses Anleihen nicht allein übernehmen. Bei der seinerzeitigen Bilanzbereinigung der Kantonalbank wurde im Grossen Rat in bezug auf die Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kantonalbank Kritik geübt. Wenn die Kantonalbank wieder zu stark engagiert würde, könnten wir mit der eidgenössischen Bankenkommission in Konflikt geraten.

Die Finanzdirektion hat die Offerte der SUVAL der Kantonalbank unterbreitet. Die Kantonalbank empfiehlt, das Anleihen zu diesen Bedingungen zu tätigen.

Die Bedingungen sind klar: Es werden offeriert 8 Millionen Franken zu 3¼ % Jahreszins, Auszahlungskurs 99. Ursprünglich lautete die Offerte auf 98. Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Es sind damit keine Nebenspesen für Titel und Coupons oder Kommissionen, Druckkosten usw. zu zahlen, so dass das Anleihen auch in dieser Beziehung günstig ist.

Ueber die sofortige Uebernahme habe ich bereits gesprochen. Die Verwendung geht ebenfalls aus dem Beschlussesentwurf hervor (teilweise Rückzahlung des 24 Millionen-Anleihens).

Die Staatswirtschaftskommission ist der Meinung, die Finanzdirektion und der Regierungsrat sollten prüfen, ob nicht auch die restlichen 16 Millionen auf den 1. Oktober möglichst zu den gleichen Bedingungen zurückbezahlt werden sollten, wobei eine Placierung im Kanton Bern zu suchen wäre. Die Kompetenz des Grossen Rates ist gestützt auf die Verfassung gegeben.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen, dem vorliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vielleicht gut, wenn ich zuerst zu der Sache rede, weil damit eine gewisse Abklärung erfolgt. In der Grundlage handelt es sich um das 4 %ige Anleihen von 1933, das mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf den 1. Oktober 1945 gekündigt werden kann. Wir müssen also vor dem 1. Juli 1945 kündigen. So, wie sich die Lage heute stellt, hatten wir die Absicht, dies zu tun. Ich betone ausdrücklich «die Absicht», denn kein Mensch weiss, wie sich die Verhältnisse bis zum 1. Juli entwickeln. Es ist aber nicht anzunehmen, dass der Zinsfuss wesentlich steigt. Wenn der Grosse Rat heute dieser Operation zustimmt, so bleiben immer noch 16 Millionen Franken übrig, die man placieren kann, wo man will. So wie ich die Lage jetzt beurteile, werden wir wahrscheinlich die ganzen 24 Millionen vor dem 1. Juli kündigen, wobei für die 16 Millionen ein neues Konversionsanleihen aufgenommen werden muss. Dann steht es den schweizerischen Banken frei, dem Kanton Bern eine Offerte zu unterbreiten. Es ist klar, dass wir dannzumal mit diesen Banken über die Bedingungen verhandeln werden.

Bei diesen 8 Millionen handelt es sich aber um einen Ausnahmefall. Die Finanzdirektion hat dieses Geschäft nicht gesucht, ich möchte das betonen,

sondern ein Delegierter der SUVAL hat sich bei der Finanzdirektion angemeldet. Selbstverständlich haben wir ihn empfangen, um zu vernehmen, was er wolle. Er hat mitgeteilt, die SUVAL habe einen grösseren Posten dieses 24 Millionen-Anleihens in ihrem Portefeuille. So kamen wir auf dieses Anleihen zu sprechen Ich sagte, dass wir es wahrscheinlich kündigen werden. Das hat dann praktisch zur Offerte der SUVAL geführt. Schlussendlich haben nur noch die Bedingungen eine Rolle gespielt (Zinsfuss, Laufzeit und Kurs). Ferner war die Belastung zu berücksichtigen, die uns aus diesen 8 Millionen Franken im Verhältnis zur Belastung eines ordentlich emittierten Anleihens erwachsen würde. Weiter wollten wir wissen, wie sich die Kantonalbank zu der Sache stellt. Diese Haltung war für uns selbsverständlich auch massgebend.

Wir haben mit der SUVAL über die Bedingungen verhandelt. Man konnte sich relativ rasch auf einen Ziusfuss von 3¼ % einigen, denn auch beim letzten Anleihen der Eidgenossenschaft beträgt der Zinsfuss für einen Typ 3¼ %. Dabei vertrat ich die Meinung, dass wir etwas bessere Bedingungen als die Eidgenossenschaft bekommen sollten. Das ist uns auch gelungen.

Zum Schluss spielte nur noch die Frage des Uebernahmekurses (99 oder 100) eine Rolle. Da hat sich die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Luzern auf den Boden gestellt, sie habe verschiedenen Kantonen im gegenwärtigen Zeitpunkt die gleiche Offerte unterbreitet. Ich kenne die Kantone nicht. Es soll sich um grössere Kantone handeln. Die SUVAL stand auf dem Boden, sie könne nicht dem Kanton Bern bessere Bedingungen einräumen als andern Kantonen. Das habe ich begriffen, denn die SUVAL ist eine öffentlichrechtliche Anstalt, sie gehört der Eigdenossenschaft und kann deshalb nicht einen Kanton besser behandeln als den andern.

Wie stellt sich nun die Nettobelastung für den Kanton? Wir haben ausgerechnet, dass der Jahreszins, banktechnisch ausgerechnet, 3,34 % beträgt. Wenn wir jetzt diese 8 Millionen, welche wir bei der SUVAL aufnehmen, frei emittieren würden (mit einem gewöhnlichen Anleihensvertrag mit den Banken), so kämen wir schon nur wegen der Nebenbedingungen, die die Banken jeweilen im Anleihensvertrag stellen, teurer zu stehen, ganz abgesehen davon, dass es fraglich ist, ob wir in den Verhandlungen mit den Banken das Geld auf 15 Jahre erhielten. Das Wesentliche ist aber, dass die Unfallversicherungsanstalt erklärt, sie gehe von diesen Bedingungen nicht ab, wir sollten entweder die 8 Millionen nehmen oder nicht, so dass weitere Verhandlungen mit der SUVAL gar keinen Sinn haben. Wir müssen uns heute entscheiden, ob Ja oder Nein.

Nehmen wir an, wir bekämen von den schweizerischen Banken die gleichen Bedingungen wie von der SUVAL (3¼ % Zins, Ausgabekurs von 99 und 15 Jahre Laufzeit), so käme bei den Banken noch die Uebernahmekommission dazu, die bei Konversionsanleihen immer 1½ % beträgt. Im fernern ist jeweilen eine Einlösungskommission für die Coupons zu bezahlen. Dazu kommen die Druckkosten und die Umsatzsteuer. Dadurch würde der Zinsfuss auf 3,48 % hinaufgedrückt. Ausserdem wäre es fraglich, ob wir die 8 Millionen zu diesen Bedingungen im freien Markt unterbringen könnten.

Nun habe ich die Sache auch der Kantonalbank unterbreitet. Ich will das Schreiben, das mir die Kantonalbank, gestützt auf meinen Wunsch, zugestellt hat, dem Grossen Rat verlesen.
Es lautet:

«In Antwort auf Ihre telephonische Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Bedingungen für das Ihnen seitens der Unfallversicherungsanstalt in Luzern angebotene Darlehen als günstig bezeichnet werden müssen, namentlich im Hinblick darauf, dass ein Zinssatz von nur 3¼% auf 15 Jahre zugesichert wird. Bekanntlich konnte der Bund seine 3¼ %igen Anleihen im Jahre 1944 nur auf 10 beziehungsweise 11 Jahre ausgeben. Die proponierte Schuldscheinform hat überdies den Vorteil, dass die Kosten des Couponeinlösungsdienstes wegfallen. Für die Festübernahme einer zu emittierenden öffentlichen Anleihe würden die Banken zudem die übliche Uebernahmeprovision von 1½ % verlangen, während die SUVAL nur ein Disago von 1 % für sich beansprucht. Wir raten Ihnen deshalb, das offerierte Darlehen von Fr. 8 Millionen anzunhemen.»

Diesem Schreiben der Kantonalbank kommt umso grössere Bedeutung zu, als wir das Geld, wenn wir den Vertrag mit der SUVAL abgeschlossen haben, zunächst auf das Konto-Korrent der Kantonalbank einzahlen. Das Geschäft geht also bis zum 1. Oktober 1945 eigentlich zu Lasten der Kantonalbank. Wir wollen da offen miteinander reden. Bekanntlich benützen wir vom 1. Januar bis Ende des Jahres den Konto-Korrent der Kantonalbank (zirka Fr. 25 Millionen). Die Kantonalbank besitzt in uns einen guten Klienten, indem wir das uns zur Verfügung gestellte Geld zu einem annehmbaren Zinssatz verzinsen. Die Bank macht mit dem Staat ein kleineres Geschäft. Der Konto-Korrent bei der Kantonalbank verringert sich aber um die Summe, die wir aus laufenden Mitteln in die Staatskasse einzahlen. Der Kantonalbank bringt also unser Titel von Fr. 8 Millionen bis zum 1. Oktober eine Belastung. Die Kantotonalbank ist aber der Auffassung, sie wisse nicht, wie sich die Zinsverhältnisse bis Ende des Jahres gestalten würden. Es sei deshalb vorsichtig, wenn der Staat von diesen 24 Millionen heute schon 8 Millionen aufnehme, er habe sich dann in einem gewissen Umfange annehmbare Bedingungen gesichert.

Ich glaube, der Grosse Rat sollte das Geschäft abschliessen. Es ist nach allen Richtungen überdacht. Ich würde es bedauern, wenn der Rat seine Zustimmung nicht erteilte.

Giovanoli. Wir begrüssen die vorliegende Konversion. Die Bedingungen sind zweifellos sehr günstig. Wir stimmen deshalb dem Geschäft auch zu.

Aus dem Munde des Vertreters der Staatswirtschaftskommission haben wir gehört, dass offenbar von verschiedener Seite — wahrscheinlich von einzelnen Banken — Kritik geübt wurde, weil das Geschäft ausserhalb des Kantons getätigt werde.

Ich habe die Auffassung, wir sollten froh sein, dass gerade beim Anleihensgeschäft noch eine Konkurrenz von Seiten der Versicherungsgesellschaften da ist. Wir wären schlecht placiert, wollten wir

diesen Kritiken Gehör schenken. Wenn es irgendwo unmöglich ist, eine Politik der Autarkie zu betreiben, das heisst lediglich die kantonalen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, dann sicher auf dem Anleihensmarkt. Nutzen aus dieser Situation zieht die öffentliche Hand. Die Banken wären zweifellos schlecht legitimiert, hier Kritik zu üben; denn wenn es lediglich auf sie ankäme oder mindestens auf einzelne Institute (Grossbanken), dann befänden sich der Bund, der Kanton und die Gemeinden einer Monopolstellung gegenüber. Es ist schon sehr oft passiert, dass bei Anleihensbegebungen von Seiten des Bundes oder eines einzelnen Kantons, wenn die Situation für diese Institute günstig war, die Grossbanken es sehr gut verstanden haben, auf ihre Monopolstellung zu pochen. Ich erinnere daran, dass das Bankenkartell selbstverständlich die Bedingungen vom Standpunkt der Banken aus so günstig wie möglich zu gestalten hat. Aus diesen Gründen vertreten wir die Meinung, wir sollten froh sein, wenn der Staat die Möglichkeit hat, derart Gelder aufzunehmen, auch wenn dies ausserhalb des Kantons geschieht.

Die Frage, weshalb nicht der ganze Betrag von 24 Millionen konvertiert wurde, ist vom Vertreter der Staatswirtschaftskommission und vom Herrn Finanzdirektor beantwortet worden. Wir haben jedenfalls die Auffassung, wenn der Kanton die Möglichkeit hat, vor dem 1. Oktober noch weitere Beträge auf diese Art und Weise und zu gleich günstigen Bedingungen zu placieren, so sollte es sein Bestreben sein, die gegenwärtigen Zinsverhältnisse zu benützen, um alle höher verzinslichen Anleihen zu konvertieren. Wir erwarten deshalb, wenn sich solche Möglichkeiten ergeben, dass sie von der Finanzdirektion und vom Regierungsrat ergriffen werden, selbst dann, wenn es sich wieder um ausserkantonale Offerten handelt.

Schwarz. Es ist Ihnen in den Ausführungen von Herrn Finanzdirektor Guggisberg sicher aufgefallen, dass man sich über den Zinssatz rasch einigen konnte. Das bedeutet, dass man wahrscheinlich zu viel offeriert hat oder zu weit entgegengekommen ist. Man argumentiert damit, wir ständen so gut da wie die Eidgenossenschaft. Die eidgenössischen Anleihen werden zu einem Drittel oder zur Hälfte überzeichnet. Das ist ein deutliches Zeichen, dass der Zinsfuss von der Eidgenossenschaft zu hoch angesetzt und der Kapitalmarkt falsch eingeschätzt wurde, und zwar falsch zu Gunsten des Kapitals und zn Ungunsten der Eidgenossenschaft.

Weiter hiess es, der Kanton Bern dürfe bei der SUVAL nicht bessere Bedingungen bekommen als andere Kantone. Aber ein Kanton muss doch mit bessern Bedingungen anfangen! Ich glaube, der Kanton Bern dürfte darauf Anspruch erheben, an erster Stelle zu sein. Er sollte nicht erst bessere Bedingungen erhalten, wenn andere sie bekommen haben.

Ferner ist zu sagen, dass in der Zeitschrift «Finanz und Wirtschaft» kürzlich eine Zusammenstellung enthalten war über die Zwischengewinne der Banken an den Anleihen. Daraus geht hervor, dass diese Gewinne seit Kriegsbeginn ständig stiegen. Das heisst mit andern Worten, dass der Einleger (Sparer) einen ständig kleineren Zinsfuss erhielt. Auch der Postcheckzinsfuss wurde herabgesetzt. Bei der grossen Arbeit ist das ein volkswirtschaftlicher Leerlauf ersten Ranges. Also: Für den kleinen Sparer wird der Zinsfuss herabgesetzt, wo es aber en gros zugeht, wird er hochgehalten, so dass die Zwischengewinne immer grösser und grösser werden. Das ist in keiner Art und Weise berechtigt. Ich finde, es sei auch gegenüber dem Volk ungerecht, wenn man sagt, die Banken gäben das Geld zu 3¼ %, während der Zinsfuss in Wirklichkeit 3,34 % beträgt. Das ist doch nicht ehrlich und aufrichtig. Man soll doch eine saubere Rechnung machen!

Ich stelle keinen Gegenantrag, möchte das aber festgestellt wissen.

Aebi. Als am Samstag der Vortrag der Finanzdirektion per Express eintraf, wusste man nach dem Lesen eigentlich nicht recht, unter welchem Gesichtspunkt man die Sache betrachten solle. Wenigstens ging es mir so. Ich muss schon sagen, dass ich bis heute morgen, bevor der Vertreter der Staatswirtschaftskommission und der Herr Finanzdirektor gesprochen haben, eigentlich die Zusammenhänge nicht recht verstand. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn man zuerst dem ganzen Vorschlag ein wenig skeptisch gegenübertrat.

Wir wollen die Banken nicht einfach durchwegs als «Leerlaufinstitution» und als wer weiss was alles bezeichnen lassen, sondern müssen uns bewusst sein, dass sie eine volkswirtschaftlich überaus wichtige Funktion erfüllen. Ich betone, dass ich persönlich in keiner Bankbehörde sitze. Ich habe selber sogar die meisten Beziehungen zur Kantonalbank und bin in dieser Hinsicht absolut frei.

Man hat sich gefragt, ob auch Verhandlungen mit schweizerischen und bernischen Bankinstituten gepflogen wurden. Wir haben gehört, das sei offenbar nicht möglich gewesen, mit Ausnahme der Kantonalbank. Ich möchte jetzt nur auf eines aufmerksam machen: Wir wollen uns klar sein, dass die Manipulation, die wir beschliessen sollen, eine Spekulation ist, weil man nicht wissen kann, wie sich der Zinsfuss im Laufe der nächsten Monate entwickelt. Weiter fragt es sich, ob die Kantonalbank für diese 8 Millionen Franken Anlagemöglichkeiten hat. Das möchte ich bezweifeln. Das steht nach meiner Meinung im Widerspruch zu dem, was wir anlässlich der Steuergesetzberatung beim Hypothekarzinsfuss diskutiert haben. Die Hypothekarkasse senkt ihren Zinsfuss nicht, sondern sie will eine Amortisation von ¼ % gewähren. Man hört allerdings, es sei nicht ganz sicher, ob die Hypothekarkasse dabei eigentlich ihre Rechnung finde, weil die Steuern, die für 1943 und 1944 bezahlt werden müssen, nicht richtig einkalkuliert wurden. Auf jeden Fall ist es so, wenn die Hypothekarkasse dazu käme, eine Amortisation zu gewähren, so nahm sie ohne weiteres an, sie könne das auf lange Sicht tun und nicht nur bis zum Herbst.

Auf der andern Seite spürt man die Tendenz, den Hyothekarzinsfuss eher noch ein wenig zu senken. Ich will mich im heutigen Zeitpunkt über diese Notwendigkeit nicht äussern. Nun kommt man aber und sagt, man befürchte, der Zins könne

wieder steigen. Das ist nach meiner Meinung nicht ganz logisch.

Was mich mit der ganzen Vorlage versöhnt und veranlasst, ihr zuzustimmen, ist der Hinweis, dass die SUVAL einen grösseren Posten Titel dieser Anleihe in ihrem Dossier hat. Wir möchten den Wunsch äussern, wenn nicht das ganze Anleihen von 24 Millionen zurückbezahlt wird, dass vorweg der Posten, der im Dossier der SUVAL ist, zurückzubezahlen sei, damit nicht das bernische Publikum, das Anleihen zeichnet, unberücksichtigt bleibt.

Im weitern habe ich gerne von der Mitteilung Kenntnis genommen, man werde Mittel und Wege suchen, um den Rest zurückzuzahlen. Ich glaube, aus den Worten von Herrn Regierungsrat Guggisberg entnehmen zu können, man werde selbstverständlich zuerst mit den bernischen Banken in Verbindung treten, um die Konversion durchführen zu können.

In diesem Sinne stimme ich persönlich der Vorlage zu.

Stünzi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wir haben eigentlich vertauschte Rollen. In früheren Jahren, als wir ungünstige Anleihensbedingungen hatten, speziell schlechtere Uebernahmekurse, war es jeweilen unsere Partei, die forderte, die Regierung solle sich darum bemühen, bessere Anleihensbedingungen zu bekommen. Nun kommt die Kritik. An und für sich richtet sie sich nicht gegen die Bedingungen, sondern dagegen, dass die Banken übergangen wurden.

Nun wollen wir doch feststellen, dass wir der Finanzdirektion und dem Regierungsrat keinen Vorwurf machen können, sondern wir müssen froh sein, wenn uns die SUVAL eine solche Offerte unterbreitet. Dadurch erhält die Finanzdirektion für die künftigen Verhandlungen über die 16 Millionen einen Trumpf in die Hand. Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons müssen wir doch vor allem darnach trachten, eine Zinsreduktion vornehmen zu können. Das ist möglich speziell beim Wegfall der Kommissionen und Druckkosten. Es ist zu hoffen, dass die andern 16 Millionen zu den gleichen Bedingungen placiert werden können. Das habe ich immerhin noch feststellen wollen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mich zu zwei Punkten aussprechen: Einmal zur Zinsfrage und im weitern zu dem von Herrn Dr. Aebi gebrauchten Ausdruck Spekulation. Was zunächst den Zins anbetrifft, so ist es sicher, dass wir den Zins von 4 % auf 3¼ % herabsetzen. Das bedeutet also eine Entlastung um ¾ %, so dass man nicht sagen kann, wir unternähmen eine Operation, die den Zinsfuss hinaufdrücke. Im Gegenteil, wir haben einen wesentlich billigeren Zinsfuss.

Was die Verhältnisse auf dem Hypothekarzinsmarkt anbetrifft, so erhält der Gläubiger auf ersten Hypotheken in der ganzen Schweiz 3¾ %. Das ist in einem Abkommen bis zum 1. April 1945 so vereinbart worden. Wenn der Staat Bern jetzt die 8 Millionen Franken zu 3¼ % bekommt, so sind das doch sicher günstige Zinsbedingungen. Deshalb ist es sicher nicht am Platze, im gegenwärtigen Moment noch günstigere Bedingungen zu fordern, als sie im Vertrag mit der SUVAL bestehen. Ich habe noch gestern mit der SUVAL telephoniert. Man hat mir erklärt, der Grosse Rat soll Ja oder Nein sagen. Sie können meinetwegen Nein sagen, dann wird das Geschäft nicht gemacht. Ich bin aber der Meinung, wir sollten es abschliessen. Ich will aber den Herren nicht meinen Willen aufzwingen. Sie können dann aber sehen, ob wir vor dem 1. Juli 1945 ein ähnliches Geschäft abschliessen können! Was wir da abschliessen, ist keine Spekulation, sondern dahinter steht reine kaufmännische Ueberlegung, nämlich nicht alles auf eine Karte zu setzen. Wenn der Zinssatz gesenkt werden sollte, so haben wir vor dem 1. Juli 1945 immer noch Gelegengeit, im Umfang von 16 Millionen Franken von diesem niedrigeren Zinsfuss Gebrauch zu machen. Steigt der Zinssatz ein bischen, so haben wir doch von den jetzigen günstigen Zinsbedingungen profitiert. Wenn wir Gutes und Schlechtes miteinander ausgleichen, so ist das, wie gesagt, keine Spekulation, sondern ruhige, kaufmännische Ueberlegung. Und diese hat uns zu der Vorlage geführt.

Häberli. Der Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission hat ausgeführt, wir hätten in der Kommission darüber gesprochen. Herr Giovanoli erklärte, es sei Kritik geübt worden, und hinter diesen Einsprachen ständen wahrscheinlich die Banken. Diese Worte haben mich veranlasst, das Wort zu verlangen.

Ich habe mit keiner Bank vorher Fühlung genommen, sondern ganz aus impulsivem Empfinden gehandelt. Wir wissen doch, dass eine grosse Geldflüssigkeit besteht. Als stolzer Berner — vielleicht ist es Herr Giovanoli nicht so durch und durch — empfinde ich es, wenn der Kanton in Luzern einen Kredit aufnimmt, wo doch bei den bernischen Banken so viel flüssiges Geld vorhanden ist. Die Schuld daran trägt vielleicht die kurze Entscheidungsfrist. Ich will nicht lange ausholen. Es ging mir wie Herrn Aebi, trotzdem ich mit ihm nicht gesprochen hatte. Die Staatswirschaftskommission hat sich dieser Tage bei den Herren Regierungsräten beklagt, man bekomme 8 Tage vor der Session einen ganzen Stoss Vorlagen. Wir haben über die Sache nach gut bernischer Art gesprochen. Beweis dafür ist, dass die Staatswirtschaftskommission einstimmig das Geschäft empfiehlt. Wir waren nicht der Auffassung, der Herr Finanzdirektor habe da eine Dummheit begangen, denn er hat uns bis jetzt in Finanzdingen immer gut geführt. Ich glaube, das sei auch diesmal der Fall.

Morf. Ich halte mich ganz kurz. Die SUVAL ist eine schweizerische Institution. Ihre Gelder werden von den Arbeitern und Betrieben einbezahlt. Die Fr. 8 Millionen sind nur ein kleiner Teil dessen, was aus dem Kanton Bern an diese Institution bezahlt wurde. Deshalb sollte man nicht so tun, als ob es sich fast um eine ausländische Einrichtung handelte.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat ermächtigt gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, und Art. 26, Ziffer 11, der

Staatsverfassung den Regierungsrat zum Abschluss eines Vertrages zwischen dem Staat Bern und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 8 Millionen Franken bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zu 3¼ % Jahreszins, Auszahlungskurs 99 % netto und Laufzeit von 15 Jahren.

2. Dieser Geldbetrag ist zur entsprechenden Rückzahlung auf dem 4%igen Anleihen von 24 Millionen Franken vom September 1933 am 1. Oktober 1945 zu verwenden.

Präsident. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung hat Herr Grossrat Hirsbrunner verlangt. (Zustimmung.)

Hirsbrunner, Ich hatte gestern zur Motion des Herrn Burren (Steffisburg) das Wort verlangt. Ich wurde übergangen, der Präsident hat es wahrscheinlich nicht bemerkt. Ich nehme ihm das nicht übel, und in meiner grossen Bescheidenheit habe ich nicht Krach geschlagen. Deshalb möchte ich, was ich gestern sagen wollte, heute in einer persönlichen Erklärung nachholen:

Unsere Fraktion hat gestern in der Abstimmung über die Motion Burren uneinheitlich gestimmt, und zwar aus folgenden Gründen: Die Bauernpartei hat sicher ein ausserordentlich grosses Interesse an dieser Motion Burren. Auf der andern Seite haben wir auch ohne weiteres die Stellungnahme des Herrn Militärdirektors begriffen. Ich muss schon sagen, dass hier eine gewisse Beunruhigung in der Bauernsame herrscht. Wir bringen hier den Wunsch an — und wir hoffen, er werde Gesetz! —, dass die Beantwortung der Motion Burren im Februar erfolgt. Wir wissen alle von kompetenter Seite, dass die Bauern dieses Frühjahr wirklich ganz gewaltige Anstrengungen machen müssen. Es ist deshalb auf der andern Seite Pflicht, ihnen entgegenzukommen und sie moralisch zu unterstützen. Ich bin seit Beginn Präsident der Einsatz- und zugleich der Dispensationskommission. Ich könnte Ihnen verschiedene Dinge erzählen über bestimmte Mängel und mangelndes Verständnis bei Einheitskommandanten. Ich will aber Ihre Zeit dafür nicht in Anspruch nehmen.

Aus diesen Gründen möchte ich wünschen, dass die Bauern im Frühjahr vom Parlament unterstützt werden. Wir hoffen, dass die Antwort des Herrn Militärdirektors auch dazu beitragen wird.

Präsident. Der Rat hat gestern entschieden, die Beantwortung der Motion Burren sei auf die Februarsession zu verschieben. Ich kann den Grossen Rat dahin beruhigen, dass die Beantwortung ganz bestimmt in der Februarsession erfolgen wird.

Präsident. Herr Regierungsrat Grimm dankt uns für unsere Wünsche und schreibt:

«Im Namen des Grossen Rates hatten Sie die überaus grosse Liebenswürdigkeit, mir zu meiner Genesung die besten Wünsche zu übermitteln und sie mit einem Blumengruss zu verbinden.

Ich danke Ihnen und den Mitgliedern des bernischen Grossen Rates herzlich für das erwiesene Zeichen der Sympathie. Ich hoffe, in einigen Wochen so weit zu sein, um meine Arbeit wieder voll aufnehmen und während der Krankheit Versäumtes nachholen zu können.

Landwirtschaftliche Arbeitsgruppen und Arbeitslager 1943.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

1. Der Regierungsrat nimmt von der Rechnung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes, Sektion für Arbeitkraft, über den vom Kanton Bern zu leistenden Anteil an die Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeitsgruppen und Arbeitslagern im Jahr 1943, Kenntnis.

2. Der kantonale Beitrag von Fr. 125 707.05 wird der Direktion des Innern aus dem Abwertungsgewinn II. Tranche zugeteilten Arbeitsbeschaffungskredit belastet.

Motion der Herren Grossräte Tschannen (Gerzensee) und Mitunterzeichner betreffend Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Dienstboten.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 977.)

Tschannen. Am 9. Juli des vergangenen Jahres ist ein Beschluss in Kraft getreten, wonach an verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten und Bergbauern finanzielle Beihilfen ausgerichtet werden können, und zwar während der Dauer der Arbeitsdienstpflicht in der Landwirtschaft. Dieser Beschluss ist in den Kreisen unserer Dienstboten und sicher in der ganzen Landwirtschaft begrüsst worden, denn er bedeutet einen Schritt vorwärts auf dem langen und mühsamen Weg zur Bekämpfung der Landflucht, zur Erhaltung eines treuen und tüchtigen Dienstbotenstandes. Leider wurde die Freude etwas getrübt, und zwar aus folgendem Grunde: Schon vor dem 9. Juni 1944 sind gemäss einer Weisung des Kriegs-, Industrie- und -Arbeitsamtes ausserordentliche Versetzungsentschädigungen ausbezahlt worden an angestammte landwirtschaftliche Dienstboten, allerdings nicht allgemein. Wer darauf Anspruch machen wollte, musste ein Gesuch einreichen und eine entsprechende Notlage nachweisen. Erst nachher wurden diese Zulagen ausgerichtet, und zwar Haushaltentschädigungen von Fr. 20 und Kinderzulagen von Fr. 10 für maximal 4 Kinder unter 15 Jahren. Die Kosten dieser Aktion wurden getragen

zu 4/6 vom Bund, zu je 1/6 von Kanton und Wohnsitzgemeinde.

Mit dem Inkrafttreten des eingangs genannten Bundesratsbeschlusses sind die Entschädigungsansätze neu geregelt worden, leider im Sinne einer Herabsetzung. Die Haushaltentschädigung wurde von Fr. 20 auf Fr. 14 reduziert, die Kinderzulage von Fr. 10 auf Fr. 7. Die Herabsetzung dieser Entschädigung hat in den betroffenen Dienstbotenfamilien Enttäuschung hervorgerufen, die wir verstehen müssen. Die Leute konnten nicht begreifen, dass im gleichen Moment, wo überall sonst Teuerungszulagen erhöht worden sind, bei ihnen ein Abbau eintrat. Das ist der Grund, weshalb ich am 16. November gemeinsam mit den Unterzeichnern meine Motion eingereicht habe. Sie verlangt, dass der Kanton hier in die Lücke trete. Ueber die Notwendigkeit einer kantonalen zusätzlichen Hilfe kurz folgendes: Ich möchte nicht auf Einzelheiten eintreten; es wäre viel zu sagen von ausserordentlich bescheidener Lebenshaltung, von Armut und stillem Heldentum in diesen Dienstbotenfamilien, die bestrebt sind, mit kargen Mitteln recht durchs Leben zu kommen, ohne fremde Hilfe zu beanspruchen, ihre Kinder trotz allen Widerwärtigkeiten zu nützlichen Gliedern unserer menschlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Löhne unserer Dienstboten sind leider auch heute noch, verglichen mit der Leistung und namentlich mit den Löhnen in Industrie und anderwärts zu niedrig. Auch wenn in den letzten Jahren diese Löhne auf der ganzen Linie erhöht worden sind, so bleiben sie noch immer unter den Ansätzen, wie sie die Armendirektion 1941 errechnet hat. Bekanntlich hat man damals festgestellt, dass zur Deckung des unbedingt nötigen Lebensbedarfs eine Dienstbotenfamilie mit 2 Kindern neben Wohnung, Feuerung, genügend Kartoffeln und Gemüse einen Monatslohn von Fr. 150 haben soll. Für jedes weitere Kind wurde eine Lohnerhöhung von Fr. 30 als notwendig erachtet. Dabei wurde vorausgesetzt, dass der Familienvater normal arbeitsfähig ist und dass nicht irgend ein Familienglied ein Gebrechen hat, das ärztliche Behandlung verlangt, dass die Frau mit den Barmitteln richtig umzugehen weiss.

Seit 1941 ist die Teuerung angestiegen, und wenn man heute diese Lohnansätze berechnen würde, käme man sicher höher. Der Vorstand des bernischen Dienstbotenverbandes hat mir in einem Brief mitgeteilt, dass der Verband bereit wäre, diese Normen aus dem Jahre 1941 auch heute als gültig anzuerkennen, obwohl der Lebenskostenindex seither stark angestiegen sei. Diese Lohnforderung unserer Dienstbotenorganisation ist sicher nicht übersetzt; sie muss im Gegenteil als bescheiden, vielleicht sogar als minimal bezeichnet werden. Tatsache ist aber, dass diese bescheidenen Ansätze heute noch in den Einzelfällen nicht erreicht werden. Ich stütze mich auf persönliche Beobachtungen, die auch durch Erhebungen des Dienstbotenverbandes bei seinen Mitgliedern bestätigt werden.

Diese unbefriedigenden Lohnverhältnisse schliessen eine grosse Gefahr in sich: die Abwanderung vom Land in die Stadt wird sicher dadurch nicht eingedämmt; im Gegenteil leider eher begünstigt. Heute stehen auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten gesetzliche Bestimmungen in Kraft, die die Freizügigkeit auf diesem Gebiet des Arbeitsmarktes einschränken. Der angestammte landwirtschaftliche Dienstbote ist gewissermassen festgehalten an seinem ursprünglichen Arbeitsplatz. Das war notwendig und gut, aber es ist eine Notmassnahme, und die wird wieder einmal fallen, und dann wird die Gefahr akut, wenn nicht vorher rechtzeitig vorsorgliche Massnahmen getroffen worden sind. Diese Gefahr hat man offenbar an den zuständigen Bundesstellen erkannt, darum der Bundesratsbeschluss vom 9. Juli 1944. Er genügt aber nicht, es muss mehr gehen; irgend jemand muss dazu noch etwas leisten. Die Frage ist nur, wer das machen soll und wie es zu machen ist. Die einfachste und nächstliegende Lösung wäre natürlich die, dass der Arbeitgeber veranlasst werden könnte, einen Lohn auszuzahlen, der den gerechten Forderungen unserer landwirtschaftlichen Dienstboten entspricht. Warum ist das bis jetzt nicht geschehen und warum dürfen wir nicht damit rechnen, dass es in nächster Zeit geschehen wird? Sicher liegt die Hauptursache nicht im schlechten Willen der Bauern, sondern es spielen da andere Momente mit. Die Expertenkommission, die seinerzeit die Probleme der Landflucht studierte, stellt in ihrem Bericht von 1942 fest, dass eine befriedigende Regelung der Lohnfrage bei den landwirtschaftlichen Dienstboten auf die Dauer nur auf Grundlage der gesamten Preispolitik für landwirtschaftliche Produkte möglich sei. Im Anschluss an diese Feststellung heisst es im gleichen Bericht, dass eine Aenderung jedenfalls in nächster Zeit nicht möglich sein werde. Offenbar hatte man in dieser Expertenkommission den Eindruck, dass man bezüglich der landwirtschaftlichen Produkte nicht mit einer gerechten Preispolitik rechnen könne.

Aus diesem Grunde kam die Kommission dazu, andere Wege zu suchen, um die Frage der Dienstbotennot einer Lösung entgegenzuführen. Sie bringt den Dienstbotenlohn in direkte Beziehung mit dem Einkommen des Bauern, was nach meiner Ansicht richtig ist. Es stellt sich also die Frage, ob der Bauer tatsächlich in der Lage ist, seinen Dienstboten einen Lohn zu geben, der sie befriedigen wird, der sie auch in den Stand setzt, eine Familie zu gründen und zu erhalten.

Ueber diese Frage gehen die Meinungen auseinander; in städtischen Kreisen hört man vielfach die Meinung äussern, es gehe dem Bauer heute gut, er habe Konjunkturzeiten, also sei er in der Lage, die Lohnforderungen seiner Dienstboten restlos zu erfüllen. Ich gebe ohne weiteres zu, es geht dem Bauer heute sicher besser, als das auch schon der Fall war; es gibt sicher Betriebe, namentlich solche, die schuldenfrei sind oder die sonst unter günstigen Bedingungen arbeiten, die tatsächlich schöne Ergebnisse herauswirtschaften und die in der Lage wären, den Forderungen der Dienstboten zu entsprechen. Aber die Schuldenbauern — und das ist sicher die Mehrzahl — brauchen sich auch heute nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, wie sie am Schluss des Jahres den Reingewinn möglichst vorteilhaft zinstragend anlegen können; das überlassen sie andern Bevölkerungskreisen. Wenn es langt, neben der Verzinsung der Schulden noch eine kleine Amortisation herauszuwirtschaften oder vielleicht das Inventar etwas zu ergänzen, eine neue Maschine anzuschaffen oder am Haus eine längst fällige Reparatur vorzunehmen, so ist die Frage der Verwendung des Reingewinnes in den meisten Fällen gelöst.

Die Konjunkturzeiten in der Landwirtschaft, von denen man heute vielfach spricht, bestehen oft darin, dass wohl ein materieller Gewinn herausgewirtschaftet wird, aber vielfach unter Aufbietung der letzten Kräfte und leider oft auch unter Belastungen, die die Gesundheit vieler Familienglieder gefährden. Die Kehrseite der Medaille ist die, dass der Arzt ein häufig gesehener Gast in unsern Bauernhäusern wird. Wie das Schlussresultat sein wird, darüber muss die Zukunft Aufschluss geben. Dazu kommt, dass, wenn auch der Bauer heute Ersparnisse auf die Seite legen kann, das in den meisten Fällen auf Kosten des Anlagekapitals geht.

Ueber die bäuerlichen Einkommensverhältnisse sind statistische Erhebungen gemacht worden, die recht interessante Ergebnisse gezeitigt haben. Man hat festgestellt, dass in den Jahren 1921/36 das Einkommen ungefähr gleich hoch war; erst von 1940 hinweg ist das Einkommen des bäuerlichen Arbeitgebers höher als das der Arbeitnehmer. Im Jahre 1941 wurde das Monatseinkommen des Landwirts errechnet mit Fr. 297; seither wird es etwas angestiegen sein, aber auch wenn das der Fall ist, so glaube ich, dass das für die übrigen Bevölkerungskreise, von ihrem Standpunkt aus gesehen, immer noch im Rahmen des Erträglichen liegt, und jedenfalls mit Kriegsgewinn nichts zu tun hat.

Wenn man heute in der Stadt diese Betrachtungen über das vermeintlich grosse Einkommen des Bauern anstellt, so sollte man eines nicht vergessen: das bäuerliche Einkommen ist nicht bloss, ja nicht einmal in erster Linie zurückzuführen auf die sogenannten höhern Produktenpreise, sondern vielmehr auf die mengenmässig guten Ernteergebnisse in den letzten Jahren. Dank der grossen Ernteerträge war es möglich, die Produktenpreise auf einer Höhe zu erhalten, die sicher auch für unsere Konsumenten tragbar war.

Mit diesen paar kurzen Bemerkungen wollte ich der Auffassung entgegentreten, die man hie und da äussern hört, dass der Bauer sich gegenwärtig auf Kosten anderer Bevölkerungskreise bereichere. Im grossen und ganzen stimmt das nicht; im übrigen leistet ja der Bauer heute an diese finanziellen Beihilfen auf Grund des Bundesratsbeschlusses einen Beitrag. Die Leistungen an die Wehrmannsausgleichskasse sind ab 9. Juni 1944 für die Landwirtschaft von 4 auf 5 % erhöht worden, und zwar auf der gesamten Lohnsumme, nicht etwa nur auf derjenigen für die verheirateten Dienstboten.

Es gibt aber noch einen andern Punkt, der hier grosse Schwierigkeiten bietet. Bis heute war in der Landwirtschaft fast durchwegs der Leistungslohn massgebend. Wenn wir aber unsern verheirateten landwirtschaftlichen Dienstboten mit ihren fast durchwegs grossen Familienlasten helfen, und wenn wir sie vor der Konkurrenz ihrer ledigen Berufskollegen schützen wollen, so kann das nur so geschehen, dass wir auch in der Landwirtschaft das Prinzip des Soziallohnes zur Anwendung bringen. Das ist nun für einzelne Betriebe ein äusserst schweres Hindernis, daher muss die Allgemeinheit mithelfen. Sie hat sicher ein grosses Interesse an einer befriedigenden Lösung der Dienstbotenfrage; in den letzten Jahren hat man die grosse Tragweite dieses Problems erkannt, und es ist nur zu hoffen, dass man aus den schlimmen Erfahrungen der Dreissigerjahre lerne und die nötigen Konsequenzen ziehe. Wenn der Bund und einzelne Kantone heute mithelfen, durch Beiträge die Löhne unserer landwirtschaftlichen Dienstboten erträglicher zu gestalten, so tun sie das in erster Linie, um die Ursachen der Landflucht zu bekämpfen, was aber sicher nicht einzig im Interesse der Landwirtschaft, sondern ebensosehr in demjenigen der Industriearbeiterschaft und überhaupt der ganzen Volkswirtschaft liegt. Die finanziellen Beihilfen, die heute ausgerichtet werden, dürfen niemals als versteckte Subventionen an die Landwirtschaft gewertet werden; sie sind nichts anderes als eine staatliche Massnahme, um der drohenden Entvölkerung unseres Landes, um der Verstädterung entgegenzuarbeiten.

Herr Regierungsrat Gafner hat hier im Rat mehrmals erklärt, dass die Regierung der Dienstbotenfrage in der Landwirtschaft sicher volles Verständnis entgegenbringe, was sie z. B. auch gestern bewiesen hat, als sie das Postulat der Staatswirtschaftskommission bezüglich der Subventionierung der Dienstbotenwohnungen entgegennahm, ebenso durch Erlass der Uebergangslösung vom 11. August 1944. Dank diesem Regierungsratsbeschluss war es möglich, die ausserordentliche Versetzungsentschädigung an angestammte landwirtschaftliche Dienstboten auch nach dem 9. Juni 1944 weiter auszurichten, in dem finanziellen und zeitlichen Umfang, als die betreffenden Gesuche bewilligt waren.

Unsere Motion möchte nun im Grunde nichts anderes als die Umwandlung dieser Uebergangslösung in eine Dauerlösung, allerdings in dem Sinne, dass alle verheirateten landwirtschaftlichen Dienstboten in den Genuss einer zusätzlichen kantonalen Hilfe kämen. Ob nun das geschieht in Form von Haushaltungsentschädigungen, Kinderzulagen, Aussteuerbeihilfen, ist im Grunde nebensächlich; ich möchte auch hier keine definitiven Vorschläge machen, sondern die Regelung der Regierung überlassen. Wesentlich ist, dass etwas geschieht, und zwar möglichst rasch, damit unsere Dienstboten die Ueberzeugung bekommen, dass auch der Staat Bern mithelfen will, ihr Los erträglicher zu gestalten.

In verschiedenen Kantonen hat man sich bereits mit der Frage befasst; nach den Orientierungen, die mir durch den Vorstand des Dienstbotenverbandes zugekommen sind, richtet heute der Kanton Freiburg aus eigenen Mitteln Kinderzulagen von Fr. 3 aus, das heisst er erhöht die Fr. 7 nach Bundesratsbeschluss auf Fr. 10, wie sie vor dem 9. Juni 1944 ausgerichtet wurden. Der Kanton Waadt geht weiter, indem er von sich aus Kinderzulagen von Fr. 10 ausrichtet. Auch die Kantone Zürich und Luzern sind im Begriff, eine praktische Lösung zu finden. Es scheint mir nun, dass der grösste und sicher bedeutendste landwirtschaftliche Kanton Bern in dieser Frage nicht ins Hintertreffen geraten dürfte, sondern vorangehen sollte. Unsere Dienstboten erwarten das, und ich glaube, man sollte sie nicht enttäuschen. Die Mittel, die dafür bereitgestellt werden müssen, sind sicher gut angewendet, sie kommen einem Berufsstand zugut, der bis heute ziemlich stiefmütterlich behandelt worden ist, auch von der Oeffentlichkeit, während er im Stillen einen grossen Beitrag an unser Anbauwerk geleistet hat. Heute ist Gelegenheit, zu zeigen, dass man diese schwere Arbeit im Dienste unseres Landes anerkennt und bereit ist, sie entsprechend zu würdigen. In

diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu unserer Motion.

Präsident. Wir sollten uns entscheiden, ob wir heute eine Nachmittagssitzung abhalten wollen. Nach Lage der Dinge halte ich eine solche für nötig. Ich beantrage die Abhaltung einer Nachmittagssitzung und stelle gleichzeitig den Antrag, die Session heute zu schliessen. (Zustimmung.)

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär hat Ihnen die Gründe dargelegt, welche für eine Erhöhung der gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 an die landwirtschaftlichen Dienstboten ausgerichteten Beiträge durch kantonale Zuschläge sprechen. Ich gehe vollauf einig mit den anerkennenden Worten, die er den landwirtschaftlichen Dienstboten gewidmet hat, ebenso mit seiner Bemerkung über die Notwendigkeit, die Landflucht zu bekämpfen. Im Namen des Regierungsrates möchte ich zu seinen Ausführungen, insbesondere aber zu seinen konkreten Begehren, folgendes feststellen:

Nach dem Text der Motion sollen durch den Bundesratsbeschluss die Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln an verheiratete Dienstboten herabgesetzt worden sein. Das stimmt auf dem Papier, es stimmt aber in dieser Verallgemeinerung nicht in der Praxis, wenn auch zuzugeben ist, dass die Beihilfen unter der alten Regelung in besonders gelagerten Fällen höher waren als heute. Dabei darf jedoch folgendes nicht vergessen werden:

a) In zahlreichen Fällen unter denjenigen, in welchen überhaupt eine Beihilfe ausgerichtet wurde, war diese vorher kleiner als heute.

b) Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe bestand nämlich nicht; es lag im Ermessen der Gemeinden, mitzumachen oder nicht.

c) Nur ein verhältnismässig kleiner Teil von landwirtschaftlichen Dienstboten erhielt unter der alten Ordnung die Beihilfe. Es waren 714 Bezüger in 113 von insgesamt 496 Gemeinden.

d) Nach den Weisungen des eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes durften verheirateten landwirtschaftlichen Dienstboten ausserordentliche Versetzungsentschädigungen verabfolgt werden, wenn

   aa) der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seine Familie mit der ortsüblichen Entlöhnung nicht mehr erhalten konnte und ihm daher billigerweise das weitere Verbleiben in der Landwirtschaft nicht zugemutet werden durfte;

   bb) der Arbeitgeber einen der Teuerung angepassten ortsüblichen Lohn bezahlte und seinen Dienstboten die weitere Mithilfe in der Landwirtschaft wenn irgend möglich durch die Verabfolgung von Naturalien erleichterte.

Diese Lage hat sich seit Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 9. Juni 1944 grundlegend geändert. Einmal muss betont werden, dass in vielen Fällen die Beihilfen heute grösser sind als früher. Dazu ist die Zahl der Bezüger auf das sechs- bis siebenfache gestiegen (es sind über 4500 gegenüber nur 714 früher). Nach dem Bundesratsbeschluss ist nicht mehr ein dauerndes Dienstverhältnis erforderlich, sondern es genügt eine vorübergehende Beschäftigung als Taglöhner. Zu den Haushaltungs- und Kinderzulagen können unter Umständen nach der neuen Regelung auch Unterstützungszulagen treten. Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Beihilfe auch an die im Betrieb regelmässig mitarbeitenden männlichen Familienmitglieder ausgerichtet wird. Der Kreis der in den Genuss von Beihilfen gelangenden Personen ist damit ganz erheblich grösser geworden. Die ganze Frage ist heute gesetzlich, und zwar bundesgesetzlich, geregelt. Die Beihilfe ist kein Gnadenbrot mehr; es handelt sich um einen Rechtsanspruch, wie er des Rechtsstaates würdig ist. Die Beihilfen fussen nicht mehr, wie seinerzeit, auf dem Bedürftigkeitsprinzip. Um die Beihilfen zu erhalten, braucht keine Notlage mehr nachgewiesen zu werden. Das sind Vorteile und Verbesserungen gegenüber der früheren Regelung, die ausserordentlich stark ins Gewicht fallen.

Der Regierungsrat ist sich selbstverständlich bewusst, dass trotzdem die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten, insbesondere der verheirateten, heute noch keine gute, sondern in vielen Fällen eine absolut unbefriedigende ist. Es entspricht dem Willen des Regierungsrates und den Absichten des Sprechenden, die er bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu verwirklichen sucht, im Rahmen des Möglichen und des Vernünftigen Abhilfe zu schaffen. Dies im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Das Problem der Landflucht und des Dienstbotenmangels kann aber nicht durch kleine Sonderaktionen gelöst werden, sondern nur durch Massnahmen auf lange Sicht: durch die Errichtung von Dienstbotenwohnungen, durch die langfristige Gewährung von Sozialzulagen in Verbindung mit andern Vorkehren, wie beispielsweise die Einführung der bäuerlichen Berufslehre, eine Massnahme, an deren Verwirklichung wir im Kanton Bern arbeiten.

Im weitern ist zu beachten, dass nach bernischem Verfassungsrecht eine gesetzliche Regelung notwendig wäre, wenn man die Motion Tschannen verwirklichen wollte. Eine andere Regelung, etwa auf dem Wege der blossen Kreditsprechung, ist ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn wir nicht nur an eine vorübergehende Massnahme denken. Ob das Bernervolk eine derartige gesetzliche Regelung annähme, darf bezweifelt werden. Eine Erhöhung der Beihilfen ohne kantonales Gesetz wäre einzig möglich durch Abänderung der bundesrechtlichen Vorschriften. Diese muss aber, wenn man an die Verhandlungen im Bundesrat und in der Bundesversammlung denkt, die dem Erlass vom 9. Juni 1944 vorangingen, als ausgeschlossen betrachtet werden. Abgesehen davon, dass eine solche Regelung mit dem sogenannten Notrecht dahinfallen müsste, erinnern wir an die Beratungen in der nationalrätlichen Vollmachtenkommission, welche dem mehrfach erwähnten Bundesratsbeschluss nur mit dem schwachen Mehr von 2 Stimmen zustimmte. Ferner ist festzustellen, dass ein Vorstoss meines Kollegen Stähli, gerichtet auf eine weitergehende Regelung, nicht

zum Ziel führte. Auf alle Fälle ist anzunehmen, dass der Bund die Beihilfen nicht erhöhen würde, ohne dass die Arbeitgeber vermehrte Beiträge leisten.

Unsere Erkundigungen im Bundeshaus haben ergeben, dass eine weitergehende Regelung dort gegenwärtig als ausgeschlossen bezeichnet wird; man erklärte uns im Gegenteil, man habe sich verrechnet; die Belastung der öffentlichen Hand durch diese Vorlage sei viel grösser als angenommen worden war. Im Bundesrat wie im Regierungsrat wurde die Auffassung vertreten, es sei nicht angängig, ausser in Kriegs- und Notzeiten, den privaten Arbeitgebern einen Teil des von ihnen geschuldeten Lohnes durch die öffentliche Hand abzunehmen. Ich glaube übrigens, dass auch die Landwirtschaft selbst das nicht will; jedenfalls wurde mir eine entsprechende Erklärung abgegeben, als ich über diese Fragen in landwirtschaftlichen Organisationen referierte.

Der Herr Motionär hat auf das Beispiel der Errichtung einer Familienausgleichskasse für die Landwirtschaft im Kanton Waadt hingewiesen und gesagt, dass dort dem landwirtschaftlichen Dienstpersonal Kinderzulagen von Fr. 10 monatlich ausgerichtet werden. Dies stimmt; ich kann aber dem Grossen Rat verraten, dass sich ein derartiger Entwurf seit langem auf meiner Direktion befindet, sogar ein Doppelvorschlag: einer für das landwirtschaftliche Dienstpersonal, und ein anderer, nach waadtländischem System, der sich auf alle Arbeitnehmer bezieht. Als ich aber über diese Vorlage in Kreisen der Landwirtschaft aber auch von Handel-, Gewerbe- und Industrieseite sprach, stiess ich wegen der neuen Belastung auf schwere Ablehnung. Man darf, wenn man das waadtländische Beispiel zitiert, nicht vergessen, dass der Staat an jene Kasse keinen Rappen zahlt, sondern dass die Lösung darin besteht, die Zulage durch die Arbeitgeber selbst zu finanzieren. Diese zahlen zu den 2 %, die bisher allgemein für die Lohnausgleichskasse bezahlt werden müssen, noch 2 ½ % hinzu, plus Verwaltungskosten, im Maximum ½ %, eventuell sogar 1 %, sodass die Belastung bis auf 5 %, unter Umständen sogar 5 ½ % ansteigt. Die Landwirtschaft muss nur erklären, dass sie eine derartige Lösung wolle; der Regierungsrat ist sicher damit einverstanden.

Der Herr Motionär hat mitgeteilt, dass sich ähnliche Bestrebungen auch in den Kantonen Zürich, Luzern und Freiburg zeigen, und dass entsprechende Entwürfe in Vorbereitung seien. Den Freiburger Entwurf habe ich bei meinen Akten, er soll dem Freiburger Grossen Rat in der Februarsession unterbreitet werden. Vorgesehen ist eine Verbesserung der eidgenössischen Leistungen um Fr. 3 monatlich; die Auslagen werden auf Fr. 60 000 pro Jahr veranschlagt. Wir haben ebenfalls überschlagsweise Berechnungen angestellt und sind für unsern Kanton auf Kosten von mindestens Fr. 300 000 gekommen.

Weil mir schien, dieser Weg sei wegen der grundsätzlichen Opposition, die sich bisher schon zeigte, nicht gangbar, suchten wir auf der Direktion des Innern nach einem andern Ausweg und fanden ihn in einer Vorlage, die fertig ausgearbeitet ist, nämlich in einer solchen über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung. Dieser Entwurf lag vor Einreichung der Motion Tschannen vor; er ist allerdings vom Regierungsrat noch nicht behandelt und liegt zurzeit bei verschiedenen Organisationen zur Prüfung. In demselben ist auch die Frage der Kinderzulagen geordnet, und zwar geht es hier um Kinderzulagen nicht nur für die landwirtschaftlichen Dienstboten und die Bergbauern, sondern um Zulagen schlechthin für diejenigen Bevölkerungskreise, welche bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht erreichen. Diese kantonale Vorlage würde, wenn sie Gesetzeskraft erlangt, den Wünschen des Herrn Motionärs Rechnung tragen.

Aus all diesen Gründen können wir, so sympathisch uns persönlich der Vorstoss von Herrn Grossrat Tschannen war und so berechtigt er in einer Reihe von Einzelfällen ist, seine Motion in ihrer bestimmten Auftragsform nicht entgegennehmen.

Wir dürfen ergänzend noch beifügen, dass wir in allen Fällen, wo die unserseits gesprochenen kantonalen Zuschüsse höher waren als die neuen eidgenössischen Ansätze und wo sie zeitlich über den Geltungsbereich der frühern eidgenössischen Ordnung hinausgingen und wir infolgedessen keine Bundesbeiträge mehr erhielten, bis zum Terminablauf der zugesicherten Zuschüsse im Einverständnis mit dem Regierungsrat aus Mitteln der Direktion des Innern den Kantons- und Bundesbeitrag aufbrachten.

Dass wir im übrigen mit den Tendenzen, die in der Motion Tschannen verfolgt werden, durchaus einiggehen und bereit sind, alle Fragen, die mit der Besserstellung der landwirtschaftlichen Dienstboten zusammenhängen, nicht nur weiterzuprüfen, sondern wie bis anhin solche Massnahmen, soweit sie der behördlichen Kompetenz unterstehen, auch zu verwirklichen, dessen dürfen der Herr Motionär wie der Grosse Rat versichert sein. In dieser erweiterten Form erklären wir uns bereit, die Motion Tschannen zwar nicht als formellen Auftrag für eine bestimmte Art der Ausrichtung kantonaler Zuschüsse an die landwirtschaftlichen Dienstboten, sondern in der generellen Form eines Postulates zur Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen entgegenzunehmen.

Präsident. Ich frage Herrn Tschannen an, ob er bereit ist, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Tschannen (Gerzensee). Es geht mir ungefähr gleich wie Herrn Kunz, Thun, es ist im Grunde nicht wesentlich, ob ein Vorstoss aus der Mitte des Rates von der Regierung in Form einer Motion oder eines Postulates entgegengenommen wird; entscheidend ist, ob nachher etwas geht. Aus den Ausführungen des Vertreters des Regierungsrates haben wir entnehmen können, dass er persönlich den Willen hat, im Sinne der Motion etwas vorzunehmen. Ich hoffe, dass auch der Regierungsrat in seiner Gesamtheit nicht nur prüfe, sondern etwas unternehme. In diesem Sinne bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Buri. Es ist vielleicht etwas eigenartig, wenn eine Motion nicht bestritten ist, wenn die Umwandlung in ein Postulat vom Motionär bewilligt wird und das Postulat vom Regierungsrat entgegengenommen wird, trotzdem eine Diskussion zu beginnen. Ich habe den Rat nie lange aufgehalten, aber ich möchte hier kurz mitteilen, wie wir von der andern, von der Arbeitgeberseite aus die Sache

ansehen. Die Frage, die Herr Tschannen hier aufgeworfen hat, hat uns seit langem beschäftigt, namentlich die Kommission für das Dienstbotenwesen, die von der Direktion des Innern eingesetzt worden ist. Ich hatte Gelegenheit, innerhalb dieser Kommission bei der Behandlung der vorliegenden Frage mitzuwirken und bin daher in der Lage, einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen.

Die Frage der Stellung der landwirtschaftlichen Dienstboten ist hier schon verschiedentlich behandelt worden. Was der Herr Motionär in Absatz 1 und 2 seiner Motion vorbringt, muss ich absolut unterstützen, das sind Feststellungen, die auch wir gemacht haben. Nicht nur wir, sondern auch die Regierung hat sich eingehend damit befasst; Herr Regierungsrat Gafner hat sogar kürzlich eine Schrift darüber herausgegeben. Aus all dem geht aber hervor, dass die Frage bis jetzt nicht zur Zufriedenheit gelöst werden konnte. Auch ich schliesse mich dem Wunsch an, dass man nun beförderlichst an die Arbeit gehen und die Lösung weitertreiben sollte, um zu einem befriedigenden Zustand zu kommen.

Nun stellt sich die Frage, wie den Dienstboten weiter geholfen werden soll. Herr Tschannen und Herr Regierungsrat Gafner haben erklärt, es habe sich als notwendig erwiesen, statt der ursprünglichen mehr oder weniger freiwilligen Form einer vorübergehenden Lösung eine definitive Regelung zu suchen, und zwar durch Zuweisung der Auszahlung solcher Entschädigungen an die Lohnausgleichskasse. Das war notwendig, weil auf dem Lande die Differenzen zwischen Arbeitseinsatz und Hilfe an die angestammten Dienstboten sich ungünstig ausgewirkt haben. Nun bekommen diese verheirateten Dienstboten Familien- und Kinderzulagen aus der Lohnausgleichskasse gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944. Diese Regelung geht ungefähr in der Richtung, wie wir sie vorgesehen hatten und entspricht auch den Wünschen des Schweizerischen Bauernbundes, dass quasi aus der eigenen Berufsgruppe heraus diese Soziallohnzulagen ausgerichtet werden können. Aber mit der Finanzierung, wie man sie sich hier vorstellt, bin ich nicht ganz einverstanden. Herr Tschannen hat schon erklärt, man gehe in landwirtschaftlichen Produzentenkreisen vom allgemeinen Leistungslohn als Basis aus. Er meinte, die Milchpreisberechnungen basieren auf einem Taglohn von zirka Fr. 8. —, was mit den Richtlöhnen übereinstimmt, die dieses Jahr veröffentlicht worden sind. In der Kommission für Dienstbotenwesen konnten wir im Einvernehmen mit den Dienstboten und den Arbeitgebern — das ist eine grosse Errungenschaft — Richtlöhne für 1945 herausgeben, die in der nächsten Nummer des «Schweizerbauer» publiziert werden. Sie betragen für ledige Melker zu 10 und mehr Kühen Fr. 120. — bis 160. —, für ledige Karrer zu 2 bis 4 Pferden Fr. 120. — bis 150. —, für ledige Erdknechte Fr. 80. — bis 130. —. Die grosse Spanne bei dieser Kategorie war nötig, weil es viele Erdknechte gibt, die in Gottes Namen nicht mehr zu 100 % arbeitsfähig sind, weshalb man mit dem Minimum tiefer gehen musste, als man ursprünglich wünschte. Für verheiratete männliche Dienstboten wurde festgelegt, dass der Arbeitgeber überdies eine monatliche Lohnzulage von minimal Fr. 10. — machen müsse. Das ist die Soziallohnzulage, die der Bauer heute selbst trägt, wenn er verheiratete Kräfte beschäftigt. Dazu kommen die Beihilfen gemäss Bundesratsbeschluss und eventuelle kantonale Hilfen. Wir haben hier weiter festgehalten: Wohnung, Haus, Kartoffeln, Obst, können dem Dienstboten zu bescheidenen Ansätzen angerechnet werden. Mit dem Minimum von Fr. 120.—, wie es heute wohl im Durchschnitt ausbezahlt wird, — wo das nicht geschieht, sind wir bereit, die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen — kommen wir mit den Naturalien auf ein Jahreseinkommen von Fr. 2650. —, das macht pro Tag rund Fr. 7. — und entspricht dem, worauf der Bauernverband die Milch auskalkuliert. Es steht daher fest, dass mit den gegenwärtigen Produktenpreisen einzig der Ledigenlohn herauszuwirtschaften ist. Deshalb haben wir hier ohne weiteres mit den Dienstboten diese Vereinbarung finden können. Die Dienstbotenvertreter in unserer Kommission, die zu präsidieren ich die Ehre habe, haben sich bereit erklärt, diese Ansätze zu unterstützen und innezuhalten. Wir wissen aber, dass sie für Familien nicht genügen. Daher muss man andere Mittel suchen, nachdem doch feststeht, dass der Produktenpreis einem Ledigenlohn entspricht. Da ist man auf die Lohnausgleichskasse gekommen und hat die Lösung gefunden, dass die landwirtschaftlichen Arbeitgeber 5 % der Lohnsumme als Beitrag einbezahlen sollen. Aus dem erhöhten Beitrag werden die Soziallohnzuschüsse bestritten. Also obwohl festgelegt ist, dass nach den heutigen Produktenpreisen nur ein Ledigenlohn herausschaut, müssen wir doch bei der Zahlung dieser Soziallohnzuschläge mithelfen.

Nun frage ich mich angesichts der Form, in der die Motion Tschannen gestellt wird, ob es so gemeint sein soll, dass man nun auf einem weitern Umweg, wie ihn Herr Regierungsrat Gafner angetönt hat und wie er in andern Kantonen beschritten wird, von den Bauern weitere Beiträge erhebt, wie das anscheinend im Kanton Waadt gemacht wird, um erhöhte Soziallohnzuschläge machen zu können. Das macht einen merkwürdigen Eindruck; ich will das berndeutsche Wort, das ich dafür auf der Zunge habe, nicht aussprechen. Unter diesen Bedingungen muss ich sagen, so sympathisch einem der Gedanke der Motion Tschannen ursprünglich war und heute noch ist: Wenn er nur auf dem Umweg über erhöhte Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber zur Ausrichtung von kantonalen Soziallohnzulagen kommen soll, tut es mir leid, den Gedanken nicht unterstützen zu können. Ich bin noch heute der Meinung, dass die Ausrichtung von Soziallohnzulagen in der Landwirtschaft eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist, und nicht nur der Bauernsame allein. Wenn wir seinerzeit die Herausgabe der Lohnausgleichskasse an die Landwirtschaft gewünscht haben, so deshalb, weil wir einen gewissen Ausgleich wollten. Aber nun kann man dieser Lohnausgleichskasse nicht alles zumuten. Heute geht z. B. der Wunsch dahin, dass die Lohnausgleichskassen Leistungen für die kommende Altersversicherung übernehmen sollen. Ich will nicht Opposition machen; wenn wir ernsthaft eine Altersversicherung wollen, müssan wir das Geld dort sein lassen. Man sollte daran denken, diesen Dienstboten, die den Staat bisher nicht belasteten, eine Zulage aus kantonalen Mit-

teln zu geben und nicht eine Zulage, die wieder auf Kosten der Bauern selbst geht.

Tschannen (Gerzensee). Zuerst hat Herr Buri erklärt, er sei mit der Motion einverstanden, nachher nimmt er Anlass, ihr etwas anzuhängen, was nicht darin enthalten ist. Davon, dass die Landwirtschaft mit vermehrten Beiträgen belastet werden soll, habe ich kein Wort gesagt und auch in der Motion steht nichts derartiges. Ich bin auch der Auffassung, dass das Sozialmassnahmen sind, die nicht in diesem Ausmass dem einzelnen Betriebsleiter überbürdet werden dürfen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur noch eine Ergänzung, die zur Motion Tschannen gehört. Die neue eidgenössische Regelung bringt eine Haushaltungszulage von Fr. 14.— und eine Kinderzulage von Fr. 7.—; darüber hinaus besteht aber die Möglichkeit der Ausrichtung einer sogenannten Unterstützungszulage von Fr. 7.—. Obwohl die neue Ordnung erst seit einem halben Jahr besteht, kann ich dem Grossen Rat mitteilen, dass wir im Kanton Bern bereits in 114 Fällen diese Unterstützungszulage ausrichten, so dass wir wieder einen gewissen Ausgleich haben. Ich glaube, dies noch nachtragen zu müssen, weil damit die Ausführungen des Herrn Motionärs in ein neues Licht gerückt werden.

Ich darf auch noch darauf hinweisen, dass die Neuregelung in bezug auf die Kleinbauern ausserordentlich weit geht, denn dort besteht keine Höchstgrenze. Wenn ein Kleinbauer der ersten oder zweiten Einkommensklasse 11 oder 12 Kinder hat, kommt er nach der Neuregelung dank der Zuschüsse der öffentlichen Hand bis auf rund Fr. 1000.— jährlich; genau gesagt: bei 11 Kindern auf Fr. 924.—, bei 12 Kindern auf Fr. 1008.—. Das sind ausserordentlich hohe Summen; daher die Bemerkung des Bundes, dass die Massnahme zu einer Belastung geführt hat, die nicht erwartet wurde.

Abstimmung.

Für die Erheblicherklärung des Postulates Mehrheit.

Interpellation der Herren Grossräte Locher und Mitunterzeichner über den Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 978.)

Locher. Ich habe am 16. November 1944 eine Motion folgenden Wortlauts eingereicht:

«Die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten sind durch das schlechte Wetter, durch Aktivdienst von Mann und Pferd, ganz besonders jedoch durch einen erheblichen Mangel an weiblichen und männlichen Arbeitskräften bedingt, sehr stark in Rückstand geraten.

Die nun über Jahre dauernde Ueberbeanspruchung der bäuerlichen Bevölkerung wirkt sich für diese selbst und die Landesversorgung sehr ernst aus.

Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat dem grossen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft wirksam und rasch steuern?»

Vor einigen Tagen haben Sie in einer mittelgrossen Landzeitung 87 Stellengesuche für Burschen und 154 Stellengesuche für Mädchen lesen können. Das ist zweifelsohne ein Beweis dafür, wie angespannt die Lage in bezug auf die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ist.

Es besteht heute ein offensichtliches Missverhältnis zwischen den verfügbaren Arbeitskräften und den grossen Zusatzleistungen, die von uns Bauern im Interesse der Ernährung des Volkes verlangt werden. Diese Ueberbeanspruchung zeigt sich im Schwinden der körperlichen Kräfte. Es treten Erlahmungserscheinungen auf, was sich auch seelisch auswirkt. Kürzlich hat mir ein Arzt mit einer sehr grossen Landpraxis gesagt, dass der Gesundheitszustand der Bauernbevölkerung zu wünschen übrig lasse. Er glaubt, das sei in erster Linie auf die Ueberbeanspruchung zurückzuführen.

Wir müssen wirklich alles unternehmen, um das Los des Landvolkes, insbesondere des Bauernvolkes, zu erleichtern. Für alles, was bis heute getan wurde, spreche ich den besten Dank aus, speziell Herrn Regierungsrat Dr. Gafner für seine Bemühungen; denn der Arbeitseinsatz, so wie er heute organisiert ist, stellt eine grosse Leistung dar. Wir können sagen, dass er sich in der Tendenz im grossen und ganzen unbedingt bewährt hat, in der Auswirkung vielleicht noch ein bisschen zu wenig.

Sie haben kürzlich in der Zeitung lesen können, dass der Anbau im letzten Herbst, verglichen mit dem Herbstanbau 1943, an Wintergewächsen um 54 000 ha zurückgegangen ist. Diese 54 000 ha bilden zweifellos eine grosse Lücke in unserer Ernährungswirtschaft. Auch wenn wir nicht mit hohen Zahlen rechnen, so kommen wir doch, wenn im Frühjahr nicht nachgeholt werden kann, auf einen Ertragsausfall von 10 000 Wagen Brotgetreide. Das ist immerhin eine wesentliche Menge.

Herr Prof. Wahlen hat nun erklärt, es müssten im Frühjahr 260 000 ha angebaut werden. Man verlangt von den Bauern wirklich eine grosse Leistung, die wir allein unmöglich bewältigen können. Diese Leistung braucht für die drei Monate März, April und Mai einen Einsatz an Arbeitstagen, der sich der Zahl von 10 Millionen nähert.

Warum haben wir diesen Zustand? Ich nenne 5 Hauptursachen: 1. den Mehranbau; 2. den Aktivdienst, der die besten Kräfte der Landwirtschaft wegnimmt; 3. die Abwanderung vom Land, die nun schon über 50 Jahre andauert; 4. den Mangel an Zugkräften (Pferden); 5. das schlechte Wetter.

Es ist errechnet worden, dass für die normale Bewältigung der der schweizerischen Landwirtschaft zugemuteten Leistung während der Vegetationsperiode zusätzlich 40 000 Arbeitskräfte nötig sind. Durch den Aktivdienst sind neuerdings 20 000 Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft abgezogen worden. Die Abwanderung hat das ihre dazu beigetragen. Von 1940 bis heute sind neuerdings 60 000 Arbeiter dem Fabrikgesetz unterstellt worden. Wir sehen also, dass mit all den sicher gut gemeinten Massnahmen diese Entwicklung nicht aufgehalten werden konnte, denn die Praxis zeigt uns hier ein anderes Bild.

Sie haben heute morgen bei der Beantwortung einer Einfachen Anfrage des Herrn Bickel, die sich mit der Rekrutierung in den Frauenhilfsdienst und deren Auswirkungen auf die Dienstbotenfrage beschäftigte, aus der Antwort des Regierungsrates gehört, dass der Einsatz in den F H D dringend sei und man zu diesem Zweck sogar neue Kräfte absaugen müsse. Ich habe hier schon die bescheidene Auffassung, dass das wirklich ein starkes Stück sei. Denn wenn man sieht und es erlebt, wie unsere Bauernfrauen wegen der Ueberbeanspruchung seelisch und körperlich zugrunde gehen, habe ich die Meinung, es wäre ebenso notwendig und dringend, diesen Kreisen neue Kräfte zuzuführen. Wir können heute alle Tage feststellen, dass die Mädchen nicht mehr in den Haushaltungen arbeiten wollen. Das ist eine allgemeine Erscheinung zu Stadt und Land. Die Industrie, die Bureaux und die F H D nehmen uns die wertvollsten Kräfte weg, so dass auf diesem Gebiet wirklich katastrophale Zustände herrschen.

Die Ausdehnung des Ackerbaues verlangt von uns eine vermehrte Arbeitsleistung von 7 Millionen Arbeitstagen, wie errechnet wurde. Der Ausfall wegen des Aktivdienstes — dabei handelt es sich gerade um die besten Kräfte in der Landwirtschaft — wird mit 6 Millionen Arbeitstagen eingesetzt. Das Manko an Arbeitstagen beläuft sich auf 12 bis 13 Millionen, die wir zusätzlich leisten müssten. Diesem Zustand wollte man mit dem Bundesratsbeschluss über den Arbeitseinsatz steuern. Wir dürfen sagen, dass die Bauern damit recht erfreuliche, aber zum Teil auch unerfreuliche Erfahrungen machen mussten. Ich selber habe sehr erfreuliche Erfahrungen sammeln dürfen, indem bei mir ein Stadtbub war, der wirklich sein Bestes hergab. Ich habe an diesem Einzelbeispiel eine grosse Freude erlebt.

Wenn wir die Entwicklung des Arbeitseinsatzes verfolgen, so stellen wir fest, dass beispielsweise im Jahre 1941 21 000 Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt wurden, 1942 63 000, 1943 127 000 und 1944 zirka 140 000 Arbeitskräfte. Das ist sicher eine grosse Leistung, die wir würdigen und anerkennen wollen. Wenn wir diese Arbeit in Arbeitstage umrechnen und dabei für den Einzelnen 3 Wochen einsetzen, so kommen wir auf eine Entlastung an Arbeitstagen von 3, höchstens 4 Millionen, so dass die Leistung, die die Landwirtschaft allein und zusätzlich übernehmen muss, ungefähr 9 Millionen Arbeitstage beträgt. Diese Leistung erfordert natürlich eine sehr grosse Anstrengung. Dass bei einer solchen Entwicklung die Lage nach und nach sehr angespannt wird, liegt auf der Hand.

Fragen wir nach dem Warum, so kann die Antwort am besten unter Hinweis auf die Zahlen gegeben werden, die uns das Eidgenössische Statistische Amt liefert. Darnach wird das volkswirtschaftliche Einkommen der Schweiz in den Jahren 1924 bis 1938 mit 90 Milliarden Franken ausgewiesen. Der bäuerliche Anteil (inklusive Forsten) beträgt 5,7 Milliarden. Ich glaube, das ist die Ursache der Landflucht, also der Verstädterung. Die bäuerliche Bevölkerung macht einen Fünftel (21 %) aus. Der Anteil am volkswirtschaftlichen Gesamteinkommen der Schweiz beläuft sich aber für die Bauernsame auf ungefähr einen Sechzehntel!

Nun möchte ich noch kurz die Frage streifen, die Herr Kollege Tschannen als Motionär angetönt hat, nämlich die Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Dienstboten. Es scheint mir, dass unbedingt ein Postulat verwirklicht werden sollte: Die landwirtschaftlichen Dienstboten brauchen ein Heim, um heiraten zu können. Es ist die Frage gestellt worden, ob das möglich sei. Ich will Gesagtes nicht wiederholen. Die seinerzeit eingesetzte Expertenkommission hat festgestellt, dass der Verdienst eines ledigen Melkers (inklusive Naturalien) von 1922 bis 1939 immer grösser gewesen sei als das Einkommen des Bauern. Deshalb kann hier nicht einfach so argumentiert werden, dass es am guten Willen des Bauern gefehlt habe. Das ist nicht der Fall. Wir wollen uns freuen, dass die Löhne auch der landwirtschaftlichen Dienstboten wesentlich gestiegen sind.

Wenn angetönt wurde, dieses Problem sei eine Preisfrage, so möchte ich sagen: Es ist nicht nur ein Preisproblem, sondern ebenso sehr eine Frage des Zinses, besonders, wenn von den Schuldenbauern die Rede ist.

Ich komme zum Schluss und sage: Der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft ist noch wirksamer zu gestalten. Es gibt noch mehr Ausschöpfungsmöglichkeiten. Wenn die Bauern die gewaltigen Leistungen, die von ihnen nächsten Frühling verlangt werden, sollen erfüllen können, so sind wirklich alle Kräfte notwendig, denn die verlangten 260 000 ha sind bereits 100 000 ha mehr als der gesamte Anbau von 1933/34. Hier müssten vor allem die Presse, das Radio und der Film in den Dienst dieser Aufgabe gestellt werden. Es geht hier nicht in erster Linie um eine Bauernfrage, sondern es steht viel mehr auf dem Spiel, nämlich schlussendlich die Eigenständigkeit und Freiheit unseres Landes. Das ganze Volk muss die Notwendigkeit dieser Aufgabe erkennen. Dann wird es möglich sein, dass die Bauernarbeit etwas mehr geachtet und geschätzt wird, als dies vielleicht in den Dreissigerjahren der Fall war. Das ist nicht nur eine rechnerische Frage, sondern ein staatspolitisches Problem. Der Bauernberuf und die Bauernarbeit sollen wieder als etwas Edles und Hohes gelten können. Dieses Jagen und Treiben in den Bauerndörfern zerstört das Schöne und Ideelle des Bauernberufes. Die Pflege des wahren Bauerntums ist unter einem solchen Arbeitsjoch ausgeschlossen, jeder höhere Gedanke erstirbt.

Ich rufe Sie auf: Helfen Sie alle mit, denn es geht wirklich in dieser Frage um alles. Wir kennen die Entwicklung nicht. Es war ein Trugschluss, als man letzten Herbst glaubte, in den nächsten Wochen kämen schon Hunderte Wagen Getreide usw. aus Uebersee zu uns. Es ist vielleicht ein Trugschluss, wenn wir spekulieren, diesen Frühling nicht alles aus uns herausholen zu müssen, damit das Werk gelinge. Werten wir diese Zeiten richtig! Ich glaube, dann werden sie für uns Zeiten des Segens und der Kraft sein. Wenn wir wollen, dass dieses Werk wirklich vollen Erfolg habe, dann darf kein Schweizer und auch keine Schweizerin sich diesem grossen Gemeinschaftswerk für die Selbstbehauptung entziehen, denn nur das ist die Voraussetzung für die Erhaltung der Freiheit und Eigenständigkeit unseres Landes in alle Zukunft!

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Herr Grossrat Locher im Text seiner Interpellation selber ausführt, ist der Mangel an Arbeitskräften für die landwirtschaftlichen Herbstarbeiten zur Hauptsache auf Gründe zurückzuführen, die der Einflussnahme des Regierungsrates gänzlich entzogen sind. Vorweg ist es das ausserordentlich schlechte Wetter, das die Feldarbeiten erschwerte und zeitweise sogar verunmöglichte. Im weitern hat die erneute Teilmobilmachung, die durch die Kriegsereignisse an unsern Grenzen erforderlich wurde, zahlreiche Wehrmänner ihrer zivilen Arbeit entzogen, und zwar nicht nur im bäuerlichen Sektor, sondern in allen Berufen und Erwerbszweigen. Der Ersatz der fehlenden landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auf dem Wege des Arbeitseinsatzes stiess daher auf zunehmende Schwierigkeiten. Der Mangel an Personal machte sich überall fühlbar. Beim Erlass der Aufgebote zum Arbeitsdienst in der Landwirtschaft musste darauf weitgehend Rücksicht genommen werden.

Infolge der starken Beanspruchung des Arbeitseinsatzes das ganze Jahr hindurch waren zudem die Reserven an verfügbaren Arbeitsdienstpflichtigen im Herbst nahezu erschöpft. Dies galt insbesondere von den dem obligatorischen Landdienst unterstehenden Jugendlichen, die nach wie vor das Hauptkontingent an zusätzlichen Helfern stellen. Im Spätherbst waren sie fast restlos eingesetzt. Hätten wir nicht in freundeidgenössischer Weise Hilfe aus andern Kantonen, vorab Basel-Stadt, erhalten, so wären die Arbeitseinsatzstellen schon in einem frühern Zeitpunkt nicht mehr in der Lage gewesen, allen an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Ueber das grosse Ausmass des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes im Kanton Bern bis Ende Oktober 1944 gibt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

	Zusätzliche Männliche Arbeitskräfte	Zusätzliche Weibliche Arbeitskräfte	Total
Einzeleinsatz . .	11 245	9 057	20 302
Einsatz in Arbeitsgruppen und -lagern	2 364	1 265	3 629
Insgesamt	13 609	10 322	23 931
Davon Jugendliche	8 679	10 005	18 684

Die durch den Einsatz von Arbeitsgruppen und Arbeitslagern entstehenden Kosten (Auslagen nach Abzug der Einnahmen) werden zu $^2/_3$ vom Bund und zu $^1/_3$ von den Kantonen getragen, und zwar nach Massgabe der Wohnbevölkerung auf Grund der letzten eidgenössischen Volkszählung. Pro 1943 werden wir beispielsweise hiefür zu bezahlen haben Fr. 125 707.05, somit eine ganz beträchtliche Summe.

Gesamthaft kosteten das Arbeitslager Meiringen und die Arbeitslager für männliche und weibliche Teilnehmer, die 1943 im Kanton Bern errichtet wurden, Fr. 261 274.29, wovon Fr. 135 567.24 vom Bund übernommen wurden. Sie sehen aus diesen Zahlen, dass die Anstrengungen des Kantons Bern für den Arbeitseinsatz zugunsten der Landwirtschaft sehr grosse sind.

In unsern Arbeitsgruppen, um noch eine weitere Zahl zu nennen, wurden für die bernische Landwirtschaft 151 431 und im Arbeitslager Meiringen 11 614, zusammen 163 045 Arbeitstage geleistet.

Pro 1944 sind selbstverständlich die Zahlen der Arbeitstage und die Kosten der Lager noch nicht ermittelt.

In dieser Uebersicht sind nicht inbegriffen die in der bernischen Landwirtschaft eingesetzten ausländischen internierten Soldaten, deren Zahl im August 1944 rund 4500 Mann und Ende November 1944 noch 3750 Mann betrug. Hier sind drei Einsatzarten zu unterscheiden:

a) Einsatz mit Monatsvertrag. Der Landwirt verpflichtet sich, den ihm zugeteilten Internierten während wenigstens eines Monats zu beschäftigen. Er schliesst mit dem eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung einen Arbeitsvertrag ab. Die Entschädigung ist festgesetzt auf Fr. 90.— für die Monate April bis und mit September, Fr. 75.— im Oktober und November und seit kurzem Fr. 60.— während der Monate Dezember bis und mit März. Ueberschuldeten oder minderbemittelten Landwirten wird auf Antrag des Gemeinderates und unseres kantonalen Arbeitsamtes eine Herabsetzung der Entschädigung zugestanden. Auf Gesuch hin gibt das Kommissariat auch solche Internierte billiger ab, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten wenig oder überhaupt nicht vertraut sind.

b) Ernteeinsatz. In den Erntezeiten stellte das Kommissariat den Gemeinden für kürzere Frist Internierte gruppenweise zur Verfügung. Der Vertrag wird zwischen dem Kommissariat und der Gemeindebehörde abgeschlossen. Die Landwirte bezahlen Fr. 2.— je Mann und Arbeitstag, nebst einer Unfallversicherungsprämie von 10 Rappen pro Tag und 4 % Lohnausgleich.

c) Kurzfristiger Einzeleinsatz. In Gemeinden, wo sich Interniertenlager befinden und in deren nächster Umgebung dürfen die Lagerkommandanten den Landwirten Internierte im Einzeleinsatz zu einer Entschädigung von 25 Rappen je Stunde abgeben.

Das kantonale Arbeitsamt hat die bernischen Gemeinden über diese verschiedenen Möglichkeiten wiederholt unterrichtet und ihnen auch regelmässig alle Aenderungen und Neuerungen in bezug auf den Einsatz der Internierten bekanntgegeben. Zuletzt geschah dies mit Kreisschreiben vom 20. November 1944, worin auf die Herabsetzung der Barentschädigung auf Fr. 60.— während der Wintermonate 1944/45 hingewiesen wurde. Wir legten den Gemeinden nahe, zu diesen Bedingungen Internierte in vermehrtem Masse auch auf den Winter hin anzufordern. Das Kommissariat hat die Zusicherung abgegeben, den Landwirten, die Internierte «überwintern», diese Arbeitskräfte auch während der guten Jahreszeit zu belassen. Bisher konnte nicht nur allen Gesuchen aus der Landwirtschaft um Zuteilung Internierter entsprochen werden, sondern es hätte sogar die Möglichkeit bestanden, solche noch in erhöhter Zahl einzusetzen. Solange Internierte verfügbar sind, wäre es nicht zu verantworten, in grösserem Umfang erwachsene Schweizerbüger von ihrem Arbeitsplatz weg in die Landwirtschaft aufzubieten.

Kürzlich sprach die zuständige Behörde des Bundes für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz, die Sektion für Arbeitskraft des eidg. Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, dem Kanton Bern in einem besondern Schreiben ihre volle Anerkennung für die

im Jahr 1944 geleistete erfolgreiche Arbeit aus. Wir erwähnen dies nur nebenbei und einzig als Feststellung, dass der Arbeitseinsatz in unserm Kanton gut eingespielt ist und dass wir auch im neuen Jahr nichts anderes tun können, als wie bisher alle für uns irgendwie und irgendwo verfügbaren Arbeitskräfte der Landwirtschaft zusätzlich zuzuhalten. Dass die bäuerliche Bevölkerung durch die Mehranbaupflicht nun seit Jahren überbeansprucht ist, dessen sind wir uns voll und ganz bewusst und wir haben ihr unserseits für die dem gesamten Land geleisteten grossen Dienste den Dank und die Anerkennung des Regierungsrates ausgesprochen. Dass uns diese Ueberbeanspruchung verpflichtet, alles zu tun, ihr soweit irgend möglich die nötigen Arbeitskräfte zuzuhalten, dies haben wir bereits bemerkt.

Locher. Ich danke Herrn Regierungsrat Gafner und erkläre mich befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Morf und Mitunterzeichner betreffend Erhaltung des Gurnigelbades.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 810.)

Morf. Meine Interpellation besteht aus zwei Teilen. Erstens erkundige ich mich nach dem Schicksal des Bades Gurnigel und zweitens nach den Richtlinien, welche für die nach dem Krieg notwendige Hotelsanierung gelten sollen. Die beiden Fragen haben einen innern Zusammenhang und können ganz gut in einem beantwortet werden.

Wir haben seinerzeit aus der Presse vernommen, dass das Gurnigelbad abgebrochen werden soll, dass das Inventar schon verkauft worden sei. Die Oeffentlichkeit ist von dieser Nachricht ziemlich überrascht worden und es hat nicht an Protesten gegen dieses Vorgehen gefehlt. Niemand konnte sich erinnern, dass dieses Bad öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben worden wäre. Man konnte die Notwendigkeit dieses Vorgehens nicht begreifen und nahm Anstoss daran, dass es in der Hand eines Einzelnen liegen kann, ein berühmtes Bad, das seit Jahrhunderten bestanden hat, einfach von der Landkarte zu streichen. Diesem Missbehagen möchte ich mit der Interpellation Ausdruck geben. Es ist möglich, dass das Missbehagen nicht berechtigt ist, in diesem Fall lasse ich es mir gern zerstreuen, aber es ist vorhanden.

Der Besitz eines solchen Bades verpflichtet auch der Allgemeinheit gegenüber. Wer ein so berühmtes Bad erwirbt, ist irgendwie, ob er will oder nicht, Treuhänder. Man darf auch nicht vergessen, dass der Grosse Rat den Eigentümern der Gurnigelbesitzung grosse Subventionen für Meliorationen zugesichert und ausgerichtet hat. Man kann und wird natürlich einwenden, niemand könne auf die Länge mit Defizit wirtschaften. Aber ist denn die Gurnigelbesitzung als ganzes ein Defizitgeschäft, wenn man alles zusammenrechnet: Wälder, Weiden, Felder Hotels? Ist es nicht auch ein Verlustgeschäft für den Kanton Bern, wenn ein altbekannter Name wie dieser einfach aus dem Baedeker gestrichen wird? Denn es ist unbestreitbar, dass das Gurnigelbad einen sehr guten Namen hat und in der ganzen Welt bekannt ist. Darüber gestatten Sie mir einige Angaben. Schon im 16. Jahrhundert war das Bad bekannt und wurde besucht von Leuten, die Heilung von allerlei Krankheiten erhofften. Aus dem Jahre 1805 ist bekannt, dass trotz der schlechten Wege, die bei Regenwetter sozusagen unpassierbar waren, viele Leute im Gurnigel waren. Damals fuhr man am Vormittag in Bern ab, nahm in Riggisberg das Mittagessen ein und kam am Abend im Gurnigel an. Trotz der Strapazen dieser Reise haben es die Leute der Mühe wert gefunden, sich dort oben aufzuhalten. Aus dem Jahre 1830 wird gemeldet, dass das Bad sehr bekannt war und im Sommer ständig 200 Gäste beherbergte. Damals erforderte die Reise von Bern nach Gurnigel 4½ Stunden. Aus dem Jahre 1837 stammt eine Druckschrift, verfasst von einem Pfarrer Rudolf Bachmann, worin unter anderem folgendes steht: «Der Verfasser dieser Schrift, welcher 30 Jahre lang Augenzeuge der Verbesserung der Gebäulichkeiten im Gurnigel gewesen, kann nicht anders, als der Wahrheit Zeugnis geben, dass der Eigentümer der Badanstalt während dieser Zeit ausnehmend viel und manches ohne finanziellen Nutzen für dieselbe getan hat, um den Kurgästen nicht nur einen für ihre Gesundheit vorteilhaften, sondern auch angenehmen Aufenthalt zu verschaffen.» Im Jahre 1864 hat das Bad nochmals eine Vergrösserung erfahren und einen grossen Aufschwung genommen. Im Jahre 1902 wurde das Gurnigelbad durch Brand zerstört und ganz neu aufgebaut. 1914 fuhr man von Bern aus noch mit Zweispännern nach dem Gurnigel und bezahlte dafür Fr. 40.—, oder man fuhr per Auto ab Bern für Fr. 90.—.

1927 hat ein bekannter amerikanischer Schriftsteller, Le Queux, einen Roman geschrieben, der in riesiger Auflage erschienen ist. Die Gesamtauflage der Bücher dieses Schriftstellers überschreitet eine Million. In diesem Roman «The Chamaeleon» befassen sich zwei oder drei Kapitel mit dem Leben im Gurnigel. Er beschreibt das Bad als Paradies für Wintersportler, er nennt es «glorious», das heisst wunderbar. Wenn man das liest, kann man sich nur freuen über die ausgezeichnete Reklame, die da gemacht worden ist und die sicher so gut ist wie irgendeine von der Schweizerischen Verkehrszentrale ausgehende Reklame. In dem Roman kommt auch ein Skilehrer von Allmen vor, der die Leute in einem etwas singenden Oberländer Englisch belehrt. Man sieht also, dass der Verfasser dort war und begeistert war.

Nun ist es schade, wenn ein solches geistiges Aktivum einfach abgeschrieben werden muss. Ich kenne die nähern Verhältnisse nicht, ich kenne die Betriebsrechnung nicht und lasse mich gern darüber belehren, dass die Preisgabe unumgänglich war, aber ich glaube, die Oeffentlichkeit habe ein Anrecht darauf, darüber belehrt zu werden, warum dieses Kurgebiet mit seinen wunderbaren Spazierwegen und Erholungsmöglichkeiten auf die Dauer ohne Hotel sein soll.

Es sind hier noch andere als nur private Interessen im Spiel; es könnte z. B. auch einer den Rigigipfel kaufen und absperren, er könnte einfach erklären, es rentiere sich nicht, dass die Leute da hinaufkommen. Wir würden das nicht als richtig empfinden, weil der Rigi einen Namen hat.

Es ist allerdings denkbar, dass es in aussergewöhnlichen Zeiten wie den heutigen besser rentiert, die Betten zu verkaufen, statt sie im Hotel stehen zu lassen und den Hotelbetrieb aufrecht zu erhalten. Aber wenn das jedermann machen würde, wohin kämen wir dann? Nachher müsste man mit Staatskosten wieder neue Hotels erstellen. So wenig seinerzeit die wilde Hotelbauerei von Gutem war, so wenig kann ein planloser Abbau in der Hotellerie von Gutem sein.

Das führt mich zum zweiten Punkt. Alles ist sich einig darüber, dass früher oder später, sofort nach dem Krieg vermutlich, die Hotellerie mit öffentlichen Mitteln saniert werden muss. Es würde mich interessieren, zu vernehmen, ob man sich auf die Grundsätze dieser Sanierung geeinigt hat. Handelt es sich um eine Entschuldung oder um eine Reparaturaktion? Ist nicht die Gefahr vorhanden, dass, nachdem die Gelder ausgegeben sind, vielleicht die alten Fehler und Fehlinvestitionen sich wiederholen? Wer garantiert dafür, dass solche Sanierungsgelder nicht falsch angelegt werden?

Es gibt, wenn man genau zusieht, zwei verschiedene Arten von Hotels. Die einen nennen sich die Palace- oder Vergnügungshotels. Das sind einfach Vergnügungsetablissemente, die in die Berge hinauf transportiert worden sind, die aber eigentlich ganz in städtischem Geiste geführt werden. Sie wollen dem Gast Vergnügen bieten, sie denken in ihren Betrieben nicht an diejenigen, die Erholung suchen; die Berge sind mehr ein Dekor, ein Vorwand, um sich zu vergnügen. Wenn den Leuten die Gletscher zum Halse heraushängen, gehen sie an die Riviera und erholen sich von den Gletschern; wenn ihnen das Meer verleidet ist, finden sie die Berge wieder schön. Ich übertreibe wissentlich etwas, nur um den Kontrast zu zeigen.

Auf der andern Seite sind die Hotels, die ich Erholungshotels nennen möchte, die alten Familienhotels, in die man Kinder mitnehmen kann, wo man sich wie zuhause fühlt, wo die Natur ein Zufluchtsort ist und nicht ein Jahrmarkt. Wenn man in einem solchen Hotel war, braucht man nicht nochmals Ferien zu nehmen, um sich von den Ferien zu erholen und braucht auch nicht zum Arzt zu gehen, um den von der Hotelkost ruinierten Magen zu behandeln.

Es ist für mich kein Zweifel, dass vor dem Krieg eine ungesunde Entwicklung in der Richtung der Vergnügungshotels gegangen ist und dass das ein Fehler war. Der gute Ruf der Schweiz, der gesunden Schweizerluft, hat darunter gelitten. Warum ist das so gekommen? Es scheint, dass die Hoteliers herausgefunden haben, dass man am Vergnügen der Leute mehr verdienen kann als an ihrer Erholung, ich möchte fast sagen mehr verdient an ihren Lastern als an ihren Tugenden. Viele Hotels scheinen nur noch für Leute dagewesen zu sein, die wüst tun wollten, nicht für die, die sich erholen sollen. Das Problem ist sogar in einem Roman geschildert worden, der den Titel trägt: «Genesung in Graubünden». Der Verfasser heisst Hermann Hoster. Der Roman ist kurz vor dem Krieg erschienen und schildert die Lage in einem Kurort, der vor der Frage steht, in welcher Richtung er sich entwickeln will. Will er sich entwickeln für Leute, die gesund werden möchten oder für diejenigen, die sich vergnügen möchten? Die beiden Parteien werden sehr gut geschildert; es scheint, dass die Vergnügungspartei langsam die Oberhand gewinne, deswegen, weil es mehr rentiert, den Leuten nicht Gesundheit zu schenken, sondern sie ihnen eher zu nehmen.

Man sieht daraus, dass ich das Problem nicht erfinde, sondern dass es tatsächlich besteht. Der Betrieb in vielen Kurorten ist so, dass viele Leute es vorziehen, Ferienwohnungen zu mieten, zum grossen Aerger der Hoteliers, oder dass sie sogar an Orte ziehen, wo die Hotellerie gar keine Rolle spielt. Zwei Beispiele: Ein Engländer hat mir einmal gesagt, er sei in der Schweiz an vielen Orten gewesen, aber er habe eigentlich nirgends rechte Ferien finden können als im Jura; an allen andern Orten sei zuviel Betrieb. Und ein Deutscher hat mir gesagt, er sei nach Zermatt gegangen, in der Meinung, dort Erholung zu finden. Er habe aber im ganzen Dorf Zermatt nicht ein einziges Bänklein gefunden, wo er absitzen konnte. Als er im Verkehrsbureau gefragt habe, warum man keine Bänke finde, wurde ihm geantwortet, die Bänke seien in den Gartenwirtschaften. Das ist ein Geist, der nicht von Gutem ist, hier zeigt sich der kleinliche Geist, der nicht wagt, Wasser auf den Tisch zu stellen, weil man am Wein mehr verdient. Das spürt der Fremde und fühlt sich damit mehr abgestossen, als man meint.

In der «Neuen Zürcher Zeitung» sind vor kurzem mehrere Korrespondenzen erschienen, die genau das gleiche Problem behandeln. Auch dort kamen zwei Meinungen zum Ausdruck. Die Gäste haben geschrieben, sie fühlen sich nicht wohl, es sei zu viel Betrieb, sie können ihre Kinder nicht mitnehmen, der Wille zum Geldverdienen sei zu sehr spürbar. Darauf hat der Hotelier-Verein durch seinen Sekretär antworten lassen, es seien wenig Leute, die so denken; die meisten Leute wollen Betrieb, sie gehen ins Hotel, um sich zu zeigen, um neue Kleider zur Schau zu stellen. Das ist eine merkwürdige Auffassung, entspricht aber andern ähnlichen Tendenzen. Die Hotellerie hat es z. B. durchgesetzt, dass wir in der Schweiz das Glück haben, Glücksspiele zu besitzen, in Bern haben wir sie, in Lugano usw. Es wurde behauptet, wegen der Fremden müsse man das haben, die Fremden verlangen das. Wenn man aber nachsieht, findet man dort keine Fremden, sondern eher Gymeler, Familienväter, deren Frauen waschen und putzen gehen, Dienstmädchen; sogar Sekundarschüler kann man an der Roulette finden. Warum diese Glücksspiele? Weil sie leichten Verdienst bringen. Warum soll man heute sogar den Einsatz von Fr. 2.— auf 5.— erhöhen, wie das der Hotelier-Verein verlangt? Weil so der Verdienst noch leichter wird, mit gleich viel Arbeit mehr Lohn.

Diese Einstellung halte ich für gefährlich; ich bin der Meinung, wenn die Hotellerie saniert werden soll, soll hauptsächlich die Erholungshotellerie saniert werden. Vielleicht suchen auch die Ausländer, die in die Schweiz kommen, jetzt dann Ruhe und nicht Betrieb; sie haben wahrscheinlich draussen genug Betrieb gehabt. Wir wissen zwar nicht, was die Fremden verlangen werden, aber man kann sich vorstellen, dass der Grossteil sicher Erholung suchen wird. Sie suchen bei uns auf der Friedensinsel einen Erholungsort, nicht einen Jahrmarkt.

Dann wäre zu sagen, dass es sehr viele Leute gibt, die Ferien nötig hätten und auch einmal drankommen sollten. Für die gibt es eigentlich keine

Hotels und keine Unterkunft. Ich sehe da eine gewisse Gefahr, dass die Hotelsanierung in eine falsche Richtung gerät, dank den öffentlichen Zuschüssen, und dass auch in Zukunft das leicht verdiente Geld auch wieder leicht vertan wird, dass keine Reserven gesammelt werden. Wir wissen, dass das Luxushotel das krisenempfindlichste Hotel ist und dass auch heute die Familienhotels besser dastehen und ein sichereres Fundament haben als die Luxushotels.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die in Aussicht genommene Stilllegung des Grandhotel Gurnigel hat die Direktion des Innern wiederholt beschäftigt und wurde auch im Regierungsrat mehrmals besprochen. Ich bin mit dem Herrn Interpellanten durchaus einverstanden, dass es schade ist, wenn ein Hotel, das eine solche Tradition besitzt, stillgelegt werden soll. Anlass, dass wir uns mit der Angelegenheit befassten, gab erstens ein Schreiben des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes, Bureau für Bauwirtschaft, worin die kantonalen Behörden um Stellungnahme zu dem von den Eigentümern eingereichten Gesuch um Erteilung der Bewilligung zum Abbruch der Hotelgebäulichkeiten eingeladen wurden. Anderseits gelangte auch die Gemeinde Rüti bei Riggisberg, auf deren Gebiet die Gurnigelbesitzung liegt, an die Direktion des Innern, um ihren Standpunkt in der Angelegenheit darzulegen und auf die grosse Tragweite des Abbruchprojektes für die Gemeinde hinzuweisen. In der Folge fand unter dem Vorsitz des Direktors des Innern eine Konferenz der interessierten Kreise statt, anlässlich welcher die mit dem Abbruch des Gurnigelbades zusammenhängenden Fragen eingehend erörtert wurden. Wir können darüber folgendes berichten:

Die derzeitigen Besitzer haben ihren Entschluss, das Hotel abzubrechen, erst nach vielfacher gründlicher Prüfung der Lage gefasst, weil sie im Hinblick auf die völlige Ungewissheit hinsichtlich der Entwicklung des Fremdenverkehrs nach dem Kriege nicht gewillt sind, die mit dem Besitz verbundenen Lasten auf unbestimmte Zeit hinaus weiterhin zu tragen.

Dies wird verständlich, wenn man sich Art und Grösse der Hotelliegenschaft vor Augen hält. Das heutige Gebäude wurde nach dem Brand des alten Holzhauses in den Jahren 1905/06 erstellt und stammt somit aus einer nicht gerade glücklichen Bauperiode. Da der Fremdenverkehr damals in voller Blüte stand und man die Konjunktur als Dauererscheinung betrachtete, kam vielerorts im Hotelbau eine «folie des grandeurs» auf, von der noch zahlreiche Zeugen in unserm Lande zu finden sind. So wurde denn auch im Gurnigel ein Riesenbau erstellt, der bei einer Längsfront von rund 180 m an die 300 Gastzimmer und zahlreiche Gesellschaftsräume enthält. Die Zahl der Fremdenbetten betrug über 400. Auf eine rationelle Betriebsgestaltung wurde beim Bau wenig Bedacht genommen. Das Hotel war als Bad ursprünglich nur im Sommer geöffnet, ging dann aber mit dem Aufkommen des Wintersportes zum Zweisaison-Betrieb über. Dies sowie die gesteigerten Ansprüche bedingten weitgehende Verbesserungen der Heizanlagen und des Komfortes (sanitäre Installationen, fliessendes Wasser, Bäder usw.). Durch diese nachträglichen Ergänzungen konnte indessen die unbefriedigende Baulösung nicht grundlegend geändert werden, so dass das Hotel heute, trotz aller Kapitalinvestierungen, ein altes, weiträumiges und unrationelles Haus geblieben ist. Der Betrieb war daher auch in den guten Jahren umständlich und kostspielig. In den vielen Krisenjahren seit Beginn des letzten Weltkrieges — nur die Zeitspanne 1924 bis 1930 bildete eine Ausnahme — kam der Gurnigel in finanzielle Schwierigkeiten und wurde im Jahre 1932 von den heutigen Besitzern erworben, vor allem der dazugehörigen wertvollen Domänen wegen. Der Hotelbetrieb ist auch nach Ausbruch des neuen Weltkrieges vorerst noch während kurzer Sommersaisons durchgehalten worden, war aber stets ein Verlustgeschäft. Es gelangte daher nur noch das Allernötigste an Reparaturen zur Ausführung. Auch seit der Schliessung laufen aber die festen Kosten, wie Steuern, Versicherungen und Zinsen, in gleicher Weise weiter und verschlingen jährlich ganz bedeutende Summen.

Für eine Neueröffnung des Betriebes in der noch durchaus unsichern Nachkriegszeit müssten überdies zur Instandstellung und Modernisierung wiederum beträchtliche Kapitalien investiert werden, die nach Mindestschätzung in die Hunderttausende von Franken gehen würden. Aber auch mit diesen Aufwendungen könnte das Hotel nicht zu einem Betrieb umgestaltet werden, der neuzeitlichen Anforderungen genügte, sondern bliebe zufolge seiner Grösse und ungünstigen Bauart aller Voraussicht nach stets ein unrentables Objekt. Will man es den Besitzern verargen, dass sie sich unter diesen Umständen zur Liquidation entschlossen?

Die Oberländische Hülfskasse und die Schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft haben die betrieblichen Verhältnisse des Gurnigels eingehend untersucht und sind übereinstimmend zum Schluss gekommen, der Abbruch sei zu empfehlen, da die Lebensfähigkeit verneint werden müsse. Nach dem Gutachten von Nationalrat Meili seien Hotels in der Grösse und Art des Gurnigelbades nicht mehr zeitgemäss; in zunehmendem Masse habe sich in den letzten Jahren die Tendenz zur Verlagerung des Fremdenverkehrs nach höher gelegenen Orten fühlbar gemacht. Die genannten Sanierungsinstitute haben sogar einen Stillegungsbeitrag von Fr. 50 000.— zugesichert, weil der Betrieb, obschon selbst unrentabel, das Gastgewerbe des Oberlandes zeitweise fühlbar konkurrenzierte. Die durch die Stillegung erreichte Ausschaltung eines grossen Bettenangebotes kommt beim Wiederaufleben des Fremdenverkehrs der Saisonhotellerie zugute, indem sie dazu beiträgt, die Frequenz der übrigen Betriebe zu steigern.

Es ist auch daran zu erinnern, dass beim heutigen Mangel an Rohmaterial, insbesondere Metallen, ein Abbruch vom Standpunkt der Altstoffwirtschaft aus nicht ohne Interesse wäre. In einem Palast von der Grösse des Gurnigelbades liegen knappe Materialien in grosser Menge brach, die heute anderweitig nutzbringend verwendet werden könnten.

Selbstverständlich wurde in erster Linie auch unsererseits die Frage der Verwendung des Gebäudes zu andern Zwecken eingehend geprüft. Für alle in Aussicht genommenen Zweckbestimmungen erwies sich jedoch der Bau als ungeeignet (Sanatorium; militärische Anlage; Schule für Alp- und Waldwirtschaft usw.). Unter anderem ist auch das

zeitweilig erwogene Projekt einer Umwandlung des Hotels in eine Kaserne für Gebirgstruppen von den zuständigen Instanzen fallen gelassen worden.

So musste man sich schliesslich mit dem Gedanken eines Abbruches vertraut machen, wenn auch die damit verbundene Zerstörung von Werten etwas Stossendes an sich hat. Aber es handelt sich eben um «Werte», die, wie wir gesehen haben, recht fragwürdig sind!

Gegen den Abbruch nimmt aus begreiflichen Gründen die Gemeinde Rüti bei Riggisberg Stellung, weil sie damit eines Unternehmens von früher grosser wirtschaftlicher Bedeutung und einer beträchtlichen Steuerquelle verlustig geht.

Der heutige Stand der Angelegenheit ist kurz folgender: Das gesamte Mobiliar, einschliesslich Lingen, Bestecke und sonstige Ausstattungsgegenstände, wurden im Verlauf des Sommers 1943 verkauft. Die nachgesuchte Bewilligung zum Abbruch des Hotelgebäudes ist jedoch vom Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt, Büro für Bauwirtschaft, bis heute nicht erteilt worden. Zudem ist das Gurnigelbad von der Armee requiriert zur Unterbringung von Internierten. Der Besitzer kann also bis auf weiteres überhaupt nicht über sein Eigentum verfügen.

Der Genauigkeit halber sei noch beigefügt, dass stets nur vom Abbruch des eigentlichen Hauptgebäudes die Rede war, während der sogenannte «Ochsen» und die übrigen Dependenzen bis auf weiteres bestehen bleiben sollen. Die Eigentümer befassen sich nämlich mit dem Gedanken, anstelle des bisherigen Gebäudes ein kleineres Hotel mit Bädern in der Grösse von zirka 50 bis 60 Betten zu erstellen. Zudem wurde auf der Gurnigelhöhe Selenen ein Berghaus mit Restaurant und Massenlager errichtet. Das Kurgebiet bleibt also erschlossen und die Bedenken von Herrn Grossrat Morf sind glücklicherweise nicht berechtigt.

Soweit die Auskünfte, die wir auf die vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen betreffend die Gurnigelbesitzung zu erteilen in der Lage sind. Sie ersehen daraus, dass der Regierungsrat und die Direktion des Innern sich mit dem geplanten Abbruch des altberühmten Bades schon lange vor der Interpellation von Herrn Grossrat Dr. Morf befassten und sich an seinem Schicksal keineswegs desinteressieren. Meinen Ausführungen können Sie aber auch entnehmen, welche Schwierigkeiten der Erhaltung des Hotels entgegenstehen.

Soll der Staat die Liegenschaft an sich ziehen? Nach meinen Darlegungen werden Sie ohne weiteres verstehen, dass der Regierungsrat sich nicht entschliessen kann, Ihnen einen dahingehenden Antrag zu unterbreiten. Gegenwärtig ist der Entscheid über den Abbruch, wie erwähnt, noch in der Schwebe und wird es wohl auch bleiben, bis die derzeit im Gurnigel einquartierten «Gäste» anderswo untergebracht sind oder unser Land wieder verlassen können.

Wir werden die Angelegenheit weiterhin verfolgen und insbesondere der Frage einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit des Hotelgebäudes auch ferner alle Aufmerksamkeit schenken. Die Aussichten für eine befriedigende und tragbare Lösung in dieser Richtung, nach der bisher ohne Erfolg gesucht wurde, sind jedoch leider gering.

Im letzten Abschnitt seiner Interpellation ersucht Herr Grossrat Dr. Morf den Regierungsrat, bei dieser Gelegenheit die allgemeinen Richtlinien bekanntzugeben, nach denen die Hotellerie des Kantons mit öffentlichen Mitteln saniert und modernisiert werden soll. Der Sprechende erachtet es nicht als notwendig, sich zu diesem Punkt nochmals zu äussern, nachdem er anlässlich der Beantwortung des Postulates Stäger in der Septembersession 1944 des Grossen Rates Gelegenheit hatte, über den gleichen Gegenstand eingehend Aufschluss zu geben. Es sei auf das unserseits dort Gesagte verwiesen. Erneut sei versichert, dass der Regierungsrat die Instandstellung und zeitgemässe bauliche und betriebliche Erneuerung der Hotellerie als eine der wichtigsten Voraussetzungen erachtet für eine nachhaltige Belebung des Fremdenverkehrs nach dem Kriege. Er ist daher bereit, wie schon bisher, alle dahin zielenden Massnahmen im Rahmen der Arbeitsbeschaffungsaktion bestmöglichst zu fördern.

Endlich stellt der Herr Interpellant noch die Frage, was vorgekehrt sei, um erneute Fehlentwicklungen und Entartungserscheinungen im Gastgewerbe zu verhindern, deren Kosten nachher von der Allgemeinheit getragen werden müssten. Auch hier kann ich mich kurz fassen. Vorerst ist daran zu erinnern, dass das Gurnigelhotel, wie wir eingangs betonten, aus einer Zeit stammt, da sich der Fremdenverkehr in voller Entwicklung befand und man auf Grund einer langen Periode des Aufschwunges keinen Anlass hatte, mit veränderten Verhältnissen zu rechnen. Wer damals im Hotelbau zur Zurückhaltung und Vorsicht mahnte, fand taube Ohren.

Heute stehen wir vor einer grundlegend veränderten Lage. In den drei Jahrzehnten seit Beginn des ersten Weltkrieges gab es für die auf den Fremdenverkehr angewiesene Hotellerie kaum mehr als ein halbes Dutzend wirklich guter Jahre. Vorwiegend war es eine Krisenzeit, gezeichnet durch Frequenzrückgang und Einnahmenausfälle. Wir glauben, diese unerfreulichen Erfahrungen, die das Gastgewerbe zu einem Sorgenkind unserer Wirtschaft machten, dürften genügen, um neue unüberlegte Investierungen zu verhüten. Die Hotellerie ist heute für Spekulanten kein dankbares und verlockendes Gebiet.

Im Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1941 über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Beherbungsstätten haben wir zudem die rechtlichen Grundlagen, um gegebenenfalls ungerechtfertigte Neugründungen zu verhindern. Es handelt sich um das sogenannte Hotelbauverbot — die Bezeichnung ist zwar nicht zutreffend, es ist vielmehr eine Bedürfnisklausel —, das in mehrfach geänderten Erlassen schon seit 1915 besteht.

Darnach ist für jede Eröffnung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Hotel- oder Pensionsbetriebes eine Bewilligung der kantonalen Behörde erforderlich, die nur erteilt wird, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht und ein genügender Finanzausweis geleistet wird. In unserem Kanton ist es die Direktion des Innern, die sich mit der Handhabung dieser Vorschriften befasst, und ich kann Sie versichern, dass wir darin sehr streng sind. Der Entscheid wird erst nach genauer Abklärung der Bedürfnisfrage und nach Anhörung des Gemeinderates, Regierungsstatthalters sowie der lokalen oder regionalen Hotelier-Organisatio-

nen getroffen. Sollten wir einmal zu large sein, so besteht in der Regelung des Beschwerdewesens noch ein Sicherheitsventil. Unser Entscheid kann nämlich nicht nur durch die direkt Interessierten, sondern auch durch die schweizerische Hotel-Treuhand-Gesellschaft und die Berufsverbände des Hotelgewerbes beim Bund angefochten werden.

Bei der Förderung der Hotelerneuerung aus öffentlichen Mitteln ist ebenfalls darauf Bedacht genommen, Fehlinvestitionen zu vermeiden. Man will keineswegs planlos die Renovationen einzelner Häuser subventionieren. Sie sollen in den Rahmen der Sanierung ganzer Kurorte gestellt werden, um Bausünden der Vergangenheit nach Möglichkeit auszumerzen. Das eidgenössische Amt für Verkehr hat Herrn Nationalrat Meili damit beauftragt, das ganze weitschichtige Problem zu studieren und Vorschläge und Richtlinien auszuarbeiten. Zu diesem Zweck wurde ein zentrales Studienbureau für die bauliche Sanierung von Hotels und Kurorten errichtet. In Verbindung mit dieser Stelle sowie mit der schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft und, sofern es sich um ein Bad handelt, auch mit der schweizerischen Bäderkommission, werden die Beitragsgesuche für die Erneuerung von Hotels und Kurbädern sowie die Kurortsanierung eingehend geprüft und nur dann berücksichtigt, wenn sie sich einem Gesamtplan einordnen. Deshalb müssen alle derartigen Subventionseingaben einer zentralen Stelle, dem eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung, eingereicht werden.

Sie sehen also, es ist weitgehend dafür gesorgt, dass Fehlentwicklungen à la Gurnigel sich heute nicht wiederholen, einmal durch die tatsächlichen Verhältnisse und anderseits auch durch die rechtlichen Vorschriften.

Wir erachten diesen Schutz als ausreichend und glauben, dass auch Herr Grossrat Dr. Morf und die Mitunterzeichner seiner Interpellation sich dieser Auffassung anschliessen können.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant eine Erklärung abzugeben?

Morf. Ich bin von der Antwort befriedigt, möchte aber eine kleine Sache richtig stellen, die vielleicht falsch verstanden wurde. Das Hotelbauverbot kann sich vielleicht ungünstig auswirken, indem unter Umständen erwünschte Familienhotels nicht gebaut werden dürfen, weil am betreffenden Ort schon genügend andere Hotels bestehen, die nicht dem Typ entsprechen. Das Hotelbauverbot ist deshalb nicht eine absolute Garantie, dass die Entwicklung nicht in unerwünschte Bahnen gleitet.

Präsident. Herr Steiger (Wattenwil) hat Diskussion verlangt. Wir stimmen über diesen Antrag ab.

Abstimmung.

Für Diskussion . . . . . Minderheit.

Motion der Herren Grossräte Kunz (Wiedlisbach) und Mitunterzeichner betreffend die Winteraktion für ausserordentliche Arbeitsbeschaffung.

(Siehe Seite 137 hievor.)

Kunz (Wiedlisbach). Ich habe am 25. Januar 1945 eine Motion folgenden Inhalts eingereicht:

«Nach sichern Informationen sind die Mittel für die Winteraktion der ausserordentlichen Arbeitsbeschaffung vom Kanton fast ganz und vom Bund vollständig aufgebraucht. Die Subventionsgesuche waren bis am 15. Dezember 1944 einzureichen. Da der Betrag aber nicht ausreichte, konnten Gesuche nach dem 11. Dezember nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch wurden die unberücksichtigten Gesuchsteller benachteiligt.

Aber auch die Mittel für ordentliche Bausubventionen von Seiten des Kantons sind aufgebraucht. Da viele Bauinteressenten Bauland und Baupläne bereits beschafft haben, um in diesem Frühjahr ein neues Heim beziehen zu können, sind Massnahmen der Kantonsbehörden dringend notwendig.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass in der Ausrichtung von Bausubventionen kein Unterbruch entsteht, und zu diesem Zweck die notwendigen Mittel von mindestens einer Million Franken sofort bereitzustellen.»

Meine Motion geht ungefähr in der gleichen Richtung, wie die Motion des Herrn Kunz (Thun) und das Postulat des Herrn Reinhard, mit denen ich im allgemeinen einverstanden bin. Herr Reinhard wünscht 10 Millionen Franken für die Weiterentwicklung des Bauwesens, damit nicht eine Million nach der andern bewilligt werden muss. Herr Reinhard hat Ihnen in anschaulicher Weise dargelegt, wie nötig es sei, einen grössern Kredit zur Verfügung zu haben. Ich brauche darauf nicht zurückzukommen.

Die Motion Kunz (Thun) und das Postulat Reinhard sind vom Rate angenommen worden. Sie sehen Massnahmen auf lange Sicht vor. Dadurch entsteht aber eine Lücke, was mich veranlasst hat, meine Motion einzureichen. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um diese Lücke zu überbrücken. Es ist diesen Winter eine Aktion für das Kleinhandwerk unternommen worden (Renovation und Vergrösserung von Wohnungen usw.), hauptsächlich um der Arbeitslosigkeit zu steuern. Der einzige Nachteil war, dass das Geld nicht langte, weil in letzter Zeit so viele Gesuche eingelangt sind, dass man eigentlich nach dem 11. Dezember keine Gesuche mehr entgegennehmen konnte. Der Kanton Bern hätte zwar noch Geld zur Verfügung gehabt, aber die Limite reichte nicht aus. Die Leute, die nach dem 11. Dezember gekommen sind, waren natürlich enttäuscht. Sie haben nicht nur den Nachteil, dass sie nicht bauen können, sondern sie leiden auch unter der Inkonsequenz, dass die Subventionen aufhören.

Gerade deswegen, weil diese Enttäuschung vorhanden ist, muss meine Motion berücksichtigt werden. Das Bernervolk hat 35 Millionen beschlossen, der Grosse Rat hat das Recht, über diese Mittel zu verfügen, zu den Zwecken, wie sie in der Botschaft genannt sind. Wir müssen aber dem Volk nicht nur Versprechungen machen, sondern ihm

gegenüber auch unsere Pflicht erfüllen und dafür sorgen, dass nicht eine solche künstliche Pause eingeschaltet wird. Auf dem Arbeitsamt liegen eine ganze Masse Subventionsgesuche und harren der Erledigung. Weil das Baugewerbe die Winterhilfe nicht mehr in Anspruch nehmen kann, müssen wir umsomehr auf dem ordentlichen Weg helfend einspringen. Herr Reinhard hat 10 Millionen gewünscht; es ist klar, dass ein solcher Kredit eine grössere Vorbereitung benötigt. Ich wollte lediglich eine Million zur Verfügung gestellt sehen, damit eine Ueberbrückung bis zur Februar/Märzsession möglich ist. Dass eine Wohnungsnot weiterhin besteht, brauche ich nicht zu betonen. Wenn Sie die Motion annehmen, so ersparen Sie dadurch Herrn Regierungsrat Gafner, aber auch dem Personal des kantonalen Arbeitsamtes sehr viel Mühe und Aerger. Ich danke Herrn Regierungsrat Dr. Gafner für das, was er in dieser Richtung bisher geleistet hat, ich danke auch dem Regierungsrat für seine Unterstützung. Ich will damit schliessen, indem ich Sie bitte, meiner Motion zuzustimmen.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich werde in meiner Antwort ausserordentlich kurz sein, denn nachdem wir in der ersten Sessionswoche bereits eine Wohnbaudebatte gehabt haben, wäre es des Guten zu viel, wenn auch in der zweiten Sessionswoche eine solche ausgelöst würde. Ich möchte deshalb nur erklären, dass bereits eine Vorlage der Direktion des Innern auf dem Tisch des Regierungsrates liegt, worin die Bewilligung einer neuen Million Franken in der Februarsession des Grossen Rates beantragt wird. Ich habe diese Kreditvorlage im Regierungsrat bereits vor Beginn der gegenwärtigen Grossratssession angekündigt; ich kann daher feststellen, dass die Motion Kunz eigentlich als erledigt betrachtet werden darf und abgeschrieben werden kann. Es sind zudem vorgestern neue Eingaben der städtischen Gemeinwesen eingelangt, in welchen ebenfalls eine neue Million zur Wohnbauförderung gefordert wird.

Kunz (Wiedlisbach). Ich habe meine Motion gerade deshalb eingereicht, weil ich nicht wollte, dass eine Lücke entsteht. Wenn die neue Vorlage erst in der Februarsession kommt, so entsteht aber eine solche, und es vergehen einige Monate, bis neue Subventionen ausgerichtet werden können. Man könnte doch die Motion annehmen und die Million beschliessen, damit die Sicherheit bestünde, dass die dringendsten Gesuche bewilligt würden.

Gafner, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der bernische Grosse Rat arbeitet meist prompt, aber so schneidig können wir nicht vorgehen, dass wir über die Bewilligung einer Million beschliessen, für die der Regierungsrat die Vorlage noch nicht behandelt hat. Diese Vorlage liegt vor dem Regierungsrat; er muss sie behandeln, bevor der Grosse Rat darüber beraten kann. Nachher wird sie rechtzeitig der Staatswirtschaftskommission unterbreitet werden, die sie ebenfalls gründlich prüfen wird; aber ich zweifle nicht daran, dass die Vorlage im Februar an den Grossen Rat gelangt und durchgehen wird.

Im übrigen wird man auch diesmal so vorgehen, wie vor der letzten Vorlage: das Arbeitsamt hat meinerseits den Auftrag erhalten, die Gesuche fortlaufend entgegenzunehmen und weiter zu behandeln, und zwar nicht nur die technische Prüfung durch die Baudirektion zu veranlassen, sondern auch die Subventionsansätze abzuklären und mit dem Bund in bezügliche Verhandlungen über alle subventionswürdigen Gesuche einzutreten, so dass, wenn die Million bewilligt ist, unmittelbar darauf die Subventionsentscheide gefällt werden können. Dieses System haben wir bereits das letztemal angewendet; es hat sich bewährt.

Kunz (Wiedlisbach). Nachdem Herr Regierungsrat Gafner zusichert, dass keine Unterbrechung eintreten wird, fühle ich mich befriedigt. Der Motion ist damit entsprochen, und ich kann sie zurückziehen.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 31. Januar 1945,

um 14.15 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Meyer (Roggwil).

Die Präsenzliste verzeigt 146 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 48 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Anliker (Langenthal), Arn, Barben, Bärtschi (Worblaufen), Born, Brändli, Bratschi, Chavanne, Cueni, Daepp, Fawer, Flückiger (Dürrenroth), Gerber, Gfeller, Giauque, Giroud, Grütter, Hueber, Ilg, Imhof, Jacobi, Jacot, Keller (Hasle), Knöri, Küpfer, Linder, Lüthi, Meister, Michel, Reinhardt (Thun), Reusser, Rubi, Schäfer, Schait, Segessenmann, Stalder, Stettler (Schangnau), Wälti, Wildi, Winzenried, Wyss, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Lehner, Locher, Schär, Schlappach, Seewer, Vallat.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Schwendimann und Mitunterzeichner betreffend Schaffung von Wasserwehren und Versicherung des Kulturlandes und der Kulturen gegen Elementarschäden.

(Siehe Seite 52 hievor.)

Interpellation der Herren Grossräte Käppeli und Mitunterzeichner betreffend Korrektion der Langeten.

(Siehe Seite 20 hievor.)

Schwendimann. Die von mir eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut:

«Durch die schweren Gewitter vom Juli und August und namentlich durch die Hochwasser vom 23. bis 26. November 1944 sind im Kanton Bern, speziell im Oberland und Seeland, sehr grosse Schäden an Bachläufen, Staats- und Gemeindestrassen, Kulturland und Kulturen sowie an Gebäuden entstanden. Mit Rücksicht auf diese in vielen Fällen sehr beängstigende Situation erhält der Regierungsrat den Auftrag:

1. Die Organisation von Wasserwehren in allen in Frage kommenden Gemeinden und deren zweckdienliche Ausrüstung zu veranlassen.

2. Für die Aufstellung eines Sofortprogramms zur Wiederherstellung der vorhandenen und Verhinderung künftiger Schäden besorgt zu sein. Auch hier dürfte eine regierungs- oder grossrätliche Regelung empfehlenswert sein.

3. Dahin zu wirken, dass die Subventionen für Wildbachverbauungen von Bund und Kanton auf die Höhe vor dem Abbau gesetzt werden. Hier sollten auch eventuelle Abwehrorganisationen und ihr Material eingeschlossen werden.

4. Die Frage zu prüfen, ob es nicht notwendig erscheint, finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Entschädigung aus dem Elementarschadenfonds in dringenden Fällen wirksamer zu gestalten.

5. Erneut zu prüfen, ob nicht eine Versicherung von Kulturland und Kulturen gegen solche Elementarschäden möglich wäre.»

Da andere Kantonsteile von andern Kollegen behandelt worden sind, möchte ich mich auf das Oberland beschränken. Sehr schwere Gewitter haben im Juli und August beträchtlichen Schaden verursacht, der im Oberland allein auf viele Millionen veranschlagt wurde. Nachher hat das grosse Hochwasser vom 22. bis 26. November eine Wassermasse gebracht, wie man sie kaum jemals gesehen hat. Das Regenwetter im September und Oktober hatte den Boden mit Wasser überfüllt, dann kam im November dieser grosse Schneefall von 80 bis 150 cm. Zweisimmen z. B. hatte 90, Saanenmöser 120 cm. Am 22./23. November kam dieser starke Föhneinbruch, der innert 24 Stunden diese Schneeschicht weggeschmolzen hat. Danach regnete es ununterbrochen in Strömen, so dass harmlose Gräben zu reissenden Bergbächen wurden, die sich weiter unten vereinigten und zu reissenden Strömen anwuchsen.

Das lang anhaltende Hochwasser hat gewaltige Geschiebemassen mitgeführt und alles, was sich ihm in den Weg stellte, mitgenommen. So sind an Bachläufen, Strassen, Kulturland und Kulturen sowie an Gebäuden in diesen drei oder vier Tagen nur im Oberland Schäden von 3,5 Millionen entstanden. Es ist z. B. berechnet worden, dass die Wiederherstellungskosten an einem Gewässerlauf allein Fr. 1 771 000.— betragen, die Wiederherstellungskosten der Strasse Fr. 643 000.—, der Kulturschaden wurde auf Fr. 676 000.— geschätzt.

Da fragt man sich, ob solche Schäden zu verhüten sind. Sicher nicht vollständig, denn gegen diese Elementarkräfte ist menschliches Machwerk meist unvollständig und schwach. In den letzten Jahrzehnten sind für viele Millionen Wildbachverbauungen und Aufforstungen im Oberland ausgeführt worden. Wir haben gestern von den Millionen vernommen, die die grosse Juragewässerkorrektion gekostet hat. Da könnte man die Frage aufwerfen, ob diese Bauten zwecklos waren, ob sie ihre Aufgabe erfüllten oder nicht. Im grossen und ganzen müssen wir die Frage bejahen, denn wenn man diese Verbauungen nicht hätte, so sähe es heute wahrscheinlich in vielen Tälern und sicher auch im Seeland trostlos aus und man müsste schleunigst an die Erstellung dieser Bauten gehen. Wir wollen auch heute aller derjenigen dankbar gedenken, die schon vor Jahrzehnten diese Verbauungen gefördert und verwirklicht haben. Damit ist sicher eine grosse Arbeit im nationalen Interesse geleistet worden, ohne diese wäre gewiss manche Bergliegenschaft im

Oberland verloren, unbewohnbar geworden. In dieser Beziehung haben also die Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes ihre Pflicht restlos erfüllt. Aber es gilt, auf diesem Gebiet weiterzufahren; Stillstand bedeutet auch hier Rückschritt. Eine erste Pflicht ist, diese Bauten zu schützen und zu erhalten. Da komme ich zur ersten Forderung meiner Motion, die die Organisierung von Wasserwehren anstrebt. Wo stehen wir heute in dieser Beziehung? Bei Wassernot können, wie es heisst, überall die Feuerwehren aufgeboten werden. Es sind allerdings in den letzten Jahren in Zweisimmen, Reichenbach, Merligen und Mülenen Wasserwehrkurse durchgeführt worden, aber nur auf freiwilliger Grundlage, unterstützt vom Feuerwehrverband und den Bezirksbrandkassen. Aber eine gesetzliche Unterlage für die Ausbildung von Wasserwehren haben wir nicht, sondern die ganze Sache beruht auf Freiwilligkeit. Die gesetzliche Grundlage für ein Eingreifen der Feuerwehr bei Wassernot finden wir im Wasserbaugesetz von 1857, im Feuerwehrdekret, im Normalschwellenreglement, sowie im Gemeindegesetz und im Gesetz über die Regierungsstatthalterämter. Aber alle diese gesetzlichen Grundlagen sehen keine Zwangsmassnahmen vor. So kommt es, dass die Hilfe regelmässig zu spät einsetzt und die Vorbereitung nicht zielbewusst organisiert ist.

So war es auch bei der grossen Wassernot vom 23. bis 26. November. Die Feuerwehren sind überall in Aktion getreten. Den guten Willen dieser Organe dürfen wir sicher nicht etwa verkennen; es haben sich auch viele freiwillig dazu gestellt. Männlein und Weiblein haben sich hier diesen Elementen entgegengestellt, aber in den meisten Fällen eben mit sehr kleinem Erfolg. Nur an einem Ort ist es gelungen, etwas zu erreichen, im Diemtigtal, wo dank der Wirksamkeit des Bergbauern Walter Kunz in Oey nach übereinstimmenden Berichten der Gemeinde Diemtigen Tausende von Franken an Schaden erspart geblieben sind. Dies bestätigen der Oberwegmeister und der Gemeinderat von Diemtigen. Seinem initiativen Einschreiten ist es zu verdanken, dass die Diemtigtalstrasse in kurzer Zeit wieder fahrbar war. Was hier gelungen ist, ist sicher auch an andern Orten möglich, daher müssen wir eine organisierte Wasserwehr schaffen, die imstande ist, rechtzeitig in Aktion zu treten und sich mit geeignetem Material den Elementen entgegenzustellen. Die Feuerwehr muss auch als Wasserwehr ausgebildet werden, und zwar mit den gleichen Leuten. Ein Beispiel: Seit 40 Jahren ist unser Dorf von Brandfällen verschont geblieben; vielleicht war das ein besonderer Glücksfall. Die Feuerwehr hat alljährlich ihre Uebungen abgehalten, aber in unserm Dorf nie gegen Brand in Aktion treten müssen. Wir hatten hohe Kosten zur Erstellung eines Hydrantennetzes, wir haben alljährlich hohe Kosten für die Anschaffung von Feuerwehrmaterial, aber benutzt haben wir sie seit 40 Jahren in unserer Gemeinde nicht. Im gleichen Zeitraum ist aber unsere Feuerwehr sehr häufig zur Wasserwehr bei Hochwasser alarmiert worden. Ich möchte diese Hilfe nicht etwa herabwürdigen, aber ihr Erfolg war jeweilen nicht sehr gross, und zwar ganz sicher wegen der soeben angeführten Mängel.

Darum möchte ich die Regierung bitten, die nötigen Massnahmen zur gesetzlichen Verankerung der Bildung von Wasserwehren zu ergreifen. Bis zu einer gesetzlichen Regelung wäre es vielleicht gut, wenn man durch Dekret des Grossen Rates oder Regierungsratsbeschluss die Feuerwehr der Wasserwehr gleichstellen würde.

Im weitern müssen sofort fachtechnische Aufnahmen in den geschädigten Gemeinden gemacht werden, und zwar in Verbindung mit Fachleuten des Kantons und des Bundes, um die dringenden Arbeiten sofort ausführen und so weitere grosse Schäden verhindern zu können. Diese Arbeit müsste durch ausserordentliche Subventionen von Bund und Kantonen ermöglicht werden. Vorbeugen ist sicher auch hier besser als nachher behandeln. Ergänzungs- und Ausbauprojekte können nachher aufgestellt und subventioniert werden. Ich möchte zur Begründung nur ein Beispiel anführen: In Boltigen ist seinerzeit ein grosser Kanal von Därstetten bis an die untere Gemeindegrenze von Boltigen erstellt worden. Dieser Kanal ist mit Schutt überfüllt; der Schutt muss sofort weggeräumt werden, eventuell kann mit diesem Aushub ein Hochwasserdamm erstellt werden. Das muss geschehen, wenn wir nicht riskieren wollen, dass grosse Kulturflächen entlang der Bahnlinie für die Produktion im nächsten Sommer verloren gehen sollen. Auch in Adelboden sind solche Sicherungsarbeiten nötig, denn dort besteht die Gefahr, dass Heimwesen in den Bach abrutschen. Ich halte also dafür, dass diese Forderung begründet sei und dass die zuständigen Beamten nach Möglichkeit einschreiten sollten. Auch der Bund hat daran ein Interesse, hat er doch sehr viel Geld in diese Verbauungen hineingesteckt, die man absolut sollte erhalten können.

Im dritten Punkt der Motion wird gewünscht, die Regierung sollte dahin wirken, dass die Subventionen für Wildbachverbauungen wieder auf die Höhe gebracht werden, wie sie vor dem Abbau bestanden. Ich weiss, dass das nicht eine so einfache Sache ist, aber es ist nun einmal so, dass es bei diesen abgebauten Subventionen, das heisst bei einem gesamten Subventionsbetrag von 60 bis 65 %, einer Berggemeinde nicht mehr möglich ist, eine Wildbachverbauung durchzuführen. Es ist vielleicht möglich, auf der Strecke durch das Dorf einen Kanal zu erstellen, um das Dorfbild zu verschönern. Damit ist es aber nicht gemacht, es müssen auch an den Berghängen Sicherungen getroffen werden, denn sonst entsteht beim ersten Hagelwetter ein Murgang, dessen Geschiebemassen die schönen Arbeiten im Dorf eindecken, so dass man nichts mehr davon sieht. Man kann mit diesen Verbauungen sicher nicht alle Schäden verhüten, aber man kann doch einen erträglichen Zustand schaffen. Wenn man sich vergegenwärtigt, was heute für militärische Zwecke in den Bergen erstellt und gebaut wird, so darf man sagen, dass ein Bruchteil dieser Kosten zur weitern Verbauung erhältlich sein sollte. Ich möchte diese Befestigungsbauten absolut nicht kribisieren, aber es wird sicher dort viel gemacht, über dessen Zweckmässigkeit man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein kann. Ich glaube, auch dort hätte man Geld sparen können, möchte aber betonen, dass dieses Geld nicht etwa verloren ist, sondern im Lande geblieben ist. Aber stellen Sie sich folgende Situation vor: Beim letzten Hochwasser ist auch in unserer Gemeinde die Feuerwehr stundenlang mit grösster Anstrengung an der Arbeit gewesen, um Ueberschwemmungen zu verhindern.

Den ganzen Tag, da diese Leute im Wasser standen und gegen die Elemente kämpften, wurde in das Einzugsgebiet dieses Wildbaches von Thun aus geschossen. Zugegeben, dass kein Schaden entsteht, wenn sie das Ziel nicht verfehlen, aber seit Jahren wird in das Einzugsgebiet dieses Wildbaches geschossen, nicht nur im Rahmen der Schiessversuche von Thun, sondern auch von Truppeneinheiten. Was sich dort oben entwickelt, erfüllt uns mit Bangen. Im gleichen Einzugsgebiet wird ein Bunker gebaut, der Aushub von einigen hundert Kubilmetern Geschiebe wird über die steile Halde geworfen, und die Wildbäche sorgen dafür, dass dieses Geschiebe weiterbefördert wird. Wir müssen uns über diesen Punkt mit den militärischen Instanzen noch auseinandersetzen. Ich möchte hier nicht aussprechen, zu welchen Gefühlen die Anwohner manchmal kommen. Ich bin der Meinung, dass die dringend notwendigen Verbauungen nicht wegen finanzieller Schwierigkeiten beim Bund verhindert werden dürfen, darum möchte ich die Regierung ersuchen, alles zu tun, um beim Bund das notwendige Verständnis zu wecken, damit in Zukunft die Subventionen in ausreichendem Masse bewilligt werden.

Der vierte Punkt meiner Motion betrifft die Entschädigung als Kulturlandbesitzer aus dem Elementarschadenfonds. Wir wissen, dass diese Entschädigungen durch die Armendirektion ausgerichtet werden und in den meisten Fällen ungenügend sind, weil die Mittel dafür nicht da sind. Wenn einer ein Reinvermögen von Fr. 10 000. — hat, so bekommt er überhaupt nichts mehr, und den andern werden nur 15 bis 25 % des Schadens ersetzt. Ich möchte diese Entschädigungen nicht etwa geringschätzen oder lächerlich machen, sondern einfach sagen, dass sie in vielen Fälen nur einen kleinen Balsamtropfen bedeuten, aber im grossen genommen ungenügend sind. Im Laufe der Jahre hat die Regierung in solchen Elementarschadenfällen sogar Sammlungen veranstaltet, um den Leuten helfen zu können. Wenn ein Bergbauer von seinem Heimwesen Kulturland verliert, indem es unter Schutt von 1 bis 2 m Höhe begraben wird, so ist er sicher ruiniert. Ich möchte auch hier nicht übers Ziel hinausschiessen, sondern nur ersuchen, dass in ganz dringenden Fällen, wo einer einfach nicht mehr existieren kann, Zuschüsse in ausreichendem Masse gewährt werden. Die Fälle werden nicht so zahlreich sein.

Punkt 5 meiner Motion behandelt ein altes Postulat, mit dem sich der Grosse Rat seit 50 Jahren periodisch zu beschäftigen hat, die Kulturlandversicherung. 1906, 1919 und später sind im Grossen Rat Motionen über Kulturland- und Kulturenversicherung entgegengenommen worden, aber ein Weg zur Verwirklichung wurde bis heute nicht gefunden. Als man die Elementarschadenversicherung für Gebäude einführte, wurde im Grossen Rat eingehend darüber gesprochen, ob es nicht möglich wäre, Kulturland und Kulturen gegen solche Schäden zu versichern. Die Notwendigkeit wird sicher von niemand bestritten. Die Frage stellt sich heute erneut, wie das verwirklicht werden kann. Soll man das an die Hagelversicherung anschliessen? Das müsste zur obligatorischen Hagelversicherung führen. Oder soll man eine besondere Versicherung gründen? Man wird sich weiter fragen müssen, ob man diese Versicherung der Brandversicherung anschliessen kann. Ich möchte mich hier nicht auf eine bestimmte Lösung festlegen, sondern gründliches Studium fordern, und eine rasche Lösung wünschen. Zunächst sollte man die Unterlagen besser sammeln. Erstens ist zu sagen, dass die Schadensmeldungen der Gemeinden jeweilen an die Armendirektion erfolgen sollten. Die Armendirektion wird nun Material gesammelt haben, ebenso die Gebäudebrandversicherung seit 15 oder 16 Jahren, das heisst seit Einführung der Elementarschadenversicherung. Damals wurden auch Bedenken laut, aber ich glaube, die sind heute zerstreut und die Versicherung der Gebäude hat sich nicht so schlecht ausgewirkt, wie man damals fürchtete.

Mit der Einführung der Kulturlandversicherung gegen Elementarschäden würde man sicher vielen Leuten einen grossen Kummer abnehmen. Wenn der Solidaritätsgedanke in unserm Kanton siegt, glaube ich, es sei möglich, mit einer verhältnismässig kleinen Prämie eine solche Versicherung finanzieren zu können. Auch hier wird gelten: Wo ein Wille ist, da ist ein Weg, und ich habe die Ueberzeugung, dass die Regierung diesen Willen hat und auch den Mut aufbringen wird, an diese Frage heranzutreten.

Sie werden wahrscheinlich denken, ich habe nun einen grossen Wunschzettel auf einmal abgegeben, aber ich möchte feststellen, dass alle diese Fragen ineinander gehen und dass sie eine Gesamtverwirklichung nötig machen. Ich stelle auch hier die Selbsthilfe an den ersten Platz, das muss so sein, das Beispiel gibt uns die Brandversicherung mit der Feuerwehr. Eine Wasserwehr, die nach gleichen Grundsätzen aufgezogen ist wie die Feuerwehr, kann sicher auch gegenüber dem Element Wasser viele Schäden verhüten, wenn man dazu noch die dringend nötigen Verbauungen an den Wildbächen erstellt. Das Ganze zusammengefasst bedeutet eine Verschönerung unserer Heimat und eine Sicherung ihrer Bewohner. Ich möchte den Regierungsrat bitten, dieser Motion zuzustimmen.

Käppeli. Ich habe unterm 6. Januar folgende Interpellation eingereicht:

«Dem Regierungsrat dürfte bekannt sein, dass die Langeten bei Hochwasser grosse Schäden an Gebäuden, Strassen und Kulturen anrichtet.

Da diese Erscheinungen schon jahrzehntelang entsprechende Schäden, Räumungs- und Wiederherstellungskosten verursachen und anderseits die Verkehrswege in Langenthal und Umgebung in diesen Fällen unterbrochen werden, wird der hohe Regierungsrat ersucht, Auskunft zu geben, ob nicht in absehbarer Zeit an eine grosszügige Korrektion der Langeten herangetreten werden könnte.»

Die Langeten ist ein harmloses Bächlein, aber gelegentlich kann sie sehr wüst ausschlagen. Sie entspringt am Nordhang der Napfgruppe, an der Schilt- und Frischenfluh, 5 km von Eriswil, nimmt bis Langenthal verschiedene Seitenbäche auf. Im historisch-geographischen Lexikon der Schweiz heisst es über die Langeten unter anderem: «Von Langenthal an hat das Bett der Langeten im Laufe der Zeiten mancherlei Verschiebungen erlitten. Ohne Zweifel floss die Langeten ursprünglich durch Aarwangen direkt der Aare zu. Im Jahre 1226 wurde ein Teil der Langeten von den Mönchen des Klosters St. Urban zur Bewässerung ihrer Wiesen nach Roggwil abgeleitet. Jetzt zweigen sich zwischen Langen-

thal und Roggwil von ihr zahlreiche kleine Bäche und Kanäle ab, deren wasserreichster der Grundbach ist.»

Die Langeten vereinigt sich unterhalb Roggwil mit der Murg, sie fliesst der Aare zu und bildet eine zeitlang die Grenze zwischen Bern und Aargau. Die Langeten fällt zwischen Huttwil und der Aare um zirka 1 %. Seit Jahrhunderten ist sie zu Bewässerungszwecken gebraucht worden; überdies werden von ihr betrieben viele Sägen, Mühlen, die Webereien in Roggwil und Langenthal. Die Tuchfabrik Gugelmann & Co. in der Brunnmatt nützt die Wasserkraft ganz stark aus. Die Langeten bringt sehr häufig Hochwasser, die zu starken Ueberschwemmungen führen, von denen ich nur die ganz grossen nenne: 1888, 1910, 1919, 1931, 1934, 1937, 1939, 1940, 1941, 1944. Manchmal haben wir drei bis vier Hochwasser im Jahr. Am 8. Dezember 1944 hat die Langeten eine sehr starke Ueberschwemmung verursacht, so dass der Verkehr gegen Aarwangen verunmöglicht und die Bern-Zürich-Strasse teilweise gefährdet war und aufgerissen werden musste. Bei Hochwasser wird die Langeten beim Gemeindehaus in Langenthal von ihrem Bett abgeleitet, und geht durch die Bahnhofstrasse; darum diese hohen Trottoirs in Langenthal. Sie geht unter dem Bahndamm durch und läuft ins Hard. Da dort kein natürlicher Abfluss in die Aare ist, muss sie im sogenannten Hardwald einfach versickern. Früher standen ausserhalb des Bahnhofs Langenthal im Hard keine Häuser, so konnte die Langeten das ganze Gebiet überschwemmen und sich ins untere Hard ergiessen, das als Sickergebiet erklärt worden war. Seither ist aber dieses Gebiet überbaut worden, und jetzt kann die Langeten nur im Kanal ablaufen. Inzwischen ist aber der Hardwald sehr stark verschlammt, so dass das Wasser nicht mehr gut versickern kann. Bei der letzten Wassergrösse vom 8. Dezember haben Sappeure, die zufällig in Aarwangen und Langenthal waren, die Strassen aufgerissen und das Wasser in die alte Kiesgrube abgeleitet, wo es wunderbar versickerte. Aber es ging nicht lange, bis ein Käseversandhaus in Aarwangen meldete, sie hätte einen riesigen Grundwasserdruck in ihren Käsekellern. Das ganze Käselager im Wert von vielen tausend Franken wäre verloren gewesen, wenn man nicht sofort mit Motorspritzen zuhilfe geeilt wäre. Es musste zehn Tage lang gepumpt werden, bis sich der Grundwasserspiegel wieder gesenkt hat. In dem Käsekeller ist eine automatische Pumpe eingebaut für alle Eventualitäten.

In der Gemeinde Roggwil hat der von den Mönchen angelegte Bach ein grosses Loch ausgefressen, gut eine Jucharte Land ist in die Aare geschwemmt worden, das ganze Langetenbett bis gegen Kaltenherberge wurde angefressen, noch heute hangen die Stöcke in der Luft, und wenn es nochmals ein Hochwasser geben sollte, wäre die Gefahr gross, dass dort sehr viel gutes Land weggeschwemmt würde. In Lotzwil und Langenthal werden häufig die Keller unter Wasser gesetzt, ich selbst habe in Langenthal gesehen, wie in der Metzgerei Sommer ein Bach von 40 cm Höhe regelrecht durch das Haus lief, in der Gärtnerei Glauser waren drei Treibhäuser schon manchmal unter Wasser gesetzt. Die Verwüstungen sind gross, und die Gemeinde Langenthal zahlt bei jeder Ueberschwemmung durchschnittlich Franken 13 000.— nur für das Aufräumen und zur Wiederherstellung der Schäden an ihren Strassen, ohne Schäden an Häusern und Kulturen.

Die Langeten ist nach Gesetz ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Privatgewässer. Wenn sich die beteiligten und interessierten Gemeinden nicht einigen können, um die Korrektion nach Art. 43 des Wasserbaugesetzes vom 3. April 1857 als Unternehmen des gemeinen Wohls durchzuführen, sollte der Kanton aus gesundheitspolizeilichen und verkehrstechnischen Gründen eingreifen. Die kantonale Baudirektion hat sich schon seit 1888 mit dieser Korrektion beschäftigt, und zwar mehrmals. Projekte des verstorbenen Geometers Weber für diese Korrektion liegen in Bern. Wir im Oberaargau sind bescheiden, wir gehören nicht zu denen, die fordern, ausser bei Meliorationen und Güterzusammenlegungen. Wir leben nicht nach dem Sprichwort: Lerne zu klagen, ohne zu leiden, aber bei dieser Korrektion haben wir die Auffassung, dass die Gemeinden allein die Aufgaben nicht lösen können und der Kanton unbedingt eingreifen sollte. Es hat in Langenthal eine gewisse Befriedigung ausgelöst, dass nach der Wassergrösse vom 8. Dezember Herr Baudirektor Grimm persönlich nach Langenthal gekommen ist, um sich die Sache anzusehen. Ich möchte ihm bei dieser Gelegenheit nochmals bestens danken und hoffen, der Kanton werde in der Sache ganz energisch zugreifen.

Guggisberg, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Präsident hat mich gebeten, mich möglichst kurz zu fassen, da die Möglichkeit bestehe, dass Diskussion verlangt werde. Gemäss seinem Wunsch möchte ich meine Ausführungen etwas kürzen.

Die Organe der Baudirektion haben mir für die Ausführungen, die ich zu machen habe, Zahlen geliefert über Wasserstände, Wasserabfluss, über Ansteigen der Seen gegenüber dem Normalstand. Ich verzichte auf die Verlesung dieser Zahlen, die wir zu gegebener Zeit der Presse übergeben werden. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass an einzelnen Orten der Wasserstand, namentlich der Juraseen, eine Höhe erreicht hat, wie noch nie; die bisherigen Maxima sind in den meisten Fällen überschritten worden. Das beweist, dass wir es mit einem ganz aussergewöhnlichen Unwetter zu tun hatten. Das will aber nicht sagen, dass sich solche Ereignisse beim gegenwärtigen Stand der Korrektionen nicht wiederholen können, namentlich wenn, wie im November und Dezember, auf die schon gesättigte Erde Schnee fällt und nachher Regen kommt. Dann genügt der Abfluss zwischen Biel und Solothurn nicht und es entstehen unvermeidlich grosse Rückstauungen. Diese Sache kann im grossen nur durch Verbesserung der Abflussverhältnisse behoben werden; dazu gehört aber nicht etwa in erster Linie eine Verbreiterung des Flusses, sondern eine Vertiefung gemäss dem Beispiel bei der Rheinkorrektion.

Was die Frage der Wasserwehren anbetrifft, so hat die Baudirektion die Auffassung, dass die Wasserwehren, wie das schon jetzt vorgesehen ist, in den Feuerwehren aufgehen sollen, dass man also von der Gründung besonderer Wasserwehren abzusehen habe. Das ist schon mit Rücksicht auf die Leute, die man dazu heranzieht, zweckmässig, namentlich heute, wo die Dorfbewohner durch Orts-

wehr, Luftschutz und alle andern Dienste beansprucht sind, so dass es unmöglich wäre, an eine besondere Wasserwehr zu denken. Das ist naturgemäss eine Aufgabe der Feuerwehr, und der Feuerwehrverein hat sich schon seit Jahren der Sache angenommen und besondere Wasserwehrkurse eingerichtet. Herr Schwendimann hat vielleicht in dem Punkte recht, dass in den letzten Jahren diesem Gebiet etwas wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Daraus ist niemand ein Vorwurf zu machen. Sie wissen alle, wie die Männer in letzter Zeit durch den öffentlichen Dienst nach allen Richtungen beansprucht worden sind, aber mit der Zeit wird man dieser Wasserwehr vermehrte Aufmerksamkeit schenken müssen. Im November und Dezember hat der Baudirektor in der Regierung referiert, nachdem er der Sache persönlich nachgegangen war. Er hat festgestellt, dass da, wo die Wasserwehr gut organisiert war, wesentlicher Schaden abgewendet werden konnte, und zwar schon durch einen richtigen Meldedienst, wie er z. B. an der Emme vorzüglich organisiert ist. Das ermöglicht, alles Gerät, alle Stämme, die man einziehen will, rechtzeitig bereit zu stellen. Das hat sich ausserordentlich bewährt. Nach seinen Rapporten hat auch im Simmental die Wasserwehr ausgezeichnet gewirkt, während sie an vielen andern Orten der Sache fast hilflos gegenüberstand, indem die Leute nicht instruiert waren und mit dem Material nicht umgehen konnten.

Eine bessere Instruktion wird also organisiert werden müssen. Auch in Langnau soll die Organisation vorzüglich sein, und zwar hat dort die Feuerwehr als Wasserwehr gewirkt. Es sind nun Instruktionskurse vorgesehen, als deren Leiter Techniker der Baudirektion oder Amtsschwellenmeister in Aussicht genommen sind. Wir sind bereit, derartige Kurse zu subventionieren und an die Materialanschaffungen Beiträge zu leisten. Die nötigen Vorschriften sind vorhanden, wir möchten von hier aus den Appell an die Feuerwehrkommandanten in den Gemeinden richten, diese Frage an die Hand zu nehmen.

Was die Wiederherstellungskosten anbetrifft, so ist zu trennen zwischen Kosten, die der Staat übernehmen muss, hauptsächlich bei Staatsstrassen, und bei Schädigung seines eigenen Bodens und zwischen Privatschäden. Schäden an Staatsland sind hauptsächlich im Seeland in gewaltigem Umfang eingetreten. Im übrigen müssen die Kosten, soweit es sich um öffentlichen Besitz handelt, unter Umständen von den Gemeinden übernommen werden. Die privaten Schäden an Gebäuden sind in die obligatorische Gebäudebrandversicherung eingeschlossen, und ich habe gerade in den letzten Tagen gehört, dass man im Oberland mit dieser Versicherung im allgemeinen zufrieden ist. Wenn auch die Entschädigung nicht ganz für die Wiederherstellung ausreichte, so ist man doch zufrieden.

Etwas ähnliches ist nun, da bin ich mit Herrn Schwendimann einverstanden, für Grund und Boden ins Auge zu fassen, wo wir bisher, soweit nicht die Hagelversicherung in Frage steht, nicht die Möglichkeit der Versicherung haben. Es scheint mir Aufgabe des Staates zu sein, neuerdings zu überprüfen, was man hier vorkehren kann. Aber man muss sich klar sein, dass eine freiwillige Versicherung grosse Prämien für die Deckung derartiger Naturschäden erfordern wird. Infolgedessen wird einmal der Grundeigentümer belastet werden müssen. Ich nehme nicht an, dass man eine einheitliche Prämie haben wird, sondern stelle mir vor, dass die weiter entlegenen Grundstücke, wo nicht ein direkter Einfluss des Flusses oder Baches besteht, weniger zu zahlen haben. Die Verteilung des Risikos wird aber schwierig sein. Ich stelle mir weiter vor, dass der Kanton einen Beitrag gewähren werde. Das ginge in die Millionen hinein, wenn man Grund und Boden gegen die jetzt unversicherbaren Naturschäden versichern wollte. Es muss etwas in Angriff genommen werden für die Zukunft, weil dadurch viel Unglück vermieden werden kann. Wir wollen mit aller Vorsicht, aber auch mit aller Geschwindigkeit dem Grossen Rat einen Ueberblick über die ganze Versicherungsfrage unterbreiten, damit er sieht, wie weit die Sache führen würde. Die Zeit reicht nicht aus, um sich heute mit der Sache näher zu befassen; aber der Regierungsrat hat mich beauftragt, dem Grossen Rat das nötige Material innert nützlicher Frist zur Kenntnis zu bringen.

Unterdessen ist bernischer Grund und Boden beim Eintritt von Naturschäden etwas entschädigungsberechtigt durch den Naturschädenfonds. Die Armendirektion hat mir nur eine Zahl genannt, da die Schätzungen gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind. Darnach sind bis jetzt aus dem Seeland Schäden von Fr. 450 000. — angemeldet. Diese Schäden beziehen sich nicht auf Verluste des Staates oder der Gemeinden, sondern von Privaten. Wir sind verpflichtet, diese Schätzungen zu überprüfen. Es wird auch ganz sicher eine gewisse Entschädigung ausbezahlt werden müssen. Wie gross sie sein wird, steht zurzeit noch nicht fest. Sie sehen aber, dass der Naturschädenfonds von etwa 1 Million Franken bei den angemeldeten Schäden von Fr. 450 000. — stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Es muss etwas geschehen in bezug auf die Speisung des Naturschädenfonds oder durch die Einführung einer andern Entschädigungsmethode.

Mit den Ueberschwemmungen der Langeten hat man sich seit Jahrhunderten befasst. Ich habe früher einmal die Sache studiert, weil der Grossvater meiner Frau sich besonders mit der Sache beschäftigte. Er war Baumeister in Langenthal. Es sind für die Korrektur der Langeten schon alle möglichen Projekte aufgestellt worden. 1 bis 3 Jahre oder noch länger beschäftigte man sich damit, dann schlief die ganze Sache jeweilen wieder ein. Wenn dann erneut eine Katastrophe kam, wurde wieder ein Projekt aufgestellt. Aber nie ist etwas Durchgreifendes getan worden, weil die Ausgaben den Staat und die beteiligten Gemeinden ausserordentlich stark belastet hätten; denn damit im Zusammenhang steht die ganze Frage der Bewässerung der Gegend. Dort bestehen Jahrhunderte alte Wasserrechte, die zu den interessantesten gehören. Herr Dr. Zollinger in Thun hat darüber doktoriert. Bei der Korrektion der Langeten muss darauf Bedacht genommen werden, dass diese Wasserrechte nicht untergehen. Es sind nach allen möglichen Richtungen Betrachtungen anzustellen und Schlüsse zu ziehen. Der Herr Baudirektor sagte, das hindere ihn aber nicht, die Sache mit der gleichen Liebe zu verfolgen, wie den Umbau

des Rathauses. Wir hoffen, diese Liebe werde das Resultat haben, dass nach nicht allzu langer Zeit die Langeten korrigiert werde.

Es wurde mir kürzlich gesagt, es sei ein neues Projekt aufgetaucht, zwischen Huttwil und Madiswil ein Staubecken zu schaffen. In diesem Becken soll der Oberlauf der Langeten gefasst werden. Wenn sich dann das Wasser beruhigt hätte, würde man es nach und nach abfliessen lassen. Das wäre vielleicht eine Lösung. Die Sache ist nach dieser Richtung hin in Prüfung. Ich kann den Interessenten sagen, dass der Herr Baudirektor entschlossen ist, hier etwas Rechtes zu schaffen. Dafür ist nicht nur sein Gang nach Langenthal ein Beweis, sondern seine gegenwärtige Einstellung.

Die Juragewässerkorrektion steht — ich möchte fast sagen leider — an der wichtigsten Stelle unserer heutigen Betrachtungen. Die erste Juragewässerkorrektion (1870 bis 1880) hatte einen grossen Erfolg. Sie bewährte sich in den Grundlagen. Aber die letzte Katastrophe vom November / Dezember hat gezeigt, dass etwas, das vor 50 Jahren gut war, unter Umständen jetzt den Anforderungen nicht mehr entspricht. Die Hauptursache liegt darin, weil sich das Land stark gesenkt und in diesem Gebiet eine Kulturausdehnung stattgefunden hat, wie man sie sich 1870 / 80 nicht vorstellen konnte. Diesen neuen Verhältnissen muss sich natürlich auch eine zweite Korrektur der Gewässer anschliessen. Wir haben da — Herr Meuter hat es in seiner Motion gesagt — ganz vorzügliche Grundlagen, indem der Kanton Bern eine eigene Abteilung «Juragewässer-Korrektion» hat. Sie arbeitet täglich und stündlich an diesen Fragen. Wenn einer der 5 Kantone, die in den letzten 50 bis 60 Jahren mit der Juragewässerkorrektion Erfahrungen machten, über die Gründe einer derartigen Katastrophe orientiert sind, so der Kanton Bern und seine Amtsstellen. Der Fehler lag nicht beim Kanton Bern. Wir haben schon 1921 ein ganz genaues technisches und finanzielles Projekt aufgestellt. Daran sind finanziell und technisch beteiligt die Kantone Waadt, Neuenburg, Solothurn und Freiburg; denn es handelt sich zum Teil um Gewässer und Seen, die durch ihre Kantone fliessen oder in ihnen liegen. Wegen der Wasserstrassen (Aare-Rhein) ist das auch eine eidgenössische Angelegenheit. Viele Kraftwerke sind an der richtigen Regulierung des Wassers interessiert. Namentlich wird die Frage des Einlaufes der Emme in die Aare in der ganzen Sache eine entscheidende Rolle spielen. Die Techniker sind der Auffassung, dass einmal die Zuläufe zwischen Murten- und Neuenburgersee (Broye) und namentlich zwischen Neuenburger- und Bielersee (Zihl) verbreitert werden müssen, um den Wasserablauf besser zu ermöglichen. Ueber die Frage, wie stark der Abfluss aus dem Bielersee erhöht werden soll, sind die Techniker nicht einig. Ich glaube, bei dem 1928 von einer interkantonalen Kommission aufgestellten Projekt war ein maximaler Abfluss von 600 m^3 in der Sekunde vorgesehen. Es hat sich aber herausgestellt, dass dieser Abfluss bei derartigen Wasserkatastrophen, wie sie sich im November / Dezember ereignet haben, nicht genügt, so dass man voraussichtlich mindestens auf 800 m^3 in der Sekunde gehen muss, damit sich nicht wieder eine Stauung im Bieler- oder Neuenburgersee bemerkbar macht.

Es lässt sich an Hand der Akten nachweisen, dass der Kanton Bern nicht einmal in den finanziell schwierigen Zeiten von 1931 bis 1938 Schwierigkeiten bereitete, sondern erklärte, jetzt wäre vielleicht der geeignete Moment, um das Projekt auszuführen, damit die Leute beschäftigt werden könnten. Wir haben aber namentlich bei den eidgenössischen Instanzen nicht das nötige Gehör gefunden. Hätte die Sache einzig vom Kanton Bern abgehangen, so wären die Arbeiten bereits ausgeführt. Die eidgenössischen Instanzen waren damals mit grossen inländischen Flusskorrektionen beschäftigt und fanden, die Rheinkorrektion sei wichtiger, als die neue Juragewässerkorrektion. Wenn aber ein Unglück etwas Gutes mit sich bringt, so ist vielleicht auch hier zu erwarten, dass die eidgenössischen Instanzen aus dieser Katastrophe für die Zukunft eine gewisse Lehre ziehen.

Der Regierungsrat hat den bestimmten Willen, zu erreichen, dass eine derartige Katastrophe, wie sie sich jetzt im Seeland abgespielt hat, in Zukunft nach menschlichem Ermessen nicht mehr möglich sein wird. Das ist erst dann der Fall, wenn die Korrektur ausgeführt ist. Das heisst also, dass wir die Sache nicht verzögern dürfen. Ich kann Herrn Meuter und den andern Herren, die sich an der Sache interessieren, sagen, dass die Regierung mit der Eidgenossenschaft, aber auch mit den andern Kantonen die Verbindung aufgenommen hat. Sie wird die Sache auch zeitlich möglichst fördern.

Der Herr Baudirektor hat mich ermächtigt, Ihnen zu sagen, dass er alle seine Kräfte einsetzen werde, um die Durchführung dieser zweiten Juragewässerkorrektion zu erreichen. Wir werden sofort in der Weise vorgehen, dass wir den Bundesrat ersuchen, die Ausführung der zweiten Juragewässerkorrektion gemäss den Verhandlungen der interkantonalen technischen Kommission zu befürworten, und zwar mit einer Erhöhung des Ausflussvermögens aus dem Bielersee. In zweiter Linie werden wir den Bundesrat anfragen, ob er so rasch als möglich den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die Subventionierung dieser Arbeiten unterbreiten wolle. Wir werden in dieser Frage nichts unterlassen, um unser so geliebtes Seeland vor einer weitern derartigen Katastrophe zu bewahren.

Präsident. Es ist beantragt worden, über die drei Geschäfte (Motion Meuter, Motion Schwendimann und Interpellation Käppeli) zu diskutieren. Für den Fall, dass Diskussion beschlossen wird, möchte ich dem Rat beantragen, es sei die Redezeit für jeden Redner auf 5 Minuten zu beschränken.

Abstimmung.

Für Diskussion (5 Minuten je Redner) 42 Stimmen.
Dagegen . . . . . 16 Stimmen.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Präsident. Da wir nicht mehr dazu gelangen, alle auf der Tagesordnung stehenden Geschäfte zu behandeln, schlage ich Ihnen eine Abänderung der

Tagesordnung vor. Herr Regierungsrat Rudolf, unterstützt von seinen Kollegen in der Regierung, legt grossen Wert darauf, dass die Interpellation von Herrn Grossrat v. Fischer noch jetzt behandelt wird. Ich beantrage Ihnen daher, nach Abschluss des jetzigen Geschäftes noch die Interpellation v. Fischer zu behandeln und hernach die Session zu schliessen. (Zustimmung.)

Tschanz. Ich habe eine Interpellation eingereicht, die sich mit den landwirtschaftlichen Produktenpreisen befasst. Es ist für mich bemühend, festzustellen, dass derartige Dinge, die für einen grossen Teil des Bernervolkes eine Existenzfrage sind, einfach auf die Seite gestellt werden. Ich bin einverstanden, die Sache zu verschieben, weil es jetzt ohnedies nicht mehr möglich ist, sie mit der nötigen Aufmerksamkeit zu behandeln. Es hätte keinen Sinn, die Herren jetzt noch weiter aufzuhalten. Auf der andern Seite ist es aber nicht recht, wenn die Motion des Herrn Fischer — excusez v. Fischer — noch behandelt wird, weil es sich da um einige Studenten handelt. Das können wir in der Bauernsame nicht begreifen.

v. Fischer. Ich habe nicht verlangt, dass man meine Interpellation jetzt behandelt, im Gegenteil, mir wäre es lieber gewesen, sie in der Februarsession zu begründen. Der Wunsch ging aus von Seiten der Regierung. Ich bin daher der Meinung, dass der gegen mich vorgebrachte Ausfall nicht am Platze ist.

Präsident. Die Behandlung der Interpellation Tschanz hätte nach Aussagen von Herrn Regierungsrat Stähli ungefähr 2 Stunden in Anspruch genommen. Aus diesem Grunde können wir diese Interpellation heute unmöglich noch behandeln, es sei denn, wir hielten morgen noch eine Sitzung ab. Der Rat hat aber bereits entschieden, die Session heute zu schliessen. Sie entscheiden über Ihr Schicksal selber!

Motionen der Herren Grossräte Meuter und Schwendimann sowie Interpellation Käppeli.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 183 hievor.)

Hofer. Ich möchte Ihnen vorerst danken, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, uns zu der Frage der Ueberschwemmungen in aller Kürze zu äussern, handelt es sich hier doch um eine Motion, die — im Gegensatz zu vielen andern, wobei ich deren Bedeutung nicht herabmindern will — an erster Stelle steht, weil sie nicht nur auf den Kanton Bern Bezug hat, sondern auch die Eidgenossenschaft und die übrigen erwähnte Kantone betrifft. Es ist das zweite Mal, dass wir innerhalb 3 Jahren wegen der verursachten Wasserschäden hier ein Klagelied vorbringen müssen. Die umstrittene Frage von Hagneck und des Brüttelenmooses ist gelöst. Heute geht es aber um viel mehr, nämlich darum, ob nun endlich die eidgenössischen Instanzen und die übrigen Kantone gewillt sind, hier mitzuhelfen, damit eine weitere Katastrophe, vielleicht noch die grössere, verhindert werden kann. Es geht hier um den Beweis der Solidarität.

Ich danke der Regierung insbesondere für die Entgegennahme der Motion und für die grosse Arbeit, die sie bis jetzt gehabt hat, denn jahrelang hatte sie immer wieder gegen den Widerstand der eidgenössischen und der Behörden der andern beteiligten Kantone zu kämpfen. Der Kanton Bern hat erkannt, welche Bedeutung der zweiten Juragewässerkorrektion zukommt. Es geht darum, einer grossen Anzahl Landwirte, die mit einem Fleiss und einer Aufopferung, welche ihresgleichen suchen, insbesondere in der gegenwärtigen Kriegszeit gearbeitet und Rekorderträge erzielt haben, zu bekunden, dass noch jemand da ist, der für sie eintritt. Zudem haben wir im Grossen Moos noch eine Staatsdomäne.

Es ist daher nötig, dass der Grosse Rat einstimmig eine Kundgebung in dem Sinne erlässt, es gelte diesmal ernst, es sei Not am Mann, die Verhandlungen der Regierung müssten zu einem Erfolg führen. Die Herren, die am Montag abend die Vorführung von Herrn Direktor Kellerhals gesehen haben, erhielten ein Bild über das Ausmass des grossen Schadens. Es ist sicher verständlich, wenn Herr Direktor Kellerhals einen Hilferuf an uns gerichtet hat. Ich glaube, die Seeländer haben den Grossen Rat in dieser Session wie in frühern nicht allzu lange in Anspruch genommen, vielleicht mit Ausnahme des Geschäftes Hagneck/Brüttelen. Wenn wir Sie heute in Anspruch genommen haben, so deshalb, um Ihnen zu zeigen, wie es diesen Herbst im Seeland, in Erlach, Witzwil usw. aussah. Wenn einer der Herren Grossräte deswegen eine Viertelstunde später heimkommt, glaube ich, dürfen wir das verantworten.

Jetzt sollten wir jeden Quadratmeter Boden bewirtschaften. Wir müssen daher alles tun, um zu helfen. Wie das geschehen soll, ist eine Angelegenheit der Fachleute. Ich glaube, wir haben den Beweis erbracht, helfen zu wollen, kommen die Begehren von links oder rechts. Ich erinnere Sie an die Kredite für Wohnbauförderung, denen wir zugestimmt haben. Es interessiert schliesslich auch den Städter, wie wir die Ernährung sichern. Wenn wir deshalb an Sie den Appell richten, aufzustehen wie ein Mann, um hier diese Forderung zu untermauern, so deshalb, weil wir glaubten, dass wir nur stark sind, wenn Stadt und Land zusammenstehen. Wir bitten Sie deshalb, uns zu unterstützen!

Weber (Treiten). Ich möchte nicht wiederholen, was sehr treffend geschildert wurde. Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass solche Katastrophen, wie sie letzten Herbst sich ereignet haben, mit allen zur Verfügung stehenden menschlichen Mitteln verhindert werden sollten, denn es steht zu viel auf dem Spiel.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, um öffentlich bekanntzugeben, dass die Vertiefung der Binnenkanäle im Grossen Moos sich voll und ganz bewährt hat. Wir wollen glücklich und dankbar sein, dass dieses Gebiet von rund 2000 ha diesmal, weil dieses Werk ausgeführt wurde, der Katastrophe entgehen konnte. Dadurch wurden grosse Werte nicht nur für die Seeländerbauern, son-

dern für die ganze Landesversorgung gerettet. Ich möchte allen mitwirkenden Instanzen, der Baudirektion, insbesondere dem Wasserrechtsamt, das die Bauleitung innehat, dem Regierungsrat, dem Grossen Rat und auch den eidgenössischen Instanzen, im Namen der Seeländer den verbindlichsten Dank aussprechen.

Stucki (Steffisburg). Im grossen und ganzen bin ich mit den Ausführungen des Herrn Schwendimann einverstanden. Ich ergreife aber das Wort, weil ich darin eines vermisst habe. Wir begreifen, dass er, der am Fusse des Stockhorns wohnt, vorab dieses Gebiet in den Vordergrund stellt. Ich glaube aber, damit ist es nicht getan, sondern wir müssen dafür sorgen, dass der Meldedienst funktioniert. An der Zulg besteht dieses System seit langem. Man hat damit wahrscheinlich schon mehrere Menschenleben retten können. Ich glaube, wenn man für den ganzen Kanton ein richtiges Meldewesen im Falle von Hochwasser organisieren könnte, so liessen sich grosse Schäden vermeiden. Wir begreifen es, dass die Betroffenen zuerst an sich denken und sich im Augenblick nicht überlegen, dass das Wasser weiterläuft. Wenn aber jeder rechtzeitig avisiert ist, so wird er bestimmt die nötigen Vorkehren treffen, so dass man weiter unten am Flusslauf wesentliche Schäden verhindern kann.

Scherz. Ich kann ganz kurz sein. 1896 haben 57 Gemeinden des Oberlandes eine Eingabe an die Regierung gerichtet, worin das Obligatorium der Elementarschädenversicherung verlangt wurde. Es hiess dann, man könne nichts unternehmen. Trotzdem konnte etwas getan werden. Ich erinnere Sie an die bekannten Fr. 20 000. —, die aus dem Armengesetz von 1897 stammen. Im Jahre 1906 hat der Grosse Rat noch im alten Grossratssaal den gleichen Antrag angenommen, obschon die Regierung dagegen war. Die indirekte Wirkung davon war, dass 10 % der Wasserrechtsabgaben in einen Fonds gelegt wurden. 1919 wurde eine Motion Roth angenommen, die auf die Föhnschäden Bezug hatte. Im gleichen Jahr ist eine Motion Biehly wegen der allgemeinen Kulturschäden und 1925 eine Motion Bratschi über die Gebäudeversicerung angenommen worden. In einer Interpellation wurde 1926 angefragt, wie es mit der Sache stehe. Von 1927 datiert bekanntlich das Gesetz über die Erweiterung der Versicherung. Damals hat der leider allzufrüh verstorbene Regierungsrat Joss erklärt, der Kanton Bern sei gross genug, um selber eine Versicherung durchführen zu können. Ich möchte diese Worte unterstreichen.

Ich will den Grossen Rat nicht länger mit Zahlen langweilen, aber eines erkläre ich: Seit 50 Jahren ist im Grossen Rate, wenn über diese Fragen gesprochen wurde, je und je anerkannt worden, dass es in der Frage der Elementarschädenversicherung einen Schritt vorwärtsgehen sollte. Dieser Meinung ist bei uns auch der Bergbauer, wenn er sieht, dass sein Heimwesen den Hang hinabrutscht.

Uetz. Herr Schwendimann hat der Wasserwehr das Wort geredet. Ich kann Sie versichern, dass wir in Langenthal die Wasserwehr sehr gut organisiert haben. Wenn aber in Langenthal so viel Wasser daher kommt, dass wir es nicht, wie sonst, durch die Bahnhofstrasse ableiten können, so gibt es nichts anderes, als eine Korrektion der Langeten, um in Zukunft solche Schäden zu vermeiden. Wenn der Herr Baudirektor die Korrektion der Langeten verspricht und sagt, sie werde so gründlich und gut vorgenommen, wie der Umbau des Rathauses, so harren wir in Langenthal mit Interesse der Dinge. Wir wollen ihn bei seinem Versprechen behaften, damit das Projekt nicht in der Schublade verschwindet!

Laubscher. Wenn ich als Seeländer das Wort ergreife, so deshalb, weil ich ständig diese Versumpfungen miterlebe. Es ist eine Notwendigkeit, die zweite Juragewässerkorrektion durchzuführen. Falls die Pläne nicht gut sind, müssen andere her. Die Herren haben in dem Film des Herrn Kellerhals einen kleinen Ausschnitt der Schäden gesehen.

Ich habe nicht die genau gleiche Auffassung, wie sie allgemein besteht. Nach meiner Meinung sind da verschiedene Fehler begangen worden. Ich habe die Leitung verschiedentlich darauf aufmerksam gemacht, die Seespiegel sollten nicht so hoch sein. So habe ich dem damaligen Baudirektor Herrn Bösiger schon vor 10 Jahren gesagt, wenn die vorgesehenen Stauungen durchgeführt würden, trete wahrscheinlich eine Katastrophe ein. Früher, beim alten Zustand, hatte man oben am Zihlkanal ein Stauwehr. Das war ein Ventil. Man konnte den Abfluss sperren. Dagegen konnte nicht vollständig gestaut werden. Im Moment, wo nun das Hochwasser eintrat, war es gar nicht möglich, dass so viel Wasser abfloss. Herr Meuter hat Ihnen die Abflussmenge genannt (700 m^3 in der Sekunde). Infolgedessen sollte irgendwie etwas geschaffen oder das zur Verfügung Stehende ausgenützt werden. Wären die Spiegel der Seen nur 1 m tiefer gewesen, so hätten sich im untern Teil nicht so beträchtliche Versumpfungen gezeigt. Ich sage das nur für die Zukunft. Wir haben heute eine grosse Schneemasse. Man sagt allgemein, wenn der Schnee durch Föhneinwirkung schmelze, so könnte noch eine weitere Katastrophe eintreten. Ich bin nicht dieser Auffassung, denn jetzt ist das Hochwasser des Bielersees wieder abgelaufen; es haben Millionen von Kubikmetern in dem Staubecken Platz.

Der Herr Baudirektor hat mir erklärt, die Eidgenossenschaft verlange, dass die Seen auf diesem Niveau seien. Ich nehme an, der Herr Baudirektor wird von der Eidgenossenschaft diesen Befehl erhalten haben. Wenn die Eidgenossenschaft oder die schweizerische Elektrizitätswirtschaft daran ein Interesse haben, so sollen sie für den Schaden aufkommen, denn wer befiehlt, bezahlt. Herr Regierungsrat Guggisberg hat erklärt, es seien (ohne Witzwil) für Fr. 450 000. — Schäden angemeldet. Hätten sich die Ueberschwemmungen einen Monat früher ereignet, betrügen die Schäden 4 bis 5 mal so viel. Es ist mir gesagt worden, das Wasserrechtsamt sei ersucht worden, die Schleusen zu öffnen. Der Schleusenwärter bekomme schon den Befehl, sei erklärt worden. Das muss gerügt werden.

Sicher ist die einzige radikale Lösung die, von Büren bis zum Emmenkopf für Abfluss zu sorgen. Wir sind der Regierung dankbar dafür, wenn sie alles unternimmt, um den Kanton Solothurn, der

sich widerborstig zeigt, von der Notwendigkeit zu überzeugen, dort für Abfluss zu sorgen. Es ist gesagt worden, eine Verbreiterung des Kanals zwischen Neuenburger- und Bielersee schüfe einen Ausgleich. Jawohl! Dann stände das Gebiet des Grossen Mooses noch eher unter Wasser! Jetzt verteilt sich das Wasserquantum in den beiden Seen.

Präsident. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die 5 Minuten Redezeit vorbei sind.

Laubscher. Ich bin gleich fertig. Zum Schutze des Grossen Mooses habe ich folgende Auffassung. Es ist notwendig, die zweite Juragewässerkorrektion oder etwas Gleichwertiges durchzuführen. Das Grosse Moos ist der Gemüsegarten der ganzen Schweiz. Ich vertrete die Meinung, dass man, wie an andern Orten, bei allen Einläufen Schieber errichten sollte. Im Moment, wo die Zuflüsse vom Oberland her kommen, werden die Schieber abgesperrt und das Wasser wird ausgepumpt. Das wäre eine Möglichkeit, um das ganze Gebiet zu schützen. Sie haben gesehen, dass der Rückstau der Broye das Moos versumpft. Ich möchte den Herrn Baudirektor ersuchen, diesen Dingen vielleicht ein wenig nachzugehen und zu prüfen, ob nicht eine Möglichkeit da wäre, etwas zu unternehmen, bevor die zweite Juragewässerkorrektion kommt.

Zum Schluss danke ich der Regierung noch einmal für ihre Stellungnahme in dieser Frage.

Burren (Utzenstorf). Ich unterstütze die Motion Schwendimann voll und ganz. Ich hatte letzter Tage Gelegenheit, mit Herrn Armendirektor Mœckli einen Schadensfall zu besprechen. Das betrifft die Fischzuchtanstalt im Simmental. Nicht nur Kulturland ist durch die Unwetterkatastrophe vernichtet worden, sondern auch Anlagen von gewerblichen Betrieben. Die Verbauungen der Kanäle sind verschlammt und verschüttet worden. Der Besitzer der Fischzuchtanstalt ist ausserstande, die Anlage mit eigenen Mitteln wieder instand zu stellen, wenn nicht von Seiten des Staates aus dem Fonds für unversicherbare Elementarschäden geholfen wird. Der Herr Motionär und auch der Herr Militärdirektor haben angetönt, dass verschiedene Wasserwehren in der letzten Zeit vernachlässigt wurden. Als Anwohner der Emme könnte ich Ihnen in dieser Hinsicht auch ein Liedchen singen. Ich möchte empfehlen, dass die Verbauungen speziell an den Flussläufen, die zu gewissen Zeiten Hochwasser führen, nach Möglichkeit an die Hand genommen werden. Ich ersuche die Regierung, zu prüfen, ob nicht Fischzuchtanstalten auch versichert werden können. Es sollte eine Versicherung in Verbindung mit der Brandversicherung geschaffen werden, damit, wenn künftig Schadenfälle eintreten, nicht Gewerbetreibende in Notstand geraten, wie es im Falle der erwähnten Fischzuchtanstalt der Fall ist.

Kummer. Ich bin von den Ausführungen des Herrn Regierungsrat voll und ganz befriedigt. Wir vom untern Seeland hoffen, wie Herr Hofer ausgeführt hat, dass die Sache einmal in Angriff genommen wird, damit die Ueberschwemmungen und der hohe Wasserstand aufhören. Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, nicht länger zuzuwarten. Schon viele Jahre wird daran gearbeitet. Nach der Katastrophe vom letzten Herbst hoffen wir, die Sache werde nun einmal reif zur Verwirklichung. Die Seeländer Bevölkerung wäre der Regierung dankbar, wenn sie die andern Kantone, speziell den Kanton Solothurn, zur Mithilfe veranlassen könnte. Da auch im Kanton Solothurn Ueberschwemmungen eingetreten sind, wird die Solothurner Regierung heute wohl mit sich reden lassen. Ich hoffe nur, dass der Grosse Rat der Motion Meuter zustimmt, damit die Sache einmal in Angriff genommen wird.

Guggisberg, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Damit kein Irrtum besteht, möchte ich noch mitteilen, dass in den Verhandlungen der interkantonalen Kommission von 1921 bis 1928 sich alle Kantone mit der technischen Grundlage einverstanden erklärten. In der finanziellen Verteilung hat man natürlich dem vom Kanton Bern aufgestellten Schlüssel nicht in jeder Beziehung zustimmen wollen. Aber nur der Kanton Neuenburg hatte einzuwenden, wenn der Seespiegel gesenkt werde, leide die Qualität des Weines darunter. Damals ging also die Opposition von der Eidgenossenschaft und nicht von den andern Kantonen aus.

Präsident. Ich frage Herrn Grossrat Käppeli an, ob er von der Antwort befriedigt sei.

Käppeli. Ich bin befriedigt.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion Meuter	Grosse Mehrheit.
Für Erheblicherklärung der Motion Schwendimann . . .	Grosse Mehrheit.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Michel.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 896.)

Das eidgenössische Militärdepartement, dem wir diese Anfrage zur Stellungnahme überwiesen haben, teilt uns folgendes mit:

«Die in der Anfrage geschilderte Lage ist der Armeeleitung genau bekannt. Um die Interessen sowohl der Armee als auch der Schule zu sichern, hat die Generaladjutantur am 6. Dezember 1944 besondere Weisungen betreffend die Belegung der Schulhäuser mit Truppen erlassen. Darin werden die Truppenkommandanten verpflichtet, ihre Ansprüche auf Ueberlassung passender Unterkunftsräume für die Truppen auf das Nötigste zu beschränken. Insbesondere dürfen sie, solange die Gemeinden andere passende Räume zur Verfügung stellen, keinen Anspruch auf Schulhäuser erheben. Wo Schulräume von den Truppen benützt werden, sollen die Truppenkommandanten nach Möglichkeit einem Vorschlag der Gemeindebehörden für rationelle Belegung der Schulräume entsprechen und einen Teil derselben dem Schulbetrieb überlassen.

Wenn immer möglich sind beim Belegen von Kantonnementen Turnhallen freizulassen.

Zudem sind in letzter Zeit auch im Bernerjura wieder eine Anzahl Baracken aufgestellt worden. Durch Truppenumgruppierungen sind gewisse Räume bereits frei geworden. Bei der gegenwärtigen Grenzlage sind in einzelnen Gebieten umfangreiche Truppeneinquartierungen unumgänglich und eine entsprechende Behinderung der bürgerlichen Betriebe trotz allem guten Willen der Armee leider nicht zu vermeiden. Selbstverständlich bleibt die Pflicht der Gemeinde, für die Unterkunft der Truppen passende Kantonnemente zur Verfügung zu stellen, bestehen.»

Michel. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfachen Anfragen Burgdorfer, Cueni und Weibel.

(Siehe Jahrgang 1944, Seiten 896, 934 und 978.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfragen gestützt auf die Darlegungen des Armeekommandos und des eidgenössischen Militärdepartementes, da sie sich mit der gleichen Materie befassen, gemeinsam wie folgt:

Es trifft zu, dass die Grenztruppen während des letzten Sommers und Spätherbstes gegenüber andern Truppenteilen der Armee zu wesentlich stärkeren Dienstleistungen herangezogen wurden. Wenn die Ablösungsdienste während des Vorsommers noch nicht über das auch bei andern Truppen wegleitende Mass hinausgingen, so waren es insbesondere die Teilkriegsmobilmachungen des Herbstes, die die normale Regelung der Ablösungsdienste für diese Grenztruppen unterbrochen haben. Die Notwendigkeit dieser Teilkriegsmobilmachungen ergab sich aus der damaligen Beurteilung der Lage durch Armeekommando und Landesregierung. Einheiten, die unmittelbar vor den Teilkriegsmobilmachungen im Dienste gestanden haben, mussten deshalb für längere Zeit, als dies bei einem normalen Ablösungsdienst der Fall gewesen wäre, im Dienste behalten werden.

In genauer Kenntnis dieser Tatsache hat daher das Armeekommando, sobald die Lage eine Herabsetzung der Bestände bei den Grenzbrigaden zuliess, durch die Anordnung von Entlassungen diesem Umstand Rechnung getragen. Bei der fortschreitenden Entwicklung der kriegerischen Ereignisse und unter Aufrechterhaltung des gebotenen Bereitschaftsgrades hat das Armeekommando immer wieder geprüft, wie weit Erleichterungen zugestanden werden können. In Anbetracht der militärischen Ereignisse ist jeweilen die zulässige Herabsetzung der Bestände befohlen worden.

Der einfachen Anfrage Cueni ist im übrigen entgegenzuhalten, dass eine grundsätzliche Regelung, nach welcher die älteren Jahrgänge des Grenzschutzes nicht mehr Dienst zu leisten hätten als die Angehörigen der Territorialtruppen, ausgeschlossen ist. Die Grenztruppen müssen entsprechend ihrer Organisation für die besondere Aufgabe des Grenzschutzes je nach Lage eingesetzt werden. Das Ausmass eines solchen Einsatzes und die Dauer der Dienstleistungen sind allein von der Entwicklung der militärischen Lage abhängig. Deshalb ist es auch nicht möglich, einen Ausgleich mit der Dienstleistung der Territorialtruppen herstellen.

Wenn es die Lage gestattet, werden die Bestände auf einem Minimum gehalten, so dass die Beanspruchung der älteren Jahrgänge durch eine entsprechende Zusammensetzung der Verbände herabgesetzt werden kann. In diesem Fall ist es möglich, dass namentlich die älteren Jahrgänge der Grenztruppen sogar weniger Dienst leisten als die Angehörigen der Territorialtruppen.

Keiner der drei Fragesteller gibt eine Erklärung ab.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Burgdorfer.

Die am 7. November 1944 eingereichte einfache Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern sind die bernischen Gemeinden berufen, das Vielfache des Einheitssteueransatzes festzulegen. Anlässlich der Abstimmungskampagne wurde ausdrücklich betont, dass die Vorlage keinen finanziellen Fischzug, sondern ausschliesslich eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten bezwecke. Ist der Regierungsrat in Nachachtung dieser Zusicherung bereit, auch die Gemeinden zu ersuchen, ihre Steuersätze auf das erforderliche Mindestmass zu beschränken?»

Nach Art. 193 des neuen Steuergesetzes ist die Erhebung von Gemeindesteuern an die Voraussetzung geknüpft, dass die übrigen Mittel der Gemeinden (Erträge aus Vermögen und andere Einnahmen) nicht ausreichen, um damit den Aufwand für die öffentlichen Aufgaben zu decken. Die Steueranlage muss also so angesetzt werden, dass die Steuern die Differenzen zwischen den übrigen Einnahmen und dem Gesamtbedarf der Gemeinde einbringen. Es wäre unzulässig, durch überhöhte Steueranlagen die Schaffung von Reserven zu ermöglichen, die über das hinausgehen, was eine vorsichtige Budgetierung und Finanzpolitik verlangt. Immerhin darf man dabei nicht einen zu engen Masstab anlegen. Es hat von jeher zu den Grundsätzen einer sorgfältigen Finanzverwaltung gehört, für kommende grosse Aufwendungen vorsorglich Mittel bereitzustellen in den Jahren, in denen dies möglich ist. Solche Bestrebungen darf man nicht durch zu ängstliche Auslegung von Art. 193 des Steuergesetzes hindern, sondern man sollte sie im Gegenteil fördern. Manche bernische Gemeinde stände besser da, wenn sie für ihr neues Schulhaus, für grosse Strassen- und Brückenbauten, Flussuferverbauungen, Entsumpfungsbeiträge und ähnliches beizeiten in guten Jahren ein wenig Geld auf die Seite gelegt hätte.

Ein Gebiet, bei dem man nicht einzig die Bedürfnisse des Augenblicks im Auge haben darf, ist sodann namentlich das der Schuldentilgung. In Krisenjahren muss der Grosszahl der Gemeinden die Einstellung der Schuldenabzahlungen bewilligt

werden. Die meisten müssen dazu noch neue Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben aufnehmen. Um sich nicht immer mehr zu verschulden, sollten sie daher in guten Zeiten ein Vielfaches der ordentlichen Jahresbetreffnisse für die Abtragung der Schulden verwenden können. Für viele Gemeinden haben wir gegenwärtig solche gute Zeiten. Wir legen Gewicht darauf, dass sie, soweit sie erhebliche Schulden haben, nun wesentlich verstärkte Tilgungen vornehmen.

Im allgemeinen haben die staatlichen Behörden eher gegen zu niedrige als gegen zu hohe Gemeindesteueranlagen anzukämpfen; sie würden jedoch auch nicht zögern, gegen zu hohe Steueranlagen einzuschreiten und wenn nötig Massnahmen wegen Verletzung gesetzlicher Vorschriften nach Art. 60 ff. des Gemeindegesetzes zu veranlassen.

Eine allgemeine Weisung des Regierungsrates an die Gemeinden scheint indessen nicht angebracht.

Bei den Berechnungen, welche die kantonale Steuerverwaltung für rund 300 Gemeinden vorgenommen hat, stellte sie darauf ab, dass der bisherige Steuerbedarf der Gemeinde ungefähr gedeckt werde. Dementsprechend hat sie ihre Vorschläge für die Festsetzung der Gemeindesteueranlage gemacht.

Berr Burgdorfer ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Amann.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 911.)

Die Einfache Anfrage übersieht, dass die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen Bern und Zürich, welch letzterer Kanton zum Vergleich herangezogen wird, in bezug auf Veranlagung und Steuerbezug in wesentlichen Punkten verschieden sind und dass deshalb ein Vergleich mit der Zürcher Praxis nicht schlüssig ist. Zürich schätzt z. B. die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis zu Fr. 6000.— nur alle vier Jahre ein, taxiert provisorisch auf Grund der Selbstschatzung oder der letzten Veranlagung und hat einen obligatorischen ratenweisen Steuerbezug. Unser Gesetz sieht dagegen in Art. 157 den ratenweisen Bezug und die provisorische Veranlagung nur fakultativ vor.

Der Regierungsrat beabsichtigt vorderhand nicht, den ratenweisen Bezug der Staatssteuer anzuordnen, sondern er will den Vortritt hierin den Gemeinden überlassen (Art. 189 St.G.). Abgesehen davon, dass die bernischen Steuerpflichtigen an den Gesamtbezug der Steuer auf Jahresende gewohnt sind, bedingt der ratenweise Bezug eine provisorische Taxation, die aber das Veranlagungsverfahren nur kompliziert und die Arbeit der Veranlagungsbehörde nahezu verdoppelt. Beim ersten Wehropfer hat man mit der provisorischen Veranlagung sehr ungünstige Erfahrungen gemacht. — Der Steuerpflichtige kann nach dem neuen Gesetz seine Steuer ohne Schwierigkeiten berechnen und kann sich für die Zahlung auf Jahresende ebenso gut einrichten, wie beim ratenweisen Bezug, bei dem er zwei- oder viermal mit einer Steuerzahlung belästigt wird.

Die Veranlagung auf die Hälfte der bisher gebrauchten Zeit zu verkürzen, ist völlig ausgeschlossen, wenn man nicht den Personalbestand ganz wesentlich erhöhen will. Es handelt sich um rund 280 000 Steuerpflichtige. Deren Steuererklärungen gründlich zu überprüfen (namentlich dort wo Wertschriftenverzeichnisse vorliegen), braucht einfach Zeit, selbst wenn der «Verwaltungsapparat» noch so zweckmässig eingerichtet ist.

Im übrigen hat die Steuerverwaltung eine «Modernisierung» längst in Aussicht genommen und zwar durch eine weitgehende Mechanisierung, die besonders den vielgeplagten Gemeindesteuerregisterführern die Arbeit ganz wesentlich erleichtert.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Einfachen Anfrage in bezug auf den ratenweisen Steuerbezug und die sich daraus ergebende provisorische Veranlagung keine Folge zu geben ist.

Amann. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bickel.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 933.)

Für die Beantwortung dieser Anfrage ist das Armeekommando zuständig. Aus diesem Grunde wurde sie dem Chef der Sektion für Frauenhilfsdienst (FHD) unterbreitet. Er nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Durch die grossen Truppenbestände, die seit längerer Zeit im Dienste stehen, und mit Rücksicht auf die vielen Flüchtlingslager (zurzeit 42) sind die Anforderungen an die Sektion FHD derart zahlreich geworden, dass es unmöglich ist, denselben nur einigermassen zu entsprechen. Es ist deshalb dringend notwendig, dass der Sektion FHD neue Kräfte zur Verfügung gestellt werden.

2. Es fehlen der Armee namentlich administrative und Verb.-FHD, sowie Frauen für den Fürsorgedienst in Flüchtlingslagern. Diese FHD rekrutieren sich nur ganz ausnahmsweise beim Fürsorgedienst aus land-, haus- und gastwirtschaftlichen Dienstboten. Es darf deshalb festgestellt werden, dass der Mangel an genannten Dienstboten keineswegs auf die militärische Einberufung von weiblichen Hilfsdienstpflichtigen zurückzuführen ist.

Bickel. Ich bin nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Juillard.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 934.)

Die Herbstwitterung war ausnehmend schlecht, und zwar nicht nur in unserem Land. Es wäre falsch, aus diesem Jahr allgemeine Schlüsse zu ziehen, denn in den meisten hochgelegenen Produktionsgebieten haben nicht nur die Ackerfrüchte, sondern auch die Emdernte gelitten. Aus der Tatsache, dass das Kulturenverhältnis frei ist, kann der Bergbauer, in Anwendung einer der Betriebslage ent-

sprechenden Fruchtfolge, den Getreidebau auf einem Minimum halten, das für eine Wechselwirtschaft in Bergbetrieben mit Ackerbau noch erforderlich ist. Vermehrte Hackfrüchte und Ausdehnung des Kornanbaues (Dinkel) werden die Verluste herabmindern. Bei der Zuteilung des Pflichtanbaues von Oelpflanzen haben wir ausgesprochene Berggemeinden weitgehend, zum Teil ganz entlastet. So haben zum Beispiel zehn Gemeinden der Freiberge keine Anbaupflicht von Raps. Gebiete, die mit längerer Zeit dauernden Schneelagen zu rechnen haben, sollten in vermehrtem Masse den widerstandsfähigeren Winterrübsamen anbauen.

Wenn auch die durch das anhaltend schlechte Wetter verursachten Ernteausfälle für uns einen empfindlichen Verlust darstellen, so wäre es doch nicht zu verantworten, in den Berggebieten nach den guten Jahren 1941 bis 1943, gestützt auf den diesjährigen teilweisen Misserfolg, den Ackerbau zugunsten der Graswirtschaft ganz einzuschränken und damit dem Grundsatz des Mehranbaues, die höchstmögliche Zahl Nährstoffeinheiten je Flächeneinheit zu erzielen, entgegen zu handeln.

Herr Juillard ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Egger (Frutigen).

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 934.)

Die wirksamste Bekämpfungsmethode besteht immer noch im Einsammeln der Maikäfer. Art. 2 des Gemeindegesetzes gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Einsammeln in ihrem Gebiet durch den Erlass eines Reglementes obligatorisch zu erklären. Um ein einheitliches Vergehen auf breiter Basis zu gewährleisten, schliessen sich die interessierten Gemeinden mit Vorteil zu Gemeindeverbänden im Sinne von Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammen. Der Kanton unterstützt seit Jahren — und während der Dauer des Krieges auch der Bund — die Bekämpfungsmassnahmen der Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen an die Sammelprämien.

Die Begründung eines Fonds zur Entschädigung der Engerlingsschäden erscheint schon im Hinblick auf die organisatorischen und technischen Schwierigkeiten der Schadenermittlung als unzweckmässig, ganz abgesehen von den sehr umfangreichen finanziellen Mitteln, die zur Schadenvergütung notwendig wären und deren Beschaffung sehr schwierig sein dürfte.

Egger (Frutigen). Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 978.)

Herr Schlappach fragt an, ob das «Heft der jurassischen Forderungen» es nicht wert sei, aus der Vergessenheit zu geraten und wenigstens Gegenstand einer offiziellen Mitteilung zu bilden.

Die Société jurassienne d'émulation, die Société de développement «Pro Jura» und die Association pour la défense des intérêts économiques du Jura wurden vor ungefähr zwei Jahren vom Regierungsrat eingeladen, die Begehren und Wünsche der jurassischen Bevölkerung auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet bekanntzugeben. Die Eingaben dieser Vereinigungen stellen somit nicht eigentliche «Forderungshefte» dar. Es waren vielmehr Richtlinien zuhanden des Regierungsrates, Wünsche, deren Verwirklichung die in diesen Vereinigungen vertretenen Kreise auf einen frühern oder spätern Zeitpunkt erstrebten. Da die in diesen Eingaben aufgeworfenen Fragen natürlich nicht in einer einfachen Aussprache erledigt werden können, wurden sie den interessierten Direktionen des Regierungsrates zur Kenntnis gebracht, um entsprechende Lösungen zu suchen. Gegenwärtig sind gewisse geäusserte Wünsche bereits erfüllt, andere wurden durch die Ereignisse überholt, und wieder andere werden weiter geprüft, soweit der Regierungsrat darüber zuständig ist.

Herr Schlappach ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Amann.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 979.)

Mit Grossrat Amann ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Berner Jura es in mancher Hinsicht verdient, von den Schulen des übrigen Kantonsteils mehr als es heute geschieht, aufgesucht zu werden. Es ist jedoch den staatlichen Behörden nicht möglich, den Schulen ausdrücklich den Besuch einer bestimmten Landesgegend zu empfehlen. Mit Bestimmtheit würden andere Gebiete dies als eine Bevorzugung der genannten Gegend empfinden.

Der Regierungsrat ist deshalb zu seinem Bedauern nicht in der Lage, der Anregung von Herrn Grossrat Amann Folge zu leisten.

Amann. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Brändli.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 980.)

Die Regierungsratsbeschlüsse über die Anwendung von § 110 ANG auf bernische Arbeiter an den Kraftwerken des Oberhasli und an der Sustenstrasse stellen fest, dass diese Arbeiter in den Gemeinden des Oberhasli nicht ins Wohnsitzregister eingetragen zu werden brauchen, solange ihr dortiger Aufenthalt mit jenen Arbeiten zusammenhängt. Diese Befreiung von der Einschreibungspflicht bewahrt die in Frage kommenden Gemeinden davor, infolge der Ausführung jener grossen Werke Armenlasten übernehmen zu müssen, die in einem offenbaren Missverhältnis zu ihren Hilfsmitteln stehen würden. Die von der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit der Bürger, in einer dieser Gemeinden zu woh-

nen, wird durch das Unterbleiben der Eintragung im Wohnsitzregister nicht angetastet. Das Fehlen des Wohnsitzregistereintrages hindert die Betroffenen auch nicht an der Ausübung des Stimmrechtes; denn dieses ist, abgesehen von einigen hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen, am zivilrechtlichen, nicht am polizeilichen Wohnsitz auszuüben. Desgleichen besteht die Gemeindesteuerpflicht sowohl nach dem frühern, als auch nach dem neuen Steuergesetz am zivilrechtlichen Wohnsitz.

Gestützt auf die Angabe in der einfachen Anfrage Dr. Brändli, seit Jahren mit der Absicht dauernder Niederlassung in den Gemeinden des Oberhasli sich aufhaltende Arbeiter seien bisher dort nicht als stimmberechtigt anerkannt worden, hat die Gemeindedirektion den Regierungsstatthalter von Oberhasli beauftragt, die Stimmregisterführer seines Amtsbezirkes daran zu erinnern, dass Bürger, die mit der Absicht dauernden Verbleibens in eine Gemeinde ziehen, dort unter den Voraussetzungen von Art. 3 und 4 der Staatsverfassung und Art. 7 des Gemeindegesetzes ins Stimmregister einzutragen seien, selbst wenn sie nicht ins Wohnsitzregister eingeschrieben werden.

Brändli. Teilweise betriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Kohli.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 980.)

Die Handhabung der Forstpolizei und damit die Aufgaben des untern Forstpersonals in den Privatwaldungen werden durch die Verordnung vom 2. Dezember 1905 namentlich durch das Kreisschreiben des Regierungsrates vom 20. April 1907 eingehend und klar umschrieben.

Die fachmännische Beratung der Privatwaldbesitzer geht Hand in Hand mit der Ausübung der Forstpolizei. Sie kann nicht von dieser Funktion getrennt und andern Organen überbunden werden. Die Ratschläge werden in Form von Bedingungen an die Bewilligung der Holzschlagsbewilligungen geknüpft. Wo ihre Durchführung auf Schwierigkeiten stösst, werden sie sogar durch Erhebung einer Kaution sicher gestellt. Das Kreisforstamt und der zuständige Unterförster tragen die Verantwortung dafür, dass die Bedingungen erfüllt werden.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, dass Beratung und Forstpolizei aufs engste miteinander verbunden sind. Eine Einmischung von Seite der Gemeindeförster, auch wenn sie in technischer Hinsicht anfechtbar ist, muss unfehlbar zu Unsicherheiten und Kompetenzstreitigkeiten führen. Es ist besser, wenn in ein und derselben Sache nicht zwei verschiedene Instanzen Weisungen erteilen.

Im Schutzwaldgebiet ist deshalb die Beratung der Waldbesitzer durch die Gemeindeförster nicht durchführbar.

Aber auch im Nichtschutzwaldgebiet besteht keine Notwendigkeit, von der bisherigen Ordnung der Dinge abzuweichen. Nach Kriegsende wird mit der allgemein starken Einschränkung der Nutzungen die Arbeit sowohl im Staats- als auch im Privatwald ganz bedeutend zurückgehen, so dass den Staatsunterförstern genügend Zeit zur Verfügung stehen wird zu einer eingehenden Beratung der Privatwaldbesitzer.

Für die Handhabung der Forstpolizei wie für die Wirtschaftsführung in den Privatwaldungen ist in erster Linie das Kreisforstamt verantwortlich. Durch die staatlichen Unterförster, die in ständiger Berührung mit dem Oberförster laufend weitergebildet werden, ist eine zweckdienliche Beratung eher gewährleistet und zugleich die Verbindung zwischen dem Forstamt und dem Privatwaldbesitzer besser gewahrt als auf dem Umweg über die Gemeindeförster, von denen sich nicht alle für die Erteilung von Ratschlägen eignen. Damit soll in keiner Weise die Tüchtigkeit der Gemeindeförster angezweifelt werden.

Sodann sei darauf hingewiesen, dass im eigentlichen Privatwaldgebiet, wie z. B. im Emmental, keine Gemeindewaldungen und damit auch keine Gemeindeförster vorhanden sind, welche beratend wirken könnten. Anderseits findet sich in jenen Gegenden, wo der Gemeindewald vorherrscht, wie z. B. im Jura und Seeland nur wenig Privatwald. Es besteht somit dort gar kein Bedürfnis, weitere Kräfte zur Beratung beizuziehen.

Naturgemäss erhebt sich auch die Frage der Entschädigung der Gemeindeförster für ihre Leistungen im Privatwald, denn es ist kaum anzunehmen, dass sich diese überall unentgeltlich zur Verfügung stellen werden. Ganz abgesehen davon, dass dem Staate erhebliche Kosten erwachsen, dürfte auch der Weg zu einer gerechten, den verschiedenen Umständen angemessenen Entlöhung schwierig zu finden sein.

Die Mitarbeit der Gemeindeförster bietet somit auch im Privatwald des Nichtschutzgebietes keinerlei Vorteile.

Wir anerkennen voll und ganz die Absicht des Gemeindeforstpersonals, sich in vermehrtem Masse in den Dienst des Waldes zu stellen, können aber aus den angeführten Gründen auf diese Anregung nicht eintreten.

Kohli. Ich bin nicht ganz befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Willemain.

(Siehe Jahrgang 1944, Seite 979.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Anfrage im Einvernehmen mit dem eidgenössischen Militärdepartement wie folgt:

Die Ausrüstung der Truppen mit 2 Paar Ordonnanzschuhen bezieht sich in erster Linie auf die kombattanten Truppen. Es ist nun richtig, dass die in den betreffenden Stäben und Einheiten eingeteilten Hilfsdienstpflichtigen ebenfalls mit 2 Paar Ordonnanzschuhen ausgerüstet werden, wobei es sich hauptsächlich um Wehrmänner handelt, die altershalber in die Hilfsdienste übergetreten sind. Bei der Ausrüstung der Truppe mit 2 Paar Schuhen musste in erster Linie auf die vorhandenen Bestände an Ordonnanzschuhen Rücksicht genommen

werden. So war es z. B. nicht möglich, motorisierte oder fahrende Truppen mit dem zweiten Paar auszurüsten.

Diejenigen Wehrmänner, die nur mit 1 Paar Schuhen aus den Armeebeständen ausgerüstet werden, erhalten nach 270 Diensttagen ohne irgendwelche Einschränkung einen Bundesbeitrag von Fr. 15.— für den Ankauf der Zivilschuhe. Es sind somit diese Wehrmänner nicht wesentlich schlechter gestellt, als diejenigen Wehrmänner, die mit 2 Paar Ordonnanzschuhen ausgerüstet werden und für das zweite Paar Ordonnanzschuhe den ausserordentlich herabgesetzten Preis von Fr. 10.— zu bezahlen haben. Die Hilfsdienstpflichtigen, die noch nie Schuhwerk aus den Armeebeständen bezogen haben, sind berechtigt, je nach ihrer Einteilung 1 Paar Ordonnanzschuhe oder 1 Paar Zivilschuhe zum ausserordentlich herabgesetzten Preis von Fr. 10.— zu beziehen, und es erhalten die Hilfsdienstpflichtigen ebenfalls den Bundesbeitrag von Fr. 15.— nach 270 Diensttagen für den Ankauf der Zivilschuhe. Auf eine Gratisabgabe der Schuhe aus den Armeebeständen beim Diensteintritt an die Hilfsdienstpflichtigen musste verzichtet werden, nachdem auch die Unteroffiziere und Soldaten der Feldarmee für den Bezug des ersten Paares Ordonnanzschuhe den reduzierten Preis zu bezahlen hatten. Sodann ist es nicht möglich, die unbewaffneten Hilfsdienstpflichtigen mit Ordonnanzschuhwerk auszurüsten, da die Bestände an Ordonnanzschuhwerk dies nicht erlauben. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten aus den Armeebeständen HD-Marsch- oder Bergschuhe. Der etwas geringeren Qualität dieses Schuhwerkes wird in der Weise Rechnung getragen, dass das HD-Schuhwerk, wenn nicht mehr reparierbar, nach 250 Diensttagen gratis ersetzt wird, währenddem der Gratisersatz des Ordonnanzschuhwerkes erst nach 300 Dienstagen erfolgt.

Gestützt auf diese Ausführungen liegt kein Grund vor, auf eine Abänderung der Weisungen betreffend die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk, den Schuhersatz und die Schuhreparaturen vom 5. August 1944, die übrigens auf dem Bundesratsbeschluss vom 26. Juli 1944 basieren, einzutreten. Die Bemerkung, dass es sich darum handle, schwerwiegende Ungerechtigkeiten gegenüber den Soldaten zu beseitigen, muss als unangebracht zurückgewiesen werden. Es ist vielmehr zu erwähnen, dass die neue Regelung betreffend die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk in erster Linie den Hilfsdienstpflichtigen gegenüber der früheren Regelung weitgehend entgegen kommt.

Herr Willemain ist nicht anwesend.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Trächsel.

(Siehe Seite 139 hievor.)

1. Nach den Weisungen des Bundes über den Arbeitseinsatz sind die Landwirte befugt, die ihnen zugeteilten zusätzlichen Arbeitskräfte nicht nur für die eigentlichen landwirtschaftlichen Arbeiten, sondern auch für Arbeiten im eigenen Wald zu verwenden.

Dagegen dürfen diese zusätzlichen Hilfskräfte nicht mit Holzerarbeiten in Wäldern beschäftigt werden, die dem Staat, Einwohner- oder Burgergemeinden, Korporationen oder andern Dritten gehören.

2. Dem Regierungsrat gingen bis jetzt keine Beschwerden zu, wonach landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die auch als Holzer tätig sind, missbräuchlich die Versetzungsentschädigung beziehen.

Er ist bereit Abhilfe zu schaffen und ersucht um Bekanntgabe der konkreten Fälle an die Direktion des Innern.

Trächsel. Teilweise befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Bieri.

(Siehe Seite 93 hievor.)

Die durch den Seuchenzug 1937/39 notwendig gewordenen Aufwendungen haben die verfügbaren Mittel der Tierseuchenkasse von 4,8 Millionen auf 2 Millionen herabgesetzt. Gesetzlicher Vorschrift zufolge muss der Bestand der Kasse durch Beiträge der Viehbesitzer und durch Gebühren für Viehgesundheitsscheine gespiesen werden, bis er den Betrag von 4 Millionen erreicht. Vorausgesetzt, dass im laufenden Jahr keine grösseren Seuchenfälle auftreten, wird es mit den bisherigen Einnahmen möglich sein, den Bestand der Kasse auf die letztgenannte Summe zu bringen, ohne dass die Tierbesitzer zu weitern Beiträgen angehalten werden müssen. Eine Herabsetzung der Gebühr für Viehgesundheitsscheine wird aber frühestens im Laufe der nächsten Jahre möglich sein. Dabei bleibt jede Neubelastung ausdrücklich vorbehalten.

Bieri. Befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Weber (Treiten).

(Siehe Seite 52 hievor.)

Nach den wiederholten frühern Anstrengungen, für die wichtigsten Gemeindebeamten Dienstbefreiungen oder vermehrten Urlaub zu erwirken, sind die Direktionen des Gemeindewesens und des Militärs vor einigen Wochen neuerdings in diesem Sinne bei der Generaladjutantur vorstellig geworden, unter anderm gerade mit Rücksicht auf die vorauszusehende starke Beanspruchung der Gemeindeschreiber und der Steuerregisterführer bei der erstmaligen Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern nach dem Steuergesetz vom 29. Oktober 1944. Die Generaladjutantur hat es dabei als ausgeschlossen bezeichnet, den Gemeinden auf anderm Weg als durch Beurlaubungen im Rahmen des Armeebefehls Nr. 235 vom 1. Januar 1945 entgegenzukommen. Die Gemeindedirektion pflegt

bei der Begutachtung von Urlaubsgesuchen nachdrücklich darauf hinzuweisen, wie wichtig die Anwesenheit des Gemeindeschreibers auf seinem zivilen Posten während der Fristen zum Versand und zur Ausfüllung der Steuererklärungen ist. Wo die zuständigen militärischen Stellen einem Urlaubsgesuch trotzdem nicht oder nur in ungenügendem Umfang entsprechen, wird die Gemeinde von dem Angebot der kantonalen Steuerverwaltung Gebrauch machen müssen, auf Verlangen des Gemeinderates vorübergehend einer ihrer Beamten oder Angestellten auf die Gemeindeschreiberei abzuordnen zur Auskunfterteilung an die Steuerpflichtigen.

Im übrigen ist auf die Antwort des Regierungsrates vom 9. Juni 1944 auf die Einfache Anfrage von Grossrat Willemain zu verweisen. Weitere Schritte bei den militärischen Stellen erscheinen in Anbetracht der zurzeit geltenden Vorschriften über Urlaub und Dispensationen, sowie mit Rücksicht auf die gegenwärtige militärische Lage aussichtslos.

Weber (Treiten). Nicht befriedigt.

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Piquerez.

(Siehe Seite 138 hievor.)

1. Die kantonale Eisenbahndirektion ist schon in der ersten Hälfte des Monats Dezember, das heisst, sobald sich die kriegerischen Ereignisse etwas von unserer Nordwestgrenze entfernt hatten, schriftlich bei der SBB-Generaldirektion vorstellig geworden, um sich nach der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Bahnbetriebes bis Delle und darüber hinaus orientieren zu lassen. Am 8. Januar 1945 traf eine vorläufige Antwort ein, aus der hervorging, dass Verhandlungen mit den französischen Bahnen eingeleitet worden waren. Angesichts der damaligen Verhältnisse im Elsass sowie der im Vorrang stehenden kriegsbedingten Transportbedürfnisse konnten die französischen Eisenbahnen noch nicht Hand bieten zur Wiederherstellung der gewünschten Verkehrsmöglichkeit.

2. Aus den heutigen Erklärungen der SBB-Generaldirektion ergibt sich zunächst noch eine unveränderte Sachlage. Im Laufe des Monats Februar sollen immerhin neue Verhandlungen mit der Société Nationale des chemins de fer français stattfinden, wobei schweizerischerseits mit Ausdauer auf eine Verständigung hingearbeitet werden wird.

Zu bemerken ist noch, dass sich derzeit für alle Grenzübergänge nach Frankreich die genau gleichen Schwierigkeiten darbieten und Delle keineswegs als besonders vernachlässigt oder hintangesetzt erscheint.

Herr Piquerez ist nicht anwesend.

Interpellation des Herrn Grossrat v. Fischer betreffend Neuordnung der Besoldungsverhältnisse bei den Assistenten der Hochschule.

(Siehe Seite 138 hievor.)

v. Fischer. Es handelt sich nicht nur um einige Studenten, wie vorhin gesagt wurde, sondern um eine Frage, die unsere Hochschule interessiert und die in ihrer gesamten Auswirkung unsere gesamte bernische Aerzteschaft betrifft. Das ist eine kulturelle Frage, die es schon verdient, hier wieder einmal zur Sprache zu gelangen.

Herr Dr. Wander und 33 Mitunterzeichner haben am 10. Mai 1943 eine Motion eingereicht, die im wesentlichen folgenden Wortlaut hatte:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Besoldungsverhältnisse bei den Assistenten der Hochschule neu zu ordnen, in dem Sinne, dass die Ansätze den heutigen Lebenskosten angepasst werden und zum mindesten eine Gleichstellung mit den entsprechenden Stellen an den andern Universitäten, wie z. B. Zürich und Basel, angestrebt wird.»

Herr Dr. Wander hat dann in der Ratssitzung vom 6. September 1943 seine Motion ausführlich begründet. Er gelangte dabei zu folgenden Anträgen:

«Gewährung einer ausgesprochenen Sonderstellung für Assistenten innerhalb des allgemeinen Besoldungsdekrets und in diesem Zusammenhang Erhöhung der Besoldungsansätze hauptsächlich in den untern Klassen.

Bessere Beförderungsmöglichkeiten in höhere Klassen.

Verminderung der Volontärstellen, indem diese in normale Assistentenstellen umgewandelt werden.

Schaffung von gehobenen Assistentenstellen, das heisst sogenannten Oberassistentenstellen an den theoretischen Instituten entprechend den Sekundärarztstellen an den Kliniken».

Als Berichterstatter des Regierungsrates beantwortete der Erziehungsdirektor die Motion, und er nahm sie unter gewissen Vorbehalten an. Daraufhin ist die Motion vom Rate mit grossem Mehr erheblich erklärt worden; weil unbestritten, fand keine Diskussion statt.

Die Assistenten der Hochschule haben sich über dieses Resultat gefreut und geduldig auf eine wenigstens teilweise Ausführung der Anträge des Motionärs gewartet.

Bis Mitte Dezember 1944 ist jedoch den Assistenten nichts zur Kenntnis gelangt, was darauf hätte schliessen lassen, dass der Motion in irgend einer Weise Folge geleistet worden sei, abgesehen von der Erhöhung der Teuerungszulagen, die wie dem gesamten Staatspesonal auch den Assistenten der Hochschule zugute gekommen sind.

Das in dieser Sache von Seiten der Regierung geübte Stillschweigen hat nun vorab im Kreise der medizinischen Assistenten des Inselspitals zu einer gewissen Unruhe geführt. Sie haben sich in dieser Sache an den Sprechenden gewendet, wohl in seiner doppelten Eigenschaft als Nachfolger des Motionärs im Rat und als Präsident des Verwaltungsausschusses des Inselspitals. Ich habe mich daraufhin sofort mit dem Herrn Erziehungsdirektor in Ver-

bindung gesetzt, und er ersuchte mich um Beschaffung einer Eingabe von Seiten der medizinischen Assistenten. Ich habe diesen Wunsch weitergeleitet; damit die Eingabe jedoch fundiert sei, ersuchte ich gleichzeitig das Aerztesekretariat um Bearbeitung des nötigen statistischen Materials, namentlich auch zum Vergleich der Verhältnisse in Bern mit andern schweizerischen Hochschulen.

Die Bearbeitung dieses Materials hat sich nun etwas verzögert, und es gelangten die Assistenten an die Presse. Dies ist übrigens in durchaus würdiger und korrekter Weise geschehen, und es wird ihnen daraus wohl auch die Regierung nicht einen Vorwurf machen wollen.

Nachdem nun in der Presse auf den Beschluss des Grossen Rates aufmerksam gemacht worden ist, so hielt ich es als gegeben, im Rate selbst die Frage zum Gegenstand einer Interpellation zu machen und der Regierung Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern, in welcher Weise sie gedenke, der Motion Folge zu geben.

Erst nach Einreichung der Interpellation vernahm ich dann, dass der Regierungsrat eine kleine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse der Assistenten beschlossen habe. Ich war darüber etwas erstaunt, weil sie mir bei Anlass meines Besuches auf der Erziehungsdirektion nicht bekannt gegeben worden war.

Ich will nicht behaupten, dass diese Neuordnung, die wieder nur ganz geringfügige Erhöhungen der in Frage kommenden Besoldungen vorsieht, ähnlich wie schon im Juni 1943 einfach geschehen sei, um weitern Wünschen zuvorzukommen, man wird sich aber nicht verwundern, wenn die Beteiligten auch diese neuste Massnahme bloss als ein kleines Beruhigungspflästerchen betrachten.

Es ist nicht meine Aufgabe, hier das zur Begründung der Motion Ausgeführte nochmals zu wiederholen. Ich will nur kurz darauf hinweisen, dass es sich hier nicht nur um eine blosse Lohnfrage handelt, sondern vielmehr um die weitere Ausbildung unserer Aerzte, ganz allgemein eine Sache, die für unser ganzes Volk von grosser Bedeutung ist. Wir sind alle daran interessiert. Es liegen hier ganz besondere Verhältnisse vor, nicht nur kriegsbedingte, die man durch erhöhte Teuerungszulagen erledigen kann. Die Regelung der Teuerungszulagen ist in Ordnung; da ist nichts zu sagen, das wird von den Assistenten ohne weiteres anerkannt.

Was aber nicht stimmt, ist die Behauptung, dass im neuesten Reglement etwas Wesentliches geändert wäre; es wird immer noch auf Verhältnisse abgestellt, die schon vor dem Krieg eine wesentliche Aenderung erfahren haben. Dazu gehört einmal die Dauer des medizinischen Studiums, wo eine Verlängerung von 11 auf 13 Semester eingetreten ist. Während der Aktivdienstzeit ist den Studenten ein Semester geschenkt worden, in Anerkennung der Dienste, die sie als Truppenärzte leisten; anderseits hat natürlich der Aktivdienst das Studium auch ganz wesentlich verlängert.

Im Zusammenhang mit diesen Aenderungen erfuhr auch die Assistentenzeit eine erhebliche Aenderung. Diese Assistentenzeit beträgt nach einer Statistik von heute 8 Jahre, früher 6 Jahre und weniger.

Was ist nun die Folge davon? Sie lässt sich leicht nachrechnen. Diese Aenderungen haben bewirkt, dass ein Arzt seine praktische Tätigkeit auf eigene Rechnung heute erst im Alter zwischen 32 und 35 Jahren eröffnen kann. Diese Verlängerung der Assistentenzeit ist keine Liebhaberei, sondern eine Notwendigkeit, die mit der stark zunehmenden Spezialisierung in Verbindung steht, ebenso mit der Erweiterung des Wissensstoffes. Diese Entwicklung müssen wir hinnehmen, wir können sie nicht aufhalten, sie liegt auch im Interesse von Staat und Volk.

Diese Entwicklung führt notwendigerweise dazu, dass die Besoldungsverhältnisse, die aus einer sehr alten Zeit stammen, den neuen Tatsachen angepasst werden müssen. Die statistischen Erhebungen des Aerztesekretariats haben nun ergeben, dass Bern im Vergleich zu den übrigen Hochschulen, namentlich Zürich und Basel, sehr tief steht, um nicht einen andern Ausdruck zu verwenden. Darnach beziehen von 52 Assistenten 25, also nahezu die Hälfte, eine Barentschädigung, mit Einschluss der Teuerungszulagen, von weniger als Fr. 150 im Monat; 4 bekommen zwischen Fr. 150 und 200, 7 bis 250, 7 bis 275, und weitere 4 nach sehr langer Tätigkeit etwas mehr.

In dem vorhin erwähnten neuen Reglement werden diese Barentschädigungen etwas erhöht, aber nur um Fr. 5 in den untern Kategorien, wo es doch ganz schlimm steht. Sie werden begreifen, dass die Beteiligten diese Regelung nicht als eine Erledigung im Sinne der erheblich erklärten Motion Dr. Wander anerkennen können. Dazu kommt erst noch, dass wir eine Masse Volontärassistenten haben, nämlich 19, die nicht oder nur sehr teilweise bezahlt sind, wie schon der Ausdruck «Volontärassistent» sagt. Warum diese Einrichtung? Weil es zu wenig bezahlte Assistentenstellen gibt, so dass eine Klinik ohne die Volontärassistenten gar nicht durchkommen könnte.

Wenn sich die Mediziner nur aus gut bemittelten Kreisen rekrutieren würden, so wäre die heute geltende Regelung noch einigermassen erträglich. Vielleicht war das früher einmal der Fall; dem ist nun aber seit langem nicht mehr so: heute melden sich auch aus weniger bemittelten Kreisen Leute zum Medizinstudium. Schon das lange Studium bringt Opfer mit sich, die eigentlich als untragbar bezeichnet werden müssen; die lange Assistentenzeit, die sich daran anschliesst, führt erst recht zu ungeheuren Schwierigkeiten, wenn der Staat die Mediziner während dieser langen Assistentenzeit nicht angemessen entschädigt, so dass sie wenigstens ihren Lebensunterhalt prästieren können.

Wozu führt das Ausbleiben dieser Entschädigung? Sie müssen Schulden machen, die sie nachher abverdienen müssen, und dieses Abverdienen vollzieht sich später auf Kosten der Patienten. Das liegt absolut nicht im Interesse unseres Volkes, führt auch zu dem sogenannten Kassenmarderwesen, das ebenfalls nicht im Interesse unseres Volkes liegt.

Sie sehen, man kann die Motion von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachten; der Rat tat ganz sicher recht, als er sie erheblich erklärte. Das lange Studium und die lange Assistentenzeit führen nun aber ganz natürlicherweise dazu, dass die Assistenten heiraten, bevor sie in die freie Praxis gehen. Ich glaube nicht, dass man ihnen daraus heute, im Zeichen des Familienschutzes, einen Vorwurf machen kann, denn man darf doch annehmen, dass mit 30

Jahren das Alter erreicht ist, wo man eine Familie sollte gründen können. Dass aber die vorhin genannten Besoldungsansätze zum Unterhalt einer Familie nicht genügen können, werden Sie alle verstehen.

Nun verlangen die medizinischen Assistenten keine Luxusgehälter; sie wissen sehr wohl, dass sie auch in ihrer Assistentenzeit noch sehr viel zu lernen haben. Ein wesentliches Entgelt für ihre Arbeistleistung liegt also in ihrer Ausbildung. Aber ein Existenzminimum muss ihnen doch gesichert werden, als Entgelt für die Dienste, die sie leisten und die für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebes notwendig sind. Die Lösung dieses Problems liegt nicht nur in der Erhöhung der Grundbesoldungen; sie kann eventuell darin liegen, dass man mehr Assistentenstellen schafft, auch darin, dass man Assistententätigkeit in ausserkantonalen Kliniken besser berücksichtigt als bisher.

Als Präsident des Verwaltungsausschusses der Insel möchte ich erklären, dass wir uns bewusst sind, dass das Inselspital für seine nichtklinischen Abteilungen den gleichen Anforderungen wird nachkommen müssen, wie sie an den Staat gestellt werden. Wir sind aber durch Verträge mit dem Staat gebunden; das Assistentenwesen wird durch den Staat geregelt, dem wir hier nicht vorgreifen können. Wir haben übrigens, Herr Regierungsrat Rudolf weiss das, in letzter Zeit eine Volontärassistentenstelle in eine Assistentenstelle umgewandelt. Ich kann, wenn das zur Beruhigung dient, hier die Versicherung abgeben, dass das Inselspital für seine nichtklinischen Abteilungen mit der vom Staat für die klinischen Abteilungen getroffenen Lösung Schritt halten wird.

Nun habe ich mich in meiner Begründung auf die medizinischen Assistenten beschränkt, es ist aber selbstverständlich, dass die Motion Dr. Wander damit nicht eingeschränkt werden soll, denn sie bezieht sich auf die Assistenten aller Hochschulinstitute. Ich bringe der Regierung gern das Vertrauen entgegen, dass der Wille besteht, der Motion soweit als möglich Nachachtung zu verschaffen, wenn ich auch sagen muss, dass der Herr Erziehungsdirektor es mir bis jetzt nicht sehr leicht gemacht hat, dieses Vertrauen auszusprechen. Aber ich habe die Zuversicht, dass der Herr Erziehungsdirektor einsehen wird, dass hier etwas mehr gehen muss. Die formelle Schwierigkeit besteht darin, dass man vor einer Besoldungserhöhung zurückschreckt. Ich verstehe den Einwand, dass es schwer ist, für eine besondere Kategorie eine Besoldnugserhöhung eintreten zu lassen, ohne zu riskieren, dass das Problem für das ganze Staatspersonal aufgeworfen wird. Aber man kann die Lösung auch dadurch finden, dass man mit den Teuerungszulagen weitergeht, ebenso in der Schaffung von Stellen. Man kann die gegenwärtige Praxis auch dadurch mildern, dass man in einzelnen Fällen etwas larger vorgeht, als das bisher der Fall war. Es gibt viele Lösungen, die miteinander kombiniert werden können und wodurch die Motion zur Ausführung gebracht werden kann. Ich darf die Regierung versichern, dass die Assistentenschaft ihr für die bessere Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse ausserordentlich dankbar sein wird. Gleichzeitig wird damit aber auch ein Problem gelöst, dessen Lösung dem Nutzen des Volksganzen dient. Nötig ist nun aber, dass etwas Rechtes geschieht, und zwar in allernächster Zeit, und über das neue Reglement hinaus und wenn möglich rückwirkend auf 1. Januar dieses Jahres.

Ich sehe der Beantwortung meiner Interpellation entgegen, bei deren Begründung ich mich zurückhaltend geäussert habe und absolut nicht polemisch geworden bin, was für mich selbstverständlich war. Ich erwarte, dass die Beantwortung positiv ausfallen werde.

Rudolf, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der Assistentenbesoldungen hat uns schon im Jahr 1943 einmal beschäftigt. Am 10. Mai 1943 hat Herr Grossrat Dr. Wander die Motion eingereicht, von der der heutige Herr Interpellant gesprochen hat. Die Motion wurde am 10. Mai 1943 eingereicht; am 29. Juni 1943 hat der Regierungsrat bereits ein neues Besoldungsregulativ für Assistenten erlassen. Diese rasche Erledigung ist darauf zurückzuführen, dass sich der Regierungsrat schon vor Einreichung der Motion Wander mit dieser Frage beschäftigt hatte und deshalb in der Lage war, schon nach ein paar Wochen ein neues Reglement vorzulegen.

Dieses Reglement hat einige Verbesserungen gebracht; der Herr Interpellant hat sie allerdings vorhin als klein, ja minim bezeichnet. Ich gebe zu, dass sie nicht sehr gross waren; ich werde aber auch sagen, warum sie nicht grösser sein konnten. Verbesserungen sind nicht nur bei den Besoldungsansätzen angebracht worden, sondern es wurden, entsprechend einem Wunsch der Assistenten, die Zulagen zusammengedrängt, so dass das Maximum heute in 4 Jahren erreicht werden kann, während früher 6 Jahre nötig waren. So kommen einzelne Bezüger früher als vorher in den Genuss erhöhter Zulagen. Es sind auch noch einige weitere kleine Aenderungen darin enthalten. Damit hat der Regierungsrat den Assistenten gegenüber dem übrigen Staatspersonal eine gewisse Vorzugsstellung eingeräumt. Das ist ihm nicht ganz leicht gefallen. Das Staatspersonal muss, wenn es seine Alterszulagen bekommen will, 12 Jahre warten, während bei den Assistenten diese Zeit auf 4 Jahre und in den höhern Kategorien zum mindesten auf 6 Jahre zusammengeschoben wurde. Mit dieser Verbesserung von 1943 hat man das erreicht, was der Herr Motionär speziell wollte, nämlich die ungefähre Gleichstellung mit den Universitäten Zürich und Basel, von den welschen Universitäten gar nicht zu reden. Die Ansätze in Bern stehen schon lange über denjenigen von Genf und Lausanne. Basel erreichen wir nicht ganz, das habe ich schon 1943 gesagt. Das werden wir aber auch nie zustande bringen. Das reiche Basel zahlt insgesamt sein Personal besser als der Kanton Bern. Es kann sich das auch leisten, aber mit Zürich haben wir die Parität erreicht. Wir sind in den untern Ansätzen etwas niedriger, dagegen in den obern Ansätzen etwas über Zürich hinausgegangen. Das wurde anlässlich einer Konferenz in Zürich auch anerkannt und als musterhaftes Beispiel zur Nachahmung empfohlen. Ich habe angenommen, die Zürcher würden den Bernern keine Komplimente machen, wenn dies nicht am Platze wäre.

Als dann im September 1943 Herr Dr. Wander seine Motion begründete, konnte ich als Vertreter des Regierungsrates auf die bereits getroffene Neu-

regelung vom Juni hinweisen. Einige Unebenheiten blieben bestehen. Ich sagte damals, wir würden versuchen, sie auszugleichen, zum Beispiel durch eine etwas largere Anrechnung von Dienstjahren. Das ist geschehen. Ferner ist zurzeit zwischen der Erziehungs- und der Finanzdirektion ein Gesuch einer Klinik hängig. Darnach wird verlangt, dass eine Assistentenstelle IV. Klasse in eine solche III. Klasse umgewandelt wird. Ich zweifle gar nicht daran, dass es bewilligt wird. So sind im Laufe der letzten Jahre eine ganze Reihe Einzelfälle im Sinne einer nochmaligen leichten Verbesserung des Besoldungsreglementes von 1943 erledigt worden.

Im Jahre 1944 haben wir wiederum einen kleinen Schritt getan, indem den Assistenten, die eine Dienstzeit von über 10 Jahren aufweisen, vom 10. Jahre an neben den üblichen Alterszulagen eine Extrazulage von Fr. 600 zuerkannt wurde. Ich konnte deshalb, als Herr Dr. Wander im September 1943 seine Motion begründete, namens des Regierungsrates sagen, dass wir mit dieser Ordnung von 1943 für einmal die Besoldungsverbesserung als erledigt betrachten. Das war auch der Auftrag, den mir der Regierungsrat zur Beantwortung der Motion gegeben hat: Annahme der Motion des Herrn Dr. Wander, aber unter Berufung auf die bereits gefassten Beschlüsse. Der Regierungsrat glaubte, dies umsomehr erklären zu dürfen, weil, ganz abgesehen von dieser Regelung, für die Assistenten auch die üblichen Teuerungszulagen weiter laufen, die bekanntlich von 1943 an jedes Jahr erhöht wurden.

Alles blieb ruhig bis im Dezember 1944, als Herr Grossrat von Fischer zu mir kam und mir mitteilte, die Assistenten seien neuerdings im Begriffe, eine Lohnbewegung auszulösen. Wir haben damals die Sache besprochen. Ich besass bei diesem Besuch des Herrn Grossrat von Fischer keine Kompetenz von seiten des Regierungsrates, konnte daher auch nicht sagen, wir würden den Begehren ohne weiteres zustimmen. Wir sprachen in aller Ruhe und Freundlichkeit miteinander. Zum Schlusse kamen wir zur Auffassung, die Assistenten sollten eine neue Eingabe einreichen, die der Regierungsrat ohne Voreingenommenheit prüfen werde. Herr Grossrat von Fischer hat es übernommen, die Assistenten in diesem Sinne zu beraten.

Bis jetzt ist aber die Eingabe noch nicht eingetroffen. Wir warteten den Rest des Dezembers und auch den ganzen Januar hindurch. Wohl aber erschien eine Erklärung der Assistenten in der Presse, ich komme darauf noch zurück. Die Eingabe, auf die ich nach der Besprechung mit Herrn von Fischer in guten Treuen gewartet habe, ist am letzten Freitag um 17 Uhr eingetroffen, das heisst, in einem ungünstigen Augenblick, weil in der Staatsverwaltung aus Heizungsgründen am Samstag nicht gearbeitet wird. Es war mir daher nicht möglich, die Sache zu prüfen und von meinen Mitarbeitern zu verlangen, mir die nötigen Unterlagen zu beschaffen. So konnte die Eingabe bis heute nicht bearbeitet werden.

Inzwischen hat sich der Regierungsrat doch weiter mit der Sache befasst und im Zuge der Ueberführung eines Teils der Teuerungszulagen in die Besoldungen auch ein neues Besoldungsreglement für die Assistenten erlassen, das, wie der Herr Interpellant gesagt hat, wieder eine sehr bescheidene und nach seiner Auffassung ungenügende Verbesserung gebracht hat. Wir hatten die Idee, wir seien wieder einmal — das zweite Mal — einen richtigen Schritt vorwärts gegangen. Sie, meine Herren Grossräte, mögen beurteilen, wie es damit steht.

Dieses neue Besoldungsreglement vom 12. Dezember 1944 sieht gegenüber der Regelung von 1943 folgende Maxima vor:

	1943	1944
Assistenten I. Klasse	5 760	6 150
» II. »	4 950	5 300
» III. »	3 780	4 080
» IV. »	1 800	1 950

In ähnlicher Weise erfolgte die Erhöhung für die Hilfsassistentenstellen. Daneben laufen — das muss ich immer wieder betonen — noch die Teuerungszulagen wie für das übrige Staatspersonal, so dass der heutige Stand wie folgt ist:

Ein Assistent I. Klasse, verheiratet, ohne Kinder, erhält (Gehalt und Teuerungszulage zusammengezählt) . . . . . Fr. 8 200
Ein Assistent II. Klasse . . . . . Fr. 6 622

Das geht so weiter, ich will nicht alles aufzählen. Ein Hilfsassistent I. Klasse bekommt Fr. 1 675,, ein Hilfsassistent II. Klasre Fr. 1 214. Dabei ist zu bemerken, dass die sogenannten Hilfsassistenten keine Assisten im eigentlichen Sinne des Wortes sind, sondern Studenten, die neben ihrem Studium in einem beschränkten Umfang zu den Arbeiten in den Kliniken zugezogen werden und dafür ein bescheidenes Gehalt empfangen. So ist die heutige Situation.

Der Regierungsrat hat das Gefühl, dass die heutige Regelung nicht so schlecht sei, denn im Zeitraum von 2 Jahren ist es doch ein anständiges Stück vorwärts gegangen. Wir wollen nicht vergessen, dass die Herren Assisten nicht die einzigen Staatsangestellten sind, sondern wir haben ein ganzes Heer und dazu noch die Lehrerschaft. Jede Bewegung nach einer Seite hat eine Bewegung in der andern Richtung zur Folge. So haben wir heute die Erscheinung, dass, nachdem die Assistenten eine Eingabe einreichten, heute morgen von Seiten der Sekretärinnen und Laborantinnen eine Eingabe eintraf. Ich habe noch nicht Gelegenheit gehabt, sie zu lesen. Sie wird aber darauf hinauslaufen, es sei noch einmal eine Besoldungserhöhung durchzuführen.

Der Regierungsrat ist während der ganzen Kriegszeit auf dem Boden gestanden: Wir bleiben bei den festen Besoldungen und gewähren die nötigen Verbesserungen auf dem Wege der Teuerungszulagen. Wenn wir für eine Kategorie von dieser Regelung abweichen, so kommt das ganze Gebäude ins Rutschen. Dabei kann ich sagen, das Staatspersonal und die Lehrerschaft haben sich bis heute ohne weiteres mit dieser Regelung abgefunden, man hat jedes Jahr eine ordentliche Lösung gefunden.

Ich muss noch kurz auf die Pressemitteilungen der Herren Assistenten zu reden kommen. Dabei will ich vorausschicken, ich weiss, dass Herr Grossrat von Fischer daran nicht beteiligt ist. Er hat es mir speziell versichert, und ich habe keinen Grund, an seinen Worten zu zweifeln. Aber darin sind doch Sachen behauptet worden, die unbedingt

einer Korrektur bedürfen. So wird zum Beispiel gesagt, die Hilfsassistenten II. Klasse hätten keine Teuerungszulagen, sondern nur eine Lohnerhöhung von Fr. 3.25 im Monat erhalten. Die betreffenden Assistenten verdienen Fr. 940 Gesamtgehalt im Jahr, weil sie nur zu einem sehr geringen Teil ihrer Zeit beschäftigt sind. So macht in der Tat die Lohnverbesserung auf den Monat berechnet Fr. 3.25 aus. In der neuesten Besoldungsordnung ist die monatliche Verbesserung dieser Assistenten auf Fr. 7.50 angestiegen.

Weiter ist ein Fall eines verheirateten Assistenten II. Klasse, Vater zweier Kinder, erwähnt. Es heisst in der Pressemitteilung, dieser Herr habe im November 1944 bloss Fr. 287.50 erhalten. Das stimmt. Aber dazu kommt noch die freie Station (Vollbeköstigung und ein Zimmer im Inselspital). Dafür werden dem Betreffenden Fr. 150.— angerechnet. Diese müssen zu den Fr. 287.50 hinzugezählt werden. Dazu ist zu sagen, dass sich ein einziger Assistent in diesem Fall befindet. Seine Frau ist nämlich auch Assistentin, die beiden stehen also in einem sogenannten Doppelverdienerverhältnis. Das muss bei der Festsetzung des Gehalts nach einem Dekret des Grossen Rates von 1939 berücksichtigt werden.

Nun hat aber gerade dieser Fall eine Aenderung erfahren. Bei den letzten Beschlüssen bezüglich der Besoldungen haben wir die Summe, die für die Abzüge bei Doppelverdienern massgebend ist, von Fr. 2 000 auf Fr. 3 000 erhöht. Nun ist der betreffende Assistent zwischendrin; infolgedessen wird ihm der Abzug wegen Doppelverdienertums nicht mehr gemacht ab 1. Januar, so dass dem betreffenden Assistenzarzt ab 1. Januar 1945 eine Monatsbesoldung von Fr. 361, statt bisher Fr. 257 ausgerichtet werden kann.

Davon haben die Herren in ihrer Mitteilung an die Presse aber nichts gesagt; es ist möglich, dass sie davon im Augenblick der Abfassung ihrer Aufsätze für die Presse nichts wussten. Sie werden aber begreifen, dass uns daran liegt, die Sache klarzustellen und zu sagen, wie es sich damit auf den heutigen Tag verhält. In der Pressemitteilung steht noch eine andere Notiz, die in der Tat zum Aufsehen mahnen kann. Sie lautet: «In einem dem Inselspital angeschlossenen Universitätsinstitut werden von acht Assistenten, welche voll beschäftigt sind, und zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, drei Aerzte ausbezahlt. Fünf Aerzte arbeiten ohne Lohn, Verpflegungs- und Unterkunftsentschäuigung.» Ich habe begriffen, dass weiteste Kreise aufgehorcht haben, als sie davon hörten. Aber die Behauptung ist einfach nicht wahr; es stimmt nicht, dass nur drei Assistenten bezahlt werden, auch die andern fünf werden vom Staat bezahlt; der einzige Unterschied ist der, dass die Auszahlung für die drei ersten durch die Erziehungsdirektion erfolgt, für die fünf andern aber durch den Institutsvorsteher. Das ist eine Anomalie, die vor einigen Jahren auf Verlangen des betreffenden Institutsdirektors eingeführt wurde, mit der Begründung, er wolle in der Bemessung der Zulagen gegenüber den fünf Anfängern etwas freier sein.

So steht die Sache. Und nun kommt die neue Enquete, die angeblich in der ganzen Schweiz gemacht worden sein soll. Sie ist mir letzten Freitag Abend überreicht worden; wir hatten noch nicht Zeit, die Sache durchzusehen. Ich muss jetzt schon sagen, dass ich den Eindruck bekommen habe, dass auch in dieser Statistik wieder eine Anzahl von Unrichtigkeiten enthalten sind.

Die Herren Assistenten wünschen, wie der Herr Interpellant bemerkte, eine Sonderhehandlung; sie wünschen aus der allgemeinen Besoldungsordnung herausgenommen zu werden, natürlich im Sinne einer Verbesserung. Da muss ich sagen, dass die Regierung dieser Forderung gegenüber schwerste Bedenken hat, weil wir wissen, dass, sobald wir einer Kategorie gewisse Vorzüge gewähren, andere Kategorien ebenfalls mit Forderungen kommen werden.

Um Sie noch etwas besser ins Bild zu setzen über das, was hinsichtlich der Assistenbesoldungen geht, will ich noch folgendes mitteilen. Nach der Staatsrechnung für 1942 sind an Assistentenbesoldungen Fr. 249 418 ausgegeben worden, und zwar ohne Teuerungszulagen; im Jahre 1943 ist diese Summe von Fr. 249 000 auf 265 000 angewachsen. Der Abschluss für das Jahr 1944 liegt noch nicht vor; aber das Budget für 1945 weist bereits eine Summe von Fr. 283 000 aus; dabei ist der Einbezug von 5 % in die feste Besoldung noch nicht eingerechnet; wir werden also in der Staatsrechnung 1945 ganz sicher auf Fr. 300 000 oder noch etwas darüber kommen. Also ist innerhalb von drei Jahren eine Erhöhung der Assistentenbesoldungen um Fr. 50 000 eingetreten (immer ohne Teuerungszulagen).

Trotzdem habe ich Herrn Grossrat von Fischer zugesichert, wenn die Eingabe komme, werden wir die Sache nochmals ansehen, so gut wie wir das mit andern Eingaben gemacht haben. Aber bindende Zusicherungen könne ich nach keiner Richtung abgeben. Dabei will ich noch folgendes sagen: Die letzte Eingabe kommt nur von den Medizinern; es gibt aber noch Assistenten an andern wissenschaftlichen Instituten (Zoologie, Botanik, Chemie usw.); von dorther ist mir schon jetzt deutlich gesagt worden, man sei nicht einverstanden, wenn die Mediziner anders behandelt werden; die Assistenten an den genannten andern Instituten hätten es gerade so schwer wie die andern, ihre Zukunftsaussichten seien sogar schlechter als die der Mediziner.

Zum Schluss will ich kurz die Bezüge der beim Staat angestellten jungen Juristen und der Assistenten vergleichen. In einem Amtsbezirk 4. Klasse kommt der Gerichtspräsident im Minimum auf Fr. 9 000, im Maximnm auf Fr. 11 500; um das Maximum zu erreichen, muss er aber 10 Jahre in seiner Stellung sein. Man kann darüber streiten, wo die Anforderungen höher sind. Der Jurist muss vielleicht nicht ganz, aber ungefähr gleich lang studieren wie der Mediziner; auch die Studienzeit der Juristen ist vor einigen Jahren erhöht worden. Auch sie können mit dem gleichen Recht wie die Mediziner sagen, sie wollen höhere Löhne. In der 5. Klasse, wo der Grossteil unserer kleinen Amtsbezirke (Erlach, Laupen, Neuenstadt, Oberhasli usw.) untergebracht ist, kommt ein Gerichtspräsident am Anfang seiner Laufbahn mit Teuerungszulage auf Fr. 8 020; ein Assistent der höchsten Klasse kommt bis auf Fr. 8 200. Wenn man die Juristen fragt, ob sie es schwerer haben, durchs Leben zu

kommen, so werden sie antworten, das sei ungefähr gleich.

Noch ein Vergleich: Sekretäre des Obergerichts, deren Anfangsbesoldung beträgt Fr. 7 710; bei den Assistenten I. Klasse Fr. 8 200; also stellen sich diese Juristen schlechter als die Mediziner. Dabei muss nochmals gesagt werden, dass die finanziellen Zukunftsaussichten für diese juristischen Beamten nicht besser sind als für Mediziner; mehr will ich über diesen Punkt nicht sagen.

Es ist nicht böser Wille der Regierung, der einfach sagt: Es gibt nicht mehr, sondern es sind die Bedenken, die im Zusammenhang mit der ganzen Besoldungsordnung stehen, die uns beschäftigen und die von uns fordern, dass wir die Frage mit aller Sorgfalt prüfen und nicht ohne weiteres die Forderungen bewilligen. Wir werden, wie wir das in den letzten Jahren gemacht haben, in Einzelfällen, die noch uneben sind, Ausbesserungen vornehmen. So war jüngst ein Assistent bei mir, der mir erklärte, er habe drei Jahre Assistenzzeit hinter sich, aber er sei erst vor einem Jahr aus dem Ausland nach Bern zurückgekommen. Ich habe ihm nahegelegt, in einer Eingabe nachzuweisen, wieviel auswärtige Assistentenjahre er habe, dann wolle man sehen, dass man sie anrechnen könne. Das müssen die Herren selbst an die Hand nehmen; wir werden sicher nach Möglichkeit und gern entgegenkommen. Nach 1 - 1½ Monaten wollen wir dann sehen, ob der Herr Interpellant befriedigt sein kann oder nicht.

v. Fischer. Bezüglich des Vergangenen kann ich mich nicht gut als befriedigt erklären, aber hinsichtlich der Zukunft habe ich die Hoffnung, dass wir doch noch zu einer positiveren Lösung als bisher kommen werden, Ich kann den Herrn Erziehungsdirektor versichern, dass ich in dieser Sache nicht locker lassen werde, bis der Motion in irgendwelcher Form Gerechtigkeit widerfahren ist.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Laut Mitteilung der Direktion des Innern des Kantons Bern vom 1. September 1944 hat der Regierungsrat beschlossen, von der Ermächtigung des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend die beschränkte Wiederaufnahme der baugewerblichen Arbeitsbeschaffungsaktion während der Wintermonate 1944/45 Gebrauch zu machen.

Die Aktion will dem Hochbaugewerbe, besonders dem Kleingewerbe, das Durchhalten während der beschäftigungsarmen Zeit erleichtern und Umbau- und Reparatur- sowie Renovationsarbeiten durch Subventionen von Bund und Kanton ermöglichen.

Der Endtermin für die Einreichung aller Beitragsgesuche ist am 15. Dezember 1944 abgelaufen.

Laut Mitteilung des kantonalen Arbeitsamtes war der vom Bund zur Verfügung gestellte Kredit am 11. Dezember 1944 schon erschöpft, so dass viele dringende Gesuche, die in der Zeit vom 11. bis 15. Dezember noch eingereicht wurden, nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Im Interesse der Arbeitsbeschaffung ist es jedoch dringend nötig, die Ausführung der vorgesehenen Arbeiten zu ermöglichen.

Die Unterzeichneten beauftragen deshalb den Regierungsrat, den Bund um Zusicherung der Beiträge für die noch hängigen Arbeitsbeschaffungsprojekte zu ersuchen.

31. Januar 1945.

Eggli.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Postulate:

I.

1° Il serait vain de contester que la situation financière des agents de poursuite, depuis le début de la guerre, est précaire. Les causes en sont multiples. Le fait qu'ils ne sont pas des fonctionnaires de l'Etat aggrave encore l'instabilité de leur situation.

2° Pour tenir compte des difficultés dans lesquelles ils se débattent, le Gouvernement ne pense-t-il pas que des mesures devraient être prises en leur faveur, qui tiendraient compte surtout du renchérissement de la vie.

3° Le Gouvernement n'est-il pas d'avis que la place d'agent de poursuite, qui joue un rôle important dans la vie publique, devrait être fonctionnarisée?

30 janvier 1945.

Piquerez.

(1. Es ist nicht zu bestreiten, dass seit Ausbruch des Krieges die finanzielle Lage der Betreibungsgehilfen eine schlechte geworden ist. Die Ursachen sind mannigfaltig. Die Tatsache, dass sie nicht Staatsbeamte sind, gestaltet ihre Lage noch unsicherer.

2. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass, um diesen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, zugunsten der Betreibungsgehilfen Massnahmen zu treffen wären, die hauptsächlich die Lebensverteuerung zu berücksichtigen hätten?

3. Is der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Posten eines Betreibungsgehilfen — der im öffentlichen Leben eine wichtige Rolle spielt — zur Beamtung gemacht werden sollte?)

II.

Im kantonalen Gesetz über die berufliche Ausbildung fehlt die Umschreibung der Dauer der Ferien. Im allgemeinen wird der Art. 14, Abs. 3 des eidgenössischen Gesetzes angewendet.

Nachdem in der Industrie und im Gewerbe für die Arbeiter wie auch in den Lehrlinsgesetzen der Kantone Schaffhausen, Basel-Stadt und Zürich eine weitergehende Ferienregelung vereinbart oder in Kraft gesetzt wurde, wird der Regierungsrat er-

sucht, gemäss Art. 7 des kantonalen Gesetzes über die berufliche Ausbildung von seinem Recht Gebrauch zu machen und analog der erwähnten Gesetze eine neue Ferienregelung zu verordnen.

30. Januar 1945.

Trächsel
und 38 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind endlich folgende

Einfache Anfragen:

I.

Hervorgerufen durch die schlechte Witterung und durch die Einberufung der hiesigen Truppen in den Monaten Oktober und November, ist die seeländische Landwirtschaft ausserordentlich im Rückstand mit den Arbeiten auf dem Felde. Selten ist ein Landwirt fertig mit der Saat des Wintergetreides. Viele haben überhaupt noch nichts gesät. Diejenigen Saaten, die gemacht werden konnten, erfolgten bei so schlechtem Wetter, dass damit zu rechnen ist, dass diese nicht aufgehen, und dann durch Sommergetreide ersetzt werden müssen. Ferner war es unmöglich die nötigen Arbeiten für den Frühling auszuführen. Alles für die Frühjahrssaaten, für die Kartoffeln und die Zuckerrüben bestimmte Land muss nun im Frühjahr zuerst noch gepflügt werden. In einem Gebiet, in dem viele Betriebe 60 bis 70 % vom Boden offen haben, bedeutet dies eine Kraftprobe. Dazu kommt nun, dass die Seeländertruppen, wie bereits gemeldet wurde, während den Frühjahrsarbeiten wieder aufgeboten werden sollen, nachdem dieselben bereits während den Herbstarbeiten im Diensst gestanden haben. Das Gleiche trifft auch zu für das Pferdematerial.

Ist der Regierungsrat bereit, bei den eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass die seeländischen Einheiten und die Pferde während den Feldbestellungsarbeiten in diesem Frühjahr nicht aufgeboten werden?

Ein verspätetes Anpflanzen bringt grosse Mindererträge, was nicht nur den betreffenden Betrieben grossen Schaden bringt, sondern auch die Landesversorgung mit wichtigen Nahrungsmitteln stark schädigt.

31. Januar 1945.

Biedermann
und 10 Mitunterzeichner.

II.

Nach Mitteilungen aus dem Bundeshaus hat der Bundesrat sich genötigt gesehen, ein Begehren der Studenten- und Professorenschaft der schweizerischen Hochschulen, das die Ausrichtung von Lohnersatz forderte, zurückzuweisen, weil Dienstpflichtige ohne Verdienst keinen Lohnausfall haben und deshalb eines Lohnausgleichs nicht teilhaftig werden.

Der Unterzeichnete ersucht den Regierungsrat um Auskunft darüber, ob das Begehren der Studenten und Professoren um einen Ausgleich nicht in irgend einer Form auf kantonalem Boden erfüllt werden könnte. Die Studenten werden durch den Aktivdienst in ihrer Studienzeit besonders belastet, was die Studienkosten wesentlich verteuert und einen spätern Eintritt in den Beruf zur Folge hat. Ein gewisser Ausgleich ist sowohl wirtschaftlich wie psychologisch begründet. Dass die Studierenden bis heute leer ausgingen, ist kein Argument dafür, auch für die jetzt im Studium Stehenden überhaupt nichts zu tun.

31. Januar 1945.

Dr. W. Egger.

III.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die Versetzung älterer Wehrmänner des Landsturms in andere Einheiten, die in bezug auf die Art des Dienstes der bisherigen Einheit in keiner Weise entsprechen, bei den betreffenden Wehrmännern notgedrungen Unzufriedenheit hervorruft?

Ist er nicht der Meinung, insofern die Umteilung eine unbedingte Notwendigkeit ist, dass diese Versetzung etwas mehr im Sinne der bisherigen Truppenzugehörigkeit vorgenommen werden und ist er bereit, gegebenenorts seinen Einfluss in diesem Sinn geltend zu machen?

31. Januar 1945.

Gygax.

IV.

Inhaber kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe ohne eigenen Pferdezug sahen sich gezwungen, einen Traktor anzuschaffen, um ihrer Anbaupflicht nachkommen zu können. Das kantonale Kriegswirtschaftsamt teilt nun mit, dass für neu erworbene Traktoren kein Benzin zugeteilt werden könne. Da der Anbau gegenwärtig aus verschiedenen Gründen, vor allem aber aus Mangel an Zugkraft, stark in Rückstand geraten ist, wird durch diese neue Benzinbezugssperre der landwirtschaftliche Anbau in Frage gestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, sich für die Betroffenen zu verwenden, damit die Anbaupflicht erfüllt werden kann?

30. Januar 1945.

Jaggi.

V.

La ville de Porrentruy, qui présente toutes les caractéristiques d'une cité urbaine est cependant toujours classée dans la catégorie des localités semi-urbaines.

A de nombreux points de vue, le classement, qui à notre avis ne se justifie pas, est fort préjudiciable aux intérêts généraux de la ville de Porrentruy.

Le Gouvernement ne pense-t-il pas qu'une rectification s'impose et que Porrentruy doit prendre rang parmi les cités considérées comme urbaines?

31 janvier 1945.

Piquerez.

(Obwohl alle Merkmale einer städtischen Ortschaft aufweisend, wird Pruntrut immer unter den «halbstädtischen» Orten eingereiht. Diese Einreihung, die unseres Erachtens ungerechtfertigt ist, weist sich in mancher Hinsicht sehr nachteilig aus für die allgemeinen Interessen von Pruntrut.

Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass hier eine Berichtigung unerlässlich ist und Pruntrut unter den Ortschaften mit «städtischen» Verhältnissen einzureihen wäre?)

VI.

1° Le Gouvernement n'est-il pas d'avis, eu égard à l'importance de leurs fonctions, que les inspecteurs-adjoints de la Direction de justice devraient être placés, au point de vue traitement, sur le même pied que les fonctionnaires dont ils sont chargés de vérifier la gestion, en particulier de ceux de IIe classe?

Si l'on tient compte du caractère de la fonction, ne semble-t-il pas que cette infériorité dans le traitement est injustifiée?

2° Dans le même ordre d'idées, n'y aurait-il pas lieu d'augmenter le traitement de base du greffier français de la Cour suprême, traitement qui ne correspond certainement pas à l'importance du poste et aux responsabilités qu'il exige. Les difficultés que la Cour suprême a rencontrées dernièrement pour repourvoir la place qui était vacante sont certainement en rapport avec l'insuffisance notoire du traitement actuel.

30 janvier 1945.

Piquerez.

(1. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass angesichts der Wichtigkeit ihrer Stellung die Adjunkte des Inspektors der Justizdirektion gleich besoldet werden sollten wie die Beamten, deren Amtsführung sie zu überprüfen haben, insbesondere wie diejenigen II. Klasse.

Erscheint die geringere Besoldung der genannten Organe in Anbetracht der Wesensart ihres Amtes nicht als ungerechtfertigt?

2. Wäre es in diesem Zusammenhang nicht angezeigt, auch die Grundbesoldung des französischen Obergerichtsschreibers zu erhöhen, da sie gewiss der Verantwortung dieser Stelle nicht entspricht? Die Schwierigkeiten des Obergerichtes anlässlich der letzten Wiederbesetzung dieser Stelle stehen zweifellos mit der offensichtlich ungenügenden Besoldung im Zusammenhang.)

VII.

1. Findet es der Regierungsrat richtig, dass trotz einer zwangsweisen Pensionierung des Personals der Bernischen Kraftwerke nach zurückgelegtem 65. Altersjahr mit den Direktionsmitgliedern Ausnahmen gemacht werden? Sollten nicht auch diese Beamten denselben allgemein geltenden Grundsätzen unterstellt sein?

2. Finden die bei Verwaltungen allgemein gültigen Richtlinien, dass verschiedene Familienglieder nicht derselben Verwaltung der Bernischen Kraftwerke angehören dürfen, keine Anwendung?

Werden diese Ausnahmen gemacht, weil der Staat nur mit zirka 90 % an diesem Unternehmen beteiligt ist?

3. Warum hat ein Unternehmen wie die Bernischen Kraftwerke, das eine so grosse Staatsbeteiligung aufweist, immer noch kein Lohnregulativ für seine Arbeitnehmer?

31. Januar 1945.

Schürmann.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Es sind während dieser Session bereits wieder 36 Eingänge eingelangt, an und für sich ein Beweis für die Lebendigkeit des bernischen Staatswesens und der parlamentarischen Tradition. Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass man vielleicht durch eine persönliche Besprechung mit einem Mitglied des Regierungsrates die Begehren auch erledigen könnte. Wir wollen prüfen, ob solche Unterhandlungen nicht auch in der Zeitung veröffentlicht werden sollen.

Ich wünsche den Herren gute Heimreise und schliesse Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und der Session um 17 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.